Z 37
31 (1841

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1841.

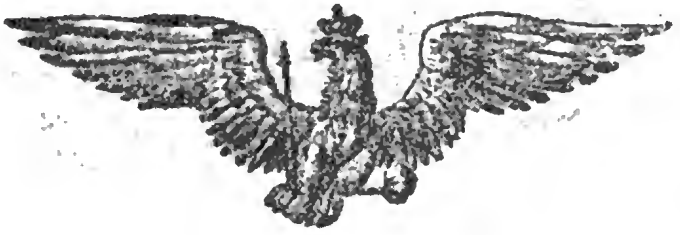

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 2ten Januar 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 1. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 2. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen neun und dreißig Schriften, als:

1) Abbildungen aus der Naturgeschichte mit Text von Dr. H. R. Schinz. Für den Schul- und Privat-Unterricht. 2te verbesserte und vermehrte Auflage. 1te bis incl. 4te Abtheilung. Zürich, Verlag von Friedrich Schultheß 1840.
2) Exercier-Reglement für die eidgenössische Artillerie-Feldgeschützschule. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
3) Acht Fabeln für Kinder. Von W. Corrodi. Mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß.
4) Funfzig Fabeln und Bilder aus der Jugendwelt, von W. Corrodi, mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich, bei Friedrich Schultheß.
5) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Ein Erbauungsbuch von Karl Steiger ꝛc. Mit einem Stahlstich. St. Gallen, Verlag von Scheitlin und Zollikofer 1841.
6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1ster und 2ter Band. 5te Original-Auflage. Aarau, 1841. Im Verlag von H. R. Sauerländer.
7) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von C. B. Francoeur, Prof. ꝛc. Nach der vierten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837) aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen versehen, von Dr. Edmund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik ꝛc. zu Darmstadt. Ersten Bandes drittes Buch, enthaltend die Elementar-Geometrie, und ersten Bandes 4tes Buch, enthaltend die analytische Geometrie in der Ebene. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.
8) Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Von Friedrich von Rougemont, deutsch bearbeitet, mit vielen Zusätzen und Berichtigungen von Ch. H. Hugendubel, Director der Realschule in Bern. 2te verbesserte Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1840.

9) Zwei-

9) Zweiter Unterricht in der Geographie, die politische Erdbeschreibung nebst den Elementen der Etheographie und der historischen Geographie umfassend, von Fr. von Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp 1840.

10) Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherrn und die Landgrafschaft Klein-Burgund. Urkundlich bearbeitet. Als Beitrag zur älteren Geschichte der Städte Bern und Solothurn und ihrer Besitzungen. Ein historischer Versuch. Mit einer Abbildung, Charte und Urkunden-Verzeichniß. Bern, 1840. Verlag von E. A. Jenni, Sohn.

11) Zweihundert Hyperbeln auf Herrn Wahl's ungeheure Nase. In erbauliche hochdeutsche Reime gebracht, von Friedrich Hophthalvos, der sieben freien Künste Magister. Zweite Original-Ausgabe. Mit 5 Stahlstichen von St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer 1841.

12) Erd- und Süßwasser-Gasteropoden. Beschrieben und abgebildet von J. D. W. Hartmann, vormaligen Naturaliemmaler Sr. Durchlaucht des Prinzen Maximilian von Wied. Heft 1. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer 1840.

13) Du sollst nicht stehlen! Ein Gotteswort erläutert von Karl Steiger v. D. M. ꝛc. St. Gallen. Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer 1840.

14) J. C. Schweizer's Fremdwörterbuch zur Erklärung fremder Wörter und Redensarten ꝛc. 5te sorgfältig revidirte und vielfach bereicherte Auflage von Conrad von Orell, Prof. ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

15) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 5ter und 6ter Band, 20ste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau, 1840. Im Verlag bei H. R. Sauerländer.

16) XII leichte Orgel-Präludien zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, zunächst für die Organisten des Cantons Bern, componirt von J. Mendel, Organist und Gesanglehrer in Bern. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

17) Großer Nutzen aus dem Mist-Dampf. Von J. J. Waibel. 5te neu bearbeitete Auflage. St. Gallen, 1841. Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

 18) Christ-

18) Christliche Stimmen von den Bergen von J. H. Daub, evangel. Prediger in Münster. Rotterdam, bei Adolph Bädeker. 1838.

19) Freundliche Erinnerung an Holland und seine Bewohner. Zugleich ein Wegweiser für Reisende von F. W. Dethmar, Pfarrer zu Anhalt. I und II. Essen und Rotterdam bei Bädeker. 1838.

20) Blicke in die Bibel, in freien Abhandlungen und Erklärungen einzelner Stellen, vorzüglich des alten Testaments, von Johann Georg Müller, weiland Doctor der Theologie und Professor ꝛc. Nebst einem Anhange hinterlassener Noten zur Bibel von Johannes von Müller. Nach dem Tode beider Brüder herausgegeben von Johannes Kirchhofer, v. D. M. Professor ꝛc. Erster und zweiter Theil. Basel, in Commission bei C. F. Spittler et Comp.

21) Selbstprüfung über die Gotteskindschaft. Besonderer Abdruck aus dem Monatsblatt von Beuggen. Basel, gedr. bei J. G. Bahnmaier 1839.

22) Geist des Gebets, oder die Natur des Sündenfalls und die Erlösung aus demselben durch Christum. Von William Law, Pfarrer der anglikanischen Kirche. Nebst zwei Auszügen aus dessen übrigen Schriften. Aus dem Englischen. Basel, 1839 in Commission bei C. F. Spittler und Comp.

23) Eschatologie oder die Lehre von den letzten Dingen (Tod, Jenseits, Wiederkunft Christi, Auferstehung, Gericht, Vollendung der Welt). Mit besonderer Rücksicht auf die eben gangbare Lehre von dem Hades und der Wiederbringung aller Dinge. Von Dr. de Valenti. Bern und Basel, im Verlag des Verfassers, und in Commission bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

24) Proben der rettenden und schützenden Vaterhand Gottes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

25) Anna, das arme Waisenmädchen. Eine Erzählung für die Jugend vom Verfasser des „Armen Anton." Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

26) Reisen in's Berner Oberland. Besonders für die Jugend bearbeitet von Christoph Möhrle. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

27) Der Sonntag. Sonntag und Evangelium. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.

28) Das selige Abbarufen der Kinder Gottes. Oder: Ueber die persönliche Gewiß-

Gewißheit der Gotteskindschaft und des Gnadenstandes. Ein Beitrag zu der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung. Von Dr. de Valenti. Bern. Gedr. bei L. Rätzer 1840.

29) Christliche Harmonika. Eine Auswahl von geistlichen, Missions- und Kinderliedern mit drei und vierstimmigen Melodien. Fünfte verbesserte Auflage oder dritter Stereotypen-Abdruck. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

30) Classiker und Bibel in den niederen Gelehrtenschulen. Drittes Bändchen. Von Dr. Eduard Eyth. Basel, bei C F. Spittler und Comp. 1840.

31) Zwölf Lieder aus Psalter und Harfe, von C. J. Ph. Spitta. In Musik gesetzt von Carl Wilhelm Fliegel. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

32) Abrégé de la grammaire allemande sur un plan tres-methodique, avec de nombreux exarcices faciles et progressifs, à l'usage des enfants de huit à dix ans par S. König, maitre de langue à Berthoud: Berthoud, En commission: chez C. Langlois, imprimeur libraire 1840.

33) Festreden bei der vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Basel gehalten im Münster daselbst von den Herren Antistes Burkhardt und Professor Hagenbach den 24sten Juni 1840. Nebst einer Beschreibung des Festes. Basel, Dr. und Verl. von Felix Schneider.

34) Franz Lambert von Avignon. Nach seinen Schriften und den gleichzeitigen Quellen dargestellt, von Johann Wilhelm Baum, außerordentlichem Professor ꝛc. Straßburg und Paris, bei Treattel und Würtz 1840.

35) Gedichte von P. Ober-Burgdorf. In Commission bei C. Langlois. 1840.

36) Ueber das Recht der Staats-Gewalt, Bisthümer einzurichten, und über die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der Concordate. St. Gallen, Druck und Verlag von J. F. Wartmann 1840.

37) Das Panorama von Zürich und vom Urtliberg, nebst einer ausführlichen Beschreibung der geschichtlichen und naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten des Urtliberges. Zweite vermehrte Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

38) Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz. Nach Befehl der hohen Tagsatzung aus den Protocollen der eidgenössischen Triangulirung bearbeitet und herausgegeben von J. Eschmann, Oberlieutenant beim

beim eidgenössischen Oberstquartiermeisterstab. Zürich, Druck von Orell Füßli und Comp. 1840.

39) Isometrische Projectionslehre (Perspective). Wissenschaftlich begründet und in ihrer Anwendung auf das technische Zeichnen, zum Gebrauche an Schulen, sowie zum Selbstunterricht bearbeitet von O. Möllinger. Theoretischer Theil mit 19 lithographischen Tafeln. Solothurn, Verlag von Jent et Gaßmann 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten December 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 8. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten September d. J. ist dem Schul-Rath Roche das Prädikat „Regierungs- und Schul-Rath" beigelegt worden.

Der bisherige katholische Pfarrer ad S. Crucem zu Erfurt, Carl Manegold, ist zum Pfarrer ad S. Laurentium zu Erfurt ernannt worden.

Der bisherige katholische Pfarrer zu Günterode, Johannes Diezemann, ist zum Pfarrer in Steinbach und Reinholterode, im Kreise Worbis, ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Friedrich Christoph Sander ist als Schullehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wernrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Kühne zu Ellrich ist als Special-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln bestätigt worden.

Die Kaufleute Christian Beutlers-Söhne zu Mühlhausen sind als Special-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln bestätigt worden.

Der Förster Brückner, seither zu Albrechts, in der Oberförsterei Suhl, angestellt, ist in derselben Eigenschaft nach Suhler-Neundorf, in der nemlichen Oberförsterei, versetzt und die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Albrechts dem versorgungsberechtigten Gardejäger Rößler übertragen worden.

Der Rechts-Candidat Leo Schumann ist zum Oberlandes-Gerichts-Auskultator angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Januar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(1.) Diebstahl. In der Nacht vom 21ten auf den 22ten d. M. sind zu Berntrode zwei kupferne Siedekessel, jeder 16 Eimer enthaltend, der eine mit kupfernen, der andere aber mit drei eisernen Haken und beide mit dem Quartzeichen versehen, gestohlen worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Kessel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und bitten behufs Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung der Kessel um Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 23ten Dezember 1840.

Königl. Inquisitoriat.

(2.) Diebstahl. Am 10ten d. Mts. Nachmittags ist hierselbst einer Kaufmanns-Wittwe vom Hausflur ein Faß mit 36½ Pfd. Butter, wahrscheinlich durch eine Mannsperson vom Lande, entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes hiermit öffentlich bekannt, mit der Aufforderung, von den sich etwa ergebenden Verdachtsgründen Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 23ten December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(3.) Maßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach

deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(4.) Gemeinheitstheilungen. Folgende Gemeinheitstheilungs-Sachen:

1) die Koppelhut- und Special-Separations-Sache der Dorlaer Koppelflur, Kreis Mühlhausen, zwischen
   a. dem Krain-, jetzt Böttcherschen Rittergut, den sämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geistlichen Instituten zu Niederdorla und
   b. den sämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geistlichen Instituten zu Oberdorla,
2) die Hut- und Special-Separations-Sache zu Deuna, im Kreise Worbis, zwischen
   a. der Gemeinde und den geistlichen Instituten,
   b. den beiden vom Hagenschen Rittergütern daselbst,
3) die Weide- und Special-Separations-Sache zu Gerterode, im Kreise Worbis, zwischen
   a. dem fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kammergute,
   b. den sämmtlichen bäuerlichen Wirthen und geistlichen Instituten daselbst,
4) die Weide- und Special-Separations-Sache zu Hornsömmern, Langensalzaer Kreises, bei welcher das Rittergut, die sämmtlichen bäuerlichen Wirthe und die geistlichen Institute interessiren,

werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf

den 1sten Februar künftigen Jahres

in meinem Geschäftszimmer hieselbst in der Erfurterstraße Nro. 535. vor mir angesetzten Termin zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Zugleich werden die Special-Separationen zu 1, 2 und 3. in Gemäßheit des §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829 zur Kenntniß derjenigen Realberechtigten gebracht, welche nach

eben

den diesem Gesetze durch Land abgefunden werden können, und ihnen überlassen, diese Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung zu benutzen.

Mühlhausen, am 4ten December 1840.

Im Auftrage der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.
Der Oeconomie- und Special-Separations-Commissarius.
Quandt.

(5.) Edictalladung. Die Erben des am 20sten Januar 1838 zu Bleicherode verstorbenen Kreisgerichtsrendanten Johann Christian August Münter haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidations-Proceß zu eröffnen.

Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung ein Termin

auf den 25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Schröder zu Bleicherode und Clages und Dr. Fischer zu Nordhausen vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16ten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(6.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(7.) Edictalcitation. Am 27. Januar 1839 verstarb zu Freienhagen der Peter Hohnstein mit Hinterlassung eines nicht rechtsbeständigen Testaments, die Intestat-Erben sind nicht auszumitteln

 gewesen

gewesen und es ist der unbedeutende Nachlaß des Verstorbenen unter gewöhnliche Verwaltung gestellt. Auf den Antrag des Nachlaß-Curators Justiz-Commissarius von Sothen werden die etwaigen unbekannten Erben des Peter Hohnstein hierdurch öffentlich vorgeladen, sich a dato und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 9ten August 1841 Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts Rath Eichel im Gerichtslocale angesetzten Termine zu melden und sich als nächste Erben des Verstorbenen auszuweisen, widrigenfalls der gedachte Nachlaß nach erfolgter Berichtigung der Schulden dem Königl. Fiscus zugesprochen werden wird.

Heiligenstadt, den 16ten October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(8.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Fuhrmann Johann Adam Eichhorn und dessen Ehefrau Johanne Maria geb. Barthel gehörige, hier im I. Bezirke unter Nro. 98. gelegene Wohnhaus nebst Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 768 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten April 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(9.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der Anne Dorothee Friedericke Bärwolf geb. Schneegaß in Andisleben gehörigen Haus- und Ackergrundstücke:

a) das zu Andisleben sub Nro. 82. gelegene Haus,

b) der Ackergrundstücke in Andisleber Flur unter Nro. 313. 296. 362. 121. 262. 57. 375. 55. 328. 354. 27 und Fol. 76.,

ad a. auf 200 Thlr., und

ad b. auf 285 Thlr. taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 28. April 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Andisleben subhastirt werden.

(10.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Gottfried Kleischen Erben gehörenden, in und bei Lipprechterode belegenen Grundstücke, bestehend

a) in dem Hause Nro. 65. nebst Zubehör, taxirt zu 625 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.,

b) in 10½ Acker Wüstungsland, taxirt zu 175 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., sollen

den 4. Februar 1841 Morgens 11 Uhr

in

in der Schenke zu Lipprechterode öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(11.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Leineweber Friedrich Weber gehörende, zu Oberdorf Nro. 60 belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 292 Thlr. 20 Sgr., soll

am 16. April 1841 Morgens 11 Uhr

vor Königlicher Gerichts-Commission zu Bleicherode in deren Geschäftslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(12.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Schuhmacher Christian Koch und dessen Ehefrau Dorothea geb. Schulze gehörige, hierselbst in der Vorstadt St. Petri sub Nro. 34. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 460 Thlr., ingleichen ein in der Mittelgasse vor hiesiger Stadt belegener ½ Acker 20 Ruthen haltender Garten, abgeschätzt zu 180 Thlr., sollen in dem auf den

19ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein über das Haus können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

In Betreff des in das Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen Gartens, werden zugleich die etwaigen Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung ins Hypothekenbuch bedürfen, zur Anmeldung derselben unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachtes Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(13.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstedt. Die dem abwesenden Müller Heinrich Friedrich Adolph Fischer gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 96. des Hypothekenbuchs an der Unstrut gelegene sogenannte Mittelmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, nach Abzug der Abgaben und Lasten, abgeschätzt auf 9151 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll auf den 20. Februar 1841 Vorm. 10 Uhr in der Mühle zu Großvargula selbst öffentlich verkauft werden.

(14.) Nothwendige Subhastation. Dingelstedt, den 15ten December 1840. Theilungshalber sollen nachstehende in hiesiger Flur belegene Grundstücke, als:

1) die den Erben der Ehefrau des Schlossers Joseph Adam, Katharina geborne Hartmann und dem Christoph

Christoph Hartmann gemeinschaftlich zugehörige ¼ Hufe Kerbsches Land von Bodungsches Lehn, bestehend aus den Ackerstücken Nro. 2752 — 2770., taxirt zu 198 Thlr.,

2) die denselben Erben und dem Fabrikanten Georg Hartmann gemeinschaftlich zugehörige ¼ Hufe Fleckland Reifensteiner Lehn, bestehend aus Nro. 2707 — 2720., taxirt zu 267 Thlr.,

3) die dem Joseph Adam und den Erben seiner Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige ½ Hufe Kerbsches Land, bestehend aus Nro. 3335 — 3350½, taxirt zu 221 Thlr. und

4) folgende den ad 3 genannten Personen zugehörige zins- und lehnfreie Grundstücke in hiesiger Flur, als:

a. ¾ Acker Land an der Heiligenstädter Straße an Thomas Mühr, taxirt zu 18 Thlr.

b. ¼ Acker am Wachstädter Wege an Georg Strecker, taxirt zu 5 Thlr.

c. 1 Acker am Krummerode an Philipp Heinichen und Johannes Schuchardt, taxirt zu 10 Thlr.

d. ½ Acker am Mittelbergschen Wege an Johannes Schuchardt, taxirt zu 5 Thlr.

in dem auf

den 7ten April k. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in den Wochentagen an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(15.) Verloren gegangenes Wanderbuch. Dem Schmiedegesellen August Landmann aus Sandhausen ist sein in Liegnitz am 8ten August c. ausgestelltes und allhier zur Reise in die Heimath am 2ten November visirtes Wanderbuch in der Gemeinde-Schenke des eine Stunde von hier entfernten Hannöverschen Dorfes Petersdorf verloren gegangen.

Wir machen dies bekannt, damit mit dem besagten Wanderbuche, in welchem das hierunter folgende Signalement eingetragen ist, kein Mißbrauch getrieben werde.

Nordhausen, den 18ten December 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Familiennamen: Landmann, 2) Vornamen: August Wilhelm, 3) Geburtsort: Sandhausen bei Liegnitz, 4) Aufenthaltsort: desgleichen, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 27 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 8) Haare: braun, 9) Stirn: frei, 10) Augenbraunen: braun, 11) Augen: grau, 12) Nase: stumpf, 13) Mund: mittleren, 14) Bart: braun, 15) Kinn: oval, 16) Gesichtsbildung: länglich, 17) Gesichtsfarbe: gesund, 18) Gestalt: mittlere, 19) Besondere Kennzeichen: keine.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 4. Das zu Berlin den 24sten v. M. u. J. ausgegebene 2Ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2128. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten November 1840, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

Nro. 2129. die Bestätigungs-Urkunde vom 7ten December 1840, nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhältschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

Erfurt, den 2ten Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 5. Stationsorte zur Aufstellung der Landbeschäler.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Stationen:

Höngeda, Straußfurth, Reisenstein und Nohra

bestimmten königlichen Beschäler Sächsischen Landgestüts, wiederum wie in den frühern Jahren, den 20sten Januar, wenn anders die Kälte dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen, und in den ersten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarsch von den Stationen antreten.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten, beginnen.

Hauptgestüt Graditz, den 2ten Januar 1841.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 6. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors, Regierungs-Rathe Göring, den Character eines Geheimen Regierungs-Rathes zu verleihen, und unterm 3ten December pr. das desfalsige Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 7. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Decbr. 1840.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Eine Person hat auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zwei unbedeutende Feuersbrünste haben statt gefunden, nemlich:

1) am 5ten December zu Beuern, im Kreise Worbis, und
2) am 15ten December zu Obergebra, im Kreise Nordhausen.

Am erstgenannten Orte wurde nur ein Stallgebäude, worin das Feuer ausbrach, theilweise beschädigt, zu Obergebra aber ein Wohnhaus von den Flammen und den Vorbereitungen zum Löschen so ruinirt, daß dasselbe von Grund aus neu aufgebaut werden muß.

Erfurt, den 1sten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. Zugleich wird mit diesem Stück das Namen- und Sachregister des vorigen Jahrgangs an die Besteller mit ausgegeben.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(16.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Hufschmiedsgeselle Johann Christian Baumbach aus Seebach bei Eisenach ist Vagabondirens und Bettelns halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 29sten December 1840.

Königl. Preuß. Regierung.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Johann Christian, Zuname: Baumbach, Gewerbe: Hufschmiedsgeselle, Geburtsort: Seebach bei Eisenach, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahr, Größe: 4 Fuß, Haare: schwarz, kraus, Stirn: offen, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: groß, Bart: schwarz, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: sehr klein, untersetzt, Sprache: heimathlicher Dialect, besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand fehlt das vordere Glied.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(17.) Proclama. Hinsichtlich des Nachlasses des am 6ten April 1839 zu Uder verstorbenen Färbers Joseph Osburg soll der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet werden. Es werden daher alle die, welche Ansprüche und Forderungen gegen die Nachlaßmasse des ꝛc. Osburg geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem

auf den 29sten März 1841

vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Rath Eichel an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen und gleichzeitig zur Wahl eines Curators zu schreiten, widrigenfalls die nicht erscheinenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur

an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse übrig bleiben möchte.

Heiligenstadt, den 17ten December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(18.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geißlerschen Erben gehörige, hier im VII. Bezirke unter Nro. 1269. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1104 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(19.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Tischlermeister Christian Friedrich Emmanuel, sich nennend „Karl," und dem Musikdirector Christian Friedrich Saul gehörige, zu Gispersleben Viti sub Nro. 91. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich taxirt auf 200 Thlr., so wie die denselben gehörigen Ackergrundstücke:

a) in der Gispersleber Viti'ner Flur Nro. 182. 332. 382. 165. 166. } taxirt auf 230 Thlr.,

b) — — — Kilianier — Nro. 436. 162. 62. 254. 135. 83., taxirt auf 400 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Behufs Auseinandersetzung

am 21sten April 1841 früh 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(20.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Frauenberge sub Nro. 1295. belegene, dem Zimmermann Friedrich Wilhelm Weide zugehörige Wohnhaus, welches besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 348 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 29sten April 1841 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Nordhausen subhastirt werden.

(21.) Nothwendige Subhastation. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Böttcher Friedrich Bräuning und dessen Ehefrau Anna Dorothea geborne Barthelmann hier gehörigen Grundstücke, als:

a) das

a) das Wohnhaus Nro. 815 hierselbst nebst Zubehör, taxirt zu 985 Thlr.,

b) ¾ Acker 20 Ruthen Garten in der Speckgasse, taxirt zu 216 Thlr.,

c) ¼ Acker 18½ Ruthen Garten unten am Galgenberge, taxirt zu 70 Thlr.,

sollen in dem auf den

20. März 1841 Vormittages 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(22.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Schuhmacher Wilhelm Schröter hier gehörige zu St. Petri unter Nro. 86 b. liegende Haus, taxirt zu 320 Thlr. und der dazu gehörige, hinter dem Hause liegende Garten 1 Acker 10 Ruthen haltend, taxirt zu 380 Thlr., sollen

am 17ten März 1841 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(23.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann George Christoph Herold gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 29. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen zu 868 Thlr. taxirt, ingleichen die demselben gehörigen, in Eigenröder Flur belegenen 48 einzelnen Grundstücke, überhaupt zu 1073 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem

auf den 11ten März 1841 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(24.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachstehende, dem Einwohner Valentin Edelmann zu Büttstedt gehörige Grundstücke, als:

a) das daselbst sub Nro. 67. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,

b) ¼ Hufe Land auf Büttstedter Flur aus 13 Stücken bestehend und zu 147 Thlr. abgeschätzt,

sollen in dem auf

den 8ten März 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(25.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau Martha Dorothea geborne Tuve zugehörige, dahier sub Nro. 974. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den 3ten März 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(26.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21. December 1840. Das dem Ackermann Andreas Biermann zu Siemerode gehörende, incl. seinen Zubehörungen auf 700 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus und 43⅛ Acker Landes, taxirt zu 2086 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. April 1841 10 Uhr

im Riethmüllerschen Wirthshause zu Siemerode subhastirt werden.

(27.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22. December 1840. Das dem Joseph Föllmer in Uder gehörende, sub Nro. 41. belegene auf 790 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, dann

4⅜ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 63 Thlr.,
¼ Hufe Köhrland, taxirt zu 200 Thlr., und
1⅜ Acker einzelnes Land, taxirt zu 55 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 8ten April Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(28.) Aufgehobner Termin. Der zur Subhastation des den Eheleuten Paulus Hagedorn und Anna Victoria geborne Haase gehörigen, zu Zelle sub Nro. 2. belegenen Wohnhauses

auf den 24. Februar 1841

anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Mühlhausen, den 22. December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(29.) Aufgehobner Termin. Der zum Verkauf der dem Webermeister Heinrich Gottfried Bodie

Bodie hier gehörigen Haus und Feldgrundstücke auf den 1sten Februar 1841 anstehende Termin wird hiermit wieder aufgehoben, da der Subhastations-Antrag zurückgenommen ist.

Tennstädt, den 28. December 1840.

Königl. Gerichts-Commission.

(30.) Verkauf einer Mahlmühle. Nach einem gemeinschaftlichen, und von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Erfurt vorläufig genehmigten Beschluß der beyden städtischen Behörden allhier soll die nachstehend näher beschriebene, in hiesiger Stadt gelegene und der dasigen Commune gehörige sogenannte Aspenmühle öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf

den 18ten März 1841

Vormittags 10 Uhr in unserer Expedition, woselbst auch jetzt schon die desfallsigen Kaufbedingungen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen, oder auch, auf Verlangen, gegen Bezahlung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden können, anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Beschreibung der Mahlmühle.

1) Das Mühlengebäude ist 46 Fuß lang, 35 Fuß tief, und ein Stock hoch, massiv bis zum Hauptgesimse gebaut und mit Ziegeln gedeckt, hat 2 heizbare Stuben, mehrere Kammern, einen Boden und Keller. In dem untern, mit 5 Fenstern befindlichen Raum der Mühle sind 2 Mahlgänge, und 1 Schrotgang, jeder mit einem Wasserrad und angebauten Radstube.

2) Zu dem Mühlengebäude gehört eine Holzremise, Vieh- und Schweinställe, eine Scheune, ein Gärtchen und zwey Wiesenstücke.

3) Die Gebäude und das Mühlwerk nebst Zubehör und Inventarienstücke befinden sich in vollkommen brauchbarem Zustande, und die Mühle hat den größten Theil des Jahres vollständiges Mahlwasser.

4) In der Stadt, welche 7763 Seelen zählt, befinden sich außer der hier gedachten Mühle nur noch 5 Mahlmühlen, und nach einem der Commune zustehenden jus prohibendi darf
   a) kein Suhlaer Einwohner außer der Stadt mahlen, so lange derselbe von den Stadtmüllern gehörig gefördert und nicht ungebührlich übernommen wird, und
   b) keine neue Mühle innerhalb der Stadtflurmarkung erbaut werden.

5) Die Mühle nebst Wiesenstück und Zubehör ist bis jetzt für 184 Thlr. 10 Sgr. Preuß. Cour. jährlich baar und einigen Naturallasten verpachtet und auf 4375 Thlr. taxirt.

6) Die von der Mühle zu entrichtenden Grund- und Domanial-Abgaben betragen jährlich circa 16 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. baar und 8 Preuß. Scheffel Roggen.

Suhl, den 11ten December 1840.

Der Magistrat.

Mühlen-

(31.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Friedrich Sparenberg in Mühlberg beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle, außer dem bereits vorhandenen Mahlgange, noch ein Wasserrad mit einem Gange zur Fabrication von Graupen, anzulegen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung, eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung abgerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauherrn, einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten December 1840. Königl. Landrath Türk.

Anzeigen.

(32.) Der Kaufmann Ferdinand Haber zu Worbis ist als Special-Agent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Cöln bestätigt worden.

(33.) Patentertheilung. Dem Oberlehrer an der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Knie, ist unter dem 25sten December 1840 ein Patent

auf eine insbesondere auch für den Gebrauch von Blinden berechnete Vorrichtung zum Spalten von Holzklötzchen in dünne Brettchen und Schwefelhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von dem gedachten Termine an für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(34.) Patentertheilung. Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unter dem 31sten December 1840 ein Patent

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Saamenkörnern

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(35.) Höchst wichtige Erfindung für Brennerei-Besitzer, Oeconomen u. s. w.

Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Brennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes kostenloses Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreidemaische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe vom Scheffel Kartoffeln exclusive Malz eine Spiritus-Ausbeute von 700 % Tralles liefert.

Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen, und ist der Preis dafür nur auf 3 Thlr. Preuß. Crt. gestellt, wofür dasselbe gegen portofreie Einsendung (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben ist. Schulz, Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland, neue Friedrichsstraße Nro. 3. in Berlin.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 16ten Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 8. Bestimmungen in Bezug auf die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. 88. A. 3.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu vor vollendetem 20sten Lebensjahre, und zwar vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem die Altersklasse, zu der sie gehören, zum 1sten Male concurrirt, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Commissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fragl. Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen frühern Bekanntmachungen fordern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten hiermit auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsschein,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht im stehenden Heere durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem nichts entgegen stehe,

3) dem

3) dem Zeugniß des Gymnasiums oder sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und

4) dem Erlaubnißscheine der Eltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Uebrigens bemerken wir noch, daß die diesjährigen Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bei der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission bestimmungsmäßig auf den

erſten Montag im Monat März (1sten März),
— — — — Juny (7ten Juny),
— — — — September (6ten September) und
— — — — December (6ten December)

anstehen, und daß diejenigen, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins bei gedachter Commission zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem spätern Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 6ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 9.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen.

87. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34 abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar 1830, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebote militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen, oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 6ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann zu Löban ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Halberstadt und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Wunderlich ist zum Justiz-Commissarius bei der Gerichts-Commission zu Dingelstädt ernannt.

1) Der bisherige Oberlandesgerichts-Präsident Karl Friedrich Nettler zu Arnsberg ist, mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15ten December pr. zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg an die Stelle des verstorbenen Chef-Präsidenten Freiherrn von Gärtner ernannt.

2) Die Verwaltung der durch den Tod des Aktuars Müller erledigten Stelle des ersten Aktuars bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 30sten December pr. dem Oberlandesgerichts-Assessor Johann Carl Schröder übertragen.

3) Der bisherige Bureau-Gehülfe Christian August Winter zu Naumburg ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 30sten November pr. zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten des Land- und Stadtgerichts zu Eilenburg an des versetzten von Wintzingerode Stelle ernannt.

4) Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Seeligmüller ist auf sein Gesuch von seinem bisherigen Amte als Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Wettin den 18ten December pr. entbunden.

5) Der Oberlandesgerichts-Referendar Christian Eduard Salfeld ist den 4ten December pr. zum Gerichts-Aktuar bei dem Gerichtsamte zu Annaburg ernannt.

6) Dem Oberlandesgerichts-Referendar Karl Ernst Friedrich Lehr zu Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem Justiz-Dienst-Verhältnisse den 16ten December pr. ertheilt.

7) Der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Bernhardt Wagner I. ist den 18ten November pr. zum Referendar befördert.

8) Die Candidaten der Rechte Ernst Adolph Lindig und Friedrich Gustav Schröder sind den 11ten December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren zu Naumburg bestellt.

9) Die bisher von dem Oberlandesgerichte in Frankfurt ausgeübte Aufsicht über das Patrimonial-Gericht Zschepkau ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 22sten September pr. dem Oberlandesgerichte zu Naumburg übertragen.

Ver-

Nro. 11.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1840.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	18	4	1	23	—	1	15	6	1	20	1	1	29	8	1	21	4
Roggen	—	1	6	6	1	7	5	1	6	5	1	5	10	1	14	2	1	8	1
Gerste	—	—	26	—	—	27	2	—	25	6	—	26	1	1	—	1	—	27	—
Hafer	—	—	17	4	—	18	3	—	17	11	—	17	9	—	21	7	—	18	7
Erbsen	—	1	20	—	1	19	—	1	7	6	—	—	—	2	—	—	1	19	2
Linsen	—	1	20	—	1	19	—	1	15	—	—	—	—	2	—	—	1	21	—
Bohnen	—	1	10	—	1	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11
Kartoffeln	—	—	12	—	—	10	7	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	12	6
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	4	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	4	—	2	6	—	2	2	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3
Eier	Schock.	—	20	—	—	20	2	—	25	—	—	19	4	—	16	6	—	20	2
Butter	Pfund.	—	7	10	—	7	—	—	7	6	—	7	5	—	6	6	—	7	3
Oel	Quart.	—	9	6	—	10	4	—	9	—	—	9	9	—	10	—	—	9	9
Bier	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	5	—	—	4	10	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	4
Heu	Centner.	1	5	—	1	1	3	1	2	6	1	2	6	—	—	—	1	2	10
Stroh	Schock.	7	1	3	5	19	8	5	15	—	6	15	—	4	—	—	5	22	2

Erfurt, den 5ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Januar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(36.) Diebstahl. Am 17. d. M. Abends ist einem fremden Fuhrmanne hieselbst aus dem Schiffchen unterm Wagen eine Wagenwinde, deren Stengel etwas gebogen ist und in der Mitte einen neu eingesetzten Zahn hat, herausgenommen worden.

Wir machen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Diebes und Beschlagnahme der Winde im Falle des Feilbietens derselben, hiermit bekannt.

Nordhausen, den 31sten December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(37.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Im Monat Februar 1835 sind durch das Königliche Hauptsteueramt hier wegen mangelnden zollgesetzlichen Nachweises und Verdachts der Defraudation 3 Orhoft Rum und 1 Orhoft Wein in Beschlag genommen worden, deren Inhaber sich nicht zu dem Eigenthume derselben bekannt haben. Zufolge §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an den Erlös aus der unterdessen erfolgten Versteigerung jener Waaren Ansprüche zu machen beabsichtigen, sich bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei dem Königlichen Haupt-Steueramte hier zu melden haben.

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.
(gez.) von Brandt.

(38.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Zimmermeister Christian Kahn gehörenden, zu Salza belegenen Häuser Nro. 21., geschätzt zu 726 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und Nro. 22., geschätzt zu 1039 Thlr. 15 Sgr. nebst Zubehör sollen am 18ten März 1841 Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog im Gerichtslocale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(39.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 24sten December 1840. Das dem Maurer Johannes Scheide hier zugeschlagene ehemals Wiederholdsche Haus, soll wegen nicht eingezahlter Kaufgelder am 14ten April k. J. 10 Uhr an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(40.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25. October 1840. Der, dem Joseph Schuchardt an dem zu 470 Thlr. taxirten Gerechtigkeits-Hause Nro. 69. zustehende Antheil, dann

a) 3 Acker Landes Königl. Lehn, taxirt zu 100 Thlr.,
b) 1 — — Kirchenlehn, taxirt zu 40 Thlr.,
c) 3¾ — — Gerbershäuser Pfarrlehn, taxirt zu 95 Thlr.,
d) ½ — — Königl. Lehn, taxirt zu 6 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Februar 1841

im Gemeinde-Hause zu Uder subhastirt werden.

(41.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 18ten December 1840. Folgende den Caspar Georg Lichtenheldschen Erben zu Christes gehörende Immobilien:

A. das Wohnhaus Nro. 49. in Christes, abgeschätzt auf 200 Thlr. Preuß. Cour.,

B. nachbenannte Grundstücke dasiger Flur,

1) $\frac{1}{8}\frac{1}{4}$ Theil an 1 Erbe am Metzelser Wege, bestehend in
1¼ Acker Land,
$\frac{1}{2}\frac{7}{2}$ oder nach einem andern Document $\frac{1}{2}\frac{9}{2}$ Acker Wiesen, beides am Haasenrain,
2) ¼ Acker Wiese in der Opfersweide,
3) ⅛ Acker 7½ Ruthen Land auf Werckhauk,
4) ⅛ Erb im Dollmarfeld, bestehet in
7 Acker 37½ Ruthen Land,
½ Acker ¼ Ruthe Wiese im Dollmarfeld,
5) ¼ von ½ Dorfs Erbe, bestehet in
2⅔ Acker Land am Dorf,
¼ — Wiesen daselbst,
6¼ — Land im Dollmar-Erb,

6) $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$

6) $\frac{1}{22}$ an $\frac{1}{2}$ Rüssen-Erb, bestehet in
$\frac{11}{16}$ Acker Land,
$\frac{1}{16}$ — Wiesen,
7) $\frac{1}{2}$ Acker Zinsland an der kleinen Leite anjetzt Garten, neben Martin Lichtenhelden,
8) $\frac{9}{128}$ Bischofs Erbe, bestehend in
$1\frac{1}{2}$ Acker Land,
$\frac{9}{64}$ Acker Wiesen,
9) $\frac{9}{64}$ Erb am Dollmarfeld, bestehet in
$3\frac{5}{16}$ Acker Land am Dollmar,
$5\frac{3}{8}$ Acker Land,
$\frac{3}{8}$ Acker Wiesen,
10) 1 Acker Wiesen in der Haselbach,
11) $\frac{3}{16}$ Acker Land am Schmalkaldener Wege und Riethdelle,
12) $1\frac{1}{8}$ Acker Land im Treackers,
13) $\frac{1}{6}$ an $2\frac{7}{16}$ Acker Wiesen bey der Herrn-Wiese im Grund,
14) $\frac{2}{3}$ an 1 Erb unter der Brücke,
15) $\frac{1}{2}$ Acker 9 Ruthen Land auf dem Pfaffenacker,
16) $\frac{2}{3}$ — Wiesen im Theyen-Grund,
17) $\frac{2}{3}$ — dergl. am Rain,
18) $\frac{1}{8}$ — Wiesen am neuen Rain, und
19) $\frac{1}{8}$ — dergl. am Haasen-Rain,

nach der Taxationsverhandlung aus 54 einzelnen Grundstücken bestehend und zusammen abgeschätzt auf 319 Thlr. 20 Sgr. Preuß. Cour.,

sollen im Termine

den 10ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem zu A. gedachten Hause in Christes subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

(42.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Suhl, den 28sten October 1840. Folgende dem Geschirrhalter Johannes Holland in Albrechts gehörende Immobilien:

a) in

a) in Albrechtser Flur:

1) 1½ Acker 18 Gertel Wiese, die Schmelzwiese genannt, taxirt zu 150 Thlr. Preuß. Courant;

2) die Hälfte von

⅛ an 1½ Acker 20 Gtl. Wiese an der Brunnenwiese,
½ von ⅛ an 1½ Acker 25 Gtl.,
1/10 von 1½ Acker 20 Gtl., und
1/10 — 1½ — 20 — allda,
¼ Acker Wiese an der Brunnenwiese,
⅜ — 15 Gtl. } Wiese an der See,
⅜ — 15 — }

taxirt zu 250 Thlr. Preuß. Courant;

b) in Mäbendorfer Flur:

3) ¼ Acker Wiese im Altenthale,
1¾ Acker 20 Gtl. Wiese daselbst,
¾ Acker Wiese daselbst, die wüste Wiese genannt,

taxirt zu 300 Thlr. Preuß. Courant.

sollen im Termine

den 1sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Albrechts subhastirt werden.

Die Taxe und Real-Atteste können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(43.) Roß- und Viehmärkte zu Erfurt. Zur Nachricht des Publikums machen wir hiermit bekannt, daß die fünf großen Roß- und Viehmärkte hiesiger Stadt, während des laufenden Jahres 1841

1) am 11ten Februar c.,
2) • 15ten April c.,
3) • 21sten Juni c.,
4) • 24sten September c.,
5) • 28sten October c.

statt finden.

Erfurt, den 11ten Januar 1841.

Der Magistrat.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 23sten Januar 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 9ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 12.

Nro. 2130. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November 1840, betreffend die Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter — Gesetzsammlung von 1840 Nro. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Specialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen;

Nro. 2131. die Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, vom 28. December 1840.

Erfurt, den 16ten Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

In Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten September v. J. wegen Verhütung der Weiterverbreitung der Beschälkrankheit unter den Pferden (Amtsblatt vom 7ten November v. J. Stück 46.) halten wir es für angemessen, die Kennzeichen dieser bis jetzt hier noch wenig gekannten Krankheit in Nachstehendem aus dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 2ten d. M. mitzutheilen. Nro. 13. Beschälkrankheit der Pferde. 134. A. 1.

Die Beschälkrankheit, auch venerische Krankheit, venerische Nervenkrankheit, Schankerseuche, Beschälseuche unter den Zuchtpferden genannt, ist erst seit 20 Jahren Gegenstand der Beobachtung geworden und seitdem zu verschiedenen Zeiten in Steiermark, Böhmen, Ostpreußen und Schlesien seuchenartig aufgetre-

ten. Sie entsteht nie anders als durch den Act der Begattung: zuweilen offenbar durch Ansteckung, indem eins der Thiere bereits von der Krankheit ergriffen war; ein andermal aber auch da, wo beide Thiere bis zur Deckung frei von der Krankheit waren, daher in Folge einer eigenthümlichen Disposition.

Bei den Stuten bemerkt man schon innerhalb der ersten drei Tage nach der Deckung eine besondere Niedergeschlagenheit: nach einigen Wochen zeigt sich eine kalte schmerzlose Geschwulst zuerst am untern Theil der Tasche, welche sich allmählig weiter verbreitet und nicht selten das Mittelfleisch und Euter ergreift.

Die Schleimhaut der Scheide ist mäßig angeschwollen, schlaff, matt, geröthet und mit einem eiweißartigen, klebrigen Schleim überzogen. Dieser Schleim wird mit der Zeit immer häufiger und trocknet in der Spalte der Tasche und in der Umgegend zu bernsteinartigen Krusten an. Im weiteren Verlaufe mindert sich dieser Schleimfluß wieder, die äußere Geschwulst sinkt, wird runzlich, und auf derselben erscheinen einzelne Bläschen, die sich in schrundige, mit einer lymphatischen Kruste bedeckte, oberflächliche kreisrunde Geschwürchen, von der Größe einer Linse bis zu der eines Silbergroschens, verwandeln. In der Schleimhaut der Scheide werden diese Geschwüre in der Regel nicht beobachtet, sie erscheint vielmehr nur mit weißen und lividen Flecken besetzt, gleichsam marmorirt. Dagegen verbreiten sich diese Geschwüre auf der ganzen Oberfläche des Körpers, namentlich befallen sie in unzähliger Menge gern den Kopf und den Hals, aber nie die Extremitäten. Ein Thier in dieser Periode der Krankheit hat ganz das Ansehen, als wenn es die wirklichen Pocken hätte; auch hinterlassen, ähnlich wie bei letztern, die Geschwüre nach ihrer Abheilung unzählige einzeln stehende, milchweiße haarlose Flecken, so daß das Thier wie getiegert erscheint.

Je länger diese Krankheitsperiode dauert, desto mehr sinkt die allgemeine Lebenskraft; die Thiere werden auffallend schwach, besonders im Kreuz und der gesammten Nachhand, die Sinne werden stumpf, das Thier steht schlummersüchtig mit gesenktem Kopf; wenn es liegt, vermag es nur mit Mühe sich zu erheben, der Gang ist schwankend, mit häufigen Ueberknöcheln im Fesselgelenk. Dabei ist die Abmagerung noch nicht bedeutend, die Freßlust noch gut, auch bemerkt man kein Fieber.

Allmählig entwickeln sich nun, gewöhnlich zuerst an den Hüften, sodann am Kopfe, Halse und ganzen Leibe, niemals aber an den Extremitäten, Knoten unter dem Leder von verschiedener Größe, von dem Umfange einer Wall-

nuß

nuß bis zu dem eines Thalers. Sie sind abgeplattet, elastischhart, kreisrund, scharf begrenzt und den Fliegenschwielen ungemein ähnlich, dabei weder heiß noch schmerzhaft. Sie sind nicht wie die Knoten bei der Wurmkrankheit, schnurförmig aneinander gereiht, eitern nicht, sondern lassen nur zuweilen eine serös-lymphatische Feuchtigkeit aussickern. Die einzelnen Knoten sind von unsteter Dauer, verschwinden eben so flüchtig, als sie entstehen. Später schwellen nun auch die größern Drüsen in den Gnaschen und Leisten an, und zuweilen geht die Krankheit auf diese Weise in Rotz über, zuweilen entwickelt sich der Wurm mit dem Character des sogenannten fliegenden Hautwurms und beschleunigt den Tod.

In der Regel endet indeß die Krankheit ohne diesen Uebergang in Rotz oder Wurm. Haben nämlich die oben beschriebenen Geschwüre und Knoten einige Wochen bestanden, so schwindet die Freßlust, die Thiere magern zusehends ab; die tiefliegenden Augen sind matt und glanzlos, es zeigen sich Zuckungen in einzelnen Muskellagen, besonders an den Hinterbacken, am Auge und Kreuze; die Schwäche besonders im Kreuz wird immer auffallender und es treten plötzlich Lähmungen einzelner Gliedmaßen, auch der äußern Ohren ein. In diesem Zustande quält sich das Thier viele Wochen, ja Monate lang hin. Die Lähmung des Kreuzes nöthigt es, gleich einem Hunde, auf dem Hintertheil zu sitzen. Dadurch entsteht Decubitus, und der Tod erfolgt nun auf dem schleichenden Wege der phthisis nervosa; denn der Puls ist fast bis gegen das Ende unverändert träge und langsam.

Die Dauer dieser gefährlichen Krankheit ist 4 bis 9 Monate; zuweilen genesen die Thiere, selbst ohne Arzneimittel, während in andern Fällen die sorgfältigste Behandlung den Tod nicht abzuwenden vermag.

Von diesem Verlauf, welchen die Krankheit bei den Stuten nimmt, weicht dieselbe bei den Hengsten wesentlich ab, sofern sich bei diesen das Uebel ursprünglich und nicht durch Ansteckung ausgebildet hat. Wenn bei jenen die Krankheit jeder Zeit mit Affection der Geschlechtstheile beginnt, so äußert sie sich bei den Hengsten zuerst durch Allgemeinleiden, dem sich erst später örtliche Zufälle an den Geschlechtstheilen zugesellen. Ohne erklärbare Ursache, beim besten Futter und bei guter Freßlust lassen während der Beschälzeit selbst die feurigsten Hengste von ihrem Temperamente auffallend nach, sie platten sich in Folge der Abmagerung am Hintertheil ab und verrathen eine ganz ungewöhnliche Schwäche im Kreuz. Darauf fangen sie an auf einem oder dem andern Hinterfuße zu hinken, jedoch nicht anhaltend; sie machen ungewöhnliche Dehnungen mit dem Rückgrat, krümmen es bald bogenförmig aufwärts, bald ziehen sie es concav ein; sie tre-

 ten

ten mit den Hinterfüßen unruhig hin und her und ziehen sie abwechselnd hoch an. Inzwischen schreitet die Abmagerung und Niedergeschlagenheit vor, es stellen sich spatartige Lähmungen der Extremitäten ein, auch die Ohren und Lippen werden theilweise gelähmt, die Haare verlieren den Glanz, und nun erst bilden sich die oben beschriebenen Bläschen und Hautgeschwüre an den anschwellenden Hodensack und der Ruthe; es erscheinen sodann die Knoten unter dem Leder, und von jetzt an nimmt die Krankheit denselben Verlauf wie bei den Stuten.

Wird dagegen die Krankheit durch Ansteckung auf die Hengste übertragen, so durchläuft sie dieselben Perioden wie bei den Stuten; jedoch hat man beobachtet, daß die Hengste seltner der Ansteckung unterliegen. In einem solchen Falle schwillt zuerst der Schlauch an, es bilden sich kleine Bläschen auf der Ruthe, zuerst an ihrer äußersten Spitze; diese gehen in Excoriationen über, welche sich mit einer dünnen lymphatischen Kruste bedecken; der Hodensack schwillt an; es zeigt sich eine knotige Auftreibung der oberflächlichen Lymphgefäße am Hinterleibe in der Gegend der Weichen und neben dem Kreuze. Erst später tritt Allgemeinleiden ein.

Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß der Ansteckungsstoff, welcher sich bei dieser Krankheit entwickelt, sich auf keinem andern Wege, als durch die Beschälung mittheilt. Versuche, den krankhaften Schleim und den Eiter aus den Hautgeschwüren gesunden Thieren einzuimpfen, sind ohne Erfolg geblieben. Auch dem Menschen sind diese Stoffe nicht nachtheilig.

Zur nähern Kenntniß dieser bis jetzt noch wenig beschriebenen Seuche empfehlen wir folgende Schrift: „Die venerische Krankheit der Pferde, eine monographische Beilage zu den Handbüchern für Kammeralisten, Medizinalbeamten, Thierärzte, Pferdezüchter und Oekonomen, von J. L. Harthausen, Breslau 1839."

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 14. 103tes Ausschreiben der

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 103te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr.

Ver-

Versicherungssumme auf 2 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist. Magdeburgschen Landfeuer-Societät.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe nebst Recepturgebühren wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Receptur-Kasse der Societät in jeder Specialdirection, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Haupt-Kasse, welcher ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1840. . . .

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nro. 15.

Ausschreiben der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1840.

Von dem unterzeichneten General-Director wird behufs des Ausschreibens pro II. Semester 1840 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1840.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I. Semest. 1840. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1840. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro II. Semester 1840. Thlr.
I.	1,174,540	49,520	—	1,224,060	612,030
II.	6,464,685	19,620	—	6,484,305	4,322,870
III.	15,130,620	61 932	—	15,192,552	12,660,460
IV.	11,060,020	21,250	—	11,081,270	11,081,270
Summa	33,829,865	152,322	—	33,982,187	28,676,630

Also:

28,676,630 Thlr. reducirte Beitrags-Summe.

Davon ab:

785,085 Thlr. Remiß auf die Kirchenbeitrags-Summen.

Mithin

27,891,545 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1840.

II. Brand-

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Juli 1840 bis 1sten Januar 1841 sind 20 Brände vorgekommen, wovon

1 durch Blitz,
6 — muthmaaßliche Brandstiftung,
1 — ermittelte Verwahrlosung,
1 — muthmaaßliche Verwahrlosung,
2 — Zufall,
9 — unermittelte Zufälle.

Summa wie oben.

veranlaßt worden. Hierdurch sind beschädigt

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	10	—	13
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	10	—	6
c) Scheunen	14	—	3
d) Obstdarren	—	—	1

Summa 57 beschädigte Gebäude, welche 33 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 9285 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des zweiten Halbjahres 1840 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name des Kreises.	I. Klasse. Thl.	Sg.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	90	—	—
Delitzsch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	264	11	3	264	11	3
Eckartsberga .	—	—	—	2	3	—	231	18	—	1510	—	—	1743	21	—
Liebenwerda .	—	—	—	—	—	—	108	20	7	775	—	—	883	20	7
Merseburg .	—	—	—	1395	—	—	2	—	—	40	—	—	1437	—	—
Naumburg .	—	—	—	—	—	—	10	6	—	90	—	—	100	6	—
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	240	—	—
Torgau . .	—	—	—	45	—	—	578	—	—	286	—	—	2889	—	—
Weißenfels .	—	—	—	—	—	—	1616	—	—	—	—	—	1616	—	—
Weißensee . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—
Wittenberg .	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—
Summa	—	—	—	1442	3	—	4556	14	7	3287	11	3	9285	28	10

In

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli 1840 bis 1sten Januar 1841 und Beiträge.

9,285	Thlr.	28	Sgr.	10	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
2,182	—	6	—	4	—	Rest vom vorigen Ausschreiben,
4,049	—	18	—	8	—	Schäden an Feuerlöschgeräthen und Verwaltungskosten, als: Gehalte, Büreau-, Druck-Kosten, Remuneration der Tax-Commissarien und Baubeamten, Tantieme der Polizeibehörden und Kreis-Directionen ꝛc.,
2,593	—	9	—	1	—	zur Erfüllung der Einrichtungskosten,
5,131	—	25	—	9	—	zum Reserve-Fonds.
23,242	Thlr.	28	Sgr.	8	Pf.	in Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme, d. i.

in der	ersten	Klasse	3	Silberpfennige	von	20	Thlr.	Versicherungssumme,
— —	zweiten	—	3	—	—	15	—	—
— —	dritten	—	3	—	—	12	—	—
— —	vierten	—	3	—	—	10	—	—

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 11ten Januar 1841.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
H. F. von Helldorff.

Nro. 16.

Depositalgeschäfte des Königl. Land- u. Stadtgerichts in Suhl.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Depositat-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Sonnabend von 9 Uhr Vormittags an von der Depositat-Kommission, bestehend aus dem

1) Land- und Stadtgerichts-Rath von Branconi,
2) Land- und Stadtgerichts-Secretair Haasenritter,
3) Rendanten Seelisch

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depo-

depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Depositat-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 7ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 17. Der Ober-Steuer-Inspector von Löwen zu Langensalza ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 30sten November pr. zum Steuer-Rathe ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Ludwig Blate ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Craja, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Für den Bezirk Siemerode bei Heiligenstadt ist der Schulze Sachse zu Rheinholterode zum Schiedsmann gewählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von dem Oberlandesgericht zu Halberstadt bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 18. Empfehlung von Schriften. In der Friedr. Aug. Eupel'schen Buchhandlung zu Sondershausen sind im Laufe des verflossenen Jahres nachstehende beiden Werke des Fürstlich Schwarzburgschen Domainenrathes C. Kleemann

1) Anleitung für den Thüringenschen Landmann zur Verbesserung des Betriebes der Landwirthschaft, nebst einem Anhange über die Vortheile und Fehler beim Kartoffelbau von Ed. Graf von Keller, zum Ladenpreise von 10 Sgr., und

2) die landwirthschaftliche doppelte Buchhaltung, zum Ladenpreise von 17½ Sgr. erschienen, auf welche wir das Landwirthschaft treibende Publicum hiermit aufmerksam machen.

Erfurt, den 5ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Januar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(44.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Knecht Johann Gottlieb Buschner aus Bösenbum, im Königreich Sachsen, ist Vagabundirens halber aus dem Kreise Ziegenrück über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 12ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement des Johann Gottlieb Buschner.

1) Religion: evangelisch, 2) Alter: 43 Jahr, 3) Größe: 5 Fuß, 4) Haare: schwarz, gelockt, 5) Stirn: gewöhnlich, 6) Augenbraunen: schwarz, 7) Augen: blau, 8) Nase: spitzig, etwas groß, 9) Mund: gewöhnlich, 10) Bart: graulich, 11) Kinn: rund, 12) Gesicht: länglich, 13) Gesichtsfarbe: gesund, 14) Statur: mittel, 15) besondere Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand *etwas krumm.*

(45.) Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs in No. 53. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt verfolgte Schaafknecht Keil ist wieder eingebracht, was andurch bekannt gemacht wird.

Tennstädt, den 9ten Januar 1841.

Königl. Gerichts-Commission.

(46.) Diebstahl. Am 31sten December v. J. ist einem hiesigen Sattlermeister vor der Hausthür weg eine Jagdtasche entwendet worden. Dieselbe war aus jungen Hirschfelle mit weißen und braunen Flecken gefertigt, der untere Theil bestand aus braunem Schaafleder, und der Tragriemen aus braunem Leder mit gelben Schnallen. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung der Tasche hiermit bekannt.

Nordhausen, den 8ten Januar 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(47.) Edictalladung. Die Erben des am 20sten Januar 1838 zu Bleicherode verstorbenen Kreisgerichtsrendanten Johann Christian August Münter haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidations-Proceß zu eröffnen.

Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung ein Termin

auf den 25sten Februar 1841 Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Schröder zu Bleicherode und Clages und Dr. Fischer zu Nordhausen vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außenbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16ten November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(48.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. ist der Peter Hünermund, uneheliches Kind der schon früher verstorbenen Elisabeth Hünermund zu Lenterode verstorben und hat bekannte gesetzliche Erben nicht hinterlassen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 28sten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angesetzten Termine zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenstadt, den 24sten December 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(49.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Einwohner Lorenz Vulter und dessen Ehefrau, Sophie Katharine geb. Wagner gehörigen, in Möbisburger Flur Fol. 323. 1218. und Nr. 80. 80. 76. 131. 90. 236. 240. gelegenen Ackergrundstücke, abgeschätzt auf 221 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

Noth-

(50.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der in hiesiger Stadtflur hinter der Rothleinmühle am Kirschberge belegene, dem abwesenden Brennereibesitzer und Oeconomen Friedrich Münter zu Crimderode gehörige Berggarten nebst Gartenhäuschen, welcher nach dem mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxationsinstrumente auf 740 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 29sten April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(51.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 771. belegene, dem Kleinhändler Johann Christian Bauersfeld und den Erben der verstorbenen Bauersfeld geb. Hampe gehörige, auf 512 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehörungen soll in dem

auf den 29. April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(52.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1840. Die dem Müller Christian Wilhelm Bleeffeld gehörende zwischen Rengelrode und Uder belegene Mühle nebst 7½ Acker Landes, incl. des umgehenden Zeugs und des Mühlenbetriebs auf 762 Thlr. 15 Sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

3ten April 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(53.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten November 1840. Das den Gebrüdern Joseph und Heinrich Stöber zu Großbartloff gehörende, daselbst sub Nro. 34. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 803 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten März 1841 Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Großbartloff subhastirt werden.

(54.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 19ten December 1840. Die den Johann Rodeschen Erben zu Wingerode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus taxirt zu 225 Thlr.,
2) $\frac{1}{10}$tel Hufe Landes taxirt zu 106 Thlr.,

zufolge

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 21sten May 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(55.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 31sten December 1840. Das Wohnhaus Nro. 6 und 7. im III. Stadtbezirke hier nebst Zubehör, den Erben des Elias Friedrich Ripperger zugehörig, abgeschätzt auf 85 Thlr. 20 Sgr. Preußisch Courant, zufolge der nebst Hypotheken-Schein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 6ten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(56.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das zu Großenburschla sub Nro. 122. an der Werra gelegene, dem George Fischer gehörige, auf 230 Thlr. geschätzte Wohnhaus nebst Zubehör soll auf

den 26sten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem dasigen Gemeindehause verkauft werden.

(57.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Langensalza. Das in Langensalza sub Nr. 713. belegene, dem verstorbenen Fuhrmann Friedrich Christian Schein gehörig gewesene Wohnhaus, abgeschätzt auf 390 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am

26sten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(58.) Nothwendige Subhastation. Die den Erben des allhier verstorbenen Johann Friedrich Otto gehörigen 1¼ Acker Land, abgeschätzt auf 52 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 16ten März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, ihre Ansprüche in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden und geltend zu machen.

Großballhausen, am 30sten October 1840.

Adel. von Reinhardtsches Patrim.-Gericht.

Roth-

(59.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Geschwistern Rothschuh zugehörige Haus nebst Zubehör sub Nro. 195 b., abgeschätzt auf 196 Thaler, soll auf

den 27sten März 1841

Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

(60.) Subhastation. Das Even Dorotheen Kähler, geb. Franke, zu Olbersleben angehörige, seit 1838 aufgebauete Wohnhaus sammt Zubehör daselbst, dorfgerichtlich auf 125 Thlr. gewürdert, soll an

dem 7ten Mai 1841

in der Gemeindeschenke zu Olbersleben vor einer Amtsdeputation versteigert werden. Das Nähere ist aus dem daselbst aushängenden Subhastations-Patente, wie aus den Acten hier zu erfahren.

Buttstedt, am 4ten Januar 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(61.) Vertheilung einer Nachlaßmasse. Die Nachlaßmasse des hier verstorbenen Ackermannes Johann Friedrich Schab soll nach Ablauf von 4 Wochen unter die bekannten Gläubiger desselben vertheilt werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schwarza, den 13. Januar 1841.

Gräfl. Stolberg-Wernigerröd. Justiz-Amt.

(62.) Verkauf von Grundstücken. Donnerstag den 18ten März c. Vormittags 10 Uhr sollen auf der kleinen Rathsstube folgende der hiesigen Stadtkasse gehörigen Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 1071 b. in der neuen Straße dahier belegene Wohnhaus, taxirt zu 1756 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.
2) das unter Nro. 1074. daselbst belegene Wohnhaus taxirt zu 1651 Thlr. und
3) der unter beiden und den Häusern Nro. 1072. und 1073. befindliche Keller von 152¾ laufenden Fuß, taxirt zu 869 Thlr. 22 Sgr.

meistbietend verkauft werden.

Mühlhausen, den 11ten Januar 1841.

Der Magistrat.

(63.) Verkauf eines Bauplatzes. Unter Zustimmung der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung Einer Königlich Hochlöbl. Regierung in Erfurt wird der Platz

am

am Erfurter Thore zwischen der Hauptwache und dem Hause des Bäckermeister Hesse als Bauplatz zum öffentlichen Verkaufe gestellt und

der achte März dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

zum Licitations-Termine an Magistratsstelle anberaumt.

Langensalza, den 15ten Januar 1841.

Der Magistrat.

(64.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Friedrich Sparenberg in Mühlberg beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle, außer dem bereits vorhandenen Mahlgange, noch ein Wasserrad mit einem Gange zur Fabrication von Graupen, anzulegen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung, eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauherrn, einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten December 1840.

Königl. Landrath Türk.

Anzeigen.

(65.) Patentertheilung. Den Fabrikbesitzern Herrn Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 6ten Januar 1841 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(66.) Patentertheilung. Dem Friedrich August Metzke in Berlin ist unter dem 6ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(67.) Patentertheilung. Den Kaufleuten Ziesemann und Decamy zu Köln ist unter dem 10ten Januar 1841 ein Patent

auf

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(68.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unter dem 10ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(69.) Verein zur Verhütung des Schleichhandels. Die hiesige Kaufmannschaft hat bereits vor mehreren Jahren einen Verein gebildet, um dem Schleichhandel entgegen zu wirken. Diesen Verein ist kürzlich erneuert worden. Wir machen dieß hierdurch bekannt und bemerken, daß sich jedes Mitglied der hiesigen Kaufmannschaft rechtsgültig verbindlich gemacht hat, weder den Schleichhandel zu betreiben, noch für sich betreiben zu lassen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, wenn er dessen aber auf gerichtlichem oder administrativem Wege überführt werden sollte, außer der gesetzlichen Strafe eine Conventionalstrafe von 100 Thlr. zu erlegen. Diese Strafe soll halb dem Denuncianten und halb der Orts-Armenkasse, in so fern aber der Denunciant auf seinen Antheil verzichtet oder ein Steuerbeamter ist, ganz der Armenkasse zufließen.

Nordhausen, den 1sten Januar 1841.

Der Vorstand der hiesigen Kaufmannschaft.
J. C. Münter. C. A. Kneiff. F. E. Gipser.

(70) Wichtiges und reelles Anerbieten für Branntweinbrenner. Wenn gleich in neuester Zeit durch prunkende Annoncen Geheimnisse für theures Geld verbreitet werden, so hat sich doch leider die Erfahrung heraus gestellt, daß dadurch keineswegs der Nutzen sich allgemein bewährt hätte, ja nicht selten lag wohl offenbare und absichtliche Täuschung zum Grunde, weil, wie die Erfahrung genügend dargethan, dergleichen Recepte ꝛc. von ganz unkundigen Leuten verkauft werden.

Dies alles ist zu bekannt, und hat Mißtrauen erweckt, wodurch nunmehr wohl auch das Bessere leicht verkannt und übersehn werden dürfte. Ungeachtet dessen aber vertraue ich auf die gute Sache, und empfehle hiermit ein Einmaischungsverfahren nebst der Bereitung eines dazu zweckmäßigen Ferments, was gewiß noch einzig in seiner Art ist. Mein Verfahren, was seit 2 Jahren allgemeinen Beifall gefunden hat, gewährt den Nutzen, daß man in 100 Q. Rauminhalt 1½ Scheffel Kartoffeln vermas-

vermaischen kann, die Maische weder im Gähren steigt, noch in der Blase anbrennt, man verwendet zum Vermaischen der Kartoffeln kein Gerstenmalz und das stellvertretende Surrogat ist aller Orten leichter und um ⅓ billiger zu haben. Solchergestalt erzeugt man bei dem ruhigsten Betriebe mit aller Sicherheit aus 1 Scheffel Kartoffeln 500 % und aus 1 Pfd. Schrot beim Getreidebrennen 14 % Spiritus.

Das ganze Verfahren beruht weniger auf Künstelei und Species-Zusätzen, als vielmehr in der Art und Weise, den höchsten Zuckergehalt und eine wirklich richtige Weingährung kräftig zu erzeugen, ist daher von jedem richtig nachzuahmen, und überführt den denkenden Praktiker augenblicklich von seinem bessern Werth.

Wenn ich mit Recht daran zweifeln darf, daß den Herren Brennereibesitzern und Verwaltern etwas reelles angeboten werden könne, wenn ich bemerke, daß ich mein Verfahren für frei eingesandte 3 Thlr. so gründlich mittheile, daß keine Täuschung möglich ist, und daß ich mich verpflichte, demjenigen dies billige Honorar unweigerlich zurück zu zahlen, der mir versichern kann, daß ich ihm nicht genützt habe, dann glaube ich auch, daß es jedem Brennerei-Inhaber nicht genug empfohlen werden kann, im Geschäft einen dauernd, sichern und ruhigen Gang einzuführen.

Berlin, im Januar 1841. C. G. Ockel,
am Exercierplatz im Fuhlemannschen Hause.

Attestat.

Auch ich habe mir das Maisch- und Gährverfahren des Herrn Ockel käuflich zugeeignet und habe nach einem dreimonatlichen Zeitraum die angenehme Erfahrung gemacht, daß sich sein Verfahren bei mir genügend bewährt, und indem ich dies der Wahrheit gemäß bestätige, erlaube ich zugleich, im Gefühl das Gute ehren zu müssen, mein Attestat anderweit zu benutzen.

Buckow bei Züllichau, den 1sten April 1840.

L. Grünig.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 30sten Januar 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 19. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 23 Schriften, als:

1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein A. B. C- und Lesebuch für Knaben und Mädchen. Mit 15 illuminirten Bildern. Chur und Leipzig. Grubenmannsche Buchhandlung.

2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Pabst Pius II.) Rectoratsrede von Dr. K. R. Hagenbach, Professor der Theologie zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.

3) Höhenkarte der Schweiz. Von J. Walker, Ingenieur-Hauptmann. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann, 1841.

4) Bujatrik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehes. Von J. J. Rychner, Thierarzt und Prof. der Thierheilkunde an der Hochschule zu Bern, 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage. Bern 1841, Dr. und Verlag von Chr. Fischer.

5) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, Thierarzte, Professor der Thierheilkunde ꝛc. und Dr. Eduard Im-Thurn, IIter Band. D — G. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern 1841, Dr. und Verl. von Chr. Fischer.

6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Achter und Neunter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

7) Acht

7) Acht Predigten, gehalten in den Jahren 1835 — 1839 in Dorpat, Walk und Kremen von Dr. Carl Christian Ulmann, Prof. der practischen Theologie in Dorpat. Dorpat und Moskau bei Friedrich Severin, 1840.

8) Neuer russischer Dollmetscher für Deutsche. 8te durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage. Dorpat, Friedrich Severin, 1840.

9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst von C. Kuntz, Pfarrer an der neuen Kirche in Straßburg. Straßburg bei Wittwe Levrault, 1840.

10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. 1stes Bändchen.

Auch unter dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Karl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin 1839.

11) Pertys Naturgeschichte. 3 Bände. Bern 1837, Druck und Verl. von C. Fischer und Comp.

12) Ueber die Verdlung der Vergnügungen der arbeitenden Klassen. Zwei gekrönte Preisschriften herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, Schweighauserſche Buchdruckerei, 1840.

13) Die Basler Hexenprocesse in dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Vom Prof. Fr. Fischer. Basel, Schweighauserſche Universitäts-Buchdruckerei 1840.

14) Der Wanderer in der Schweiz nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches und belehrendes Unterhaltungsblatt mit Kupfern und Stahlstichen, sowohl für die Jugend als für das reifere Alter, herausgegeben von mehreren Freunden des Vaterlandes. 6ter Jahrgang 1839. 1stes bis incl. 12tes Heft. Basel, Verlag von J. C. Schabelitz.

15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereins practischer Rechtsgelehrten von Dr. Joseph Schauberg. Erster Band. 1stes Heft. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

16) Sechszehn Lieder von A. Knapp, B. von Albertini, C. Barth und Andere für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, in Musik gesetzt von C. W. Fliegel. Basel bei Felix Schneider.

17) Feß-

17) Feßler, Dr. J. A. liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.

Auch mit dem Titel:

Liturgische Versuche. Riga 1823, in der Hartmannschen Buchhandlung.

18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Dekans Johannes Linder an seine Gemeine Zyfen. Basel gedr. bei Felix Schneider 1834.

19) Vergleichung der Bibel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben. Verfaßt zu Schuscha, an russ. persischer Grenze, von den Deutschen aus Basel hingesandten Missionarien. Mit einer Vorrede vom Missionar Zaremba. Basel bei C. F. Spittler 1835.

20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius des Sechsten. Von Peter Philipp Wolff. 7 Bände 1793 — 1802. Zürich, bei Orell, Geßner, Füßli und Comp.

21) Pr. Abrahams a St. Clara, vormalig. K. K. Hofpredigers Lauberhütte dem Geist und der Sprache unsers Zeitalters angepaßt. Von Dr. Joh. Anton Müller. Luzern 1823, bei Joh. Martin Anich.

22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern, bei Ludw. Albrecht Haller, 1824.

23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeine. Basel 1824, bei Felix Schneider.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 11ten Januar 1841.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Nro. 20. Breite der Ladung auf Frachtwagen auf den Kunststraßen im Königreich Baiern.

Nach einer unterm 16ten Juli v. J. erlassenen Königlich Baierschen Anordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen darf die Breite der Ladung auf Frachtwagen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, Neun Fuß Baierisch nicht überschreiten (§. 14.). Uebertreter werden (§. 18.) polizeilich bestraft, und überdieß bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerks an dem Weiterfahren gehindert.

Diese Bestimmungen werden hierdurch für diejenigen Fuhrleute, welche

mit

mit Frachtfuhrwerk nach Baiern kommen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da der Baierische Fuß sich nahe $11\frac{7}{4}$ Preußische Zoll berechnet, jene 9 Fuß Baierisch nahe 8 Fuß $4\frac{11}{12}$ Zoll Preußisch ausmachen, in Baiern mithin nicht die, auf den diesseitigen Chausseen nach der Verordnung vom 17ten März 1839 (§. 10.) zulässige Ladungsbreite von vollen 9 Fuß Preußisch gestattet ist.

Magdeburg, den 13ten Januar 1841.

Für den abwesenden Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 21.

Geburts-, Heimaths-, Scheidungs- und Todes-Register der inländischen Juden.

5673. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 5. des Edicts vom 11ten März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instruction wegen Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königl. Regierung hiermit Folgendes eröffnet.

Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24sten September d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Jeder selbstständige Jude, der Inländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird und zwar bei Geburten

Tag der Geburt, Name, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll,

bei Heirathen

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, welcher das Paar zusammen gegeben hat,

bei

bei Scheidungen

Name, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses,

bei Todesfällen

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist und ob er überhaupt oder in den letzten 48 Stunden der Hilfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Orts, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

a. daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trennung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und Preuß. Staatsbürgers haben oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und

b. daß das Eintragen in facto wahr sei.

Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt und das Duplicat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dieß mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und Preuß. Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todesscheinen, und werden für deren Ausfertigung auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

Berlin, den 25sten Juny 1812.

(gez.) Hardenberg.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen

und

und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instruction vom 25sten Juny 1812 gemäß einzurichten ist;

2) daß die Duplicate der betreffenden Register gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen Königlichen Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruction noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin den 16ten April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Justiz-Ministerium.

Vorstehende Instruction des Herrn Staats-Kanzlers vom 25sten Juni 1812 nebst der sich darauf beziehenden Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz vom 16ten April 1825 wird auf höhere Anordnung hiermit zur Kenntniß des Publicums und der betreffenden Behörden gebracht, und deren pünktliche Befolgung gewärtigt.

Erfurt, den 12ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 22.

Immatrikulations-Verfahren auf Universitäten. 9950. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28. Seite 287 u. f.) publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatrikulation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach

nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriku'ation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2 und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Religirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungs-

Bezirks

Bezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 14ten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 23. Heimathscheine im Herzogthum Meiningen.

In Beziehung auf unsere Verordnung vom 3ten December v. J. (Regierungs-Amtsblatt Stck. 51. Nro. 299.) setzen wir die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks nachträglich in Kenntniß, daß außer den Herzogl. Meiningenschen Verwaltungsämtern auch der Polizei-Director der Residenzstadt Meiningen zur Beglaubigung der dortseitigen Heimathsscheine befugt ist.

Erfurt, den 13ten Januar 1841. 37. A. 3.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 24. Schluß der niedern Jagd.

Mit Montag den 1sten Februar c. Abends wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch für geschlossen erklärt, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 22sten Januar 1841. 269. B. 8.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 25. Einziehung der Weimarschen Conventions- ½ und ⅙ Thlrstücke.

Nachstehende Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachsche Verordnung, d. d. Weimar den 8ten d. M., die Einziehung der Weimarschen Conventions-Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke betreffend, wörtlich also lautend:

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenberg ꝛc. ꝛc. 425. A. 1.

Nachdem Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages beschlossen haben, auch die Conventions-Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke inländischer Prägung aus dem Verkehre zurückzuziehen und dagegen grobes Courant des Vierzehn

Thaler Fußes in Umlauf setzen zu lassen: so verordnen Wir mit Bezugnahme auf jene im Voraus ertheilte ständische Zustimmung:

§. 1.

Die im Zwanziggulden-Fuße unter Weimar-Eisenachischem Stempel geprägten Conventions-Eindrittel-Thaler-Stücke (halbe Gulden) und Einsechstel-Thaler-Stücke (Viergroschen-Stücke) können

während des Monats April dieses Jahres

in Summen von vollen Thalern bei den nachbenannten Kassen gegen inländisches oder demselben gleichgestelltes Courant des Vierzehnthaler-Fußes und mit dem gesetzlichen Aufgelde von 2½ Procent oder 10 Pfennigen auf den Thaler umgewechselt werden.

§. 2.

Es sind zu diesem Geschäfte unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt: die Kreis-Steuer-Einnahmen zu Weimar, zu Eisenach und zu Neustadt a. d. O.

§. 3.

Vom 1sten Mai dieses Jahres an sind die nicht zur Umwechselung gebrachten inländischen Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke des Zwanziggulden-Fußes auf den Nennwerth im Vierzehnthaler-Fuße herabgesetzt und dürfen sowohl bei Unsern Kassen als im Privat-Verkehre nur noch zu diesem Werthe, mithin

die Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) zu 10 Groschen,
die Einsechstel-Stücke (Viergroschen-Stücke) zu 5 Groschen

als Zahlmittel gebraucht werden.

§. 4.

Schon von jetzt an sollen diese Conventions-Eindrittel- und Einsechstel-Thaler-Stücke inländischer Prägung von keiner Unserer Kassen weiter ausgegeben, sondern es sollen dieselben zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, wodurch vom 1sten Mai dieses Jahres an die Bestimmungen am Schlusse des §. 8. des Gesetzes vom 27sten October 1840 über die Münzverfassung des Großherzogthums (Reg. Blatt v. J. 1840 Seite 192.) abgeändert werden, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 8ten Januar 1841.

(L. S.)

(gez.) Carl Friedrich.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks durch rechtzeitige Auswechselung der fraglichen Conventions-Münzstücke vor Verlusten bewahren mögen.

Erfurt, den 23sten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 26. Instruction für die Dorfgerichte.

Nachdem nunmehr die Einrichtung vollständiger Dorfgerichte in unserem Departement vollendet ist, haben wir im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz die aus unseren Gesetzen hervorgehenden gerichtlichen Functionen der Dorfgerichte in nachfolgender Instruction *) zusammengestellt, durch beigefügte Formulare erläutert und eine besondere Gebührentaxe beigefügt.

Wir theilen diese, von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler geprüfte und genehmigte Instruction den Dorfgerichten unseres Departements mit und weisen dieselben an, sich danach in vorkommenden Fällen zu achten, besonders aber die Gebührentaxe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen in keinem Punkte zu überschreiten.

Naumburg, den 18ten December 1840.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 27. Anwendung des Regulativs vom 25sten April 1836 (Seite 181. der Gesetz-Sammlung.)

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorschrift des §. 10. im Regulativ vom 25sten April 1836 (Seite 181. seq. der Gesetzsammlung) auch auf den Fall Anwendung findet, wenn die bei den Königlichen Rentämtern einkommenden Natural-Abgaben und die von denselben bei Besitz-Veränderungen zu erhebenden Lehngelder durch mit den Besitzern der verpflichteten Grundstücke von den Königlichen Rentämtern abgeschlossene, und von der betreffenden Königlichen Regierung genehmigte Rezesse in eine feste, unveränderliche Geldrente umgewandelt worden.

Sämmtliche uns untergeordnete Gerichte werden deshalb, mit Hinweisung auf die im Justiz-Ministerial-Blatte vom Jahre 1840 Seite 171. seq. abgedruckte Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 9ten Mai 1840 darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Vorschrift auf die gedachten Verhandlungen allerdings Anwendung findet und angewiesen, hiernach gebührend sich zu achten.

Naumburg, den 2ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die

*) Die Instruktion siehe in der Beilage.

Nro. 28. Beweiskraft der Anzeigen der Forstbeamten bei Entwendungen von Forst-Neben-Produkten.

Die beiden hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz sind darinnen einverstanden, daß es einer Ausdehnung des, nach §. 20. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, von den Forstbeamten geleisteten Eides auf die Entwendung von Waldprodukten bedarf, und daß es in dem Beweise, der lediglich auf dem im ebengedachten §. 20. normirten Eide beruht, einen Mangel abgeben würde, wenn diese Norm nicht alle diejenigen Fälle umfasse, für welche die Beweiskraft der Forstbeamten in Anspruch genommen wird.

Es werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, die bereits vereideten Forstbeamten rücksichtlich der, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839 ihnen obliegenden Anzeige von Entwendungen an Waldprodukten, auf den in Betreff der Holzdiebstähle geleisteten Eid zu verweisen und darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen; den neu anzustellenden Forstbeamten aber, den im §. 20. a. a. O. normirten Eid, mit einem Zusatze versehen, abzunehmen, worin der Entwendung von andern Waldprodukten Erwähnung geschieht.

Ueber die Befolgung dieser Anordnung ist anher zu berichten.

Naumburg, den 9ten Januar 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 29. Die Pfarrstelle zu Gössitz, in der Ephorie Ziegenrück, Königlichen Patronats, ist erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 30. Außer den im Handbuche der Provinz Sachsen Seite 59. genannten Boniteuren, sind noch die Oekonomen:

1) Kreis-Amtmann Adolph Arends zu Höngeda,
2) Rittergutsbesitzer Ludwig Theilkuhl zu Steinsee,
3) Amtmann Franz August Adolph Winkler zu Lützensömmern
4) Rittergutsbesitzer Friedrich Christoph Wadsack zu Kutzleben,
5) Karl Friedrich Kleemann zu Weißensee,
6) Karl Christian Schenke zu Weißensee,
7) Schulze Wilhelm Fleischhauer zu Straußfurt,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Stendal, den 5ten Januar 1841.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilag

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Januar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(71.) Diebstahl. Einem hiesigen Brenner sind vor einiger Zeit:

19 Thaler preußische $\frac{1}{1}$ Stücke, 8 Thaler preußische $\frac{1}{3}$ Stücke, 17 Thaler 20 Sgr. in $\frac{1}{3}$ Stücken, und 25 Ellen Leinewand, nebst einem kleinen Schränkchen, roth angestrichen, von $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge, 1 Fuß Breite und $1\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe,

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters hiermit bekannt.

Nordhausen, den 18ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(72.) Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Glasermeister Stickelschen Erben gehörige, hier sub Nro. 1633 gelegene Wohnhaus und $1\frac{1}{2}$ Acker Garten sub Nro. 355. im Brühlerfelde, abgeschätzt auf 1528 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23sten März 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(73.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Bodeschen Erben gehörigen, hier unter Nro. 663 und 673. gelegenen Häuser nebst Gärten auf 1767 Thlr. resp. 665 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 10ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(74.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.

Das

Das zu Nordhausen am Neuenwege sub Nro. 906. belegene, dem Lohgerber Günther Christian Friese gehörige, und auf 518 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehör soll in dem

auf den 18. März 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(75.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Johann Georg Göttlingschen Erben soll das allhier im Altendorfe sub Nro. 733. belegene Wohn- und Brennhaus sammt Zubehör, welches auf 1817 Thlr. abgeschätzt ist, in dem

auf den 5ten März 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing anberaumten Termine verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(76.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Schuhmacher Wilhelm Schröter hier gehörige zu St. Petri unter Nro. 86 b. liegende Haus, taxirt zu 320 Thlr. und der dazu gehörige, hinter dem Hause liegende Garten 1 Acker 10 Ruthen haltend, taxirt zu 380 Thlr., sollen

am 17ten März 1841 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(77.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bäcker Johann Christoph Ludewig zu Hohenkirchen gehörige, hier sub Nro. 14. in der Nikolai-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1395 Thlr., soll in dem auf

den 4ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(78.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Schuhmacher Christian Koch und dessen Ehefrau Dorothea geb. Schulze gehörige, hierselbst in der Vorstadt St. Petri sub Nro. 34. belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 460 Thlr., ingleichen ein in der Mittelgasse vor hiesiger Stadt belegener ¾ Acker 20 Ruthen haltender Garten, abgeschätzt zu 180 Thlr., sollen in dem auf den

19ten Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die

Die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein über das Haus können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

In Betreff des in das Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen Gartens, werden zugleich die etwaigen Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung ins Hypothekenbuch bedürfen, zur Anmeldung derselben unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachtes Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

(79.) Freiwillige Subhastation. Das den Kindern und Erben des verstorbenen Justiz-Commissarius Friedrich Gottlieb Engelhart gehörige, hierselbst sub Nro. 105. in der Burgstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 1555 Thlr. soll in dem auf

den 16ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 21sten December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(80.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. In Folge des über den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmann Ernst Wilhelm Heinrich Friedrich Geisthardt ausgebrochenen Concurses soll das zu diesem Nachlasse gehörige

Wohnhaus Nro. 518. am Kohlberge allhier nebst zugehörigen Garten auf zusammen 1185 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können,

am 6ten Mai 41 Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(81.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 12ten December 1840. Das in Benshausen sub Nro. 244. belegene Wohnhaus nebst Zubehör der Catharine Margarethe verehel. Grimm und Dorothea Christine Otto, abgeschätzt auf 271 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24sten April 1841 Vormittags 11 Uhr

in Benshausen an Ort und Stelle subhastirt werden.

(82.) Aufhebung eines Lizitationstermins. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Der zum Verkauf des den Eheleuten Böttcher Friedrich Bräuning und Anna Dorothea geborne Bartelmann hier gehörigen Wohnhauses Nro 815. und zweier Gärten auf

den 20sten März d. J.

anberaumte Subhastations-Termin ist wieder aufgehoben.

Wiesen-

(83.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 18ten Februar d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 20sten Januar 1841.

Der Magistrat.

(84.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Friedrich Spanenberg in Mühlberg beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle, außer dem bereits vorhandenen Mahlgange, noch ein Wasserrad mit einem Gange zur Fabrication von Graupen, anzulegen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung, eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, dem etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauherrn, einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten December 1840.

Königl. Landrath Türk.

Anzeigen.

(85.) Verkauf von Grundstücken. Höherer Anordnung zu Folge sollen nachbezeichnete, in hiesiger Stadt belegenen, der Marien-Pfarrkirche hier gehörenden Grundstücke, als:

1) der von den an der Domgasse unter Nro. 2258. 2259 und 2260. belegenen drei Hausstätten, jetzt gebildete 129,1154 □Ruthen haltende Garten, mit den zu den vorgedachten drei Hausstätten gehörigen, in Eins gezogenen, 312,1752 □Ruthen haltenden Gärten,
2) der daselbst unter Nro. 2261. neben dem Kanonenschuppen belegene, 1 Morgen 66 □Ruthen haltende Garten, sonst Hausstätte mit Garten,

anderweit öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 15ten Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr

in meinem Geschäfts-Locale anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Erfurt, den 25sten Januar 1841.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

Beilage

zum 5ten Stück

des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Januar 1841.

Instruction

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus. Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Wo nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt oder herkömmlich ist, wird der Schulze durch die Gutsherrschaft ernannt; die Schöppen werden durch die Gerichtsobrigkeit beigeordnet, und sowie der Schulze dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde, in Gegenwart der Letzteren, eidlich verpflichtet.

§. 3. Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, jedoch immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Vom Schulzenamte.

§. 4. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Partheien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppenamte.

§ 5. Die Schöppen sind verpflichtet, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Schulzen vertreten sie seine Stelle.

In Fällen wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Vom Gerichtsschreiber.

§. 6. Der Gerichtsschreiber muß bei allen gerichtlichen Geschäften zugezogen werden.

Seiner Zuziehung bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen so wie bei Vollstreckung von Exekutionen.

§. 7. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 8. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere nicht zum Dorfgericht gehörige Person nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 9. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 10. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§. 27. folgende).

§. 11. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorangegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 23 — 26. bestimmt.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 12. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt sein (§. 1 und 3. des ersten Abschnitts.).

§. 13.

§. 13. Es muß daſſelbe ſeine Befugniß zur Vornahme dieſer Handlung ſorgfältig prüfen.

§. 14. In Rückſicht auf die Perſonen, welche vor dem Dorfgericht erſcheinen, muß vor allen Dingen feſtgeſtellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der iſt, für den er ſich ausgiebt. Iſt der Erklärende dem Dorfgericht perſönlich bekannt, ſo muß dies in dem Protokolle vermerkt werden. Iſt der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, ſo muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann ſtellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weiſe dem Dorfgericht die Ueberzeugung verſchaffen, daß er wirklich der iſt, für den er ſich ausgiebt.

Auf welche Weiſe das Dorfgericht ſich dieſe Ueberzeugung verſchafft habe, iſt in dem Protokolle anzuführen.

§. 15. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, ſich genau danach zu erkundigen: ob die Partheien, die in den Geſetzen vorgeſchriebenen perſönlichen Fähigkeiten beſitzen, einen Vertrag zu ſchließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erforderniſſe zu der gerichtlichen Handlung vorhanden ſind.

§. 16. Ueber die Verhandlung ſelbſt muß ein vollſtändiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieſes Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden,
2) die Vor- und Zunamen der Partheien, deren Stand und Charakter,
3) den im §. 14. vorgeſchriebenen Vermerk über die Feſtſtellung der Perſon des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung ſelbſt mit allen Haupt- und Nebenumſtänden, Abreden und Bedingungen umſtändlich und beſtimmt niedergeſchrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Partheien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht ſein müſſen, für die Erklärung der Partheien ſolche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 17. Das Protokoll muß der Gerichtsſchreiber niederſchreiben, der Schulze muß es den Partheien langſam und deutlich vorleſen und ſie befragen,

ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Partheien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und eben so, wie die Verhandlung selbst, von den Partheien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 18. Ist eine oder die andere Parthei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Parthei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 19. Kann eine Parthei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Parthei geschehen sei.

§. 20. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 21. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen, mit Inbegriff des Gerichtsschreibers, dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden; wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 26.

§. 22. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen durch die Ungültigkeit derselben entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen derjenigen Personen, welche

§. 23. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen

denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der bloß schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl, vor den Dorfgerichten errichten.

des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 24. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, in sofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

Von Ehegelöbnissen.

§. 25. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 24.), so wie der im §. 23. erwähnten Verträge sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 26. Die Verträge müssen jedoch der Vorschrift des §. 21. gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 27. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeihohlung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Partheien verbunden seyn würde.

§. 28. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 29. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codicille gültig aufnehmen, in sofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 30. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

Von mündlichen Testamenten.

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß

Daß und mit welchem Erfolg diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokolle zu vermerken.

§. 31. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die in Abschnitt III. §. 12 — 22. enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 32. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 33. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 34. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 35. Bloß neugieriger Fragen, und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testamente oder Codizille empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 36. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederzuschreiben.

§. 37. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgerichte zu unterschreiben.

§. 38. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 39. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei.

§. 40. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit

mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbst gewähltes, fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendergestalt überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgerichte zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet.

Von gerichtlich übergebenen Testamenten u. zwar a) wenn dieselben versiegelt.

§. 41. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgerichte versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 30. vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, bloß von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 42. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte zu N. überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben und sodann sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 43. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der *ist*, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorf*gerichts* von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 14.). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgerichte zu unterzeichnen.

b) Wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 44. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 45. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 46. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß

daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen, und diesen Vermerk unterschreiben.

§. 47. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und, wie im §. 42. angeordnet ist, überschrieben.

§. 48. Eben so wird auch nach §. 43. mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 49. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz bloß einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welchen er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 30 bis 40. vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem fernern Gebrauch, und kann dem Testator zurückgegeben, oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 50. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 51. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 52. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders, als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 30 — 40.).

§. 53. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§. 54. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. — Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 30. zu ersetzen.

§. 55. Soll in einem mündlichen Testamente einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der

Unter-

Unterschrift, oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 56. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 57. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Codicill muß von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen ohne Zeitverlust dem ordentlichen Richter übergeben werden.

Verbot der Siegelung.

§. 58. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokolle gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

c) Von Siegelungen u. Sterbefällen.

§. 59. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§. 60. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, Falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 61. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind,

2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind,

3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

In diesen Fällen muß das Dorfgericht auch den am Orte befindlichen Nachlaß daselbst verstorbener eximirter Personen einstweilen unter Siegel legen.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 62. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht,

und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß, u. wer dabei zuzuziehen ist.

§. 63. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 64. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlaß Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 65. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß, oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung des Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 66. Ueber sämmtliche unversiegelt gebliebenen Sachen wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfs aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von

Von den Vieh- und Wirthschafts-Geräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirthe ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter, ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 69.) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach

 beendig-

beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

d) Verfahren bei Pfändungen.

§. 73. Bei Pfändungen in der Feldflur kann die Abgabe der Pfandstücke in Abwesenheit des ordentlichen Richters an die Dorfgerichte geschehen.

§. 74. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung erfolgt, so muß das Dorfgericht den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, dabei aber den Gepfändeten, sofern derselbe innerhalb 24 Stunden erscheinen kann, zuziehen.

§. 75. Ist eine ganze Heerde gepfändet, so hat das Dorfgericht sogleich zu bestimmen, wieviel Stücke zurückzuhalten sind, um entweder den Ersatz des Schadens, oder den Beweis der unternommenen Beeinträchtigung zu sichern.

§. 76. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind sofort dem ordentlichen Richter zuzustellen.

Verträge, welche unter keinen Umständen von den Dorfgerichten aufgenommen werden dürfen.

§. 77. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter anderen folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge.
2) Wechselproteste.
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. übersteigt.
4) Verträge der Blinden und Taubstummen.
5) Erbschaftskäufe.
6) Schenkungsverträge.
7) Legitimation der Brautkinder.
8) Errichtung einer Einkindschaft.
9) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer.
10) Verträge der Eheleute unter einander.
11) Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thlr. übersteigt.
12) Erbschaftsentsagungen.
13) Verträge über die Verjährung.
14) Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beide Theile erstrecken.
15) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzelen) verkauft oder sonst veräußert werden.
16) Aussetzung eines Auszugs oder Altentheils.
17) Vergleiche über künftige Alimente.
18) Errichtung einer Familienstiftung.

19) Er-

19) Errichtung eines Fideikommisses.
20) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt.
21) Errichtung eines Lehns.
22) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung der Zinsen bezogen werden sollen.
23) Austhuung in Erbpacht oder Erbzins.
24) Adoptionen.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

§. 78. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen. a) Aufnahme von Inventarien.

§. 79. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder, wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 80. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 81. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventario weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 82. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stückes wird ausgeworfen und die Summe des Werthes bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 83. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Miths- oder Pacht-Ertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 84. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Ortes, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 85. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 86. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen, und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 87. Aus diesem Protokolle wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formulare zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

b) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 88. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 89. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außer-

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 90. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 91 a. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen, und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben,

2) ob die Taxatoren, so fern deren außer dem Schulzen und Schöppen zugezogen werden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokolle muß ferner

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, enthalten sein, und endlich

4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von dem Dorfgerichte, den Taxatoren und den erschienenen Interessenten unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 91 b. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtigen Angaben 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer, deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag

und

und den Werth, wobei es jedoch einer in's Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, vom ordentlichen Richter eidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

c) Von Vollstreckung der Execution.

§. 92. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Executionen bedienen.

§. 93. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben,
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist,
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 94. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 95. An Sonn- und Festtagen darf mit der Executions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Ernte-Zeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

§. 96. Bei der wirklichen Vollstreckung der Execution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen und Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Execution zur Zeit, oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine Fristbewilligung des Gläubigers vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Executionsvollstreckung abstehen, und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

§. 97. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effecten abzupfänden, als nach einem

unge-

ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

§. 98. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 99. Bei allen Executionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Kab.-Ordre vom 13ten December 1836.
Gesetz-Sammlung 1837 Seite 1.

§. 100. Ferner darf die Execution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 101. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 102. Dergleichen Effekten (§§. 99 — 101.) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betruges bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 103. Bei Executionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 99 — 101. bezeichneten Gegenständen, auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 104. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Execution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruche an den Richter verwiesen

 werden.

werden. In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokolle sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 105. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigernng der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 106. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 — 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 107. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 108. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 109. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 110. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 111. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

§. 112. Bemerkt der Schuldner im Verlaufe der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits soviel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei, und zeigt dies dem Dorfgerichte an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§ 113. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 114. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unpar-

Unpartheilichkeit verfahren, und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 115. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 116. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 117. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 118. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Execution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 119. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 120. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht *etwas* Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreide-Markt geführt, daselbst verkauft und dem über den Erfolg der Execution zu erstattenden Berichte der Marktpreis-Zettel beigelegt werden.

§. 121. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 120. besorgen.

d) Von Insinuationen.

§. 122. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 123. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 124. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung

 seinen

seinen Angehörigen oder seinem Gesinde; und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 125. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen, niemals aber darf sie Fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 126. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

c) Vertretung des Protokollführers.

§. 127. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter, die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Erstern zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 128. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaiseten Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 129. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 130. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährlichen körperlichen Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sichern Gewahrsam gebracht und sobald als möglich dem Landrath oder dem ordentlichen Richter überliefert werde.

§. 131. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Protokoll
über
die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau den 8ten September 1839 Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben, bei der Entfernung des Herrn Gerichtshalters, den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte in die Wohnung des Bauer Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamst annoch als Zeugen herbei gerufen:

a) der Bauer Johann Friedrich und
b) der Freimann Friedrich Dohn.

Denen beiden Zeugen wurde bekannt gemacht: daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören, und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, das uns der Testator Bauer Christian Gerlach insgesammt von Person bekannt ist, daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina, geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:

a) seinen

a) seinen majorennen Sohn, Friedrich Wilhelm, und
b) seine annoch minorenne Tochter, Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei: daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn, Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Pohlen herumtreibe, diesen Sohn, Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen, und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Pohlen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen: daß seine Ehegattin, Maria Rosina, geborne Baumertin die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hieselbst sub Nro. 3. des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zwei Tausend Reichsthalern zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei derselben Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Proc. verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testatoris, Johann Friedrich und und Anna Rosina, Geschwister Greulich zu Wessig sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers Dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmiget, und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich, als Zeuge.

Friedrich Dohn, als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, so wie denen beiden Gerichtsmännern und Gerichtsschreiber, welche bei der Einrichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum

Zum Vormunde seiner Tochter bestimme er seinen Schwiegervater Heinrich Baumert hieselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmiget und mit drei Kreuzen bezeichnet.

a. u. s.

† † †

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmiget und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat. *)

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

George Bürkner,
Gerichts-Schulze.

Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.

Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testatoris in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichts-Siegel verschlossen **) und der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauer Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen dato vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8ten September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator Bauer Christian Gerlach das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmiget und das obige Handzeichen in unserm Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Testa-

Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Benkwitz, den 12ten September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden, und die Anherokunft des Herrn Justitiarii zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Amtsstube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Amtsstube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst parterre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Herrn Justitiarii noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Herrn Justitiario alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein, mit zwei Siegeln verschlossends und der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Benkwitz, den 12ten September 1839.

versehenes Testament und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testamente sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach denen ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt, er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seiner Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er so wie die Siegel für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Denen beiden Siegeln des Testatoris wurde hierauf noch das Gerichts-Siegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt, und

das

das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gottfried Winkler, Johann Griebsch,
Gerichts-Schulze. Gerichtsmann. Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testamente zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.

Benkwitz, den 12ten September 1839.

Christoph Beyer, Gottfried Winkler, Johann Griebsch,
Gerichts-Schulze. Gerichtsmann. Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

Protokoll
über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wiltschau, den 20sten September 1839 Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz war heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erb-Bauer Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Defuncti, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mit führen helfen,

b) die Anna Maria Beckerin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt, und gaben ihnen auf: uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getraueten.

Der Schwager, Gottfried Müller, wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er bei dem letzten Hierseyn des Gerichtshalters in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen, und die Testaments-Recognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurden zugleich in diesem Schrank 30 Thlr. gefunden, welche dem Schwager Gottfried Müller, zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thlr. quittirte.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen:

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befand, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,
b) vier Stühle und
c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solcher zeither geführt worden, bis zur anderweiten Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist,

ft, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt, und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Beckerin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

a. u. s.

Gottfried Müller.

Anna Maria Beckerin.

George Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Inventarium

des

Nachlasses des . . . . . in . . . . . verstorbenen N. N.

verfertigt den . . . . . .

von N. N.

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören: Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Schrolgüter und dergleichen. Wobei so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5. des Hypothekenbuchs, welche laut Contracts vom 14ten Mai 1796 gekauft worden für . .	200	—	—
	Summa .	200	—	—

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3ten August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Benkwitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa	—	—	—
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. VIII. An Porzelain.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blei und Eisen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	" brauntuchener Rock	4	—	—
3	" Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	" kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel. Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa	—	—	—
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—
	Tit. XX. An Briefschaften und Documenten.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3	Summa	—	—	—

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr. Sgr. Pf.

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulatio.

Tit. I. = = = =
Tit. II. = = = =
Tit. III. = = = =
Tit. IV. = = = =
Tit. V. = = = =
Tit. VI. = = = =
Tit. VII. = = = =
Tit. VIII. = = = =
Tit. IX. = = = =
Tit. X. = = = =
Tit. XI. = = = =
Tit. XII. = = = =
Tit. XIII. = = = =
Tit. XIV. = = = =
Tit. XV. = = = =
Tit. XVI. = = = =
Tit. XVII. = = = =

Seite .

Nro.

Nro.	Inventarium.	Taxwerth. Thlr. Sgr. Pf.
	Tit. XVIII.	
	Tit. XIX.	
	Tit. XX.	
	Summa Summarum	
	Hiervon geht ab:	
	Tit. XXI.	
	verbleibt Summa des Nachlasses	

Wiltschau, den 20sten September 1839.

Georg Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Protokoll
über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28sten August 1839.

Nachdem von Seiten des hiesigen Gerichts-Amts unterm 26sten huj. dem Dorfgerichte der Auftrag gemacht worden: die Kossäthen-Stelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, als begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen dato auf das Kossäthen-Gut (Anspann-Gut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig war:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich geborne Riemern, im Beistand des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des defuncti und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun diese Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folget, befunden:

Die

Die Kossäthenstelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nro. 1. des Hypothekenbuchs, besteht

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten;
2) aus einem Seitengebäude 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), ein Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind im ziemlich guten Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrjentscher Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zur Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen Unterthanen die Gräserei gemeinschaftlich und erhält alljährlich zwei Holzfuhren unentgeldlich bis Breslau.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspann-Gut) muß alljährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thlr. Grund-Zins,
b) 8 Gr. Hirtengeld für eine Kuh,
c) vier Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeldlich Erndte-Arbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarien-Stücke:

1) zwei Kühe,
2) — Paar Hühner und ein Hahn,
3) — — Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthen-Stelle (Anspann-Gut) auf

Sechs Hundert Reichsthaler

Courant geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

a. u. s.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Hans Greulich, als Vormund.

Gottlieb Eschner, Gerichts-Schulz. Joseph Lesching, Gerichtsmann. Johann Vogel, Gerichtsmann.

Gottlieb Müller, Gerichts-Schreiber.

Allgemeine Gebührentaxe

in gerichtlichen Angelegenheiten

für die in den Regierungsbezirken Merseburg nnd Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

---

1) Für die Aufnehmung eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §. 172 und 173.) wenn der Gegenstand beträgt:

a) unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b) über 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 10 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . 15 bis 20 —
d) über 200 Thlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit, zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die

die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Kommissar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 84.).

3) Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufkontrakt über unbewegliche Güter sind, nach Verhältniß des Kaufpreises, die Gebühren wie bei Nro. 1. anzusetzen.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b) von 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 10 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 15 —
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

5) Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter Nro. 1. bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrags statt.

6) Für die Auf- und Annehmung eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §. 93 — 95.) sind zu entrichten . . . . . 1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

7) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger. Ord. Thl. II. Tit. 5. §. 19.) mit Einschluß der Entsieglung, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Thlr. . . . . 10 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 15 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 25 —
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. . . . . 1 — 15 —

8) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

 a) unter

a) unter 50 Thlr. . . . . 15 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 25 —
c) über 100 bis 200 Thr. einschließlich . . . . 1 Thlr.
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . 1 — 15 —
e) über 500 Thlr. . . . . 2 —

9) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a) unter 50 Thlr. . . . . 10 bis 15 Sgr.
b) 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 20 bis 25 —
c) über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . 1 Thlr.
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . 1 — 15 —
e) über 500 Thlr. . . . . 2 —

10) Für eine Auktion (Allgem. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 24. §. 80.) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a) unter 10 Thlr. . . . . 10 Sgr.
b) 10 bis 50 Thlr. einschließlich . . . . . 20 —
c) 50 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d) über 200 bis 500 Thlr. einschließlich . . . . 1 — 15 —
e) über 500 Thlr. . . . . 2 —

11) Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht, von jedem Thaler . . . . . 6 Pf.

12) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderen Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

13) Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . 5 bis 10 Sgr.

14) Für die Vollstreckung einer Execution bei Gegenständen

a) unter 50 Thlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) von 50 Thlr. und darüber . . . . . 1 Thlr.

15) Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen:

a) für das Legen eines jeden neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte . . . . . 5 Sgr.
b) für eine Grenzbesichtigung

a) innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten . . 10 bis 15 Sgr.
β) außerhalb derselben . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgem. Gebührentaxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

16) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 —

17) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . 5 Sgr.

18) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurück zu behaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (§. 442. daselbst) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

19) Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

20) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $1/3$, den beiden Schöppen zusammen $1/3$ und dem Gerichtsschreiber $1/3$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

21) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden.

22) Auch von auswärtigen Parteien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfseinwohnern.

23) Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

24) In

24) In Kriminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

25) Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 6ten Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 31. Approbation der Hebammen. 284. A. 1.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualificirt sei;

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

c) ihren Taufschein.

Frauen über 30 Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königl. Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehr-Cursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von 5 Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4) Es

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigner Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Physikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publicums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, sowie über ihre seitherige sittliche Führung. Die Ablegung einer besondern Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

Obige Verordnung hat die Königl. Regierung durch die hierzu geeigneten öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 6ten Januar 1841.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 19ten Januar 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 32. Aushändigung von Definitivquittungen. 875. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 27sten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 33. Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte.

Die Dorfgerichte unseres Bezirks werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es zwar zu ihren Befugnissen gehört, Testamente und letzte Willens-Erklärungen an- und aufzunehmen, jedoch nur, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft der ordentlichen Gerichtspersonen nicht abgewartet werden kann. In einem solchen Ausnahmsfalle müssen aber bei einer derartigen Handlung sämmtliche vier Mitglieder des Dorfgerichts, nämlich:

der Ortsvorsteher,
die beiden Schöppen, und
der Dorfgerichtsschreiber (welcher im Nothfalle durch den Prediger des Orts vertreten werden kann),

gegenwärtig sein, und nach An- oder Aufnahme des Testaments sich sofort mit diesem alle vier gemeinschaftlich an Gerichtsstelle begeben und sich hier zu Protokoll über den ganzen Vorgang vernehmen lassen.

Die genaueste Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ist für die Gültigkeit des Testaments von so wesentlichem Einflusse, daß wir Verabsäumungen nicht ungerügt hingehen lassen und insbesondere den Ortsschulzen in Ordnungsstrafe nehmen werden.

Erfurt, den 21sten Januar 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 34.

Es sind zu Schiedsmännern auf die Jahre 1841 — 1843 für die Stadt Erfurt

1) der Kaufmann Johann Lorenz Möller,
2) der Bäckermeister und Bezirksvorsteher Christoph Köber,
3) der Commissionair und Zinscollector Carl Joseph Wiederhold,
4) der Kaufmann Carl Benoit Gumprecht,
5) der Kaufmann August Möller,
6) der Lotterie-Untereinnehmer und Commissionair Georg Carl Lux, und
7) der Buchhändler Johann Carl Müller,

erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 15ten Januar 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 35. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Dezember v. J. sind an uns folgende Kollecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in				Mühlhausen .	1 Thlr.	15 Sgr.	7 Pf.
2)	—	—	—	—	— Bleicherode .	1 —	19 —	7 —
3)	—	—	—	—	— Bennshausen .	1 —	13 —	= —
4)	—	—	—	—	— Ziegenrück .	1 —	10 —	7 —
5)	—	—	—	—	— Weißensee .	3 —	= —	= —
6)	—	—	—	—	— Heiligenstadt .	= —	7 —	8 —
7)	—	—	—	—	— Nordhausen .	4 —	12 —	3 —
8)	vom evangelischen Ministerio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt					8 Thlr.	9 Sgr.	3 Pf.
9)	von der Königl. Superintendentur in Großbodungen					1 —	1 —	4 —
10)	vom Bischöflichen geistlichen Gerichte in Erfurt . .					2 —	22 —	9 —
11)	—	—	—	Commissariat in Heiligenstadt		= —	25 —	= —

II. Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben im Regierungs-Bezirk Magdeburg:

1)	von der Königl. Kreiskasse in Langensalza für den Kreis Weißensee					= Thlr.	18 Sgr.	= Pf.
2)	von der Königl. Kreiskasse in Erfurt					3 —	28 —	3 —
3)	—	—	—	—	— Heiligenstadt . .	29 —	23 —	1 —

III. Zur Verbreitung der Bibel:

1)	von der Königl. Superintendentur in				Bleicherode	6 Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.
2)	—	—	—	—	— Ziegenrück	2 —	22 —	8 —
3)	—	—	—	—	— Bennshausen	1 —	26 —	10 —
4)	—	—	—	—	— Großbodungen	2 —	16 —	10 —
5)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	2 —	9 —	4 —
6)	vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt					25 —	10 —	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten Januar 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Februar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(86.) Diebstahl. Am 21sten November v. J. sind einem Kleinhändler aus Deuna, welcher in Hüpstedt mit einem Wagen im dasigen Gasthofe eingekehrt war, Abends gegen 6 Uhr vom Wagen

A. eine Kiste, worin sich nachbenannte Effecten:

1) ein Frackrock von dunkler Farbe mit übergoldeten Knöpfen, 2) ein Damenkleid von hellblauem Muslin, 3) ein desgleichen von Rosazik, 4) ein desgleichen seidenes von Lillafarbe, 5) zwei dergleichen von dunklem Muslin, 6) eine dunkelgrüne Tuchmütze, und 7) ein drellenes Tischtuch, gemustert wie ein Damenbrett,

befinden,

B. ein Sack mit ½ Centner Kaffeebohnen,

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt.

Nordhausen, den 23sten Januar 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(87.) Diebstahl. Am 17ten Januar d. J. Abends ist vom Reichenbachschen Saale hier ein neuer brauner Herrn-Tuchmantel mit grünem Thibet gefuttert, mit einem Astrachankragen, und besonders an einem zugenäheten Riß im Futter kenntlich, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl zur Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des Mantels bekannt.

Nordhausen, den 22sten Januar 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(88.) Diebstahl. Am Sonntage vor Weihnachten v. J. ist in dem Langeschen Gasthause am Altenthore hier des Abends ein noch ziemlich neuer Herrnmantel von braunem Tuch mit Astrachan-

Kragen

Kragen und schwarz- und grüncarirten wollenem Unterfutter vermißt und wahrscheinlich gestohlen worden. Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß er hinten am Schlitze und an der rechten Handtasche etwas eingerissen ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Mantels mitzuwirken.

Nordhausen, den 25sten Januar 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(89.) Diebstahl. Der Taglöhner Bernhardt Morgenstern, wohnhaft in Gebesee, wurde am 23sten December pr. wegen Diebstahls-Verdachts hier arretirt, er führte ein Stück dunkelblaues Tuch, 12 Ellen enthaltend, bei sich, welches in Beschlag genommen worden, weil er den redlichen Erwerb nicht nachzuweisen vermochte. Die angestellten Nachforschungen zur Ermittelung des Eigenthümers sind bis jetzt fruchtlos gewesen und wird solches hierdurch mit dem Ersuchen bekannt gemacht, uns Kenntniß zu geben, wenn ein dergleichen Tuchdiebstahl schon bekannt sein oder noch bekannt werden sollte.

Tennstädt, den 19ten Januar 1841.

Der Magistrat.

(90.) Aufgehobener männlicher Leichnam. Am 19ten Januar c. ist auf der überschwemmten Riethflur bei Sömmerda ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden und hiernächst gerichtlich aufgehoben worden.

Der Leichnam war bereits völlig in Fäulniß übergegangen und mußte dem Anscheine nach schon mehrere Wochen im Wasser gelegen haben. Das Gesicht war durch die eingetretene Fäulniß gänzlich entstellt, der Körper maß 5 Fuß und einige Zoll, das Alter desselben war anscheinend 40 bis 50 Jahre.

Besondere Kennzeichen waren nur,

daß der Leichnam eine aufgeworfene Oberlippe, sowie eine dicke breite Nase hatte. Auf dem Kopfe waren fast keine Haare mehr sichtbar, der Mund enthielt aber vollständige und gesunde Zähne. Spuren äußerer Gewalt fehlten. Der Körper war nackt aufgefunden, blos mit einem Halstuche bekleidet, dessen Farbe indeß unkenntlich, und hatte ein Paar kalblederne bereits geflickte einnähige lange Stiefeln an.

Da über Namen und Herkunft dieses Mannes zur Zeit nichts bekannt geworden, so wird Jedermann, der darüber Auskunft ertheilen kann, aufgefordert, seine Wissenschaft bei uns anzuzeigen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Weißensee, den 27sten Januar 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(91.) Edictalcitation. Der Schneidergeselle Philipp Jakob Rudolph geboren zu Dingelstädt den 8ten December 1796, hat sich im Jahre 1812 entfernt, sein Aufenthalt ist unbekannt, und von seiner Schwester Catharine verehel. Heinemann auf dessen Todeserklärung angetragen. Der gedachte Philipp Jakob Rudolph wird daher öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 28sten Juli 1841 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Hentrich angesetzten Termine an Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen der Provocantin zugesprochen werden wird.

Heiligenstadt, den 12ten September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(92.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Fuhrmann Johann Adam Eichhorn und dessen Ehefrau Johanne Maria geb. Barthel gehörige, hier im I. Bezirke unter Nro. 98. gelegene Wohnhaus nebst Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 768 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten April 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(93.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geißlerschen Erben gehörige, hier im VII. Bezirke unter Nro. 1269. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1104 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(94.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Tischlermeister Christian Friedrich Emmanuel, sich nennend „Karl," und dem Musikdirector Christian Friedrich Saul gehörige, zu Gispersleben Viti sub Nro. 91. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich taxirt auf 200 Thlr., so wie die denselben gehörigen Ackergrundstücke:

a) in der Gispersleber Viti'ner Flur Nro. 182. 332. 382. 165. 166. } taxirt auf 230 Thlr.,

b) — — — — Kilianer — Nro. 436. 162. 62. 254. 135. 83., taxirt auf 400 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Behufs Auseinandersetzung

am 21sten April 1841 früh 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(95.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Klempner Johann Ludwig Kuhn gehörende, zu 920 Thlr. geschätzte, zu Nordhausen Nro. 1102. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 10ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(96.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, in Bleicheröder Flur belegene, den Erben des Bäckermeisters Friedrich Müller zugehörige Grundstücke:

1) die Hälfte eines vor den Stufen belegenen Berges,

2) $\frac{3}{16}$ der Hufe Kirchhagensches Land,

abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen zu 335 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., sollen

den 4ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale der königlichen Gerichts-Commission zu Bleicherode subhastirt werden.

(97.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachstehende, dem Einwohner Valentin Edelmann zu Büttstedt gehörige Grundstücke, als:

a) das daselbst sub Nro. 67. belegene Wohnhaus mit Zubehör und ganzer Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 500 Thlr.,

b) $\frac{1}{4}$ Hufe Land auf Büttstedter Flur aus 13 Stücken bestehend und zu 147 Thlr. abgeschätzt,

sollen in dem auf

den 3ten März 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Noth-

(98.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau Martha Dorothea geborne Tuve zugehörige, dahier sub Nro. 974. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den 3ten März 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(99.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann George Christoph Herold gehörige, zu Eigenrode sub Nro. 29. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen zu 868 Thlr. taxirt, ingleichen die demselben gehörigen, in Eigenröder Flur belegenen 48 einzelnen Grundstücke, überhaupt zu 1073 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem

auf den 11ten März 1841 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(100.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21. December 1840. Das dem Ackermann Andreas Biermann zu Siemerode gehörende, incl. seinen Zubehörungen auf 700 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus und 43⅛ Acker Landes, taxirt zu 2086 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. April 1841 10 Uhr

im Riethmüllerschen Wirthshause zu Siemerode subhastirt werden.

(101.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22. December 1840. Das dem Joseph Föllmer in Uder gehörende, sub Nro. 41. belegene auf 790 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, dann

4⅜ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 63 Thlr.,
¼ Hufe Köhrland, taxirt zu 200 Thlr., und
1½ Acker einzelnes Land, taxirt zu 55 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 8ten April Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(102.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die der Wittwe des Ackermanns Lorenz Hupe, Christine gebornen Apel zu Birkungen zugehörigen, in der

dasigen

daſigen Feldflur belegenen $6\frac{5}{8}$ Acker Landes und Wieſen, welche laut der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe zu 185 Thlr. abgeſchätzt ſind, ſollen den

12ten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehauſe zu Bickungen ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

(103.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißenſee. Die dem Johann Conrad Vonhof zu Günſtedt gehörige Länderei, als:

1) Nro. 4410. $\frac{1}{4}$ Acker auf dem Schwumberge,
2) — 932a. $\frac{1}{2}$ — im Keſſelthale,
3) — 3061. $\frac{3}{8}$ — hinter der Kirche,
4) — 2155. $\frac{3}{4}$ — im Alpenthale,
5) — 2772. $\frac{1}{4}$ — im erſten Loche,
6) — 1255. $\frac{1}{2}$ — im Wagners Weinberge,
7) — 3952. $\frac{3}{8}$ — am Katzenberge,
8) — 9337. $\frac{1}{2}$ — im Keſſelthale,
9) — 118. 1 — im Oeſterfelde,
10) — 1205. $\frac{1}{2}$ — im Höbisriethe,
11) — 1135. $\frac{3}{8}$ — daſelbſt,
12) — 1663. $\frac{1}{4}$ — im Vorriethe,
13) — 431. $\frac{3}{8}$ — im großen Bohnenriethe,
14) — 843. $\frac{1}{2}$ — unterm hohen Berge,
15) — 682. $\frac{1}{4}$ — an der Seelache,
16) — 3184. $\frac{3}{8}$ — auf dem Kleeberge,
17) — 581. $\frac{1}{4}$ — an der Seelache,

abgeſchätzt zuſammen auf 391 Thlr., zu Folge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 19ten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeſchenke zu Günſtedt ſubhaſtirt werden.

(104.) Nothwendige Subhaſtation. Dingelſtedt, den 15ten December 1840. Theilungshalber ſollen nachſtehende in hieſiger Flur belegene Grundſtücke, als:

1) die den Erben der Ehefrau des Schloſſers Joſeph Adam, Katharina geborne Hartmann und dem Chriſtoph Hartmann gemeinſchaftlich zugehörige $\frac{1}{4}$ Hufe Kerbſches Land von Bodungſches Lehn, beſtehend aus den Ackerſtücken Nro. 2752 — 2770., taxirt zu 198 Thlr.,

2) die

2) die denselben Erben und dem Fabrikanten Georg Hartmann gemeinschaftlich zugehörige ¼ Hufe Fleckland Reifensteiner Lehn, bestehend aus Nro. 2707 — 2720., taxirt zu 267 Thlr.,

3) die dem Joseph Adam und den Erben seiner Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige ½ Hufe Kerbsches Land, bestehend aus Nro. 3335 — 3350¼, taxirt zu 221 Thlr. und

4) folgende den ad 3. genannten Personen zugehörige zins- und lehnfreie Grundstücke in hiesiger Flur, als:

a. ¾ Acker Land an der Heiligenstädter Straße an Thomas Mühr, taxirt zu 18 Thlr.

b. ¼ Acker am Wachstädter Wege an Georg Strecker, taxirt zu 5 Thlr.

c. 1 Acker am Krummerode an Philipp Heinichen und Johannes Schuchardt, taxirt zu 10 Thlr.

d. ½ Acker am Mittelbergschen Wege an Johannes Schuchardt, taxirt zu 5 Thlr.

in dem auf

den 7ten April k. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in den Wochentagen an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(105.) Freiwillige Subhastation. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die den Erben des verstorbenen Kantor Friedrich Christoph Fischer in Zwätzen zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

a) Kirchenland:

¾ Acker am Allmenhäuser Wege neben Sangerhausen,
¼ — im Wolferschwender Felde,
½ — in der Mark,

leinet und zinßt der hiesigen Kirche jährlich ¼ Scheffel 1½ Möschen Korn; ¼ Scheffel 1½ Möschen Gerste, ist steuerfrei.

b) Steuerbare Länderei.

Großhorn Feld:

1¼ Acker am Blankenburger Wege,
1 — über der Kreuzwiese,
½ — vor den Mittelhorn.

Kleinhorn Feld:

½ Acker im Wolferschwender Felde,
¼ — — — —

Hartenhügel Feld:

½ Acker am Wenigenehriger Wege,

½ Acker

½ Acker über der untersten Höhle,

lehnet und zinset dem hiesigen Rittergute ½ Scheffel Korn, 7 Nösel Hafer und 2 gute Groschen 8 Pf. oder 3 Sgr. 4 Pf.,

abgeschätzt auf 144 Thaler, sollen auf Antrag der Erben und des auswärtigen vormundschaftlichen Gerichts öffentlich gerichtlich subhastirt werden. Hierzu ist der jetztkommende

19te März Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr

an Gerichtsstelle terminlich anberaumt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können jederzeit an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(106.) Subhastation. Das Even Dorotheen Kähler, geb. Franke, zu Oberesleben angehörige, seit 1838 aufgebauete Wohnhaus sammt Zubehör daselbst, dorfgerichtlich auf 125 Thlr. gewürdert, soll an

dem 7ten Mai 1841

in der Gemeindeschenke zu Oberesleben vor einer Amtsdeputation versteigert werden. Das Nähere ist aus dem daselbst aushängenden Subhastations-Patente, wie aus den Acten hier zu erfahren.

Buttstädt, am 4ten Januar 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(107.) Rittergutsverpachtung. In Auftrag Eines Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg ist zur Verpachtung des zwischen Langensalza und Tennstädt im Dorfe Tottleben gelegenen von Tottlebenschen Rittergute in seinem zeitherigen Umfange ein Termin an Gerichts-Commissions-Stelle hier

auf den 17ten Februar c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt worden, wozu Pachtlustige andurch zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden. Die Verpachtung geschieht auf 9 Jahre vom 8ten April c. ab, und ein zur Information dienender Nutzungsanschlag kann sowohl bei der Gerichts-Commission hier, als auch bei dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Franz, als Stellvertreter des Herrn Justiz-Commissar Criminal-Rath Kaiser in Naumburg, zur Einsicht vorgelegt werden. Die speciellen Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten.

Gerichts-Commission Tennstädt, den 30sten Januar 1841 in Auftr.

Anzeigen.

(108.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unter dem 12ten September 1839 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärme- und Glüh-Oefen, ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 13ten Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 36.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können.

Wir haben derselben in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Thlr. bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung auch noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24sten Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Die Herrn Landräthe werden hierdurch veranlaßt, vorstehender Bekanntmachung durch die Kreisblätter weitere Verbreitung zu geben.

Erfurt, den 2ten Februar 1841.

Der Regierungs-Präsident.
von Flemming.

Nro. 37.

Die von Gemeinden und Privatpersonen im verflossenen Jahre gemachten Baumanpflanzungen betreffend.

526. A 3.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden gemachten Mittheilungen sind auch in dem verflossenen Jahre von Gemeinden und Privat-Personen in unserm Verwaltungsbezirke wieder bedeutende Anpflanzungen gemacht und überhaupt

74,767 wilde Obstbäume gepflanzt,
40,353 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
42,217 schon veredelte Bäume verpflanzt und
633,653 Nutz- und Brennhölzer, einschließlich 514 Maulbeerbäume gepflanzt,

außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund und anderer Boden mit Holzsaamen besäet worden.

Folgende Gemeinden haben sich hierbei besonders ausgezeichnet:

1) im Kreise Erfurt:

Dachwig, Egstedt, Elxleben, Gispersleben Kiliani und Gispersleben Viti, Hochheim, Kühnhausen, Marbach, Möbisburg, Mühlberg, Ringleben, Walschleben und Wandersleben;

2) im Kreise Schleusingen:

Suhl, Bischoffrod, Dietzhausen, Dillstedt, Gethles;

3) im Kreise Langensalza:

Langensalza, Tennstedt, Alterstedt, Blankenburg, Bothenheilingen, Cammerforst, Clettstedt, Flarchheim, Großengottern, Großvargula, Großwelsbach, Kleinvargula, Nägelstedt, Oppershausen, Schönstedt, Sundhausen und Zimmern;

4) im Kreise Weißensee:

Frömstedt, Günstedt, Herrnschwende, Kindelbrück, Kutzleben, Nausiß, Schallenburg, Sömmerda und Weißensee;

5) im

5) im Kreise Worbis:

Bernrode, Beuern, Birkungen, Bischofferode, Bockelnhagen, Breitenworbis, Deuna, Gernrode, Großbodungen, Haynrode, Hundeshagen, Kallmerode, Kleinbartloff, Neustadt, Niederorschel und Wintzingerode;

6) im Kreise Ziegenrück:

Gefell, Schmorda, Wilhelmsdorf, Ziegenrück, so wie die Rittergüter Blankenburg und Culmla;

7) im Kreise Nordhausen:

Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich, Großwenden, Gudersleben, Kleinberndten, Nordhausen, Rehungen mit Utterode, Sachsa, Sollstedt, Tettenborn und Wernigerode;

8) im Kreise Heiligenstadt:

Dingelstedt, Gerbershausen, Glasehausen, Großbartloff, Hohengandern, Kirchgandern, Kalteneber, Kreuzeber, Lenterode, Martinfelde, Rheinholterode, Rengelrode, Uder, Werlshausen und Heiligenstadt, so wie einzelne Einwohner in Bernterode, Geismar, Hohengandern, Kirchgandern, Lindewerra, Schönhagen, Uder, Wahlhausen und Werlshausen;

9) im Kreise Mühlhausen:

Mühlhausen, Treffurt, Dachrieden, Diedorf, Falken, Kleingrabe, Niederdorla und Oberdorla.

Wir geben unsern Beifall wegen der diesfälligen Leistungen zu erkennen, und empfehlen den Herren Landräthen sich bei ihren Bereisungen der Kreise von dem Fortgange der Anpflanzungen von Obst- und Nutzholzbäumen Ueberzeugung zu verschaffen, auch hierauf ferner fördernd einzuwirken.

Erfurt, den 28sten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 38. Heimathsscheine im Herzogthum Gotha betreffend. 624. A. 3.

In dem Herzogthum Sachsen Gotha ist die Befugniß zur Ausstellung der Heimathsscheine von der Herzoglichen Landesregierung auf nachstehende Behörden:

die Herzoglichen Justiz-Aemter zu Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Tonna,

 Georgen-

Georgenthal, Liebenstein, Volkenroda und Zella, die Herzoglichen Gerichts-Aemter Wangenheim zu Friedrichswerth, Thal und Nazza, die Fürstlich Hohenlohische Canzlei zu Ohrdruff, die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Ohrdruff, die Freislichschen Gerichte zu Wannigsroda, die Wangenheimischen Gerichte zu Großenbehringen, die Gräflich Einsiedelschen Gerichte zu Neudietendorf, die von Weiseschen Gerichte zu Günthersleben, die von Hopfgartenschen Gerichte zu Laucha, die Wedekind-Lutterodtschen Gerichte zu Gospiteroda, die von Ketelhotschen Gerichte zu Kettmannshausen, die Gräflich Kellerschen Gerichte zu Stedten, die Großherzoglichen Gerichte zu Frankenroda, die Fürstlichen Amtsgerichte zu Herbsleben, die von Trützschlerschen Gerichte zu Heerda, die von Studnitzischen Gerichte zu Tambuchshof, die von Wangenheimischen Gerichte zu Wölfis, die Swainschen Gerichte zu Wölfis,

übertragen worden, und ist zu deren vollen Gültigkeit die besondere Legalisirung derselben Seitens der Herzoglichen Landes-Regierung nicht erforderlich.

Indem wir die Kreis- und Orts-Behörden des Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben an, die von den benannten Behörden ausgestellten Herzoglich Gothaischen Heimathsscheine als gültig anzunehmen.

Erfurt, den 6ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 39. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau eines Bethauses für die Gemeine zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren. 768. A. 2.

Se. Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch des Pastors Nagy zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren, um Unterstützung der dortigen evangelischen Gemeine zum Neubau ihres Bethauses durch Bewilligung einer Beisteuersammlung in den evangelischen Gemeinen der diesseitigen Königlichen Staaten die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten December v. J. zu befehlen geruhet.

Demgemäß fordern wir die Herrn Superintendenten auf, in den evangelischen Kirchen das Abhalten dieser Collecte am Schlusse dieses Monats zu veranlassen

anlassen, die eingehenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 2ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 40. Werth der zu 5 Thlr. ausgeprägten ausländischen Goldstücke. 478. A. 1.

In der unterm 27sten November 1821 durch die Gesetz-Sammlung (S. 190.) erlassenen Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publicums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königl. Sächsischen, welche gesetzlich den Preuß. Friedrichsd'oren sich gleich halten — um mehrere Procent geringer als letztere ausgebracht werden. Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsordres vom 25sten November 1826 (Gesetz-Sammlung S. 115) und vom 30sten November 1829 (Gesetz-Sammlung de 1830 S. 3.) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Erfurt den 30sten Januar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 41. An die Stelle des verstorbenen Kreis-Einnehmers Schmidt zu Nordhausen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der seitherige Consistorial-Secretariats-Assistent Reiche zu Magdeburg zum Kreis-Einnehmer zu Nordhausen ernannt worden.

Zu

Zu der evangelischen Pfarrstelle ad beatam Mariam Virginem zu Schönstedt, im Kreise Langensalza, ist der bisherige Pfarrer zu Grumbach, Heinrich Benjamin Braun, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Oberpfarrer zu Suhl, Friedrich Wilhelm Gerlach, ist zum Pfarrer in Oberdorla, im Kreise Mühlhausen, ernannt und bestätigt worden.

Dem Pastor Hirt zu Issersheilingen, im Kreise Langensalza, ist die Erlaubniß zur Haltung eines Erziehungs- und Unterrichts-Instituts, welches die Aufnahme in die Unter-Tertia eines öffentlichen Preußischen Gymnasiums vorbereiten und für höchstens vier Knaben bestimmt sein soll,

ferner

dem Candidaten der Theologie, August Valentin Töpfer aus Görsbach die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Christian Carl Ellissen ist definitiv als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Mauderode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Blankenberg, Friedrich Bernhard August Panse, ist zum Lehrer an den Stadtschulen in Suhl ernannt worden.

Der bisherige Cantor und Schullehrer zu Günstedt, Christian Aemilius Kummer, ist zum Knabenlehrer und Organisten daselbst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Georg Thilo Schuster in Naumburg ist den 31sten Oktober pr. die Uebernahme der Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Seeburg gestattet.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Christian Heinrich Hadlich ist den 18ten Dezember pr. an das Oberlandesgericht in Insterburg versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Julius Emil Heßner, Friedrich Wilhelm Seligmüller und Heinrich Adolph von Leipziger sind resp. den 7ten November, 30sten Dezember und 17ten Dezember pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Naumburg, der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Wilhelm

helm Meyer ist den 8ten Januar c. zum Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Wettin ernannt.

Der Auscultator Franz Ludwig Karl von Helmolt ist den 7ten Januar c. von dem Land- und Stadtgericht in Erfurt und der Auscultator Wilhelm Otto Dietlein II. den 23sten Januar c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zum Kammergerichte in Berlin entlassen.

Die Auscultatoren Karl Theodor Hertel und Friedrich Adolph Hesse sind resp. den 9ten Januar und den 26sten Januar 1841 von dem Oberlandes-Gericht in Halberstadt zu dem in Naumburg zurückversetzt.

Der Bote Marburg bei der Gerichts-Kommission zu Lauchstedt ist vom 1sten Juli c. an pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 42.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Januar 1841.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten Februar 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Nro. 43.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen	Scheffl.	1	16	2	1	21	4	1	13	7	1	16	10	1	25	8	1	18	9				
Roggen	—	1	5	7	1	7	6	1	6	6	1	4	4	1	11	4	1	7	1				
Gerste	—	—	26	4	—	27	4	—	25	6	—	25	5	—	29	8	—	26	9				
Hafer	—	—	17	1	—	18	3	—	18	3	—	17	2	—	22	8	—	18	8				
Erbsen	—	1	17	—	1	15	7	1	8	6	—	—	—	2	—	—	1	17	9				
Linsen	—	1	25	—	1	17	2	1	17	6	—	—	—	2	—	—	1	29	11				
Bohnen	—	1	10	—	1	7	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7				
Kartoffeln	—	—	12	—	—	11	2	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	12	8				
Hirse	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch	—	—	3	—	—	2	8	—	3	4	—	3	2	—	2	4	—	2	10				
Kalbfleisch	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	3	—	1	7				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	4	—	2	6	—	2	—	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3				
Eier	Schock.	—	18	5	—	21	11	—	20	—	—	19	9	—	16	6	—	19	4				
Butter	Pfund.	—	5	11	—	6	4	—	6	—	—	6	3	—	5	5	—	6	—				
Oel	Quart.	—	9	6	—	10	4	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	9	10				
Bier	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	11				
Branntwein	—	—	5	—	—	4	7	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	3				
Heu	Centner.	1	5	—	1	2	1	1	2	6	1	2	6	—	—	—	1	3	—				
Stroh	Schock.	7	5	—	5	19	7	5	20	—	6	15	—	4	—	—	5	28	11				

Erfurt, den 6ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Februar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(109.) Diebstahl. Am 15ten October v. J. ist im Dresdener Hofe hier ein dunkelblauer Tuchmantel mit langen Kragen, der Halskragen mit Plüsch besetzt, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des Mantels bekannt machen, bemerken wir noch, daß derselbe mit einer Brusttasche versehen, statt Schlosses eine Schnur mit Knebel diente, außer den Aermeln nur der Rückentheil und die Taschen mit schwarzem Zeuge gefüttert waren, und der Henkel zum Aufhängen aus lohgarem Leder, auf dessen einer Seite der Name Credo, mit Tinte geschrieben steht, besteht.

Nordhausen, den 30sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(110.) Bestrafung eines Meineides. Der pensionirte Förster Joseph Lins von Wachstedt ist wegen wissentlicher Ableistung eines falschen Eides zu einer 15monatlichen Festungsarbeitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, diese Strafe aber, da sie wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit nicht vollstreckt werden konnte, in eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer verwandelt, auch in den ergangenen Erkenntnissen bestimmt worden, daß der pensionirte Förster Joseph Lins als meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen sey, welches hierdurch mit dem Bemerken geschieht, daß die Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten seit dem 18ten August v. J. im hiesigen Gefangenhause vollstreckt wird.

Heiligenstadt, den 4ten Februar 1841.

Königl. Inquisitoriat.

(111.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Im Monat Februar 1835 sind durch das Königliche Hauptsteueramt hier wegen mangelnden zollgesetzlichen Nachweises und Verdachts der Defraudation 8 Orhoft Rum und 1 Orhoft Wein in Beschlag genommen worden, deren Inhaber

sich

sich nicht zu dem Eigenthume derselben bekannt haben. Zufolge §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an den Erlös aus der unterdessen erfolgten Versteigerung jener Waaren Ansprüche zu machen beabsichtigen, sich bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei dem Königlichen Haupt-Steueramte hier zu melden haben.

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.
(gez.) von Brandt.

(112.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);
2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Bornmann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);
3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Bendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(113.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichte-

gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(114.) Citation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Treffurt. Der Tischler Gottfried Hartung zu Langula hat den heimlich von hier entwichenen Weber Pflock wegen eines baaren Darlehns von 100 Thlr. verklagt, und ist zur Klagebeantwortung Termin auf den 4ten May 1841 Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzt, wozu der ꝛc. Pflock bei Vermeidung des Contumacialverfahrens vorgeladen wird.

(115.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(116.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 6½ Tagewerk Land, Wiese und Lehde in Benneckensteiner Flur, dem Fuhrmann Christian Vogel gehörig und abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlung auf 146 Thlr., sollen

den 12ten May d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

(117.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, den Gastwirth Oefftigerschen Erben gehörige, in hiesiger Flur belegene Grundstücke:

1) 3¾ Acker Land im Wenigefelde,
2) 2½ — — auf der Saugrube,
3) ¾ — — auf dem Angespann,

abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in der Registratur ein-

 zusehen-

zusehenden Taxationsverhandlungen auf 1095 Thlr., sollen, da in dem frühern Termine keine angemessene Gebote darauf abgegeben sind,

den 25sten März Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

(118.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 8½ Acker Landes, der verehelichten Heimbuch geb. Schrader gehörend, zu 630 Thl. geschätzt, bei dem hohen Kreutze in der Flur von Nordhausen belegen, sollen

am 6ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(119.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Zimmermeister Christian Kahn gehörenden, zu Salza belegenen Häuser Nro. 21., geschätzt zu 726 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und Nro. 22., geschätzt zu 1039 Thlr. 15 Sgr. nebst Zubehör sollen

am 18ten März 1841 Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog im Gerichtslocale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(120.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß und resp. der Concursmasse des verstorbenen Raschmachers Joachim Schäfer zu Küllstedt gehörige Wohnhaus Nro. 39. nebst Zubehör und ½ Gemeindegerechtigkeit, taxirt zu 245 Thlr., ferner 6¾ Acker Feldland in 10 einzelnen Stücken, überhaupt abgeschätzt zu 128 Thlr., sowie die dem Joachim Schäfer und dessen Ehefrau Johanna geborne Dobert gemeinschaftlich gehörigen 5 1/12 Acker Feldland in 10 einzelnen Parzelen, überhaupt taxirt zu 85 Thlr., sollen in dem auf den

6ten Mai c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Küllstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(121.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Ehefrau des Johann Adam Bange, Marthe Elisabeth geborne Paul und dem Adam Paul junior gehörige zu Langula sub Nro. 30. belegene Wohnhaus mit ¼ Acker Garten und Gemeinde-Holzgerechtigkeit überhaupt zu 520 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 5ten April 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Langula anberaumten Termine subhastirt werden.

Die

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die Kaufbedingungen, sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(122.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der unverehelichten Maria Schnell zu Reiser und der Ehefrau des Valentin Spindler, Sophie geborne Schnell zu Lengefeld gehörige, zu Reiser sub Nro. 4. belegene Wohnhaus nebst 1½ Acker Garten und einer Gemeindegerechtigkeit, überhaupt zu 470 Thlr. taxirt, soll in dem auf den

29sten April c. Vormittages 11 Uhr

im Gemeindehause zu Reiser anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(123.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 24sten December 1840. Das dem Maurer Johannes Scheide hier zugeschlagene ehemals Wiederholdsche Haus, soll wegen nicht eingezahlter Kaufgelder am 14ten April k. J. 10 Uhr an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(124.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Von dem im Dorfe Hintermah belegenen, den Geschwistern Eva Barbara Langguth geborne Pfeufer, Johann Nicolaus, Johann Caspar Pfeufer, Eva Dorothee verehelichte Mohr, und Katharine Barbara verehelichte Weiß, beide geborne Pfeufer, daselbst zugehörigen Wohnhause Nro. 47., abgeschätzt auf 190 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

drei Fünftheile

am 19ten März c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(125.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Folgende, früher dem Carl Pfannenschmidt zugehörig gewesene, von dem Christian Rommel zu Raasen in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücke in Schleusinger Stadtflur:

die Hälfte von

a) dem Ackerstück, was ehedem zur Forstschreiberstelle gehört hat, nach der neuesten Vermessung 3 Morgen 63 □Ruthen enthaltend, das ganze Grundstück auf 118 Thlr. 18 Sgr. taxirt,

b) dem:

b) dem Ackerstück, welches früher zur Oberförsterstelle zu Schleussingen gehörte, 5 Morgen 20$\frac{3}{16}$ QR. enthaltend, das ganze Stück auf 184 Thlr. taxirt,

c) dem zum vorgedachten Ackerstück gehörigen Winkel, welcher in die Bürgergärten einspringt, 169 QR. haltend, das ganze Grundstück auf 33 Thlr. 24 Sgr. taxirt,

d) der Hälfte von 11$\frac{1}{2}$ Acker am Kohlberge, vormals zum hiesigen Hofhaus gehörig, das ganze Grundstück auf 140 Thlr. taxirt,

worüber Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 17ten Mai 41 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle allhier anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(126.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 18ten December 1840. Folgende den Caspar Georg Lichtenheldschen Erben zu Christes gehörende Immobilien:

A. das Wohnhaus Nro. 49. in Christes, abgeschätzt auf 200 Thlr. Preuß. Cour.,

B. nachbenannte Grundstücke dasiger Flur,

1) $\frac{1}{64}$ Theil an 1 Erbe am Metzelser Wege, bestehend in
1$\frac{1}{4}$ Acker Land,
$\frac{7}{32}$ oder nach einem andern Document $\frac{10}{32}$ Acker Wiesen, beides am Haasenrain,

2) $\frac{1}{4}$ Acker Wiese in der Oepferswinde,

3) $\frac{1}{8}$ Acker 7$\frac{1}{2}$ Ruthen Land auf Trenkhauk,

4) $\frac{1}{8}$ Erb im Dollmarfeld, bestehet in
7 Acker 37$\frac{1}{2}$ Ruthen Land,
$\frac{1}{2}$ Acker $\frac{1}{4}$ Ruthen Wiese im Dollmarfeld

5) $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{2}$ Dorfs Erbe, bestehet in
2$\frac{2}{3}$ Acker Land am Dorfe,
$\frac{1}{4}$ — Wiesen daselbst,
6$\frac{1}{4}$ — Land im Dollmar-Erb,

6) $\frac{1}{32}$ an $\frac{1}{2}$ Rüssen-Erb, bestehet in
$\frac{11}{16}$ Acker Land,
$\frac{1}{16}$ — Wiesen,

7) $\frac{1}{2}$ Acker Zinsland an der kleinen Leite anjetzt Garten, neben Martin Lichtenheldten,

8) $\frac{9}{128}$ Bischofs Erbe, bestehend in
1$\frac{1}{32}$ Acker Land,
$\frac{9}{64}$ Acker Wiesen,

9) $\frac{9}{64}$ Erb

9) $\frac{9}{64}$ Erb am Dollmarfeld, bestehet in
$3\frac{7}{8}$ Acker Land am Dollmar,
$5\frac{3}{8}$ Acker Land,
$\frac{3}{8}$ Acker Wiesen,
10) 1 Acker Wiesen in der Haselbach,
11) $\frac{3}{16}$ Acker Land am Schmalkaldener Wege und Riethdelle,
12) $1\frac{1}{8}$ Acker Land im Trenckers,
13) $\frac{1}{5}$ an $2\frac{7}{16}$ Acker Wiesen bey der Herrn-Wiese im Grund,
14) $\frac{2}{3}$ an 1 Erb unter der Brücke,
15) $\frac{1}{2}$ Acker 9 Ruthen Land auf dem Pfaffenacker,
16) $\frac{2}{3}$ — Wiesen im Theyen-Grund,
17) $\frac{2}{3}$ — dergl. am Rain,
18) $\frac{1}{8}$ — Wiesen am neuen Rain, und
19) $\frac{1}{8}$ — dergl. am Haasen-Rain,

nach der Taxationsverhandlung aus 54 einzelnen Grundstücken bestehend und zusammen abgeschätzt auf 319 Thlr. 20 Sgr. Preuß. Cour.,

sollen im Termine

den 10ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem sub A. gedachten Hause in Christes subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

(127.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Friedrich Nußbicker zu Mühlberg beabsichtigt, den in seiner daselbst belegenen Wassermühle befindlichen Graupengang, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen und der äußeren Mühlen-Einrichtungen, zum Mehlmahlen einzurichten, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer anzumelden hat.

Erfurt, den 3ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

Mühlen-

(128.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Ernst Ludwig Freise zu Dachwig beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle (die Niedermühle genannt) außer dem bereits vorhandenen Mahlgange, noch ein neues Wasserrad mit einem Mahlgange anzulegen, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 2ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

(129.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Gottlieb Schulze in der Roggenmühle bei Berntrode beabsichtigt an Stelle des früher vorhanden gewesenen, seit längerer Zeit verfallenen, zum Schroten und zur Graupenfabrikation gedienten 2ten Ganges, ohne Veränderung des Wasserlaufes, einen Oel- mit Graupengang zu erbauen, so daß dieselben abwechselnd mit der Mahlmühle als Wechselwerk in Betrieb gesetzt werden sollen.

Dies wird hiermit auf Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weshalb ein jeder, welcher durch den beabsichtigten Mühlenveränderungsbau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir einzulegen hat.

Haynrode, den 17ten Januar 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(130.) Bestätigung als Agent. Der Kaufmann Johann Christoph Volland zu Erfurt ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

(131.) Patentertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf zwei verschiedene, an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 20sten Februar 1841.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 6ten Sächsischen Pro- Nro. 44.
vinzial-Landtages auf den 28sten Februar d. J. zu bestimmen, und zu Allerhöchstdero Commissarius bei demselben den Ober-Präsidenten Grafen von Arnim, zum Landtags-Marschall den regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode, so wie zu dessen Stellvertreter den Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungs-Rath und Dom-Dechanten von Krosigk zu ernennen geruhet.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung ent- Nro. 45.
hält unter

Nro. 2132. die Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen, vom 30. November 1840;

Nro. 2133. die Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen, vom 30. November 1840;

Nro. 2134. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840, die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend;

Nro. 2135. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. December 1840, betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Wald-Producten;

Nro. 2136. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. December 1840, betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel;

Nro. 2137. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1841 wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Erfurt, den 12ten Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 46.

Einreichung der Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1841.

Die Veranlagung der Klassensteuer für das laufende Jahr ist seit längerer Zeit beendigt und die Erhebungslisten sind den Herren Landräthen zugefertigt worden, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken. Wir setzen das klassensteuerpflichtige Publikum hiervon in Kenntniß und bemerken, daß alle etwaige Reclamationen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreislandrathe eingereicht sein müssen, auf später eingehende Reclamationen aber keine Rücksicht genommen werden kann.

324. B. 1.

Erfurt, den 9ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 47.

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind von dem Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilhelm Andreas Fließ aus Parey,
2) Friedrich Wilhelm Flos aus Tangermünde,
3) Friedrich Wilhelm Hildebrand aus Osterweddingen,
4) Christoph Gottlieb Ludwig Dr. Hüser aus Hornburg,
5) Carl Friedrich Jülich aus Zapelsdorf,
6) Heinrich Ludwig Friedrich Niemeyer aus Norddeleben,
7) Carl Alexander Tannenbaum aus Zahne,
8) Carl Wilhelm Zierenberg aus Coburg,
9) Carl Gottlob Becker aus Wickerode,
10) Ernst Bernhard Böse aus Mühlhausen,
11) Carl Theodor Gibson aus Staats,
12) Friedrich Alexander Gülke aus Remda,
13) August Hermann Hermes aus Bregenstedt,
14) Carl Theodor Köhler aus Quedlinburg,
15) Tobias Christian Rübe aus Erfurt,
16) Friedrich Moritz Weck aus Jessen,

17) Frie-

17) Friedrich Traugott Besig aus Annaburg,
18) Heinrich Carlmann aus Groß-Wölkau,
19) Friedrich Ludwig Haarmann aus Hettstedt,
20) Carl Eduard Hammer aus Bennungen,
21) Friedrich Gustav Model aus Croppenstedt,
22) Friedrich Wilhelm Schild aus Nordgermersleben,
23) Carl Ernst Sulze aus Artern,
24) Carl Wilhelm Sumpff aus Halberstadt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Der versorgungsberechtigte ehemalige Jäger Christian Adam, welchem bisher die Verwaltung der Försterstelle zu Mauderode in der Oberförsterei Königsthal als Hülfsaufseher übertragen war, ist vom 1sten Januar d. J. als definitiv zum Förster auf derselben Stelle ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte ehemalige Garde-Jäger Heinrich Müller, welcher bisher die Försterstelle zu Hirschbach in der Oberförsterei Erlau als Hülfsaufseher verwaltet hat, ist vom 1sten Januar c. ab definitiv zum Förster auf derselben Stelle ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Heinrich Monecke zu Saalfeld ist zum Secretair bei dem Oberlandes-Gericht in Halberstadt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 48. Empfehlung einer Schrift.

Bei Ferdinand Eßmann in Minden ist eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage der Schrift des Seminar-Directors Vormbaum in Petershagen:

Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den Preußischen Landmann ꝛc.

erschienen.

Bei dem entschiedenen Werthe dieses Buches, welches bereits von dem verewigten Staats-Minister Frhr. von Altenstein zu allgemeiner Verbreitung empfohlen und worauf bei uns bis jetzt mit 3340 Exemplaren Bestellung gemacht worden, hat des Herrn wirklichen Geheimen Staats-Ministers des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz die zweite Auflage öffentlich zu empfehlen angeordnet.

Die Schrift wird dazu dienen, im Landmanne, auf dessen Bedürfniß ihre

ihre ganze Fassung und Sprache berechnet ist, das geschichtliche Bewußtsein über das Vaterland zu erwecken und den Gesinnungen wohlthuend entsprechen, welche in ihm ein Verlangen nach Kenntniß der vaterländischen Vorzeit erzeugen. Wir haben hinzuzufügen, daß die Verlagshandlung bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1½ Sgr., bei 200 Exemplaren aber zu 1 Sgr. abzulassen bereit ist, und daß wir die bei den Herren Landräthen und den geistlichen Ephoralbehörden zu machenden Bestellungen sammeln werden, um Jedermann das Buch zum niedrigsten Preise zu verschaffen.

Erfurt, den 4ten Februar 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 49. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

von der Königl. Superintendentur in Schleusingen . . . 1 Thlr. 2 Sgr.

II. Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg:

von der Königl. Kreis-Kasse in Nordhausen . . 2 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten Februar 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Februar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(132.) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Füselier Gustav Adolph Friedrich Rosenberg aus Erfurt ist am 22sten Januar c. vom Königl. 16ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Cöln desertirt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht resp. angewiesen, auf diesen Deserteur ein wachsames Augen zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und der nächsten Königl. Commandantur zur weitern Beförderung an die Königl. Commandantur zu Cöln zuführen zu lassen.

Erfurt, den 12ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

1) Geburtsort: Erfurt, 2) Alter: 20 Jahre 7 Monate, 3) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 4) Haare: hellblond, 5) Augen: blau, 6) Augenbraunen: blond, 7) Stirn, flach, 8) Nase: lang und spitz, 9) Mund: gewöhnlich, 10) Kinn: spitz, 11) Bart: keinen, 12) Gesichtsbildung: oval, 13) Gesichtsfarbe: blaß, 14) Statur: schlank, 15) besondere Kennzeichen: stößt beim Sprechen ein wenig mit der Zunge an.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit 1) einer blauen Dienstjacke, 2) einer blauen eigenen Dienstmütze mit rothem Streifen ohne Schirm, 3) einem Paar grautuchenen Hosen mit rother Nath, 4) einem Paar Commiß-Stiefeln, 5) zwei Hemden (ein Königl. und ein eigenes), 6) einer schwarztuchenen Halsbinde, 7) einem grautuchenen Mantel und 8) einem Säbel ohne Koppel.

(133.) Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht Conrad Ehrlich aus Scherbda, im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach ist Vagabondirens halber aus dem Kreise Mühlhausen über die diesseitige Landesgrenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Persons-Beschreibung.

Vorname: Konrad, Zuname: Ehrlich, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Scherbda, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt: Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

(134.) Diebstahl. Am 26sten vorigen Monats Abends sind aus einem Gasthofe zu Gefell folgende Gegenstände gestohlen worden:

a) ein gemodeltes Tischtuch 10 Ellen lang J. A. L. G. gezeichnet, b) zwei Stück zweimenschische Betttücher von mittlerer Leinewand, c) ein Strohtuch von groter Leinwand 3 Ellen lang, d) zwei Weiberhemden.

Wir warnen vor deren Erwerbung, und fordern Jedermann auf, zu deren Wiedererlangung und Entdeckung der Thäter mitzuwirken.

Ziegenrück, den 9ten Februar 1841.

Königlich Preuß. Gerichts-Kommission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(135.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der in hiesiger Stadtflur hinter der Rothleinmühle am Kirschberge belegene, dem abwesenden Brennereibesitzer und Oeconomen Friedrich Münter zu Crimderode gehörige Berggarten nebst Gartenhäuschen, welcher nach dem mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxationsinstrumente auf 740 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 29sten April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(136.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 771. belegene, dem Kleinhändler Johann Christian Bauersfeld und den Erben der verstorbenen Bauersfeld geb. Hampe gehörige, auf 612 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehörungen soll in dem

auf den 29. April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

(137.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Schuhmacher Wilhelm Schröter hier gehörige zu St. Petri unter No. 86 b. liegende Haus, taxirt zu 320 Thlr. und der dazu gehörige, hinter dem Hause liegende Garten 1 Acker 10 Ruthen haltend, taxirt zu 380 Thlr., sollen

am 17ten März 1841 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(138.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1840. Die dem Müller Christian Wilhelm Blooßfeld gehörende, zwischen Rengelrode und Uder belegene Mühle nebst 7½ Acker Landes, incl. des umgehenden Zeugs und des Mühlenbetriebs auf 762 Thlr. 15 Sgr. taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

3ten April 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(139.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Die in Thamsbrücker Flur gelegene, dem Schenkwirth Heinrich Christian Günther in Altengottern zugehörige ⅛ Hufe Land zu 4 3/16 Ackern, als:

a)	¼	Acker	am Welsbacherwege, abgeschätzt auf	15 Thlr.	Sgr.
b)	⅜	—	in Merkleber Flur	18 —	—
c)	¼	—	auf das kleine Rieth stoßend . . .	15 —	—
d)	⅝	—	im Lippersbache	30 —	—
e)	1	—	überm Kirchheilingerwege	60 —	—
f)	¼	—	in der Kohlköppenquere	10 —	—
g)	¼	—	vor der Schanze	15 —	—
h)	½	—	vor der Oesterwiese	25 —	—
i)	5/16	—	über dem Dornrieme	12 —	15 —
k)	⅜	—	überm Sundhäuser Höhlchen . .	15 —	—
			Summa	203 Thlr.	15 Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(140.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Langensalza.

Das zu Langensalza in der Burggasse Nro. 728. gelegene, den Erben des Maurergesellen Georg Christoph Ette gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 230 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 24sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(141.) Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Geschwistern Rothschuh zugehörige Haus nebst Zubehör sub Nro. 195b., abgeschätzt auf 196 Thaler, soll auf

den 27sten März 1841

Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

(142.) Freiwillige Subhastation. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die den Erben des verstorbenen Kantor Friedrich Christoph Fischer in Zwätzen zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

a) Kirchenland:

¾ Acker am Allmenhäuser Wege neben Sangerhausen,
½ — im Wolferschwender Felde,
½ — in der Mark,

lehnet und zinßt der hiesigen Kirche jährlich ½ Scheffel 1½ Möschen Korn; ½ Scheffel 1½ Möschen Gerste, ist steuerfrei.

b) Steuerbare Ländereien.

Großhorn Feld:

1½ Acker am Blankenburger Wege,
1 — über der Kreuzwiese,
½ — vor den Mittelhorn.

Kleinhorn Feld:

½ Acker im Wolferschwender Felde,
½ — — — —

Hartenhügel Feld:

½ Acker am Wenigenehriger Wege,
½ Acker über der untersten Höhle,

lehnet und zinset dem hiesigen Rittergute ½ Scheffel Korn, 7 Nösel Hafer und 2 gute Groschen 8 Pf. oder 3 Sgr. 4 Pf.,

abgeschätzt

abgeschätzt auf 144 Thaler, sollen auf Antrag der Erben und des auswärtigen vormundschaftlichen Gerichts öffentlich gerichtlich subhastirt werden. Hierzu ist der jetztkommende

19te März Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr

an Gerichtsstelle terminlich anberaumt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können jederzeit an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(143.) Verpachtung von Kammergütern. Die Oekonomie der Fürstl. Kammergüter Pahren, Langenwolschendorf, Oettersdorf, Löhma und Karolinfild soll von Johanni d. Js. an auf 12 Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden und nach Befinden dergestalt, daß Pahren und Langenwolschendorf zusammen und Oettersdorf und Löhma wieder zusammen in eine Hand gegeben werden sollen, verpachtet werden.

Zu diesem Behufe ist ein Bietungstermin auf

Montag, den 15ten März d. J.

anberaumt worden und werden daher alle diejenigen, welche auf diese Pachtung Rücksicht nehmen, hierdurch aufgefordert, gedachten Tages Vormittags in der Kanzlei der unterzeichneten Behörde auf dem Fürstlichen Residenzschlosse allhier zu erscheinen, zuvörderst über ihre Befähigung zur Uebernahme dieser Pachtungen durch glaubwürdige Zeugnisse sich auszuweisen und die weitere Verhandlung zu gewarten.

Die Nutzanschläge, so wie die Pachtbedingungen sind im Termine, aber auch vorher zu jeder Zeit in der Kanzlei allhier einzusehen oder gegen portofreie Einsendung von je 20 Sgr. in Abschrift zu erhalten.

Schleiz, den 1sten Februar 1841.

Fürstl. Reuß. Pl. Hof- und Kammer-Kommission.

(144.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Friedrich Nußbicker zu Mühlberg beabsichtigt, den in seiner daselbst belegenen Wassermühle befindlichen Graupengang, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen und der äußeren Mühlen-Einrichtungen, zum Mehlmahlen einzurichten, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer anzumelden hat.

Erfurt, den 3ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

(145.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Ernst Ludwig Freise zu Dachwig beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle (die Niedermühle genannt) außer dem bereits vorhande-

nen

nen Mahlgange, noch ein neues Wasserrad mit einem Mahlgange anzulegen, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 2ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

(146.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Gottlieb Schulze in der Roggenmühle bei Berntrode beabsichtigt an Stelle des früher vorhanden gewesenen, seit längerer Zeit verfallenen, zum Schroten und zur Graupenfabrikation gedienten 2ten Ganges, ohne Veränderung des Wasserlaufes, einen Oel- mit Graupengang zu erbauen, so daß dieselben abwechselnd mit der Mahlmühle als Wechselwerk in Betrieb gesetzt werden sollen.

Dies wird hiermit auf Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weshalb ein jeder, welcher durch den beabsichtigten Mühlenveränderungsbau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir einzulegen hat.

Haynrode, den 17ten Januar 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(147.) Patentertheilung. Dem Klempner-Meister J. Berckstein in Berlin ist unter dem 24sten Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung, an Astrallampen das Oel empor zu heben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(148.) Patentertheilung. Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14ten Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Princips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken,

für

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(149.) Patentertheilung. Dem Maschinenbauer Borsig in Berlin ist unter dem 14ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Kessel für Locomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(150.) Patentertheilung. Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Niederbrockendorf bei Haynau ist unter dem 11ten Februar 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrem Zusammensetzen als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(151.) Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald. Die Vorlesungen bei der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommerhalbjahre am 3ten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche:

Einleitung in das academische Studium
Nationalökonomie
Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen
} Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche:

Allgemeine Pflanzenproductionslehre (Agronomie und Agricultur)
Practische Anleitung zur Bonitirung, Wiesenbau
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Conversatorien
} Director Professor Dr. Pabst.
Waldbau Dr. Grebe.

III. Naturwissenschaften:

Experimental- und Agricultur-Chemie
Analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, Lehre von der Wärme und Klimatik
} Dr. Schulze.
Botanik mit Excursionen Dr. Grebe.

IV. Ma-

IV. Mathematik:

Angewandte Geometrie und Steromeetri — Professor Dr. Grunert.
Construction landwirthschaftlicher Gebäude, Zeichnen — Bau-Inspector Menzel.

V. Thierarzneikunde:

Physiologie der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Nahrungs- und Heilmittellehre — Kreisthierarzt Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht Professor Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Aeltern enthaltend, behufs der Immatriculation, bei der Universität Greifswald beizubringen.

Wegen specieller Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1841.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie.
Pabst.

(152.) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Die Ergebnisse dieser Anstalt im verwichenen Jahre, so weit sie sich bis jetzt übersehen lassen, waren wiederum sehr befriedigend. Durch einen Zuwachs von 1088 neuen Mitgliedern mit einem versicherten Capitale von mehr als anderthalb Millionen Thalern bereichert, wird sich, nach Abzug des Abgangs, der Versicherungsbestand für den Jahresschluß auf 10,240 Versicherte mit 16,680,000 Thlr. Versicherungssumme stellen. Die Einnahme an Prämien und Zinsen belief sich auf nahe an 700,000 Thlr., für 135 Sterbefälle wurde eine Ausgabe von 256,800 Thlr. fällig, der Gesammtfonds der Bank erreichte die Höhe von 2,600,000 Thlr. Es wird sich abermals ein bedeutender Ueberschuß mit Aussicht auf eine dereinstige ansehnliche Dividende herausstellen. In diesem Jahre kömmt eine Dividende von 19 Procent zur Vertheilung.

Versicherungen vermitteln
in Erfurt: Karl Herrmann.
" Langensalza: T. W. Seyfert,
" Mühlhausen: G. Danner.
" Nordhausen: C. Böttticher.
" Sömmerda: G. M. Rupprecht.
" Tennstedt: Stadtkämmerer Kettembeil.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 27sten Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 50. Heimathscheine im Herzogthum Anhalt-Dessau. 332. A. 3.

In dem Herzogthume Anhalt-Dessau sind die untern Gerichts- resp. Polizei-Behörden, die Herzoglichen Justiz-Aemter und die Magistrate, so wie in der Residenz-Stadt Dessau das Herzog'iche Stadt- und Landgericht zur Ausstellung der Heimathscheine autorisirt, wovon wir hiermit die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungsbezirks mit der Anweisung in Kenntniß setzen, die von den benannten Behörden ausgestellten Herzogl. Dessauischen Heimathscheine als gültig anzunehmen.

Erfurt, den 13ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 51. Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissarien. 871 A. 3.

Seit dem Erlasse der Instruction vom 11ten April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissare haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen und setze ich daher Folgendes fest:

1) Zu §. 5. der Instruction

a) zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftigt worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die Königl. Regierung darüber an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

b) Ein

b) Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7. Nro. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden:

ob der practische Landwirth sich die einem Oeconomie-Commissar nach §. 1. und 2. nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oeconomie-Commissar als Commissionsgehülfe beschäftigt werden darf?

und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protocollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu §. 7. Nro. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protocollführer zum Commissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, insofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7. Nro. 3.

Die Uebungszeit bei dem Collegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen verlängern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, diese abgeänderten Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3ten Februar 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

An die Königl. Regierung in Erfurt.

Vorstehendes, die im 25sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1836 Seite 130 abgedruckte Instruction wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissarien abändernde und ergänzende Rescript des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 19ten Februar 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 52.

Ablesen der Feldsteine von

Nach den uns von den landräthlichen Behörden eingereichten Nachweisungen sind im Laufe des verflossenen Jahres von den verschiedenen Gemeinden unsers

ses Verwaltungsbezirkes 62,072 Fuder Steine von den Aeckern abgelesen und diese, nebst nahe an 3000 Fudern Bruchsteine und Kies zur Verbesserung der Communications-, Feld- und Dorfwege verwendet worden. Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden besonders ausgezeichnet: den Aeckern u. deren Verwendung zu Wegebesserungen. 719. A. 3.

1) im Kreise Erfurt:
Bechstedtwagdt, Dachwig, Egstedt, Melchendorf, Mühlberg, Nottleben und Röhrensee, von denen Bechstedtwagdt 529, Dachwig 322, Egstedt 325, Melchendorf 546, Mühlberg 1183, Nottleben 330 und Röhrensee 398 theils ein-, theils zweispännige Fuder Steine von den Aeckern abgebracht und zu Wegebesserungen verwendet haben;

2) im Kreise Weißensee:
die Gemeinde Frömstedt, welche 91, die Gemeinde Straußfurt, welche 124, und die Stadt Gebesee, welche 171 Fuder Lesesteine verwendet hat. Außerdem haben die Gemeinden Frömstedt 66 zweispännige Fuhren, Herrenschwende 89 dergleichen Bruchsteine und Schallenburg 300 Fuhren dergleichen und Schutt angefahren und hiermit die Pflasterung der Fußwege im Orte, besonders derjenigen, welche nach der Kirche und Schule führen, bewirkt;

3) im Kreise Worbis:
die Gemeinden Birkungen, Bischofferode, Bodenrode, Breitenbach, Breitenworbis, Deuna, Ferna, Holungen, Hüppstedt, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchworbis, Niederorschel, Silkerode, Weißenborn, Wingerode, Wintzingerode und Zwinge, von welchen Birkungen 325, Bischofferode 486, Bodenrode 350, Breitenbach 459, Breitenworbis 378, Deuna 1121, Ferna 390, Holungen 500, Hüppstedt 379, Kallmerode 636, Kaltohmfeld 318, Kirchworbis 500, Niederorschel 745, Silkerode 508, Weißenborn 624, Wingerode 770, Wintzingerode 368 und Zwinge 320 größtentheils zwei- und theils aber auch drei- und vierspännige Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet haben;

4) im Kreise Nordhausen:
die Gemeinden Buhla, welche 275, Großberndten mit Dietenborn, welche 950, Kleinberndten, welche 277, und Wollersleben, welche 324 Fuder Lesesteine zu dem mehrgedachten Zwecke verwendet haben;

5) im Kreise Ziegenrück:
die Gemeinden Blankenberg, Bodelwitz, Drognitz, Eßbach, Stadt Gefell, Goßwitz, Großcamsdorf und Liebengrün, von denen Blankenberg 892, Bodelwitz 400, Drognitz 472, Eßbach 2000, Gefell 490, Goßwitz

 505,

505, Großcamsdorf 518 und Liebengrün 1215 Fuder Leſeſteine zur Wegebeſſerung verwendet haben;

6) im Kreiſe Langenſalza:
die Gemeinden Flarchheim, welche 256, Kirchheilingen, welche 560, Mittelſömmern, welche 400 und Weberſtedt, welche 401, theils ein- theils zweiſpännige Fuder Steine von den Aeckern abgeleſen und damit die Wege gebeſſert haben;

7) im Kreiſe Mühlhauſen:
die Gemeinden Bickenriede, Dachrieden, Effelder, Großgrabe, Horsmar, Küllſtedt, Silberhauſen und Windeberg, von denen Bickenriede 325, Dachrieden 424, Effelder 601, Großgrabe 370, Horsmar 589, Küllſtedt 1059, Silberhauſen 713, Windeberg 350 Fuder Leſeſteine zu gleichem Zwecke verwendet haben;

8) im Kreiſe Schleuſingen:
die Gemeinde Eichenberg, welche 212, Neuhoff, welche 279, Rappelsdorf, welche 420, Schönau, welche 260, Steinbach, welche 250, und Wiedersbach, welche 526 Fuder von den Aeckern abgeleſene Steine zur Wegebeſſerung verwendet haben;

9) im Kreiſe Heiligenſtadt:
die Gemeinden Bernterode, Ershauſen mit Miſſerode, Geisleden, Gerbershauſen, Geismar, Hohengandern, Kelle, Kirchgandern, Kreutzeber, Lenterode, Lutter, Marth, Pfaffſchwende, Reinholterode, Rengelrode und Weſthauſen, von denen Bernterode 700 Fuder Leſeſteine, Ershauſen mit Miſſerode 584 dergleichen, Geisleden 326 dergleichen, Gerbershauſen 459 dergleichen, Geismar 826 Fuder Leſeſteine und 110 Fuder Kies, Hohengandern 400 Fuder Leſeſteine, Kelle 448 dergleichen, Kirchgandern 400, Kreutzeber 413, Lenterode 462, Lutter 680 dergleichen, Marth 400 Fuder Leſeſteine und 900 Fuder Kies, Pfaffſchwende 510 Fuder Leſeſteine, Reinholterode 510 dergleichen, Rengelrode 380, und Weſthauſen 318 Fuder dergleichen zur Wegebeſſerung verwendet haben.

Indem wir das Beſtreben der betreffenden Ortsvorgeſetzten und Gemeindeglieder, zur Erreichung des doppelten Zweckes, nämlich die Verbeſſerung der Grundſtücke und Wege, thätig zu ſein, belobend anerkennen, hoffen wir, daß dieſelben in ihrem Eifer fortfahren werden, erwarten aber auch, daß denjenigen Gemeinden, welche ſich bisher hierbei weniger eifrig bewieſen haben, das gegebene gute Beiſpiel zur Nacheiferung dienen werde. Erfurt, den 13. Februar 1841.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nach

Nro. 53. Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen Kommunikationsabgaben erhoben werden. 620. A. 3.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, sowie das derselben beigefügte Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 18ten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3ten October c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Juny 1838 in Betreff der Kommunikations-Abgaben, auf den in dem zurückerfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen, zur Anwendung gebracht werden, zu welchem Behuf dasselbe nach Maaßgabe des §. 1. jener Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlotteuburg, den 26sten November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

1) Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau,
2) von Anclam bis zur Meklenburgischen Grenze bei Cavelpaß,
3) von Möckow nach Wolgast,
4) von Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig,
5) von Angermünde nach Prenzlau,
6) von Cöslin nach Colberg,
7) von Carwitz nach Rügenwalde,
8) von Stolpe nach Stolpmünde,
9) von Pasewalk nach Dirschau über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg,
10) von Nieder-Gruppe nach Graudenz,
11) von Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack,
12) von Bromberg bis zur Polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch,
13) von Bromberg nach Inowraclaw,
14) von Berlin über Cüstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen,

15) von

15) von Tilsit bis zur Russischen Grenze über Memel, Nimmersatt,
16) von Tablacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen, Eidkuhnen,
17) von Königsberg nach Bischofsburg,
18) von Bartenstein bis zur Polnischen Grenze über Rastenburg, Arys, Johannisburg,
19) von Elbing bis zur Polnischen Grenze, über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg,
20) von Marienburg bis zur Polnischen Grenze über Marienwerder, Thorn,
21) von Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt-Gliezen,
22) von Prötzel nach Wriezen,
23) von Cüstrin nach Frankfurt a. d. O.,
24) von Cüstrin bis zur Polnischen Grenze, über Posen, Wreschen, Strzalkowo.
25) von Posen nach Thorn, über Gnesen, Inowraclaw,
26) von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. d. O., Breslau, Neu-Berun,
27) von Neu-Berun nach der Grenze des Freistaates Krakau über Kl. Chelm,
28) von Gleiwitze nach Königshütte,
29) von Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen,
30) von Breslau bis zur Polnischen Grenze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szalmierzyce,
31) von Breslau nach Polnisch Lissa über Hünern,
32) von Neusorge nach Posen über Groß-Glogau,
33) von Frankfurt a. d. O. bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg,
34) von Frankfurt a. d. O. nach Guben,
35) von Crossen nach Görlitz über Naumburg a. d. B., Sagan,
36) von Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz,
37) von Aufhalt a. d. O. nach Parchwitz,
38) von Parchwitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach,
39) von Görlitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Radmeritz,
40) von Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg,
41) von Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg,
42) von Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg,
43) von Haynau nach Schönau über Goldberg,
44) von Greiffenberg nach Spiller,
45) von Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode,
46) von Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg,

47) von

47) von Bolkenhain nach Hirschberg,
48) von Maltsch a. d. O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg,
49) von Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau,
50) von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn,
51) von Schweidnitz nach Tannhausen,
52) von Reichenbach nach Heidersdorf,
53) von Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde,
54) von Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz,
55) von Glatz nach Landeck,
56) von Breslau nach Strehlen,
57) von Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neiße, Neustadt,
58) von Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel,
59) von Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königl. Sächsischen Grenze in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen,
60) von Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt,
61) von Potsdam nach Nauen über Wustermark,
62) von Treuenbrietzen nach der Königl. Sächsischen Grenze über Elsterwerda,
63) von Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig,
64) von Bitterfeld nach der Königl. Sächsischen Grenze über Delitzsch,
65) von Magdeburg nach der Königl. Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz,
66) von Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga,
67) von Halle nach Lauchstädt,
68) von der Königl. Sächsischen Grenze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga,
69) von Weißenfels nach der Königl. Sächsischen Grenze über Lützen,
70) von Dürrenberg nach Questitz,
71) von Weißenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz,
72) von Zeitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze in der Richtung nach Pegau,
73) von Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Zeitz,
74) von Meinewey nach der Herzoglich Sächsischen Grenze,
75) von Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weißensee, Erfurt, Schlotsingen,

76) von

76) von der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen,
77) von der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Bennshausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen,
78) von Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Weimar,
79) von Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze in der Richtung auf Gotha,
80) von Dingelstädt bis zur Hannöverschen Grenze über Worbis,
81) von der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze, über Heiligenstadt, Dingelstedt, Mühlhausen, Langensalza,
82) von Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden,
83) von der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt,
84) von Berlin bis zur Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum,
85) von Genthin nach Kletzke, über Jerichow, Havelberg,
86) von Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel,
87) von Magdeburg bis zur Braunschweigschen Grenze über Erxleben, Morsleben,
88) von Croppenstädt nach Nordhausen, über Quedlinburg, Stolberg,
89) von Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nixey,
90) von Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg,
91) von Egeln nach Atzendorf,
92) von Berlin nach der Meklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg,
93) von Perleberg nach Wittenberge,
94) von Berlin nach der Meklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

B. Im westlichen Theile des Staats:

95) von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Clus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen,
96) von der Braunschweigischen Grenze bis Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen,
97) vom weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen,
98) von der französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze

bei

bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve,

99) von Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern,

100) von Cleve nach Emmerich,

101) von Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach,

102) von Schwarzenphul über Böckel, nach Vierßen,

103) von Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Vierßen, Kaldenkirchen,

104) von Düsseldorf nach Crefeld,

105) von Düsseldorf nach Gladbach über Neußerfurt, den Nord-Kanal entlang,

106) von Düsseldorf nach Jülich über Neuß,

107) von Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Väls,

108) von Aachen nach Eupen,

109) von der französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nr. 101.) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg,

110) von Neuß nach Rheydt,

111) von Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen,

112) von Geilenkirchen nach Aldenhofen,

113) von Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf,

114) von Stolberg nach Brand,

115) von Cöln nach Montjoie über Düren,

116) von Düren nach Weiden über Eschweiler,

117) von Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nr. 109.,

118) von Bonn nach Euskirchen,

119) von Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll,

120) von Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy,

121) von Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa,

122) von Mayen nach Kehrig,

123) von der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei,

124) von Hetzerath nach Trier über Schweich,

125) von Bingerbrück nach der Straße Nro. 120. bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun,
126) von Simmern nach Boppard,
127) von Stromberg nach Kreuznach,
128) von Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze gegen Alzei,
129) von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit,
130) von Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, über Ruwer, Hermeskeil,
131) von Trier nach Saarlouis, über Saarburg, Merzig,
132) von Trassem nach der französischen Grenze über Perl,
133) von Saarlouis nach der französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf,
134) von Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrisch,
135) von Lebach nach der Baierischen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel,
136) von Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, auf Sellbach,
137) von der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich,
138) von Ruhrort nach Brünninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz,
139) von Obermeiderich nach Oberhausen,
140) von Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a. d. Ruhr,
141) von Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a. d Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann,
142) von Düsseldorf nach Hamm am Rhein,
143) von Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein,
144) von Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld,
145) von Krummenweg nach Werden über Kettwig,
146) von Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald,
147) von Broshaus nach Landwehr,
148) von Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal,
149) von Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch,
150) von Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg,
151) von Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte,

152) von Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen,
153) von Uellenthal nach Schmidtstraße über Hatzfeld,
154) von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen,
155) von Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid,
156) von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena,
157) von Kellershammer nach Wermelskirchen,
158) von Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach,
159) von Ohl nach Wildenkuhlen,
160) von Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt,
161) von Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen,
162) von Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten,
163) von Langenfeld nach Hottenstein,
164) von Einern nach Herzkamp,
165) von Rennebaum bis Lichteplatz,
166) von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter,
167) von Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg,
168) von Vogelsang nach Grunewald,
169) von Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf,
170) von Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach,
171) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Gießen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels,
172) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Butzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar,
173) von Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe,
174) von Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden,
175) von Lethmate nach Hörde über Schwerte,
176) von Krengeldanz nach Aplerbeck über Värst,
177) von Unna nach Hamm,
178) von Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt,
179) von Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine,

180)

180) von Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund,
181) von Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern,
182) von Münster nach Grevenbrück, über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorff,
183) von Arnsberg nach Soest,
184) von Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon,
185) von Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen,
186) von Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg,
187) von der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus,
188) von der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde,
189) von Warburg nach Brackel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel, über Nieheim, Steinheim,
190) von Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 54.

Ausschließung der fremden Goldmünzen bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7ten d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischen Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie denn diejenigen Goldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10ten Februar 1841.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Mantetan.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Februar 1841.

Sicherheits-Polizei.

(153.) Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. M. sind dem Schmidt Ernst Simme zu Bornhagen nachstehend bezeichnete Gegenstände als:

1) ein kupferner Siedekessel, 12 Eimer haltend und im Boden mit einem Flicken besetzt; 2) ein Essekessel mit eisernen Griffringen, einen Eimer haltend; 3) ein Milchkessel, 2 Maaß haltend; 4) ein dergl., 1 Maaß haltend mit eisernen Griffen; 5) ein Kaffeekessel, 1½ Maaß haltend; 6) ein dergl., ½ Maaß haltend; 7) sieben zinnerne Teller, worauf auf der untern Seite drei Adler befindlich; 8) vierundzwanzig zinnerne Eßlöffel mit dem Bilde eines Engels gezeichnet; 9) ein zinnerner Vorlegelöffel ohne Stiel; 10) zwek Säcke, wovon der eine ein Mehlsack; 11) ein Küchenhandtuch; 12) ein ledernes Schurzfell mit einem oben eingesetzten großen Flicken von neuem Leder

mittelst Einsteigens aus dessen Wohnung gestohlen worden.

Wir warnen vor dem unvorsichtigen Ankaufe dieser Gegenstände und fordern das Publikum auf, zu deren Wiedererlangung sowohl, als zur Entdeckung der Diebe möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 15ten Februar 1841.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(154.) Offener Arrest. Durch unsern heutigen Beschluß ist in Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Stadtraths und Kaufmanns Johann August Fleck jun. der Concurs eröffnet worden; dieses wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bekannt gemacht und ihnen angedeutet:

demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern.

Dabei

Dabei wird die Warnung beigefügt:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden wird.

Nordhausen, den 13ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(155.) Proclama. Die Erben des am 10ten October v. J. zu Benneckenstein verstorbenen Landgespann Christian Heinrich Hecht haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, welchem Antrage stattgegeben ist. Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung, so wie zur Wahl eines Kurators ein Termin auf

den 3ten Mai c. Morgens 9 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Fischer, Maximilian und Dr. Schulze vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außen bleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(156.) Proclama. Hinsichtlich des Nachlasses des am 6ten April 1839 zu Uder verstorbenen Färbers Joseph Osburg soll der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet werden. Es werden daher alle die, welche Ansprüche und Forderungen gegen die Nachlaßmasse des ꝛc. Osburg geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Forderungen in dem

auf den 29sten März 1841

vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Rath Eichel an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen und gleichzeitig zur Wahl eines Curators zu schreiten, widrigenfalls die nicht erscheinenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse übrig bleiben möchte.

Heiligenstadt, den 17ten December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(157.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Bodeschen Erben gehörigen, hier unter Nro. 663 und 673. gelegenen Häuser nebst Gärten auf 1767 Thlr. resp. 665 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 10ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(158.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bäcker Johann Christoph Ludewig zu Hohenkirchen gehörige, hier sub Nro. 14. in der Nikolai-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1395 Thlr., soll in dem auf

den 4ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des genannten Bäckers Johann Christoph Ludewig, so wie dessen als hypothekarische Gläubigerin eingetragene Ehefrau, Amalia Christiana Dorothea geborne Sturm, unbekannt ist, so werden dieselben zu dem angesetzten Termine, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, hiermit mit vorgeladen.

(159.) Freiwillige Subhastation. Das den Kindern und Erben des verstorbenen Justiz-Commissarius Friedrich Gottlieb Engelhart gehörige, hierselbst sub Nro. 105. in der Burgstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 1555 Thlr. soll in dem auf

den 16ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 21sten December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(160.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. In Folge des über den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmann Ernst Wilhelm Heinrich Friedrich Geisthardt ausgebrochenen Concurses soll das zu diesem Nachlasse gehörige

Wohnhaus Nro. 318. am Kohlberge allhier nebst zugehörigen Garten auf zusammen 1185 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können,

am 6ten Mai 41 Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Mühlen-

(161.) Mühlenveränderung. Der Müller Johann Friedrich Nußbicker zu Mühlberg beabsichtigt, den in seiner daselbst belegenen Wassermühle befindlichen Graupengang, ohne eine Veränderung des Wasserlaufes, der Stau-Anlagen und der äußeren Mühlen-Einrichtungen, zum Mehlmahlen einzurichten, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer anzumelden hat.

Erfurt, den 3ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

(162.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Ernst Ludwig Freise zu Dachwig beabsichtigt, in seiner daselbst belegenen Wassermühle (die Niedermühle genannt) außer dem bereits vorhandenen Mahlgange, noch ein neues Wasserrad mit einem Mahlgange anzulegen, und hat zu diesem Vorhaben um den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl bei dem hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 2ten Februar 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

(163.) Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Gottlieb Schulze in der Roggenmühle bei Berntrode beabsichtigt an Stelle des früher vorhanden gewesenen, seit längerer Zeit verfallenen, zum Schroten und zur Graupenfabrikation gedienten 2ten Ganges, ohne Veränderung des Wasserlaufes, einen Oel- mit Graupengang zu erbauen, so daß dieselben abwechselnd mit der Mahlmühle als Wechselwerk in Betrieb gesetzt werden sollen.

Dies wird hiermit auf Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, weshalb ein jeder, welcher durch den beabsichtigten Mühlenveränderungsbau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei mir einzulegen hat.

Haynrode, den 17ten Januar 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 6ten März 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 55.

Auf Anordnung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, werde ich, bis zur Ankunft des wirklichen Geheimen Raths Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell, Excellenz, in dessen Vertretung die Ober-Präsidial-Geschäfte von Merseburg aus, wohin ich mich, Behufs des dort versammelten Landtags der Provinz Sachsen vom 27sten d. M. begeben werde, fortführen, weshalb ich sämmtliche mit dem Ober-Präsidio in Geschäftsverbindung stehende Behörden hierdurch ersuche und resp. veranlasse, die an dasselbe zu richtenden Schreiben und Berichte unter meiner Addresse nach Merseburg abzusenden. Magdeburg den 25sten Februar 1841.

Der Regierungs-Präsident.
von Krosigk.

Nro. 56.

Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, als:

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg, 1ste und 2te Lieferung. Straßburg Verlag von Schmidt und Grucker 1840.

2) Joh. Hadloubes Gedichte. Im Auftrage der Zürcherischen Gesellschaft für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, herausgegeben von ihrem Mitgliede Ludwig Ettmüller. Zürich bei Meier und Zeller 1841.

3) Alpi-

3) Alpina. Schweizerisches Jahrbuch für schöne Literatur. Herausgegeben von A. Hartmann, F. Krutter und G. Schlatter. Erster Jahrgang 1841. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.

4) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte ꝛc. in Zürich. Zweiter Theil. Pflanzenkunde. Zürich bei Meier und Zeller 1840.

5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang 1840. Juli, August, September. Solothurn, in Commission bei Jent und Gaßmann 1840.

6) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. Drittes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 25sten Februar 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 57.
Instruction für die Dorfgerichte.

Sämmtliche Untergerichte und eingerichteten Dorfgerichte unsers Departements verweisen wir hierdurch auf die in der Beilage zum fünften Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt abgedruckte, vom Herrn Justiz-Minister genehmigte Instruction für die Dorfgerichte, nach welcher auch die erstgedachten Behörden unsers Departements sich zu achten angewiesen werden.

Halberstadt den 16ten Februar 1841.

Königl. Oberlandesgericht.

Nro. 58.
Behändigung gerichtlicher Verfügungen in Klagsachen der Dorfgemeinden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden, auf Grund eines Justizministerial-Rescripts vom 28sten vor. Mts., angewiesen, in Klagsachen der Dorfgemeinden fortan die Vorladungen und Erkenntnisse nicht dem betreffenden Ortsschulzen allein, sondern dem Schulzen und den Schöppen insinuiren zu lassen.

Naumburg, den 15ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Erle-

Erledigte Stellen.

Nro. 59. Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, soll in jedem der Kreise Schleusingen und Ziegenrück ein Kreis-Thierarzt gegen eine Besoldung von jährlich 50 Thlr. angestellt werden. Qualificirte Thierärzte, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb 6 Wochen deshalb an uns zu wenden.

Erfurt, den 20sten Februar 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 60. Der bisherige Ober-Regierungs-Rath bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O., von Wedell, ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar d. J. zum Vice-Präsidenten des Königlichen Konsistorii, Provinzial-Schul- und Medicinal-Kollegii, sowie der Königlichen Regierung zu Magdeburg, an Stelle des Regierungs-Präsidenten von Krosigk, allergnädigst ernannt, und in die gedachten Aemter am 18ten Februar c. eingeführt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Februar d. J. den Kreis-Deputirten und Rittergutsbesitzer von Hanstein zu Ershausen zum Landrath des Kreises Heiligenstadt zu ernennen geruht.

Der Regierungs-Referendarius Hilmar von Münchhausen, bisher bei der Königl. Regierung zu Magdeburg, ist in gleicher Eigenschaft an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Julius Friedrich Heinrich Ramdohr aus Ellrich ist, nachdem er sich durch das von der Königl. Ober-Bau-Deputation unterm 24sten October v. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Uder mit Lenterode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Effelder, Heinrich Krebs, verliehen worden.

 Dem

Dem Candiditen des Predigtamts, Friedrich August Jordan aus Nordhausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie, Ludwig Wellroff aus Gotha, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem katholischen Schulamts-Candidaten Johann Christoph Finkelmeyer aus Erfurt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der bisherige evangelische Mädchenschullehrer und Organist zu Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, Conrad Ernst Friedrich Kade, ist zum Cantor, Küster und Knabenschullehrer daselbst ernannt worden.

Der Hülfslehrer in der evangelischen Gemeinde zu Rohr, im Kreise Schleusingen, Johann Ernst Görbing, ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Sebald zu Charlottenburg ist durch das Ministerial-Rescript vom 22sten Januar c. zum Justiz-Commissarius im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Langensalza und bei den Patrimonial-Gerichten des Langensalzaer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Tennstädt ernannt worden.

Es ist zum Schiedsmann auf den Zeitraum vom Jahre 1841 — 1843 für den Bezirk

Schmiedefeld

der dortige Schultheiß Adam Schmidt neu-,

Erlau

der Gutsbesitzer Andreas Frühauf zu Rindermannsdorf wieder-, und für den Bezirk

Hinternah

der Schultheiß Zitzschmann zu Wiedersbach neu-, so wie für die Stadt

Schleusingen

der dortige Bürgermeister Morgenroth wieder-,

Heinrichs

der Senator Stoll zu Heinrichs neu-, und für den Bezirk

Bennshausen

der Amtsrichter Werner daselbst, sowie für den Bezirk

Kühndorf

der Schultheiß Henkel zu Viernau wieder-,

Schwarza

Schwarza
der dortige Schultheiß Graf neu=
erwählt und verpflichtet worden.
Naumburg, den 18ten Februar 1841.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Es ist auf die Jahre 1841 — 1843 zum Schiedsmann für den Erfurter Landbezirk
1) Mühlberg, der Schulze Joh. Christoph Haak zu Wandersleben,
2) Andisleben, der Gerichtsschöppe Jonas Vollrath daselbst,
3) Walschleben, der Gutsbesitzer Gerhardt Boutin zu Elxleben,
4) Gispersleben, der Kaufmann Wilh. Born zu Ilversgehofen,
5) Marbach, der Gerichtsschöppe Heinrich Ernst Schönerstedt zu Bindersleben,
6) Nottleben, der dasige Schulze Joh. Christoph Schulze,
7) Waltersleben und Melchendorf der Lieutenant a. D. von Clemens=Millwitz zu Melchendorf
erwählt und verpflichtet worden.
Naumburg, den 18ten Februar 1841.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Es sind in den vier Städten des Weißenseer Kreises, und zwar
in Gebesee der Bürgermeister Güntzel,
in Kindelbrück der Kaufmann Bennewitz,
in Sömmerda der Bürgermeister Diethold,
in Weißensee der Oekonom Krähmer,
zu Schiedsmännern für die nächsten drei Jahre erwählt und verpflichtet worden.
Naumburg, den 5ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Es ist auf den nächsten dreijährigen Zeitraum zum Schiedsmann für den Langensalzaer
ersten Landbezirk
der Rittergutsbesitzer Carl Adolph von Marschall zu Altengottern neu=,
dritten Landbezirk
der Schullehrer Steinbrecher zu Schönstedt wieder=,

fünften

fünften Landbezirk
Carl Gerken zu Thamsbrück neu-,
vierten Landbezirk
der Schullehrer Johann Ernst Krieghof in Zimmern neu-,
sechsten Landbezirk
der Schulze Wetzel zu Neunheilingen wieder-,
siebenten Landbezirk
der Schulze Hoffmann in Hausömmern neu-, und für den
achten Landbezirk
der Dr. Schumann in Vargula wieder-
erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg den 12ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Der Gastwirth Carl Geusenhainer zu Treffurt ist zum Schiedsmann für die Stadt Treffurt auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 wieder erwählt und als solcher von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt den 18ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten März 1841.

Sicherheits-Polizei.

(164.) Steckbrief. Der hiesige Kaufmann und Stadtrath Johann August Fleck jun. ist verdächtig, sich eines strafbaren uns insbesondere eines betrüglichen Bankeruts schuldig gemacht zu haben.

Er hat sich von hier entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort bekannt ist.

Indem wir denselben hierunter näher signalisiren, ersuchen wir die Polizeibehörden, auf ihn vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und mit allem, was er bei sich führt, an uns abliefern zu lassen.

Nordhausen, den 18ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personen-Beschreibung.

Familienname: Fleck, Vorname: Johann August, Geburtsort: Nordhausen, Wohnort: desgl., Gewerbe: Kaufmann, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahr (geboren den 14ten März 1791), Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, frei und breit, Augenbraunen: braun und schwach, Augen: braun, Nase: edel geformt, aber relativ klein, Mund: klein, Bart: ziemlich stark, Zähne: gesund und weiß, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, fast rund, Gesichtsfarbe: noch ziemlich gesund, oft bleich, Gestalt: untersetzt, gedrungen und kräftig, Haltung: gebeugt, Sprache: etwas anstoßend und schwerfällig, besondere Kennzeichen: Glatze mit halber Perrüque; ist außer der deutschen auch der französischen und englischen Sprache mächtig.

(165.) Diebstahl. In der Nacht vor dem 21sten Februar dieses Jahres sind hierselbst mittelst Einbruchs die unten verzeichneten Sachen gestohlen worden.

Wir warnen vor deren Ankauf und fordern Jeden, der von dem Verbleib der Sachen Kenntniß erhält, hiermit auf, uns davon schleunige Anzeige zu machen.

Langensalza, den 24sten Februar 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Zwei Tafeltücher und neun Servietten, deren Zeichen nicht angegeben werden kann; 2) zwei silberne Ohrringe mit weißen Glassteinen, 3) zwei bronzene Ohrringe in einem rothen Etui; 4) ein silberner Ring mit weißem Glassteine; 5) eine silberne Verzierung, an eine Halsschnur zu hängen; 6) eine alte silberne Münze von der Größe eines Achtgroschen-Stücks; 7) ein baumwollenes Kleid mit dunkelblauem Grunde und hellblauen Blümchen; 8) ein Taschenmesser mit einer Klinge und Hirschhorn-Schaale.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(166.) Proclama. Demnach der Advocat und Notar Max von Wehren als Curator des abwesenden Carl von Sothen, Sohn des Hugo von Sothen und dessen Ehefrau Justine geborne Breitenbach von hier, den Tod desselben nachgewiesen hat, die nächsten Intestaterben aber unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche auf ein Erbrecht an den Vermögen des Verstorbenen, welches in circa 200 Thlr. besteht, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige in dem auf

Mittwoch, den 26sten Mai d. J. um 10 Uhr

vor hiesigem Königlichen Amte angesetzten Termine bei Strafe des ewigen Stillschweigens geltend zu machen resp. zu bescheinigen.

Duderstadt, den 18ten Februar 1841.

Königlich Hannoversches Amt.

(167.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. ist der Peter Hünermund, uneheliches Kind der schon früher verstorbenen Elisabeth Hünermund zu Lenterode verstorben und hat bekannte gesetzliche Erben nicht hinterlassen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 28sten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angesetzten Termine zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenstadt, den 24sten December 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(168.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Tischlermeister Christian Friedrich Emmanuel, sich nennend „Karl," und dem Musik-

Musikdirector Christian Friedrich Saul gehörige, zu Gispersleben Viti sub Nro. 91. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich taxirt auf 200 Thlr., so wie die denselben gehörigen Ackergrundstücke:

a) in der Gispersleber Viti'ner Flur Nro. 182. 332. 382. 165. 166. } taxirt auf 230 Thlr.,

b) — — — — Kilianier — Nro. 436. 162. 62. 254. 135. 83., taxirt auf 400 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Behufs Auseinandersetzung

am 21sten April 1841 früh 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(169.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Fuhrmann Johann Adam Eichhorn und dessen Ehefrau Johanne Maria geb. Barthel gehörige, hier im I. Bezirke unter Nro. 98. gelegene Wohnhaus nebst Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 768 Thlr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten April 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(170.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die Grundstücke des Fleischermeisters Johann Andreas Langloß in Marbacher Flur, als:

Fol. 668. Nro. 11. $2\frac{1}{2}$ Acker am langen Berge,

— 511. — 11. $3\frac{7}{32}$ Acker daselbst,

— 512. — 11. $3\frac{7}{32}$ Acker daselbst,

abgeschätzt auf 223 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hyppothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Marbach subhastirt werden.

(171.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Geißlerschen Erben gehörige, hier im VII. Bezirke unter Nro. 1269. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1104 Thlr. 15 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(172.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Klempner Johann Ludwig Kuhn gehörende, zu 920 Thlr. geschätzte, zu Nordhausen Nro. 1102. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 10ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(173.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 3½ Acker Landes, der verehelichten Heimbuch geb. Schrader gehörend, zu 630 Thl. geschätzt, bei dem hohen Kreuze in der Flur von Nordhausen belegen, sollen

am 6ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(174.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(175.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Groß-Wechsungen sub Nro. 94. belegene Hintersättlerhaus nebst Scheune, Stallung und Garten, den Carl Appuhnschen Erben gehörig, welches ohne Abzug der Lasten auf 429 Thlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem

auf den 10ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(176.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Zimmermeister Christian Kahn gehörenden, zu Salza belegenen Häuser Nro. 21., geschätzt zu 726 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und Nro. 22., geschätzt zu 1039 Thlr. 15 Sgr. nebst Zubehör sollen

am

am 18ten März 1841 Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog im Gerichtslocale im Rathhause zu Nordhausen öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(177.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 21. December 1840. Das dem Ackermann Andreas Biermann zu Siemerode gehörende, inc. seinen Zubehörungen auf 700 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus und 43⅓ Acker Landes, taxirt zu 2086 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10. April 1841 10 Uhr

im Riethmüllerschen Wirthshause zu Siemerode subhastirt werden.

(178.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 22. December 1840. Das dem Joseph Föllmer in Uder gehörende, sub Nro. 41. belegene auf 790 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, dann

4⅜ Acker Neuseesisch Land, taxirt zu 63 Thlr.,
⅛ Hufe Köhrland, taxirt zu 200 Thlr., und
1⅝ Acker einzelnes Land, taxirt zu 55 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 8ten April Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

(179.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Januar 1841. Das Wohnhaus des Ackermanns Lorenz Teschner unter Nr. 55. zu Zelle, taxirt zu 400 Thlr. und ⅛tel Hufe Land desselben in dasiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., sollen in dem auf

den 26sten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Zelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(180.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Ehefrau des Johann Adam Bange, Marthe Elisabeth geborne Paul und dem Adam Paul junior gehörige zu Langula sub Nro. 30. belegene Wohnhaus mit ¼ Acker Garten und Gemeinde-Holzgerechtigkeit überhaupt zu 520 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 5ten April 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Langula anberaumten Termine subhastirt werden.

Die

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die Kaufbedingungen, sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(181.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 21sten Januar 1841. Das dem Handarbeiter Andreas Backhaus und dessen Ehefrau, Maria Susanna geborne Bange gehörige in der hiesigen Petri-Vorstadt sub Nro. 7. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 500 Thlr., soll in dem auf

den 13ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(182.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 9ten Februar 1841. Das dem Töpfer Georg Gottfried Stallknecht gehörige, hier zu St. Nicolai sub Nro. 92. belegene Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 515 Thlr., soll am

24sten März d. J. früh 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(183.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die den drei Geschwistern Johann Balthasar (jetzt dessen Erben), Catharine und Johann Georg Richardt zu Struth zugehörige $\frac{1}{8}$ Hufe Erbenthaler Land,

a) $1\frac{1}{4}$ Acker im Erbenthal an Johannes Richardt und Joseph Sander,
b) $1\frac{1}{4}$ — daselbst, an denselben und Balthasar Richardt,
c) $1\frac{1}{4}$ — daselbst an den vorigen,

taxirt zu 58 Thlr., soll in dem auf den

4ten Juni 1841 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(184.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zu dem Nachlasse des Müllers Franz Richardt gehörigen in der Feldflur von Worbis und Kirchworbis belegenen $14\frac{1}{2}$ Acker Landes, welche laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 187 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 28sten Mai 1841 Vorm. 10 Uhr

im Gemeindehause zu Kirchworbis subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(185.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 7ten Februar 1841. Folgende Immobilien der Erben der Wittwe Marie Barbara Heym gebornen Seifert hier

1) das Wohnhaus Nro. 229. im IV. Stadtdistrict hier, abgeschätzt auf 185 Thlr. Pr. Cour.,
2) 1 Acker Land auf der Frühsuppe hiesiger Flur, abgeschätzt auf 240 Thlr. Pr. Cour.,

sollen im Termine

den 7ten Juny 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Real-Attest und Taxe können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei Vermeidung der Präclusion spätestens im obigen Termine zu melden.

(186.) Nothwendige Subhastation. Dingelstedt, den 15ten December 1840. Theilungshalber sollen nachstehende in hiesiger Flur belegene Grundstücke, als:

1) die den Erben der Ehefrau des Schlossers Joseph Adam, Katharina geborne Hartmann und dem Christoph Hartmann gemeinschaftlich zugehörige ¼ Hufe Kerbsches Land von Bodungsches Lehn, bestehend aus den Ackerstücken Nro. 2752 — 2770., taxirt zu 198 Thlr.,
2) die denselben Erben und dem Fabrikanten Georg Hartmann gemeinschaftlich zugehörige ¼ Hufe Fleckland Reifensteiner Lehn, bestehend aus Nro. 2707 — 2720., taxirt zu 267 Thlr.,
3) die dem Joseph Adam und den Erben seiner Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige ½ Hufe Kerbsches Land, bestehend aus Nro. 3335 — 3350½, taxirt zu 221 Thlr. und
4) folgende den ad 3 genannten Personen zugehörige zins- und lehnfreie Grundstücke in hiesiger Flur, als:
   a. ¾ Acker Land an der Heiligenstädter Straße an Thomas Mühr, taxirt zu 18 Thlr.
   b. ½ Acker am Wachstädter Wege an Georg Strecker, taxirt zu 5 Thlr.
   c. 1 Acker am Krummerode an Philipp Heinichen und Johannes Schuchardt, taxirt zu 10 Thlr.
   d. ½ Acker am Mittelbergschen Wege an Johannes Schuchardt, taxirt zu 5 Thlr.

in dem auf

den 7ten April k. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle angesetzten Termine verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in den Wochentagen an Gerichtsstelle eingesehen werden.

Frei-

(187.) Freiwillige Subhastation. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die den Erben des verstorbenen Kantor Friedrich Christoph Fischer in Zwätzen zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

a) Kirchenland:

¾ Acker am Allmenhäuser Wege neben Sangerhausen,
¼ — im Wolferschwender Felde,
½ — in der Mark,

lehnet und zinßt der hiesigen Kirche jährlich ¼ Scheffel 1½ Möschen Korn; ¼ Scheffel 1½ Möschen Gerste, ist steuerfrei.

b) Steuerbare Länderei.

Großhorn Feld:

1¼ Acker am Blankenburger Wege,
1 — über der Kreuzwiese,
½ — vor den Mittelhorn.

Kleinhorn Feld:

½ Acker im Wolferschwender Felde,
¼ — — — —

Hartenhügel Feld:

½ Acker am Wenigenehriger Wege,
½ Acker über der untersten Höhle,

lehnet und zinset dem hiesigen Rittergute ¼ Scheffel Korn, 7 Nösel Hafer und 2 gute Groschen 8 Pf. oder 8 Sgr. 4 Pf.,

abgeschätzt auf 144 Thaler, sollen auf Antrag der Erben und des auswärtigen vormundschaftlichen Gerichts öffentlich gerichtlich subhastirt werden. Hierzu ist der jetztkommende

19te März Vormittags 11 Uhr bis Abends 6 Uhr

an Gerichtsstelle terminlich anberaumt worden, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können jederzeit an Gerichtsstelle eingesehen werden.

(188.) Verpachtung von Kammergütern. Die Oekonomie der Fürstl. Kammergüter Pahren, Langenwolschendorf, Oettersdorf, Löhma und Karolinfild soll von Johanni d. Js. an auf 12 Jahre an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden und nach Befinden dergestalt, daß Pahren und Langenwolschendorf zusammen und Oettersdorf und Löhma wieder zusammen in eine Hand gegeben werden sollen, verpachtet werden.

Zu diesem Behufe ist ein Bietungstermin auf

Montag, den 15ten März d. J.

anbe-

anberaumt worden und werden daher alle diejenigen, welche auf diese Pachtung Rücksicht nehmen, hierdurch aufgefordert, gedachten Tages Vormittags in der Kanzlei der unterzeichneten Behörde auf dem Fürstlichen Residenzschlosse allhier zu erscheinen, zuvörderst über ihre Befähigung zur Uebernahme dieser Pachtungen durch glaubwürdige Zeugnisse sich auszuweisen und die weitere Verhandlung zu gewarten.

Die Nutzanschläge, so wie die Pachtbedingungen sind im Termine, aber auch vorher zu jeder Zeit in der Kanzlei allhier einzusehen oder gegen portofreie Einsendung von je 20 Sgr. in Abschrift zu erhalten. Schleiz, den 1sten Februar 1841.

Fürstl. Reuß. Pl. Hof- und Kammer-Kommission.

(189.) Umwandlung einer Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer. Der Rohrschmiedsmeister Johann Caspar Schlegelmilch allhier beabsichtigt die zwischen der Anschützischen und der Senator Büttnerschen Bajonetschleifmühle an der Kunststraße von hier nach Zella liegende Friedrich Kolbsche Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer umzuwandeln und dabei, nach dem überreichten Situationsplan, eine Veränderung der Stauanlage vorzunehmen. Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige gegründete Widersprüche gegen dieses Unternehmen binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen, widrigenfalls nicht weiter darauf geachtet werden wird.

Suhl, den 13ten Februar 1841. Der Magistrat.

(190.) Einladung zu einer General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Sämmtliche Herren Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt werden hierdurch zu einer General-Versammlung, welche

am Mittwoch den 21sten April d. J.

in dem Saale des Hôtel de Prusse zu Halberstadt um 10 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen wird,

und worin die Vorlegung und Abnahme der Rechnungen der beiden letzten Societäts-Jahre, so wie die Berathung über die von den Staatsbehörden gegen das in der letzten General-Versammlung angenommene neue Statut gemachten Erinnerungen und die Beschlußnahme darüber erfolgen soll, ob sich die Societät deshalb auflösen oder als Privatgesellschaft und eventualiter unter welchen Bedingungen constituiren will, eingeladen.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Zweckes dieser General-Versammlung muß dringend gewünscht werden, daß sich in derselben die Herren Mitglieder der Societät recht zahlreich einfinden.

Halberstadt, den 23sten Februar 1841.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Gr. v. d. Asseburg. Gr. Kleist v. Nollendorf.

Anzeigen.

(191.) Patententheilung. Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren ist unter dem 23sten Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(192.) Patententheilung. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(193.) Bestätigung als Agent. Der Kaufmann Eduard Gipser zu Nordhausen ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf ernannt und von uns als solcher bestätigt worden.

(194.) Schulanzeige. In dem hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminarium wird am 3ten Juni d. J. ein neuer Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche behufs der Aufnahme in das Seminar sich der auf den 26sten und 27sten April d. J. anberaumten Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben sich schriftlich bei dem Unterzeichneten vor dem 1sten April d. J. anzumelden und demselben einzureichen

1) ihren Taufschein;
2) ihren von ihnen selbst verfassten Lebenslauf;
3) das Entlassungszeugniss aus der bis dahin von ihnen besuchten Schule;
4) ein Zeugniss der Ortsbehörde des Wohnorts ihrer Eltern, dass diese hinreichende Mittel besitzen, sie drei Jahre hier zu erhalten;
5) ein ärztliches Zeugniss über ihren Gesundheitszustand;
6) ein Attest über die an ihnen mit Erfolg vollzogene Revaccination.

Diejenigen, welche die hiesige Präparandenclasse zu besuchen wünschen, haben sich vor dem 1sten April d. J. an die Herren Seminarlehrer Bach oder Strübing unter Beifügung eines Schulzeugnisses schriftlich zu wenden.

Erfurt, den 23sten Februar 1841.

Thilo, Seminardirector.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 13ten März 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 61.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2138. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirecte Steuer-System betreffend, vom 5. December 1840;

Nro. 2139. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1841, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reclamationen gegen dieselbe;

Nro. 2140. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1841, nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist;

Nro. 2141. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1841, betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Erfurt, den 8. März 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 62.

Einlösung der kur- u. neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hier-

hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 63. Dem bisherigen Capellan zu Nordhausen, Caspar Witzel, ist die katholische Pfarrstelle ad St. Crucem zu Erfurt verliehen worden.

Der Actuarius Christoph Aloys Hottenrott bei der Gerichts-Commission zu Ellrich ist zum Secretair bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen bestellt.

Der zum Referendarius ernannte Auskultator Carl Herrmann Lorenz ist vom Kammergericht an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Besser zu Zeitz ist am 26sten Januar c. gestorben.

Der Justiz-Kommissar Schumann in Zeitz ist zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts Naumburg den 4ten Januar 1841 ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Franz Alexander Friedrich Aloysius von Ditfurth ist den 11ten Januar c. von Naumburg an das Oberlandesgericht zu Paderborn, der Oberlandesgerichts-Assessor Breitenbach ist den 25sten Januar c. von Naumburg an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ziegert ist den 4ten Januar c. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg und dagegen der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Wilhelm

Wilhelm Julius Adlung den 4ten Januar c. von dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg, der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Eduard Gottlob Schmidt den 26sten Januar c. von dem Oberlandesgerichte zu Münster, der Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Conrad August Heinrich Böck, den 7ten Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Bromberg und der Oberlandesgerichts-Assessor Detzner den 7ten Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn an das zu Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Alexander Theodor Velthusen in Naumburg ist den 15ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl August Eduard Haushalter zu Arnsberg, ist den 25sten Januar c. zum unbesoldeten Assessor bei dem Inquisitoriate zu Halle ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Gottlieb Gentsch ist den 6ten Februar c. zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Artern bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Moritz Wilhelm Plesch ist den 5ten Februar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert und

der Auskultator William Adalbert von Spangenberg, ist den 26sten Februar c. von dem Oberlandesgerichte zu Glogau zu dem in Naumburg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 64.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1841.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 2ten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Nro. 65.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	15	11	1	17	—	1	13	9	1	15	3	1	27	6	1	17	11				
Roggen .	—	1	5	3	1	5	—	1	6	8	1	3	5	1	13	2	1	6	8				
Gerste . .	—	—	26	4	—	26	3	—	25	5	—	24	—	1	—	—	—	26	5				
Hafer . .	—	—	17	2	—	17	8	—	18	6	—	16	3	—	23	—	—	18	6				
Erbsen . .	—	1	20	—	1	12	9	1	7	6	—	—	—	1	29	6	1	17	5				
Linsen . .	—	2	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	1	29	6	1	24	3				
Bohnen .	—	1	15	—	1	5	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	7	5				
Kartoffeln .	—	—	16	—	—	10	10	—	12	—	—	18	—	—	10	—	—	13	4				
Hirse . .	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	4	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	3	—	1	6				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	—	—	2	5				
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	3				
Eier . .	Schock.	—	22	6	—	21	11	—	24	—	—	19	5	—	16	6	—	20	10				
Butter . .	Pfund.	—	6	7	—	5	1	—	6	—	—	5	6	—	5	—	—	5	8				
Oel . . .	Quart.	—	9	6	—	10	4	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	9	10				
Bier . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	11				
Branntwein	—	—	5	—	—	4	7	—	6	—	—	5	4	—	5	6	—	5	3				
Heu . .	Centner.	1	5	—	1	3	5	1	2	6	1	5	—	—	—	—	1	4	—				
Stroh . .	Schock.	7	10	—	5	21	3	5	20	—	6	15	—	4	—	—	5	25	3				

Erfurt, den 6ten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten März 1841.

Sicherheits-Polizei.

(195.) Steckbrief. Am 12ten v. M. ist hier ein blauer Tuchmantel, in dessen Kragen sich zwei Mottenlöcher befinden, gegen Zurücklassung eines schlechtern, abhanden gekommen.

Als der Entwendung verdächtig ist die unten so viel als möglich signalisirte Person bezeichnet.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizeibehörden auf, auf diesen Menschen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern.

In der Manteltasche hat ein Taschentuch, roth und weiß carirt und C. W. gezeichnet, gesteckt.

Nordhausen den 4ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personen-Beschreibung.

Fünf Fuß 11 Zoll groß, mittelmäßige Statur, blasses breites Gesicht, großen Mund, aufgeworfene Lippen, schwarzer Bart und Haupthaare.

Kleidungsstücke.

Dunkelgrüner Oberrock mit einem Pelzkragen und mit Pelz besetzten Aufschlägen, abgetragene schwarze Tuchhose, runden Hut und defecte Stiefeln. Er hat sich bald Müller, bald Herfort genannt, hat sich für einen Candidaten des Predigtamts ausgegeben und die Landesgeistlichen um ein Viaticum angesprochen.

(196.) Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten Februar c. ist in hiesiger Stadt unter den Weiden mittelst Einbruchs ein Diebstahl verübt worden. Hierbei sind außer einer Summe baaren Geldes von 10 Thlr. in polnischen, sächsischen und Kreuzerstücken, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Mehrere silberne Schaumünzen, worunter namentlich ein Preuß. Sterbethaler, eine Münze, welche zum Andenken an die Entsetzung Wiens im Jahre 1682, eine andere, worauf ein Paar

sich

sich schnäbelnde Tauben, und noch eine andere, worauf das Vaterunser geprägt war. 2) Ein Paar goldene Ohrringe mit 4 Amathysten und 58 ächten Perlen besetzt. 3) Ein Paar dergleichen ohne Perlen und Steine. 4) Ein Paar goldene kleine Ohrglöckchen. 5) Eine goldene Busennadel mit einem Amathyst und ächten Perlen. 6) Eine lange silberne Uhrkette, vergoldet mit einem Schlößchen, worauf die Buchstaben Th. U. eingegraben. 7) Ein gestrickter Geldbeutel von schwarzen Perlen, worauf die Buchstaben W. U. 1825 eingestrickt waren. 8) Ein dergleichen mit weißen Perlen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, alles, was auf Entdeckung des Thäters führen könnte, uns schleunigst anzuzeigen.

Nordhausen, den 24sten Februar 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(197.) Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Im Monat Februar 1835 sind durch das Königliche Hauptsteueramt hier wegen mangelnden zollgesetzlichen Nachweises und Verdachts der Defraudation 3 Orhoft Rum und 1 Orhoft Wein in Beschlag genommen worden, deren Inhaber sich nicht zu dem Eigenthume derselben bekannt haben. Zufolge §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche an den Erlös aus der unterdessen erfolgten Versteigerung jener Waaren Ansprüche zu machen beabsichtigen, sich bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei dem Königlichen Haupt-Steueramte hier zu melden haben.

Erfurt, den 9ten Januar 1841.

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.
(gez.) von Brandt.

(198.) Oeffentliche-Vorladung. In Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Kaufmanns und Stadtraths Johann August Fleck jun., welches hauptsächlich in einigen Häusern, in einer Materialhandlung und Tabacksfabrik und in ausstehenden Forderungen besteht, haben wir den Concurs eröffnet und einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner

auf den 28sten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrathe Willing, im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt.

Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justiz-Commissarien Maximilian und Clages in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre

ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse, unter Auferleguug eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger, präcludirt werden.

Zu diesem Termine wird auch der Gemeinschuldner, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit vorgeladen, um die erforderlichen Nachrichten in Betreff der Masse mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Nordhausen den 2ten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(199.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Leineweber Christian Bösenberg zugehörige, zu Immenrode sub Nro. 11. belegene Haus mit 3½ Acker in Immenröder Flur und circa 6 Acker in Etzelsröder Flur belegenen Landes, abgeschätzt besage der mit den neuesten Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 495 Thlr. 5 Sgr. 1⅓ Pf., soll

den 10ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

(200.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 18ten December 1840. Folgende den Caspar Georg Lichtenheldschen Erben zu Christes gehörende Immobilien:

A. das Wohnhaus Nro. 49. in Christes, abgeschätzt auf 200 Thlr. Preuß. Cour.,

B. nachbenannte Grundstücke dasiger Flur,

1) $\frac{1}{16}$ Theil an 1 Erbe am Metzelser Wege, bestehend in
   1¼ Acker Land,
   ½ oder nach einem andern Document ⅛ Acker Wiesen, beides am Haasenrain
2) ¼ Acker Wiese in der Oepfelswinde,
3) ⅛ Acker 7½ Ruthen Land auf Trenkhauk,
4) ⅛ Erb im Dollmarfeld, bestehet in
   7 Acker 37½ Ruthen Land,
   ½ Acker ¼ Ruthen Wiese im Dollmarfeld
5) ¼ von ½ Dorfs Erbe, bestehet in
   2⅔ Acker Land am Dorfe,
   ¼ — Wiesen daselbst,
   6¼ — Land im Dollmar-Erb,
6) $\frac{1}{22}$ an ½ Rüssen-Erb, bestehet in
   ¼ Acker Land,
   $\frac{1}{16}$ — Wiesen,

7) ½ Ak.

7) ½ Acker Zinsland an der kleinen Leite anjetzt Garten, neben Martin Lichtenheldten,
8) $\frac{9}{128}$ Bischofs Erbe, bestehend in
$1\frac{31}{32}$ Acker Land,
$\frac{9}{64}$ Acker Wiesen,
9) $\frac{9}{64}$ Erb am Dollmarfeld, bestehet in
$3\frac{15}{16}$ Acker Land am Dollmar,
$5\frac{3}{8}$ Acker Land,
$\frac{3}{8}$ Acker Wiesen,
10) 1 Acker Wiesen in der Haselbach,
11) $\frac{3}{16}$ Acker Land am Schmalkaldener Wege und Riethdelle,
12) $1\frac{1}{8}$ Acker Land im Trenckers,
13) $\frac{1}{6}$ an $2\frac{7}{16}$ Acker Wiesen bey der Herrn-Wiese im Grund,
14) $\frac{2}{6}$ an 1 Erb unter der Brücke,
15) ½ Acker 9 Ruthen Land auf dem Pfaffenacker,
16) $\frac{2}{6}$ — Wiesen im Theyen-Grund,
17) $\frac{2}{9}$ — dergl. am Rain,
18) $\frac{1}{8}$ — Wiesen am neuen Rain, und
19) $\frac{1}{8}$ — dergl. am Haasen-Rain,

nach der Taxationsverhandlung aus 54 einzelnen Grundstücken bestehend und zusammen abgeschätzt auf 319 Thlr. 20 Sgr. Preuß. Cour.,

sollen im Termine

den 10ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem sub A. gedachten Hause in Christes subhastirt werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.

(201.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 11ten Februar 1841. Folgende zum Johann Simon Reichenbergerschen Nachlaß gehörende Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 87. in Albrechts, taxirt auf 75 Thlr. Preuß. Cour.,
2) ½ Acker 32 Ruthen Land am Mörderloch, taxirt auf 40 Thlr. Preuß. Cour.,
3) 1½ Acker Rodwiese im Gabelgrund, taxirt auf 80 Thlr. Preuß. Cour.,
4) $\frac{3}{8}$ Acker Garten am Hause Nro. 87., taxirt auf 25 Thlr. Preuß. Cour., ad 2 — 4 in Albrechtser Flur,

sollen

sollen im Termine

den 16ten Juny c. a. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Albrechts verkauft werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

(202.) **Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee.** Die in der Wundersleber Flur gelegenen Grundstücke:

I. des Johann Andreas Gottlob Köthe, als:

1) Nro. 718. $\frac{5}{8}$ Acker Göhren und Anwendel am Langenthalsberge im Mittelfelde,
2) — 864. $\frac{3}{4}$ — ein Strick im Langenthalsgrunde im Oberfelde,
3) — 720. $\frac{3}{8}$ — Anwendel am Langenthalsberge,
4) — 638. $\frac{1}{2}$ — im Niederfelde über der Weißenseer Straße,
5) — 1013. $\frac{3}{4}$ — Dreigerte im Oberfelde, im Pinsdorfer Mittelfelde,
6) — 328. $\frac{1}{8}$ — ein halber Strick im Mittelfelde hinter der Kirche,
7) — 386. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel im Mittelfelde am Lehmberge,
8) — 869. $\frac{3}{8}$ — halbe Dreigerte im Niederfelde am Weißenseer Stiege,
9) — 329. $\frac{1}{8}$ — ein halber Strick hinter der Kirche,
10) — 528. $\frac{1}{2}$ — Göhren im Mittelfelde am Weißenseer Stiege,
11) — 664. $\frac{1}{2}$ — Strick im Niederfelde, geht durch den Pfaffenstieg,
12) — 993. $\frac{3}{8}$ — im Mittelfelde am Weißenseer Stiege,
13) — 710. $\frac{1}{2}$ — Strick im Niederfelde am Hummelshügel,
14) — 682. $\frac{1}{2}$ — — am Langenthalsberge;

II. der Marthe Rosine Köthe geborne Stange,

1) Nro. 412. $\frac{1}{2}$ Acker ein Strick im Oberfelde an der Greußner Straße,
2) — 1048. $\frac{1}{4}$ Acker ein Göhren im Niederfelde am Beitange;

III. des Georg Christian Stange,

1) Nro. 360. $\frac{1}{2}$ Acker eine Sottel im Katzenthale,
2) — 665. $\frac{1}{2}$ Acker Strick am Pfaffenstiege,

abgeschätzt zusammen auf 278 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 26sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(203.) **Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Haynroda.** Die zu dem Nach-

Nachlasse des Leinwebers Johann Bernhard Ritter gehörenden, in dem hiesigen Orte und Flur liegenden Grundstücke, als:

Nro. 32. ein einstockiges Wohnhaus und Zubehör, taxirt auf 70 Thlr.,

Nro. 381. ½ Acker Land im Haderholze, taxirt auf 5 Thlr.,

Nro. 465. ¼ Acker Land auf der Sackpfeife, taxirt auf 10 Thlr.

sollen auf den 22sten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und die neuesten Hypothekenscheine können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

(204.) Verkauf einer Mahlmühle. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der dem abwesenden Müller Heinrich Adolph Fischer gehörigen und im Dorfe Großvargula gelegenen sogenannten Mittelmühle mit 2 Mahlgängen und einem Graupengange, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, auf 8714 Thlr. 10 Pf abgeschätzt, auf welche in dem am 20sten dieses Monats angestandenen Termine ein Gebot von 1005 Thlr. abgegeben worden, ist ein anderweiter Bietungs-Termin auf

den 15ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

in der gedachten Mühle selbst angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Tennstädt, den 24sten Februar 1841.

Königl. Gerichts-Commission i. A.

(205.) Verkauf von Mobilien und Hausgeräthe. Am 17ten d. M. früh 9 Uhr sollen in der Wohnung der Erben des Schuhmachers Herr hier in der kurzen Görner-Straße nachbenannte Mobilien, als:

Kleider- und Brodschränke, Zeugrolle, Tische, Stühle, Kanapee, Federbetten, Bettstellen, Bett- und Kissen-Ueberzüge, allerlei Kupfer-, Messing-, Zinn-, Eisen- und Glaswaaren, mehrere Paare Stiefeln, Schuhe, Gewehre, Jagdtaschen und mancherlei Hausrathstücke

öffentlich gegen baare Zahlung in Preuß. Cour. verkauft werden.

Mühlhausen, den 1sten März 1841.

Im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts
Bernigau, Land- und Stadtgerichts-Sekretair.

(206.) Verkauf von Mobilien. In der Wohnung des Gastwirths Christoph Herz in Ammern soll am

22sten d. M. früh 10 Uhr

nachbenanntes Mobiliar, als:

ein Korbwagen, ein Schlitten, ein Kanapee, ein Fortepiano und ein Tisch,

öffentlich bestbietend gegen gleichbaare Zahlung in preuß. groben Courant verkauft werden.

Mühlhausen, den 8ten März 1841.

Im Auftrag des Königl. Land- und Stadtgerichts.
Bernigau, Gerichts-Secretair.

Wiesen-

(207.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 1sten April d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee, Vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummet-Nutzung von circa 60 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 5ten März 1841.

Der Magistrat.

(208.) Umwandlung einer Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer. Der Rohrschmiedsmeister Johann Caspar Schlegelmilch allhier beabsichtigt die zwischen der Anschützischen und der Senator Büttnerschen Bajonetschleifmühle an der Kunststraße von hier nach Zella liegende Friedrich Kolbsche Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer umzuwandeln und dabei, nach dem überreichten Situationsplan, eine Veränderung der Stauanlage vorzunehmen. Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige gegründete Widersprüche gegen dieses Unternehmen binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen, widrigenfalls nicht weiter darauf geachtet werden wird.

Suhl, den 13ten Februar 1841. Der Magistrat.

(209.) Mühlenveränderung. Der hiesige Bürger und Oelfabrikant, Herr Karl Christian August Beltz, welcher sämmtliche auf der östlichen Seite vor hiesiger Stadt belegenen, bisher von Uckermannschen sogenannten Hammer-Grundstücke, bestehend in dem Gasthause, vier Oelmühlen und alle dazu gehörigen großen und kleinen Gärten käuflich erworben hat, beabsichtigt die beiden sogenannten untersten Oelmühlen, welche bisher oberschlächtig waren, in unterschlächtige zu verwandeln, wobei das Gefälle der Mühlen nicht verändert werden soll.

Indem ich das Vorhaben des Herrn ꝛc. Beltz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich Jeden, der gegen die beabsichtigte Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, auf, seine Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist bei mir einzureichen.

Nordhausen, den 2ten März 1841.

Königl. Preuß. Landrath.
In dessen Abwesenheit und Vertretung
der Kreis-Deputirte
L. B. v. Tettenborn.

Anzeigen.

(210.) Für Jäger und Jagdliebhaber. Seit dem ersten October v. J. ist von Unterzeichnetem eine Zeitschrift herausgegeben, unter dem Titel „Magazin im Gebiete der Jägerei."

Die Tendenz derselben ist, ausführliche Berichte zu liefern:

1) über

1) über den Zustand der Jagd und deren Resultate, einer jeden Provinz, zu jeder Jahreszeit, sowohl von Königl. als Privat-Jagdrevieren;
2) über merkwürdige Begebenheiten in der Natur, in Bezug auf sämmtliche wildlebende und jagdbare Thiere;
3) Wissenschaftliche Abhandlungen über Gegenstände aus diesem Bereiche;
4) humoristische Aufsätze, Gedichte ꝛc., die hierauf Bezug haben;
5) Anzeigen für das Fach.

Wenn gleich das nähere und fernere Ausland auch mit hinzugezogen wird, so liegt es doch besonders in dem Wunsche des Unternehmers, ausführliche Berichte aus unserm Vaterlande zu geben, weshalb die Redaktion vorzugsweise bemüht ist, aus allen Theilen der Monarchie die betreffenden Materialien zu erhalten.

Seine Excellenz der Herr Geh. Staats-Minister von Ladenberg haben bereits hierzu Ihre gütige Unterstützung zugesagt. — Mit Bezug auf dieselbe, wendet sich hiermit die Redaktion noch ganz besonders an das betreffende Publikum mit der ergebensten Bitte, sie durch gefällige Mittheilungen zu unterstützen, und spricht dabei besonders den Wunsch aus, in einem jeden Regierungsbezirk, wenigstens Eines Korrespondenten theilhaftig zu werden, welcher alle hierher gehörigen Ereignisse in demselben zusammenträgt und der Redaktion einsendet. Letztere bittet, die diese Aufforderung berücksichtigenden Personen, die Bedingungen einer solchen Korrespondenz gefälligst bald vorzuschlagen, und ist erbötig, jeder billigen Anforderung nach Möglichkeit entgegen zu kommen. — Wünschenswerth erscheint es hierbei, daß, ganz besonders merkwürdige Jagd- und Natur-Begebenheiten, von mehreren Personen beglaubigt werden.

Daß ein solches Blatt, besonders durch eine Jagd-Statistik des Vaterlandes seinem Publikum sowohl eine angenehme Unterhaltung gewähren als von wirklichem Nutzen sein muß, geht aus Obigem hervor, es bedürfte daher keiner weitern Empfehlung, und hofft, sich bereits des Höchsten und hohen Wohlwollens ganz besonders erfreuend, so bald das rege Interesse unserer großen Jägerwelt zu gewinnen. — Gegenwärtig beträgt der Preis für jedes Quartal 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., welcher jedoch durch eine ausgedehntere Verbreitung hoffentlich bald wird ermäßigt werden können.

Das Blatt ist durch alle Postämter zu beziehen und erscheint alle Sonnabend in einem ganzen Bogen gr. 8. Velindruckpapier. Monatlich wird eine Lithographie beigegeben. Redaktion: Jägerstraße 68.

Berlin, den 2ten März 1841.

von Warburg,
Mitglied der Comité für die Direction hiesiger Parforce-Jagd.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 20sten März 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 66. Einlösung der kur- u. neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Nro. 67.

Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften, als:

1) Ausflug nach Wien und Presburg im Sommer 1839 von Dr. Friedrich Hurter, I. und II. Theil. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung 1840.

2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von L. F. von Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister. IV. Band, 4. 5. und 6. Heft, Zürich, bei Friedrich Schultheß 1840.

3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung.

4) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1839 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurterschen Buchhandlung.

5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg, von der ältesten bis auf die neueste Zeit, von J. F. Lobstein, Advokat, mit 3 Lithographien, Straßburg, gedruckt bei Ph. H. Danbach, Schildsgasse Nro. 1. 1840.

6) Grundriß einer Philosophie von F. Lamenais; deutsche Ausgabe, I. und II. Band. Paris und Leipzig, Verlag von Jules Renouard und Comp. 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 13ten März 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Abwesenheit desselben.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 68. Belobung der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im Jahre 1840.

Während des Jahres 1840 sind durch die Schiedsmänner unsres Departements von den bei ihnen aus dem vorigen Jahre unerledigt gebliebenen 109, und neu angebrachten 12,295, mithin zusammen 12,404 Sachen, 10,345 durch Vergleich, 381 durch Entsagung und 1404 durch Ueberweisung an den Richter, mithin überhaupt 12,130 abgemacht und es sind nur 274 unbeendigt geblieben. Hierbei haben sich unter den Schiedsmännern des Regierungs-Bezirks

1) Merseburg:

der Oekonom John und der Kaufmann Böthe zu Sangerhausen,
der Stadtsekretair Hoffmann zu Artern,
der Wundarzt Vernickel zu Rieſtädt,
der Bürgermeister Frick zu Mannsfeld,
der Premier-Lieutenant a. D. Dammann zu Hettstädt,
der Polizei-Rathmann Kiske und der Königl. Bergzehnter Dr. Thiele zu Eisleben,
der Posterpediteur Apel zu Alsleben,
der Polizei-Kommissar Lerche zu Tilleda,
der Kaufmann Hachtmann in Halle,
der Posterpediteur Kittel zu Wettin,
der pensionirte Bürgermeister Hauptmann Meyer zu Löbejün,
der Leinewandhändler Richter in Naumburg,
der Bürgermeister Premier-Lieutenant Kirchheim und der Aktuar Gottlöber zu Cölleda,
der Magistrats-Assessor Kopp zu Hohenmölsen,
der Bürgermeister Richter zu Teuchern,
der Kommissionair Sattlermeister Kapp in Zeitz,
der Bürgermeister Ullrich in Bitterfeld,
der Kaufmann Wagner in Düben,
der pensionirte Gerichts-Amts-Aktuar Clauß in Zörbig,
der Polizei-Richter Zeising zu Roitzsch,
der Steuer-Einnehmer Franke zu Prettin,
der Bürgermeister Hennig zu Jessen und
der Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg.

2) Er-

2) Erfurt:

der Kommissionair Lux zu Erfurt,
der Bürgermeister Barth zu Weißensee,
der Ortsrichter Schunke zu Günstedt,
der vormalige Quartus und Organist Winzer zu Tennstädt,
der Schullehrer Steinbrecher zu Schönstedt,
der Schulze Wetzel zu Neunheilingen und
der Schulze Schmidt zu Schmiedefeld,

durch Thätigkeit und die Anzahl der vermittelten Vergleiche besonders ausgezeichnet, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Naumburg, den 24sten Februar 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 69. Desgleichen.

Im Jahre 1840 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herrn

Barthels in Aschersleben 322,
Göhring in Aschersleben 383,
Pflaume in Aschersleben 175,
Vogeler in Dannstedt 113,
Polsdorf in Wolkramshausen 163,
Heinemann in Oschersleben 151,
Voigt in Croppenstedt 125,
Meyer in Gröningen 130,
Hagemeister in Hausrothenberg 199,

bei ihnen angebrachte Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 7ten März 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Johann Georg Schumann aus Mühlhausen, ist die evangelische Pfarrstelle zu Langula, im Kreise Mühlhausen, conferirt worden. Nro. 70.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Carl Gustav Hoffmann ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt angestellt worden.

Es sind für die fünf Landbezirke des Kreises Weißensee:

1) der Schulze Brauer zu Schwerstedt,
2) — — Hering zu Kleinballhausen,
3) — — Flügel zu Obertopfstedt,
4) — — Steinmetz zu Nausis,
5) der Commun-Einnehmer Lünzner zu Schallenburg,

erwählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 2ten März 1841.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des bisherigen Schiedsmanns Johannes Ruhland für den Xten Landbezirk des Kreises Mühlhausen, die Gemeinde Großburschla mit der Bornmühle, der Förster Wilhelm Arnold zu Großburschla durch die vorgenommene Wahl zum Schiedsmann berufen worden und für den XIten Landbezirk, die Gemeinden Falken und Schnellmannshausen, der Oekonom Conrad Busch zu Falken für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zum Schiedsmann wieder gewählt ist und beide, nach erfolgter Vereidigung des Erstern von uns bestätigt sind.

Halberstadt, den 5ten März 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 71. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Seebach					1	Thlr.	9	Sgr. = Pf.
2)	—	—	—	—	— Langensalza	2	—	7	— 7 —
3)	—	—	—	—	— Salza . .	=	—	15	— = —
4)	—	—	—	—	— Schleusingen	=	—	18	— 1 —
5)	—	—	—	—	— Kirchheilingen	=	—	25	— 7 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten März 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten März 1841.

Sicherheits-Polizei.

(211.) Erledigter Steckbrief. Der unter dem 5ten Mai 1840 von uns in den öffentlichen Blättern verfolgte Böttchergesell Gottfried Wilhelm Grabe von hier ist in Stolberg aufgegriffen und uns per Transport zugeführt worden.

Mühlhausen den 5ten März 1841.

Der Magistrat.

(212.) Diebstahl. Am 26sten v. M. Abends gegen 7 Uhr sind dem Victualienhändler Nicolaus Jacobi zu Geismar aus seinem Kramladen 6 bis 7 Thlr. in verschiedenen Münzsorten entwendet. Da der Thäter unbekannt ist, so fordern wir das Publikum auf, zur Entdeckung desselben mitzuwirken, und jeden Verdachtsumstand uns oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 8ten März 1841.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(213.) Proclama. Die Erben des am 10ten October v. J. zu Benneckenstein verstorbenen Landgespann Christian Heinrich Hecht haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, welchem Antrage stattgegeben ist. Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung, so wie zur Wahl eines Kurators ein Termin auf

den 3ten Mai c. Morgens 9 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Fischer, Maximilian und Dr. Schulze vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außen bleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt,

und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(214.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Haus- und Ackergrundstücke,

A. der dem Gerichtsschöppen Joseph Rehse zu Dittelstedt gehörigen Grundstücke als:

I. des Hauses nebst Zubehör zu Dittelstedt unter Nro. 23.

II. der Ackergrundstücke:

a. in Dittelstedter Flur Nro. 392. 1⅓ Acker, Nro. 298. ⅝ Acker, Nro. 299. ½ Acker;

b. in Melchendörfer Flur Nro. 130. ¾ Acker, Nro. 306. 1 Acker;

B. der der Justine Rehse geb. Rehse daselbst gehörigen Wandeläcker in Dittelstedter Flur Nro. 157. 1 Acker, Nro. 158. 1 Acker, Nro. 243. ¾ Acker, Nro. 244./245. 1½ Acker, Nro. 268./269. 1½ Acker, Nro. 1. ¾ Acker, Nro. 68. 1⅝ Acker, Nro. 29. 1½ Acker, Nro. 293. ¾ Acker, Nro. 382. 1 Acker, Nro. 382. ½ Acker, Nro. 383. ¾ Acker, Nro. 275. 1 Acker.

Ad A. I. et II. a. und b. zusammen auf	1131 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
Ad B. zusammen auf	1187 — = — = —
Summa	2318 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 14ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

(215.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 771. belegene, dem Kleinhändler Johann Christian Bauersfeld und den Erben der verstorbenen Bauersfeld geb. Hampe gehörige, auf 512 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus sammt Zubehörungen soll in dem

auf den 29. April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(216.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der in hiesiger Stadtflur hinter der Rothleinmühle am Kirschberge belegene, dem abwesenden Brennereibesitzer und Oeconomen Friedrich Münter zu Crimderode gehörige Berggarten nebst Gartenhäuschen, welcher

cher nach dem mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxationsinstrumente auf 740 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 29sten April 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(217.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das den Dominicus Richterschen Eheleuten und dem Barthel Richter zu Misserode gehörende, auf 195 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus Nro. 10. nebst Zubehör zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten May c. 11 Uhr

im Gemeindehause zu Misserode subhastirt werden.

(218.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Die in Thamsbrücker Flur gelegene, dem Schenkwirth Heinrich Christian Günther in Altengottern zugehörige $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{3}{16}$ Ackern, als:

a)	$\frac{1}{4}$	Acker	am Welsbacherwege, abgeschätzt auf	15	Thlr.	Sgr.
b)	$\frac{3}{8}$	—	in Merxleber Flur	18	—	—
c)	$\frac{1}{4}$	—	auf das kleine Rieth stoßend . . .	15	—	—
d)	$\frac{5}{8}$	—	im Lippersbache	30	—	—
e)	1	—	überm Kirchheilingerwege	50	—	—
f)	$\frac{1}{4}$	—	in der Kohlköppenquere	10	—	—
g)	$\frac{1}{4}$	—	vor der Schanze	15	—	—
h)	$\frac{1}{2}$	—	vor der Oesterwiese	25	—	—
i)	$\frac{5}{16}$	—	über dem Dornrieme	12	—	15 —
k)	$\frac{3}{8}$	—	überm Sundhäuser Höhlchen . .	15	—	—
			Summa	205	Thlr.	15 Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenscheln und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(219.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Maurers Wilhelm Recke zugehörige, zu Bösekendorf sub Nro. 39. belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, welches laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 319 Thlr. abgeschätzt ist, soll Theilungshalber

den

den 21. Juny c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(220.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Tischler Jacob Rogge zugehörige, zu Birkungen sub Nro. 5. belegene Einmiethlingshaus nebst Zubehör, welches laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 140 Thlr. abgeschätzt ist, soll den

24sten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Birkungen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(221.) Subhastations-Patent. Die dem Schmidtmeister Johann Christian Hoffmann zu Kleinwelsbach gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune und Stallgebäude,
b) ein Nösel Land zu $1\frac{5}{16}$ Acker,
c) ein — — — — — —,

zusammen abgeschätzt zu 250 Thlr. sollen auf

den 1. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 16ten Februar 1841.

Herrlich Limpertsches Patrimonial-Gericht.

(222.) Umwandlung einer Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer. Der Rohrschmiedsmeister Johann Caspar Schlegelmilch allhier beabsichtigt die zwischen der Anschützischen und der Senator Büttnerschen Bajonetschleifmühle an der Kunststraße von hier nach Zella liegende Friedrich Kolbsche Bohr- und Schleifmühle in einen Rohrhammer umzuwandeln und dabei, nach dem überreichten Situationsplan, eine Veränderung der Stauanlage vorzunehmen. Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige gegründete Widersprüche gegen dieses Unternehmen binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen, widrigenfalls nicht weiter darauf geachtet werden wird.

Suhl, den 18ten Februar 1841.

Der Magistrat.

Mühlen-

(223.) Mühlenveränderung. Der hiesige Bürger und Branntweinfabrikant Herr Carl Knorr beabsichtigt, seine unterm Kohnstein belegene Oelmühle, welche bisher oberschlächtig war, in eine unterschlächtige zu verwandeln, ohne jedoch das Gefälle in keiner Art zu verändern.

Ich bringe das Vorhaben des Herrn rc. Knorr hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, hierdurch auf, ihre Widerspruchs-Erklärung bei einer 8wöchentlichen präklusivischen Frist bei mir einzureichen.

Nordhausen, den 11ten März 1841.

Königl. Preuß. Landrath.
In dessen Abwesenheit und Vertretung
der Kreis-Deputirte
(gez.) L. B. von Tettenborn.

Anzeigen.

(224.) Patentertheilung. Dem Maler Rademacher in Berlin ist unter dem 9ten März 1841 ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(225.) Patentertheilung. Dem Werkmeister Joh. Abrah. Germain zu Elberfeld ist unter dem 28sten Februar c. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(226.) Bücher-Anzeige. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und durch L. Hilfenberg's Buchhandlung am Anger neben der Post in Erfurt zu beziehen:

Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates;

eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptz'schen Annalen

Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Reſcripte, in ihrem organiſchen Zuſammenhange mit der früheren Geſetzgebung.

Unter Benutzung der Akten Eines hohen Miniſterii des Innern und der Polizei

herausgegeben von

Ludwig von Rönne, Ober-Landes-Gerichts-Rath. und Heinrich Simon, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor.

3te Lieferung. Das Polizeiweſen. 2r Band Bogen 1 bis 23, und eine Steindrucktafel. Gr. 8. geh. 1 Thlr.

Der Fortgang dieſes Werkes hatte eine Unterbrechung erlitten, welche zu Gunſten deſſelben nothwendig geworden. Es iſt nämlich den Herrn Verfaſſern Seitens mehrerer hohen Miniſterien, in Anerkennung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens, die Benutzung der Miniſterial-Archive geſtattet worden. Von dieſer Vergünſtigung wollten die Herren Verfaſſer im Intereſſe des Werkes ſchon für das Polizeiweſen Gebrauch machen, obſchon das letztere bereits druckreif vorlag. Dieſer Grund wird es genügend rechtfertigen, wenn mehr auf die Gediegenheit des Werkes, als auf deſſen Beſchleunigung Rückſicht genommen wurde.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 27sten März 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 13ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 72.

Nro. 2142. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Januar 1841 wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Nro. 2143. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Februar 1841, betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Nro. 2144. die Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 11ten Februar 1841.

Nro. 2145. die Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen, vom 12ten Februar 1841.

Erfurt, den 20sten März 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 73.

Remonte-Ankauf pr. 1841.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar:

den 11ten Juni in Wiehe,
— 12ten — — Weißensee,
— 14ten — — Mühlhausen,
— 16ten — — Rosla,
— 18ten — — Wernigerode.

Die

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Stein. Mentzel. von Schlemüller.

Nro. 74. Annahme der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- u. Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838.

Seit dem Abschlusse der in Nro. 2. der Gesetz-Sammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30sten Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße

von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:

von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld, von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande, von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Oberamt Hornburg als auf das Oberamt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen

in

in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Kurantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

(gez.) Graf v. Alvensleben. (gez.) Freiherr v. Werther.

Bekanntmachung.

Nro. 75. Einlösung der kur- u. neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15ten März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25sten Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 76.

Kündigung von 955,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8ten v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staats-Schuld-Scheine, in der am 17ten v. M. stattgefundenen 16ten Verloosung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung: den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1841 bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1sten Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 6 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli 1841 bis zum 2ten Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln, mit Nummern, Littern und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staats-Schuld-Scheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, zu übersenden.

Berlin, den 1sten März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publicandum wird in Folge Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in obigem Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ausloosung gekommenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine ein Exemplar hier beigefügt. In Bezug

auf

auf den Inhalt des Publicandums, diejenigen der ausgelooſ'ten Staatsſchuldſcheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kaſſe hier zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staatsſchuldſcheine angewieſen iſt. Dieſe Einſendung, welche portofrei erfolgen muß, geſchieht mittelſt eines zweifach beizufügenden, genau nach dem untenſtehenden Schema anzufertigenden Verzeichniſſes.

Ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird den betreffenden Einſendern mit der Empfangsbeſcheinigung der Regierungs-Haupt-Kaſſe verſehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächſt bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vorgeſchriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kaſſe wieder einzuliefern iſt.

Erfurt, den 20ſten März 1841.

Königl. Preußiſche Regierung.

Verzeichniß

von Staatsſchuldſcheinen, welche in der am 17ten Februar 1841 ſtattgefundenen 16ten Verlooſung zur Ziehung gekommen ſind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nr.	Der Staatsſchuldſcheine: Nummer.	Lit.	Geldbetrag. Thlr.	Der beigefügten | fehlenden Zinscoupons: Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers: Name.	Stand.	Wohnort.
1	21311	A.	1000	3	6—8	—	—	An Kapital . . . 2100 Thl.	N.	N.	N.
2	2663	A.	500	2	7 u. 8	1	6	Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug:			
3	119409	B.	300	1	8	2	6 u. 7	1 Stck. à 10 rl. — 10 rl.			
4	31891	C.	200	3	6—8	—	—	2 — à 6 rl. — 12 rl.			
5	43104	L.	100	2	6 u. 7	1	8	1 — à 2 rl. — 2 rl.			
								24 Thl.			
								bleiben noch baar zu zahlen 2076 Thl.			

Ort, Datum und Unterſchrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Staatsſchuldſcheine ſind nach den fünf Klaſſen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. abgeſondert, ſodann nach der Reihe-

Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 300 Thlr. und 200 Thlr., und zuletzt die über 100 Thlr. aufgeführt werden.

Nro. 77.

Lehrkursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

1219. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehrkursus, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme an diesem Unterrichte nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht und im Fall sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und dienstfähig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet, den $2^1/_2$jährigen Kursus der Anstalt zu beendigen, ohne verpflichtet zu sein, denselben durch Ableistung des Militairdienstes zu unterbrechen;
2) soviel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen;
3) sich stets moralisch gut geführt haben und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes als Weber, Schreiner, Metall-Arbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch bereits praktisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni d. J. bei uns schriftlich zu melden und ihrer Eingabe, Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe und über ihre moralische Führung, so wie ihren selbst abgefaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf beizufügen, damit wegen der nach Umständen erforderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann.

Uebrigens hat sich jeder Candidat bei seiner Anmeldung über seine Militairverhältnisse genau und bestimmt unter Vorlegung der darüber sprechenden Zeugnisse zu äußern.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 18ten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Im 12. Stück p. 75 nach der 12. Zeile muß gelesen werden: „zu Schiedsmännern erwählt" ꝛc.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten März 1841.

Sicherheits-Polizei.

(227.) Erledigung eines Steckbriefes. Nachdem der unter dem 15ten Juli v. J. wegen mehrerer Betrügereien öffentlich von mir verfolgte ehemalige Kanonier Julius Nietmann von Rothenburg im Kurfürstenthum Hessen, durch den Magistrat zu Mühlhausen in Thüringen verhaftet worden ist, hat der gegen ihn erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden.

Coblenz, den 9ten März 1841.

Der Inquirent des Königlichen Justiz-Senats.
Landgerichts-Rath v. Stelzer.

(228.) Steckbrief. Der Schumachergeselle Johann Heinrich Gottlieb Sommer aus Wundersleben, welcher seit einigen Jahren eine vagabondirende Lebensart führt, wegen Bettelns mehrfach aufgegriffen und bestraft und deshalb unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist, hat sich am 14ten d. Mts. wieder heimlich und ohne Legitimation von Wundersleben entfernt. Es wird daher ersucht, den ꝛc. Sommer im Betretungsfalle anzuhalten und ihn mittelst beschränkter Reiseroute anher zu dirigiren.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: graublau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: die Finger sind krumm gewachsen.

Straußfurt, den 18ten März 1841.

Der Königl. Preuß. Landrath des Weißenseer Kreises.
von Münchhausen.

(229.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist beim Fleischer Peter hier im Rumbache mittelst Anbohrens des Fensterladens, Einsteigens und Erbrechung einer Kommode ein

Diebstahl vollführt, indem mehres Geld verschiedener Scheidemünze nebst Abschnitten von Schlackwürsten entwendet sind.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters hiemit bekannt.

Nordhausen, den 16ten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(230.) Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. sind dem Schmidt Stietzel zu Groß-Wechsungen mittelst Einbruchs

1) ein Sperrhaken, circa 64 Pfund schwer, an dessen runden Horn ein Stück angeschweißt ist, um demselben mehr Tracht zu verschaffen, 2) ein sogenannter Vor- oder Zuschlaghammer, circa 10 Pfd. schwer, 3) ein großer Handhammer, circa 8 Pfd. schwer, 4) ein kleiner Handhammer, circa 5 Pfd. schwer,

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen bekannt.

Nordhausen, den 15ten März 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(231.) Aufforderung. Am 5ten d. Mts. sind die hierunter verzeichneten Waaren als verdächtig angehalten und in Beschlag genommen. Da solche allem Vermuthen nach gestohlen sind, so fordern wir den- oder diejenigen, welchen Sachen dieser Art entwendet worden, hierdurch auf, davon uns sofortige Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 9ten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

1) Ein Stück Kattun mit braunem Grunde und rothen Muscheln 1½ Elle. 2) Eine halbe Elle grün und braun quarirtes wollenes Zeug. 3) Drei Stück rosenrothe seidene Busentücher mit gestreiften braunen Kantchen. 4) Ein Stück blaugedrucktes baumwollenes Schürzenzeug mit grünen gelb umringelten Punkten und grün und gelber Kante, beinahe 3 Ellen haltend, schon gesäumt. 5) Ein dergl. mit grün und gelbbunter Kante und gelb und dunkelgrünen punktirten Sternblumen und gelbpunktirten Schnirkeln im Zickzack, 1½ Elle, gesäumt. 6) Vier wollene fleischfarbige Halstücher, geblümt. 7) Ein Stück dunkelrother Stramin, 1¾ Elle, drei Finger breit. 8) Ein Päckchen dunkelbraune, ein Päckchen rothbraune, ein Päckchen dunkelgrüne, ein Päckchen hellgrüne Nähseide.

(232.) Bekanntmachung. Der Lumpensammler und Handarbeiter Nicolaus Höppner aus Wilbich, welcher wegen mangelnder Legitimation am 3ten d. M. zu Erfurt festgenommen, und mit einem

einem Vorweiß von dem Königl. Landrathsamte zu Erfurt, auf 3 Tage gültig, über Langensalza, Mühlhausen bis Heiligenstadt verwiesen worden, ist bis jetzt hier nicht angekommen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf den Höppner gefälligst zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, mittelst beschränkter Reiseroute in seine Heimath zu verweisen, und ihm gleichzeitig den wahrscheinlich bei sich führenden Gewerbeschein als Lumpensammler pro 1840 abzunehmen, und letztern hierher zu senden.

Heiligenstadt, den 18ten März 1841.

In Vertretung des abwesenden Herrn Landraths
der Regierungs-Referendarius
Schotte.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(233.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);
2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Bormann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);
3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Bendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene

 Vermö-

Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(234.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(235.) Edictalladung. Auf Vortrag des Vicarius Carl Brinkmann in Nordhausen, daß ihm eine von Johannes Engelhard in Nesselröden hiesigen Amts über ein Darlehn von 100 Thlr. Courant zu 5 Procent Zinsen unterm 11ten November 1832 vor hiesigem Amte ausgestellte Obligation verloren gegangen sey, er daher, nachdem gedachtes Capital nebst Zinsen zurückgezahlt worden zum Zweck der Löschung der darin bestellten Hypothek um Mortificirung derselben nachsuchen müsse, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an jene Obligation aus Cession oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten von Publication dieses angerechnet bei hiesigem Amte anzumelden und auszuführen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und die Obligation mittelst Anschlags vor der hiesigen Gerichtsstelle für mortificirt erklärt werden würde.

Duderstadt, den 14ten März 1841.

Königlich Hannoversches Amt.

(236.) Offener Arrest. Durch unsern heutigen Beschluß ist in Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Stadtraths und Kaufmanns Johann August Fleck jun. der Concurs eröffnet worden; dieses wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bekannt gemacht und ihnen angedeutet:

demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern.

Dabei

Dabei wird die Warnung beigefügt:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden wird.

Nordhausen, den 13ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(237.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die den Bodeschen Erben gehörigen, hier unter Nro. 663 und 673. gelegenen Häuser nebst Gärten auf 1767 Thlr. resp. 665 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 10ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(238.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bäcker Johann Christoph Ludewig zu Hohenkirchen gehörige, hier sub Nro. 14. in der Nikolai-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1395 Thlr., soll in dem auf

den 4ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des genannten Bäckers Johann Christoph Ludewig, so wie dessen als hypothekarische Gläubigerin eingetragene Ehefrau, Amalia Christiana Dorothea geborne Sturm, unbekannt ist, so werden dieselben zu dem angesetzten Termine, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, hiermit mit vorgeladen.

(239.) Freiwillige Subhastation. Das den Kindern und Erben des verstorbenen Justiz-Commissarius Friedrich Gottlieb Engelhart gehörige, hierselbst sub Nro. 105. in der Burgstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 1555 Thlr. soll in dem auf

den 16ten April 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen, so wie der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 21sten December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Noth-

(240.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Ehefrau des Johann Adam Bange, Marthe Elisabeth geborne Paul und dem Adam Paul junior gehörige zu Langula sub Nro. 30. belegene Wohnhaus mit ¼ Acker Garten und Gemeinde-Holzgerechtigkeit überhaupt zu 520 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 5ten April 1841 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Langula anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die Kaufbedingungen, sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(241.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten März 1841. Das dem Schuhmacher Ernst Adolph Dietrich gehörige, dahier in der Regensgasse sub Nro. 40. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 375 Thlr., soll in dem auf

den 30sten Juni c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(242.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 22sten Februar 1841. Das dem Handarbeiter Johann Gottfried Urbach und dessen Ehefrau Maria Catharina geborne Schmidt gehörige zu Felchta sub Nro. 56. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 130 Thlr. soll in dem auf

den 9ten Juni c. Vormittags 11 Uhr

im Ludwigschen Gasthause zu Felchta anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(243.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. In Folge des über den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmann Ernst Wilhelm Heinrich Friedrich Geisthardt ausgebrochenen Concurses soll das zu diesem Nachlasse gehörige

Wohnhaus Nro. 318. am Kohlberge allhier nebst zugehörigen Garten auf zusammen 1185 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können,

am 6ten Mai 41 Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(244.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Schäfer Anton Ismael zugehörige, zu Bleicherode sub Nro. 2. belegene Einmiethlingshaus nebst Zube-

Zubehör, welches laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 170 Thlr. abgeschätzt ist, soll den

26sten Juni 1841 Nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Bleckenrode subhastirt werden.

Alle unbekannten Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(245.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Wittwe Friedrich Kaufhold, Elisabeth gebornen Gerhardi zugehörige, zu Ecklingerode sub Nro. 11. belegene halbe Gerechtigkeitshaus, abgeschätzt zu 96 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, soll den

10ten Juli 1841 Vormittag 11 Uhr

im Gemeindehause zu Ecklingerode subhastirt werden.

Alle unbekannten Erben der Wittwe Friedrich Kaufhold gebornen Gerhardi werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

(246.) Nothwendige Subhastation. Folgende, dem Johann Jakob Kruspe zu Waldstedt gehörige, in dasiger Flur gelegenen Grundstücke:

1) $\frac{1}{8}$ Hufe Land $4\frac{1}{2}$ Acker haltend, als:
   a. 1 Acker Söttling in der obersten Queer,
   b. $\frac{1}{2}$ — nahe dabei,
   c. 2 — ein Söttling im Unterfelde beim Rasenwege,
   d. $\frac{1}{2}$ — am Marktwege über der Hohle,
   e. $\frac{1}{2}$ — Strick am Altstedter Felde,

   $4\frac{1}{2}$ Acker, taxirt 168 Thlr.;

2) $\frac{1}{8}$ Hufe $3\frac{1}{2}$ Acker haltend, als:

Winterfeld:

   a. 1 Acker ein Söttling am Hühnerberge,

Sommerfeld:

   b. 1 breiter Acker am Fuchsberge,

Brachfeld:

   c. $1\frac{1}{2}$ Acker ein Söttling im Unterfelde unter dem Rasenwege,

   $3\frac{1}{2}$ Acker, taxirt 118 Thlr.,

soll am 3ten Juli d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Der

Der neueste Hypotheken-Schein, die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Langensalza, am 10ten März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(247.) Mühlenveränderung. Der Oeconom und Oelfabrikant Herr Christian Holzhäuser unterm Kohnstein beabsichtigt seine daselbst am Zorgeflusse belegene oberschlächtige Oelmühle in eine unterschlächtige zu verwandeln, ohne jedoch das Gefälle in irgend einer Art zu verändern.

Indem ich das Vorhaben des Herrn Holzhäuser hierdurch öffentlich bekannt mache, fordere ich zugleich diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Mühlen-Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Widerspruchserklärung binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist bei mir einzureichen.

Nordhausen, den 18ten März 1841.

Königl. Preuß. Landrath.
In dessen Abwesenheit und Vertretung
der Kreis-Deputirte
L. B. von Tettenborn.

Anzeigen.

(248.) Verzeichniß

der Vorlesungen an der Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1841.

Herr Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Andreä wird Montags von 10 — 12 Uhr und Mittwochs und Donnerstags von 10 — 11 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik; Dienstags von 4 — 6 und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen; außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie, und Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr clinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr

Herr Medizinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentsch wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die medizinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags und Donnerstags von 5 — 6 Uhr die Materia medica, an denselben Tagen von 7 — 8 Uhr die specielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Medizinal-Assessor Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit dem Zeugnisse über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 23sten April d. J. bei dem Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 26sten April d. J. ihren Anfang.

(249.) Patententheilung. Dem Zucker-Fabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unter dem 10ten März d. J. ein Patent

auf

auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(250.) Verkauf eines Gasthofs. Der hierselbst in der lebhaftesten Gegend der Stadt belegene Gasthof zum König von Preußen soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten habe ich einen Termin auf den 16ten April c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Büreau, Erfurterstraße Nro. 501., angesetzt, und lade Kauflustige dazu ein. Ueber die näheren Verhältnisse werde ich auf frankirte Anfragen gern Auskunft ertheilen; die Baulichkeiten sind auf 8,500 Thlr. in der Feuerkasse versichert.

Mühlhausen in Thüringen, den 13ten März 1841.

Justiz-Commissarius Holthoff.

(251.) Hagel-Assecuranz. Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft beehrt sich dem landwirthschaftlichen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie auch in diesem Jahre die Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu festen Prämien — bei welchen keine Nachzahlung stattfindet — übernimmt und alle bei ihren Theilnehmern vorkommenden Hagelschäden in möglich kürzester Frist nach geschehener Feststellung baar vergütet. Die Agenten der Gesellschaft werden auf Befragen jede wünschenswerthe Auskunft gern ertheilen.

Berlin, im März 1841.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Gewünschte Auskunft ertheilt und Versicherungs-Anträge besorgt pünktlichst

Weißensee, den 24sten März 1841.

Kleemann,
Lieut. a. D. und Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

(252.) Auf Grund meiner Atteste habe ich mich hier als Schieferdeckermeister etablirt, daher mache ich es einem hochzuverehrenden in- und auswärtigen Publikum ergebenst bekannt und empfehle mich in neuen und alten Bauen, wie auch in Dachfenstern, Kehlen, Frontungen, Schiffgiebeln, Forsten und dergl. Arbeiten mit Schiefern auszuführen und verfertigen zu können, für jede Arbeit leiste Garantie und übernehme für den möglichst billigsten Preis jeden Auftrag. Um recht zahlreiche Aufträge bittet ergebenst

Gottlieb Heinrich Fletschner,
Schieferdecker-Meister zu Erfurt Löbervorstadt 113.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 3ten April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 78. Krankhafte Beschaffenheit der Kartoffeln. 1364. A. 3.

In mehreren Gegenden hat sich eine krankhafte Beschaffenheit der Kartoffeln gezeigt, in deren Folge sie in den Kellern leicht faulen, und zur Saat benutzt entweder ganz ausbleiben, oder nur schwache Pflanzen bilden. Wir bringen daher die nachstehende, von dem Herrn Domainenrath Kleemann zu Wasserthalleben verfaßte Mittheilung der landwirthschaftlichen Abtheilung des hiesigen Gewerbevereins über den gedachten Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß, und empfehlen die darin gemachten Vorschläge zur Beachtung Seitens der Landwirthe unseres Verwaltungsbezirkes.

Erfurt, den 25sten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

In Folge einer verehrlichen Aufforderung der Königlich Hochlöblichen Regierung zu Erfurt, d. d. 11ten Juni 1840 an den Gewerbverein, zur Mittheilung seiner Ansichten, über die in dem zugleich zugefertigten Coblenzer Amtsblatte Nr. 28. empfohlenen Mittel, dem in jener Gegend bemerkten krankhaften Ausbleiben der Saatkartoffeln zu begegnen, nahm die landwirthschaftliche Abtheilung des Gewerb-Vereins in ihrer 60sten Sitzung am 8ten Juli 1840 diese Angelegenheit in genaue Ueberlegung. Zugleich übernahmen einige Mitglieder derselben, nämlich

der Herr Kammergutspächter Hartleben,
— — Adjunct Haumann,
— — Graf von Keller,
— — Kammerrath Krieger,
— — Amtmann Schmidt und
— — Oberamtmann Steuber,

ihre desfallsigen Ansichten schriftlich mitzutheilen. Nachdem diese Berichte eingegan-

gen

gen waren, wurde der gehorsamst Unterzeichnete beauftragt, diese zusammen zu stellen, welches Auftrages er sich hiermit entledigt.

Die fragliche Krankheit besteht in einer großen Neigung der Kartoffeln zur Fäulniß, welche sich schon während des Winters in den Aufbewahrungsorten bemerklich macht, und bei den zur Aussaat verwendeten Kartoffeln, anstatt des Keimens und Aufgehens ein Verfaulen derselben in der Ackererde bewirkt. Die Herren Berichterstatter sind der einstimmigen Meinung, daß diese Erscheinung die Folge einer fehlerhaften, unzweckmäßigen Cultur sei, jedoch hegen einige derselben Zweifel, ob sie als Krankheit, d. h. als fortgeerbte Disposition zur Fäulniß, zu betrachten, ja ob überhaupt eine solche Krankheit möglich sei.

Referent hält es für möglich, daß in Folge langdauernder, sich stets wiederholender localer und climatischer Einflüsse, oder einer zweckwidrigen Cultur die Abart einer Pflanzengattung eine Schwäche, eine Disposition zu irgend einer normalwidrigen Bildung, also eine Krankheit erhalte, wie wir bei manchen Getreideabarten eine größere Disposition zu Rost oder Brand, und bei manchen Aepfel- und Birnensorten zum Befallen und auch zur Fäulniß bemerken.

Die geschwächte Keimkraft der Kartoffeln mag nun Folge nachtheiliger Einflüsse, oder einer durch wiederkehrende nachtheilige Einflüsse entstandenen Krankheit sein, so wird doch in beiden Fällen die Entfernung jener Einflüsse die krankhafte Erscheinung aufheben. Die Herren Berichterstatter haben sich daher bemüht, die veranlassenden Ursachen zu der in den letztern Jahren auch in hiesiger Gegend, wenn auch nicht allgemein, doch aber in einzelnen Fällen und an manchen Orten bemerkten Neigung zur Fäulniß der Kartoffeln zu ermitteln, und die dagegen anzuwendenden Mittel aufzufinden. Wo diese Fäulniß sich hier zeigte, war meistentheils ein Fehler in der Cultur als veranlassende Ursache nachzuweisen, und es ist wohl zu vermuthen, daß dies auch bei dem Vorkommen im Westerwalde und dortigen Gegenden bei genauer Beobachtung möglich sein würde.

Man hat zwar auch in hiesiger Gegend zuweilen Würmer an kranken Kartoffelstücken oder in Ackerstücken, wo die Kartoffeln nicht aufgegangen waren, gefunden, namentlich hat Herr Amtmann Krieger Würmer, dem Kornwurme ähnlich, und Herr Commissionsrath von Küttner die sogenannten Tausendfüßler in großer Anzahl gefunden. Indessen sind der Fälle und Beobachtungen zu wenig, als daß Würmer als Ursach der Krankheit angesehen werden könnten. Wir wollen damit aber keineswegs sagen, daß dieß nirgends der Fall sein könnte, besonders da der scharf beobachtende und sehr glaubwürdige Finanzrath Albert in Roslau (Beyer's allgemeine Zeitung Nro. 48. des Jahres 1840) gefunden hat, daß die hier besprochene Krankheit von

blauen

blauen Beulen in den Kartoffeln, und diese wieder von einer Made herrühren, welche sich nach einiger Zeit in eine Fliege verwandelt.*)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlauben wir uns in Folge des gegebenen Auftrags die diesseitigen Ansichten über die vom landwirthschaftlichen Verein in Coblenz gegen die Fäulniß der Kartoffeln empfohlenen Mittel folgen zu lassen.

Zu 1. Als Haupturſache der Krankheit erkennt jener Verein das vielfache Zerschneiden der Satzkartoffeln, und empfiehlt deshalb das Auslegen von Kartoffeln mittlerer Größe, aber ja nicht kleiner, unreifer, später Ausläufer.

Ueber den Einfluß des Zerschneidens sind die Meinungen der Herrn Berichterstatter sehr getheilt. Indem die Erfahrung dem Herrn Amtmann Schmidt in dem Zerschneiden die Ursache des Ausbleibens der Satzkartoffeln erkennen ließ, und dieß bei dem Herrn Grafen von Keller nur in den drei letztern Jahren der Fall war, beobachtete der Herr Kammerrath Krieger von dem Auslegen der Kronen vollkommener Kartoffeln nicht den geringsten Nachtheil, aber vom Auslegen zu sehr zerstückelter Kartoffeln, und noch mehr der ausgestochenen Augen ein vielfältiges Ausbleiben der Keime. Herr Oberamtmann Steuber und Herr Hartleben sahen nie nachtheilige Folgen vom Auslegen der Kronen oder großer Stücke der Kartoffeln. Herr Adjunct Haumann bezweifelt überhaupt den behaupteten nachtheiligen Einfluß des Zerschneidens. Einestheils kann er durchaus nicht absehen, auf welche Weise das Zerschneiden der Satzkartoffeln eine krankmachende Wirkung auf die zu erzeugenden jungen Kartoffeln äußern soll, indem sich diese erst dann erzeugen, wenn der Saamenknollen gar keinen Einfluß mehr auf die Pflanze hat; anderntheils spricht auch seine Erfahrung dagegen. Er hat bereits seit einem halben Jahrhundert in der Wirthschaft seiner Eltern und in seiner eigenen immer nur zerschnittene Kartoffeln legen sehen und selbst gelegt, und nie auch nur die geringste Spur der fraglichen Krankheit bemerkt; hält sich auch fest überzeugt, daß wenn zerschnittene Kartoffeln — bei denen ganz natürlich vorausgesetzt wird, daß jedes Stückchen wenigstens ein Auge habe — nicht aufgehen, die Schuld nie am Zerschneiden, sondern immer an der Behandlung der Kartoffeln vor oder nach dem Zerschneiden, oder an der Beschaffenheit des Bodens, oder an ungünstiger Witterung, oder auch wohl an mehreren von diesen Seiten her zusammenwirkenden ungünstigen Einflüssen liegt.

Referent muß sich nach seiner Erfahrung dieser Meinung anschließen, insofern die Saamenkartoffeln nicht schon eine Neigung zur Fäulniß haben, oder durch fehlerhafte

*) Anmerkung. Einige Mitglieder glauben, daß die blauen Beulen eine Krankheit der Kartoffeln sind, welche sich erst beim Keimen zeigt, und daß die Maden erst als Folge davon in den Beulen entstehen. Sie halten deshalb für rathsam, die Kartoffeln nöthigenfalls durch Fortarbeiten vor dem Keimen zu bewahren.

hafte Vorbereitung des Ackers oder mißgünstige Witterung an einem baldigen Keimen verhindert werden.

Wenn man die Kartoffelpflanzen auf einem Ackerstücke, auf welchem theils zerschnittene theils unzerschnittene Kartoffeln ausgelegt waren, späterhin, etwa im Monat August untersucht, so wird man sämmtliche zerschnittene Kartoffeln verfault, dagegen die zelligen, vom Stärkemehle freien Fasern der ganz gelegten Kartoffeln noch im festen Zustande finden. Dieß ist ja auch sehr leicht erklärlich, indem die Stücke nicht mehr durch die Schale gegen die äußeren Einwirkungen geschützt sind. Wird nun das Keimen oder das vegetabilische Leben der ausgelegten Kartoffeln durch irgend eine Veranlassung eine Zeit lang unterdrückt, oder haben die Kartoffeln schon irgend eine Disposition zur Fäulniß, so muß diese natürlich bei den Stücken eher eintreten, als bei den durch die Schale geschützten ganzen Kartoffeln. Bei dieser Annahme werden die angeführten, sich widersprechenden Erfahrungen leicht zu erklären sein. Wo das Zerschneiden sich als nachtheilig auswieß, fehlte es an irgend einer Bedingung zum schnellen Keimen.

Die Kartoffeln dürfen aber auch nicht in zu kleine Stücke geschnitten werden und in keinem Falle darf man die auf einige Linien in die Kartoffeln sich hinein erstreckenden Keimfortsätze zerschneiden oder verletzen. Werden aber nur Augen oder ganz kleine Stücke der Kartoffeln ausgelegt, der jungen Pflanze also die von der Natur zur ersten Ernährung bestimmten, in der Kartoffelmasse bestehenden Stoffe genommen, so kann bei ungünstigen Witterungs- oder Boden-Verhältnissen, und dadurch verringertem Zufluß von Nahrungstheilen aus dem Boden, die Vegetation längere Zeit aufgehalten, und die Kartoffelpflanze leicht kränklich werden. Alsdann werden auch nur unvollkommene, unreife Kartoffeln geerndtet, die keinesweges die Eigenschaften eines guten Saamens besitzen.

Nach Vorstehendem wird es also rathsam erscheinen, nur unzerschnittene Kartoffeln auszulegen, wenn diese schon während des Winters eine große Neigung zur Fäulniß, oder sich krankhaft zeigen.

Zu 2. Der landwirthschaftliche Verein zu Coblenz glaubt, daß die fortgesetzte Zucht aus den Wurzelknollen der Kartoffeln eine Schwäche der Vegetationskraft hervorrufe, und daß durch Anzucht der Kartoffeln aus Saamen eine kräftigere Generation zu gewinnen sei.

Nach der Ansicht der Herrn Berichtserstatter läßt sich nicht wohl begreifen, daß die fortgesetzte Zucht der Kartoffeln aus Knollen eine Schwäche der Vegetationskraft verursachen solle, da eben diese Fortpflanzungsart der Kartoffeln als ihre vorzüglichste von der Natur angewiesen ist. Auch spricht die allgemeine Erfahrung durchaus dagegen. So hat der Herr Adjunct Haumann eine Sorte Kartoffeln, die von

seinen

seinen Eltern und von ihm seit 57 Jahren fort und fort immer durch Knollen — und zwar stets durch zerschnittene — fortgepflanzt ist, ohne auch nur im geringsten eine Abnahme der Vegetationskraft zu bemerken.

Ohne die anderweitigen Vortheile einer neuen Anzucht Kartoffeln aus Saamen zu verkennen, glaubt man dennoch nicht, daß die neue Generation eine größere Keimkraft besitze. Ja, man hält sogar hierbei die größte Vorsicht für nöthig, um das abzustellende Uebel nicht noch zu vergrößern, indem bekanntlich die aus Saamen gezogenen Kartoffelpflanzen verschiedene Eigenschaften besitzen, also einige früher, andere später reif werden, und auf diese Art sehr leicht unreife Knollen zwischen die reifen kommen können.

Zu 3. Daß kranke oder verdächtige, d. h. auf irgend eine Weise verdorbene oder zum Verderben sich neigende Kartoffeln zum Aussetzen nichts taugen, versteht sich wohl von selbst, und es gilt auch hier die Regel, daß man zur Fortpflanzung immer nur das Beste und Gesundeste wählen müsse.

Zu 4. Dieser hier mitgetheilten Erfahrung, nach welcher die mehlreichsten Kartoffeln am ersten der Krankheit der Fäulniß unterliegen, glauben die Herrn Berichterstatter, möge eine falsche Beobachtung zum Grunde liegen. Die mehlreichsten Kartoffeln einer und derselben Art sind jedesmal die vollkommensten und reifsten, also ebenfalls die tauglichsten zur Fortpflanzung. Auch hat man noch nie beobachtet, daß eine Kartoffelart mit größerem Mehlgehalte eine besondere Neigung zum Faulen besitze, oder an Entwickelungskraft der Keime Mangel leide. Es läßt sich auch gar kein Grund vermuthen, weshalb der größere Gehalt an Stärkemehl so nachtheilig einwirken solle; es ist im Gegentheile viel wahrscheinlicher, daß wässerige Kartoffeln leichter faulen.

Dürften mehlreiche Sorten der Kartoffeln zur Vermeidung jener Krankheit wirklich nicht angebaut werden, so entginge der Landwirthschaft ein großer Vortheil; die mehlreichen Kartoffeln geben bei der Branntweinsfabrikation den meisten Alkohol, und haben bei Verwendung zur Viehfütterung die meiste Ernährungsfähigkeit.

Zu 5. Die vom Coblenzer Vereine aufgestellte Anweisung, wenn man zum Zerschneiden der Kartoffeln genöthigt ist, die Stücke weder ganz frisch, noch welk geworden, sondern sobald die Oberfläche des Schnittes eben trocken geworden ist, auszulegen, wird gleichfalls in den meisten landwirthschaftlichen Schriften empfohlen, sogar öfters noch zur Beförderung des Abtrocknens des Schnittes ein Bestreuen mit Kalk.

Mehrere unserer Mitglieder machten aber in den letztern Jahren die Erfahrung, daß die unmittelbar vor dem Auslegen zerschnittenen Kartoffeln am besten, und je länger vorher geschnitten, desto schlechter aufgingen. Die Herren Berichterstatter

erstatter haben weder beim augenblicklichen Auslegen, noch bei längerer, aber mit der nöthigen Vorsicht geschehenen Aufbewahrung der Stücke je eine nachtheilige Folge gesehen. Sehr leicht kann diese aber bei mangelnder Aufmerksamkeit entstehen, und zwar eben sowohl durch das starke Austrocknen, wenn die Stücke in sehr luftigen, warmen Orten aufgeschüttet werden, wie durch das Erhitzen in Haufen oder in Säcken, besonders in dumpfen Kellern. Am besten halten sich die zerschnittenen Kartoffeln keimfähig beim Aufbewahren in nicht allzu hohen Scheiben in kühlen und luftigen Kellern.

Zu 6. Die Kartoffeln nicht zu früh im Jahre, sondern erst dann auszulegen, wenn keine Nachtfröste und andere dauernde, ungünstige Einwirkungen mehr zu befürchten sind, wird auch von unserer Seite als ein richtiger Grundsatz anerkannt. Jedoch ist hierbei die Beschaffenheit des Ackerbodens zu berücksichtigen; bei schweren, bindenden Boden unterlasse man ja die Aussaat, bis die Sonne den Boden hinreichend durchwärmt, und die zu viele Winterfeuchtigkeit entfernt hat; bei leichterem Ackerboden muß aber die zum schnellen Aufgange der Kartoffeln nothwendige Winterfeuchtigkeit noch benutzt werden. Das Legen darf freilich auch in solchem Boden nicht so früh geschehen, daß noch starke, bis zu den Saatkartoffeln in die Erde eindringende Fröste zu vermuthen wären, denn durch solche würden die Kartoffeln zerstört, oder wenigstens deren Keimkraft gemindert, und ein schwächlicher Wuchs und ein geringerer Ertrag hervorgebracht werden.

Unter 7 wird für das Auslegen der Kartoffeln in frischen Dünger gewarnt, und dagegen ein nach der Düngung schon mehrere Früchte geliefertes, oder Klee abgetragenes Land empfohlen.

Ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit der Fruchtfolge hinsichtlich des Ertrages der Kartoffeln und des Einflusses auf sämmtliche Ackerbauerzeugnisse, kömmt hier nur die Wirkung auf die in Rede stehende Krankheit in Betracht. Und da ergiebt die große, sehr allgemeine Erfahrung, daß bei Anwendung von frischem Dünger die Keimfähigkeit der geerndteten Kartoffeln sich nicht vermindert, denn der bei Weitem größte Theil der in Deutschland zur Branntweinsfabrikation und zur Viehfütterung erbauten Kartoffeln wird in frischem Dünger gewonnen. Auf den Geschmack wird dieser freilich einwirken, sowie auch wässerige, weniger mehlreiche Kartoffeln bewirken. In letzterer Hinsicht, besonders bei Anwendung einer sehr starken, vorzüglich einer stickstoffreichen animalischen Düngung läßt sich übrigens wohl die Möglichkeit denken, daß die geerndteten Kartoffeln weniger Tauglichkeit zur Fortpflanzung erhalten, so wie wir durch die Erfahrung wissen, daß in starkem Horddünger erbautes Getreide nicht die Eigenschaften eines guten Saamens hat.

Aber die in frisch gedüngtes Land gesteckten Kartoffeln werden keinesweges dadurch

dadurch Neigung zum Faulen erhalten, oder die Keimfähigkeit verlieren. Dagegen hat aber den Herrn Berichterstattern die Erfahrung gelehrt, daß die in umgerissenem Kopfklee, Luzerne oder Esparsette gebrachten Kartoffeln vorzugsweise Neigung zum Faulen zeigten, und am meisten ausblieben.

Unter 8 sagt der landwirthschaftliche Verein in Coblenz: „man lasse die Kartoffeln wo möglich nicht zu oft auf demselben Felde pflanzen."

Indem einige der Herrn Berichterstatter durch eine zu baldige Wiederkehr der Kartoffeln auf dasselbe Ackerstück einen Nachtheil der Erndte in quantitativer und qualitativer Hinsicht bemerkten, sahen andere bei einer fortwährenden Benutzung des Ackers zum Kartoffelbau nicht den geringsten Unterschied im Ertrage der Kartoffeln. Referent ist der Ueberzeugung, daß diese verschiedenen Erfolge eines gleichen Verfahrens durch die verschiedene Beschaffenheit des Ackerbodens hervorgebracht sind. Eine jede Pflanze bedarf zu ihrer kräftigen Entwickelung eine bestimmte Menge festbestimmter mineralischer Körper; so lange sie diese in einer löslichen, zum Uebergange geschickten Form im Boden vorfindet, oder so lange sie bei vorhandenem Mangel durch den Dünger in hinreichender Menge zugeführt werden, so lange wird die Pflanze ununterbrochen in demselben Boden gedeihen, es sei denn, daß durch die der Erndte zu bald nachfolgende Bestellung die Zeit zu gehöriger Zubereitung des Ackers zu sehr verkürzt würde, oder daß die Excremente der auf dem Acker bisher gestandenen Pflanze der jungen sehr nachtheilig wären. Das Kartoffelkraut hat viele mineralische Bestandtheile, und ist daher wohl anzunehmen, daß die Kartoffelpflanze dem Acker viele unorganische Körper entziehet, und daß, wenn der Boden die erforderlichen mineralischen Körper nicht in großer Menge vorräthig hat, bei einer ununterbrochenen Erzeugung von Kartoffeln auf demselben Ackerstücke, diese leicht degeneriren können.

Aus dieser Ursache, so wie aus manchen andern, aber nicht hierher gehörenden Gründen, wird eine abwechselnde Benutzung des Ackers zu Kartoffel-, Getreide- und Kleebau stets zweckmäßig sein. Sollte aber ein geringer Ackerbesitz die fortwährende Bebauung desselben mit Kartoffeln durchaus unerläßlich machen, so ist wenigstens anzurathen, dem Boden das gelieferte Kartoffelkraut, und mit diesem die größte Menge der entzogenen Mineralien zurückzugeben.

Zu 9. Der Anweisung, daß auf einem Acker nicht mehrere Sorten Kartoffeln, welche ungleich reif werden, durch einander gepflanzt werden dürfen, wird unbedingt beigestimmt. Im entgegengesetzten Falle würden nicht allein mancherlei Uebelstände bei der Bearbeitung herbeigeführt, sondern die spätern Sorten würden auch bei der Erndte, wenn man die früh reifenden Sorten nicht über die Gebühr lange in der Erde lassen will, noch nicht die gehörige Reife erlangt haben, und deshalb

halb sowohl zum Gebrauch für Menschen und Thiere, wie auch zum Saamen weniger tauglich sein.

Zu 10. Sowie überhaupt zu einem lohnenden Kartoffelbau eine sorgfältige Bearbeitung, und eine dadurch hervorgebrachte Milde und Lockerung des Bodens ein nothwendiges Erforderniß ist, so ist diese im besonderen zur Vermeidung des Verfaulens der Kartoffeln in der Erde, und zur Beförderung der Keimfähigkeit derselben ebenfalls sehr nothwendig. Nur in einem lockern Boden kann der zur Entwickelung des Keimens unumgänglich erforderliche Sauerstoff der Luft zu den Setzkartoffeln zutreten. Aber die nothwendige Feuchtigkeit muß der Acker auch behalten. Wir haben eben so viele Fälle, wo die Kartoffeln wegen zu großer Trockniß des Bodens mangelhaft aufgingen, als wo dieß durch zu viele Näße im Boden veranlaßt war. Ist der Boden schwer und bindig, so lege man die Kartoffeln ganz flach, vielleicht nur 1 bis 2 Zoll tief; ist er leicht, und dem Austrocknen sehr unterworfen, so bedecke man sie mit mehr Erde, etwa 4 Zoll hoch, und lasse über das bestellte Land die Walze gehen.

Die Art und Weise der Ackerbearbeitung wird durch die climatischen und lokalen Verhältnisse bedingt. Im Allgemeinen ist gewiß eine Bearbeitung des Ackers vor dem Winter sehr anzurathen, aber im Frühjahre hüte man sich bei schwerem und bindendem Boden für jede Bearbeitung, so lange die Winterfeuchtigkeit noch in zu großer Menge vorhanden ist, weil man eben dadurch das Land nur klosig oder klumpig macht.

Dem unter 11. den Gegenden, wo die Krankheit schon sehr um sich gegriffen hat, gegebenen Rath, die Saamen-Kartoffeln aus Gegenden, wo sich die Krankheit noch nicht gezeigt hat, zu nehmen, kann nur beigepflichtet werden. Denn eben in dem Umstande, daß sich die Krankheit noch nicht gezeigt hat, liegt ja der beste Beweis, daß daselbst weder eine fehlerhafte Cultur, noch nachtheilige climatische Einflüsse eingewirkt haben.

Zeigen die Kartoffeln eine kränkliche Beschaffenheit, eine große Neigung zum Faulen — die Veranlassung möge nun sein, welche sie wolle — so ist gewiß der kürzeste und beste Weg, sie nicht als Saamen zu gebrauchen, sondern gute — und wie sämmtliche Herrn Berichtserstatter ausdrücklich bemerken — nur recht reife und gehörig ausgebildete Kartoffeln von andern Orten zu diesem Behufe zu nehmen.

Unter 12 wird gewarnt, die Blüthen oder Saamen abzubrechen, oder das Kraut abzuschneiden, ehe es vollkommen abgewelkt ist.

Die Versuche, welche einige unserer Mitglieder über das von vielen Seiten

zur

zur Vermehrung des Erndteertrages empfohlene Abbrechen der Blüthe angestellt haben, ergaben kein günstiges Resultat. Bei andern Versuchen erhielt man von den der Blüthen beraubten und den derselben nicht beraubten Kartoffeln völlig gleichen Ertrag an Menge, Größe und Güte. Referent glaubt, daß das Abbrechen der Blüthe keinesweges der Pflanze schaden kann, da die Blüthe kein Organ der Ernährung ist; es ist im Gegentheil eher anzunehmen, daß zur Bildung des Saamens mehrere Stoffe verbraucht werden, die von der Pflanze vortheilhafter zur Vergrößerung der Knollen verwendet werden könnten. Es ist indessen zu bezweifeln, ob durch dieses Abbrechen viel gewonnen wird. Wir haben zwar mehrere Versuche, die sehr für das Abbrechen sprechen. So wird von dem sehr zuverlässigen Oeconomierathe Zeller in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Hessen vom 8ten Juni 1840 berichtet: „Was den Einfluß des Abpflückens der Blüthen auf höheren Kartoffelertrag betrifft, so hat ein auf dem landwirthschaftlichen Versuchsfelde im Jahre 1839 angestellter Versuch die Sache vollkommen bestätigt, indem ihr Ertrag bei sonst ganz gleichen Verhältnissen betragen hat beim Abpflücken 47 Malter, beim Nichtabpflücken 37 Malter pro Morgen."

Das Abschneiden des grünen Krautes, der von der Natur zur Ernährung der Pflanzen bestimmten Organe, halten aber sämmtliche Herren Berichtserstatter nicht allein für höchst nachtheilig hinsichtlich des Ertrages, sondern auch für eine der vorzüglichsten Veranlassungen der fraglichen Krankheit. Referent hat im letzt verflossenen Sommer und Herbst genaue Versuche zur Ermittelung des Einflusses des Abschneidens des grünen Kartoffelkrautes angestellt. Zu diesem Zweck wurde es zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Höhe abgeschnitten. Das Resultat dieser Versuche — um es hier nur ganz in der Kürze anzuführen — war eine große Verringerung am Ertrage der Kartoffeln durch das Abschneiden des grünen Krautes, und diese um so größer, als das Kraut tiefer, oder in einer frühern Periode abgeschnitten wurde. Zugleich stellte sich bei diesen Versuchen heraus — worauf es hier hauptsächlich ankömmt — daß die Kartoffeln, denen das Kraut am 17ten August, gleichviel ob hoch oder niedrig, abgeschnitten war, $5\frac{2}{3}$ Procent weniger, und denen das Kraut am 1sten September abgeschnitten war, $3\frac{1}{3}$ Procent weniger Nahrungsfähigkeit oder feste, mehlige Theile enthielten wie die, denen das Kraut nicht genommen war. Ist aber das Stärkemehl nicht vollkommen ausgebildet, so ist auch keine gehörige Reife, keine normale Bildung eingetreten, und solche Kartoffeln werden natürlich der Fäulniß leichter unterworfen sein, und eine geringere Keimkraft haben.

Zu 13. Der landwirthschaftliche Verein zu Coblenz empfiehlt, bei der Erndte die besten und gesundesten Kartoffeln von mittler Größe zur künftigen Aus-

saat auszusuchen, und diese in halb über und halb in der Erde liegenden Gruben aufzubewahren.

Das Aussuchen der Saat-Kartoffeln gleich bei der Erndte ist allerdings nicht zu verwerfen; aber doch wohl bei diesem möglichst zu beschleunigenden Herbstgeschäfte etwas zu störend und zeitraubend, und läßt sich im Winter mit mehr Muße und Umsicht im Keller, oder im Frühlinge außerhalb desselben im Freien verrichten.

Hinsichtlich der Größe der Saat-Kartoffeln erkennen die Herren Berichterstatter die kleinen und unvollkommenen als durchaus untauglich zur Fortpflanzung, aber einige derselben ziehen die von mittlerer Größe vor, dagegen andere zur Saat die größten Kartoffeln wählen, welche das Gepräge ihrer Art am vollkommensten an sich tragen, schneiden aber von ihnen die Kronen, oder Stücke mit Keimen oder Augen ab. Die größten Kartoffeln sind nach ihrer Ueberzeugung immer die reifsten, und haben auch die größten Augen, welche beim Legen am ersten aufgehen, und die kräftigsten Pflanzen und tragbarsten Stöcke liefern.

Auch von andern Orten hören und lesen wir, daß in Folge angestellter Versuche und langer Beobachtung das Auslegen bald ganzer Kartoffeln mittlerer Größe, bald der großen, aber zerschnittenen sich als vortheilhaft herausgestellt hat, jedoch im Ganzen mehr zu Gunsten der unzerschnitten gelegten Kartoffeln.

Referent vermuthet, daß hierbei öfters zu wenig Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der angebauten Kartoffelart genommen ist, und daß im Allgemeinen wohl angenommen werden könnte, daß die Arten, welche nur kleinere Knollen mit wenigen Augen geben, mit dem größten Vortheil unzerschnitten gelegt werden, dagegen die Arten, welche sehr große, mit vielen Augen versehene Knollen liefern, in Stücke zerschnitten gelegt werden müssen. Solche große Kartoffeln werden vermöge der vielen Augen mehr Pflanzen hervorbringen, wie die nächstgelegene Erde ernähren kann.

Daß die Kartoffeln bei der Aufbewahrung während des Winters sehr leiden können, hauptsächlich an der Keimfähigkeit, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Sie erwärmen sich stets etwas, wenn sie in hohen Haufen zusammen geschüttet sind, und verdunsten viel von der ihnen anhängenden und der in ihnen befindlichen Feuchtigkeit. Geht die Erwärmung in Entbrennung, in eine zu hohe Temperatur über, so muß natürlich eine Veränderung ihrer Masse erfolgen. Ein zweckmäßiger Aufbewahrungsort verdient daher genaue Berücksichtigung; hinsichtlich eines solchen haben aber die Herren Berichtserstatter verschiedene Erfahrungen gemacht. Bei einigen haben sich die Kartoffeln in den Gruben gut gehalten, bei andern im Freien über der Erde besser, und bei noch andern in diesen schlecht, aber in luftigen Kellern ganz

gut.

gut. Referent glaubt, jeder Aufbewahrungsort, der trocken und luftig ist, und für jeden Temperaturwechsel hinreichend schützt, ist gut, und hat man einen Keller mit diesen Eigenschaften, der gehörig geräumig ist, so wird diesem vor Allem der Vorzug zu geben sein.

Die Herren Berichtserstatter halten für die vorzüglichste Ursache der in hiesiger Gegend in den letzten Jahren bemerkten Neigung der Kartoffeln zur Fäulniß und der geringern Keimfähigkeit die in den letztern Jahren stattgefundenen frühen Nachtfröste. Diese haben das Kraut getödtet, folglich auch die gehörige Ausbildung der Knollen verhindert. Werden nun solche unreife Kartoffeln noch dazu bei nasser Witterung, mit vieler anhängender nasser Erde, vielleicht gar in dumpfe Keller ohne den nöthigen Luftzug, oder in Gruben und Feimen ohne gehörige Dunstabzüge gebracht, so ist Fäulniß, oder doch wenigstens der durch einen geringen Grad der Fäulniß hervorgebrachte Verlust der Keimfähigkeit eine nothwendige Folge. Beide Uebelstände, einen frühen das Kraut tödtenden Nachtfrost, und nasse Erndtewitterung haben wir auch im verflossenen Herbste zu erleiden gehabt, es ist daher sehr zu befürchten, daß auch im nächsten Frühjahre viele Kartoffeläcker voller Lücken sein werden. Dieß kann besonders leicht der Fall mit denjenigen Kartoffelarten sein, welche gewöhnlich spät reif werden, und also durch den Nachtfrost mehr, wie die Frühsorten an ihrer vollkommenen Zeitigung verhindert wurden.

Sollte vielleicht sogar der starke Frost dieses Winters hier und da in Keller und Feimen eingedrungen sein, und wenn auch wohl nicht die Kartoffeln gänzlich zerstört, doch aber deren Beschaffenheit etwas verändert haben, so würde gewiß das Uebel der geringen Keimfähigkeit hierdurch sehr vergrößert sein. Es ist eine alte Erfahrung, daß Kartoffeln, welche im Winter bis nahe an's Erfrieren durchkältet sind, entweder gar nicht aufgehen oder nur schwächliche Pflanzen geben.

Sind dergleichen störende Einwirkungen bei Saamen-Kartoffeln bemerkt, so wird es gut sein, diese in luftigen Kellern oder in obern für den Frost geschützten Räumen vor dem Auslegen ganz kurze Keime treiben zu lassen, und blos diejenigen auszulegen, die sich hierdurch als zum Saamen tauglich gezeigt haben. Ferner ist jedem Landwirthe anzurathen, seinen Kartoffelacker mit Umsicht auszuwählen und mit vorzüglicher Sorgfalt vorzubereiten, und die Kartoffeln nicht zu früh auszulegen.

(gez.) **C. Kleemann.**

Der

Nro. 79. Schutzpocken-Impfung im Jahre 1840.

Der sehr erwünschte Fortgang der Schutzpockenimpfung in dem unserer Verwaltung anvertrauten Regierungsbezirke während des verflossenen Jahres hat die volle Zufriedenheit des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten und unterziehen wir uns mit Vergnügen dem Auftrage, diejenigen Impfärzte, welche sich besonders bei dem in Rede stehenden Geschäfte ausgezeichnet haben, öffentlich zu beloben.

Durch großes Interesse an der Vaccination, lobenswerthe Genauigkeit in Führung der Geschäfte und wissenschaftlichen Sinn haben sich besonders hervorgethan die Kreisphysiker Dr. Wittke hierselbst, Dr. Wenzel zu Weißensee und Dr. Hoffmann zu Suhl, welche wir schon früher und zum Theil wiederholt lobend erwähnen konnten.

Außerdem haben zum Theil gerade diejenigen Medizinalpersonen die zahlreichsten Impfungen verrichtet, welche ebenfalls schon bei dieser Gelegenheit mit Auszeichnung genannt wurden, namentlich der Dr. Reinhardt und Kreischirurgus Grimm zu Mühlhausen, Dr. Geis zu Treffurt, Kreisphysikus Hofrath Dr. Strecker zu Dingelstedt, Kreisphysikus Dr. Wallroth zu Nordhausen, interimistische Kreischirurgus Dr. Wunsch zu Heiligenstadt, interimistische Kreisphysikus Dr. Haydloff zu Ziegenrück, Dr. Frasch zu Langensalza, Wundarzt Bicking hierselbst und Wundarzt Brodmann zu Worbis. Dreien von diesen Impfärzten sind von dem genannten Königl. Ministerium Prämien bewilligt worden.

Mit Zuversicht nehmen wir an, daß für die Zukunft das Interesse und der Eifer der sämmtlichen Impfärzte stets wachsen werde, wie es die hochwichtige Angelegenheit, zu deren Förderung sie so wesentlich beitragen können, erheischt.

Erfurt den 12ten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 80. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1839. 2172. A. 2.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unterm hrutigen Tage die für das Jahr 1839 abgelegte, im Auszuge unten folgende Rechnung des Fonds von uns geprüft und richtig befunden und daher die Decharge darüber ertheilt worden ist.

Erfurt den 20sten März 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt pro 1839.

Nr.	Einnahme.	Thl.	Sg.	Pf.
1	An Bestand	180	28	6
2	an Defecten	—	—	—
3	an Resten	12	—	—
4	an Antrittsgeldern, Beiträgen, Verbesserungs-rc. Geldern	742	—	—
5	an Strafgeldern	3	25	—
6	an Capitalzinsen	222	20	—
7	an zurückgezahlten Capitalien	—	—	—
8	Insgemein	—	—	—
	Summa	1161	13	6
	Abschluß.			
	Einnahme	1161	13	6
	Ausgabe	971	13	5
	Bestand	190	—	1

Nr.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.
1	An Rechnungsvorschuß . . .	—	—	—
2	an Guthaben	—	—	—
3	an Resten	—	—	—
4	an Verwaltungskosten . . .	59	13	5
5	an Pensionen	80	—	—
6	zur Anlegung von Capitalien für 800 Thlr. in Staatsschuldscheinen	830	—	—
	Nach der Rechnung pro 1838 betrug der Capitalstock 5000 Thlr.			
	gegenwärtiger Capitalstock . . 5300 Thlr.			
7	Insgemein	2	—	—
	Summa	971	13	5

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 81. Bundestagsbeschluß zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen u. Mißbräuche.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3ten December v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese

diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden;"

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17ten März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Rochow.	v. Alvensleben.	v. Werther.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 82. Die evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten zu Oberdorla, Johann Carl Keil, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten April 1841.

Sicherheits-Polizei.

(253.) Steckbrief. Der Maurergeselle Christoph Fromm aus Gänseteich, welcher erst kürzlich Seitens des Amtes Münden im Königreich Hannover wegen Diebstahls und Vagabondirens arretirt und nach abgebüßter Strafe hierher abgeliefert worden, hat sich abermals ohne Legitimation aus seiner Heimath entfernt. Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Fromm, dessen Signalement nachstehend erfolgt, im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu weisen.

Heiligenstadt, den 29sten März 1841.

In Vertretung des abwesenden Herrn Landraths.
Der Regierungs-Referendarius
Schotte.

Personen-Beschreibung.

Vornamen: Christoph, Zuname: Fromm, Gewerbe: Maurergeselle, Geburts- und Wohnort: Gänseteich, Religion: katholisch, Alter: 45 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: groß und breit, Mund: gewöhnlich, Bart: stark, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark, Sprache: eichsfeldisch, besondere Kennzeichen: die beiden Mittelfinger linker Hand sind etwas steif.

(254.) Diebstahl. Nach den unlängst hier eingegangenen Verhandlungen sind in der Nacht vom 8ten zum 9ten December v. J. aus dem Magazine zu Sorge mittelst Einbruchs

1) sieben Stück Achsen, 2) ein Ambos, 3) eine Bohrstange, 4) ein Stück Quadrat-Eisen

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs etwaniger Ausmittelung der Diebe hiermit bekannt.

Nordhausen, den 22sten März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(255.) Diebstahl. Am 23. v. M. ist einem Schneidergesellen hier aus seiner Kammer in der

Herberge

Herberge ein in Arbeit gewesener neuer grüner Tuchoberrock, welcher bis auf den Kragen fertig, gestohlen worden.

Wir machen dieses behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit bekannt.

Nordhausen, den 18ten März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(256.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das dem Klempner Johann Ludwig Kuhn gehörende, zu 920 Thlr. geschätzte, zu Nordhausen Nro. 1102. belegene Haus nebst Zubehör soll

am 10ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(257.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 3½ Acker Landes, der verehelichten Heimbuch geb. Schrader gehörend, zu 630 Thl. geschätzt, bei dem hohen Kreutze in der Flur von Nordhausen belegen, sollen

am 6ten Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(258.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(259.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Januar 1841. Das Wohnhaus des Ackermanns Lorenz Teschner unter Nr. 55. zu Zelle, taxirt zu 400 Thlr. und ⅛tel Hufe Land desselben in dasiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., sollen in dem auf

den 26sten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Zelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

(260.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 21sten Januar 1841. Das dem Handarbeiter Andreas Backhaus und dessen Ehefrau, Maria Susanna geborne Bange gehörige in der hiesigen Petri-Vorstadt sub Nro. 7. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 500 Thlr., soll in dem auf

den 13ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(261.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten März 1841. Die dem Joseph Conradi zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör Nro. 47. taxirt zu 760 Thlr.,
2) ½ Herrntheil taxirt zu 100 Thlr.,
3) 1 Kohltheil taxirt zu 20 Thlr.,
4) 1 Auetheil taxirt zu 25 Thlr.,
5) ½ Acker Wiesen im großen Teiche taxirt zu 100 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

10. Julius d. J. Vormitt. 11 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(262.) Subhastations-Patent. Adel. Hausensches Patrimonial-Gericht zu Lutzensömmern. Folgende Grundstücke des Johann Gottfried Liedlof in Lutzensömmerscher Flur:

A. Ein und ein halb Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit 22½ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael 2 1/12 Scheffel Roggen, 2 1/12 Scheffel Gerste, 1 2/4 Scheffel Hafer, Nordhäuser Maas, folgender Lage:

Nro. 577. 1¼ Ar. Nro. 536. ¾ Ar. Nro. 316. ½ Ar. Nro. 334. ½ Ar. Nro. 415. ⅜ Ar. Nro. 62. 1¾ Ar. Nro. 110. ½ Ar. Nro. 221 c. ¼ Ar. Nro. 64. ¾ Ar. Nro. 183. 1 Ar. Nro. 770. ¾ Ar. Nro. 768. ½ Ar. Nro. 684. ½ Ar. Nro. 612 a. ½ Ar. Nro. 668. ⅜ Ar. Nro. 722. ⅝ Ar., taxirt 550 Thlr.

B. Ein halbes Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit 22½ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael ½ Scheffel 1 Mäschen 1½ Nösel Korn, Nordhäuser Maas, eben so viel Gerste und halb soviel Hafer, folgender Lage:

Nro. 534 b. 1 Ar. Nro. 221 b. ¼ Ar. Nro. 53 b. ½ Ar. Nro. 721. b. 1¼ Ar. Nro. 823 b. ¼ Ar., taxirt 175 Thlr.

C. Ein halbes Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit 22½ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael ½ Scheffel 1 Mäschen 1½ Nösel Nordhäuser Maas Korn und eben so viel Gerste, auch halb so viel Hafer, folgender Lage:

Nro.

Nro. 246 a. 1 Ar, Nro. 221 a. ¼ Ar. Nro. 53 a. ½ Ar. Nro. 721 a. 1¼ Ar. Nro. 823 a. ¼ Ar. Nro. 534 a. 1¼ Ar., taxirt 175 Thlr.

sollen auf

den 17ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(263.) Verkauf eines Eisenhütten-Werks. Da der, nach §. 8. der Licitations-Bedingungen, dem Königlichen Finanz-Ministerio vorbehaltene Zuschlag, für das, im Termine vom 4ten Januar a. c., auf das Königl. Eisenhüttenwerk „Neuwerk" abgegebene Meistgebot nicht erfolgt, vielmehr die Anberaumung eines anderweitigen Verkaufs-Termins angeordnet ist, — so wird, — unter Entbindung des bisherigen Bestbietenden von seinem Gebote, — zur Veräußerung des genannten, in der Grafschaft Henneberg, unweit Schmiedefeld belegenen Werks mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, sonstigen Ländereien, Wassergefällen und Betriebs-Vorrichtungen, — und zwar zur völlig freien Disposition, namentlich also auch zu jedem beliebigen Gewerbsbetriebe, — vor unserem Justitiarius, dem Herrn Regierungs-Rath von Alvensleben, nunmehr ein Licitations-Termin

auf den 24sten Mai a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zur „goldenen Krone" zu Suhl,

hiedurch angesetzt, — und fordern wir, indem wir diesen Verkauf zur öffentlichen Kenntniß bringen, die auf die Acquisition des Werks reflektirenden Kaufliebhaber hiedurch auf, zu dem vorstehend bestimmten Termine sich einzufinden, über die Mittel zur Erwerbung des Werks bei dem ernannten Commissarius sich genügend auszuweisen, und ihre Gebote demnächst abzugeben.

Was die Verkaufsbedingungen betrifft, so ist deren Bekanntmachung im Licitations-Termine zu gewärtigen; — auch können dieselben in unserer Registratur, bei dem Bergamte zu Kamsdorf, bei der Neuwerker Hütten-Kasse zu Suhl, und auf dem zu veräußernden Werke selbst, zu jeder Zeit eingesehen, — auf Verlangen auch, gegen Erstattung der Copialien, Abschriften davon ertheilt werden.

Halle, den 20sten März 1841.

Königl. Preuß. Niedersächsisch-Thüring'sches Ober-Berg-Amt.

(264.) Bücher-Verkauf. Die zum Nachlasse des Oberlandesgerichts-Assessor Löffler gehörenden Bücher, juristischen, philosophischen, theologischen und belletristischen Inhalts, deren Verzeichniß bei dem Buchdrucker Herrn Brunn hier gratis zu haben ist, sollen

den 26. und 27. April a. c. von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags

vor dem Herrn Secretair Rudolph gerichtlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 20. März 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Guts-

(265.) Guts-Verpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse gehörigen Güter Sambach und Pfafferode werden mit dem letzten Mai des Jahres 1842 pachtlos. Dieselben liegen in einer fruchtbaren Gegend, das eine eine halbe, das andere eine Stunde von hier. Beide grenzen an einander und bilden ein zusammenhängendes Ganze, so daß sie auch beide zusammen von einem Pächter leicht bewirthschaftet werden können.

Es enthält das Gut Sambach

an Feldland 615⅜ Mühlhäuser Acker à 174 Preuß. Ruthen,
an Wiesenwachs circa 48½ Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten 30¾ Mühlh. Acker.

Das Gut Pfafferode

an Feldland 564½ Mühlh. Acker,
an Wiesenwachs circa 11 Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten circa 12 Mühlh. Acker;

letzteren sollen außerdem noch 4 Hufen Stiftsland mit 133¼ Mühlh. Acker beigegeben werden.

Jedes Gut hat seine abgesonderte Schaftrift von unbestimmter Stückzahl, die bei Sambach mit 600 und bei Pfafferode mit 500 Stück gegenwärtig ausgeübt wird.

Beide Güter sind mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen. An Inventarium ist wenig vorhanden. Es muß sowohl das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, als das Betriebs- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter beschafft werden, der solches jedoch vom abgehenden Pächter gegen die Taxe übernehmen kann.

Beide Güter sind in guter Cultur und werden mit der Winter- und Sommerbestellung, die sich auch auf die nöthige Brachbesömmerung erstreckt, übergeben.

Dieselben sollen anderweit auf 12 oder 18 Jahre meistbietend verpachtet werden, jedes Gut für sich oder beide zusammen.

Dazu haben wir

Montag den 7ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

Termin im hiesigen Rathhause angesetzt, und laden qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen vom 1sten Mai ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, und daß der Stadtrath Ludewig beauftragt ist, jede sonst gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Mühlhausen, den 12ten März 1841. Der Magistrat.

(266.) Einladung zu einer General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Sämmtliche Herren Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt werden hierdurch zu einer General-Versammlung, welche

am

am Mittwoch den 21sten April d. J.

in dem Saale des Hôtel de Prusse zu Halberstadt um 10 Uhr Morgens ihren Anfang nehmen wird,

und worin die Vorlegung und Abnahme der Rechnungen der beiden letzten Societäts-Jahre, so wie die Berathung über die von den Staatsbehörden gegen das in der letzten General-Versammlung angenommene neue Statut gemachten Erinnerungen und die Beschlußnahme darüber erfolgen soll, ob sich die Societät deshalb auflösen oder als Privatgesellschaft und eventualiter unter welchen Bedingungen constituiren will, eingeladen.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Zweckes dieser General-Versammlung muß dringend gewünscht werden, daß sich in derselben die Herren Mitglieder der Societät recht zahlreich einfinden.

Halberstadt, den 23sten Februar 1841.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Gr. v. d. Asseburg. Gr. Kleist v. Nollendorf.

Anzeigen.

(267.) Vererbpachtung einer Schmiede. Die Gemeinde Liebenrode im Kreise Nordhausen beabsichtigt, die ihr gehörige sogenannte Gemeindeschmiede, bestehend aus einem Wohnhause und einer mit demselben in Verbindung stehenden Scheune, einer Schmiedewerkstätte, zwei Schweineställen nebst Hofraum, so wie mit einem Grabegarten von 8 □R. 12⅔ Fuß, und einem Pflanzenfleck von $\frac{14}{15}$ □R. groß, das Ganze zu 250 Thlr. 10 Sgr. taxirt, in Erbpacht auszuthun. Hierzu ist Termin auf den 14ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in der Dorfschenke zu Liebenrode enberaumt, in welchem die Bedingungen der Vererbpachtung werden bekannt gemacht werden und auch vorher bei dem unterzeichneten Schulzen können eingesehen werden.

Liebenrode, den 23sten März 1841. Schulze Becker.

(268.) Patentertheilung. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21sten März 1841 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(269.) Patentertheilung. Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21sten März 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 10ten April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 83.
Das Umlaufen der Königl. Sächs. und Großherz. Sächs. Silberscheidemünzen.
1108. A. 1.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach Maaßgabe der mit mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Münz-Convention ausgeprägten Königl. Sächsischen und Großherzoglich Sächsischen neuen Silberscheide-Münze in Stücken von 1/30 und 1/60 Thaler als Ausnahme von dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten November 1829 (Ges. Sammlung de 1830 S. 3.) ausgesprochenen Verbote des Einbringens und der Ausgabe fremder Scheidemünze, in unserm Verwaltungsbezirke der Umlauf gestattet worden, Niemand jedoch zu deren Annahme verpflichtet ist.

Erfurt, den 22sten März 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 84.
Gewerbesteuerpflichtigkeit der Verarbeitung von Getreide zu Malz, wenn sie zum Verkauf des Malzes betrieben wird.
381. B. 1.

Nach einer Bestimmung des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 7ten v. M. unterliegt die Verarbeitung von Getreide zu Malz, wenn sie zum Verkauf des Malzes betrieben wird, auch wenn selbst gewonnene Producte dazu verwendet werden, der Gewerbesteuer vom Handel in gleicher Art, wie hinsichtlich der Fabrikation von Syrup und Stärke aus Kartoffeln schon durch das Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 21sten Februar 1836 früher verordnet worden ist.

Um der irrigen Meinung, daß eine solche Fabrikation als zur Landwirthschaft

Bayerische Staats-Bibliothek München

schaft gehörig, gewerbesteuerfrei sei, vorzubeugen, bringen wir obige Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern diejenigen, welche ein solches Gewerbe betreiben, auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe solches bei der Gewerbesteuerbehörde behufs der Steuerzahlung anzumelden.

Erfurt, den 18ten März 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 85. Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule.

Die Königl. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1sten May d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.) in der Nachmittagsstunde von 1 bis 2 Uhr zu melden. Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 29sten März 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 86. Der provisorische Lehrer Christian Heinrich Bauer ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Röhrensee, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Die provisorischen Lehrer Joh. Anton Christoph Köhler und Andreas Carl Müller sind als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Ellrich bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Joh. Franz Deterding ist als zweiter Schullehrer der evangelischen Gemeinde Haynrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Justiz-Commissarius Wilhelm Ludwig Carl Lewien zu Lauchstädt ist durch Minist.-Rescript vom 17ten März c. zugleich zum Notar im Departement

tement des unterzeichneten Oberlandesgerichts ernannt, und ihm die Fortführung der von der Gerichts-Kommission zu Lauchstädt an das Land- und Stadt-Gericht zu Merseburg gelangenden Prozesse gestattet worden.

Naumburg, am 2. April 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Es sind als Schiedsmänner für die Jahre 1841 bis 1843 incl. in den Landbezirken des Kreises Mühlhausen und zwar:

1) für den ersten Landbezirk der Kaufmann August Winsel zu Oberdorla,
2) für den zweiten Landbezirk der Oekonom Bernhard Hühn zu Bollstedt,
3) für den dritten Landbezirk der Ortsschulze Lorenz Mülverstedt zu Windeberg,
4) für den vierten Landbezirk der Ortsschulze Adam Schilling zu Beberstedt,
5) für den fünften Landbezirk der Ortsschulze Martin Christoph Herz zu Ammern,
6) für den sechsten Landbezirk der Ortsschulze Johann Jacob Zimmermann zu Lengefeld,
7) für den siebenten Landbezirk der Ortsschulze Heinrich Lange zu Effelder,
8) für den achten Landbezirk der Oekonom Michael Montag zu Küllstedt,
9) für den neunten Landbezirk der Ortsschulze Johannes Hosbach zu Hildebrandshausen,

resp. wieder und neu gewählt und nach erfolgter Vereidigung der neu gewählten von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 26. März 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisher bei der Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen als Hülfs-Arbeiter beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Willenbücher ist zum Special-Commissarius ernannt und als solcher in Weißensee stationirt.

Stendal, den 26sten März 1841.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 87.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat März 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Zu Großgottern, im Kreise Langensalza, brach am 24sten März Abends Feuer aus, wodurch 5 Wohnhäuser, 9 Scheuern und mehrere Stallgebäude theils ganz abgebrannt, theils stark beschädigt worden sind.

Erfurt, den 2ten April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten April 1841.

Sicherheits-Polizei.

(270.) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Johannes Hartleib aus Wilbich, welcher wegen Bettelns und Vagabondirens bereits mehrfach aufgegriffen und bestraft, zuletzt dieserhalb im Sangerhäuser Kreise arretirt und Seitens des dortigen landräthlichen Amtes unter dem 24sten December v. J. in seine Heimath gewiesen worden, ist hier immer noch nicht eingetroffen, sondern treibt sich wahrscheinlich nach wie vor bettelnd zwecklos umher. Es wird daher ersucht, den ꝛc. Hartleib im Betretungsfalle anzuhalten und ihn mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu dirigiren.

Heiligenstadt, den 1sten April 1841.

In Vertretung des abwesenden Herrn Landraths.
Der Regierungs-Referendarius
Schotte.

Signalement.

Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: schwarzbraun, Augen: dunkelbraun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: klein, Gesicht: oval, Stirn: niedrig, Statur: mittel.

(271.) Steckbrief. Gegen den Knecht Georg Schellenberg, nachstehend signalisirt, schwebt der Verdacht, bei seinem Dienstherrn, den Bauer Thieme in Seisla einen großen Gelddiebstahl verübt zu haben. Er hat heimlich seinen Dienst verlassen und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Es werden, da dessen Erlangung gewünscht wird, sämmtliche Behörden dienstergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten uns zuführen zu lassen.

Ziegenrück, den 20sten März 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission.

Signalement.

Alter: circa 25 Jahr, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augen: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: bräunlich, Statur: klein: besondere Kennzeichen: sehr blatternarbig.

Kleidung:

Blaugraue Sommerzeug-Jacke mit Sammtkragen, gelb geblumte Weste mit Sammt-Vorstoß, aschgraue flammige Zeughosen, grüne Tuchmütze mit rothem Besatz und einem Schild, kurze zweinäthige Stiefeln.

(272.) Diebstahl. Am 26sten d. M. Freitags Abends ist einem fremden Fuhrmanne hieselbst vom Wagen ein Packet mit

6 Stück braungründigen geblümten Kattun und ein Stück violettblauen Thibet

abhanden gekommen oder gestohlen worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, jenes Colli's, wenn es gefunden worden, abzuliefern, oder auch jene Wissenschaft über Umstände, welche zur Entdeckung des Inhabers führen können, anzuzeigen.

Zugleich warnen wir vor dem Ankauf bei Strafe der Diebeshehlerei.

Nordhausen, den 29sten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(273.) Diebstahl. Da sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 19ten Januar d. J. in Nro. 6. des öffentlichen Anzeigers zu dem in Beschlag genommenen Stück dunkelblauen Tuche, 12 Ellen enthaltend, der Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet hat, das Tuch aber jedenfalls gestohlen worden ist, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden nochmals ergebenst, sich die Entdeckung des qu. Tuchdiebstahls — der wahrscheinlich auf einem Markte in Arnstadt oder Ilmenau verübt worden — angelegen sein zu lassen.

Tennstädt, den 29sten März 1841.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(274.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden,

den, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(275.) Oeffentliche-Vorladung. In Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Kaufmanns und Stadtraths Johann August Fleck jun., welches hauptsächlich in einigen Häusern, in einer Materialhandlung und Tabacksfabrik und in ausstehenden Forderungen besteht, haben wir den Concurs eröffnet und einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner

auf den 28sten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrathe Willing, im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt.

Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justiz-Commissarien Maximilian und Clages in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger, präcludirt werden.

Zu diesem Termine wird auch der Gemeinschuldner, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit vorgeladen, um die erforderlichen Nachrichten in Betreff der Masse mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Nordhausen den 2ten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(276.) Proclama. Die Erben des am 10ten October v. J. zu Benneckenstein verstorbenen Landgespann Christian Heinrich Hecht haben darauf angetragen, über dessen Nachlaß den erbschaftlichen Liquidationsprozeß zu eröffnen, welchem Antrage stattgegeben ist. Es wird demnach zur Anmeldung der Ansprüche der Nachlaßgläubiger und resp. deren Nachweisung, so wie zur Wahl eines Kurators ein Termin auf

den 8ten Mai c. Morgens 9 Uhr

vor

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu die Gläubiger persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Falle der Unbekanntschaft die Herrn Justiz-Commissarien Dr. Fischer, Maximilian und Dr. Schulze vorgeschlagen werden, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die außen bleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Nordhausen, den 16. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(277.) Edictalladung. Auf dem Grunde des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6ten Mai 1839 werden Alle, denen an Immobilien im Großherzogthume Sachsen oder gegen Einwohner desselben solche Ansprüche zustehen, welche nach §§. 369. 370. 377. 378. des angeführten Gesetzes der Anmeldung bei dem zuständigen Gerichte bedürfen, durch die gegenwärtige Edictalladung aufgefordert:

diese Rechte und Ansprüche

vor dem ersten Januar 1842

bei der Gerichtsstelle, deren Gerichtsbarkeit die Immobilien, an welchen solche Rechte in Anspruch genommen werden, oder die Schuldner unterworfen sind, gegen welche General-Hypotheken als einfache Vorzugsrechte fortbestehen sollen, schriftlich oder mündlich anzumelden, und die zu Begründung jedes Anspruchs dienenden Urkunden und anderen Beweismittel zu übergeben oder anzuzeigen,

unter der Bedrohung:

daß sie außerdem derjenigen Rechte ohne Weiteres werden für verlustig erachtet werden, welche das angeführte Gesetz und das Gesetz über die Vorzugsrechte der Gläubiger vom 7ten Mai 1839 von der gerichtlichen Einzeichnung abhängig macht, und zwar sowohl den schon vorhandenen, als auch den späteren Berechtigungen Anderer gegenüber.

Es unterliegen daher vorstehender Aufforderung und im Falle ihrer Vernachlässigung dem gedrohten Rechtsnachtheile:

Alle, denen

1) stillschweigende Hypotheken an Immobilien im Großherzogthume; ingleichen
2) stillschweigende oder ausdrückliche General-Hypotheken gegen Einwohner des Großherzogthumes oder an inländischen Immobilien; oder
3) Eigenthumsansprüche an solchen inländischen Immobilien, welche den Anspruchsberechtigten nicht gerichtlich übereignet und zugeschrieben sind; ferner
4) lehnherrliche oder mitbelehnschaftliche oder andere die Lehnsfolge betreffende Rechte an wahren, im Großherzogthum gelegenen Lehen, ingleichen

5) An-

5) Ansprüche aus Fideikommissen oder Stiftungen an inländischen Immobilien; endlich

6) Nutzungsrechte — Nießbrauchs- oder Gebrauchsrechte, Insitz oder Leibzucht (Auszug, Altentheil) an Immobilien im Großherzogthume

zustehen, oder welche solche Rechte bis zum 1sten Januar 1842 noch erwerben.

Ausgenommen von vorstehendem Aufrufe sind hingegen:

1) alle bereits bei dem zuständigen Gerichte eingezeichnete Rechte und Ansprüche, mit Ausschluß der Generalhypotheken, welche jedenfalls der Anmeldung bedürfen;

2) die stillschweigenden Pfandrechte der Ehefrau an dem Vermögen des Ehemannes, welche gegenwärtig bestehen, oder vor dem 1sten Januar 1842 noch erworben werden;

3) die aus dem Lehens-Nexus hervorgehenden Rechte, so weit solche aus den Lehnsacten sich ergeben, deren Einzeichnung in die Hypothekenbücher der Gerichtsstellen, welchen die Gerichtsbarkeit über das Lehen zusteht, durch die Lehnsbehörde von Amtswegen vor dem 1sten Januar 1842 zu erwirken ist;

4) die gesetzlichen Nutzungsrechte der Aeltern oder Ehegatten.

Hiernächst werden Alle, welchen ausdrückliche Pfandrechte an im Großherzogthum gelegenen Immobilien zustehen, hierdurch aufgefordert, die Erneuerung ihrer Hypotheken

vor dem Ablauf des fünfzigsten Jahres nach deren Bestellung, Eintragung oder Erneuerung,

und wenn dieselben das Alter von funfzig Jahren bereits erreicht haben, oder im gegenwärtigen Jahre noch erreichen,

vor dem 1sten Januar 1842

bei der zuständigen Unterpfandsbehörde zu suchen, widrigenfalls dieselben mit dem Ablaufe des angegebenen Zeitraums oder des letztgedachten Tages, nach Maasgabe der Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 6ten Mai 1839 von selbst erlöschen.

Weimar und Eisenach, den 16ten März 1841.

Die Großherzoglich Sächs. Landesregierungen daselbst.

(278.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Daß dem Riemermeister Elias Dufft gehörige, hier im XI. Bezirke unter Nro. 2333. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1845 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(279.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühl-

Mühlhausen, den 18ten März 1841. Das Miteigenthum des Johannes Tasch an dem ihm und seiner Ehefrau, Martha Elisabeth geborne Hoppe zu Struth gehörigen, daselbst unter Nro. 49. belegenen Wohnhause, ½ Acker Garten und ganzer Gemeindegerechtigkeit, das Ganze abgeschätzt zu 130 Thlr., soll in dem auf den

18ten Mai c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(280.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 19ten März 1841. Das dem Kaufmann Carl Gottlob Wegerich gehörige, hier in der Felchtaerstraße sub Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 8ten Julius c. Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(281.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten März 1841. Die zum Nachlasse des verstorbenen Joseph Osburg zu Uder gehörenden, in der dasigen Flur beigenen Grundstücke, als:

A. Köhrland, herrschaftliches Lehn:

Nro. 2159. ½ Acker im Wolfenthale an Werner Otto und uxor Joseph Osburg,
— 3524. ½ — Rodeland auf dem Redenor zwischen Christoph Osburg und Michael Klinge,
— 3326./3325. 2 — am Schönauerwege und der Gemeindewiesen.

B. Lichtenbielsland:

Nro. 3208. 1 Acker im Pfützenrasen an Joseph Osburg und der Gemeinde,
— 1895. 1 — am Lichtenbiel an Franz Backhaus und Georg Grebenstein,
— 1874. 1 — daselbst an Johs. Wedekind und der Wittwe Möbes,
— 1859. ½ — hinterm Lichtenbiel an Franz Siemon und der Gemeinde.

C. Windolphsland:

Nro. 3205. ⅞ Acker hinter den Pfützen an Joseph Osburg und ihm selbst,
— 2692. 1 — im Flachenlohe an Christoph Metze und der Gemeinde Hecke,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 5ten Juli c. Morgens 10 Uhr

im Gemeindehause zu Uder subhastirt werden.

Noth-

(282.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Doctor juris Gerbode zugehörige, zu Worbis sub No. 142. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und Gärten, so wie ein dabei befindliches Anbauerhaus, zusammen auf 930 Thlr. abgeschätzt, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, soll theilungshalber den

20sten Julius 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

(283.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das in der Stadt Langensalza belegene sub Nro. 416. catastrirte Wohnhaus nebst Garten des Lohnschreibers Carl Wilhelm Marburg, abgeschätzt auf

1275 Thaler

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2ten August c. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(284.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Folgende in Waldstedter Flur gelegene, dem Johann Jacob Kruspe zu Waldstedt gehörige Wandelgrundstücke, als:

I.	½ Acker Wiese in Böden, neben Georg Michael Mäder, taxirt	56 Thlr.
II.	¼ Acker einzeln Land, der heilige Acker am Summberge, neben Andreas Adam Erdmann Mäder, taxirt	22 —
III.	Eine Achtel Hufe Land, à 3⅞ Acker, als:	
a.	1½ Acker im Oberfelde, taxirt	56 —
b.	¼ Acker am Fuchsberge, taxirt	18 —
c.	½ Acker über dem Rasenwege, taxirt	22 —
d.	1 breiter Acker am Summberge beim Pfarrgärtchen, taxirt	52 —
e.	⅜ Acker Strick auf die Schönstedter Flur stoßend, taxirt	14 —
	zusammen abgeschätzt auf	240 Thlr.

besage der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 12ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(285.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Langensalza. Die in Thamsbrücker Flur gelegene, dem Schenkwirth Heinrich Christian Günther in Altengottern zugehörige ⅛ Hufe Land zu 4 3/16 Ackern, als:

a) ¼ Ac-

a)	¼	Acker am Welsbacherwege, abgeschätzt auf	15 Thlr.	—	Sgr.
b)	⅜	— in Merxleber Flur	18 —	—	—
c)	¼	— auf das kleine Rieth stoßend . . .	15 —	—	—
d)	⅝	— im Lippersbache	30 —	—	—
e)	1	— überm Kirchheilingerwege	50 —	—	—
f)	¼	— in der Kohlköppenquere	10 —	—	—
g)	¼	— vor der Schanze	15 —	—	—
h)	½	— vor der Oesterwiese	25 —	—	—
i)	5/16	— über dem Dornrieme	12 —	15	—
k)	⅜	— überm Sundhäuser Höhlchen . .	15 —	—	—
		Summa	205 Thlr.	15	Sgr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 27sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(286.) Subhastation. Wegen einer ausgeklagten Schuld sollen das dem Einwohner Johann Christoph Gläser gehörige, in Hardisleben gelegene Wohnhaus und mehrere demselben gehörige, in Hardisleber Flur gelegene Feldgrundstücke, welche mit dem Hause 355 Thlr. taxirt worden sind,

den 17ten Juli 1841

Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden öffentlich in der Gemeindeschenke zu Hardisleben verkauft werden.

Amtswegen wird dieses, unter Hinweisung auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Hardisleben ausgehangenen Versteigerungspatente, welche die nähere Beschreibung der Grundstücke und die Verkaufsbedingungen enthalten, bekannt gemacht.

Buttstädt, am 23sten März 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(287.) Verkauf einer Mahlmühle. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der dem abwesenden Müller Heinrich Adolph Fischer gehörigen und im Dorfe Großvargula gelegenen sogenannten Mittelmühle mit 2 Mahlgängen und einem Graupengange, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine hier einzusehenden Taxe, auf 8714 Thlr. 10 Pf abgeschätzt, auf welche in dem am 20sten dieses Monats angestandenen Termine ein Gebot von 1005 Thlr. abgegeben worden, ist ein anderweiter Bietungs-Termin auf

den 15ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

in der gedachten Mühle selbst angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Tennstädt, den 24sten Februar 1841.

Königl. Gerichts-Commission i. A.

Vor-

(283.) Vorläufige Bekanntmachung, wegen Verpachtung der in der Niederlausitz belegenen Neuzelleschen Stifts-Vorwerke Ziltendorf und Diehlow, nebst der Ziegelei bei Diehlow und dem Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz. Nachdem im Herbst v. J. die Ausführung der Gemeinheitstheilung der Oderaue bei Ziltendorf und Krebsjauche bewirkt worden ist, beabsichtigen wir die bisher bestandene Selbstbewirthschaftung der dem Stift Neuzelle gehörigen Vorwerke Ziltendorf und Diehlow, der Diehlower Ziegelei und das Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz aufzugeben, und diese Güter nebst der dem Stift Neuzelle gehörigen wilden Fischerei in 12 Seeen von Johannis d. J. ab auf 21 Jahre zu verpachten. Der Anschlag der Pachtung liegt zur Zeit dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Festsetzung des ermittelten Pachtzinses und der entworfenen Pachtbedingungen vor. Inzwischen wollen wir Pachtlustige auf die Eröffnung der bedeutenden Pachtung vorläufig aufmerksam machen.

Die Pachtung Ziltendorf enthält im Ganzen: 4053 Morgen 65 □Ruthen Fläche. Darunter sind begriffen

a) Gartenland	19	Morgen 58	□Ruthen.
b) Acker	2243	— 114	—
c) Wiesen	622	— 42	—
d) privative Hütung	51	— 3	—
e) Seen und Rohrung	1043	— 102	—
Summa	3979	Morgen 139	□Ruthen.
Der Rest von	73	— 108	—

fällt auf Hof- und Baustellen und unbrauchbares Land.

Außerdem gehören zu der Pachtung die Außenhütungen des Stifts mit Schaafen auf 38,907 Morgen, theils in den Stifts-Forsten, theils in den umgrenzenden Dorffeldmarken, wovon

a) dem Vorwerke Ziltendorf . . . 27,550 Morgen,
b) — — Diehlow . . . 11,357 —

zugehören. Die mit zur Verpachtung kommenden Dienste der Ortschaften Bremsdorf, Diehlow, Fünfeichen, Pohlitz, Rießen, Schönfließ, Rautenkranz, Krebsjauche, Tschernsdorf, Vogelsang und Ziltendorf bestehen aus

a) Spann-Hofedienste 2584,
b) Handdiensten . . . . . 12082½, wovon
1. auf das Vorwerk Ziltendorf: Spanndienste 1057, Handdienste 5946½,
2. — — — Diehlow: — 1527, — 5890,
3. — — Etabliss. Rautenkranz: — — — 246 kommen.

Im Einzelnen liegt:

A. Das Vorwerk Ziltendorf 2½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Neuzelle, ¾ Meilen von der Oder, ebensoweit vom Friedrich-Wilhelms-Kanal, 5 Meilen von Guben. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle

a) des Vorwerks } im Dorfe Ziltendorf,
b) der Schäferei }

c) des in der Oderaue auf Kosten des Stifts sofort neu zu erbauenden Bruch-Vorwerks, und dem unbrauchbaren Lande

1. auf der Höhe: Gärten . . . 9 Morgen 95 QRuthen,
Acker . . . . 79 — 101 —
Summa . 89 Morgen 16 QRuthen;

2. im Bruch:

Acker			1327 Morg.	115 QRuth..
wovon Weitzland	532 Morg.	126 QRuth.,		
Gerstland I. Kl. . . .	469 —	12 —		
Gerstland II. Kl. . .	243 —	178 —		
Haferland I. Kl. . .	86 —	170 —		
Haferland II. Kl. . .	24 —	169 —		
Wiesen, fast durchweg den besten Wiesen-Klassen angehörig .			621 —	60 —
privative Hütung			32 —	75 —
Summa			1981 Morg.	60 QRuth.,

welche mit Ausschluß des unbedeutenden Höhe-Ackers außer aller Communion mit andern Grundbesitzern und völlig servitutfrei sind. Die Erbauung eines Bruch-Vorwerks nach den bereits vorliegenden Anschlägen, die wohnliche Einrichtung des Vorwerkshauses in Ziltendorf, und die Herstellung sämmtlicher Wirthschaftsgebäude in einem zur Uebergabe geeigneten Zustand, erfolgt im Laufe des Sommers auf Kosten des Stifts Neuzelle.

B. Das Vorwerk Diehlow liegt eine Meile von Ziltendorf, ebensoweit von der Oder, 3½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Guben, eine Meile von Neuzelle. Dasselbe enthält außer dem unbrauchbaren Lande und den Hof- und Baustellen für das Vorwerksgehöft und die Schäferei:

1) Acker . . . . . 672 Morgen 43 QRuthen,
Gerstenland II. Kl., Haferland I. und II. Kl. und
Roggenland,

2) Gär-

2) Gärten . . . . . 8 Morgen 38 □Ruthen.
3) Hütungen . . . . . 17 — 80 —

Summa 697 Morgen 111 □Ruthen.

Die Vorwerksfeldmark ist separirt und mit keinen Servituten belastet.

Die Herstellung der Gebäude in einen zur Uebergabe geeigneten Zustand erfolgt im Laufe des Jahres auf Kosten des Stifts.

C. Die Ziegelei bei Diehlow ist ⅛ Meile von Diehlow, ¾ Meilen von Neuzelle, 1 Meile von Ziltendorf, ¾ Meilen von Fürstenberg, ebensoweit von der Oder entfernt.

Dieselbe enthält außer der Hof- und Baustelle, dem unbrauchbaren Lande und den Lehmgruben:

Gartenland . . . 1 Morgen 75 □Ruthen,
Acker . . . . . 2 — 76 —

Die Absatz-Verhältnisse sind wegen der vielen Bauten im Gebiete von Neuzelle günstig zu nennen.

D. Das Etablissement Rautenkranz liegt 2½ Meile von Frankfurt, ebensoweit von Neuzelle, ¾ Meilen von Ziltendorf. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle:

Gartenland . . . . . — Morgen 30 □Ruthen,
Acker . . . . . 161 — 139 —
Haferland II. Kl. und Roggenland.
Wiesen . . . . . — — 172 —
Hütung . . . . . 1 — 78 —

Summa 164 Morgen 59 □Ruthen.

Das dort befindliche Kruggut tritt der Pachtung erst vom 1sten Juli 1842 mit Ablauf des jetzigen Pachtkontraktes hinzu.

E. Die wilden Fischereien in 12 Stiftsseeen liegen zerstreut, in mehr oder minderer Entfernung von den übrigen Pacht-Objekten und treten der Pachtung größtentheils erst im Laufe der nächsten 5 Jahre mit Ablauf der jetzigen Pachtkontrakte hinzu. Zu denselben gehören die Fischereidienste der umliegenden Stiftsdörfer, welche als solche nicht besonders veranschlagt sind. Zur Uebernahme der Pachtung gehört ein disponibles Vermögen von 25 bis 30,000 Thaler.

Sobald der Anschlag von der Pachtung von dem Königlichen Ministerio festgesetzt sein wird, wird das Minimum des Pachtzinses bekannt gemacht werden. Auch werden von dort ab die Pachtbedingungen nebst dem Anschlage bis zu dem möglichst bald anzusetzenden Lizitations-Termine in unserer Registratur einzusehen sein.

Frankfurt a. d. O., den 30sten März 1841.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ver-

(289.) Verlegung eines Termins. Wegen verlängerter Dauer des sechsten Sächsischen Provinzial-Landtages wird der zu einer General-Versammlung der Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt auf den 21sten April d. J. anberaumte Termin hierdurch aufgehoben und auf

den 2ten Juny d. J.

verlegt, an welchem letzteren Tage die Generalversammlung um 10 Uhr Morgens im Saale des Hôtel de Prusse hieselbst ihren Anfang nehmen wird.

Halberstadt, den 31sten März 1841.

Die Deputation der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Gr. v. d. Asseburg. Gr. Kleist v. Nollendorf.

Anzeigen.

(290.) Patentertheilung. Dem Mechanicus A. Borsig in Berlin ist unter dem 30sten März 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Feuerrost für Locomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 17ten April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 88. Eröffnung eines neuen Cursus bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule.

Die Königl. Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird mit dem 1sten May d. J. einen neuen Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Bau-Conducteur Pabst (Fischersand Nro. 2220.) in der Nachmittagsstunde von 1 bis 2 Uhr zu melden. Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 29sten März 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 89. Holzflöße. 1003. B. 3.

Da von der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Floß-Verwaltung binnen Kurzem wieder eine bedeutende Quantität Brennholz auf der Gera nach hiesiger Stadt geflößt werden wird, so bringen wir die gesetzliche Bestimmung, wonach bei einer unerläßlichen Strafe von 5 Fl. für jedes entwendete Scheit, niemand sich dergleichen Holz aneignen darf, und bei entstehendem begründeten Verdachte selbst Haussuchungen eintreten sollen, hiermit in Erinnerung.

Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Bestimmung in ihren Gemeinden noch besonders bekannt zu machen, auf deren Befolgung strenge zu halten, und etwanige Uebertreter sofort zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 6ten April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 90.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat März 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 16 6	1 19 8	1 14 10	1 17 3	1 28 —	1 19 3
Roggen .	—	1 5 1	1 6 10	1 6 8	1 4 4	1 13 7	1 7 4
Gerste . .	—	— 26 2	— 27 7	— 25 6	— 24 10	1 — 2	— 26 10
Hafer . .	—	— 18 7	— 19 3	— 19 3	— 17 3	— 24 —	— 19 3
Erbsen . .	—	1 20 —	1 12 9	1 6 9	— — —	1 28 9	1 17 1
Linsen . .	—	2 — —	1 12 8	1 17 6	— — —	1 28 9	1 22 3
Bohnen .	—	1 15 —	1 4 5	1 3 —	— — —	— — —	1 7 6
Kartoffeln .	—	— 16 —	— 10 8	— 12 —	— 18 —	— 10 —	— 13 4
Hirse . .	Pfund.	— 1 5	— 1 6	— 1 6	— 2 —	— — —	— 1 7
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 1	— 3 4	— 3 2	— 2 3	— 3 —
Kalbfleisch .	—	— 1 6	— 1 6	— 1 6	— 1 6	— 1 3	— 1 5
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 5	— 2 6	— 2 6	— 2 —	— 2 5
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 2 11	— 3 —	— 3 4	— 3 —	— 3 2
Eier . .	Schock.	— 11 3	— 13 4	— 12 —	— 12 8	— 15 9	— 13 —
Butter . .	Pfund.	— 5 7	— 4 11	— 6 —	— 5 —	— 5 —	— 5 4
Oel . . .	Quart.	— 9 6	— 10 4	— 9 9	— 9 9	— 10 —	— 9 10
Bier . .	—	— 1 —	— 1 —	— — 10	— — 10	— — 10	— — 11
Branntwein	—	— 5 —	— 4 7	— 5 —	— 5 4	— 5 6	— 5 1
Heu . .	Centner.	1 5 —	1 — 3	1 2 6	1 2 6	— — —	1 2 7
Stroh . .	Schock.	7 23 —	5 11 1	5 20 —	6 10 —	4 11 5	5 27 1

Erfurt, den 6ten April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten April 1841.

Sicherheits-Polizei.

(291.) Diebstahl. Vom 20sten bis 25sten März d. J. sind von den in der Gemeinde Oberdorla gehaltenen Feuerspritzen, und zwar

a. von der Land-Feuer-Spritze das Rohr über dem Gewinde des Ventils abgeschraubt, b. von der Schlauchspritze das darüber geschlagene leinene Staubtuch, ein messingnes Gewinde von einem Schlauche abgeschnitten, eine lederne Tasche mit inliegenden Schraubeschlüsseln, Zange und Hammer,

entwendet worden. Wir fordern Jedermann auf, die zur Ausmittelung des Thäters und der gestohlenen Sachen dienenden Thatsachen und Wissenschaft uns unverzüglich anzuzeigen.

Mühlhausen, den 31sten März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(292.) Diebstahl. In der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. ist beim Brennereibesitzer Förstemann hier mittelst Aufbohrens eines Fensterladens und Einsteigens ein Diebstahl verübt und nachbezeichnete Sachen entwendet worden:

1) drei silberne Eßlöffel mit A. F. gravirt, 2) ein dergleichen mit U., 3) ein dergleichen mit F. C. V. 1790, 4) ein dergleichen Theelöffel mit A. F., 5) zwei dergleichen mit F. U., 6) ein dergleichen Vorlegelöffel mit A. F., 7) eine silberne französische Repetieruhr, mit Emaille-Zifferblatt, unter der Ziffer 12 ganz fein „Preguet" geschrieben.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bekannt, und warnen zugleich vor dem Ankaufe derselben bei Strafe der Diebeshehlerei.

Nordhausen, den 6ten April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(293.) Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten v. Mts. sind mittelst Einbruchs dem Schmiede Jenisch in Craja folgende Gegenstände, als:

1) ein

1) ein Vorhammer, 2) zwei Kneipzangen, 3) 33 Stück alte Eggezacken, 4) mehrere neue Hufeisen 5) ein kleines Handbeil, 6) ein kalbledernes Schurzfell,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe derselben und bitten alle Polizeibehörden, die zur Entdeckung des Thäters führenden Spuren uns mitzutheilen.

Worbis, den 6ten April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(294.) Offener Arrest. Nachdem über den Nachlaß der am 28. August 1838 hier verstorbenen Wittwe des Sattlers Johann Christoph Luhn, Martha Maria geb. Gothe der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so wird allen und jeden, welche Gelder, Sachen, Effecten oder Briefschaften aus diesem Nachlasse hinter sich haben, angedeutet, solche weder an die Erben, noch sonst Jemand verabfolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon zeitige Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß, wenn dennoch den Erben der Gemeinschuldnerin oder sonst etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er zur Herausgabe gerichtlich angehalten und er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- und andere Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Mühlhausen, den 30. März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(295.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. ist der Peter Hünermund, uneheliches Kind der schon früher verstorbenen Elisabeth Hünermund zu Lenterode verstorben und hat bekannte gesetzliche Erben nicht hinterlassen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 28sten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angesetzten Termine zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenstadt, den 24sten December 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Edictal-

(296.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbst geboren am 6ten October 1766 zu Tennstedt (er ist seit 1791, wo er aus Churfürstlich Sächsischen Militairdiensten entlassen worden, verschollen, und sein hiesiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),
2) der Schlosser Johann Gottlelf Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26sten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben und sein Vermögen besteht ohngefähr in 212 Thlr.),
3) der Nadler- und Gürtlergeselle Christian Samuel Schenke zu Weißensee geboren den 23sten Februar 1807 (er ist im Jahr 1826 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben, sein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Abwesenheits-Kuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(297.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 14ten März 1841. Das der Ehefrau des Gastwirths Andreas Ackermann, verwittwet gewesene Wilhelm Kränzler, Sophia geborne Mölz und deren Sohne I. Ehe Gottfried Kränzler gehörige, hier in der Vorstadt St. Georgii sub Nro. 80. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Garten, überhaupt zu 3050 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 2ten Juli d. J. früh 11 Uhr

im genannten Hause anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(298.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten April 1841. Das dem Valentin Kaufhold, dessen Kindern und dem Philipp Degenhard hier

 belegene

belegene, auf 133 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

12ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Assessor Opitz an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(299.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Johann Michael Steinbrück und dessen Ehefrau Marie Rosine geborne Sturm zu Wundersleben und in dasiger Flur gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 32. ein Wohnhaus auf dem Töpferhofe zu Wundersleben, taxirt auf 65 Thlr.
2) Nro. 996. $\frac{3}{8}$ Acker Strick im Pinsdorfer Mittelfelde, taxirt auf 8 Thlr.
3) Nro. 923. $\frac{1}{2}$ Acker Strick am Weißenseer Stiege, taxirt auf 10 Thlr.
4) Nro. 94. $\frac{1}{2}$ Acker Strick im Pinsdorfer Niederfelde, taxirt auf 20 Thlr.

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 17ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindestube zu Wundersleben subhastirt werden.

(300.) Subhastations-Patent. Die dem Schmidtmeister Johann Christian Hoffmann zu Kleinwelsbach gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune und Stallgebäude,
b) ein Nösel Land zu $1\frac{1}{8}$ Acker,
c) ein — — — — — —,

zusammen abgeschätzt zu 250 Thlr. sollen auf

den 1. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 16ten Februar 1841.

Herrlich Kimpertsches Patrimonial-Gericht.

(301.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Clettstedt. Das dem Hufschmidt Meister Johann Friedrich Büchner zu Kleinvargula gehörige, im Dorfe Clettstedt sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 80 Thlr., soll auf

den 23. Juli 1841

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Subha-

(302.) Subhastation. Wegen einer ausgeklagten Schuld soll

den 26sten Juni 1841

das der verehelichten Christiane Schwinker, in Hardisleben, gehörige, dort belegene und 80 Thlr. taxirte Wohnhaus in der Gemeindeschenke zu Hardisleben Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Amtswegen wird dieses, unter Hinweisung auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Hardisleben ausgehangenen Subhastationspatente, welche die Beschreibung des Grundstücks und die vorläufigen Verkaufsbedingungen enthalten, bekannt gemacht.

Buttstädt, am 31sten März 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(303.) Guts-Verpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse gehörigen Güter Sambach und Pfafferode werden mit dem letzten Mai des Jahres 1842 pachtlos. Dieselben liegen in einer fruchtbaren Gegend, das eine eine halbe, das andere eine Stunde von hier. Beide grenzen an einander und bilden ein zusammenhängendes Ganze, so daß sie auch beide zusammen von einem Pächter leicht bewirthschaftet werden können.

Es enthält das Gut Sambach

an Feldland 615⅞ Mühlhäuser Acker à 174 Preuß. Ruthen,
an Wiesenwachs circa 48½ Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten 30¾ Mühlh. Acker.

Das Gut Pfafferode

an Feldland 564½ Mühlh. Acker,
an Wiesenwachs circa 11 Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten circa 12 Mühlh. Acker;

letzteren sollen außerdem noch 4 Hufen Stiftsland mit 138¼ Mühlh. Acker beigegeben werden.

Jedes Gut hat seine abgesonderte Schafrift von unbestimmter Stückzahl, die bei Sambach mit 600 und bei Pfafferode mit 500 Stück gegenwärtig ausgeübt wird.

Beide Güter sind mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen. An Inventarium ist wenig vorhanden. Es muß sowohl das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, als das Betriebs- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter beschafft werden, der solches jedoch vom abgehenden Pächter gegen die Taxe übernehmen kann.

Beide Güter sind in guter Cultur und werden mit der Winter- und Sommerbestellung, die sich auch auf die nöthige Brachbesömmerung erstreckt, übergeben.

Dieselben sollen anderweit auf 12 oder 18 Jahre meistbietend verpachtet werden, jedes Gut für sich oder beide zusammen.

Dazu

Dazu haben wir

Montag den 7ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

Termin im hiesigen Rathhause angesetzt, und laden qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen vom 1sten Mai ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen; und daß der Stadtrath Ludewig beauftragt ist, jede sonst gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Mühlhausen, den 12ten März 1841. Der Magistrat.

(304.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1840 erfolgten und bei der Direction gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen bei der Direction sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, daraus sich zu überzeugen, ob die in derselben bei seinen Nummern angeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweisung unmittelbar der Direction zu melden, indem die Anstalt, geschieht keine Meldung, nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtrags-Zahlungen verhaftet bleibt.

Berlin, den 4. April 1841.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Bleffon.

Anzeigen.

(305.) Patentertheilung. Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Regierungsbezirk Düsseldorf ist unter dem 31. März 1841 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfs-Hebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargelegten Zusammenstellung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(306.) Patentertheilung. Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Göthe zu Köln ist unter dem 6ten April 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von zehn Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 24sten April 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar: Nro. 91. Remonte-Ankauf pro 1841.

den 11ten Juni in Wiehe,
— 12ten — — Weißensee,
— 14ten — — Mühlhausen,
— 16ten — — Rosla,
— 18ten — — Wernigerode.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Stein. Mentzel. von Schlemüller.

Bekanntmachung.

Nro. 92. Auszahlung der zum 1sten Juli 1841 gekündigten 955,000 rl.. Staats-Schuld Scheine.

Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1sten März d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten, in der 16ten Verlooſung gezogenen 955,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine wird zugleich mit der Realiſirung der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons ſchon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nro. 30.) in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlaſſen, ſolche ſchon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Geldbetrag bis zum 1sten Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5ten April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 93. Gerichtlicher Depoſital-Verkehr.

In Gemäßheit einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler vom 18ten März d. J. werden ſämmtliche mit einer Depoſital-Verwaltung verſehenen Untergerichte unſeres Departements hierdurch angewieſen:

1) binnen vier Wochen den Betrag der in ihren General-Depoſitorien vorhandenen Bank-Activa in ausländiſchem Golde uns anzuzeigen,
2) gleichzeitig den Agio-Verluſt feſtzuſtellen und anzuzeigen, welchen die Depoſital-Intereſſenten an dieſen in ausländiſchem Golde belegten Bank-Activis des General-Depoſitoriums erleiden, und demnächſt
3) die Depoſital-Intereſſenten zu befragen, ob ſie die Einziehung der auf fremdes Gold lautenden Bank-Obligationen des General-Depoſitoriums wünſchen, endlich aber
4) nach Maaßgabe der zu 3 erfolgenden Erklärung der Intereſſenten das Erforderliche zu veranlaſſen.

Naumburg, den 2ten April 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Perſo-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Johann Wilhelm Riedel aus Wolmirstedt bei Wiehe, ist die evangelische Nachmittagspredigerstelle an der Thomaskirche zu Erfurt verliehen worden. Nro. 94.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Karl Adolph Fink II. ist den 3ten März c. von Naumburg an das Oberlandesgericht in Marienwerder versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Johann Friedrich Wilhelm Albert Gräbe und Julius Adolph Albert Ferdinand von Ruville sind den 20sten Februar und 26sten Februar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Naumburg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Johann Heinrich Herrmann ist den 18ten März c. die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Müller ist den 26sten März c. von dem Kammergerichte in Berlin und der Auskultator Karl Rother ist den 2ten Januar c. von dem Oberlandesgericht in Ratibor zu dem Oberlandesgericht in Naumburg, die Auskultatoren Otto Ehrenberg und Ludwig Gottfried Romeiß dagegen sind den 17ten März c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Königlichen Kammergericht in Berlin und der Auskultator Friedrich August Kolbenach ist den 8ten März c. von dem Land- und Stadtgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt.

Der Auskultator Julius Wilhelm Eberhard Otto Schultze IV. ist den 23sten Februar c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich August Ludwig Püttmann, Karl Ludwig Rothe, Friedrich Georg Pieschel III. und Christian Heinrich Köhler sind den 19ten März c. zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen.

Dem Patrimonial-Richter Woppisch in Zeitz ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Reuden den 5ten März c. übertragen.

Der bisherige Diätar Johann Samuel Köhler ist den 13ten März c. zum Registrator bei dem Landgerichte in Torgau bestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Weichert zu Eisleben ist den 15ten Februar c. gestorben, der Registratur-Gehülfe Sergeant Heinrich Fechner dagegen zum Kanzlei Diätar und der Kanzlei-Gehülfe Hacker als Registratur-Gehülfe bei demselben Land- und Stadtgericht den 4ten März c. angenommen.

Der bisherige Kriminalbote Bechstein zu Sangerhausen ist an des pensionirten Heidelberger Stelle zum Gefangenaufseher und Wärter und der Land- und Stadtgerichts-Bote Matthias Heinze zu Naumburg zum Kriminalboten bei dem

dem Inquisitoriate in Sangerhausen den 9ten März c., der vormalige freiwillige Jäger bisherige Hülfsbote Tobias Schilling aber zum Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor in Naumburg den 13ten März c. bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 95. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März a. c. sind an uns folgende Collecten-Gelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur in Mühlhausen					2	Thlr.	20	Sgr.	6 Pf.
2)	—	—	—	—	— Bennshausen	=	—	23	—	8 —
3)	—	—	—	—	— Weißensee .	1	—	28	—	= —
4)	—	—	—	—	— Nordhausen	1	—	26	—	9 —
5)	—	—	—	—	— Bleicherode	1	—	17	—	1 —
6)	—	—	—	—	— Ziegenrück .	1	—	14	—	3 —
7)	—	—	—	—	— Großbodungen	1	—	=	—	7 —
8)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	=	—	6	—	7 —
9)	vom evangelischen Ministerio und der Königl. Superintendentur in Erfurt					7	—	=	—	= —
10)	vom bischöffl. geistl. Gerichte in Erfurt . . .					1	—	18	—	2 —
11)	—	—	—	Commissariate in Heiligenstadt		1	—	3	—	6 —

II. Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) vom Königl. Landrathsamte des Kreises Langensalza = Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

III. Zum Neubau eines Bethauses für die evangel. Gemeinde Waunowitz in Mähren:

1)	von der Königl. Superintendentur in Kirchheilingen					1	Thlr.	12	Sgr.	4 Pf.
2)	—	—	—	—	— Seebach .	3	—	15	—	10 —
3)	—	—	—	—	— Weißensee .	3	—	=	—	= —
4)	—	—	—	—	— Bennshausen	4	—	1	—	6 —
5)	—	—	—	—	— Ziegenrück .	2	—	17	—	3 —
6)	—	—	—	—	— Großbodungen	1	—	6	—	10 —
7)	—	—	—	—	— Langensalza	4	—	2	—	1 —
8)	—	—	—	—	— Salza . .	2	—	2	—	= —

über deren Empfang wir hiermit quittiren. Erfurt, den 10ten April 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten April 1841.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(307.) Offener Arrest. Durch unsern heutigen Beschluß ist in Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Stadtraths und Kaufmanns Johann August Fleck jun. der Concurs eröffnet worden; dieses wird Allen und Jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, bekannt gemacht und ihnen angedeutet:

demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon sofort treulich Anzeige zu machen, und die Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern.

Dabei wird die Warnung beigefügt:

daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden wird.

Nordhausen, den 13ten Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(308.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Haus- und Ackergrundstücke,

A. der dem Gerichtsschöppen Joseph Rehse zu Dittelstedt gehörigen Grundstücke als:

I. des Hauses nebst Zubehör zu Dittelstedt unter Nro. 23.

II. der Ackergrundstücke:

a. in Dittelstedter Flur Nro. 392. 1⅛ Acker, Nro. 298. ⅝ Acker, Nro. 299. ½ Acker;

b. in Melchendörfer Flur Nro. 130. ¾ Acker, Nro. 306. 1 Acker;

B. der der Justine Rehse geb. Rehse daselbst gehörigen Wandeläcker in Dittelstedter Flur Nro. 157. 1 Acker, Nro. 158. 1 Acker, Nro. 243. ¾ Acker, Nro. 244. 245. 1½ Acker, Nro. 268. 269. 1½ Acker,

Nro. 1. ¾ Acker, Nro. 68. 1⅝ Acker, Nro. 29. 1½ Acker, Nro. 293. ¾ Acker, Nro. 382. 1 Acker, Nro. 382. ½ Acker, Nro. 383. ¾ Acker, Nro. 275. 1 Acker.

Ad A. I. et II. a. und b. zusammen auf . . . . . 1131 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
Ad B. zusammen auf . . . . . 1187 — ˢ — ˢ —

Summa 2318 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 14ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

(309.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, in Bleicheröder Flur belegene, zu dem Nachlasse des verstorbenen Kreis-Gerichts-Rendant Münter gehörenden Grundstücke:

a. ein am ersten Rasen belegener Berggarten,

b. ¼ Acker Freiland bei dem hohlen Wege, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen auf 104 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. sollen

den 13ten July d. J. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

Anzeigen.

(310.) Patentertheilung. Dem Maler Erdmann Schulz in Berlin ist unter dem 11ten April 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Aquarell-Farben für die Porzellan-Malerei darzustellen, sofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(311.) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 29. April c. an, gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. med. Reckleben wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Physiologie, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organi-

schen

schen Naturlehren; an denselben Tagen Vormittags von 10 bis 11 Uhr die Botanik und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen; des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie und täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

5) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, von 7 bis 8 Uhr Morgens, über Pharmakologie und Formulare und Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 7 bis 8 Uhr, über Physik Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

6) Herr Dr. philos. Spinola trägt täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7) Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Geschichte und Charakteristik der wichtigsten Pferde-Racen.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 6 bis 7 Uhr, über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Wagenfeld wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht, über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinere Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Herr Schmiedelehrer Hoffmeister wird die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine

keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht.

Berlin, den 31. März 1841.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

(312.) Hausverkauf. Zum öffentlichen Verkauf des am Roßmarkte unter Nro. 2245. belegenen Hauses habe ich einen Termin auf

den 13ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen von jetzt an in meinem Geschäfts-Lokale eingesehen werden können.

Erfurt, den 20sten April 1841.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

(313.) Erklärung. Die Heilkräfte des Magnets suchte ich seit 3 Jahren zu erforschen, um solche zur Beförderung der Wissenschaft bekannt zu machen: daher machte ich mit demselben Heilversuche bei Kranken, — oft mit dem besten Erfolge. Dieserwegen verklagten mich ein Paar Aerzte bei der K. P. Regierung zu Erfurt, welche mir aber die Heilversuche erlaubte, jedoch nur mit Genehmigung und unter Aufsicht eines Arztes bei jedem einzelnen Falle, oder wenn ein Arzt mir Kranke schriftlich zuweist. Da diese Bedingungen mein Forschen hindern, und bei allen Kranken nicht zu erfüllen sind, so bin ich Willens, diese Curen ganz aufzugeben, was ich hiermit zur Kunde bringen will.

Birkungen.

Meyfing, Pfarrer.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 1sten Mai 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 96 Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene 15 Schriften, als:

1) Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel der nützlichsten Hausthiere, die für dieselben festgesetzte Währschaftszeit und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich 1840, Verl. von C. Beyel.

2) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, ausübenden Thierarzte, Professor ꝛc. und Dr. Eduard Im Thurn. 3r und 4r Band. Bern 1841, Dr. und Verl. von Chr. Fischer.

3) Der wandernde Jugendfreund. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für alle Stände. I. Theil. Zürich, Verl. von Orell, Füßli et Comp. 1841.

4) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malter. Jahrgang 1840. 11r und 12r Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

5) Thirza oder die Anziehungskraft des Kreuzes. Straßburg, bei Wittwe Levrault, Judengasse Nro. 33., 1841.

6) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. 5ten Bandes 2te Abtheil. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber et Comp. Körber 1840.

7) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 1ster Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.

8) Un-

8) Untersuchungen über die Gletscher von Louis Agassiz. Nebst einem Atlas von 32 Steindrucktafeln von Joseph Bettannier. Solothurn, in Commission bei Jent et Gaßmann 1841.

9) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches Unterhaltungsblatt als Beitrag zur Kunde der Schweiz und ihrer Bewohner, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VII. Jahrgang, 1stes bis incl. 4tes Heft.

10) Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät an der Königlich Würt. Universität Tübingen in Sachen des S. t. Herrn Dr. Th. Scheer in Winterthur, betreffend dessen Ansprüche an die Regierung des Cantons Zürich. Dat. $^{14}/_{16}$ Januar 1841. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli et Comp. 1841.

11) Vaterländische Geschichte des Elsasses von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor ꝛc. 3te Lieferung. Straßburg, Verlag von Schmidt und Grucker 1840.

12) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 8ter Jahrgang. 1840. Redigirt von D. Möllinger. Mit 65 eingedruckten Abbildungen und einer lithographirten Tafel. Solothurn, Verlag von Jent et Gaßmann.

13) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. 1ster Jahrgang, 1840. 4tes Heft. Mit 10 eingedruckten Abbildungen und einer lithographirten Tafel. Solothurn, Verlag von Jent et Gaßmann 1840.

14) Beiträge zur Geschichte der schweizerisch-reformirten Kirche; zunächst derjenigen des Cantons Bern, von F. Trechsel, Pfarrer zu Wechlingen. 1s Heft. Berh. Verl. von C. A. Janni Sohn 1841.

15) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Drei Theile. Zürich bei Meyer und Zeller 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19ten April 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 97. Empfehlung einer Druckschrift.

Der Verfasser des neuen Hebammen-Lehrbuches für die Königl. Preuß. Staaten, Kreisphysikus Dr. Schmidt zu Paderborn hat ein einfaches Fragebuch ohne Antworten in Uebereinstimmung mit den Paragraphen und der Anordnung des genannten Lehrbuches herausgegeben, welches sich sowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten, als für das Selbststudium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen ganz vorzüglich eignet. Indem wir nach der Aufforderung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diese ihrem Zwecke vollkommen entsprechende Schrift dem dabei betheiligten Publico, namentlich den Hebammen, angelegentlichst empfehlen, bemerken wir zugleich, daß die Herren Kreisphysiker die einzelnen Meldungen annehmen und uns mittheilen werden.

Erfurt den 21sten April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 98. Vormbaumsche Schrift, „das Wissenswertheste aus der Brandenb. Preuß. Geschichte.“ 2921. A. 2.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25sten v. Mts. machen wir hierdurch bekannt, daß der Preis der von uns unterm 4ten Februar c. empfohlenen Schrift von Vormbaum:

„das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für „den Preußischen Landmann ꝛc.“

auf 1½ Sgr. bei Bestellung von 50 Exemplaren — resp. auf 1¼ Sgr. bei Bestellung von 200 Exemplaren sich erhöht, indem die gesammte Auflage, gegebener Veranlassung zufolge, geheftet worden ist.

Erfurt, den 16ten April 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 99. Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis ultimo Octbr. 1841. 1661. A. 1.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis ult. October d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt ist.

Erfurt, den 21sten April 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 100. Die im Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt abzu-

Die jährlich in dem hiesigen Volks-Schullehrer-Seminar abzuhaltende Wählbarkeits-Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, die Prüfung der Literaten pro schola, so wie die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, wird in diesem Jahre

am 24sten Mai, Morgens 8 Uhr,

beginnen.

Indem

haltenden Wählbarkeits-Prüfungen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Herren Superintendenten sofort unter Einreichung der vorgeschriebenen Atteste zu berichten ist.

3208. A. 2.

Erfurt, den 27sten April 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Erledigte Stellen.

Nro. 101.

Durch den Tod des Archidiaconus Preuß ist die Archidiaconusstelle zu Schleusingen, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Sachsa, in der Diöces Nordhausen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastor M. Metsch erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 102.

Dem bisherigen Cantor zu Großwenden, Anton Friedrich Marsch, ist die evangelische Schullehrer-, Cantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Großberndten, im Kreise Nordhausen, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Lipprechtrode, im Kreise Nordhausen, Friedrich August Rödde, ist zum Mädchenschullehrer und Organisten in der evangelischen Gemeinde zu Bothenheilingen, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte vormalige Oberjäger und Hülfsaufseher Heinrich Jödicke, welchem bisher die Verwaltung der Försterstelle zu Sorge, in der Oberförsterei Königshof interimistisch übertragen war, ist nunmehr in dieser Stelle vom 1sten April c. ab definitiv bestätigt worden.

Der seither interimistisch angestellte Hülfsaufseher Heinrich Gaßmann zu Breitenbach in der Oberförsterei Reifenstein ist definitiv als solcher bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Mai 1841.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(314.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handelsmann Heinrich Schmerl und dessen Ehefrau, Veronika geb. Schäfer gehörige, in hiesiger Stadt unter Nro. 2826. gelegene, auf 520 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(315.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst im VII. Bezirk unter Nro. 1538. in der Schlosserstraße belegene Haus der Wittwe Kleb, sammt Zubehör nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 3265 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(316.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das der verehelichten Wiegand geb. Schaub gehörende, zu Nordhausen am Frauenberge Nro. 1318 A. belegene zu 400 Thlr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll anderweit

am 19ten Mai Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und kann der neuste Hypothekenschein und die Taxe in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(317.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die dem Zimmermeister Christian Kahn gehörenden, zu Salza belegenen Häuser Nro. 21., geschätzt zu 726 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., und Nro. 22. geschätzt zu 1039 Thlr. 15 Sgr., nebst Zubehör, sollen in dem

am 25sten Mai d. J. Morgens 11 Uhr

anderweit angesetzten Termine in der Probstschen Schenke zu Salza öffentlich meistbietend verkauft und

können die Taxationsverhandlungen und die neuesten Hypothekenscheine in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(318.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Limlingerode sub Nro. 40. belegene Ackergut der Friedrich Gundlachschen Erben, bestehend

1) aus einem Wohnhause nebst Hofraum, Gärten und sonstigem Zubehör,
2) einer halben Hufe Helmlandes zu 42 Acker, wovon jedoch ein Acker verkauft,
3) einer Hufe Dorflandes zu 49 Acker,
4) drei Acker Röder Gemeindelandes,
5) fünf und drei Viertel Acker Landes hinter der Warthe,

und zu 5352 Thlr. 18 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 7ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Kommission zu Sachsa dem zu subhastirenden Gute anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein, das Taxationsinstrument und die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

(319.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(320.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 20sten Januar 1841. Das Wohnhaus des Ackermanns Lorenz Teschner unter Nr. 55. zu Zelle, taxirt zu 400 Thlr. und $\frac{1}{8}$tel Hufe Land desselben in dasiger Flur, taxirt zu 100 Thlr., sollen in dem auf

den 26sten Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Zelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen

(321.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 21sten Januar 1841. Das dem Handarbeiter Andreas Backhaus und dessen Ehefrau, Maria Susanna geborne Bange gehörige in der hiesigen Petri-Vorstadt sub Nro. 7. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 500 Thlr., soll in dem auf

den 13ten Mai 1841 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

(322.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten März 1841. Die dem Joseph Conradi zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör Nro. 47. taxirt zu 760 Thlr.,
2) ½ Herrntheil taxirt zu 100 Thlr.,
3) 1 Kohltheil taxirt zu 20 Thlr.,
4) 1 Auetheil taxirt zu 25 Thlr.,
5) ½ Acker Wiesen im großen Teiche taxirt zu 100 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

10. Julius d. J. Vormitt. 11 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(323.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Fleischers Hans Heinrich Jahn zugehörigen in und vor Breitenbach belegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör taxirt zu 480 Thlr.,
b. 9⅞ Acker Landes mit einem Grastheile und einem Wolfhagentheile taxirt zu 273 Thlr. 15 Sgr.

laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, sollen den

13ten August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

(324.) Subhastationspatent. Die dem Einwohner Georg Heinrich Dietrich zu Kleinkamsdorf gehörigen im Hypothekenbuche von Kleinkamsdorf eingetragenen ledigen Grundstücke:

Nro. 120. des Flurbuchs, 1 Scheffel Feld im Birkig, geschätzt 93 Thlr. 7 Sgr. 6⅝ Pf. und dem Herzogl. S. Meining. Amt Saalfeld lehnpflichtig,
Nro. 256. des Flurbuchs, 2 Scheffel Feld an der Eisenstraße, geschätzt 127 Thlr. 13 Sgr. 1½ Pf. und der Kirche in Kleinkamsdorf lehnpflichtig,
Nro. 264. des Flurbuchs, 3 Scheffel Feld auf dem hintern Berg an der Gerichtsstange, 192 Thlr. 26 Sgr. 8⅝ Pf. geschätzt und der Kirche in Kleinkamsdorf lehnend,
Nro. 130 a. des Flurbuchs, 1¼ Scheffel Feld, die Wernburg, 85 Thlr. ⅔ Pf. geschätzt und der Kirche in Kleinkamsdorf lehnend,
Nro. 130 b. des Flurbuchs, ¾ Scheffel Feld, die Wernburg 46 Thlr. 3 Sgr. 4⅔ Pf. geschätzt und dem Herzogl. S. Meining. Amt Saalfeld lehnend,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ranis, den 12. März 1841. Die Commungerichte daselbst.

Subha-

(325.) Subhastationspatent. Folgende, dem Einwohner Georg Heinrich Dietrich zu Kleinkamsdorf gehörende Immobilien:

1) das sub Nro. 10. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. I. pag. 737. im Hypothekenbuch eingetragen, geschätzt auf 429 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und
2) das Drittel des s. g. Höpfnerschen Guts in Kleinkamsdorfer Flur Vol. III. Nro. 60. des Hypothekenbuchs eingetragen, geschätzt 706 Thlr. 20 Sgr.,
3) Nro. 198 a. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld im Linkenborn, geschätzt 82 Thlr. 15 Sgr. 3⅓ Pf.,
4) Nro. 198 b. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld daselbst geschätzt 44 Thlr. 4 Sgr. 2⅔ Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Kaufbedingungen, Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in unserer Expedition hier einzusehen.

Ranis, den 2ten April 1841. Das Patrimonialgericht Burg-Ranis.

(326.) Mühlenveränderung. Der Gutsbesitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabsichtigen, da ihre auf dem Floßplatz bey der Ruderburg an der Schleuse belegenen Schneidemühlen, durch das jetzo nur vorhandene Eine Rad nicht ordentlich betrieben werden können, zwei Wasser-Räder herrichten zu lassen, auch wollen dieselben den Wassergraben etwas erweitern, wie dieß in einer uns eingereichten Zeichnung speciell nachgewiesen ist.

Das schon vorhandene Stauwehr soll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dieß Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 20. April 1841. Der Magistrat.

Anzeigen.

(327.) Hausverkauf. Zum öffentlichen Verkauf des am Roßmarkte unter Nro. 2245. belegenen Hauses habe ich einen Termin auf

den 13ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen von jetzt an in meinem Geschäfts-Lokale eingesehen werden können.

Erfurt, den 20sten April 1841. Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 8ten Mai 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 103.

Nro. 2146. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1841, betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage;

Nro. 2147. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten April 1841, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publicirt wird;

Nro. 2148. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten December 1840, nach welchem der Antheil an Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf;

Nro. 2149. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Februar 1841, betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

Erfurt, den 4ten Mai 1841.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als: Nro. 104. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Historisch-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von

Franz

Franz Künlin. 3tes und 4tes Bändchen. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

2) Der protestantische Gottesdienst und die Kunst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. St. Gallen und Bern. Verl. von Huber und Comp. 1840.

3) Mährchen und Erzählungen; nach dem Französischen der Mad. Guizot. Strasburg bei Wittwe Levrault. 1840.

4) Die Kurbengasse zu Strasburg. Eine vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz, Drechslermeister in Strasburg. Strasburg bei Wittwe Levrault. 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg den 30sten April 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 105. Die neue Arznei-Taxe. 1696. A. 1.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nöthig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 18ten März 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

In Beziehung auf vorstehendes Publikandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Arznei-Taxe, das Stück zu 10 Sgr., durch Herrn Hofrath Apell hier, so wie durch alle Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen ist.

Erfurt, den 29sten April 1841.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Mai 1841.

Sicherheits-Polizei.

(828.) Diebstahl. Am 8ten Februar d. J. sind dem Kaufmann Ascan Lutteroth zu Mühlhausen nachstehende Gegenstände, als:

1) ein in der Form eines Schlafrocks gemachter Reisepelz, welcher mit gelbbraunem Bärenfell, breitem Kragen und Aufschlägen versehen und mit grünem feinen Tuche überzogen war, und 2) ein feiner blauer Tuchmantel mit Astrachan-Kragen und mit scharlachrothem Merino gefüttert,

entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuchen zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Heiligenstadt den 27sten April 1841.

Königl. Inquisitoriat.

(829.) Diebstahl. In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. sind dem Ackermann Andreas Otlob zu Steinbach ein Pflugschaar mit dem Zeichen A. 1 O. L. und eine Pflugwagenspindel aus dem Felde entwendet. Wir fordern das Publikum auf, behufs Wiedererlangung derselben und Ermittelung des Thäters möglichst mitzuwirken, und bemerken, daß für diesen Fall von dem Bestohlenen eine Belohnung von zwei Thalern zugesichert ist.

Heiligenstadt den 27sten April 1841.

Königl. Inquisitoriat.

(830.) Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. sind einem Einwohner zu Kleinwechsungen mittelst Einsteigens mehrere Effecten gestohlen, davon jedoch ein Theil im Felde versteckt wieder aufgefunden worden. Vermißt werden aber noch folgende:

1) eine grüne Wintermütze mit Pelzbesatz, 2) ein eiserner Topf 4 Quart haltend, 3) ein eiserner Tiegel von der Größe eines Tellers, 4) ein Paar alte 2nähtige Stiefeln, 5) eine rothsaffiane Brieftasche, mit Papieren, auf den Gottfried Knabe Bezug habend, 6) ein Tabacksbeutel von Leder mit rothen Streifen, 7) eine hörnerne Tabackspfeife mit einem Porzellankopfe, auf welchem

ein weißes Pferd in schwarzem Grunde abgebildet, 8) ein roth kattunes Taschentuch, 9) ein roth wollener Schwal, 10) ein Drellsack mit 3 blauen Streifen, 11) ein eiserner Keil.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Beschaffung der noch vermißten Sachen und Entdeckung des Diebes bekannt.

Nordhausen den 22sten April 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(331.) Diebstahl. Am 2ten Ostertage d. J. ist aus einer Wohnung zu Wollkramshausen Jemanden

1) eine eingehäusige silberne Taschenuhr, welche auf dem Zifferblatte aufgezogen wird und auf deren Rückseite die Buchstaben A. M. eingekritzelt sind, nebst einer schwarzen Gummischnur, 2) ein kleiner goldener Damenring mit einem Rubin in der Mitte und zwei weißen Steinen daneben, inwendig mit A. G. den 24sten März 1839 bezeichnet,

entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände hierdurch unter Warnung vor dem Ankauf derselben, bekannt.

Nordhausen den 23sten April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(332.) Edictal-Citation. Am 1. Juni d. J. ist hierselbst die uneheliche Tochter der am 19. April d. J. verstorbenen Louise Große, Namens Catharine Große mit Tode abgegangen. Dem gerichtlich angeordneten Nachlaß-Curator sind seiner Anzeige zufolge, gesetzliche Erben der Catharine Große aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden, weshalb alle die, welche ein Erbrecht auf die Verlassenschaft der Catharine Große zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 5ten Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke angesetzten Termine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(333.) Oeffentliche Vorladung. In Betreff des Vermögens des entwichenen hiesigen Kaufmanns und Stadtraths Johann August Fleck jun., welches hauptsächlich in einigen Häusern, in einer

einer Materialhandlung und Tabacksfabrik und in ausstehenden Forderungen besteht, haben wir den Concurs eröffnet und einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner

auf den 28sten Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrathe Willing, im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt.

Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justiz-Commissarien Maximilian und Clages in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger, präcludirt werden.

Zu diesem Termine wird auch der Gemeinschuldner, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, mit vorgeladen, um die erforderlichen Nachrichten in Betreff der Masse mitzutheilen und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Nordhausen den 2ten März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(334.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Riemermeister Elias Dufft gehörige, hier im XI. Bezirke unter Nro. 2333. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1845 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(335.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa auf der Hinterstraße sub Nro. 137. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, der verehlichten Rumpf, Johanne Ernestine geborne Brodhuhn gehörig und auf 507 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa auf

den 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxations-Instrument können in der Registratur eingesehen werden.

(336.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 19ten März 1841. Das dem Kaufmann Carl Gottlob Wegerich gehörige, hier

 in

in der Felchtaerstraße sub Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 8ten Julius c. Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(337.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 21sten April 1841. Das den Peter Werner'schen Erben gehörende, hier sub Nro. 499. belegene auf 452 Thlr. taxirte halbe Gerechtigkeitshaus und die denselben an einem Garten am Steingraben zustehende Erbpacht-Gerechtigkeit zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 11ten August c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(338.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 13ten April 1841. Das dem Joseph Föllmer in Uder gehörende, sub Nro. 41. belegene, auf 790 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, dann $4\frac{3}{8}$ Acker Neuseesisch Land taxirt zu 63 Thlr., $\frac{1}{8}$ Hufe Köhrland taxirt zu 200 Thlr. und $1\frac{3}{8}$ Acker Landes taxirt zu 55 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 16ten Junius Morgens 11 Uhr

im Gemeindehause zu Uder vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balke subhastirt werden.

(339.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Doctor juris Gerbode zugehörige, zu Worbis sub No. 142. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und Gärten, so wie ein dabei befindliches Anbauerhaus, zusammen auf 930 Thlr. abgeschätzt, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, soll theilungshalber den

20sten Julius 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

(340.) Subhastations-Patent. Adel. Hausensches Patrimonial-Gericht zu Lutzensömmern. Folgende Grundstücke des Johann Gottfried Liedlof in Lutzensömmerscher Flur:

A. Ein und ein halb Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit $22\frac{1}{2}$ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael $2\frac{1}{12}$ Scheffel Roggen, $2\frac{1}{12}$ Scheffel Gerste, $1\frac{1}{24}$ Scheffel Hafer, Nordhäuser Maas, folgender Lage:

Nro. 577. $1\frac{1}{4}$ Ar. Nro. 536. $\frac{3}{4}$ Ar. Nro. 316. $\frac{1}{2}$ Ar. Nro. 334. $\frac{1}{2}$ Ar. Nro. 415. $\frac{3}{8}$ Ar.,

⅜ Ar. Nro. 62. 1¾ Ar. Nro. 110. ½ Ar. Nro. 221 c. ¼ Ar. Nro. 64. ¾ Ar. Nro. 183. 1 Ar. Nro. 770. ¾ Ar. Nro. 768. ½ Ar. Nro. 684. ½ Ar. Nro. 612 a. ½ Ar. Nro. 668. ¾ Ar. Nro. 722. ½ Ar., taxirt 550 Thlr.

B. Ein halbes Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit 22½ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael ½ Scheffel 1 Mäschen 1½ Nösel Korn, Nordhäuser Maas, eben so viel Gerste und halb soviel Hafer, folgender Lage:

Nro. 534 b. 1 Ar. Nro. 221 b. ¼ Ar. Nro. 53 b. ½ Ar. Nro. 721. b. 1½ Ar. Nro. 823 b. ½ Ar., taxirt 175 Thlr.

C. Ein halbes Viertel Land, lehnet der Kirche hier mit 22½ Sgr. vom Hundert, und zinset derselben jährlich Michael ½ Scheffel 1 Mäschen 1½ Nösel Nordhäuser Maas Korn und eben so viel Gerste, auch halb so viel Hafer, folgender Lage:

Nro. 246 a. 1 Ar, Nro. 221 a. ¼ Ar. Nro. 53 a. ½ Ar. Nro. 721 a. 1½ Ar. Nro. 823 a. ½ Ar. Nro. 534 a. 1½ Ar., taxirt 175 Thlr.

sollen auf

den 17ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(341.) Subhastation. Wegen einer ausgeklagten Schuld sollen das dem Einwohner Johann Christoph Gläser gehörige, in Hardisleben gelegene Wohnhaus und mehrere demselben gehörige, in Hardisleber Flur gelegene Feldgrundstücke, welche mit dem Hause 355 Thlr. taxirt worden sind,

den 17ten Juli 1841

Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden öffentlich in der Gemeindeschenke zu Hardisleben verkauft werden.

Amtswegen wird dieses, unter Hinweisung auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Hardisleben ausgehangenen Versteigerungspatente, welche die nähere Beschreibung der Grundstücke und die Verkaufsbedingungen enthalten, bekannt gemacht.

Buttstädt, am 23sten März 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(342.) Verpachtung der in der Niederlausitz belegenen Neuzelleschen Stifts-Vorwerke Ziltendorff und Diehlow, nebst der Ziegelei bei Diehlow und dem Schäferei-Etablissement zu Rautenkranz. Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 30sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort schon näher bezeichnete Pachtung Ziltendorff und Diehlow zu Johannis d. J. auf 21 hintereinander folgende Jahre bestimmt zur Verpachtung gestellt werden wird.

Die

Die Pachtung Ziltendorf enthält im Ganzen 4053 Morgen 65 □Ruthen Fläche. Darunter sind begriffen:

a) Gartenland	19	Morgen	58	□Ruthen,
b) Acker	2243	—	114	—
c) Wiesen	622	—	42	—
d) privative Hütung	51	—	3	—
e) Seen und Rohrung	1043	—	102	—
Summa	3979	Morgen	139	□Ruthen.
Der Rest von	73	—	106	—

fällt auf Hof- und Baustellen und unbrauchbares Land.

Außerdem gehören zu der Pachtung die Außenhütungen des Stifts mit Schaafen auf 38,907 Morgen, theils in den Stiftsforsten, theils in den umgrenzenden Dorf-Feldmarken, wovon

a) dem Vorwerke Ziltendorf . . . . . 27,550 Morgen,
b) — — Diehlow . . . . . 11,357 —

zugehören.

Die mit zur Verpachtung kommenden Dienste der Ortschaften Bremsdorff, Diehlow, Fünfeichen, Pohlitz, Rießen, Schönfließ, Rautenkranz, Krebsjauche, Tschernsdorf, Vogelsang und Ziltendorff bestehen aus:

a) Spann-Hofedienſten 2584,
b) Hand-Dienſten . . . . . 12,082½, wovon
1) auf das Vorwerk Ziltendorff, Spanndienſte 1057, Handdienſte 5946½,
2) — — — Diehlow, — 1527, — 5890
3) — — Etablissement Rautenkranz . . . . . — 246

kommen.

Im Einzelnen liegt:

A. Das Vorwerk Ziltendorff 2½ Meile von Frankfurt a. d. O., eben so weit von Neuzelle, ¾ Meilen von der Oder, eben so weit vom Friedrich-Wilhelms-Kanal, 5 Meilen von Guben; dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle

a) des Vorwerks
b) der Schäferei } im Dorfe Ziltendorff,
c) des in der Oder-Aue auf Kosten des Stifts sofort neu zu erbauenden Bruch-Vorwerks und dem unbrauchbaren Lande,

1) auf der Höhe: Gärten	9	Morgen	95	□Ruthen,
Acker	79	—	101	—
Summa	89	Morgen	16	□Ruthen;

2) im

2) im Bruch: Acker . . . . . 1327 Morgen 115 □Ruthen,
wovon Weizland . . . . 532 Morgen 126 □Ruthen,
Gerstland I. Klasse . 469 — 12 —
— II. — . 243 — 178 —
Haferland I. — . 36 — 170 —
— II. — . 24 — 169 —

Wiesen, fast durchweg den besten Wiesenklassen angehörig	621	— 50	—
privative Hütung	32	— 75	—
Summa	1931 Morgen	60 □Ruthen.	

welche mit Ausschluß des unbedeutenden Höhe-Ackers außer aller Communion mit andern Grundbesitzern und völlig servitutfrei sind.

B. Das Vorwerk Diehlow liegt eine Meile von Ziltendorff, eben so weit von der Oder, 3½ Meile von Frankfurt, eben so weit von Guben, 1 Meile von Neuzelle. Dasselbe enthält außer dem unbrauchbaren Lande und den Hof- und Baustellen für das Vorwerksgehöft und die Schäferei:

1) Acker . . . . . Gerstland II. Kl., Haferland I. und II. Kl. und Roggenland,	672 Morgen	43 □Ruthen,	
2) Gärten	8	— 38	—
3) Hütungen	17	— 30	—
Summa	697 Morgen	111 □Ruthen.	

Die Vorwerks-Feldmark ist separirt und mit keinen Servituten belastet.

C. Die Ziegelei bei Diehlow ist ⅛ Meile von Diehlow, ¾ Meilen von Neuzelle, 1 Meile von Ziltendorff, ¾ Meilen von Fürstenberg, eben so weit von der Oder entfernt. Dieselbe enthält außer der Hof- und Baustelle, dem unbrauchbaren Lande und den Lehmgruben:

Gartenland . . . . . 1 Morgen 75 □Ruthen,
Acker . . . . . 2 — 76 —

D. Das Etablissement Rautenkranz liegt 2½ Meile von Frankfurt a. d. O., eben so weit von Neuzelle, ¾ Meilen von Ziltendorff. Dasselbe enthält außer der Hof- und Baustelle:

Gartenland	— Morgen	30 □Ruthen,	
Acker	161	— 139	—
Haferland II. Kl. und Roggenland, Wiesen	—	— 172	—
Hütung	1	— 78	—
Summa	164 Morgen	59 □Ruthen.	

E Die

E. Die wilden Fischereien in 12 Stifts-Seen nebst den Fischerei-Diensten der umliegenden Stifts-Dörfer.

Die Polizei-Verwaltung im Dominialbezirk wird nicht mit übergeben, wohl aber die Polizei-Aufsicht in den Vorwerks- und Schäferei-Gehöften und auf den verpachteten Ländereien.

Das Minimum des Pachtzinses ist in solle für das erste Jahr $18\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ auf 5577 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

In den zunächst folgenden 6 Jahren steigert sich dieser Pachtzins durch den Hinzutritt mehrerer nicht sofort zu überweisender Pacht-Objekte, so wie durch höhere Veranschlagung der erst in Cultur zu setzenden Hütungsflecke und Elsbrüche, wie folgt:

für das Jahr $18\frac{1}{4}\frac{2}{3}$ auf	6164 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
— — — $18\frac{4}{4}\frac{3}{3}$ —	6473 —	8 —	7 —
— — — $18\frac{4}{4}\frac{4}{3}$ —	6789 —	4 —	4 —
— — — $18\frac{4}{4}\frac{5}{3}$ —	7572 —	1 —	9 —
— — — $18\frac{4}{4}\frac{6}{7}$ —	7880 —	26 —	6 —

und beträgt in diesem letzten Jahre:

a) für das Vorwerk Zittendorff incl. der Verzinsung des Baum-Inventarii	4973 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.
b) für die zu Zittendorff gehörigen Dienste	836 —	18 —	6 —
Summa	5810 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.
c) für das Vorwerk Diehlow incl. der Verzinsung des Baum-Inventarii	559 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.
d) für die hierher gehörigen Dienste	945 —	9 —	— —
Summa	1504 Thlr.	20 Sgr.	5 Pf.
e) für die Ziegelei bei Diehlow	104 —	16 —	11 —
f) für das Kruggut und die Schäferei in Rautenkranz	108 —	21 —	8 —
g) für die wilden Fischereien	240 —	2 —	11 —

Bei der Licitation wird der Pachtzins in der für das Jahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ festgestellten Weise zum Grunde gelegt.

Dasjenige, was über jene Summe hinaus mehr geboten wird, wird den für die folgenden Jahre festgesetzten Pachtsummen in der Art hinzugesetzt, daß sich dieselben überall um den Betrag des Mehrgebotes erhöhen.

Der Verpachtung werden nächst den dazu nothwendig gewordenen besonderen Modificationen und Bedingungen die allgemeinen, in den Provinzen Sachsen, Brandenburg ꝛc. von des Herrn Geheimen Staats-

Staats-Ministers v. Ladenberg Excellenz unterm 16ten April 1840 festgestellten Bedingungen zum Grunde gelegt.

Sämmtliche Bedingungen können sammt dem Pacht-Anschlage, den dazu gehörigen Charten und der bei der Revision desselben aufgenommenen Verhandlung in unserer Registratur eingesehen werden.

Bei der Licitation werden nur solche Personen zugelassen, welche sich über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 20,000 Thalern gehörig ausweisen können und zugleich über ihre Qualification als Oekonomen glaubhafte Bescheinigung beibringen.

Der Termin der Licitation ist auf

den 28. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Bitter angesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 21. April 1841.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(343.) Guts-Verpachtung. Die der hiesigen Stadtkasse gehörigen Güter Sambach und Pfafferode werden mit dem letzten Mai des Jahres 1842 pachtlos. Dieselben liegen in einer fruchtbaren Gegend, das eine eine halbe, das andere eine Stunde von hier. Beide grenzen an einander und bilden ein zusammenhängendes Ganze, so daß sie auch beide zusammen von einem Pächter leicht bewirthschaftet werden können.

Es enthält das Gut Sambach

an Feldland 615⅜ Mühlhäuser Acker à 174 Preuß. Ruthen,
an Wiesenwachs circa 48½ Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten 30¾ Mühlh. Acker.

Das Gut Pfafferode

an Feldland 564½ Mühlh. Acker,
an Wiesenwachs circa 11 Mühlh. Acker,
an Baum- und Gemüsegärten circa 12 Mühlh. Acker;

letzteren sollen außerdem noch 4 Hufen Stiftsland mit 133¼ Mühlh. Acker beigegeben werden.

Jedes Gut hat seine abgesonderte Schaftrift von unbestimmter Stückzahl, die bei Sambach mit 600 und bei Pfafferode mit 500 Stück gegenwärtig ausgeübt wird.

Beide Güter sind mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen. An Inventarium ist wenig vorhanden. Es muß sowohl das Acker- und Wirthschaftsgeräthe, als das Betriebs- und

Nutzvieh vom anziehenden Pächter beschafft werden, der solches jedoch vom abgehenden Pächter gegen die Taxe übernehmen kann.

Beide Güter sind in guter Cultur und werden mit der Winter- und Sommerbestellung, die sich auch auf die nöthige Brachbesömmerung erstreckt, übergeben.

Dieselben sollen anderweit auf 12 oder 18 Jahre meistbietend verpachtet werden, jedes Gut für sich oder beide zusammen.

Dazu haben wir

Montag den 7ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

Termin im hiesigen Rathhause angesetzt, und laden qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen vom 1sten Mai ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, und daß der Stadtrath Ludewig beauftragt ist, jede sonst gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Mühlhausen, den 12ten März 1841.

Der Magistrat.

(344.) Versteigerung. Nachbenannte Stücke als:

1 Pianoforte, 5 Lorbeerbäume, 4 Granatbäume, 5 Myrtenbäume, 1 Tischkommode, 1 Sopha mit Kissenüberzügen, 6 Rohrstühle, 1 braunlakirter Tisch, 1 Spiegel, 1 Wanduhr mit Gewicht, 25 Bienenstöcke,

sollen im Wege der Auction auf

den 17ten Mai d. J. früh 9 Uhr im neuen Gerichtslokal

gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Dazu werden Liebhaber hierdurch eingeladen.

Mühlhausen, den 30sten April 1841.

Bernigau, Ger.-Sekretair,
im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts.

(345.) Mühlenveränderung. Der Zimmermeister Nicolaus Kahl beabsichtigt die neben dem Grüber'schen Rohrhammer in der Lauter gelegene Schleif- und Poliermühle des Hammerbesitzers Samuel Jung allhier in eine Schneidemühle umzuwandeln, ohne jedoch die jetzige Stauanlage zu verändern. Indem wir dieses Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, welche gegen diese beabsichtigte Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Widerspruchserklärung binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist bei uns einzureichen.

Suhl, den 29sten April 1841.

Der Magistrat.

Mühlen-

(346.) Mühlenveränderung. Der Gutsbesitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabsichtigen, da ihre auf dem Floßplatz bey der Ruderburg an der Schleuse belegenen Schneidemühlen, durch das jetzo nur vorhandene Eine Rad nicht ordentlich betrieben werden können, zwei Wasser-Räder herrichten zu lassen, auch wollen dieselben den Wassergraben etwas erweitern, wie dieß in einer uns eingereichten Zeichnung speciell nachgewiesen ist.

Das schon vorhandene Stauwehr soll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir dieß Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 20. April 1841. Der Magistrat.

(347.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 14ten März 1841. Das der Ehefrau des Gastwirths Andreas Ackermann, verwittwet gewesene Wilhelm Kränzler, Sophia geborne Mölz und deren Sohne I. Ehe Gottfried Kränzler gehörige, hier in der Vorstadt St. Georgii sub Nro. 30. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Garten, *überhaupt zu 3050 Thlr. taxirt*, soll in dem auf

den 2ten Juli d. J. früh 11 Uhr

im genannten Hause anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(348.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das in der Stadt Langensalza belegene sub Nro. 416. catastrirte Wohnhaus nebst Garten des Lohnschreibers Carl Wilhelm Marburg, abgeschätzt auf

1275 Thaler

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2ten August c. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(349.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das der Ursula Elisabeth verehel. Stock geb. Gleichmann, dem Johann Georg Gleichmann und Johann Nikolaus Gleichmann gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus Nro. 6. zu Schleusinger-Neundorf, nebst dem dazu gehörigen neuen Anbau und allen sonstigen Zubehörungen, zusammen auf 125 Thlr. taxirt, worüber Taxe und Realatteſt in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

dem

den 16ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Anzeigen.

(350.) Patentertheilung. Dem Mechaniker Karl Th. Vonpier in Berlin ist unter dem 21sten April 1841 ein Patent

auf eine für Lokomotiven und andre Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(351.) Hausverkauf. Zum öffentlichen Verkauf des am Roßmarkte unter Nro. 2245. belegenen Hauses habe ich einen Termin auf

den 13ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verkaufs-Bedingungen von jetzt an in meinem Geschäfts-Lokale eingesehen werden können.

Erfurt, den 20sten April 1841.

Der Rendant der Marien-Pfarrkirche.
Schmidt.

(352.) Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bringt dem geehrten landwirthschaftlichen Publikum in Erinnerung, daß sie die Versicherung der Feldfrüchte zu festen Prämien — wobei keine Nachzahlung Statt findet — übernimmt und jeden bei ihren Theilnehmern vorkommenden Hagelschaden in möglichst kurzer Frist nach geschehener Feststellung baar vergütet. Der gegenwärtige Fonds der Gesellschaft, womit sie für ihre Verbindlichkeiten haftet, beträgt 399085 Thlr. 23 Sgr., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Im Regierungsbezirk Erfurt nehmen Versicherungen an:

Herr G. C. Fröbe in Mühlhausen,
— Bürgermeister Güntzel in Gebesee,
— Moritz Hirt in Langensalza,
— C. A. Kneiff in Nordhausen,
— Wilh. Weller in Worbis,
— Lieut. a. D. Kleemann in Weißensee,

bei welchen Statuten und Antragsformulare zu haben sind und nähere Auskunft ertheilt wird.

Berlin den 24sten April 1841. Die Direction

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 15ten Mai 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 1sten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung Nro. 106. enthält unter

Nro. 2150. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März 1841.

Nro. 2151. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März 1841.

Nro. 2152. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März 1841.

Nro. 2153. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März 1841.

Nro. 2154. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25sten März 1841.

Nro. 2155. das Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, vom 31sten März 1841.

Nro. 2156. die Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus, vom 10ten April 1841.

Erfurt, den 8ten Mai 1841.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 107. In Folge einer mir heut zugegangenen Benachrichtigung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, wirklichen Herrn Geheimen Raths Flottwell Excellenz, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Derselbe am 16ten d. Mts. in Magdeburg eintreffen, und die Ober-Präsidialgeschäfte übernehmen wird.

Alle an das Königliche Ober-Präsidium gerichteten Gesuche und Anzeigen, sind daher von gedachtem Tage an unter Adresse Sr. Excellenz nach Magdeburg zu adressiren.

Merseburg den 4ten Mai 1841.

Der Regierungs-Präsident.
von Krosigk.

Nro. 108. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 14 Schriften, als:

1) Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und practische Darstellung des Büß- und Besserungs-Systems von Grellet-Wammy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Malhy. Solothurn. Reutersche Buchhandlung 1838.

2) Practische Französische Grammatik. Oder: Vollständiger Unterricht in der Französischen Sprache. Von Caspar Hirzel. 12te verbesserte und vermehrte Ausgabe, von Conrad von Orell, Prof. in Zürich. Aarau 1840, bei H. R. Sauerländer.

3) Neue und wichtige Erfindung für die Färberei, ohne Eisen und Eisenverbindungen, somit ohne Benachtheiligung der Wolle, Garne, Zeuge. Paris 1838. Francois Lacarrière.

4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insecten nach der Natur gezeichnet von J. D. Labram mit Text von Dr. Imhof, 45stes bis incl. 52stes Heft mit color. Zeichnungen. Basel bei C. F. Spittler und Comp.

5) Militairische Taschenbibliothek für die Officiere und Unterofficiere der eidgenössischen Truppen von J. M. Rudolf, Hauptmann.

Auch mit dem Titel:
Kleine Militairbibliothek für Schweizerische Officiere und Unterofficiere von J. M.

J. M. Rudolf, Hauptmann. Erstes Bändchen. Solothurn. Jent und Gaßmann. 1841.

6) Grundzüge zu einer allgemeinen Naturansicht für höhere Schulen und das gebildete Publicum von L. J. Hugi. Erste Abtheilung. Die Erde als Organismus. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1841.

7) Die Käfer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung, zusammengestellt von Dr. Oswald Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Erster Theil. Zweite Lieferung. Aus dem dritten Bande der „Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften" besonders abgedruckt. Neuchatel Petitpierre. 1839.

8) Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Nouveaux memoires de la société helvétique des sciences naturelles. Band IV. mit 22 Tafeln. Neuchatel Petitpierre. 1840.

9) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang. 1840. 5tes Heft mit 1 lithograph. Tafel. Solothurn. Jent und Gaßmann. 1840.

10) Ansichten in die Ewigkeit von Johann Caspar Lavater. Gemeinnütziger Auszug aus dem größern Werke dieses Namens. Neue Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

11) Neues Orts-Lexicon des Kantons Zürich oder alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnhäuser, die besonderen Namen führen, mit Angabe der Gemeinde zu welcher sie gehören. Von F. Vogel, Secretair, 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Zürich, Orell, Füßli, und Comp. 1841.

12) Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort veranlaßt durch die Vorfälle in Aargau. Von einem katholischen Laien.

13) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereines practischer Rechtsgelehrten von Dr. Joseph Schauberg, 1ster Band. Zweites Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1841.

14) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 7ter und 8ter Band. 20ste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau 1840 bei H. R. Sauerländer,

 die

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 8ten Mai 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 109. Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische neue Silberscheidemünze. 1786. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22sten März c. (Amtsblatt St. 15.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der für die Gothaischen Landestheile des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha ausgeprägten neuen Silberscheidemünze von 1/30 und 1/60 Thalerstücken als Ausnahme von der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten November 1829 in unserm Verwaltungsbezirke der Umlauf gestattet worden, Niemand jedoch zu deren Annahme verpflichtet ist.

Erfurt den 6ten Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 110. Form der Immediat-Gesuche. 533. C.

Zum Zweck allseitiger pünktlicher Nachachtung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Allerhöchster Bestimmung von jetzt an bei allen an Seine Majestät den König einzureichenden Immediat-Gesuchen

a. auf der Außenseite des Couverts der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu bemerken und
b. auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz anzugeben ist.

Erfurt den 26sten April 1841.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 111. Ausgelooste Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 39sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs Realisirung derselben zu Michael d. J. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 29. 270. 315. 521. 584.

von

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 261. 316. 393. 406. 648.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 25. 85. 333. 870. 921. 1013. 1054. 1139. 1612. 2097. 2101. 2140. 2758. 3011. 3067. 3095.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 31 Thlr. die Scheine von Nro. 6766 bis 8609. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michaeli-Termins bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 28sten April 1841.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des Isten Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts Nro. 112.

1) Franz Carl Bühl aus Neukirchen,
2) Carl August Krause aus Sangerhausen,
3) Friedr. August Erdmann Müller aus Westmar,
4) Friedrich Gustav Reißbach aus Buckau, (Reg.-Bezirk Merseburg)
5) Christoph Christian Heinr. Schönfeld aus Seehausen i. M.,
6) Friedrich Stange aus Kl. Jena,
7) Johann Christian Aug. Staude aus Maschwitz,
8) August Clemens Wunderlich aus Schmiedeberg,
9) Christian Ludw. Eduard Hofmeister aus Brettleben,
10) Heinrich Ernst Böters aus Hasserode,
11) Christoph Ernst Greiling aus Aschersleben,
12) Ludwig Andreä aus Marbach,
13) Julius Hermann Reitzenstein aus Annaburg,
14) Moritz Friedrich Schuhmann aus Weickelsdorf,

15) Jo-

15) Johann Ernst Pörner aus Oberthau,
16) Carl Heinr. Wilhelm Siemon aus Ziesar,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg den 22sten April 1841.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Oberförsters Förtsch erledigte Oberförsterstelle zu Schleusinger-Neundorf in der Forst-Inspection Schleusingen ist dem zeitherigen reitenden Feldjäger von Hagen verliehen worden; da der Oberförster von Hagen jedoch durch anderweite dienstliche Aufträge behindert ist, die Verwaltung der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf anzutreten, so ist bis zum Eintreffen desselben, der reitende Feldjäger Werneburg interimistisch mit dieser Verwaltung beauftragt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Schütz zu Merseburg ist die bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz erledigte zweite Assessor-Stelle den 8ten März c. verliehen, derselbe auch mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 24. ejusd. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Tobias Gustav Fuß ist den 21sten März von Naumburg an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O. versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Edmund Ottomar Löser in Naumburg ist den 1sten April c. zum Referendar befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Wilhelm Wolff ist den 18ten März c. von dem Ober-Landes-Gericht in Halberstadt,

der Auskultator Carl Ferdinand Adolph von Wilmowsky III. ist den 25sten März c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann Friedrich Orlop den 8ten April c. von dem Land- und Stadtgericht in Sangerhausen zu dem Ober-Landes-Gericht in Arnsberg entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Carl Friedrich Wilhelm Braun, Carl Heinrich Haupt und Theodor Wilhelm Ferdinand Mahlmann sind den 23sten April resp. den 30sten April c. zu Auskultatoren angenommen; die beiden Ersten aber am 28sten April c. von Naumburg an das Ober-Landes-Gericht in Halberstadt entlassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 12ten März cur. ist der Ober-

Landes-

Landes-Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Seeligmüller zum Justiz-Kommissar für die Gerichts-Kommissions-Bezirke Cönnern, Wettin und Löbejün, unter widerruflicher Beilegung der Praxis bei der Gerichts-Kommission zu Alsleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cönnern und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Coqui ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Filter zu Quedlinburg ist mittelst Allerhöchster Bestallung zum Land- und Stadt-Gerichtsrath befördert und

die Justiz-Commissarien Mohring zu Nordhausen und Zugbaum zu Heiligenstadt und der Justizamtmann Maaß zu Meisdorf sind zu Justizräthen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Daubert ist an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt und

der Oberlandesgerichts-Assessor Metze zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben und zum Gerichts-Commissarius zu Gröningen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Anton Friedrich Karl Palmié ist an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Referendarius Gustav August Eduard Weymar ist zum Actuarius bei der Gerichts-Commission zu Sachsa und

der Referendarius Eduard Anton Albrecht ist zum Actuarius bei der Gerichts-Commission zu Ellrich ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 113.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat April 1841.

Zwei Selbstmorde haben im Monat April c. stattgefunden.

Feuersbrunst.

Zu Teistungen im Kreise Worbis brach am 21sten März Feuer aus, wodurch ein Wohnhaus, eine Scheuer und mehrere Stallgebäude zum großen Theile ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt den 2ten Mai 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nach-

Nro. 114.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat April 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 14 1	1 19 5	1 15 10	1 15 6	1 27 9	1 18 6
Roggen .	—	1 — 9	1 4 3	1 1 11	1 1 9	1 11 1	1 3 11
Gerste . .	—	— 23 9	— 26 —	— 24 1	— 23 2	1 — —	— 25 5
Hafer . .	—	— 17 1	— 21 —	— 18 5	— 16 9	— 24 2	— 19 6
Erbsen . .	—	1 20 —	1 14 1	1 4 6	— — —	2 — —	1 17 2
Linsen . .	—	2 — —	1 14 8	— — —	— — —	2 — —	1 24 11
Bohnen .	—	1 15 —	1 3 11	1 1 6	— — —	— — —	1 6 10
Kartoffeln .	—	— 12 —	— 10 10	— 12 —	— 18 —	— 10 —	— 12 7
Hirse . .	Pfund.	— 1 5	— 1 6	— 1 8	— 2 —	— — —	— 1 8
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 1	— 3 4	— 3 2	— 2 3	— 3 —
Kalbfleisch .	—	— 1 8	— 1 6	— 1 8	— 1 6	— 1 3	— 1 6
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 8	— 2 10	— 2 6	— 2 6	— 2 7
Schweinefleisch	—	— 3 3	— 2 11	— 3 —	— 3 4	— 3 —	— 3 1
Eier . .	Schock.	— 11 —	— 10 11	— 12 —	— 9 10	— 15 —	— 11 9
Butter . .	Pfund.	— 7 1	— 5 4	— 6 —	— 5 2	— 4 9	— 5 8
Oel . . .	Quart.	— 9 6	— 11 1	— 9 9	— 9 9	— 10 —	— 10 —
Bier . .	—	— 1 —	— 1 —	— — 10	— — 10	— — 10	— — 11
Branntwein	—	— 4 6	— 4 6	— 5 —	— 5 4	— 5 6	— 5 —
Heu . .	Centner.	1 4 6	1 1 3	1 2 6	1 2 6	— — —	1 2 8
Stroh . .	Schock.	7 10 6	5 1 3	5 10 —	6 10 —	4 — —	5 18 4

Erfurt, den 6ten Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Mai 1841.

Sicherheits-Polizei.

(353.) Steckbrief. Der unten bezeichnete Schneider Franz Henning, welcher wegen Führung falscher Wanderbücher von uns zur Untersuchung gezogen wurde, hat vor Publikation des Erkenntnisses sich aus seinem Wohnorte entfernt und hat nicht ermittelt werden können, wo er sich gegenwärtig aufhalten mag.

Alle öffentliche, namentlich die Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, den Henning anzuhalten und ihn mittelst beschränkten Reisepasses in seine Heimath mit der Weisung zurückzusenden, daß er sich unverzüglich zur Eröffnung seines Erkenntnisses bei uns melde.

Heiligenstadt den 6ten Mai 1841.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Franz, Zuname: Henning, Gewerbe: Schneider, Geburts- und Wohnort: Gernrode, Religion: katholisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Striche, Haare: schwarzbraun, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: fehlen zwei Backenzähne, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe, gesund, Gestalt: schlank, Haltung: grade, Sprache: deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

(354.) Steckbrief. Die im beiliegenden Signalement näher bezeichnete unverehelichte Dorothea Ballhaus von hier, ist dringend verdächtig, einen Diebstahl verübt zu haben, hat sich jedoch der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und ist es höchst wahrscheinlich, daß dieselbe sich in der hiesigen Umgegend betteind herumtreibt.

Wir ersuchen deshalb die Gerichts- und Polizeibehörden, auf die ꝛc. Ballhaus vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle solche uns abzuliefern.

Mühlhausen, den 24. April 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Dorothea, Zuname: Ballhaus, Alter: 24 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: flach und bedeckt, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: etwas groß, Zähne, gut und vollständig, Kinn: gegrübt, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen: sie trägt Ohrringe oder hat doch die dazu erforderlichen Löcher in den Ohrläppchen.

(355.) Diebstahl. Am 20sten März d. J. sind auf Teistungenburg folgende Gegenstände als: 1) ein kattuner Mantel mit gelbem Grunde, braun und grün geblümt, 2) ein leinener Mantel mit dunkelblauem Grunde und hellblau geblümt, 3) drei gute und ein altes Frauenhemd, 4) ein Spenzer von Kattun mit blauem Grunde und weiß geblümt, noch nicht fertig gemacht, 5) ein dergl. von Kattun mit braunem Grunde und weißen Sternen, 6) ein baumwollener Spenzer, braun mit gelben Streifen, 7) ein dergl. hellgrün mit dunkelgrünen Streifen, 8) drei blaue leinene Schürzen, 9) drei Paar weiße baumwollene Strümpfe, 10) ein Paar Strümpfe, noch nicht fertig, von rothem und blauem Garn, 11) zwei Paar graue (wollene), ein Paar blaue (wollene) und ein Paar weiße wollene Strümpfe, 12) ein Paar alte dunkelblaue Zeugstiefeln, 13) ein wollener Rock, roth mit grün und weißen Streifen,

entwendet worden, ohne daß bis jetzt der Dieb hat ermittelt werden können.

Wir bitten daher alle Gerichte und Polizeibehörden zur Entdeckung desselben mitzuwirken, und warnen das Publikum vor dem Ankaufe des Gestohlenen.

Worbis, den 2ten Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(356.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);
2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Wornmann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);
3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Wendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(357.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Schuhmacher Krauthausschen Eheleuten gehörige Haus Nro. 1011. im V. Bezirke in der Comturgasse hier, abgeschätzt auf 424 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten September 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(358.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handarbeiter Conrad Oberländer gehörige Haus Nro. 2720. im XIII. Bezirke in der Michaelisstraße hier, abgeschätzt auf 691 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(359.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25. April 1841. Der zur Subhastation des der unverehelichten Marie Schnell zu Reiser und der Ehefrau des Valentin Spindler Sophie geb. Schnell zu Lengefeld gehörigen zu Reiser sub. Nro. 4. belegenen Wohnhauses nebst 1½ Acker Garten und Gemeindegerechtigkeit auf den 29sten April d. J. anberaumte Termin ist auf

den 19ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

verlegt worden.

(360.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 29. April 1841. Folgende den 3. Kindern der Margarethe Elisabeth Loß verehel. Joachim gehörende Immobilien:

1) die

1) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 35. in Mäbendorf, taxirt auf 105 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Stück Wiese im Kirchthale aus dem Reinhardsgut,
3) die Hälfte von einem Acker Land im Kirchthale aus dem Reinhardsgut, Mäbendorfer-Flur; Nro. 2 und 3 zusammen auf 130 Thlr. taxirt,

die ganzen Grundstücke ad 2 und 3 auch als:

1 Acker Land und ½ Acker Wiese im Kirchthale, 1 Acker Reinhardsgut im Gerod und 1 Stück Wiese im Kirchthale, beschrieben,

sollen im Termine

den 23sten August c. a. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Mäbendorf subhastirt werden.

(361.) **Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Clettstedt.** Das dem Hufschmidt Meister Johann Friedrich Büchner zu Kleinvargula gehörige, im Dorfe Clettstedt sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 80 Thlr., soll auf

den 23. Juli 1841

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(362.) **Subhastation.** Das den Erben Heinrich Christoph Unbescheids hier gehörige Haus 200 Thlr. gewürdert, soll

den 15. Juli dieses Jahres

in der hiesigen Gemeindeschenke gerichtlich versteigert werden. Das Nähere ist aus dem hier aushängenden Subhastations-Patente, sowie auch aus den Acten zu ersehen.

Thalborn, den 22. April 1841.

Das Greimsche Gericht das.

(363) **Verpachtung von Steinbrüchen.** Dienstag den 25sten Mai c. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Königlichen Forsthause Lohra die mit dem 1sten Juli d. J. pachtlos werdenden Steinbrüche in den Königlichen Forstdistrikten Ruhensberg und Lieth wieder an den Meistbietenden zur Verpachtung ausgesetzt werden. Die Bedingungen zu dieser Verpachtung können vorher bei Herrn Oberförster Goldmann in Lohra eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 4ten Mai 1841.

Der Forstmeister.
Fromm.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 22sten Mai 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 115. Vereinbarung mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der Lehns- und Pertinential-Verhältnisse der aus dem einen Staats-Gebiete in das andere zu leistenden Dienste, Abgaben und Berechtigungen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung übereingekommen ist, über die Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im anderen Territorio gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer in ähnlichen Gerechtsamen bestehender Pertinenzen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Berechtigungen jeder Art, welche als Pertinenzen eines im Königreiche Preußen oder im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegenen Lehn- oder Allodial-Gutes in dem andern Staate ausgeübt werden, sind in diesem letztern, in Beziehung auf Privatrechte mit Einschluß der lehnherrlichen Rechte und des Successions-Rechtes des Fiscus (welches letztere nach Art. 3. Lit. a. nur beim Patronatrecht und bei der Patrimonialgerichtsbarkeit ausnahmsweise für den Staat, worin beide ausgeübt werden, Platz greift) für die Zukunft nicht mehr als besondere Lehns- oder Allodial-Besitzungen zu betrachten.

Artikel 2.

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht anwendbar:

a) auf Grundstücke, welche als Pertinenzen des in dem einen Staate belegenen Hauptgutes in dem andern Staate besessen werden;

b) auch solche Berechtigungen, welche als unmittelbare Pertinenzen von Grundstücken der unter a. erwähnten Art und sonach nur mittelbar als Pertinenzen des in dem andern Gebiete gelegenen Hauptguts, zu welchem jene Grundstücke gehören, besessen und ausgeübt werden;

c) auf

c) auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. das einer Familie oder Korporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehrern, beiden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben.

Artikel 3.

Die Hoheitsrechte der beiderseitigen Staaten werden durch diesen Vertrag nicht geschmälert, und es wird insonderheit im Betreff der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Patronatrechtes und der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Rechte der bezeichneten Art anerkannt, daß

a) in dem fremden Staate das Patronatrecht und die Patrimonialgerichtsbarkeit nur nach den Gesetzen und Einrichtungen des ersteren und, soviel letztere betrifft, nur durch einen von der Regierung dieses Staates verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnhaften Gerichtshalter ausgeübt, beides auch bei jeglichem Ausscheiden aus dem Besitz von Privaten, nur mit dem Staate innerhalb dessen beiderlei Gerechtsame auszuüben sind, konsolidirt werden kann;

b) Prozesse über die Art. 1. gedachten Rechte nur bei den Gerichten des Gebietes der Pflichtigen geführt werden und die Execution gegen die Sachfälligen nur von diesen Gerichten geschehen darf;

c) bei Subhastation eines Gutes, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, zwar die etwa nöthige Taxation solcher Rechte, nicht aber eine besondere Subhastation derselben von den unter b. gedachten Gerichten geschieht.

Auch bewendet es bei der Bestimmung im Art. 25. und bei dem übrigen bezüglichen Inhalt der Convention zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Januar}}{\text{18. Februar}}$ 1832.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Es werden jedoch die noch nicht ertheilten Beleihungen, so wie die noch nicht erfolgten Bestätigungen der Eigenthums-Uebertretungen und Verpfändungen dem Lehnherrn, bezüglich dem Richter, welchem das Hauptgut unterworfen ist, überlassen, wenn auch schon vor der Bekanntmachung der Lehnsfall eingetreten, der Veräußerungs- und Verpfändungs-Vertrag abgeschlossen, die Lehn gemuthet und die Bestätigung der gedachten Verträge gesucht worden ist.

Gegen-

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Altenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27sten März 1841.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird zur Achtung und genauen Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten April 1841.

Die Ministerien
des Innern und der Polizei. der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Rochow. Frh. von Werther.

Bekanntmachung.

Nro. 116 Ausgelooste Staatsschuldscheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speciell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staats-Schuld-Scheine, sind unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15ten April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Dertz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 117. Aushändigung von De-

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten October bis Ende Dezember v. J. zur

Ablö-

finitiv-Quittungen.

1971. B. 2.

Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzteren haben sich daher bei den erwähnten Spezial-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fragl. Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 8ten Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 118.

Die von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft aus den Ueberschüssen pro 1840 zu milden Zwecken ausgesetzte Summe.

1846. A. 1.

Von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft ist den Statuten derselben gemäß aus den Ueberschüssen des vergangenen Jahres eine Summe von 45000 Thlr. ausgesetzt und davon für den hiesigen Regierungs-Bezirk 318 Thlr. 5 Sgr. bestimmt worden.

Nach den Anordnungen des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Policei, wonach bei Verwendung derartiger Gelder auf Anschaffung und Verbesserung der nöthigen Feuer-Löschgeräthschaften besonders für das platte Land Bedacht genommen werden soll, ist im Einverständnisse mit der Direction der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft beschlossen worden, daß für den dem hiesigen Regierungsbezirke überwiesenen Betrag von 318 Thlr. 5 Sgr. zwei Feuerspritzen à 150 Thlr. erbauet, und davon die eine dem Dominio Groß-Gottern im Kreise Langensalza, die andere hingegen dem Dominio Bleckenrode im Kreise Worbis überwiesen, der aber alsdann noch verbleibende Ueberschuß von 18 Thlr. 5 Sgr. zur Deckung der Transportkosten beider Spritzen verwendet werden soll, wodurch mithin die disponiblen 318 Thlr. 5 Sgr. absorbirt sind.

Erfurt, den 10ten Mai 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 119.

Wollmarkt.

1949. A. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten März d. J. zu genehmigen geruhet, daß der Wollmarkt zu Mühlhausen fortan jährlich in den Tagen vom 23sten bis 25sten Juny abgehalten werde, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Erfurt, den 4ten May 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Dem

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 120. Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Kaſſen-Schuld verordneten Ständiſchen Deputirten Statt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſenſcheine ſind Behufs ihrer Realiſirung im diesjährigen Michaeltermine folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764:

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 2745. 2869. 3221. 3379. 3905. 3934. 3949. 4099. 4952. 5212. 5764. 6502. 7618. 7619. 8600. 8674. 10169. 10216. 10423. 10647. 10893. 10903. 11595. 12129. 13360. 14451. 14595.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 1449. 1925. 2602. 2888. 3099. 3152. 3192. 4537. 5200. 5611. 6071. 6600. 6920. 7517. 7686.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 355. 555. 557. 1432. 1819. 2904. 3155. 3632. 3876. 4032. 4537. 5252. 5349. 5479. 5648. 6225.

II. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 64. 117. 299.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 125.

Von Lit. C. à 200 Thlr.

Nro. 186.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 95.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Michaelis 1841 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 6ten Mai 1841.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Präſident

von Kroſigk.

Des

Nro. 121. Stempelfreiheit der Vereine für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten v. Mts. sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zuzugestehen geruhet, welche Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 11ten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 122.

Der Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler ist auf seinen Antrag von den Funktionen als Mitglied des Directoriums der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg und als Lehrer bei diesem Institute entbunden und der Regimentsarzt Dr. Elsholz zu seinem Nachfolger in dem gedachten Lehramte durch das Ministerial-Rescript vom 24sten April d. J. ernannt worden.

Merseburg, den 9ten Mai 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Dem Schulamts-Candidaten August Wilhelm Holzberger aus Andreasberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Dem Candidaten des Predigtamts, Johann Christian Friedrich Reinhardt aus Sömmerda, ist die evangelische Pfarrstelle zu Schmira, im Kreise Erfurt, conferirt worden.

Der versorgungsberechtigte vormalige Gardejäger Friedrich Walter, welchem bisher die Verwaltung der Försterstelle zu Bernterode in der Oberförsterei Breitenworbis interimistisch übertragen war, ist nunmehr in dieser Stelle vom 1sten April c. ab definitiv bestätigt worden.

Der Rendant Johann Heinrich Neunes ist zum Schiedsmann für die Stadt Tennstädt auf die Zeit vom Jahre 1841 bis 1843 erwählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 30sten April 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

(375.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkaufe des zu Groß-Wechsungen sub Nro. 94. belegenen und den Carl Appuhn'schen Erben gehörigen Hintersattlerwerks sammt Zubehör auf den 10ten Juni d. J. anstehende Licitations-Termin wird hiermit aufgehoben.

Nordhausen, den 8ten Mai 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(376.) Verpachtung eines herrschaftlichen Fruchtzehnten. Höherer Bestimmung zu Folge soll der herrschaftliche Fruchtzehnten von 902¾ Acker 3¾ Ruthen Land in Mackenröder Flur für die diesjährige Erndte an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf

den 7ten Juni dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Mackenrode

angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Rent-Amts-Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, und im Termine bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 12ten Mai 1841.

Königl. Rent-Amt.

(377.) Mühlenveränderung. Der Zimmermeister Nicolaus Kahl beabsichtigt die neben dem Grüber'schen Rohrhammer in der Lauter gelegene Schleif- und Poliermühle des Hammerbesitzers Samuel Jung allhier in eine Schneidemühle umzuwandeln, ohne jedoch die jetzige Stauanlage zu verändern. Indem wir dieses Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, welche gegen diese beabsichtigte Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Widerspruchserklärung binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist bei uns einzureichen.

Suhl, den 29sten April 1841.

Der Magistrat.

(378.) Mühlenveränderung. Der Gutsbesitzer Frühauf und Schulze Henneberg beabsichtigen, da ihre auf dem Floßplatz bey der Ruderburg an der Schleuse belegenen Schneidemühlen, durch das jetzo nur vorhandene Eine Rad nicht ordentlich betrieben werden können, zwei Wasser-Räder herrichten zu lassen, auch wollen dieselben den Wassergraben etwas erweitern, wie dieß in einer uns eingereichten Zeichnung speciell nachgewiesen ist.

Das schon vorhandene Stauwehr soll beibehalten werden und die Lage des Fachbaums ganz unverändert bleiben, und überhaupt in Bezug auf das Aufstauen des Wassers nicht die geringste Veränderung statt finden.

Mit Bezugnahme auf Theil II. Tit. 15. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts machen wir

dieß Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß etwaige rechtliche Widersprüche dagegen binnen einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei uns zur weitern Veranlassung anzubringen sind.

Schleusingen, am 20. April 1841. Der Magistrat.

Anzeigen.

(379.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin unter dem 24. März 1839 ertheilte Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen ist, wieder aufgehoben worden.

(380.) Patentertheilung. Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 6ten Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(381.) Patentertheilung. Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 8ten Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

ingleichen

auf einen mit dieser Papier-Maschine in Verbindung gebrachte Trocknen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(382.) Patentertheilung. Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 8ten Mai 1841 ein Einführungspatent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Mai 1841.

Sicherheits-Polizei.

(364.) Diebstahl. In der Nacht vom 14ten zum 15ten April cur. sind dem Webermeister August Fuchs zu Gesell mittelst Einsteigens durch das Fenster aus seiner Wohnstube nachfolgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) 56 Ellen sogenannte Dreihaken, welche von einem Weberstuhle abgeschnitten worden sind, an Werth 3 Thlr., 2) eine neue Wanduhr von Messing, welche auf eine Feder schlägt mit weiß lakirtem Zifferblatt; in dem vorderen Rade sind die Zapfen etwas vergrößert, welches bemerklich ist, 3 Thlr. werth, 3) sechs Stück zinnerne Teller, wovon vier Stück von englischem Zinn sind. Einer derselben ist ein Handwerksteller, worauf drei Weberschützen und P. Meisel eingegraben sind, 2 Thlr. werth, 4) ein Paar besohlte Mannsstiefel von Kalbleder, kurz und getragen, dem Lehrbursch Pflug gehörig, 5) ein Paar dergleichen mit Eisen auf den Absätzen, wenig getragen, dem Lehrling Spengler, so wie 6) ein Paar kalblederne Knabenstiefel, auch wenig getragen, zusammen an Werth 3 Thlr., 7) eine Mütze mit Schirm von schwarzem Tuch gelb gefüttert, 15 Sgr., 8) ein Paar neue gewalkene Frauen-Strümpfe von weißer Schaafwolle, 20 Sgr., 9) ein Paar Kinderschuhe von Kalbleder neu, 10 Sgr., 10) ein baumwollener Frauen-Rock von blauem Grunde mit roth und weißen Streifen, 1 Thlr., 11) ein Frauen-Spenzer aus gemustertem Pique von grüner Farbe, 20 Sgr., 12) ein dergl. von Gingham braungemustert mit gelben Streifen, 20 Sgr., 13) zwei Pfund weißbaumwollenes Garn, 25 Sgr., 14) ein Knaben Goller von blauem Tuch, 1 Thaler, 15) ein blecherner starker Durchschlag mit gewundenem Griff, noch neu, werth 5 Sgr., 16) eine blaue leinene Schürze, werth 7 Sgr. 6 Pf.

Wir warnen Jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und ersuchen zugleich zur Wiedererlangung derselben und Entdeckung der Diebe nach Kräften zu wirken.

Ziegenrück, den 8ten Mai 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(365.) Badeanstalt zu Lauchstädt. Die seit mehreren Jahren zu Lauchstädt von dem verstorbenen Dr. Struve in Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 6ten Juni bis Ende August, geöffnet seyn, und folgende dergleichen Wässer zum Trinken darbieten, als:

1) den Carlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen, so wie den Sprudel;
2) Emser Kesselbrunnen und Krähnchen;
3) Adelheidsquelle;
4) Billiner Sauerbrunnen;
5) Eger Salz- und Franzbrunnen;
6) Fachinger und Geilnauer-Brunnen;
7) Kissinger Ragozzi;
8) Pyrmonter Hauptbrunnen;
9) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
10) Pillnauer
11) Saidschützer } Bitterwasser;
12) Schlesischen Salzbrunnen;
13) Spaaer Pouhon, Wildunger und Selterser;
14) den Narzan von Kislawodks am Caucasus, letztern jedoch nur auf besonderes Verlangen und vorherige Bestellung.

Versendet werden zum häuslichen Gebrauch alle hier verzeichnete Brunnen, von dem Karlsbader Brunnen jedoch nur der Neubrunnen und von dem Emser das Krähnchen.

Für diejenigen Personen, welche Mineralbrunnen mit Milch oder Molken vermischt trinken wollen, wird auf vorherige Bestellung bei dem Herrn Apotheker Fischer in Lauchstädt gesorgt werden, so wie derselbe überall bemüht seyn wird, den Wünschen der resp. Curgäste nach Möglichkeit Genüge zu leisten.

Nächst der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause auf Verlangen zubereitet.

In Erkrankungsfällen wird der Badearzt Herr Dr. Knoch bereit seyn, ärztliche Hülfe zu leisten. In der ausgezeichneten Restauration der Badeanstalt, welche wie früher Herr Aeckerlein aus Leipzig übernommen hat, wird für die Zubereitung der jeder Brunnencur entsprechenden Speisen gesorgt und zu billigen

billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset. Die Bestellung von Wohnungen für Brunnen- und Bädegäste kann in portofreien Briefen bei der Bade-Direction daselbst gemacht werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publikums mit dem Bemerken, daß während der ganzen Badezeit in dem Theater zu Lauchstädt von einer guten Schauspieler-Gesellschaft Vorstellungen gegeben werden.

Merseburg, den 11ten Mai 1841. Königliche Regierung.

(366.) Aufforderung unbekannter Deposital-Gläubiger. Von nachstehenden, in unserm Depositum vorhandenen Geldern, als:

a. 19 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. Percipiendum des General-Majors Maximilian Ernst von Gersdorf aus der Immobiliarmasse des Gräflich von Schönefeldschen Concurses;

b. 17 Sgr. 7 Pf. Percipiendum des Schneidermeisters Neubaur in Aisleben, jetzt dessen Erben, in dem erbschaftlichen Liquidationsprocesse der verwittweten Rittmeister von Krosigk, geborne von Laviére;

c. 22 gGr. in Convent. Geld, Percipiendum der Erben des Schenkwirth Johann Christian Rehhahn aus der Rehhahnschen Subhastationsmasse von Burg Cemnitz;

d. 100 Gold, 22 Thlr. 15 Sgr. Courant, Percipiendum der Erben des in America verstorbenen Karl Traugott Vogel und des daselbst verstorbenen Heinrich Vogel, als zwei Siebentheil des von dem Obrist Krug von Nidda und Genossen deponirten ein Achttheils derjenigen 4000 Thlr., welche auf dem Heyenschen Rittergute zu Gatterstedt für Gottfried Wilhelm Schweitzer hafteten;

e. 23 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. bestehend in Auszahle Sportelkosten der ehemaligen Eichsfeld — Erfurtschen Regierung in Sachen der Kochschen Geschwister wider Johann Andreas Friedrich Koch, mit 22 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. für den Professor Klebauer und 17 Sgr. 6 Pf. für die Streckersche Curatel-Masse;

f. 126 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Courant Percipiendum der Erben des Gräflich Mansfeldschen Regierungs-Sekretairs August Fischer zu Dresden, namentlich Christiane Sophie verehelichte Pastor Linke zu Langenreichenbach, Rahel verehelichte Linke und des Sekretairs Waldemar August Fischer zu Dresden, aus dem Creditwesen über den Nachlaß des Kammerraths Heinrich Arnold von Witzleben zu Zeitz;

g. 96 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Courant, desgleichen des Rittergutsbesitzers Johann Christian Hahn zu Wahlitz;

h. 18 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant, desgleichen des Elias Körner zu Techwitz;

i. 62 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant, desgleichen des Advocaten Emanuel Weidemann zu Zeitz als Curthischen Curators litis et bonorum;

k. 17 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Courant desgleichen des Actuars Straßner zu Zeitz;

l. 11 Thlr.

l. 11 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Courant desgleichen des Postmeisters August Ludwig Müller zu Naumburg;

m. 60 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Courant desgleichen des Kammercommissionsrathes Johann Christian Heintze zu Zeitz;

n. 71 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Courant desgleichen der Erben des Rathskämmerers Johann Christoph Heinrich Gerbstedt zu Naumburg;

o. 2 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Cour. desgleichen der verwittweten Forstschreiber Johanne Christiane Drescher zu Zeitz;

p. 25 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. Courant desgleichen des Rittergutsbesitzers Friedrich Günther Lage zu Hainsburg und dessen Ehefrau Christiane Louise, verwittwet gewesene Schmidt;

q. 3 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. Courant desgleichen des Gastwirths Johann Gottlieb Kirschner zu Zeitz;

r. 33 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. Courant desgleichen des Landrichters Christian Friedrich Gniese zu Zeitz,

sind die Eigenthümer unbekannt geblieben. Es werden daher dieselben resp. deren Erben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und zur Empfangnahme der Gelder zu legitimiren, widrigenfalls letztere nach Ablauf der Frist an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zu Berlin werden eingesandt werden.

Naumburg, den 30sten April 1841.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

(367.) Vorladung. Nachdem in Betreff des Vermögens des zu Ellrich verstorbenen Handelsmanns Levi Burchardt, welches hauptsächlich in angeblich auswärts lagernden Waaren und in der zu unserm Depositum eingezahlten Summe von 309 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Courant besteht, durch die erfolgte rechtskräftige Entscheidung der Concurs eröffnet worden ist: so haben wir einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner auf

den 25sten August Vormittags 9 Uhr

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrath Müller im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt. Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt, mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justizkommissarien Dr. Schulze, Clages und Engel in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger präcludirt werden.

Nordhausen, den 10. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(368.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt.

Erfurt. Daß der Ehefrau des Webermeister Meyer Katharine Sophia geb. Kratz gehörige, sub Nro. 302. im II. Bezirk, sonst Verr. Nro. 425 b. und 425 cc. in der Neuengasse belegene Haus nebst halben Jahn-Garten, abgeschätzt auf 425 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten September 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(369.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem vormaligen Förster Friedrich Müller, jetzt dessen Erben zugehörige, zu Berlingerode sub Nro. 34. belegene $\frac{1}{8}$ Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 206 Thlr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, soll den

21sten August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden.

(370.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Freigutsbesitzer Heinrich Philipp Braun zu Wundersleben gehörige Ländereien, als:

Oberfeld:

1)	Nro.	884 b.	$\frac{3}{8}$	Acker	Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
2)	—	151.	$\frac{1}{2}$	—	Sottel über der Greußner Straße,
3)	—	261.	$\frac{3}{4}$	—	auf der hintersten Lalten,
4)	—	155.	$\frac{3}{4}$	—	Strick unter der Greußner Straße,
5)	—	1019.	$\frac{3}{16}$	—	eine $\frac{3}{4}$ Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
6)	—	317.	$\frac{1}{2}$	—	Göhren an der Greußner Straße,
7)	—	972.	$\frac{1}{4}$	—	halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
8)	—	521.	$\frac{1}{2}$	—	Sottel am Langenthalsberge,
9)	—	958.	$\frac{3}{8}$	—	halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
10)	—	127.	$\frac{3}{8}$	—	Strick an der Greußner Straße,
11)	—	327.	$1\frac{1}{4}$	—	ein Strick an der Greußner Straße,
12)	—	985.	$\frac{1}{2}$	—	ein Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
13)	—	522.	$\frac{3}{4}$	—	ein Göhren am Langenthalsberge,
14)	—	452.	1	—	ein Strick an der Greußner Straße,
15)	—	701.	$\frac{1}{4}$	—	ein Strick im Langenthale,
16)	—	36.	$\frac{1}{2}$	—	eine Sottel im kleinen Felde,
17)	—	472.	1	—	ein Gelenge an der Säule,
18)	—	70.	$\frac{3}{8}$	—	ein Strick im kleinen Felde,

19) Nro.

19) Nro. 618. ½ Acker eine Sottel am Langenthalsberge,
20) — 881. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorf,
21) — 23. ½ — eine Sottel im kleinen Felde,
22) — 754. ⅛ — ein Strick am Langenthalsberge,
23) — 914. ½ — eine Sottel im Pinsdorf,
24) — 402. ½ — ein Strick an der Greußner Straße,

Mittelfeld:

25) Nro. 975. ¾ Acker ein Göhren am Sümpfchen,
26) — 70. ½ — eine Sottel in Pinsdorf,
27) — 651. ¾ — eine halbe Dreigerthe überm Börnchen,
28) — 562. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
29) — 631. 1½ — eine Dreigerthe auf dem Börnchen,
30) — 504. ¾ — vor dem Thore,
31) — 895. ¼ — ein Strick am Beitanze,
32) — 495. ¾ — eine Dreigerthe übern Börnchen,
33) — 284. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
34) — 315. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
35) — 142. 1¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
36) — 133. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorfer Vorderfelde,
37) — 972. ¾ — ein Strick in Sümpfchen,
38) — 864. 1 — ein Strick im Langenthale,
39) — 578. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
40) — 668. ½ — ein Strick auf den Börnchen,
41) — 470. ½ — ein Strick auf den Börnchen,
42) — 689. ½ — ein Strick übern Pfaffenstiege,
43) — 960. ½ — eine Sottel am Weißenseer Stiege,
44) — 29. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
45) — 171. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
46) — 1045. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,

Niederfeld:

47) Nro. 371. 1 Acker eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
48) — 37. ¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
49) — 1011. ⅜ — eine Sottel am Beitanze,
50) — 208. ½ — eine Sottel in der Wiese,

51) Nro.

51) Nro. 418. ½ Acker eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
52) — 577. 1½ — ein Strick über dem Tunzenhäuser Wege,
53) — 1 a. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
54) — 65. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
55) — 178. ¼ — ein Strick auf dem Schenkwege,
56) — 811. ¾ — ein Strick am Weißenseer Stiege,
57) — 977. ⅝ — ein Strick am Langenthalsberge,
58) — 840. ⅜ — ein Strick in der Wiese,
59) — 471. 1 — eine Sottel über dem Tunzenhäuser Wege,
60) — 479. ¾ — ein Strick geht durch die Landstraße,
61) — 516. ½ — ein Gelenge übern Tunzenhäuser Wege,
62) — 68. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
63) — 252. ⅜ — eine Sottel hinterm Wehre, Niederfeld, sind ¾ Acker,
64) — 297. ½ — Strick in den Wiesen, auf den Graben stoßend,
65) — 875. 1 — eine Sottel am Tunzenhäuser Wege,
66) — 408. ¾ — ein Göhren am Tunzenhäuser Wege,
67) — 334. 1¼ — eine halbe Dreigerthe in den Wiesen,
68) — 102. ½ — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
69) — 581. ⅝ — ein Strick übern Tunzenhäuser Wege,
70) — 683. 1 — ein Strick auf dem Kiese,
71) — 983. 1 — eine Sottel im Langenthale,
72) — 62. 2 — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
73) — 229. ½ — eine Sottel hinterm Wehre, Mittelfeld,
74) — 513. ½ — eine Sottel überm Tunzenhäuser Wege,
75) — 541. 1¾ — eine halbe Dreigerthe über dem Tunzenhäuser Wege,
76) — 887. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,
77) — 921. ½ — ein Strick am Himmelshügel,
78) — 247. 2 — eine Gebreite hinterm Mittelfelde,

abgeschätzt zusammen auf 2340 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

(371.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Johann Andreas Schütze zu Wundersleben gehörigen Immobilien, als:

1) Nro.

1) Nro. 20. ein Wohnhaus nebst Garten an der Straße,
2) — 96. ½ Acker Sottel im Oberfelde im kleinen Felde,
3) — 688. ¼ — Strick im Mittelfelde auf dem Börnchen,
4) — 768. ¾ — Strick im Mittelfelde im Langenthale,
5) — 12. ½ — Strick im Niederfelde in Pinsdorf,

abgeschätzt zusammen auf 150 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 27. August d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

(372.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das den Erben der Sophie Eleonore Schuchardt und dem Handarbeiter Elias Heinrich Wilhelm Schinke gehörige, hierselbst am Kirchberge sub Nro. 365. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 80 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(373.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem Johann Balthasar Ernst und dessen Ehefrau Anne Augustine Marie geb. Rükenkern gehörige, im Dorfe Großvargula unter Nro. 168. gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 62 Thlr. 15 Sgr. soll auf

den 24sten August c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 24sten April 1841.

(374.) Subhastations-Patent. Die dem Schmidtmeister Johann Christian Hoffmann zu Kleinwelsbach gehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune und Stallgebäude,
b) ein Nösel Land zu 1 5/16 Acker,
c) ein — — — — — —,

zusammen abgeschätzt zu 250 Thlr. sollen auf

den 1. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftslocale zu Langensalza eingesehen werden.

Neunheilingen, den 16ten Februar 1841.

Herrlich Limpertsches Patrimonialgericht.

Aufge-

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 29sten Mai 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 123.

Nro. 2157. die Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits, vom 2. März 1841;

Nro. 2158. das Gesetz wegen Declaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841;

Nro. 2159. die Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg, vom 10. April 1841;

Nro. 2160. das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken, vom 13. April 1841.

Erfurt, den 22sten Mai 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden und zwar: Nro. 124. Remonte-Ankauf pro 1841.

den 11ten Juni in Wiehe,
— 12ten — — Weißensee,

den 14ten Juni in Mühlhausen,
— 16ten — — Rosla,
— 18ten — — Wernigerode.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18ten Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Stein. Mentzel. von Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 125. Erledigte Stelle.

In Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 10. Seite 63.) bringen wir hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem Kreise Schleusingen ein Kreis-Thierarzt mit einer Besoldung von jährlich 50 Thlr. angestellt werden soll und daß qualificirte Thierärzte, welche die Stelle zu erhalten wünschen, sich innerhalb sechs Wochen deshalb an uns zu wenden haben.

Erfurt, den 15ten Mai 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 126. Die im Jahre 1840 mortificirten Staatspapiere.

Die nachfolgende Liste wird im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 19ten Mai 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1840 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rt.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
59706	A.	Cour.	100	12ten März 1840.
68005	H.	—	100	
69555	C.	—	100	
79589	G.	—	100	
83158	I.	—	100	
86075	A.	—	100	
87898	E.	—	100	
89530	H.	—	100	
90980	E.	—	100	
92863	D.	—	100	
4151	I.	—	50	12ten März 1840.
113442	I.	—	100	12ten März 1840
177	C.	—	200	21sten Mai 1840.
33142	E.	—	100	
83245	A.	—	100	
54680	D.	Cour.	100	21sten Mai 1840.
54680	E.	—	100	
119415	F.	—	25	
56543	C.	—	500	
57755	D.	—	400	
142681	B.	—	100	
55623	M	—	50	
22081	D.	—	50	30sten April 1840.
85868	K.	—	100	21sten Mai 1840.
28579	F.	—	50	
42571	C.	—	50	
84010	K.	—	100	25sten Mai 1840.

II. Kurmärkische Obligationen.

14239	O.	Cour.	460	30sten Mai 1839.

Berlin, den 31sten März 1841.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 127. Vollständige Bezeichnung der Orte und der Personen in Eingaben an die Gerichte.

Sehr häufig ist es wahrgenommen, daß in Gesuchen und Berichten, sowohl der Privatpersonen, als der Gerichte und Justiz-Kommissarien, weder Stand und Vornamen der Partheien angegeben, noch deren Wohnort genau bezeichnet ist. Abgesehen davon, daß hierdurch die Geschäfte erschwert werden, so entstehen durch die unrichtige Direktion der Bescheide nicht selten für die Betheiligten unangenehme Verzögerungen und unnütze Portoausgaben. Um diesem Uebelstande für

für die Folge vorzubeugen, werden sämmtliche Untergerichte, Sachwalter und Gerichts-Eingesessenen unseres Departements angewiesen, in allen schriftlichen Eingaben

die Personen nach Stand, Vor- und Zunamen,
die Wohnorte durch Angabe des Kreises und Regierungsbezirks, und bei Dörfern auch der nächstgelegenen Stadt oder Post-Anstalt,

genau zu bezeichnen, widrigenfalls die Privat-Personen den ihnen etwa entstehenden Schaden sich selbst beizumessen, die Gerichte und Sachwalter aber nach Befinden Rüge zu gewärtigen haben.

Naumburg, den 14ten Mai 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 128. Der bisherige Lehrer an der Bürger-Schule zu Merseburg, Johann Gottfried Herrmann, ist als Rector der Mädchen-Bürgerschule zu Mühlhausen angestellt worden.

Der bei der mit der Thüring'schen General-Steuer-Inspection verbundenen Verwaltung für die, in den zum Thüring'schen Vereinsgebiete gehörenden preußischen Landestheilen zur Erhebung kommenden privativen indirecten Steuern als Justitiar fungirende Land- und Stadtgerichtsrath Keferstein ist in Krankheits- und Abwesenheitsfällen des Chefs dieser Verwaltung, Geheimen Finanzrathes von Brandt, zum Stellvertreter desselben von des Herrn Finanzministers Excellenz ernannt worden.

An die Stelle des zur Königlichen Oberrechnungs-Kammer in Potsdam versetzten früheren Regierungsrathes Hänsel ist der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierungsrath, Kammerherr von Münch zum ersten Rathe und Stellvertreter des General-Inspectors bei der Thüring'schen General-Steuer-Inspection ernannt worden.

Der bisherige zweite Rath, Regierungsrath von Geldern, ist als Geheimer Rath und Steuer-Director in den Dienst Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten von Reuß-Schleitz getreten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Mai 1841.

Sicherheits-Polizei.

(383.) Diebstahl. Seit dem Herbste v. J. bis Ostern d. J. sind auf Reifenstein folgende Gegenstände, als:

1) ein silberner Fingerhut mit den Buchstaben S. K., 2) ein schwarzwollenes Umschlagetuch mit eingewirkten Blumen, 3) ein braunes kattunenes Tuch mit weißer Kante, 4) eine rothe baumwollene Schürze, 5) einige Paar Frauenschuhe,

entwendet worden, ohne daß bis jetzt der Dieb hat ermittelt werden können.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe jener Sachen und bitten alle Gerichte und Polizeibehörden um ihre Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters.

Worbis, den 1sten May 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(384.) Diebstahl. Eingegangener Verhandlungen zufolge sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten v. Mts. beim Amte Lohra von den außerhalb gestandenen Pflügen

6 Spindeln und 7 Kringelketten

entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 12ten Mai 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(385.) Offener Arrest. Da über den Nachlaß des am 10ten October v. J. zu Bennecken-stein verstorbenen Landgespann Christian Heinrich Hecht der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und von den Erben die Verwaltung des Nachlasses dem Gericht überlassen ist, so wird Allen und Jeden,

welche

welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, den Erben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitorium abzuliefern.

Dabei wird die Warnung beigefügt, daß, wenn dennoch den Erben etwas bezahlt, oder ausgeantwortet würde, dieſes für nicht geſchehen geachtet, und zum Beſten der Maſſe anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen oder zurück behalten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts verluſtig erklärt werden wird.

Nordhauſen, den 27ſten April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(386.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. iſt der Peter Hünermund, uneheliches Kind der ſchon früher verſtorbenen Eliſabeth Hünermund zu Lenterode verſtorben und hat bekannte geſetzliche Erben nicht hinterlaſſen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, ſich in dem auf

den 28ſten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angeſetzten Termine zu melden und ſich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloſes Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenſtadt, den 24ſten December 1840.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

(387.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abweſende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbſt geboren am 6ten October 1766 zu Tennſtedt (er iſt ſeit 1791, wo er aus Churfürſtlich Sächſiſchen Militairdienſten entlaſſen worden, verſchollen, und ſein hieſiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),
2) der Schloſſer Johann Gotthelf Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26ſten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalt gegeben und ſein Vermögen beſteht ohngefähr in 212 Thlr.),
3) der Nadler- und Gürtlergeſelle Chriſtian Samuel Schenke zu Weißenſee geboren den 23ſten Februar 1807 (er iſt im Jahr 1826 in die Fremde gegangen, und hat ſeit dieſer Zeit keine Nachricht von ſich gegeben, ſein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und reſp. Abweſenheits-Kuratoren ſammt ihren etwa zurückgelaſſenen

gelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(388.) Aufforderung. Da der hier bestellt gewesene Commissionär Carl Reiß sein Commissionär-Geschäft niedergelegt hat, so fordern wir in Gemäßheit der bestehenden Verordnung diejenigen, welche aus seinem Commissionärgeschäfte Ansprüche an ihn zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche bis zum 1sten Juny künftigen Jahres bei uns anzumelden, und bemerken dabei, daß, wenn dergleichen bis dahin nicht bei uns angemeldet werden sollten, wir auf Löschung der wegen jenes Commissionsgeschäftes auf sein Haus eingetragenen Caution antragen werden, und sich hiernächst Niemand mehr wegen Befriedigung seiner Ansprüche an dieselbe halten kann.

Langensalza, den 17ten May 1841.

Der Magistrat.

(389.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die nachverzeichneten Haus- und Ackergrundstücke,

A. der dem Gerichtsschöppen Joseph Rehse zu Dittelstedt gehörigen Grundstücke als:

I. des Hauses nebst Zubehör zu Dittelstedt unter Nro. 23.

II. der Ackergrundstücke:

a. in Dittelstedter Flur Nro. 392. 1⅛ Acker, Nro. 298. ⅝ Acker, Nro. 299. ½ Acker;

b. in Melchendörfer Flur Nro. 130. ¾ Acker, Nro. 306. 1 Acker;

B. der der Justine Rehse geb. Rehse daselbst gehörigen Wandeläcker in Dittelstedter Flur Nro. 157. 1 Acker, Nro. 158. 1 Acker, Nro. 243. ¾ Acker, Nro. 244./245. 1½ Acker, Nro. 268./269. 1½ Acker, Nro. 1. ¾ Acker, Nro. 68. 1⅝ Acker, Nro. 29. 1½ Acker, Nro. 293. ¾ Acker Nro., 382. 1 Acker, Nro. 382. ½ Acker, Nro. 383. ¾ Acker, Nro. 275. 1 Acker.

Ad A.

Ad A. I. et II. a. und b. zusammen auf . . . . . 1131 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.
Ad B. zusammen auf . . . . . 1187 — = — = —

Summa 2318 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 14ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Dittelstedt subhastirt werden.

(390.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(391.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Bleicherode sub Nro. 208. belegene, den Körber'schen Erben zugehörige Hintersättlerhaus nebst Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 235 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. soll

den 20sten August d. J. Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode subhastirt werden.

(392.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Mai 1841. Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Heinrich Schütze, Anne Elisabeth geborne Bergmann zu Reinholterode gehörenden Grundstücke, als:

1) die Hälfte des Hauses Nro. 47., taxirt überhaupt zu 375 Thlr.,
2) folgende Feldgrundstücke, als:
   de 142. 1½ Acker von 4 Ackern auf der Leiter an Ignatz Weinrich und Joseph Hackethal,
   — 144. 2 — von 2½ Acker vor der Kuhspach neben Joseph Hackethal und Ignatz Weinrich,
   — 145. 2 — von 6 Ackern auf dem Riethe, wovon einer zwischen Joseph Weber auf beiden Seiten und einer zwischen Jacob Meyse und Verkäufer selbst belegen,
   — 146. 1 — von 1¼ Acker mit einem Platz Wiesen auf dem Schinkenberge, an Ignatz Weinrich und Joseph Weber,

überhaupt taxirt zu 327 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten August d. J.

im

im Gemeindehause zu Reinholterode vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel subhastirt werden.

(393.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten März 1841. Die dem Joseph Conradi zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör Nro. 47. taxirt zu 760 Thlr.,
2) ½ Herrntheil taxirt zu 100 Thlr.,
3) 1 Kohltheil taxirt zu 20 Thlr.,
4) 1 Auethell taxirt zu 25 Thlr.,
5) ½ Acker Wiesen im großen Teiche taxirt zu 100 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

10. Julius d. J. Vormitt. 11 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(394.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Fleischers Hans Heinrich Jahn zugehörigen in und vor Breitenbach belegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör taxirt zu 480 Thlr.,
b. 9⅞ Acker Landes mit einem Grasthelle und einem Wolfhagentheile taxirt zu 273 Thlr. 15 Sgr.

laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, sollen den

13ten August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

(395.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 14. Mai 1841. Folgende zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse des Handelsmanns Simon Henckel in Albrechts gehörende Immobilien:

1) das Wohnhaus Nro. 27. in Albrechts nebst Zubehör, abgeschätzt auf 216 Thlr. Preuß. Courant,
2) ein Acker Wiese im Alterthale, Möbendorfer Flur, abgeschätzt auf 130 Thlr. Preuß. Courant,
3) ¾ — Land am Mittelrain, taxirt auf 45 Thlr.,
4) ½ — 2 Ruthen Land am Mörderloch, taxirt auf 36 Thlr. Preuß. Courant,

ad 3 und 4. in Albrechtser Flur,

sollen im Termine

den 26sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeinde-Wirthshause in Albrechts subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Noth-

(396.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Bürger Christian Carl Ernst Junghans gehörige und in hiesiger Stadt unter Nro. 268. am Steinwege gelegene Wohnhaus nebst Scheune und Stallung, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 805 Thlr., ferner die dessen Ehefrau Marie Magdalene geborne Kalkloſch gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen und im Hypothekenbuche über dieselbe Nro. 360. eingetragenen Wandeläcker, als:

1) drei Sottel Feldes zu 5 Acker, taxirt 204 Thlr.,
2) ein Acker Feldes 3 Acker haltend, taxirt 126 Thlr.,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend, taxirt 86 Thlr.,
4) 1 Acker Land am Holzwege, taxirt 40 Thlr.,
5) ⅓ von 2 Acker Land am Eselswege, taxirt 32 Thlr.,
6) ½ Acker Land beim Silberhügel, taxirt 18 Thlr.,
7) ¾ Acker Land bei der Thongrube, taxirt 30 Thlr.,
8) ⅛ Acker von ¼ Acker Land an der Oethe, taxirt 13 Thlr.,
9) ⅜ Acker Weiden am Trittborn, taxirt 25 Thlr.,
10) ein halbes Viertel Land von einem Viertel 4⅝ Acker haltend, taxirt 256 Thlr.,
11) ½ Acker Wiese im Wenigentennstädter Nachtfleck, zweischürig, taxirt 40 Thlr.,

zusammen auf 878 Thlr. abgeschätzt,

sollen auf

den 8ten September c. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Tennstädt, den 27sten April 1841.

(397.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Die von der verstorbenen unverehelichten Catharine Christine Eleonore Haase zu Niedergebra nachgelassenen 1½ Acker Land in dortiger Flur, zufolge gerichtlicher Taxe auf 52 Thlr. Courant abgeschätzt, sollen

den 30sten August d. J.

Vormittags 11 Uhr in der Gemeindeschenke zu Niedergebra subhastirt werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(398.) Subhastation. Wegen einer ausgeklagten Schuld sollen das dem Einwohner Johann Christoph Gläser gehörige, in Hardisleben gelegene Wohnhaus und mehrere demselben gehörige, in Hardisleber Flur gelegene Feldgrundstücke, welche mit dem Hause 355 Thlr. taxirt worden sind,

den

den 17ten Juli 1841

Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden öffentlich in der Gemeindeschenke zu Hardisleben verkauft werden.

Amtswegen wird dieses, unter Hinweisung auf die an hiesiger Amtsstelle und in der Gemeindeschenke zu Hardisleben ausgehangenen Versteigerungspatente, welche die nähere Beschreibung der Grundstücke und die Verkaufsbedingungen enthalten, bekannt gemacht.

Buttstädt, am 23sten März 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(399.) Subhastation. Das den Erben Heinrich Christoph Unbescheids hier gehörige Haus 200 Thlr. gewürdert, soll

den 15. Juli dieses Jahres

in der hiesigen Gemeindeschenke gerichtlich versteigert werden. Das Nähere ist aus dem hier aushängenden Subhastations-Patente, sowie auch aus den Acten zu ersehen.

Thalborn, den 22. April 1841.

Das Greimsche Gericht das.

(400.) Aufgehobener Termin. Der auf den 16ten August c. anstehende Licitationstermin, betreffend die nothwendige Subhastation des Stock-Gleichmannschen Wohnhauses Nro. 6. nebst Zubehör zu Schleusingerneundorf ist aufgehoben worden.

Schleusingen, den 18ten Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(401.) Aufgehobener Termin. Der zum 17ten Juli 1841 angesetzte Termin zur Subhastation der Liebtof'schen Grundstücke wird hierdurch aufgehoben.

Lutzensömmern, den 21sten Mai 1841.

von Hausen'sche Gerichte.
Blochmann, Just.

(402.) Verpachtung eines herrschaftlichen Fruchtzehnten. Höherer Bestimmung zu Folge soll der herrschaftliche Fruchtzehnten von 902¾ Acker 33¾ Ruthen Land in Mackenröder Flur für die diesjährige Erndte an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf

den 7ten Juni dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Mackenrode

angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Rent-Amts-Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, und im Termine bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 12ten Mai 1841.

Königl. Rent-Amt.

Woll.

(403.) Wollmarkt. Zufolge Allerhöchster Kabinetsorder vom 15ten März c. wird der hiesige Wollmarkt in diesem Jahre am 23sten, 24sten und 25sten Juni c. als am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach 2ten Trinitatis, und wie früher auf unsern bequemen und schattigen Lindenwällen abgehalten. Indem wir versichern, daß für die Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer, für gute Lagerung der verkauften und unverkauften Wolle alle nöthigen Einrichtungen getroffen sein werden, laden wir zum Besuche des von jeder städtischen Abgabe befreiten Marktes hierdurch ein.

Mühlhausen, den 30sten April 1841.

Der Magistrat.

(404.) Mühlenveränderung. Der Zimmermeister Nicolaus Kahl beabsichtigt die neben dem Grüber'schen Rohrhammer in der Lauter gelegene Schleif- und Polliermühle des Hammerbesitzers Samuel Jung allhier in eine Schneidemühle umzuwandeln, ohne jedoch die jetzige Stauanlage zu verändern. Indem wir dieses Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen, welche gegen diese beabsichtigte Veränderung ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Widerspruchserklärung binnen einer 8wöchentlichen präclusivischen Frist bei uns einzureichen.

Suhl, den 29sten April 1841.

Der Magistrat.

Anzeigen.

(405.) Patentertheilung. Dem Kaufmann H. L. Lobeck zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 5ten Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 129. Bestrafung des unbefugten Harzscharrens. 2331. A. 3.

Um die nach Ihrem Bericht vom 5ten Dezember v. Jahres über die fortdauernde Gültigkeit der Verordnung wegen Bestrafung des unbefugten Harzscharrens vom 31sten Mai 1836 entstandenen Zweifel zu beseitigen, will Ich hiermit erklären, daß diese Verordnung durch die Ordre wegen Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten vom 4ten Mai 1839 nicht aufgehoben worden, vielmehr sowohl auf die Entwendungen von Harz als auf Baumbeschädigungen zum Zweck dieser Entwendungen auch ferner zur Anwendung zu bringen ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Verordnung vom 31sten Mai 1836 Gültigkeit hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 28sten Mai 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 130. Depositalgeschäfte.

Bei unserm Depositorio werden die Depositalgeschäfte wöchentlich Mittwochs Vormittags durch die Depositalcommission, bestehend aus den Herren Land-

Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt, als erster Curator,
Ingrossator und Registrator Schüttendübe, als zweiter Curator,
Salarien-Kassen-Rendant und Actuar Beyer, als Rendant
besorgt und es können Geld-Einzahlungen so wie Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamte gültigerweise geschehen.

In der Regel müssen aber dergleichen Gelder ꝛc. vor der Ablieferung erst zur Deposition offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat vorher ertheilt werden kann.

Weißensee, den 13ten Mai 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 131. Der Regierungs-Rath Freiherr von Müffling bisher bei der Königl. Regierung zu Münster ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Zu Langensalza ist der bisherige vierte Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule, Christian Friedrich Georgi, als Conrector und Lehrer der Knaben-Bürgerschule,

der bisherige Lehrer der Volksschule, Johann Caspar Frank, als vierter Lehrer der Mädchen-Bürgerschule und

der bisherige Lehrer an den Stadtschulen zu Tennstedt, Allwin Christian Topf als Lehrer der Mädchen-Volksschule angestellt worden.

Dem seither interimistisch auf Probe auf der Försterstelle zu Suhl in der Oberförsterei gleiches Namens angestellten versorgungsberechtigten Gardejäger Carl August Rühl ist diese Stelle vom 1sten April c. ab definitiv verliehen.

Der versorgungsberechtigte vormalige Gardejäger Friedrich August Rößler, welchem bisher die Verwaltung der Försterstelle zu Albrechts in der Oberförsterei Suhl interimistisch übertragen war, ist nunmehr in dieser Stelle vom 1sten Juni c. ab, definitiv bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Carl Friedrich Spanaus ist als Schullehrer, Cantor, Küster und Organist der evangelischen Gemeinde Sparnberg, im Kreise Ziegenrück angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Juni 1841.

Sicherheits-Polizei.

(406.) Diebstahl. Am 8ten Mai l. J. ist Jemanden hier eine eingehäusige silberne Taschenuhr aus einem in der Stube stehenden Glasschranke entwendet; dieselbe ist daran kenntlich, daß sie ein gemaltes Zifferblatt und deutsche Ziffern hat, und auf demselben ein Frauenzimmerbild mit gelocktem Haar, und an der Uhr ein gestricktes Perlband mit schwarzen Borten sich befindet. Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der Uhr hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 22sten Mai 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(407.) Aufforderung. Die concessionirte Pfandverleiherin verwitwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, goldenen und silbernen Ringen, Ketten und Ohrringen, Kupfer, Messing, Zinn, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 31sten August d. J.

Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin vor dem Herrn Gerichts-Actuarius Albrecht angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigem Auctions-Termine entweder dieselben einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche der unterschriebenen Gerichts-Commission zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armenkasse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll. Ellrich, den 23sten Mai 1841.

Königl. Gerichts-Commission.

Roth-

(408.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handelsmann Heinrich Schmerl und dessen Ehefrau, Veronika geb. Schäfer gehörige, in hiesiger Stadt unter Nro. 2826. gelegene, auf 520 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(409.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst im VII. Bezirk unter Nro. 1538. in der Schlosserstraße belegene Haus der Wittwe Kleb, sammt Zubehör nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 3265 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(410.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das hierselbst sub Nro. 983. auf dem Lohmarkte belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem Schuhmacher Schliebitz zugehörig, und besage der in der Gerichts-Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 736 Thlr. Preuß. Cour. abgeschätzt, soll

auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

(411.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 24sten May 1841. Die dem Johannes Römermannschen Eheleuten zu Steinbach gehörenden Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 73., taxirt zu 250 Thlr.,
2) ¾ Hufe Landes, taxirt zu 520 Thlr.,
3) 7 Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9ten September c. Mittags 11 Uhr

zu Steinbach vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(412.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Mai 1841. Die Grundstücke der Wittwe des Ackermannes und Schenkwirths Peter Richardt Maria Dorothea geb. Richardt, als:

A. das zu Struth unter Nro. 96. belegene Wohnhaus mit Zubehör, einen Garten und Gemeindegerechtigkeit abgeschätzt zu 529 Thlr. 15 Sgr.

B. in Struther Feldflur:

1) 1 Acker

1) 1 Acker Land auf dem Rode, neben Georg Richardt und Johannes Schmerbauch, taxirt zu 16 Thlr.,

2) 1¼ Acker Land daselbst neben Jacob Vondram und Johannes Hahn, liegt Brache, werth 16 Thlr. 15 Sgr.,

3) 1 Acker Land daselbst, neben Johannes Vondram und Johannes Richardt, liegt Brache, werth 12 Thlr.,

4) ½ Acker daselbst, neben Philipp Richardt und Johannes Richardt, werth 4 Thlr. 15 Sgr.,

5) 1¼ Acker Land auf dem Buchborn, neben Johannes Weinrich und Georg Richardt, werth 7 Thlr.,

6) ⅝ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob Richardt und Johannes Hahn, werth 8 Thlr.,

7) ⅜ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob und Georg Richardt, werth 8 Thlr.,

8) 7/16 Acker Land daselbst, neben Jacob Vondram und Jacob Richardt, werth 15 Thlr.,

sollen in dem auf den

6ten October c. früh 11 Uhr

in dem Hause Nro. 96. zu Steuth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(413.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 19ten März 1841. Das dem Kaufmann Carl Gottlob Wegerich gehörige, hier in der Felchtaerstraße sub Nro. 655. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 2900 Thlr., soll in dem auf

den 8ten Julius c. Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(414.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 3ten Mai 1841. Das dem Schuhmacher Johann Heinrich Bickel und der Ehefrau des Posamentirers Oswald Gottlieb Beutler, Maria Johanne geb. Günther gemeinschaftlich zugehörige, hier sub Nro. 652. belegene Wohnhaus, zu 1110 Thlr. taxirt, soll in dem auf den

18ten August c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(415.) Subhastationspatent. Folgende, dem Einwohner Georg Heinrich Dietrich zu Kleinkamsdorf gehörende Immobilien:

1) das

1) das sub Nro. 10. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. I. pag. 737. im Hypothekenbuch eingetragen, geschätzt auf 429 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und

2) das Drittel des s. g. Höpfnerschen Guts in Kleinkamsdorfer Flur Vol. III. Nro. 60. des Hypothekenbuchs eingetragen, geschätzt 706 Thlr. 20 Sgr.,

3) Nro. 198 a. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld im Linkenborn, geschätzt 82 Thlr. 15 Sgr. 8⅔ Pf.,

4) Nro. 198 b. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld daselbst geschätzt 44 Thlr. 4 Sgr. 2⅔ Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Kaufbedingungen, Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in unserer Expedition hier einzusehen.

Ranis, den 2ten April 1841. Das Patrimonialgericht Burg-Ranis.

(416.) Verpachtung eines herrschaftlichen Fruchtzehnten. Höherer Bestimmung zu Folge soll der herrschaftliche Fruchtzehnten von 902½ Acker 3½ Ruthen Land in Mackenröder Flur für die diesjährige Erndte an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf

den 7ten Juni dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Schenke zu Mackenrode

angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Rent-Amts-Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, und im Termine bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 12ten Mai 1841. Königl. Rent-Amt.

(417.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Spitzmühle bei Großbarthloff, Nicolaus Hahn, beabsichtigt den in seiner Mühle befindlichen unthätigen Oelschlag in eine Graupenmühle umzuändern, und werden diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden, wobei übrigens bemerkt wird, daß an dem äußeren Gerinne durchaus keine Veränderung vorgenommen wird. Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

(418.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten von Hansteinschen bei Waterode belegenen Mühle Georg Barchen zu Dietzenrode beabsichtigt eine neue Sägemühle mit seinem Mahlgange und der Oelpresse in Verbindung zu setzen, und zwar ohne alle Veränderung des äußeren Gerinnes und der Wasserräder. Diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 12ten Juni 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 132. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Jahrgang 1840. 10ter Theil. Aarau 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang. 1840. Sechstes Heft. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann.

3) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg, 4te und 5te Lieferung. Straßburg 1840. Verlag von Schmidt und Grucker.

4) Der Wanderer in der Schweitz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausgegeben von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. 7ter Jahrgang. 6tes Heft. Basel. Verlags-Buchhandlung von J. C. Schabelitz.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28sten Mai 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 133.

Besteuerung der Fuhrleute und Pferdevermiether.

1021. B. 1.

Der Herr General-Director der Steuern hat zur Beseitigung der Zweifel, welche bei Anwendung der die Gewerbesteuer der Fuhrleute und Pferdevermiether betreffenden und im Amtsblatte, Stück 25 Jahrgang 1828 und Stück 43 Jahrgang 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen entstanden sind, unterm 13ten v. M. folgende declaratorische Verfügung erlassen:

1) Wer im Laufe eines Kalenderjahres anfängt, das Gewerbe eines Fuhrmanns oder Pferdevermiethers im steuerpflichtigen Umfange zu betreiben, hat, er mag dasselbe früher schon im steuerfreien Umfange ausgeübt haben oder überhaupt erst beginnen, in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmung vom 26sten October 1833 (Stück 43 des Amtsblatts) die Gewerbesteuer von demjenigen Monat ab zu entrichten, in welchem der steuerpflichtige Betrieb seinen Anfang genommen hat.

2) Wer das im steuerpflichtigen Umfange ausgeübte gedachte Gewerbe im Laufe eines Kalenderjahres vorschriftsmäßig abmeldet, und ganz einstellt — also weder im steuerfreien Umfange fortsetzt, noch einstweilen ruhen läßt — hat die Gewerbesteuer nur bis zu Ende desjenigen Monats zu erlegen, von welchem ab der Gewerbsbetrieb völlig eingestellt ist.

3) In allen andern als den zu 1 und 2. vorstehend bezeichneten Fällen bewendet es bei der in der Bekanntmachung vom 24sten Juni 1828 (Stück 25 des Amtsblatts) gegebenen Regel, nach welcher die von den Fuhrleuten und Pferdevermiethern zu zahlende Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, der mit seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange auch im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden. Insbesondere muß bei einer Erweiterung des steuerpflichtigen Betriebes durch Vermehrung der gehaltenen Pferde, sowie bei einer Verminderung des Gewerbes durch Abschaffung von Pferden im Laufe des Jahres der jährliche Gewerbesteuer-Betrag für sämmtliche zum Gewerbsbetriebe benutzte Pferde entrichtet werden.

Soweit nach dem Vorstehenden nicht eine Aenderung eintritt, namentlich auch hinsichtlich der von fremden Fuhrleuten zu entrichtenden Steuer, behält es bei den Bestimmungen unserer zu Eingang gedachten Bekanntmachungen vom 24sten Juny 1828, und 12ten November 1833 sein Bewenden.

Die Gewerbesteueraufnahmebehörden, sowie die betreffenden Gewerbetreibenden werden hierdurch von diesen nachträglichen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt. Erfurt, den 4ten Juny 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 134. Einsendung der Kosten u. Gelder für das Oberlandesgericht.

Es kommt sehr häufig vor, daß Kosten, welche lediglich für unsere Salarien-Kasse bestimmt sind, an das unterzeichnete Oberlandesgericht oder Pupillen-Kollegium eingesandt werden.

Da der Geschäftsgang hierdurch ungemein erschwert wird, so weisen wir die Kreisjustizräthe, sowie sämmtliche Untergerichte und Justiz-Kommissarien unseres Departements, ebenso alle diejenigen Personen, welche an unsere Salarien-Kasse Kosten einzusenden haben, hierdurch an, solche nur an gedachte Kasse, und nicht an uns, zu addressiren; dagegen Deposita unter der Addresse an das Oberlandesgericht oder Pupillen-Kollegium einzusenden.

Naumburg, den 27sten Mai 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 135. Anmeldung der diesjährigen Tabacks-pflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft, gegen eine von jener Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudations-Strafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 28sten Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 136.

Die durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Oberzimmern, im Kreise Erfurt, ist dem Candidaten des Predigtamts, Georg Conrad Göhring aus Frauenwald, verliehen worden.

Die

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Moxa, im Kreise Ziegenrück, Christoph Carl Ferdinand Wagner ist definitiv bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamts-Candidat Friedrich Heinrich Gottfried Hesse ist zum Schullehrer, Küster, Cantor und Organisten der evangelischen Gemeinde Friedrichsrode, im Kreise Nordhausen, ernannt worden.

Der zeither interimistisch angestellte Hülfs-Aufseher Johann Heinrich Hüne zu Faulungen in der Oberförsterei Wachstädt ist nunmehr definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Belger zu Halle ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension unter dem 3ten April c. Allerhöchst ertheilt worden.

Dem Patrimonial-Richter Johann Friedrich Erdmann Rohland in Naumburg ist der Karakter als Justiz-Rath den 1sten Mai c. Allerhöchst beigelegt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Georg Thilo Schuster ist zum Amts-Gehülfen seines Vaters des Justizraths Schuster, als Patrimonial-Richters zu Seeburg, den 7ten Mai c. bestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Ernst Bernhard Bruno Döllen in Naumburg ist den 30sten April c. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Rudolph Wilhelm August Simon zu Arnsberg ist den 12ten April c. zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und nach Naumburg versetzt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Wilhelm Richard Friedrich und Christian Albert Scharf in Naumburg, sind den 6ten Mai c. et resp. 14ten Mai zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien befördert.

Der Auscultator Wilhelm August Lipcke ist den 19ten April c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Ober-Landes-Gerichte in Naumburg versetzt.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Markus Karsten Nicolaus Niebuhr ist die nachgesuchte Entlassung den 1sten Mai c. ertheilt.

Die Kandidaten der Rechte Julius Siegmund Thümmel, Robert Ludwig Morgenroth und Albert Schönewald sind den 28sten Mai c. zu Auscultatoren angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Juni 1841.

Sicherheits-Polizei.

(419.) Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten v. M. sind dem hiesigen Wirthe Marcus Philipp Breitenbach aus dem Gartenhause des vor dem Göttinger Thore belegenen sogenannten Stadthalterei-Gartens mittelst Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) zwei große Blasen Gahrwürste; 2) eine dergleichen, bereits angeschnitten; 3) zwei Flaschen ordinairen Rheinwein; 4) zwei Flaschen Forster-Traminer; 5) eine Flasche Medoc; 6) drei Rollen Kupfergeld von 15 Sgr., à ½ Sgr.; 7) eine desgleichen von 5 Sgr., à 4, 3 und 2 Pf.-Stücken — das Kupfergeld war in Papier vom Kreis-Anzeiger de 1840 eingerollt; — 8) zwei Rollen Hessisches Kupfergeld von 25 Sgr., à 4 Hellerstücke; 9) circa 3 Sgr. in Hessischen 2 Heller- und Pfennigstücken; 10) circa 5 Thaler in ganzen und halben Silbergroschen; 11) 11 Thlr. in Hessischen Groschen und 2 Albusstücken; 12) 16 Thlr. in Preußischen und Hannöverschen 2 gute Groschen-Stücken, unter diesen ist ein baierscher halber Gulden, mit Lorbeerkranz de 1840, von der Größe eines Preußischen vier gute Groschen-Stücks; 13) 4 Thlr. in ganzen und halben Kopfstücken; 14) 20 Thlr. theils Courant, theils Hessische gute Groschen in einem alten mit Bindfaden zugebundenen Beutel; 15) eine 8 Zoll hohe mit rother Oelfarbe angestrichene blecherne Sparbüchse mit 11 Thlr. 20 Sgr. in verschiedener Münze und einer sächsischen Cassen-Anweisung; 16) ein Federmesser mit 2 Klingen, mit Federspalter und hirschhornem Stiel; 17) ein krummes Gartenmesser mit weißem knöchernem Stiel, auf der Klinge ist mit Scheidewasser M. P. Breitenbach eingeätzt; 18) 5 frisch gewaschne Mannshemden, im Schlitz M. B. roth gezeichnet; 19) ein blau leinenes roth carirtes Schnupftuch; 20) ein baumwollenes, roth und blau gestreiftes Taschentuch; 21) drei Stück mousselinene weiße Vorhemdchen, in Falten genähet; 22) 2½ Paar grau wollene Strümpfe; 23) eine Cigarrenspitze von schwarzem Horn mit einem weißen porzellanenen Köpfchen, mit der Aufschrift in brauner Farbe „zur Erholung" und einem braunen Kränzchen.

Wir fordern Jedermann auf, von den Verdachtsumständen, welche zur Entdeckung und Herbeischaffung des gestohlenen Guts führen können, unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 2ten Juni 1841. Königl. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(420.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Riemermeister Elias Dufft gehörige, hier im XI. Bezirke unter Nro. 2333. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1845 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16ten Juli 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(421.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handarbeiter Conrad Oberländer gehörige Haus Nro. 2720. im XIII. Bezirke in der Michaelsstraße hier, abgeschätzt auf 691 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(422.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa auf der Hinterstraße sub Nro. 137. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, der verehlichten Rumpf, Johanne Ernestine geborne Brodhuhn gehörig und auf 507 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa auf

den 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxations-Instrument können in der Registratur eingesehen werden.

(423.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 14ten März 1841. Das der Ehefrau des Gastwirths Andreas Ackermann, verwittwet gewesene Wilhelm Kränzler, Sophia geborne Mölz und deren Sohne I. Ehe Gottfried Kränzler gehörige, hier in der Vorstadt St. Georgii sub Nro. 30. belegene Wohnhaus mit Zubehör und Garten, überhaupt zu 3050 Thlr. taxirt, soll in dem auf

den 2ten Juli d. J. früh 11 Uhr

im genannten Hause anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(424.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Doctor juris Gerbode zugehörige, zu Worbis sub No. 142. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst

nebst Zubehör und Gärten, so wie ein dabei befindliches Anbauerhaus, zusammen auf 930 Thlr. abgeschätzt, laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, soll theilungshalber den 20sten Julius 1841 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

(425.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Clettstedt. Das dem Hufschmidt Meister Johann Friedrich Büchner zu Kleinvargula gehörige, im Dorfe Clettstedt sub Nro. 35. belegene Wohnhaus nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 80 Thlr., soll auf den 23. Juli 1841 an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxations-Verhandlung und Hypotheken-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

(426.) Verpachtung Königl. Jagden. Mittwoch den 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr werden bei Herrn Gastgeber Burkhardt im Schwane zu Mühlhausen nachbezeichnete Königl. Jagden zur Verpachtung an den Meistbietenden ausgesetzt werden:

1) Die volle Jagd in der Feldmark von Bruchstedt, welche bis zum 1sten September d. J. an Oekonom Heinr. Görding in Großurleben verpachtet ist.

2) Die volle Jagd in der Flur von Langensalza, welche bis zum 1sten September d. J. an den Herrn Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verpachtet ist.

Die Pachtbedingungen können vorher bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 6. Juni 1841. Der Forstmeister Fromm.

(427.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Spitzmühle bei Großbartloff, Nicolaus Hahn, beabsichtigt den in seiner Mühle befindlichen unthätigen Oelschlag in eine Graupenmühle umzuändern, und werden diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden, wobei übrigens bemerkt wird, daß an dem äußeren Gerinne durchaus keine Veränderung vorgenommen wird. Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

(428.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten von Hansteinschen bei Waterode belegenen Mühle Georg Barchen zu Dietzenrode beabsichtigt eine neue Sägemühle mit seinem Mahlgange und der Oelpresse in Verbindung zu setzen, und zwar ohne alle Veränderung des äußeren Gerinnes und der Wasserräder. Diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein. Anzei-

Anzeigen.

(429.) Patentirte gußeiserne tragbare Sparkoch-Apparate, in der Preußischen Staatszeitung, von Königlich Hochlöblicher Regierung in Erfurt wiederholt im Amtsblatte, so wie in vielen Zeitschriften des In- und Auslandes als höchst zweckmäßig empfohlen und überall bei Gebrauch als bewährt befunden, sind bei Unterzeichnetem zu haben. Sie gewähren den Nutzen der offenen und geschlossenen Heerdfeuerung, zeichnen sich besonders durch große Dauer, Einfachheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit bei Verminderung der Feuersgefahr vortheilhaft aus und sind überall, selbst in den beschränktesten Küchen und Kaminen, in wenigen Minuten zum Gebrauch aufzustellen; mit Fortleitung der Wärme sind dieselben fast in jeder Haushaltung ausreichend und auch in der Küche starker Wirthschaften zu mancherlei Verrichtungen mit großem Vortheile zu benutzen. Die Kosten für Beschaffung derselben werden meistentheils schon im ersten Jahre durch Brennmaterial- und Zeitersparniß wieder ersetzt.

Nach dem einstimmigen Urtheile Sachverständiger besitzen diese Apparate vor jeder schon bestehenden Heerdeinrichtung entschiedene Vorzüge und Eigenthümlichkeiten, welche sie besonders zum allgemeinen Volksgebrauch geeignet machen. Das dieser Erfindung zu Grunde liegende Prinzip: „die Hitze auf einfache und naturgemäße Weise nach Belieben vollständig zu reguliren, zu concentriren, zu leiten und stundenlang nachhaltig wirken zu lassen," ist auch bei der Kesselfeuerung und theilweise bei jeder schon bestehenden Ofen- und Heerdeinrichtung mit wesentlichem Vortheile in Anwendung gebracht worden.

Zwölf Patente, welche der Erfinder bisher in verschiedenen deutschen Bundesstaaten ꝛc. erhielt, so wie eine Menge der glaubwürdigsten Zeugnisse Hoher Baubehörden und Sachverständiger sprechen für die Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Sache, weßhalb allen Herren Orts- und Gemeindevorstehern dringend zu empfehlen ist, einen solchen Apparat in ihren Gemeinden baldigst als Muster aufstellen zu lassen. Bei Gebrauch zweckmäßiger Oefen, mit Anwendung vorstehend erwähnter Erfindung auf die Heerd- und Kesselfeuerung, wird in vielen Haushaltungen fast die Hälfte des zeither verbrauchten Brennmaterials erspart werden.

Der Preis eines Sparkoch-Apparates ist mit Verpackung und Gebrauchs-Anweisung 7 Thlr. Pr. Cour. in Vorausbezahlung; die Absendung folgt nach der Reihe binnen drei Monaten auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Beschreibung, Abbildung und Gebrauchs-Anweisung des Apparates kostet 1 Thlr., mit Nachtrag 1½ Thlr. Briefe und Gelder werden frei erbeten.

Mühlhausen in Thür., am 1. Juni 1841.

E. W. Röbling.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 19ten Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 137. Wissenschaftliche Befähigung der Real-Schüler für den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

2521. A. 3.

Die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu dem Zwecke,

daß diejenigen Schüler, welche, ohne höhere Studien auf Universitäten zu beabsichtigen, in den Gymnasien nur deshalb bis zur Secunda verbleiben, um dadurch die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu gewinnen, in die für ihre künftige Bestimmung mehr geeigneten Realschulen einzutreten und daß andere Schüler, welche bisher auf verschiedenen Wegen eine dürftige wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst gefunden haben, wenigstens den Cursus der Secunda auf der Realschule zu absolviren vermocht werden, um eine für jeden Beruf nothwendige gediegene Bildung von der Schule mitzunehmen,

angeordnet,

daß den für Prima reifen Secundanern der zu Entlassungs-Prüfungen nach der vorläufigen Instruction vom 8ten März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Real-Schulen in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst dieselben Begünstigungen, wie den Tertianern der Gymnasien, gewährt werden sollen.

Der hiernach von dem Königl. General-Commando des 4ten Armee-Corps und dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen an die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen erlassenen Verfügung zufolge werden die Zöglinge der bezeichneten höheren Bürger- und Real-Schulen auf das Zeugniß der Directoren dieser Lehranstalten, daß sie zum

Eintritt

Eintritt in die Prima derselben reif sind, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst von jetzt an zugelassen werden. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf den oben ausgesprochenen Zweck derselben besonders aufmerksam.

Erfurt, den 9ten Juni 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 138. Verleihung eines Hessischen Felddienstzeichens. 789. C.

Höherer Anordnung zufolge wird folgende Bekanntmachung des Großherzogl. Hessischen Kriegs-Ministeriums:

Bekanntmachung, die Stiftung eines Felddienstzeichens betr.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren, durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14ten Juny d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruht, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden, Anmeldungen, bei dem Vorhandensein der ordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28sten October 1840.

Großherzogl. Hessisches Kriegsministerium.
(gez.) Freiherr von Steinling.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen jetzt im Civilstande sich befindenden Personen, welche hiernach Ansprüche auf das Seitens der Großherzogl. Hessischen Regierung gestiftete Felddienstzeichen zu haben glauben und geltend machen wollen, aufgefordert, sich deshalb bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte zu melden.

Erfurt, den 10ten Junius 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 139. Verfahren bei Bestellung von Briefen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse desjenigen, an welchen die Bestellung Statt finden soll, ganz bestimmt angegeben sein muß.

Die

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:
„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N."
oder
„ an N. N. für N. N."
sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N."
— — abzugeben bei N. N.
— — im Hause des N. N.
— — wohnhaft bei N. N.
— — logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3. Juni 1841.

General-Post-Amt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 140.

Dem Predigtamts-Candidaten Carl August Friedrich Landmann aus Großengottern ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Den Candidaten der Theologie Heinrich Franz Hoffmann aus Niedersachswerfen und Johann Friedrich Thilo Irmisch aus Schlotheim ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der provisorische Knabenschullehrer und Organist in der evangelischen Gemeinde zu Ziegenrück, Theodor Friedrich Ottobald Steeger, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Dem evangelischen Elementar-Schul-Amts-Candidaten Johann Gottlieb Lehmann aus Ponsdorf, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten Friedrich August Gottlob

Gottlob Mier aus Henschleben ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Büchtemann ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Tielsch und der Oberlandesgerichts-Referendarius Wirth sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Die Rechts-Candidaten 1) Hermann Albrecht Gans von Putlitz, 2) Carl Heinrich Haupt, 3) Carl Friedrich Wilhelm Braun sind zu Auscultatoren angenommen.

Der bisherige Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Bense zu Groß-Oschersleben ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg und der bisherige Rendant Seelisch zu Suhl zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Carl Pirrmann ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ernannt.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 4ten Juni c. ist der Ober-Berg-Rath von Kummer als Rath und Ober-Berg-Meister zu dem Schlesischen Ober-Berg-Amte nach Brieg und der Ober-Berg-Rath Müller von dem Westphälischen Ober-Berg-Amte zu Dortmund an das Ober-Berg-Amt zu Halle versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 141.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Mai 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; drei Selbstmorde haben stattgefunden.

Feuersbrünste.

Vier Feuersbrünste haben stattgefunden:

1) zu Benneckenstein im Kreise Nordhausen;

2) zu Marolterode im Kreise Langensalza;

3) zu

3) zu Bruchstedt und
4) zu Kirchheilingen in demselben Kreise.

Bei diesen Bränden wurden:
zu Benneckenstein zwei Wohnhäuser, zu Marolterode ein Stallgebäude, zu Bruchstädt ein Wohnhaus und zu Kirchheilingen der Dachstuhl eines Wohnhauses ein Raub der Flammen.

Erfurt, den 1sten Juni 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 142. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Seebach . .	1 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.
2) — — — — — Kirchheilingen	= —	23 —	8 —
3) — — — — — Langensalza .	2 —	13 —	5 —
4) von dem bischöflichen geistlichen Gericht in Erfurt	2 —	5 —	= —

II. Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde Hedersleben im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) von der Königlichen Kreis-Kasse in Schleusingen	= Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.

III. Zum Neubau eines Bethauses für die evangel. Gemeinde Wannowitz in Mähren:

1) von der Königl. Superintendentur in Mühlhausen	5 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
2) — — — — — Nordhausen	3 —	29 —	10 —
3) — — — — — Heiligenstadt	1 —	26 —	= —
4) — — — — — Schleusingen	= —	27 —	10 —
5) — — — — — Bleicherode	2 —	15 —	4 —
6) vom evangelischen Ministerio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt	17 —	2 —	5 —

Erfurt, den 8ten Juni 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nro. 143.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	12	8	1	17	3	1	14	9	1	13	4	1	28	4	1	17	3
Roggen .	—	—	28	4	1	1	8	—	28	5	—	28	8	1	9	3	1	1	2
Gerste . .	—	—	22	5	—	25	4	—	21	5	—	21	7	1	—	3	—	24	2
Hafer . .	—	—	16	5	—	19	1	—	17	7	—	16	7	—	24	9	—	18	11
Erbsen . .	—	1	20	—	1	17	6	1	1	—	—	—	—	2	—	—	1	17	2
Linsen . .	—	2	—	—	1	18	5	1	10	—	—	—	—	2	—	—	1	22	1
Bohnen .	—	1	15	—	1	2	10	—	29	—	—	—	—	—	—	—	1	5	7
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	9	11	—	11	—	—	18	—	—	10	—	—	12	2
Hirse . .	Pfund.	—	1	5	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	4	—	1	6
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	10	—	2	6	—	2	6	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	10	—	—	10	1	—	12	—	—	9	9	—	15	—	—	11	4
Butter . .	Pfund.	—	5	8	—	5	9	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	7
Oel . . .	Quart.	—	9	6	—	11	1	—	10	6	—	11	3	—	10	—	—	10	6
Bier . . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Branntwein	—	—	4	—	—	4	6	—	5	—	—	4	8	—	5	6	—	4	9
Heu . .	Centner.	1	2	6	1	1	8	1	1	3	1	2	6	—	—	—	1	2	—
Stroh . .	Schock.	6	23	6	5	2	6	5	5	—	5	5	—	4	—	—	5	13	2

Erfurt, den 5ten Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Juni 1841.

Sicherheits-Polizei.

(430.) Diebstahl. In der Nacht zum 14ten Mai d. J. sind dem Ackermann Jacob Mai zu Niederdorla aus einer Lade in seinem Hause nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1) zwei silberne Halsketten, 20 Thlr., 2) eine Schnur silberne Steine nebst Thaler, 5 Thlr., 3) einen französischen Laubthaler, 1 Thlr. 15 Gr., 4) zwei doppelte Ducaten, 12 Thlr., 5) sechs dergleichen einfache, 18 Thlr., 6) vier goldene Ringe, 4 Thlr., 7) ein Stück Speck und zwei geräucherte Bratwürste, 15 Sgr.

Wir ersuchen Jedermann, jede zur Ermittelung der Thäter und der gestohlenen Sachen führende Thatsache uns unverzüglich mitzutheilen.

Mühlhausen, den 4ten Juni 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(431.) Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten Februar d. J. sind mittelst Einsteigens dem Joseph Schönckäs zu Beuren folgende Gegenstände, als:

1) ein schwarzer halbseidener Weiberrock mit Blümchen und unter dem Schweife mit schwarzseidenen Frangen besetzt, im Werthe von 4 — 6 Thlr., 2) eine dergleichen Jacke mit weiten Aermeln, Werth etwa 1 Thlr. 15 Sgr., 3) ein gelbkattunenes Kleid mit rothen Blümchen, unten am Schweife mit einer Frisur von dergleichen Zeuge, im Werthe von etwa 3 Thlr., 4) ein Kleid von Gingham mit Streifen unten über dem Schweife zweimal aufgenäht, etwa an Werth 2 Thlr., 5) zehn Ellen weißgebleichte Leinewand, etwa Werth 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 6) vier Ellen hedene Leinewand, 10 Sgr., 7) ½ Elle rothen Kattun, schwarzgeblümt, 3 Sgr., 8) eine schwarzkattunene Schürze, 8 Sgr., 9) acht Stück (schmutzige) Weiberhemden, etwa Werth 4 Thlr., 10) zwölf Stück Mannshemden, etwa Werth 8 Thlr., 11) zwei Seiten Speck, 4 Thlr., 12) ein neuer Tragekorb, werth 6 Sgr., 13) 1 gGr. 6 Pf. Hessische Münze,

entwen-

entwendet worden. Wir warnen daher vor dem Ankaufe dieser Sachen und bitten alle Gerichte und Polizeibehörden um ihre Mitwirkung zur Entdeckung der unbekannten Thäter.

Worbis, den 5ten Juni 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(432.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachbenannte Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt:

1) Joseph Anhalt aus Kirchgandern, geboren am 14ten November 1818,
2) Wilhelm Henze aus Heiligenstadt, geboren am 8ten December 1818,
3) Joseph Wehr aus Großbartloff, geboren am 14ten Juli 1815,
4) Franz August Friedrich Schmidt aus Heiligenstadt, geboren am 24sten December 1818,
5) Herrmann Carl Franz Georg Heinrich Wülkow aus Dingelstedt, geboren am 12ten April 1817,
6) Johannes Linse aus Dingelstedt, geboren am 17ten November 1817, und
7) Ludwig Friedrich August Knoll aus Heiligenstadt, geboren am 11ten September 1818,

welche in mehrern Ersatzaushebungs-Terminen nicht erschienen sind und von denen es nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 12ten Juni 1841.

Königl. Preußische Regierung.

(433.) Aufforderung zur Ableistung der Militairdienstpflicht. Folgende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen:

1) Johann Wilhelm Ferdinand Ullrich aus Nordhausen, geboren am 4ten October 1818,
2) Johann Wilhelm Hagenbruch aus Nordhausen, geboren am 24sten November 1818,
3) Johann Christian Robert Richter aus Nordhausen, geboren am 25sten Dezember 1818,
4) Emil Carl Julius Tunker aus Nordhausen, geboren am 26sten März 1818,
5) Heinrich Christoph Adam Kramer aus Kehmstedt, geboren am 9ten Juli 1818,
6) Johann Christian Eidam aus Salza, geboren am 12ten Januar 1818,
7) Friedrich Wilhelm Weiß aus Friedrichslohra, geboren am 15ten Mai 1818,
8) Friedrich Wilhelm Ludewig aus Nordhausen, geboren am 15ten Juni 1818,

9) Jo-

9) Johann Georg Karl Henneberg aus Nordhausen, geboren am 8ten December 1818,
10) Carl Dunkelberg aus Rehungen, geboren am 1sten März 1818,
11) Carl Wilhelm Wallrodt aus Nordhausen, geboren am 10ten Januar 1818,
12) Heinrich Jödicke aus Kleinberndten, geboren am 15ten October 1818,
13) Christian Gottfried Köhler aus Ellrich, geboren am 12ten August 1818,
14) Heinrich Schneppe aus Friedrichslohra, geboren am 17ten Januar 1818,
15) Johann Ludwig Michaelis aus Nordhausen, geboren am 19ten November 1818,
16) Ernst Christian Roth aus Nordhausen, geboren am 4ten October 1818,
17) Johann Christian Hobrecht aus Nordhausen, geboren am 15ten März 1818,
18) Hans Leopold Friedr. Wilh. Polster aus Nordhausen, geboren am 30sten Januar 1818,
19) Christian Röter aus Bleicherode, geboren am 30sten December 1818,
20) Carl Eduard Kiesch aus Woffleben, geboren am 24sten October 1818,
21) Lorenz Friedrich Wernecke aus Holbach, geboren am 27sten December 1818,
22) Friedrich Hund aus Salza, geboren am 26sten October 1817,
23) Johann Otto Vocke aus Ellrich, geboren am 15ten October 1817,
24) Ernst Zeitz aus Nordhausen, geboren am 19ten September 1817,
25) Andreas Friedrich Neubert aus Ellrich, geboren am 5ten October 1816,
26) Heinrich Gottfried Preising aus Wollersleben, geboren am 16ten Juni 1816, und
27) Carl August Hamm aus Nordhausen, geboren am 5ten Mai 1816,

welche in den Ersatzterminen 1838, 1839 und 1840 nicht erschienen sind, und von welchen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort vor dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatz-Aushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 6ten Juni 1841.

Königl. Preußische Regierung.

(434.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Nachstehende Militairpflichtige des Kreises Erfurt:

1) Johann August Albrecht aus Erfurt, geb. am 31sten July 1818,
2) Gottfried Firnkees aus Erfurt, geb. am 19ten May 1818,
3) Johann Friedrich Gottfried Hartmann aus Erfurt, geb. am 4ten Janr. 1818,
4) Heinrich Hesse aus Erfurt, geb. am 9ten July 1818,
5) Johann Christian Philipp Hey aus Erfurt, geb. am 7ten Juny 1818,

6) Georg

6) Georg Heinrich August Julius Mende aus Erfurt, geb. am 17ten May 1818,
7) Johann David Schäfer aus Erfurt, geb. am 27sten Decbr. 1818,
8) Ferdinand Friedrich Wilhelm Stark aus Erfurt, geb. am 10ten Novbr. 1817,
9) Georg Andreas Tombo aus Erfurt, geb. am 29sten Decbr. 1818, und
10) Johann Albert Moritz Uhle aus Erfurt, geb. am 14ten März 1818,

welche in den Ersatzterminen 1838, 1839 und 1840 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 6ten Juny 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(435.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Heinrich Würschmidt aus Teistungen im Kreise Worbis, geboren daselbst am 8ten July 1818, welcher in den Ersatzterminen 1838, 1839 und 1840 nicht erschienen ist, und von welchem nicht bekannt ist, daß er der Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 6ten Juny 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(436.) Ertheilung eines Gewerbescheins. Der Einwohner Johann Christoph Böger in Mühlhausen hat von uns an die Stelle des ihm unterm 2ten März c. sub Nro. 1411. zum Handel mit groben Holz- und dergleichen Eisenwaaren, desgleichen mit Schuhmacherwerkzeuge unter Zuziehung eines Trägers für das laufende Jahr ertheilten, zu Halberstadt aber ihm entwendeten Gewerbescheins eine anderweite Ausfertigung mit Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums erhalten.

Wir bringen dieses zur Verhütung eines Mißbrauches des ersten hiermit ungültig erklärten Gewerbescheins zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 8ten Juny 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(437.) Vorladung. Nachdem in Betreff des Vermögens des zu Ellrich verstorbenen Handelsmanns Levi Burchardt, welches hauptsächlich in angeblich auswärts lagernden Waaren und in der zu unserm

unserm Depositum eingezahlten Summe von 309 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Courant besteht, durch die erfolgte rechtskräftige Entscheidung der Concurs eröffnet worden ist: so haben wir einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner auf

den 25sten August Vormittags 9 Uhr

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrath Müller im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt. Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt, mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justizkommissarien Dr. Schulze, Clages und Engel in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger präcludirt werden.

Nordhausen, den 10. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(438.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Mai 1841. Das dem Christian Michel zu Lengefeld gehörige, daselbst sub Nro. 42 b. gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 57 Thlr. 17 Sgr., soll in dem auf

den 22sten September c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(439.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten Mai 1841. Zur Subhastation des dem Handarbeiter Andreas Backhaus und dessen Ehefrau Maria Susanne geborne Bange gehörigen, hierselbst in der Vorstadt St. Petri sub Nro. 7. belegenen Wohnhauses, nebst Zubehör, taxirt zu 500 Thlr., ist ein anderweiter Termin auf den

14ten Juli c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(440.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 19ten Mai 1841. Das dem Leineweber Andreas Werner gehörige, zu Büttstedt unter Nro. 80. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 91 Thlr., soll in dem auf den

1sten September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Noth-

(441.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 29sten Mai 1841. Das dem Bürger Bernhardt Kirsten und dessen Ehefrau Anna Maria geborne Eisenberg gehörige, dahier sub Nro. 99. belegene Wohnhaus, taxirt zu 400 Thlr., soll in dem auf den

7ten September c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Terminen subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(442.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten Juni 1841. Das den Erben Johannes Scharfe zu Volckerode gehörende auf 130 Thlr. abgeschätzte halbe Gerechtigkeits-Haus daselbst, und

2 Acker Landes am Gaberthal, taxirt zu 10 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. September c. 11 Uhr

im Gemeindehause zu Volckerode vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(443.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Freigutsbesitzer Heinrich Philipp Braun zu Wundersleben gehörige Ländereien, als:

Oberfeld:

1)	Nro.	884 b.	$\frac{3}{8}$	Acker	Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
2)	—	151.	$\frac{1}{2}$	—	Sottel über der Greußner Straße,
3)	—	261.	$\frac{3}{4}$	—	auf der hintersten Laiten,
4)	—	155.	$\frac{3}{4}$	—	Strick unter der Greußner Straße,
5)	—	1019.	$\frac{3}{16}$	—	eine $\frac{3}{4}$ Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
6)	—	817.	$\frac{1}{2}$	—	Göhren an der Greußner Straße,
7)	—	972.	$\frac{1}{4}$	—	halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
8)	—	521.	$\frac{1}{2}$	—	Sottel am Langenthalsberge,
9)	—	958.	$\frac{3}{8}$	—	halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
10)	—	127.	$\frac{3}{8}$	—	Strick an der Greußner Straße,
11)	—	327.	$1\frac{1}{4}$	—	ein Strick an der Greußner Straße,
12)	—	985.	$\frac{1}{2}$	—	ein Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
13)	—	522.	$\frac{3}{4}$	—	ein Göhren am Langenthalsberge,
14)	—	452.	1	—	ein Strick an der Greußner Straße,
15)	—	701.	$\frac{1}{4}$	—	ein Strick im Langenthale,
16)	—	36.	$\frac{1}{2}$	—	eine Sottel im kleinen Felde,

17) Nro.

17) Nro. 472. 1 Acker ein Gelenge an der Säule,
18) — 70. ⅜ — ein Strick im kleinen Felde,
19) — 618. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,
20) — 881. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorf,
21) — 23. ½ — eine Sottel im kleinen Felde,
22) — 754. ⅛ — ein Strick am Langenthalsberge,
23) — 914. ½ — eine Sottel im Pinsdorf,
24) — 402. ½ — ein Strick an der Greußner Straße,

Mittelfeld:

25) Nro. 975. ¾ Acker ein Göhren am Sümpfchen,
26) — 70. ½ — eine Sottel in Pinsdorf,
27) — 651. ¾ — eine halbe Dreigerthe überm Börnchen,
28) — 562. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
29) — 631. 1½ — eine Dreigerthe auf dem Börnchen,
30) — 504. ¾ — vor dem Thore,
31) — 895. ¼ — ein Strick am Beitanze,
32) — 495. ¾ — eine Dreigerthe übern Börnchen,
33) — 284. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
34) — 315. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
35) — 142. 1¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
36) — 133. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorfer Vorderfelde,
37) — 972. ¾ — ein Strick in Sümpfchen,
38) — 864. 1 — ein Strick im Langenthale,
39) — 578. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
40) — 668. ½ — ein Strick auf den Börnchen,
41) — 470. ½ — ein Strick auf den Börnchen,
42) — 689. ½ — ein Strick übern Pfaffenstiege,
43) — 960. ½ — eine Sottel am Weißenseer Stiege,
44) — 29. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
45) — 171. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
46) — 1045. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,

Niederfeld:

47) Nro. 371. 1 Acker eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
48) — 87. ¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,

49) Nro.

49) Nro. 1011. $\frac{3}{8}$ Acker eine Sottel am Beitanze,
50) — 208. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel in der Wiese,
51) — 418. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
52) — 577. $1\frac{1}{4}$ — ein Strick über dem Tunzenhäuser Wege,
53) — 1 a. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
54) — 65. $\frac{1}{2}$ — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
55) — 178. $\frac{1}{4}$ — ein Strick auf dem Schenkwege,
56) — 811. $\frac{3}{4}$ — ein Strick am Weißensee Stiege,
57) — 977. $\frac{5}{8}$ — ein Strick am Langenthalsberge,
58) — 340. $\frac{3}{8}$ — ein Strick in der Wiese,
59) — 471. 1 — eine Sottel über dem Tunzenhäuser Wege,
60) — 479. $\frac{3}{4}$ — ein Strick geht durch die Landstraße,
61) — 516. $\frac{1}{2}$ — ein Gelenge übern Tunzenhäuser Wege,
62) — 68. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
63) — 252. $\frac{3}{4}$ — eine Sottel hinterm Wehre, Niederfeld, sind $\frac{3}{4}$ Acker
64) — 297. $\frac{1}{2}$ — Strick in den Wiesen, auf den Graben stoßend,
65) — 375. 1 — eine Sottel am Tunzenhäuser Wege,
66) — 408. $\frac{3}{4}$ — ein Göhren am Tunzenhäuser Wege,
67) — 334. $1\frac{1}{4}$ — eine halbe Dreigerthe in den Wiesen,
68) — 102. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
69) — 581. $\frac{5}{8}$ — ein Strick übern Tunzenhäuser Wege,
70) — 603. 1 — ein Strick auf dem Kiese,
71) — 933. 1 — eine Sottel im Langenthale,
72) — 62. 2 — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
73) — 229. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel hinterm Wehre, Mittelfeld,
74) — 513. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel überm Tunzenhäuser Wege,
75) — 541. $1\frac{3}{4}$ — eine halbe Dreigerthe über dem Tunzenhäuser Wege,
76) — 887. $\frac{1}{2}$ — eine Sottel am Langenthalsberge,
77) — 921. $\frac{1}{2}$ — ein Strick am Himmelshügel,
78) — 247. 2 — eine Gebreite hinterm Mittelfelde,

abgeschätzt zusammen auf 2340 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

Noth-

(444.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Langensalza. Das in der Stadt Langensalza belegene sub Nro. 416. catastrirte Wohnhaus nebst Garten des Lohnschreibers Carl Wilhelm Marburg, abgeschätzt auf

1276 Thaler

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2ten August c. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(445.) Subhastations-Patent. Das im hiesigen Dorfe gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13⅝ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche sub Nro. 124. und 165. eingetragenes Land und Wiese abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 1. October c. Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 3. Juni 1841.

Adlich Marschallsches Patrimonial-Gericht.

(446.) Aufhebung eines Termins. Daß der auf

den 26sten dieses Monats

angesetzte Termin zum öffentlichen Verkauf des der Christiane Schwieker, geb. Fischer, zu Hardisleben gehörigen Wohnhauses, daselbst, zu welchem laut Bekanntmachung vom 31sten März d. J. eingeladen worden ist, seinen Fortgang nicht hat, wird hierdurch zu erkennen gegeben.

Buttstädt, den 5ten Juni 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(447.) Submission. Höherer Anordnung zu Folge sollen im Jahre 1842 Behufs der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsisch-Thüringschen Salinen, 500 Centner Wermuthskrautpulver im Wege der Submission angekauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch von einer Probe von circa 6 Pfund der zu liefernden Waare begleitet, portofrei spätestens bis zum 30sten dieses Monats und Jahrs bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 1sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslocale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen

Submissionen beizuwohnen, bemerken wir zugleich, daß die Submissions-Anträge, nach dem Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf einzelne Partien desselben, jedoch nicht unter 200 Centner gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage, franco der hiesigen Saline, abgegeben werden müssen.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 1sten Juli d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von jetzt ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 5ten Juni 1841.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

(448.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Spitzmühle bei Großbarthloff, Nicolaus Hahn, beabsichtigt den in seiner Mühle befindlichen unthätigen Oelschlag in eine Graupenmühle umzuändern, und werden diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden, wobei übrigens bemerkt wird, daß an dem äußeren Gerinne durchaus keine Veränderung vorgenommen wird. Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

(449.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten von Hansteinschen bei Vaterode belegenen Mühle Georg Barchen zu Dietzenröde beabsichtigt eine neue Sägemühle mit seinem Mahlgange und der Oelpresse in Verbindung zu setzen, und zwar ohne alle Veränderung des äußeren Gerinnes und der Wasserräder. Diejenigen, welche gegen diese Anlage Einsprüche zu haben vermeinen, werden demnach hierdurch aufgefordert, solche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 25sten Mai 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

(450.) Verpachtung eines Gasthofs. Montag, den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf hiesigem Rathhause der zu der Martin Mehlerschen Armenstiftung hieselbst gehörige, in hiesiger Stadt belegene Gasthof zum schwarzen Adler, nebst 27 Ackern Land und 17¾ Ackern Wiesen, öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf die 12 Jahre von Michaelis 1841 bis dahin 1853 verpachtet werden, wozu zahlungs- und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Ellrich, den 11ten Juni 1841.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 26sten Juni 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 14ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 144.

Nro. 2161. die Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 17ten Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Acte vom 31sten März 1831. D. d. den 6ten September 1838;

Nro. 2162. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27sten Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Acte vom 31sten März 1831. D. d. den 25sten October 1840;

Nro. 2163. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24sten April 1841, betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

Nro. 2164. den Allerhöchsten Befehl vom 8ten Mai 1841, wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruction vom 30sten Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Gesetzsammlung Seite 81.) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden;

Nro. 2165. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24sten Juli 1839 bekannt gemacht, den 15ten Mai 1841;

Nro. 2166. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30sten Mai 1841, die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.
Erfurt, den 22sten Juni 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 145. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 146. Qualification der Candidaten des Forstwesens. 840. B. 3.

Unterm 13ten Juni 1831 ist im 23sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1831 ein Auszug aus dem Regulativ vom 21sten März 1831 über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification bekannt gemacht worden, und in dieser Bekanntmachung die §. 1 und 2. dieses Regulativs mit aufgenommen, wornach jeder, der sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienst als Schutzbeamter (Förster) oder als verwaltender Beamte (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, bei einem verwaltenden Forstmann in die Lehre treten muß, und nur solche verwaltende Forstbeamten, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, befugt sind, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

In Verfolg dieser Bestimmungen setzten die in der Bekanntmachung vom 13ten Juni 1831 nicht mit veröffentlichten §. 3 und 8. dieses Regulativs fest, daß jeder verwaltende Forstbeamte, derselbe mag im Königlichen, Privat- oder Kommunaldienste stehen, die schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten zur Annahme der Lehrlinge nachsuchen muß, wenn derselbe Lehrlinge annehmen und unterweisen will, die dereinst auf eine Anstellung im Königlichen Dienste Anspruch machen wollen.'

Da diese Bestimmung zeither nicht überall befolgt worden ist, und diejenigen Lehrlinge, die bei verwaltenden Forstbeamten in die Lehre getreten sind, denen der Oberforstbeamte der Regierung die Genehmigung zur Annahme nicht ertheilt hat, dadurch Nachtheile erlitten haben, daß sie sich bei ihrem Eintritt in die Jägerabtheilungen durch ihre Militairdienstzeit keine Ansprüche auf Anstellung im Königl. Forstdienst haben erwerben können, weil Ihnen der vorschriftsmäßige von dem Oberforstbeamten auf Grund der ertheilten Genehmigung zum Eintritt in die Lehre und der am Schluß der Lehrzeit zu bestehende Prüfung beglaubigte Lehrbrief fehlte, so bringen wir nicht allein diese Bestimmungen der §. 3 und 8. des Regulativs vom 21sten März 1831 hierdurch nachträglich zur Kenntniß des betheiligten Publikums, sondern auch die neuerdings ertheilte Vorschrift, daß dem Lehrbrief von jetzt ab die nach §. 3. zu ertheilende schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten der betreffenden Regierung im Original annectirt werden soll, damit bei dem Eintritt in die Jägerabtheilungen geprüft werden kann, ob den Bestimmungen des Regulativs vom 21sten März 1831 genügt ist, und die Eintretenden sich durch ihre Militairdienstzeit Ansprüche auf Versorgung im Königl. Forstdienste erwerben können.

Dieser

Dieser Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß zu Vermeidung des Uebelstandes, daß diejenigen Jäger, die sich durch ihre Militairdienstzeit einen Anspruch auf Anstellung im Königl. Dienste erworben, nicht in zu sehr vorgerücktem Alter den Forstversorgungsschein bei der hierzu erforderlichen längeren Dienstzeit erhalten, gleichzeitig die Anordnung getroffen worden ist, daß in der Regel Niemanden nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre noch die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre ertheilt, und von dieser Bestimmung nur in ganz besondern Fällen abgewichen werden soll.

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen auf diejenigen jungen Leute keine Anwendung finden, welche in den Jägercorps auf Versorgung im Königl. Forstdienste nicht zu dienen beabsichtigen, sondern blos deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich dadurch für den Privat-Forstdienst geschickt zu machen.

Erfurt, den 9ten Juni 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Erledigte Stellen.

Nro. 147. Durch den Tod des Pfarrers Müller ist die katholische Pfarrstelle zu Bickenriede, im Kreise Mühlhausen, erledigt worden. Gesuche um Verleihung dieses Pfarramts sind binnen vier Wochen bei der Regierung einzureichen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Juni 1841.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(451.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Christian Friedrich Flock aus Großuhrleben im Kreise Langensalza, geboren am 13ten Novbr. 1818, welcher sich in den Ersatzjahren 1838, 1839 und 1840 nicht gestellt hat, und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgend wo genügt habe, wird hierdurch aufgefordert, sich sofort bei dem Königl. Landraths-Amte zu Langensalza, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 12ten Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(452.) Aufforderung. Die concessionirte Pfandverleiherin verwitwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, goldenen und silbernen Ringen, Ketten und Ohrringen, Kupfer, Messing, Zinn, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 31sten August d. J.

Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin vor dem Herrn Gerichts-Actuarius Albrecht angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigem Auctions-Termine entweder dieselben einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche der unterschriebenen Gerichts-Commission zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armenkasse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll. Ellrich, den 23sten Mai 1841. Königl. Gerichts-Commission.

(453.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Herreden sub Nro. 36. belegene Hintersättlerhaus mit Stallung Scheure, Hofe und Garten, abgeschätzt besage der in der Gerichtsregistratur mit dem neuesten Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 424 Thlr., und den Eckebrechtschen Erben zugehörig, soll

den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Herreden subhastirt werden.

(454.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Mai 1841. Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Heinrich Schütze, Anne Elisabeth geborne Bergmann zu Reinholterode gehörenden Grundstücke, als:

1) die Hälfte des Hauses Nro. 47., taxirt überhaupt zu 375 Thlr.,
2) folgende Feldgrundstücke, als:

de 142. 1½ Acker von 4 Ackern auf der Leiter an Ignatz Weinrich und Joseph Hackethal,
— 144. 2 — von 2½ Acker vor der Kuhspach neben Joseph Hackethal und Ignatz Weinrich,
— 145. 2 — von 6 Ackern auf dem Riethe, wovon einer zwischen Joseph Weber auf beiden Seiten und einer zwischen Jacob Meyse und Verkäufer selbst belegen,
— 146. 1 — von 1¼ Acker mit einem Platz Wiesen auf dem Schinkenberge, an Ignatz Weinrich und Joseph Weber,

überhaupt taxirt zu 327 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten August d. J.

im Gemeindehause zu Reinholterode vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel subhastirt werden.

(455.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Juny 1841. Das den Michael Föllmerschen Erben gehörende, hier sub Nro. 411. in der Stubengasse belegene, auf 1411 Thlr. 10 Sgr. taxirte Gerechtigkeits-Haus zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 29sten September Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hentrich an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(456.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12. Juni 1841. Das dem Peter Hünermund, der verehel. Michael Haase und den Erben des Wilhelm Werner gehörende, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene, auf 395 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

Noth-

(457.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Bürger Christian Carl Ernst Junghans gehörige und in hiesiger Stadt unter Nro. 268. am Steinwege gelegene Wohnhaus nebst Scheune und Stallung, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 805 Thlr., ferner die dessen Ehefrau Marie Magdalene geborne Kalkloſch gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen und im Hypothekenbuche über dieselbe Nro. 360. eingetragenen Wandeläcker, als:

1) drei Sottel Feldes zu 5 Acker, taxirt 204 Thlr.,
2) ein Acker Feldes 3 Acker haltend, taxirt 126 Thlr.,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend, taxirt 86 Thlr.,
4) 1 Acker Land am Holzwege, taxirt 40 Thlr.,
5) ⅓ von 2 Acker Land am Eselswege, taxirt 32 Thlr.,
6) ½ Acker Land beim Silberhügel, taxirt 18 Thlr.,
7) ¾ Acker Land bei der Thongrube, taxirt 30 Thlr.,
8) ⅛ Acker von ¼ Acker Land an der Oethe, taxirt 13 Thlr.,
9) ⅜ Acker Weiden am Trittborn, taxirt 25 Thlr.,
10) ein halbes Viertel Land von einem Viertel 4⅝ Acker haltend, taxirt 256 Thlr.,
11) ½ Acker Wiese im Wenigentennstädter Nachtfleck, zweischürig, taxirt 40 Thlr.,

zusammen auf 878 Thlr. abgeschätzt,

sollen auf

den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Taxe und neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Tennstädt, den 27sten April 1841.

(458.) Freiwillige Subhastation. Patrimonial-Gericht Straußfurth. Das von Johann Friedrich Albrecht nachgelassene, sub No. 16. catastrirte Wohnhaus hier, 304 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. taxirt, soll auf

den 16ten July 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind stets an Gerichtsstelle hier einzusehen.

(459.) Wiesen-Verpachtung. Auf den 8ten Juli d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee Vormittags 10 Uhr die diesjährige Heu-Nutzung von circa 65 Acker in sauren Wiesen auctionsmäßig verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 16ten Juni 1841.

Der Magistrat.

Submis-

(460.) Submission. Höherer Anordnung zu Folge sollen im Jahre 1842 Behufs der Bereitung von Viehsalz auf den Niedersächsisch-Thüringschen Salinen, 500 Centner Wermuthskrautpulver im Wege der Submission angekauft werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und qualificirte Lieferungslustige zugleich auffordern, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Submissionen, versiegelt und als solche bezeichnet, auch von einer Probe von circa 6 Pfund der zu liefernden Waare begleitet, portofrei spätestens bis zum 30sten dieses Monats und Jahrs bei uns einzureichen und sich Tags darauf, als den 1sten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslocale einzufinden, um der Eröffnung der eingegangenen Submissionen beizuwohnen, bemerken wir zugleich, daß die Submissions-Anträge, nach dem Belieben der Submittenten, sowohl auf das ganze ausgebotene Quantum, als auch auf einzelne Partien desselben, jedoch nicht unter 200 Centner gestellt werden können, so wie, daß die Forderungen pro 1 Centner Wermuthskrautpulver incl. Faßtage, franco der hiesigen Saline, abgegeben werden müssen.

Die nähern, der Lieferung zum Grunde gelegten Bedingungen werden in dem oben gedachten, auf den 1sten Juli d. J. anberaumten Termine bekannt gemacht werden, liegen aber auch von *jetzt* ab in unserer Registratur zur Einsicht bereit und können auf Verlangen, gegen Entrichtung der Copialien, in Abschrift übersandt werden.

Schönebeck, den 5ten Juni 1841.

Königlich Preußisches Salz-Amt.

Anzeigen.

(461.) Patentertheilung. Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26sten Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von den Locomotiven lösen zu können, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(462.) Patentertheilung. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5ten Juni 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesaamens,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 3ten Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 148.

Vermächtnisse u. Schenkungen zu milden Zwecken.

1601. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1840 sind von Bewohnern des Regierungsbezirks Erfurt folgende Schenkungen und Vermächtnisse zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) der Schulze Johann Georg Hanf zu Silbach vermachte durch letztwillige Verordnung der Armenkasse daselbst 10 Thlr. und der Schule zu Hindernahe einen gleichen Betrag.

2) Der zu Albrechts verstorbene Bäckermeister Johann Michael Albrecht und dessen Ehefrau, Sabine Marie geborne Gießler, setzten den Schulen zu Albrechts und Dietzhausen Legate von je 100 Thlr. testamentarisch aus.

3) Die verwittwete Frau Obristlieutenant Wilhelmine von Hanstein in Besenhausen schenkte der Gemeinde zu Werleshausen zur Erbauung einer Orgel einen freiwilligen Beitrag von 200 Thlr., und verzierte den Altar mit Bekleidungen und die Kirche mit andern Gegenständen, deren Werth zu 90 bis 100 Thlr. zu schätzen ist.

4) Die Mitglieder der Gemeinde Großgrabe haben die über 450 Thlr. betragenden Kosten der Erbauung eines neuen Altars, der Reparatur und Verschönerung der dortigen Kirche durch freiwillige Beiträge unter sich aufgebracht, und mehrere einzelne Einwohner beeiferten sich das Innere der Kirche auf andere Weise zu verschönern.

5) Die in Erfurt verstorbene Martha Friederike Caroline Beyer geborne Stoltz hat den größten Theil ihres in circa 6000 Thlr. bestehenden Vermögens zur Errichtung einer Armenstiftung hieselbst vermacht und bestimmt, daß die Revenüen davon zu Unterstützungen der jezeitigen ältesten dürftigen Einwohner der Stadt Erfurt mit je 48 Thlr. verwendet werden sollen.

6) Die

6) Die Wittwe des Zacharias Madlung zu Langula, Eva Elisabeth geborne Paul, hat der dasigen Schule ein Legat von 50 Thlr. zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder ausgesetzt.

7) Folgende zehn Einwohner mosaischen Glaubens in Schleusingen,
Louis Meyer, Götz Daniel, Heyum Daniel, Götz Liebmann, Isaak Liebmann, Joseph Liebmann, Salomo Friedemann, Joseph Heßberg, Ascher Heßberg, und Isaac Heßberg,
legten zum Andenken an das Geburts- und Huldigungsfest am 15ten October v. J. 50 Thlr. zusammen, deren Zinsenertrag alljährlich am Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs unter dortige Arme ohne Unterschied der Religion vertheilt werden soll.

8) Der Dechant und Pfarrer Hünermund zu Steinbach legirte der dasigen Schule ein Kapital von 50 Thlr., um von den Zinsen desselben Schulbücher für arme Kinder anzukaufen.

9) Therese Breitenbach in Küllstedt legirte der dasigen Kirche die Summe von 100 Thlr. Behufs einer zu stiftenden Frühmesserei und vermachte derselben 100 Thlr. zur Haltung von Bruderschaften.

10) Die Wittwe Caspar Roche zu Heiligenstadt vermachte dem dasigen katholischen Waisenhause 25 Thlr.

11) Der Einwohner Johann Nicolaus Kaiser zu Büßleben vermachte der dasigen Kirche ein Legat von 500 Thlr.

Erfurt, den 21sten Juni 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 149.

Versorgung der Landwirthe mit Viehsalz.

4767. A. 2.

Um mehreren bei dem bisherigen Gange der Versorgung der Landwirthe mit Viehsalz vorgekommenen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, machen wir das betreffende Publikum, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Juny 1838 und das Regulativ vom 29sten ejusd. (abgedruckt in der Gesetzsammlung de 1838 Seite 359 und 361.), so wie auf die von der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg im Amtsblatte de 1838 Nro. 36. erlassene Bekanntmachung vom 7ten August ejusd. a. zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß es hinsichtlich des Bezugs des Viehsalzes hauptsächlich darauf ankommt:

1) daß die Viehsalzbedürfenden jedenfalls im Laufe des Monats October jedes Jahres die Viehsalzanmeldungen für das künftige Jahr bei den ihnen zunächst gelegenen Salzdebitstellen abgeben, sich aber vorher, und zwar vor Ablauf des Monats August, die dazu nöthigen Formulare von den Vorstehern derselben ertheis

ertheilen lassen, diese sodann, nach genauer und ohne Correcturen vorzunehmender Ausfüllung, resp. den Landrathsämtern oder Ortsbehörden zur Prüfung und Bescheinigung der Richtigkeit vorlegen. Später eingehende Viehsalzanmeldungen können nicht berücksichtigt werden;

2) daß in diesen Anmeldungen Alles das, was das Formular vorschreibt, auf das Genaueste beachtet werde;

3) daß nicht übertriebene Forderungen an Viehsalz angesetzt und die Viehbestände nicht unrichtig angegeben werden, wobei besonders zu berücksichtigen bleibt, daß nur für Rind- und Schaafvieh Viehsalz, und zwar für ersteres nicht mehr als 5 Pfund, für letzteres aber nur $^1/_2$ Pfund pro Stück zu begehren steht; und

4) daß über die Zeit der Abholung des Viehsalzes die Bekanntmachungen von den betreffenden Salzdebitstellen abgewartet werden müssen, weil Anträge auf frühere Verabfolgung unstatthaft sind.

Im Uebrigen auf die Eingangs gedachten gesetzlichen Bestimmungen hinweisend bringen wir in Erinnerung, daß die Bewilligung des Viehsalzes in dem Bereiche der Salzconscription nicht von der Entnahme der für das Vieh auferlegten Mengen des weißen Salzes entbinden.

Erfurt, den 21sten Juny 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 150. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2525. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Statsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu melden und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 21sten Juni 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 151. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wieder-

Die Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude in Berücksichtigung des großen Brand-Unglücks, durch welches

Aufbau der abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfarre, der Küster- und Schulgebäude zu Fritzow bei Cammin, Regierungsbezirk Stettin.

welches zwei Drittheile des ganzen Dorfs und sämmtliche Gutsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Landräthe, der hiesige Magistrat, sowie die evangelischen geistlichen Behörden werden aufgefordert, diese Collecten zu Anfange des nächsten Monats resp. in den Familien und den Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig an uns einzureichen.

Erfurt, den 22sten Juny 1841.

Königlich Preußische Regierung.

4814. A. 2.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 152.

Dem Candidaten des Predigtamts, Johann Philipp Hermann Heinecken aus Bremen, ist die Diaconatstelle zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, verliehen worden.

Der evangelische Diaconus zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, Ludwig Schmidt, ist vorläufig unter Beibehaltung der zweiten Predigerstelle zum Pastor primarius daselbst ernannt, nachdem der bisherige Pastor primarius Winkler emeritirt worden ist.

Dem Candidaten des Predigtamts Johann Wilhelm Weiße aus Zorbau ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem evangelischen Schulamtscandidaten August Emanuel Griebner aus Erfurt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer-Substitut zu Clettenberg, Georg Wilhelm Bischof, ist als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster bei der evangelischen Gemeinde Schiedungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schiedungen, Carl Wilhelm Wenzel, ist zum Schullehrer, Cantor, Organisten und Küster in der evangelischen Gemeinde Clettenberg, im Kreise Nordhausen, ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(463.) Erledigter Steckbrief. Der am 7ten October vorigen Jahres gegen die unverehelichte Marie Dorothee Duft aus Großgrabe von uns erlassene Steckbrief hat sich durch die gefängliche Einziehung der Duft erledigt.

Langensalza, den 22sten Juni 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(464.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(465.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);

2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Bornmann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);

3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Bendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(466.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hierselbst im VII. Bezirk unter Nro. 1538. in der Schlosserstraße belegene Haus der Wittwe Kleb, sammt Zubehör nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 3265 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

(467.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handelsmann Heinrich Schmerl und dessen Ehefrau, Veronika geb. Schäfer gehörige,

gehörige, in hiesiger Stadt unter Nro. 2826. gelegene, auf 520 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten August 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(468.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Kranichstraße sub Nro. 447. belegene, dem Gastwirth Carl Heinrich Weber zugehörige Wohn-, Brau- und Gasthaus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxations-Verhandlungen zu 5183 Thlr., soll

den 16ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

(469.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Geschwister Berger soll das denselben gehörige, allhier hinter St. Blasii sub Nro. 662. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Zubehör, welches auf 593 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf

den 27sten September c. Vormitttags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(470.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das hierselbst sub Nro. 988. auf dem Lohmarkte belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem Schuhmacher Schliebitz zugehörig, und besage der in der Gerichts-Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 736 Thlr. Preuß. Cour. abgeschätzt, soll

auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

(471.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Mai 1841. Das dem Schuhmacher Johann Heinrich Bickel und der Ehefrau des Posamentirers Oswald Gottlieb Beutler, Maria Johanne geb. Günther gemeinschaftlich zugehörige, hier sub Nro. 652. belegene Wohnhaus, zu 1110 Thlr. taxirt, soll in dem auf den

18ten August c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

 Noth-

(472.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Mai 1841. Die Grundstücke der Wittwe des Ackermannes und Schenkwirths Peter Richardt Maria Dorothea geb. Richardt, als:

A. das zu Struth unter Nro. 96. belegene Wohnhaus mit Zubehör, einen Garten und Gemeindegerechtigkeit abgeschätzt zu 529 Thlr. 15 Sgr.

B. in Struther Feldflur:

1) 1 Acker Land auf dem Rode, neben Georg Richardt und Johannes Schmerbauch, taxirt zu 16 Thlr.,

2) 1½ Acker Land daselbst neben Jacob Vondram und Johannes Hahn, liegt Brache, werth 16 Thlr. 15 Sgr.,

3) 1 Acker Land daselbst, neben Johannes Vondram und Johannes Richardt, liegt Brache, werth 12 Thlr.,

4) ½ Acker daselbst, neben Philipp Richardt und Johannes Richardt, werth 4 Thlr. 15 Sgr.,

5) 1¼ Acker Land auf dem Buchborn, neben Johannes Weineich und Georg Richardt, werth 7 Thlr.,

6) ⅝ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob Richardt und Johannes Hahn, werth 8 Thlr.,

7) ¾ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob und Georg Richardt, werth 8 Thlr.,

8) $\frac{7}{16}$ Acker Land daselbst, neben Jacob Vondram und Jacob Richardt, werth 15 Thlr.,

sollen in dem auf den

6ten October c. früh 11 Uhr

in dem Hause Nro. 96. zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(473.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühhausen, den 10ten Juni 1841. Nachbenannte Grundstücke:

a) des Ackermanns Daniel Meister sen. zu Eigenrieden, als:

1) das sub Nro. 48. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 194 Thlr. 15 Sgr.,

2) ¾ A. L. vorm Hohmannsholze, neben Jacob Fritschler und Just Luhn, taxirt zu 8 Thlr. 15 Sgr.;

b) der Ehefrau des Daniel Meister, Anna Maria geborne Urbach, als:

1) ¼ Acker 5 Ruthen Land am kühlen Berge, gegen dem Kringel, neben Georg Mier jun. und Jacob Fritschler, taxirt zu 3 Thlr.,

2) ⅜ A. L. bei dem Krausenbaume, an Christoph Haberkorns Wittwe und Miers Wittwe, taxirt zu 5 Thlr.,

3) ⅛ Acker

3) $\frac{1}{8}$ Acker Feldholz am Thurme, an Gottfried Luhn und dem Landgraben, taxirt zu 4 Thlr.,
4) $\frac{1}{4}$ Acker an dem Dörneschen Wege, an Michael Mier, und Leifheits Wittwe, taxirt zu 6 Thlr.,
5) $\frac{3}{16}$ Acker an der Schneite am Ketterstiege, an Georg Luhn sen., beiderseits, taxirt zu 6 Thlr. 10 Sgr.,
6) $\frac{3}{8}$ Acker Land hinten an der Burg an Just Schmidt und Conrad Luhn jun., taxirt zu 5 Thlr.,
7) $\frac{5}{8}$ Acker $6\frac{3}{4}$ Ruthen Land auf dem kalten Hofe, an Nicolaus Urbach und Heinrich Urbach, ohne Werth,

sollen in dem auf den

4ten October 1841 früh 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(474.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 15ten Juni 1841. Die dem Schuhmacher Christoph Wilhelm Schröter hier gehörigen 1 Acker $23\frac{1}{2}$ Ruthen Garten und Land bei Sambach, neben Senator Frohne und Bäcker Starke belegen und zu 180 Thlr. taxirt, sollen in dem auf den

2ten October c. früh 10 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(475) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 24sten May 1841. Die den Johannes Römermannschen Eheleuten zu Steinbach gehörenden Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 73., taxirt zu 250 Thlr.,
2) $\frac{3}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 520 Thlr.,
3) $\frac{7}{8}$ Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9ten September c. Mittags 11 Uhr

zu Steinbach vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(476.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben des Fleischers Hans Heinrich Jahn zugehörigen in und vor Breitenbach belegenen Grundstücke, als:

a. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör taxirt zu 480 Thlr.,

b. 9⅞ Acker Landes mit einem Grastheile und einem Wolfhagentheile taxirt zu 273 Thlr. 15 Sgr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenscheine einzusehenden Taxe, sollen den

13ten August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach subhastirt werden.

(477.) Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Die den minorennen Geschwistern Zentgraf zu Gerhardtsgereuth zugehörige Hälfte des Wohnhauses Nro. 23. daselbst nebst Zubehör, taxirt auf 135 Thlr. Courant, soll

am 1sten October 1841 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(478.) Subhastationspatent. Folgende, dem Einwohner Georg Heinrich Dietrich zu Kleinkamsdorf gehörende Immobilien:

1) das sub Nro. 10. daselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. I. pag. 737. im Hypothekenbuch eingetragen, geschätzt auf 429 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und
2) das Drittel des s. g. Höpfnerschen Guts in Kleinkamsdorfer Flur Vol. III. Nro. 60. des Hypothekenbuchs eingetragen, geschätzt 706 Thlr. 20 Sgr.,
3) Nro. 198 a. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld im Linkenborn, geschätzt 82 Thlr. 15 Sgr. 3⅝ Pf.,
4) Nro. 198 b. des Flurbuchs 1 Scheffel Feld daselbst geschätzt 44 Thlr. 4 Sgr. 2⅜ Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Kaufbedingungen, Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in unserer Expedition hier einzusehen.

Ranis, den 2ten April 1841.

Das Patrimonialgericht Burg-Ranis.

(479.) Verkauf eines Brauhauses. Das der hiesigen Stadt gehörige Brauhaus, ohne Utensilien, soll in dem auf

den 21sten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Qualificirte Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Sachsa, den 9ten Junius 1841.

Der Magistrat.

Ver-

(480.) Verpachtung der Königlichen Klettenberger Koppel- und Branderoder hohen Jagd. Dienstag den 6ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr wird bei der Gastgeberin Witwe Hofmann in Ellrich, die durch den Tod des Justiz-Commissars Weber in Ellrich pachtlos gewordene Königliche

Klettenberger-Koppel- und Branderoder hohe Jagd

zur Verpachtung an den Meistbietenden auf 12 Jahre ausgesetzt. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher auf der Schreibstube des Unterzeichneten eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 21sten Juni 1841.

Der Forstmeister Fromm.

(481.) Mühlenanlage. Der Müller Lorenz Friedrich zu Ilversgehofen, beabsichtigt an einem Arme der schmalen Gera, wo dieselbe zwischen der Stadt Erfurter und Ilversgehofener Flur fließt, 10 Ruthen unterhalb des Theilbaumes, über welchen 170 Fuß höher hinauf die Bornsche Mühle belegen ist, eine Wassermühle mit einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen, welches ein Oelstampfwerk, 2 Graupengänge und einen Reißgang treiben soll.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten Juni 1841. Königl. Landrath.
Türk.

Anzeigen.

(482.) Patentertheilung. Dem Tuchappreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28sten Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Construction der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(483.) Patentertheilung. Dem Samuel Eilley zu Aachen ist unter dem 28sten Mai ein Patent

auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Draths zu Näh- und Stricknadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-

(484.) Patenttheilung. Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30sten Mai 1841 ein Patent

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(485.) Patenttheilung. Dem Wilhelm August Brosowski zu Neu-Ruppin ist unter dem 2ten Juny 1841 ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Torfstechmaschine

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(486.) Freiwilliger Mühlen-Verkauf. Unterzeichneter ist gesonnen seine in Falken ohnweit Treffurt im Kreise Mühlhausen an der Werra liegende Mühle am

26sten Juli d. J.

in der Gemeinde-Schenke hier, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Mühle besteht aus einer Mahlmühle mit 3 Gängen und einer Oel- und Schneidemühle incl. der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude. Sie hat anhaltend volle Arbeit. Es gehören dazu gegen 100 Acker unvermessener, aber gut bestandener Mittelwald verschiedener Holzarten, gegen 6 Acker Wiesen und 8 Acker Land, hat Fischerei-Gerechtigkeit im Mühlgraben, und bezieht von jeder durchgehenden Flöße einen Zoll, welcher nicht unbedeutend ist. Das Mahlgut wird zur Mühle gebracht, die Kleienmetze aber gleichwohl entrichtet. Uebrigens wird das Nähere im Termin bekannt gemacht werden. Es können $\frac{2}{3}$ der Kaufsumme gegen 4 pro Cent. an der Mühle stehen bleiben.

Falken, im Juni 1841.

J. G. Graf.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 10ten Juli 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 21sten Juni c. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 153.

Nro. 2167. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten April 1841, betreffend die Bewilligung der Stempel-Freiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen;

Nro. 2168. das Statut der Berlin-Frankfurter-Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15ten Mai 1841 und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten März 1840;

Nro. 2169. das Allerhöchst vollzogene Privilegium vom 17ten Mai 1841 zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Thaler für die Stadt Thorn;

Nro. 2170. den Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 30sten Mai 1841 über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Erfurt, den 2ten Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 154.

Form der Immediat-Gesuche.

Zum Zweck allseitiger pünktlicher Nachachtung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Allerhöchster Bestimmung von jetzt an bei allen an Seine Majestät den König einzureichenden Immediat-Gesuchen

533. C.

a. auf

a. auf der Außenseite des Couverts der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu bemerken und

b. auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz anzugeben ist.

Erfurt den 26sten April 1841.

Königliche Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 155. Dem bisherigen evangelischen Pfarrgehülfen zu Gössitz und Schmorda im Kreise Ziegenrück, Gottfried Heinrich Raabe, ist die Pfarrstelle daselbst übertragen worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Oscar Weinrich aus Hauterode, im Kreise Eckardtsberga, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Dem Kanzleidiener Mundt des Provinzial-Steuer-Directorats, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 29. Juni c. der Titel eines Botenmeisters verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 156. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juni 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Eilf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sieben Selbstmorde haben stattgefunden.

Feuersbrunst.

Zu Hundeshagen im Kreise Worbis brach am 4ten Juni in der dasigen Untermühle Feuer aus, welches in wenigen Stunden bei einem heftig wehenden Nordwestwinde sieben Wirthschaftsgebäude gänzlich, die Mühle selbst aber nur zum großen Theile in Asche legte.

Erfurt, den 1sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(487.) Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten Mai d. J. ist dem Ackermann Gottlieb Weddige in Kirchohmfeld eine tombachene Taschenuhr mit doppelten Gläsern und dem Fabrikzeichen „Gollin" gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat ermittelt werden können.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe der Uhr, bitten alle Gerichte und Polizeibehörden zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Worbis, den 19ten Juny 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(488.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. ist der Peter Hünermund, uneheliches Kind der schon früher verstorbenen Elisabeth Hünermund zu Lenterode verstorben und hat bekannte gesetzliche Erben nicht hinterlassen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 28sten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angesetzten Termine zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenstadt, den 24sten December 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(489.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbst geboren am 6ten October 1766 zu Tennstedt (er ist seit 1791, wo er aus Churfürstlich Sächsischen Militairdiensten entlassen worden, verschollen, und sein hiesiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),

2) der Schlosser Johann Gotthelf Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26sten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben und sein Vermögen besteht ohngefähr in 212 Thlr.),

3) der Nadler- und Gürtlergeselle Christian Samuel Schenke zu Weißensee geboren den 23sten Februar 1807 (er ist im Jahre 1826 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben, sein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Abwesenheits-Kuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(490.) Vorladung. Nachdem in Betreff des Vermögens des zu Ellrich verstorbenen Handelsmanns Levi Burchardt, welches hauptsächlich in angeblich auswärts lagernden Waaren und in der zu unserm Depositum eingezahlten Summe von 309 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Courant besteht, durch die erfolgte rechtskräftige Entscheidung der Concurs eröffnet worden ist: so haben wir einen Termin zur Liquidation der Forderungen an den Gemeinschuldner auf

den 25sten August Vormittags 9 Uhr

vor unserm Deputirten, dem Land- und Stadtgerichtsrath Müller im Gerichtslokale im Rathhause allhier angesetzt. Wir machen dieses den sämmtlichen Gläubigern desselben bekannt, mit der Aufforderung, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und informirte Stellvertreter, wozu wir die hiesigen Justizkommissarien Dr. Schulze, Clages und Engel in Vorschlag bringen, zu erscheinen und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden zu

erwarten

erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Concursmasse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger präcludirt werden.

Nordhausen, den 10. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(491.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Handarbeiter Conrad Oberländer gehörige Haus Nro. 2720. im XIII. Bezirke in der Michaelsstraße hier, abgeschätzt auf 691 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(492.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa auf der Hinterstraße sub Nro. 137. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, der verehlichten Rumpf, Johanne Ernestine geborne Brodhuhn gehörig und auf 507 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa auf

den 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxations-Instrument können in der Registratur eingesehen werden.

(493.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen unter dem Barfüßerthore sub Nro. 693. belegene, dem Zinngießer Andreas Friedrich Wilhelm Haße und den Erben seiner Ehefrau gehörige Haus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 620 Thlr., soll

den 14. October d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(494.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 24sten Juni 1841. Folgende, den sieben Geschwistern Hiob, Johanne Wilhelmine Christiane Hiob und Consorten, gehörende Grundstücke in Heinrichser Flur:

1) ein Stück Acker am Themarer Wege, taxirt auf 20 Thlr.,
2) ein Röder-Acker an der Harth, taxirt auf 75 Thlr.,
3) ½ Acker Wiese im Dreißbach, taxirt auf 35 Thlr.,
4) ein Pflanzengärtchen und Grasrain am Lautenberge, taxirt auf 15 Thlr.,

5) ½ an

5) ½ an ½ Acker 11 Gertl. Land am Hungerberg und

6) 1 Acker Land an der Gräfenleite, ad 5 und 6. taxirt auf 90 Thlr.,

7) 2 Acker 36 Gertl. Land an der Gräfenleite, taxirt auf 150 Thlr.,

sollen im Termine

den 14ten October Vormittags 11 Uhr im Rathhause zu Heinrichs

subhastirt werden.

Die Taxe und das Real-Attest können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(495.) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.** Die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1840 und der daraus hervorgehenden Geld- und Dokumenten-Bestände hat in der, durch die Statuten vorgeschriebenen Art, unterm 11ten und 16ten d. M. Statt gefunden und es sind die desfalsigen Verhandlungen dem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden.

Der mit dem Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht ist abgedruckt und bei der Direction sowohl als bei den Haupt- und Spezial-Agenturen der Anstalt einzusehen.

Das unterzeichnete Curatorium theilt aus diesen Stücken das Wichtigste in Nachstehendem mit:

A. Jahresgesellschaft 1839.

1) Abgang im Jahre 1840	275 Einlagen.			
2) Darauf geleistete Rückgewähr	7,303 Thlr.	20 Sgr.		
3) Nachtragszahlungen, Rentengutschreibungen und Erbschaften	90,728	—	9 —	11 Pf.
4) Aus denselben hervorgegangener Ueberschuß für den Reserve-Fonds	12,785	—	6 —	5 —
5) Stand des Renten-Kapitals der Jahresgesellschaft 1839 am Ende des Jahres 1840	840,230	—	21 —	—

B. Jahresgesellschaft 1840.

1) Einlagen, nach Abzug von 78 im Jahre 1840 wieder abgegangenen, vollständige 5,674. unvollständige 27,983.	33,657 Einlagen.			
2) Einlagen-Kapital	1,004,351 Thlr.			
3) Renten-Kapital	898,066	—	10 Sgr.	
4) Bei der Bildung desselben, Ueberschuß für den Reserve-Fonds	106,284	—	20 —	
5) Eintritts- und Aufgeld, Intervallar-Zinsen und Zinsen des Reserve-Fonds	33,802	—	20 —	7 Pf.
6) Zinsen des Renten-Kapitals der Jahresgesellschaft 1839 und Verwendung derselben zu der Rentenzahlung und Rentengutschreibung für 1840	80,740	—	17 —	11 —

C. Reserve-

C. Reserve- und Administrationskosten-Fonds.

An Ausgaben bei dem Reserve- und Administrations-Fonds im Jahre 1840 . . . . . 46,992 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

D. Bestände zu Ende des Jahres 1840.

1)	Des Renten-Kapitals der Jahresgesellschaft 1839. . . .	840,230	Thlr. 21	Sgr.
2)	dito. dito. dito 1840. . . .	898.066	— 10	—
3)	Des Reserve- und Administrations-Fonds	181,899	— 22 —	7 Pf.
	Summa	1,920,196	Thlr. 23	Sgr. 7 Pf.

E. Rentensätze für das Jahr 1841.

Die in den Monaten Januar und Februar 1842 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. erfolgen zu nachstehenden Sätzen:

Klasse.	Für die Jahresgesellschaft 1839.			1840.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	3	1	6	3	—	—
II.	3	11	6	3	10	—
III.	3	21	6	3	20	—
IV.	4	1	—	4	—	—
V.	4	11	—	4	10	—
VI.	5	6	6	5	5	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1841 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 19ten Juni 1841.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

(496.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Haase-Mühle in Kefferhausen Adolph Wiegand hat die Absicht, in derselben ohne alle Veränderung der in derselben schon bestehenden Werke eine Walkmühle anzulegen. Indem ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 29sten Juni 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

(497.) Mühlenanlage. Der Müller Lorenz Friedrich zu Ilversgehofen, beabsichtigt an einem Arme der schmalen Gera, wo dieselbe zwischen der Stadt Erfurter und Ilversgehofener Flur fließt, 10 Ruthen unterhalb des Theilbaumes, über welchen 170 Fuß höher hinauf die Bornsche Mühle belegen ist, eine Wassermühle mit einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen, welches ein Oelstampfwerk, 2 Graupengänge und einen Reißgang treiben soll.

Dieß

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten Juni 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

Anzeigen.

(498.) Patentertheilung. Der Kunsthändler L. Sachse in Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24sten März 1839

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unter dem 8ten Mai 1841 in Ermangelung dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

(499.) Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Der zwölfte Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

ist so eben erschienen und legt die günstigsten Verhältnisse dieser Anstalt; eben so wohl in Absicht der abermaligen beträchtlichen Erweiterung des Versicherungsgeschäfts, als in Betreff der unter den Versicherten Statt gehabten Sterblichkeit, dar. In Folge fortdauernden Zugangs zählt die Bank gegenwärtig 10,600 Mitglieder mit 17,100,000 Thlrn. Versicherungssumme; der Fonds beträgt 2½ Mill. Thlr. Eine neue Einrichtuug gestattet älteren und neuen Versicherten, durch Entrichtung jährlicher Zusatzprämien die Zahlbarkeit der Versicherungssumme bei Lebzeiten für beliebig jüngere Alter, als das Normalalter von 90 Jahren zu erwerben.

Nähere Auskunft ertheilen die Agenten

Karl Herrmann in Erfurt,
T. W. Seifert in Langensalza,
G. Danner in Mühlhausen,
G. M. Rupprecht in Sömmerda,
Stadtkämmerer Kettembeil in Tennstädt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 17ten Juli 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 157. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften, als:

1) Bibliothek der Neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 2ter Theil, H. R. Sauerländer. Verlagsbuchhandlung in Aarau.
2) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. Redigirt von Dr. P. A. Bolley und D. Möllinger, Prof. 2ter Jahrg. 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Jent et Gaßmann.
3) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Neunter Jahrgang. 1841. 1stes und zweites Heft. Solothurn, Verlag von Jent et Gaßmann.
4) Der Schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine Familie. Ein lehrreiches Buch für Kinder und Kinderfreunde von J. R. Wyß. Neue illustrirte Ausgabe. Erste Lieferung. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Juli 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs Vice-Präsident
Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 158.

Immatriculationsverfahren auf Universitäten.

5166. A. 2.

Der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28. Seite 287. u. f.) publicirte Bundes-Beschluß vom 14ten November 1834, die deutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatrikulation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.
2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin eine Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger

 noth-

nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehr-Anstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 2ten Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 159. Wählbarkeits-Erklärung von Elementar-Schulamts-Candidaten. 5013. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Eduard Bach aus Bindersleben,
2) Johann Friedrich Donadt aus Greußen,
3) Johann Friedrich Dreyheller aus Erfurt,
4) Friedrich Julius Franke aus Waltersdorf,
5) August Emanuel Griebner aus Erfurt,
6) Johann Christoph Ludwig Kalklösch aus Schallenburg,
7) Georg Heinrich Kochlett aus Mühlberg,
8) Adrian Christian Küchenhof aus Erfurt,
9) Friedrich Eduard Loose aus Erfurt,
10) Friedrich Gottlob Messing aus Wenigensömmerda,

11) Ernst

11) Ernst Friedrich Nauck aus Auerstedt,
12) Julius Adolph Albert Rindfleisch aus Erfurt,
13) Adolph Ferdinand Schrimpf aus Schönstedt,
14) Carl Eduard Schuchardt aus Clettstedt,
15) Hermann Gustav Adolph Schulze aus Klepzig,
16) Johann Wilhelm Strauß aus Erfurt,
17) Johann Gottlieb August Trenkmann aus Erfurt,
18) Michael Theodor Wagner aus Stützerbach und
19) Heinrich Ferdinand Ludwig Wangemann aus Bruchstedt und der katholische Seminarist
20) Christoph Rudolph Breidenstein aus Erfurt

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 160. Desgleichen. 7318. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßigen Prüfung sind die katholischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Joseph Kellner aus Dingelstedt,
2) Gustav Jacobi aus Birkungen,
3) Heinrich Schilling aus Beberstedt,
4) Carl Schwert aus Dingelstedt,
5) Jacob Waldmann aus Ecklingerode,
6) Gustav Wolff aus Hadmersleben, im Kreise Wanzleben,
7) Christian Arand aus Hochheim,
8) Eduard Schwade aus Witterda,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 161. Anmeldung zur Befolgung der Lehn- und Mitbelehnschaft.

Es ist in neuerer Zeit nicht selten der Fall vorgekommen, daß sich die bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte als Lehns-Curie zu Lehn gehenden Vasallen ohne vorherige schriftliche Anmeldung persönlich hier eingefunden haben, um sofort die Lehn oder Mitbelehnschaft zu empfangen.

Da

Da dieß mit der bestehenden Verfassung unvereinbar ist, so werden sämmtliche Vasallen unsres Departements, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 3ten December 1821 (Erfurter Amtsblatt pro 1821 pag. 551.) hierdurch wiederholt angewiesen, sich in allen Fällen zuvörderst schriftlich in der gehörigen Form hier zu melden, und demnächst dem Bescheide unserer Lehns-Deputation wegen ihrer Zulassung zur Lehns- resp. Mitbelehnschafts-Befolgung entgegen zu sehen, widrigenfalls sie sich ihrer Zurückweisung zu gewärtigen, und die daraus erwachsenden Nachtheile eines unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes selbst zuzuschreiben haben. Naumburg, den 2ten Juli 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht als Lehns-Curie.

Nro. 162. 104tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 104te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler der Versicherungssumme auf Drei Silbergroschen festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thaler ihres Einsatzkapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der desfallsigen Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societäts-Hauptkasse, welcher ihnen, wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1841.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 163.

Der provisorische katholische Schullehrer zu Steinbach, im Kreise Worbis, Joseph Goldhagen, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der provisorische katholische Schullehrer zu Rustenfelde, im Kreise Heiligenstadt, Nicolaus Schollmeyer, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der

Der proviſoriſche katholiſche Schullehrer zu Schachtebich, im Kreiſe Heiligenſtadt, Joſeph Pfeil, iſt als ſolcher definitiv beſtätigt worden.

Der proviſoriſche katholiſche Schullehrer zu Großtöpfer, im Kreiſe Heiligenſtadt, Heinrich Hofmeiſter, iſt als ſolcher definitiv beſtätigt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Germann zu Liebenwerda iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus ſeinem Amte mit Penſion vom 1ſten October c. an den 30ſten Mai c. Allerhöchſt ertheilt.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Böhr zu Lauchſtedt iſt mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 17ten Mai c. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt.

Den Juſtiz-Commiſſarien Bielitz in Naumburg und Conſtantin in Zeitz iſt mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 17ten Mai c. der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Der Juſtiz-Kommiſſär und Notar Johann Gottlob Fiebiger zu Halle iſt als Notar entlaſſen.

Der Juſtiz-Kommiſſär Heydrich in Querfurt iſt den 20ſten Juni c. zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts beſtellt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Langerhanns iſt die jüngſte etatsmäßige Aſſeſſor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle mit den Funkzionen des Gerichts-Kommiſſars zu Löbejün den 1ſten Juni c. verliehen.

Den Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren Geisler und Schneidewind zu Naumburg iſt den 16ten Mai und 15ten April c. das unbeſchränkte Stimmrecht ertheilt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair in Suhl, Gerichts-Amtmann Haaſenritter iſt den 17ten Mai c. geſtorben.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant Seeliſch bei dem Land- und Stadt-Gericht in Suhl iſt den 22ſten Mai c. in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oſchersleben verſetzt.

Der Referendarius Heinrich Ludwig Müller iſt den 29ſten Mai c. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg zu dem in Naumburg verſetzt.

Der Auscultator Johann Julius Mende zu Halberſtadt iſt den 10ten Juni zum Referendar in Naumburg ernannt.

Der invalide Gefreite Lüder Barr iſt den 26ſten Mai c. zum Gerichtsboten und Exekutor bei der Gerichts-Kommiſſion in Lauchſtedt beſtellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 164.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 18 2	1 19 2	1 15 9	1 16 5	1 29 1	1 19 9
Roggen .	—	1 — 7	1 1 10	— 29 6	1 — 10	1 8 7	1 2 5
Gerste . .	—	— 22 11	— 25 5	— 21 8	— 23 —	1 — —	— 24 7
Hafer . .	—	— 16 11	— 19 7	— 18 —	— 18 10	— 23 10	— 19 6
Erbsen . .	—	1 20 —	1 20 8	1 2 6	— — —	2 — —	1 18 4
Linsen . .	—	2 — —	1 21 6	1 7 6	— — —	2 — —	1 22 3
Bohnen .	—	1 15 —	1 2 —	— 29 —	— — —	— — —	1 5 4
Kartoffeln .	—	— 12 —	— 9 8	— 11 —	— — —	— 10 —	— 10 8
Hirse . .	Pfund.	— 1 4	— 1 6	— 1 8	— 2 —	— — —	— 1 8
Rindfleisch .	—	— 3 —	— 3 1	— 3 4	— 3 2	— 2 6	— 3 —
Kalbfleisch .	—	— 2 —	— 1 9	— 1 8	— 1 6	— 1 4	— 1 8
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 3	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 2 5
Schweinefleisch	—	— 3 3	— 2 11	— 3 —	— 3 4	— 3 —	— 3 1
Eier . .	Schock.	— 12 —	— 11 4	— 12 —	— 10 7	— 15 —	— 12 2
Butter . .	Pfund.	— 5 3	— 5 8	— 6 6	— 5 1	— 5 —	— 5 6
Oel . . .	Quart.	— 9 6	— 10 6	— 10 6	— 11 3	— 10 —	— 10 4
Bier . .	—	— 1 —	— — 11	— — 9	— — 10	— — 10	— — 10
Branntwein	—	— 4 —	— 4 4	— 5 —	— 4 8	— 5 6	— 4 8
Heu . .	Centner.	1 2 6	1 3 4	1 1 3	1 7 6	— — —	1 3 8
Stroh . .	Schock.	6 25 —	5 4 5	5 — —	6 5 —	4 — —	5 12 11

Erfurt, den 6ten Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(500.) Steckbrief. In Folge einer uns zugegangenen Benachrichtigung soll die seit ziemlich geraumer Zeit der Polizei-Aufsicht entsprungene Elisabeth Adloff von hier unterm Vorwande der Taubheit verschiedene Betrügereien ausüben. Dieselbe soll im Monat März d. J. in Grüningen (im Kreise Weißensee) ein Kind geboren haben, mit dem sie sich, nachdem sie daselbst 8 Wochen verpflegt worden, freiwillig entfernt hat.

Indem wir dieselbe hierunter so genau als thunlich gewesen, signalisirt haben, warnen wir das Publikum vor derselben, und ersuchen jedermann, besonders aber die Polizeibehörden, auf die ꝛc. Adloff zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reiseroute nach Großballhausen bei Kennstedt zu dirigiren.

Großballhausen, den 6ten Juli 1841.

Die Polizei-Behörde.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Elisabeth, Zuname: Adloff, Alter: 20 — 21 Jahre, Größe: 4 Fuß circa 5 — 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach und bedeckt, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: etwas groß, Zähne: gut und vollständig, Kinn: gegrübt, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, besondere Kennzeichen: ihr Kind, was angeblich in eine Pferdedecke gehüllt von ihr getragen wird.

(501.) Kirchen-Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni c. sind aus der hiesigen Hospitalkirche gestohlen worden:

a. zwei zinnerne Blumen-Urnen mit darin befindlichen von grüngefärbten Federn gemachten Blumen-Bouquets mit Schleifen von rosenrothem Bande. In jeder Urne befand sich ein Zettelchen mit den Buchstaben E. R. und A. R. nebst Jahreszahl, die aber nicht angegeben werden kann; b. ein zwölf Ellen enthaltendes Stück vom Glockenstrange.

Indem

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, zur Ermittelung der Thäter mitzuwirken.

Lennstädt, den 6ten Juli 1841.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(502.) Aufforderung. Die concessionirte Pfandverleiherin verwitwete Frau Ruben Herzfeld hieselbst hat darauf angetragen, die seit länger als sechs Monate bei ihr verfallenen Pfänder, bestehend in Uhren, goldenen und silbernen Ringen, Ketten und Ohrringen, Kupfer, Messing, Zinn, Wäsche, Leinen, Kleidungsstücken, Betten ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist dazu ein Termin auf

den 31sten August d. J.

Vormittags 9 Uhr in der oben erwähnten Wohnung der Pfandverleiherin vor dem Herrn Gerichts-Actuarius Albrecht angesetzt worden.

Es werden daher die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder aufgefordert, vor obigem Auctions-Termine entweder dieselben einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen haben, solche der unterschriebenen Gerichts-Commission zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, und die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befriedigt, der Ueberrest aber an die Armenkasse abgeliefert, und niemand mit seinen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden soll. Ellrich, den 23sten Mai 1841.

Königl. Gerichts-Commission.

(503.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weissensee. Die dem Freigutsbesitzer Heinrich Philipp Braun zu Wundersleben gehörige Ländereien, als:

Oberfeld:

1) Nro. 884 b. $\frac{3}{8}$ Acker Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
2) — 151. $\frac{1}{2}$ — Sottel über der Greußner Straße,
3) — 261. $\frac{3}{4}$ — auf der hintersten Laiten,
4) — 155. $\frac{3}{4}$ — Strick unter der Greußner Straße,
5) — 1019. $\frac{3}{16}$ — eine $\frac{3}{4}$ Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
6) — 817. $\frac{1}{2}$ — Göhren an der Greußner Straße,
7) — 972. $\frac{1}{4}$ — halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
8) — 521. $\frac{1}{2}$ — Sottel am Langenthalsberge,

9) Nro.

9) Nro. 958. ⅜ Acker halbe Dreigerthe im Pinsdorfer Mittelfelde,
10) — 127. ¾ — Strick an der Greußner Straße,
11) — 327. 1¼ — ein Strick an der Greußner Straße,
12) — 985. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Mittelfelde,
13) — 522. ¾ — ein Göhren am Langenthalsberge,
14) — 452. 1 — ein Strick an der Greußner Straße,
15) — 701. ¼ — ein Strick im Langenthale,
16) — 86. ½ — eine Sottel im kleinen Felde,
17) — 472. 1 — ein Gelenge an der Säule,
18) — 70. ⅜ — ein Strick im kleinen Felde,
19) — 618. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,
20) — 881. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorf,
21) — 23. ½ — eine Sottel im kleinen Felde,
22) — 754. ⅛ — ein Strick am Langenthalsberge,
23) — 914. ½ — eine Sottel im Pinsdorf,
24) — 402. ½ — ein Strick an der Greußner Straße,

M i t t e l f e l d:

25) Nro. 975. ¾ Acker ein Göhren am Sümpfchen,
26) — 70. ½ — eine Sottel in Pinsdorf,
27) — 651. ¾ — eine halbe Dreigerthe überm Börnchen,
28) — 562. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
29) — 631. 1½ — eine Dreigerthe auf dem Börnchen,
30) — 504. ¾ — vor dem Thore,
31) — 895. ¼ — ein Strick am Beitanze,
32) — 495. ¾ — eine Dreigerthe übern Börnchen,
33) — 284. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
34) — 315. ¼ — ein Strick hinter der Kirche,
35) — 142. 1¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
36) — 133. ¾ — eine Dreigerthe im Pinsdorfer Vorderfelde,
37) — 972. ¾ — ein Strick in Sümpfchen,
38) — 864. 1 — ein Strick im Langenthale,
39) — 578. 1 — eine Sottel im Katzenthale,
40) — 668. ½ — ein Strick auf den Börnchen,
41) — 470. ½ — ein Strick auf den Börnchen,

42) Nro.

42) Nro. 689. ½ Acker ein Strick übern Pfaffenstiege,
43) — 960. ½ — eine Sottel am Weißenseer Stiege,
44) — 29. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
45) — 171. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
46) — 1045. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,

N i e d e r f e l d:

47) Nro. 371. 1 Acker eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
48) — 87. ¼ — ein Strick im Pinsdorfer Vorderfelde,
49) — 1011. ⅜ — eine Sottel am Beitanze,
50) — 208. ½ — eine Sottel in der Wiese,
51) — 418. ½ — eine Sottel unterm Tunzenhäuser Wege,
52) — 577. 1¼ — ein Strick über dem Tunzenhäuser Wege,
53) — 1 a. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
54) — 65. ½ — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
55) — 178. ¼ — ein Strick auf dem Schenkwege,
56) — 811. ¾ — ein Strick am Weißenseer Stiege,
57) — 977. ⅝ — ein Strick am Langenthalsberge,
58) — 340. ⅜ — ein Strick in der Wiese,
59) — 471. 1 — eine Sottel über dem Tunzenhäuser Wege,
60) — 479. ¾ — ein Strick geht durch die Landstraße,
61) — 516. ½ — ein Gelenge übern Tunzenhäuser Wege,
62) — 68. 1 — ein Strick im Pinsdorfer Niederfelde,
63) — 252. ⅜ — eine Sottel hinterm Wehre, Niederfeld, sind ¾ Acker
64) — 297. ½ — Strick in den Wiesen, auf den Graben stoßend,
65) — 375. 1 — eine Sottel am Tunzenhäuser Wege,
66) — 408. ¾ — ein Göhren am Tunzenhäuser Wege,
67) — 334. 1¼ — eine halbe Dreigerthe in den Wiesen,
68) — 102. ½ — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
69) — 581. ⅝ — ein Strick übern Tunzenhäuser Wege,
70) — 603. 1 — ein Strick auf dem Riese,
71) — 983. 1 — eine Sottel im Langenthale,
72) — 62. 2 — eine Sottel im Pinsdorfer Niederfelde,
73) — 229. ½ — eine Sottel hinterm Wehre, Mittelfeld,
74) — 513. ½ — eine Sottel überm Tunzenhäuser Wege,

75) Nro.

75) Nro. 541. 1¾ Acker eine halbe Dreigerthe über dem Tunzenhäuser Wege,
76) — 887. ½ — eine Sottel am Langenthalsberge,
77) — 921. ½ — ein Strick am Himmelshügel,
78) — 247. 2 — eine Gebreite hinterm Mittelfelde,

abgeschätzt zusammen auf 2340 Thlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Wundersleben subhastirt werden.

(504.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12. Juni 1841. Das dem Peter Hünermund, der verehel. Michael Haase und den Erben des Wilhelm Werner gehörende, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene, auf 395 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(505.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichts-Commission Tennstädt. Das dem hiesigen Bürger Christian Carl Ernst Junghans gehörige und in hiesiger Stadt unter Nro. 268. am Steinwege gelegene Wohnhaus nebst Scheune und Stallung, nach Abzug der Lasten abgeschätzt auf 805 Thlr., ferner die dessen Ehefrau Marie Magdalene geborne Kalkkosch gehörigen, in hiesiger Stadtflur gelegenen und im Hypothekenbuche über dieselbe Nro. 360. eingetragenen Wandeläcker, als:

1) drei Sottel Feldes zu 5 Acker, taxirt 204 Thlr.,
2) ein Acker Feldes 3 Acker haltend, taxirt 126 Thlr.,
3) drei Viertel Acker Feldes 2¼ Acker haltend, taxirt 86 Thlr.,
4) 1 Acker Land am Holzwege, taxirt 40 Thlr.,
5) ½ von 2 Acker Land am Eselswege, taxirt 32 Thlr.,
6) ½ Acker Land beim Silberhügel, taxirt 18 Thlr.,
7) ¾ Acker Land bei der Thongrube, taxirt 30 Thlr.,
8) ⅛ Acker von ¼ Acker Land an der Oethe, taxirt 13 Thlr.,
9) ⅛ Acker Weiden am Tritthorn, taxirt 25 Thlr.,
10) ein halbes Viertel Land von einem Viertel 4⅝ Acker haltend, taxirt 256 Thlr.,
11) ½ Acker Wiese im Wenigentennstädter Nachtfleck, zweischürig, taxirt 40 Thlr.,

zusammen auf 878 Thlr. abgeschätzt,

sollen auf

den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die

Die Taxe und neuesten Hypothekenscheine sind in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Tennstädt, den 27sten April 1841.

(506.) Subhastations-Patent. Das im hiesigen Dorfe gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13⅝ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche sub Nro. 124. und 165. eingetragenes Land und Wiese abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 1. October c. Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 3. Juni 1841.

Adlich Marschallsches Patrimonial-Gericht.

(507.) Nothwendige Subhastation. Das zur nothwendigen Subhastation gestellte dem Einwohner Johann Michael Ernst Walther zu Wernburg gehörige Bauergut Nro. 14. daselbst im Hypotheken-Buch Vol. I. pag. 265. eingetragen und 1403 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll auf

den 29sten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ranis, den 28sten Juny 1841.

Das Patrimonialgericht Wernburg.

(508.) Nothwendige Subhastation. Das dem Schuhmacher Justinus David Schneider zu Pösneck zugehörige Feld auf dem Kochsberge in Burg-Ranis-Brandensteiner Flur zu 1⅜ Scheffel Areal Nro. 60 e. des Flurbuchs, gerichtlich auf 76 Thlr. — Sgr. 2½ Pf. nach Abzug der Lasten taxirt, soll auf

den 28sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe und neuestes Hypotheken-Attest sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle etwaige unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte an oder auf das Grundstück spätestens in diesem Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Realansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ranis, den 1sten July 1841.

Das Patrimonialgericht Brandenstein.

Noth-

(509.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Neusesen sub Nro. 18. zwischen Liborius Strecker und Johannes Rühling gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 25½ Acker Landes und Wiesen bestehende Gut des Christian Thomas jun., auf 805 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wieprechtschen Wirthshause zu Neusesen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(510.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Eichstruth sub Nro. 15. zwischen Heinrich Koch der Gemeinde und Georg Thunert gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, halber Gemeindegerechtigkeit und 13½ Acker Landes bestehende Gut der geschiedenen Ehefrau des Jacob Preuß, Anna Barbara geb. Pudenz, auf 590 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wehrschen Wirthshause zu Eichstruth subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

(511.) Bekanntmachung. Der zufolge der Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger vom 19ten Juni c. in der Johannes Scharfeschen Subhastation auf den 29sten September d. J. 11 Uhr anberaumte Termin wird nicht zu Volkerode, sondern an Gerichtsstätte abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 6ten Juli 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(512.) Mühlenanlage. Der Müller Lorenz Friedrich zu Ilversgehofen, beabsichtigt an einem Arme der schmalen Gera, wo dieselbe zwischen der Stadt Erfurter und Ilversgehofener Flur fließt, 10 Ruthen unterhalb des Theilbaumes, über welchen 170 Fuß höher hinauf die Bornsche Mühle belegen ist, eine Wassermühle mit einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen, welches ein Oelstampfwerk, 2 Graupengänge und einen Reißgang treiben soll.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landraths-Amte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen hat.

Erfurt, den 28sten Juni 1841.

Königl. Landrath.
Türk.

Mühlen-

(513.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Haase-Mühle in Kefferhausen Adolph Wiegand hat die Absicht, in derselben ohne alle Veränderung der in derselben schon bestehenden Werke eine Walkmühle anzulegen. Indem ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 29sten Juni 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

Anzeigen.

(514.) Patentertheilung. Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2ten Juli 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(515.) Patentertheilung. Dem Fabriken-Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 4ten Juli 1841 ein Patent

auf eine Abänderung in der Construction der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(516.) Patentertheilung. Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler zu Berlin ist unter dem 7ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 24sten Juli 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten Julius c. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 165.

Nro. 2171. die Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, vom 28sten April 1841;

Nro. 2172. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Mai 1841, die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8ten Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend;

Nro. 2173. die Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4ten Juni, bekannt gemacht den 6ten Juli 1841.

Erfurt, den 21sten Juli 1841.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat für die Schrift: Nro. 166. Debitserlaubniß für Schriften.

„Jagdbrevier von Heinrich Laube. Leipzig, 1841. Georg Wiegand's Verlag."

die

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11ten Juli 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 167.

Verpflichtung zur Gestellung von Posthülfspferden in Nothfällen.

2544. A. 1.

In Bezugnahme auf unsere, in 29sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1825, Seite 312, abgedruckte Bekanntmachung vom 28sten Juny desselben Jahres, wodurch, auf Grund der Postordnung vom 26sten November 1782, Abschnitt 17. §. 5. und des in den ehemals Sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks noch in Anwendung kommenden Königl. Sächsischen Generale vom 6ten Februar 1806, die Ortsbehörden und Einsassen darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß in sämmtlichen Städten und Dörfern, welche auf der Poststraße liegen, alle Pferde haltenden Einwohner verbunden seyen, den Posten und Extraposten fortzuhelfen, und daß für jedes verweigerte Pferd eine Strafe von Fünf Thalern bezahlt werden solle, bringen wir hiermit, in Gemäßheit Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 24sten Juni d. J., anderweit zur öffentlichen Kenntniß:

daß die Pferde halterden Bürger und Landbewohner die Verbindlichkeit haben, nach der Anordnung der Magistrate und Ortsobrigkeiten ihre Pferde zur Fortbringung der ordinairen Posten und deren Beiwagen, so wie der Extraposten, gegen extrapostmäßige Bezahlung, in außerordentlichen Fällen, nachdem die sämmtlichen contractsmäßig zu haltenden Pferde der Station im Postdienste verwendet worden, und soweit die von den Posthaltern hinsichtlich der Hülfs-Anspannung contractlich getroffenen Einrichtungen unzureichend sind, herzugeben.

Wir bemerken hierbei noch, daß nur hinsichtlich der Besitzer von Reit- und Kutschpferden eine Ausnahme von dieser Verpflichtung stattfindet, weil dergleichen Luxuspferde, zumal wenn sie mit anderen Pferden zusammen gespannt werden

werden sollen, zu Postdienstleistungen nicht geeignet erscheinen und deshalb auch bisher von der zwangsweisen Heranziehung ausgeschlossen worden sind.

Erfurt, den 15ten Juli 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 168. Annahme von Freiwilligen bei dem Garde-Schützen-Bataillon. 2959. A. 3.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Ordre vom 3ten Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, so weit dieselbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neufchatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu completiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1sten April, 1sten August und 1sten October einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Diese Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 169. Competenz in Stempelsteuer-Revisions-Angelegenheiten. 904. C.

Sämmtlichen uns untergeordneten Behörden wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höherer Genehmigung, der Herr Provinzial-Steuer-Director die sie angehenden Verfügungen wegen Erledigung der bei den Stempel-Revisionen bereits gemachten oder sich fernerhin ergebenden Erinnerungen von jetzt an unmittelbar an sie erlassen wird, auch ermächtigt ist, denselben nöthigenfalls durch Anwendung der bestimmungsmäßigen Disciplinar-Zwangsmittel pünktliche Befolgung zu sichern.

Erfurt, den 12ten Juli 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 170. Ziehung der Serien von Seehandlungs-Prämienscheinen.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

12. 45. 121. 155. 201. 209. 283. 298. 387. 393. 434. 466. 521. 556.

556. 566. 595. 597. 610. 618. 633. 639. 643. 647. 709. 710. 743. 822. 884. 904. 977. 1025. 1037. 1044. 1089. 1130. 1164. 1194. 1199. 1229. 1281. 1333. 1335. 1342. 1405. 1417. 1432. 1434. 1439. 1452. 1462. 1473. 1501. 1518. 1522. 1531. 1662. 1679. 1695. 1709. 1720. 1733. 1769. 1822. 1830. 1877. 1922. 1934. 1948. 1976. 2009. 2040. 2055. 2066. 2120. 2121. 2129. 2145. 2169. 2176. 2177. 2191. 2201. 2258. 2261. 2356. 2397. 2401. 2488. 2505. 2509.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten wird am 15ten October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1sten Juli 1841.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kopfer. Wentzel.

Nro. 171.

Ausschreiben der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1841.

Von dem unterzeichneten General-Director wird behufs des Ausschreibens pro 1stes Semester 1841 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1841:

Klasse.	Versicherungs-Summe im 2. Semester 1840. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im 1. Semester 1841. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro 1. Semester 1841. Thlr.
I.	1,224,060	7,220	—	1,231,280	615,640
II.	6,484,305	101,385	—	6,585 690	4,390,460
III.	15,192,552	193,104	—	15,385,656	12,821,380
IV.	11,081,270	—	116,730	10,964,540	10,964,540
Summa	33,982,187	301,709	116,730	34,167,166	28,792,020

Also:

28,792,020 Thlr. reducirte Beitrags-Summe.

Davon ab:

803,900 Thlr. Remiß auf die Kirchenbeitrags-Summen.

Mithin

27,988,120 Thlr. reine Beitrags-Summe pro I. Semester 1841.

II. Brand-

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1841 sind 23 Brände vorgekommen, wovon

8 durch muthmaßliche Brandstiftung,
6 — — Verwahrlosung und
9 — unermittelte Zufälle.

Summa wie oben.

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a. Wohnhäuser	30	—	15
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	52	—	8
c. Scheunen	34	—	2
d. Backhäuser	1	—	1
e. Wassermühlen	1	—	—
f. Schneidemühlen	1	—	—
g. Brau-, Malz- und Brennhäuser .	—	—	2

Summa 147 beschädigte Gebäude, welche 64 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütigungsgeldern einen Aufwand von 22,476 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder im Laufe des 1sten Halbjahres 1841 angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thl.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütigungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	880	—	—	880	—	—
Delitzsch . .	—	—	—	—	—	—	99	—	—	1170	—	—	1269	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	356	7	6	1647	16	2	2003	23	8
Langensalza .	—	—	—	975	—	—	1089	—	—	5716	5	—	7780	5	—
Liebenwerda .	—	—	—	—	—	—	360	—	—	850	—	—	1210	—	—
Schweinitz .	—	—	—	5757	9	—	12	—	—	50	—	—	5819	9	—
Torgau . .	—	—	—	—	—	—	517	22	10	560	—	—	1077	22	10
Weißenfels .	—	—	—	378	15	—	602	18	—	790	—	—	1771	3	—
Wittenberg .	—	—	—	—	—	—	240	—	—	420	—	—	660	—	—
Zeitz . . .	—	—	—	—	—	—	5	24	9	—	—	—	5	24	9
Summa	—	—	—	7110	24	—	3282	13	1	12083	21	2	22476	28	3

In

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1841 und Beiträge.

22,476 Thlr.	28 Sgr.	3 Pf.		angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,605 —	= —	= —		Gehalt der Beamten der Generaldirection nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
129 —	23 —	= —		Büreauaufwand,
1,415 —	7 —	6 —		Gehalte der Kreisdirectoren,
418 —	18 —	8 —		Kosten bei Taxationen,
175 —	11 —	= —		Feuerlösch-Geräths-Schäden-Vergütungen und Prämien,
310 —	29 —	4 —		Tantieme-Anschlag,
42 —	29 —	1 —		niedergeschlagene Ordnungsstrafen und Reste ꝛc,
4,523 —	= —	6 —		zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
31,097 Thlr.	27 Sgr.	4 Pf.		Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist nöthig ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitrags-Summe, d. i.

in der ersten Klasse 4 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — zweiten — 4 — — 15 — —
— — dritten — 4 — — 12 — —
— — vierten — 4 — — 10 — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Bedra, den 1sten Juli 1841.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
H. F. von Helldorff.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(517.) Aufforderung. Es sind bei verdächtigen Personen nachstehende Pfluggeräthschaften, als: 1) zwei Pflugschaaren, 2) zwei Pflugspindeln, 3) ein Schneideisen, 4) zwei Paar Waagekappen und 5) zwei Verschläge

in Beschlag genommen und an uns abgeliefert worden.

Es ist dringend zu vermuthen, daß diese Effecten gestohlen worden sind, und fordern wir daher die unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden. Kosten werden denselben dadurch nicht verursacht. Weißensee, den 13ten Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(518.) Aufforderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der Militairpflichtige Georg Gottfried Schäfer aus Horsmar im Kreise Mühlhausen, geboren daselbst am 9ten November 1818, welcher in den Ersatz-Aushebungsterminen 1838, 1839 und 1840 nicht erschienen und von dem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Königl. Landraths-Amte zu Mühlhausen, oder spätestens in dem nächsten Ersatz-Aushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Aushebungs-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 10ten Juli 1841.

Königl. Preußische Regierung.

(519.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Mai 1841. Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Heinrich Schütze, Anne Elisabeth geborne Bergmann zu Reinholterode gehörenden Grundstücke, als:

1) die Hälfte des Hauses Nro. 47., taxirt überhaupt zu 375 Thlr.,
2) folgende Feldgrundstücke, als:
de 142. 1½ Acker von 4 Ackern auf der Leiter an Ignatz Weinrich und Joseph Hackethal,
— 144. 2 — von 2½ Acker vor der Kuhspach neben Joseph Hackethal und Ignatz Weinrich,
— 145. 2 — von 6 Ackern auf dem Riethe, wovon einer zwischen Joseph Weber auf beiden Seiten und einer zwischen Jacob Meyse und Verkäufer selbst belegen,
— 146. 1 — von 1½ Acker mit einem Platz Wiesen auf dem Schinkenberge, an Ignatz Weinrich und Joseph Weber,

überhaupt taxirt zu 327 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten August d. J.

im Gemeindehause zu Reinholterode vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Eichel subhastirt werden.

(520.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Juny 1841. Das den Michael Föllmerschen Erben gehörende, hier sub Nro. 411. in der Stubengasse belegene, auf 1411 Thlr. 10 Sgr. taxirte Gerechtigkeits-Haus zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 29sten September Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hentrich an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(521.) Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Haase-Mühle in Kefferhausen Adolph Wiegand hat die Absicht, in derselben ohne alle Veränderung der in derselben schon bestehenden Werke eine Walkmühle anzulegen. Indem ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 29sten Juni 1841.

Der Landrath des Kreises Heiligenstadt.
von Hanstein.

Anzeigen.

(522.) Patentertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrikation von Haken und Oesen, erstere mit Federzungen,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 31sten Juli 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 172. Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Das nach der Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden, solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Juli 1841.

Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 173. Führung der Steckbriefs-Controle. 2887. A. 1.

Da wir neuerdings mehrfach die Erfahrung gemacht haben, daß die in der General-Paß-Instruction vom 12ten Juni 1817 angeordnete Steckbriefscontrole von den verschiedenen Polizei-Behörden nicht in der gehörigen Weise geführt wird, so bringen wir die in dem Ministerial-Rescripte vom 31sten März 1813 vorgeschriebene Form der Steckbrief-Controle zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Jede mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und andern öffentlichen Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen und eine eigene Steckbriefscontrole und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Justiz-

oder andern Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken einzutragen sind:

1) Nummer,
2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden,
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird,
4) Behörde, von welcher der Steckbrief veranlaßt worden,
5) Datum des Steckbriefs,
6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten, bemerkt wird und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder anderer hierher gehöriger Rücksichten offen zu lassen ist.

Erfurt, den 22sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 174. Verhängte Strafe. 2745. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir unter heutigem Datum einen in unserem Verwaltungsbezirke wohnhaften Arzt, nach §. 44. des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen haben, weil er die Anzeige eines von ihm behandelten Pockenkranken an die Polizeibehörde unterlassen hat.

Erfurt, den 17ten Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 175. Versorgung der Viehbesitzer mit Viehsalz.

Die Viehbesitzer, welche künftig Viehsalz zu beziehen wünschen, werden hierdurch aufmerksam gemacht, folgende hierüber bestehende Bestimmungen und Vorschriften sorgfältigst zu beachten.

1) Viehsalz kann ferner, wie bisher, nur für Rindvieh und Schaafe, und zwar zu dem jedesmaligen Bedarfe für ein Jahr höchstens eine Menge von acht Pfunden für ein Stück Rindvieh und von einem Pfunde für ein Schaaf, bewilligt werden.

2) Nur denjenigen Viehbesitzern kann Viehsalz für einen nächstjährigen Bedarf bewilligt werden, die spätestens bis zum letzten October des Vorjahres ihren Bedarf bei den ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Salz-Debitsstellen pünktlich so anmelden, wie es die gedruckten Formulare der Anmeldungen vorschreiben

schreiben, welche sich die das Salz Begehrenden von den damit versehenen Salz-Debitsstellen in Zeiten zu verschaffen haben.

3) Das Viehsalz darf nur für so viel Rindvieh und Schaafe bewilligt werden, als der Viehsalz Anmeldende wirklich besitzt. Höhere Angaben des Viehstandes ziehen eine Bestrafung von Zehn bis Funfzig Thalern nach sich. Zur Ueberzeugung der Steuer-Verwaltung von der Richtigkeit der Viehstands-Angaben dienen am besten die von den betreffenden Kreis-Polizei-Behörden zu erbittenden, unter den Viehsalz-Anmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, deren zeitige Beibringung sich die Anmelder des Viehsalzes demnach angelegen sein lassen müssen.

4) Unter einer Menge von 200 Pfunden wird kein Viehsalz bewilligt; jedoch steht Bedürfenden geringerer Mengen frei, zu einer gemeinschaftlichen Anmeldung von 200 Pfunden zusammen zu treten, die sie nach der Abholung aus der Debitsstelle unter sich zu theilen haben.

5) Das auf die Anmeldungen bewilligte Viehsalz muß innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der betreffenden Salz-Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, abgeholt werden. Wer das Viehsalz binnen dieser Frist nicht abholt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei künftigen Bewerbungen dergleichen Salz nicht ohne Vorausbezahlung des Preises bewilligt wird.

6) Wer das empfangene Viehsalz ganz oder zum Theil an Andere überläßt, oder zu anderem, als dem bewilligten Zwecke der Viehfütterung verwendet, hat nicht nur die Differenz gegen den vollen gesetzlichen Salz-Preis an die Steuer-Verwaltung nachzuzahlen, sondern auch als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und falls derselbe unter 50 Thlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thlr. zu entrichten, und geht überdies für die Zukunft der Begünstigung, Viehsalz zu erhalten, für immer verlustig.

Magdeburg, den 20sten Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Nro. 176. Fohlenbrenntermine im Bereiche des

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der, mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Nohra Dienstags den 24. August in Nohra,

2) für

Königlich Preuß. Sächs. Landgestüts.

2) für die Station Reifenstein Mittwochs den 25. August in Reifenstein,
3) — — — Höngeda Donnerstags den 26. August in Höngeda,
4) — — — Straußfurth Freitags den 27. August in Straußfurth.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir beauftragten Königl. Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 17ten Juli 1841.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 177.

Die evangelische Oberpfarrstelle an der Hauptkirche zu Suhl im Kreise Schleusingen, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten zu Gefell im Kreise Ziegenrück, Dr. Johann Friedrich Ferdinand Werther, verliehen worden.

Dem Candidaten der Theologie, Georg Christian Heinrich Schaller aus Reichmannsdorf, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten Heinrich Albrecht Friedrich Thielebein aus Weferlingen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Christoph Wedemann ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wallrode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Carl Hause ist als 6ter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bleicherode bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Theodor Schwalbe ist zum Justiz-Commissarius in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen, insbesondere mit der Praxis bei den Patrimonialgerichten und den vier auswärtigen Gerichts-Commissionen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ellrich bestellt worden.

Der Rechtskandidat Carl Wilhelm Hofmann ist zum Auskultator angenommen.

Die Militair-Invaliden Unteroffizier Weiß und Unteroffizier Müller sind zu Gefangenenwärtern bei dem Inquisitoriate in Halberstadt ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(523) Steckbrief. Der unten bezeichnete Heinrich Nebel ist wegen Anfertigung falscher öffentlicher Urkunden durch Nachbildung fremder Handschriften und Siegel unter Verlust der Nationalcokarde zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Derselbe hat vor Publikation seines Erkenntnisses sich aus seinem Wohnorte entfernt und da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, so ersuchen wir alle öffentlichen Behörden, auf den Nebel vigiliren und im Betretungsfall uns zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1841.

Königl. Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung.

Vorname: Henrikus, Zuname: Nebel, Gewerbe: Leineweber, Geburts- und Wohnort: Breitenworbis, Religion: katholisch, Alter: 48 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelbraun Stirn: höhe, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: mangelhaft, Kinn: lang, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, Bekleidung: ist unbekannt.

(524.) Diebstahl. Am 13ten d. Mts. vor Tage sind von einer Bleiche bei Salza:

1) 2 Stück rohe flächsene Leinewand, jedes von 30 Ellen, mit B. H. mit Rötel und außerdem mit Nro. 81 mit rothem Firniß gezeichnet, von gleicher Qualität, 2) ein Stück rohe flächsene Leinewand von 20 Ellen, mit Nro. 81 in rothem Firniß und mit dem rotheingenäheten Buchstaben H. bezeichnet,

sämmtlich mit Bändern von leinenem Garn versehen, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Herbeischaffung der Leinewand und Ausmittelung des Diebes hiermit bekannt. Nordhausen, den 19ten Juli 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(525.) Diebstahl. In der Zeit vor dem 5ten d. Mts. sind zu Salza einem dasigen Einwohner 6 Mannshemden mit deutschen Aermeln und Bündchen, wovon drei breite, drei schmale Achselstücke haben, erstere mit C. K., die andere blos mit K., roth unterm Schlitz gezeichnet sind, gestohlen worden.

Wir fordern, unter Bekanntmachung dieses, Jedermann an den dergleichen versetzt, verkauft, oder in Verwahrung gegeben sind, auf, dieselben unter Vorbehalt seiner Ansprüche, bei Strafe der Diebeshehlerei, an uns oder die nächste Ortsbehörde abzuliefern.

Nordhausen, den 19ten Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(526.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten Mai c. sind aus 2 Stuben und einer Stubenkammer im Junkerschen Gasthofe zu Sömmerda mittelst Einsteigens folgende Gegenstände:

1) eine dunkelgrüne Tuchhose mit Stegen, 2) ein Paar rindlederne zweinähtige Stiefeln, 3) eine alte weißbunte Pique-Weste, 4) ein Feuerstahl, 5) eine Glas-Bouteille, 6) eine kurze Tabackspfeife mit dem Gemälde eines Fuhrmannswagens und der Unterschrift: „Lustig ist das Fuhrmannsleben," ferner nach gewaltsamer Erbrechung einer Kiste, welche sich in der Stubenkammer befunden, 7) 36 Thlr. in ganzen Thalerstücken von diesem Jahre, 8) 1 Doppellouisd'or, 9) 9 Thlr. 15 Sgr. Preußisch Courant in $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücken

entwendet worden, ohne daß den Thätern bis jetzt hat auf die Spur kommen können.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Gegenstände und fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 16ten Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(527.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirk unter Nro. 1134. gelegenen, dem Kompagnie-Chirurgus Dr. phil. Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder gehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(528.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der Leonore Amalie Marie Beyer gehörige, hier unter Nro. 2608. gelegene Haus,

abge-

abgeschätzt auf 1463 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten November cur. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(529.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 3ten Mai 1841. Das dem Schuhmacher Johann Heinrich Bickel und der Ehefrau des Posamentirers Oswald Gottlieb Beutler, Maria Johanne geb. Günther gemeinschaftlich zugehörige, hier sub Nro. 652. belegene Wohnhaus, zu 1110 Thlr. taxirt, soll in dem auf den

18ten August c. früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(530.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 16ten Juni 1841. Das den Kindern des Georg Eisenhardt, Johann Andreas und Eve Marie Geschwister Eisenhardt und der Wittwe Reinhardt geborne Ringleb gehörige, hierselbst zu St. Martini sub Nro. 68. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 150 Thlr., soll in dem auf

den 5ten October c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(531.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 2ten Juli 1841. Das dem Handarbeiter Gottfried Urbach und dessen Ehefrau Maria Katharina geborne Schmidt gehörige, zu Felchta sub Nro. 56. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 130 Thlr., soll in dem auf

den 14ten August d. J. früh 11 Uhr

im Ludewig'schen Gasthause zu Felchta anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(532.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Juli 1841. Die den Erben Adam Glorius zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 475 Thlr.,

2) 19½ Acker Land und Wiesen, taxirt zu 702 Thlr.,

3) ein Platz Land, taxirt zu 24 Thlr.,

4) ein

4) ein Garten, taxirt zu 42 Thlr.,

5) der Schäferei-Antheil, taxirt zu 40 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode, die Feldgrundstücke in 24 Parcelen, so wie sie liegen, subhastirt werden.

(533.) Wäsche-Lieferungs-Submission. Für die Garnison-Anstalten unseres Geschäftsbereiches soll die bis Ende Juni k. J. zu bewirkende Lieferung von:

500 wollenen Decken,
25 feinen Deckenüberzügen,
25 — Kopfpolsterüberzügen,
30 — Bettlaken,
50 — Handtüchern,
800 ordinairen Deckenüberzügen,
950 — Kopfpolsterüberzügen,
1200 — Bettlaken,
2500 — Handtüchern,
500 Leibstrohsäcken,
500 Kopfpolstersäcken,
300 Krankenröcken,
400 Krankenhosen, und
400 Paar wollenen Socken,

den Mindestfordernden übertragen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, so wie die Proben, können in den Geschäfts-Localen der Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg und Berlin eingesehen werden.

Geschäftsleute, welche geneigt sind, die sämmtlichen vorgedachten Gegenstände, oder einzelne Artikel zu liefern, wollen ihre, mit der Aufschrift: „Wäsche-Lieferungs-Submission" versehenen, versiegelten, schriftlichen Offerten bis zum 4ten October d. J. uns einreichen.

Die Eröffnung derselben erfolgt in unserem Geschäfts-Locale, Thronsberg Nro. 52. und 53., am 5ten October d. J. früh um 10 Uhr, in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten oder deren legitimirten Stellvertreter.

Magdeburg, den 9ten Juli 1841.

Königliche Intendantur Vierten Armee-Corps.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 7ten August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 26sten Juli c. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 178.

Nro. 2174. das Allerhöchst vollzogene Publications-Patent vom 1sten Juni 1841 wegen der von der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck;

Nro. 2175. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juni 1841, betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Directors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden;

Nro. 2176. die Declaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften, vom 30sten Juni 1841;

Nro. 2177. das Gesetz wegen Aufhebung [illegible] im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte, vom 30sten Juni 1841;

Nro. 2178. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juli 1841, betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Das zu Berlin den 29sten Juli c. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2179. das Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen, vom 9ten Juli 1841;

Nro. 2180. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli 1841, betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Erfurt, den 3ten August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 179.

Leistungen der evangelischen Gemeinden für die Schulen im Jahre 1840.

6113. A. 2.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 3ten April 1838, Nr. 2651. A. 2. (Amtsblatt de 1838 Stück 15 Seite 85 seq.) machen wir durch die nachstehende Uebersicht diejenigen Verbesserungen bekannt, welche im Jahre 1840 den Schulen von Seiten der evangelischen Gemeinden zu Theil geworden sind, schließen derselben auch solche Bewilligungen an, welche der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs, Patronen, Gemeindemitgliedern und anderen Wohlthätern verdankt werden, sofern deren nicht in der Bekanntmachung vom 21sten v. M., Nr. 1601. A. 2. (Amtsblatt de 1841 Stück 27. Seite 147. die Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken betreffend) gedacht worden.

A. Bauliche Verbesserungen.

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden.	Kreis.	Aufgewendete Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Landgemeinden.					
1	Bindersleben . .	Erfurt . .	572	4	4	
2	Cammerforst . .	Langensalza .	110	28	3	
3	Drognitz . . .	Ziegenrück . .	92	25	9	
4	Groß-Ballhausen	Weißensee . .	400	—	—	Neubau einer Schul-Scheuer.
5	Kircholmfeld . .	Worbis . .	470	—	—	
6	Münchenlohra .	Nordhausen .	139	—	—	Neubau eines Stallgebäudes. Die Kosten hat der Fiskus getragen.
7	Neunheilingen .	Langensalza .	67	29	3	
8	Schierschwende .	Mühlhausen .	239	10	4	Dieser Betrag ist mehr aufgewendet, als die Nachweisung für 1839 besagt.
9	Schwerstedt . .	Weißensee . .	229	—	—	Neubau eines Stallgebäudes.
		zu übertragen	2321	7	11	

Lauf.

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden.	Kreis.	Aufgewendete Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Uebertrag	2321	7	11	
10	Silkerode . .	Worbis .	97	20	—	
11	Suhler-Neundorf	Schleusingen	244	23	3	außerdem hat die Gemeinde die Hand- u. Spanndienste geleistet.
12	Tröchtelborn .	Erfurt . .	234	6	5	die Kirche hat 200 rl. 26 sg. 5 pf. u. die Gemeinde 33 = 10 = = = 234 rl. 6 sg. 5 pf. beigetragen.
13	Walschleben .	Erfurt . .	3406	13	—	
		Summa I.	6304	10	7	
	II. Stadtgemeinden.					
1	Nordhausen .	Nordhausen	13475	17	8	Neubau der Realschule.
2	Ranis . . .	Ziegenrück .	3200	—	—	Nach einer vorläufigen Berechnung; die Gemeinde hat dazu von Sr. Majestät dem Könige ein Gnadengeschenk von 1000 rl. erhalten.
3	Schleusingen .	Schleusingen	1509	5	6	
4	Sömmerda .	Weißensee .	3373	10	—	Neubau der Bonifacii-Schule.
5	Suhl . . .	Schleusingen	2000	—	—	nach einer vorläufigen Berechnung.
		Summa II.	23558	3	2	
	Hierzu	Summa I.	6304	10	7	
	Summa der Schulbauten überhaupt . . .		29862	13	9	

B. Andere Leistungen.

1) Die Commune Bleicherode, im Kreise Nordhausen, hat Behufs Verbesserung der gering dotirten Lehrerstellen der Stadt die Entrichtung eines Schulgeldes eingeführt.

2) Die

2) Die Gemeinde Dachrieden, im Kreise Mühlhausen, legte den Einkünften des Schullehrer-Substituten daselbst auf die Dauer der Substitution jährlich 14 Thlr. zu.

3) Die Gemeinde Eigenrieden, im Kreise Mühlhausen, hat die Bearbeitung und Aberndtung von 13 Morgen Schullandes unentgeldlich übernommen.

4) Zu Falken, im Kreise Mühlhausen, ist die Dotation sowohl der Knaben-, als der Mädchenlehrerstelle bei Gelegenheit der Separation um eine Wiese von einem jährlichen auf 8 bis 10 Thlr. für jede anzuschlagenden Ertrage verbessert worden.

5) Zu Nordhausen sind zwei Lehrerstellen, jeder 100 Thlr., und zwei andere, jeder 50 Thlr., jährlicher Besoldungs-Zulage aus der Stadt-Kasse bewilligt worden.

6) Die Dotation der Mädchenlehrerstelle zu Nägelstedt im Kreise Langensalza ist bei Gelegenheit der Separation durch 1 Morgen Riethland vermehrt worden.

Erfurt, den 30sten Juli 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 180.

Ausgelooßte Seehandlungs-Prämienscheine.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hierdurch den Untergerichten unsers Departements, so wie den betreffenden Gerichtseingesessenen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß Exemplare der gedachten Bekanntmachung bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen, Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 23sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Justiz-Ministerium. Berlin, den 13ten Juli 1841.
Journal Nro. I. 3427. An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar v. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 95.) und das Reskript vom 11ten Juni v. J. erhält das Königl. Oberlandesgericht die beiliegenden Exemplare der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 1sten d. Mts. über

über die an demselben Tage stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zur weiteren Veranlassung.

Mühler.

Nro. 181. Die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonialgerichte zu den Königl. Regierungen und Landräthen.

Die nachfolgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten v. M. über die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonialgerichte in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, zu den Königlichen Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, so wie wegen des Instanzenzugs in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonialgerichte, als Polizei-Gerichte, stattfindenden Rechtsmittel, des Inhalts:

Ich habe aus dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. Februar d. J. die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Patrimonialgerichte, welche in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen nach §. 3. Litt. c. der Verordnung vom 31. März 1833 die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zu den Regierungen und ihren Organen, den Landräthen, ersehen und finde es, da die Patrimonialgerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörde fungiren, sondern die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten, angemessener, daß sie auch in dieser Beziehung der Aufsicht und Disciplin der vorgesetzten Justizbehörden unterworfen bleiben, wodurch zugleich Streitigkeiten über Ressortverhältnisse vermieden werden. Dagegen verbleibt es rücksichtlich des Instanzenzuges in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonialgerichte als Polizeigerichte stattfindenden Rechtsmittel bei der bisherigen Verfassung, wonach der Recurs an die Regierungen geht, und wird dieser gerade dadurch Gelegenheit gegeben, auf gesetzmäßige Weise auf die Polizeistrafrechtspflege einzuwirken und etwanigen unrichtigen Ansichten abzuhelfen, welche von den Gerichtsbehörden angenommen werden möchten. — Hiernach haben Sie, die Minister der Justiz und des Innern, das Erforderliche zur Ausführung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Sans-souci, den 26sten Juni 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 23. Juli 1841.

Königliches Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 182. Der bisherige Pfarrer an der evangelischen Kirche beatae Mariae Virginis zu Nordhausen, August Daniel Silkrodt, ist als Pfarrer an der St. Blasii-Kirche daselbst bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Suchsland zu Langensalza ist die Erlaubniß zur Haltung einer für den Gymnasial- und Real-Schul-Unterricht vorbereitenden Privat-Lehr-Anstalt ertheilt worden.

Für die Stadt Worbis ist der dasige Hülfs-Ingrossator Ignatz Wand anderweit für die nächsten drei Jahre, also bis zum Monat Julius 1844 zum Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 183. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur				in Mühlhausen .	3	Thlr.	23	Sgr. 1 Pf.
2)	—	—	—	—	— Salza . .	—	—	17	— —
3)	—	—	—	—	— Weißensee .	2	—	24	— 2 —
4)	—	—	—	—	— Bennshausen	1	—	5	— 5 —
5)	—	—	—	—	— Schleusingen	1	—	2	— —
6)	—	—	—	—	— Ziegenrück .	2	—	—	— —
7)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	—	—	4	— 4 —
8)	—	—	—	—	— Nordhausen .	2	—	28	— 1 —
9)	—	—	—	—	— Großbodungen	1	—	5	— 6 —
10)	—	—	—	—	— Bleicherode .	1	—	8	— —
11)	— dem bischöfflichen Commissariat in Heiligenstadt					1	—	—	— —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten Juli 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten August 1841.

Sicherheits-Polizei.

(534.) Diebstahl. In einer der Nächte vor dem 22sten d. M. sind von einer Bleiche vor hiesiger Stadt, unter Begünstigung des Sturms

1) ein Schock ungebleichte Leinewand in 2 Stücken mit Rothstift bezeichnet, „Appenrott,“

2) 20 Ellen Leinewand mit rothem Garn

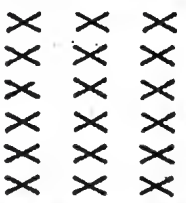

gezeichnet,

3) 40 Ellen Leinewand, halb baumwollen, halb linnen, wovon das Zeichen nicht angegeben,

4) 20 Ellen ungebleichte Leinewand mit Rothstift gezeichnet A. K. mit einem vorgenäheten Lappen,

5) 20 Ellen Drell, 13 geblümte Servietten enthaltend,

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, von sich etwa ergebenden Verdachtsgründen sofort der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen; auch warnen wir vor dem Ankaufe bei Strafe der Diebeshehlerei.

Nordhausen, den 27sten Juli 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(535.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß. Durch das von Seiner Majestät dem Könige unterm 8ten October 1840 Allerhöchst bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 29sten August 1840 ist der von Vollstedt im Mühlhäuser Kreise gebürtige Musketier Johann Justinus Hühne der 1sten

Kompagnie Königl. 31sten Infanterie-Regiments wegen dritten gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig und des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt worden.

Erfurt, den 30sten Juli 1841.

Das Königl. Gericht der 8ten Division.

(536.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß. Durch das von Seiner Majestät dem Könige unterm 9ten Februar d. J. Allerhöchst bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 20sten Januar c. ist der von Haferungen im Nordhäuser Kreise gebürtige Füsilier Heinrich Friedrich Rumpff der 12ten Kompagnie 31sten Infanterie-Regiments wegen dritter Desertion in Friedenszeiten aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig und des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt worden.

Erfurt, den 30sten Juli 1841.

Das Königl. Gericht der 8ten Division.

(537.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Einwohner Stephan Urbas gehörige Haus zu Melchendorf Nro. 91. nebst Zubehör, auf 207 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Melchendorf subhastirt werden.

(538.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen unter dem Barfüßerthore sub Nro. 693. belegene, dem Zinngießer Andreas Friedrich Wilhelm Haße und den Erben seiner Ehefrau gehörige Haus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 620 Thlr., soll

den 14. October d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(539.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das hierselbst sub Nro. 988. auf dem Lohmarkte belegene Wohnhaus nebst Zubehör, dem Schuhmacher Schliebitz zugehörig, und besage der in der Gerichts-Registratur mit dem neuesten Hypothekenscheine einzusehenden Taxe auf 736 Thlr. Preuß. Cour. abgeschätzt, soll

auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrathe Saalfeld an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

(540.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.

Auf

Auf Antrag der Geschwister Berger soll das denselben gehörige, allhier hinter St. Blasii sub Nro. 662. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Zubehör, welches auf 593 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf

den 27sten September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(541.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 8ten Mai 1841. Die Grundstücke der Wittwe des Ackermannes und Schenkwirths Peter Richardt Maria Dorothea geb. Richardt, als:

A. das zu Struth unter Nro. 96. belegene Wohnhaus mit Zubehör, einen Garten und Gemeindegerechtigkeit abgeschätzt zu 529 Thlr. 15 Sgr.

B. in Struther Feldflur:

1) 1 Acker Land auf dem Rode, neben Georg Richardt und Johannes Schmerbauch, taxirt zu 16 Thlr.,

2) 1½ Acker Land daselbst neben Jacob Vondram und Johannes Hahn, liegt Brache, werth 16 Thlr. 15 Sgr.,

3) 1 Acker Land daselbst, neben Johannes Vondram und Johannes Richardt, liegt Brache, werth 12 Thlr.,

4) ½ Acker daselbst, neben Philipp Richardt und Johannes Richardt, werth 4 Thlr. 15 Sgr.,

5) 1¼ Acker Land auf dem Buchborn, neben Johannes Weinrich und Georg Richardt, werth 7 Thlr.,

6) ⅝ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob Richardt und Johannes Hahn, werth 8 Thlr.,

7) ⅜ Acker Land am Seelengrathswege, neben Jacob und Georg Richardt, werth 8 Thlr.,

8) $\frac{7}{16}$ Acker Land daselbst, neben Jacob Vondram und Jacob Richardt, werth 15 Thlr.,

sollen in dem auf den

6ten October c. früh 11 Uhr

in dem Hause Nro. 96. zu Struth anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(542.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 9ten Juli 1841. Die der Wittwe und den Kindern des Johann Christoph Ziegler zu Eigenrode zugehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus Nro. 45. zu Eigenrode nebst Zubehör, taxirt zu 62 Thlr.,

2) fol-

2) folgende Feldgrundstücke:

A. in der Feldflur von Eigenrode:

a) ½ Acker Land im Räubersgrunde, an Michael Genzels Rel. und Joh. Christian Hüllmann, taxirt zu 4 Thlr.,

b) ¾ Acker Land hinter dem Mittelberge, neben Georg Adam Meinberg und Joh. Georg Mosebach, taxirt zu 12 Thlr.,

B. in der Feldflur von Kaisershagen:

c) ¾ Acker Land über Ebelrode, neben Andreas Orschel und Konrad Urbach, taxirt zu 10 Thlr.,

d) 1 Acker Land am Eselssteige, an Andreas Grabe und Joh. Adam Gorbigs Erben, taxirt zu 5 Thlr.,

e) 1¼ Acker Land vor dem breiten Loh, neben Joh. Christoph Küchler und Andreas Bickel, taxirt zu 10 Thlr.,

sollen in dem auf

den 19ten August c. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(543.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 24sten May 1841. Die den Johannes Römermannschen Eheleuten zu Steinbach gehörenden Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus Nro. 73., taxirt zu 250 Thlr.,

2) ⅓ Hufe Landes, taxirt zu 520 Thlr.,

3) ⅞ Acker Wiesen, taxirt zu 80 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9ten September c. Mittags 11 Uhr

zu Steinbach vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(544.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten Juli 1841. Die dem Michael Hartleib zu Wilbich gehörenden Grundstücke, als:

1) ein halbes Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 60 Thlr.,

2) ½ Acker Landes am Koboldsberge, taxirt zu 5 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 6ten November a. c. Morgens 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(545.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt,

den

den 22sten Juli 1841. Das dem Franz Vogt zu Lengenfeld gehörende, auf 210 Thlr. taxirte Haus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4ten November a. c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(546.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Sattlermeister Christian Friedrich Jungk und dessen Ehefrau Franziska geborne Beyermann zu Sömmerda und in dasiger Flur gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 120. ein Wohnhaus in der Erfurter Thorgasse zu Sömmerda, taxirt auf 300 Thlr.,
2) — 763. ¾ Acker vor dem Erfurter Thore, taxirt auf 90 Thlr.,
3) — 1887. ¾ — stößt auf den Mühlweg, taxirt auf 60 Thlr.,
4) — 250. ½ — in der vordersten Fuchslucke, taxirt auf 45 Thlr.,
5) — 1934. ¼ — auf dem Mühldamme, taxirt auf 10 Thlr.,

zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November 1841 Vormittags um 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(547.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die den minorennen Geschwistern Sturm zu Wundersleben und in dasiger Flur gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 98. Ein Wohnhaus am Straußfurther Wege zu Wundersleben, taxirt auf 60 Thlr.,
2) — 821. 1¼ Acker Strick am Weißenseer Stiege, taxirt auf 40 Thlr.,

zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 3ten November c. Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindestube zu Wundersleben subhastirt werden.

(548.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die der verehel. Friederike Wilhelmine Münchgesang geborne Albrecht zu Wundersleben gehörige in dasiger Flur belegene Länderei, als:

1) Nro. 154. ¾ Acker im Oberfelde auf der Leite, taxirt auf 37 Thlr.,
2) — 863. 1 — — Mittelfelde im Langenthale, taxirt auf 18 Thlr.,
3) — 760. 1½ — — Mittelfelde am Hummelshügel, taxirt auf 34 Thlr.,

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 16ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindestube zu Wundersleben subhastirt werden.

Noth-

(549.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 9ten Juli 1841. Das zur Concurs-Masse des Chirurgen Lorenz Gottfried Krauße in Goldlauter gehörende, daselbst Nro. 165. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 190 Thlr. Pr. Cour., und die Hälfte von ¾ Acker 8 Gtl. Garten hinter demselben, taxirt zu 30 Thlr. Pr. Cour., sollen im Termine

den 11ten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Goldlauter subhastirt werden.

Die Taxen, Hypothekenschein und Real-Attest können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(550.) Nothwendige Subhastation. Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt, am 12ten Juli 1841. Die den Johann Heinrich Werkmeisterschen Erben gehörigen ¾ Antheile an dem zu 400 Thlr. taxirten Einmiethlings-Hause Nro. 199. hier, sollen

den 29sten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in den Wochentagen eingesehen werden.

(551.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Erben des Paul Grieß zu Schönhagen zugehörige, daselbst sub Nro. 27. zwischen Schade und Bode gelegene, aus Haus, Hof, ¾ Acker Garten und ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit, bestehende Gut, auf 160 Thlr. abgeschätzt, soll

den 6ten November d. J. Morgens 11 Uhr

im Hellwigschen Wirthshause zu Schönhagen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Anzeigen.

(552.) Aufgehobenes Patent. Das dem Werkmeister Johann Abraham Germain zu Elberfeld unter dem 28sten Februar d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 14ten August 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 184. Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62., 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 185. Die unter polizeiliche

Da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die zur Führung der polizeilichen Aufsicht über gefährliche Subjecte vorgeschriebene Mittheilung der

Resultate

Aufsicht gestellten Individuen.

Resultate solcher Untersuchungen, welche für die darin befangen gewesenen Individuen eine polizeiliche Beaufsichtigung zur Folge haben, an die Polizeibehörden, Seitens der Gerichte nicht immer gehörig erfolge, und dadurch die polizeiliche Beaufsichtigung sehr erschwert und zum Theil unmöglich gemacht wird, so werden die Kriminalgerichte unsers Departements zur genauen Befolgung des §. 410. der Kriminal-Ordnung, des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12ten September 1815 (Jahrbücher VI. 26) und unserer durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemachten Verfügungen vom 8ten Januar 1831 und 25sten April 1837 hierdurch nochmals angewiesen.

Naumburg, den 31sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht, Senat für Strafsachen.

Nro. 186.

Delegation geringfügiger Vormundschaften an die Königl. Untergerichte.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Justiz-Ministerium. Berlin, den 12ten Juli 1841.

Journal Nro. II b. 2603. An das Königliche Pupillen-Kollegium zu Naumburg.

Auf den Bericht vom 25sten v. M. wird das Königliche Pupillen-Kollegium dem Antrage gemäß hierdurch ermächtigt, kleinere Vormundschaften über eximirte Pflegbefohlne, wenn die Interessenten es wünschen oder keinen Widerspruch aufstellen, an die Königlichen Untergerichte zu delegiren. Letzteren ist jedoch freizulassen, die Erbrezesse, oder bei sonst mit besonderer Verantwortlichkeit verbundenen Anordnungen, die darüber zu erlassenden Verfügungen, wenn sie dabei Bedenken haben, dem Königl. Pupillen-Kollegium zur Bestätigung einzureichen.

gez. Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Königlichen Untergerichten und Gerichts-Eingesessenen des Departements zur Nachricht bekannt gemacht.

Naumburg, den 27sten Juli 1841.

Königlich Preußisches Pupillen-Kollegium.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 187.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Juli 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat stattgefunden.

Erfurt, den 1sten August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten August 1841.

Sicherheits-Polizei.

(553.) Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 27. November v. J. steckbrieflich verfolgte Uhrmacher Wilhelm Bormann von Beuneckenstein ist ergriffen und am 30. d. M. an uns abgeliefert worden.

Nordhausen, den 31. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(554.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem abwesenden Leinewand-Fabrikanten Wilhelm Schoy gehörige, hier unter Nro. 1234. belegene Haus auf der Krämerbrücke nebst Zubehör auf 1232 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(555.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Frauenberge vor dem Bielenthore sub Nro. 1334. belegene, den Gottfried Ottoschen Erben gehörige Haus nebst Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 287 Thlr., soll

den 15ten November Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(556.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa in der Kirchgasse sub Nro. 68. belegene Haus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, taxirt zu 313 Thlr. und

4 Acker Land am Wartheberge, in Sachsaer Feldflur, taxirt zu 245 Thlr. den August Willigeschen Erben gehörig, sollen in dem auf

den 16ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(557.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten Juli 1841. Das Miteigenthum des Joseph Böttcher zu Helmsdorf an einer ihm und seiner Mutter, der Ehefrau Franz Nauer, Anna Katharine geborne Hebenstreit gemeinschaftlich gehörigen, in Helmsdorfer Flur belegenen ¼ Hufe Landes, bestehend in:

a) 1½ Acker Land am Kirchberge an Franz Strecker und Joseph Schicke, taxirt zu	20	Thlr.	Sgr.
b) ¼ Acker Land auf dem Kirchberge an Andreas Herold und Andreas Ziegenfuß, taxirt zu	2	—	15 —
c) ⅜ Acker Land in der Wüsteroth an Ziegenfuß und Joseph Wiegel, taxirt zu	10	—	—
d) 1¼ Acker Land beim Wetterkreuze an Christoph Krippendorf und Ziegenfuß	12	—	15 —
e) ½ Acker Land daselbst zwischen Valentin Staufenbiel, taxirt zu	2	—	15 —
f) ¼ Acker Land am Roßkopfe zwischen Ziegenfuß und Joseph Wenzel, taxirt zu	2	—	15 —
g) ¾ Acker Land auf der langen Straße zwischen Ziegenfuß und Joseph Schicke, taxirt zu	20	—	—
h) ⅛ Acker an Joseph Strecker und Böttcher, taxirt zu	1	—	—
i) ⅜ Acker am Thurmberge an Ziegenfuß und Strecker, taxirt zu	7	—	15 —
k) ¼ Acker Land im Grunde des Appenthals an Staufenbiel und Ziegenfuß, taxirt zu	5	—	—
l) ½ Acker Land auf der Hundelethe an Christoph Böttcher und Ziegenfuß, taxirt zu	15	—	—
m) 1/16 Acker Land daselbst an Ziegenfuß und Heinrich Böttcher, taxirt zu	18	—	—
n) ¼ Acker Land auf der Wolfspforte an Wackerodt und Christoph Röring, taxirt zu	7	—	15 —
o) ¼ Acker Land in der Aue an Ziegenfuß und Andreas Herold, taxirt zu	6	—	—
p) 1/12 Acker Land daselbst neben denselben, taxirt zu	3	—	10 —
Summa	133	Thlr.	10 Sgr.

soll in dem auf den

20sten November c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Helmsdorf anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(558.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühl-

Mühlhausen, den 27. Juli 1841. Das dem Seifensieder Johann Andreas Hesse gehörige, dahier in der Vorstadt St. Georgii unter Nro. 2. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 800 Thlr. soll in dem auf

den 12. November 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(559.) Nothwendige Subhastation. Folgende dem Johann Jacob Kruspe in Waldstedt gehörige in dasiger Flur gelegene Grundstücke,

1) ⅛ Hufe Land 4½ Acker haltend, als:
   a) 1 Acker Söttling in der obersten Queer,
   b) ½ — nahe dabei,
   c) 2 — ein Söttling im Unterfelde am Rasenwege,
   d) ½ — am Marktwege über der Hohle,
   e) ½ — Strick im Altstedter Felde,
   4½ Acker, taxirt 168 Thlr.
2) ⅛ Hufe Land 3½ Acker haltend, als Winterfeld,
   a) 1 Acker ein Söttling am Hühnerberge, Sommerfeld,
   b) 1 breiter Acker am Fuchsberge, Brachfeld,
   c) 1½ Acker ein Söttling im Unterfelde unter dem Rasenwege,
   3½ Acker, taxirt 118 Thlr.,

sollen

am 15ten November c. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypotheken-Schein, die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Langensalza, den 17ten Juli 1841,

Königl. Land- und Stadtgericht.

(560.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 13ten Juli 1841. Das den 7 Kindern des Gottlieb Jughenn in Heinrichs gehörende, daselbst unter Nummer 49. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zufolge der nebst Real-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 18ten November Vormittags 11 Uhr

im Rathhause zu Heinrichs subhastirt werden.

Alle

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(561.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf. Das zu Blintendorf sub Nro. 21. belegene sub Nro. 17. des Hypothekenbuchs von Blintendorf eingetragene Halbhufengut des Johann Georg Zeh, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und 21 Dresdner Scheffel Aussaat Ackerland, $8\frac{1}{2}$ Morgen Wiese und $22\frac{19}{32}$ Morgen Holzboden, gerichtlich abgeschätzt zu 1368 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. soll

am 15ten November 1841 Vormittags 10 Uhr

zu Blintendorf in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Die Taxe sowie der Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(562.) Nothwendige Subhastation. Das zur nothwendigen Subhastation gestellte dem Einwohner Johann Michael Ernst Walther zu Wernburg gehörige Bauergut Nro. 14. daselbst im Hypotheken-Buch Vol. I. pag. 265. eingetragen und 1403 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll auf

den 29sten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Ranis, den 28. Juny 1841.

Das Patrimonialgericht Wernburg.

(563.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Grüningen. Es soll das Christoph Wilhelm Kellners Erben zuständige sub Nro. 73. catastrirte Wohnhaus allhier, 90 Thlr. taxirt, auf

den 13ten November 1841 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(564.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Neuseesen sub Nro. 18. zwischen Liborius Strecker und Johannes Rühling gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, $25\frac{1}{2}$ Acker Landes und Wiesen bestehende Gut des Christian Thomas jun., auf 805 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wieprechtschen Wirthshause zu Neuseesen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(566.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht

Gericht zu Wahlhausen. Das zu Eichstruth sub Nro. 15. zwischen Heinrich Koch, der Gemeinde und Georg Thunert gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, halber Gemeindegerechtigkeit und 18¾ Acker Landes bestehende Gut der geschiedenen Ehefrau des Jacob Preuß, Anna Barbara geb. Pudenz, auf 690 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wehrschen Wirthshause zu Eichstruth subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

(566.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stolberg-Wernigerödisches Justiz-Amt zu Schwarza. Die hier und in hiesiger Flur belegenen aus

a) ¾ des Hauses Nro. 123. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 698 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

b) $\frac{1}{1\,8}$ Ruppertsgut, abgeschätzt zu 158 Thlr.,

c) der Hälfte von der Hälfte von 2½ Acker Artland, abgeschätzt zu 12 Thlr.,

d) der Hälfte von ½ Acker und ½ Acker Artland, abgeschätzt zu 45 Thlr.,

bestehenden Grundstücke des Christian Friedrich Wolf und dessen verstorbener Ehefrau Margarethe Ernestine geborne Baumann, sollen

den 1. December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Realattest sind bei uns einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(567.) Aufruf unbekannter Theilnehmer. Nachstehende Gemeinheitstheilungen und resp. Regulirungen, als:

A. im landräthlichen Kreise Eckartsberga:

1) Die Separation zu Ostramondra, zwischen dem Schubartschen Mannlehnrittergute, den geistlichen Instituten und Gemeindegliedern daselbst, sowie mehreren Forensern,

2) die Dienst-Ablösung zwischen den dienstpflichtigen Einwohnern zu Dermsdorf und dem Gräflich von Werthern-Beichlingenschen Rittergute zu Cölleda,

3) die Zins-Ablösung zwischen den Besitzern des sogenannten Klosterguts und dem obgedachten Rittergute zu Cölleda,

4) die Lehnwaare-Ablösung zwischen mehreren Hausbesitzern zu Cölleda und dem dasigen Gräflich von Werthern-Beichlingenschen Rittergute,

5) die Getreide-Zins-Rente-Verwandlungs-Sache zwischen dem Königlichen Rentamte zu Schloßheldrungen und den zinspflichtigen Grundstücksbesitzern zu Cannawurf.

B. Im landräthlichen Kreise Weißensee:

6) die Aufhebung der Koppelhütung zwischen den Orten Tunzenhausen und Schallenburg, ingleichen die Special-Separation der Schallenburger Riethfelder,

7) die

7) die Hutfreilegung und Special-Separation der Herbstwiesen in Ottenhausener Flur, werden, in Gemäßheit §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen noch nicht zugezogen worden und wegen irgend eines Theilnahmerechts ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 2ten October 1841 Vormittags 9 Uhr

in meinem Geschäftslocale, Marktstraße Nro. 387., allhier anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, und sich zu erklären:

ob sie bei dem eingeleiteten Verfahren, bei Vorlegung der Auseinandersetzungspläne, oder aber beim Abschluß der definitiven Separations-Rezesse zugezogen sein wollen, da ein Theil dieser Auseinandersetzungen bis dahin bereits gediehen ist.

Diejenigen, welche sich nicht melden, werden, gemäß §. 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 und §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834, nachträglich mit keinen Einwendungen gegen die obgedachten Auseinandersetzungen gehört und müssen solche, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Weißensee, den 2ten August 1841.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen General-Kommission der Provinz Sachsen.
Der Oekonomie- und Special-Kommissarius.
Engeln.

Anzeigen.

(368.) Wichtige ganz neue Erfindung für Brauerei-Besitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schal, so wie sauer gewordene wieder herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art weinklar zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlrn. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Bieres bedeutend und läßt sich dasselbe Jahre lang ohne sauer zu werden oder zu verderben aufbewahren. Zugleich sind demselben die Vorschriften des, wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten Englischen Kräuter- oder Magenbiers, so wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können. Schultz in Berlin, neue Friedrichsstraße Nro. 3. Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland und ehemaliger praktischer Bierbrauer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 21sten August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 5ten August c. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 188.

Nro. 2181. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1840 die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rhein-Schiffe betreffend;

Nro. 2182. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten September 1840 in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben;

Nro. 2183. das Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen, vom 30sten Juni 1841;

Nro. 2184. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni 1841, die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren;

Nro. 2185. die Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers, vom 30sten Juli 1841.

Erfurt, den 13ten August 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 189. Einlösung der Kur- und Neu-

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62., 69. und

märkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine.

76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Nro. 190.

Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio ist auf Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Ein Gespräch zweier jüdischen Freunde über das Wort Gottes. Straßburg bei Wittwe Levrault und bei Rhein. 1841.

2) Elwira oder die Fremde in ihrer eigenen Familie und die beiden Lämmchen. Eine Parabel. Straßburg bei Wittwe Levrault. 1841.

3) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke, 1ster, 2ter und 3ter Theil. Fünfte verbesserte Original-Auflage. Aarau bei Sauerländer 1841.

4) Bibliothek der neuesten Weltkunden von Malten. Jahrgang 1841. 3ter Theil. Aarau bei H. R. Sauerländer.

5) Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfasser. Von Dr. Adolph Carl Peter Callisen. Nachtrag, 29ster Band. His — Lem. Copenhagen 1841. Gedr. im Königlichen Taubstummen-Institute zu Schleswig.

6) Die Armennoth von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld bei Ch. Beyel 1840.

7) Ul-

7) Ulrich Zwingli 21 Gesänge von Abraham Emanuel Fröhlich. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel 1840.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, am 6ten August 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In dessen Abwesenheit.
Der Regierungs-Vice-Präsident
v. Wedell.

Nro. 191. Desgleichen.

Auf den Antrag des Königlichen Ober-Censur-Kollegiums ist für die Schrift:

„Französische Luftschlösser von Heinrich Laube. 3 Bände, Manheim, Verlag von Heinrich Hoff 1841."

die Verkaufs-Erlaubniß ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten August 1841.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:

In dessen Abwesenheit
Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 192. Deckung der Stellvertretungskosten aus dem abzugsfreien Besoldungstheile eines zu pensionirenden Beamten.

Mittels Allerhöchster an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Cabinetsordre vom 21sten April laufenden Jahres haben des Königes Majestät zur Hebung vorgekommener Zweifel zu bestimmen geruht, daß, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen. —

Zur Nachachtung der betreffenden landesherrlichen und Communal-Behörden

1075. C.

den wird dies, dem Reſcripte der hohen Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 17ten Juli d. J. gemäß, hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 7ten Auguſt 1841. Königliche Regierung.

Nro. 193.

Courſiren fremder Silbermünzen.

2777. A. 1. Pl.

Nach den Allerhöchſten-Cabinets Ordres vom 25ſten Novbr. 1826, 30ſten Novbr. 1829 und 4ten Auguſt 1832 ſollen im Handel und gemeinen Verkehr die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27ſten Novbr. 1821 (G. S. S. 190 f. f.) beigefügten Vergleichungs-Tabelle gegen Preußiſches Geld beigelegt iſt und dürfen ſie zu einem höhern Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Da von mehrern Orten Klagen eingegangen ſind, daß dieſe geſetzlichen Vorſchriften nicht genau befolgt und namentlich die 20 und 10 Kreuzerſtücke zu einem höhern Werthe als zu 6 Sgr. 9 Pf. und 3 Sgr. 4 Pf. ausgegeben werden, ſo bringen wir die obigen Beſtimmungen aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß nach einem Miniſterial-Erlaß vom 6ten Juli c. in Zukunft derjenige, welcher die fremden Silbermünzen dem Verbote zuwider, zu einem höhern, als dem durch die Vergleichungs-Tabelle vom 27ſten Novbr. 1821 feſtgeſetzten Werthe ausgiebt, policeilich mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft werden ſoll.

Erfurt den 6ten Auguſt 1841.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nro. 194.

Stempelfreiheit der Quittungen über Entſchädigungen für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeſchädigungen.

3139. A. 3.

Von den Königl. hohen Miniſterien des Krieges und der Finanzen iſt die in Anregung gekommene Frage:

ob die Quittungen über Entſchädigungen für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeſchädigungen, wenn dergleichen Vergütungen 50 Thlr. und mehr betragen, auf Stempelpapier ausgeſtellt werden müſſen oder nicht?

dahin entſchieden, daß

die Beſtimmung im §. 3. Litt. e. des Stempelgeſetzes, wodurch alle Verhandlungen und Zeugniſſe, welche von Leiſtungen an den Staat, in Folge allgemeiner Vorſchriften, beigebracht werden müſſen, für ſtempelfrei erklärt ſind, maaßgebend und demnach die Stempelfreiheit der fraglichen Quittungen anzuerkennen ſei.

Wir bringen ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 5ten Auguſt 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 195. Erhebung von Chausseegeld.

Auf der nunmehr auf preußischem Gebiete völlig ausgebauten und dem Verkehre geöffneten Chaussee von Schleusingen nach Ilmenau wird, vom 1sten September d. J. ab, bei der neu errichteten Barriere unweit Schmiedefeld das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840 für eine und eine halbe Meile in jeder Richtung erhoben werden.

Erfurt, den 15ten August 1841.

Der Geheime Finanzrath.
In Vertretung
Keferstein.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 196.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17ten Juli c. den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Wintzingeroda-Knorr zum Landrath des Kreises Mühlhausen zu ernennen geruht.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Auscultator Carl Gottfried Florens Seebode ist zum Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Bickenriede, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wendehausen, Georg Adam Leineweber, verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Johann Christian König ist als Mädchenschullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Großburschla, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 197. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli a. c. sind an uns an Kollectengeldern für arme Studirende auf der Universität zu Halle

vom evangelischen Ministerio und der Königlichen Superintendentur in Erfurt 11 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

abgeliefert worden, über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 11ten August 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nach-

Nachweisung

Nro. 198. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	22	10	1	21	—	1	23	3	1	18	8	2	6	—	1	24	4
Roggen .	—	1	1	7	1	2	7	1	—	2	1	—	11	1	7	4	1	2	6
Gerste . .	—	—	22	7	—	25	4	—	21	3	—	22	8	1	—	—	—	24	4
Hafer . .	—	—	17	1	—	20	1	—	18	9	—	18	5	—	25	6	—	20	—
Erbsen . .	—	1	20	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	2	—	—	1	17	6
Linsen . .	—	2	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	2	—	—	1	22	—
Bohnen .	—	1	15	—	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	1	6	3
Kartoffeln .	—	—	22	9	—	12	4	—	14	—	—	—	—	—	10	—	—	14	9
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	4	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	11	2	—	15	—	—	12	8
Butter . .	Pfund.	—	5	5	—	5	5	—	6	—	—	5	2	—	5	—	—	5	5
Oel . . .	Quart.	—	9	6	—	11	—	—	10	6	—	11	4	—	10	—	—	10	6
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	6	—	4	8
Heu . .	Centner.	—	29	6	1	8	1	1	—	—	1	5	—	—	—	—	1	1	11
Stroh . .	Schock.	6	16	—	5	4	—	4	20	—	6	—	—	3	28	2	5	7	8

Erfurt, den 6ten August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten August 1841.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(509.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);

2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Bornmann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);

3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Bendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene

Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(570.) Edictalcitation. Am 26. May d. J. ist der Peter Hünermund, uneheliches Kind der schon früher verstorbenen Elisabeth Hünermund zu Lenterode verstorben und hat bekannte gesetzliche Erben nicht hinterlassen.

Es werden daher die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer des Peter Hünermund öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 28sten October 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Rath Eichel im Gerichtslokale angesetzten Termine zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß des gedachten Peter Hünermund als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zufällt.

Heiligenstadt, den 24sten December 1840.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(571.) Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Fuhr- und Ackermanns Christoph Funke zu Kreuzeber ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden deshalb alle die, welche Rechte und Ansprüche an den gedachten Nachlaß zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 20sten October c. Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Großhoff an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als sie sonst aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Heiligenstadt, den 4ten August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(572.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene, der Ehefrau des Kaufmann und Handelsgärtner Heß, Anne Sabine geborne Werner gehörige Wirthschafts-Gebäude nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(573.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der dem Einwohner Caspar König an dem Hause und Zubehör sub Nro. 97. zu Möbisburg zustehende Antheil, ingleichen dessen in Möbisburger Flur belegenen Wandeläcker:

Nro. 1. Fol. 1275. Nro. 37. ½ Acker 5 Ruthen Artl. in der Hasenmutter,
— 2. — 665. — 70. ½ — Artl. durch den Schleifweg,
— 3. — 1121. — 13. ⅝ — 4¾ Ruth. Artl. überm Schneckenberge,
— 4. — 1126. — 51. 17/32 — Artl. in der Hasenmutter,
— 5. — 525. — 92. ½ — — im Schleifwege,
— 6. — 218. — 77. ½ — — daselbst,
— 7. — 1145. — 45. ¾ — weniger 3 Ruth. Artl. in der Hasenmutter,
— 8. — 149. — 118. ⅛ — 12½ Ruth. Artl. in der Leite,
— 9. — 1224. — 392. ½ — Artl. hinter dem Dorfe,
— 10. — 816. — 114. 1 — — beim Steinhaufen,
— 11. — 947. — 156. ⅞ — 16 Ruth. am Eselsborne,
— 12. — 956. — 374. ⅜ — 2 — hinter dem Dorfe,
— 13. — 919. — 313. ¼ — Wiese vor dem Teiche,
— 14. — 975. — 884. ½ — über dem Diebsteige,
— 15. — 79. — 70. ½ — 9 Ruthen auf der Tiebe,
— 16. — 1003. — 117. 1 1/16 — über dem Röderbache,
— 17. — 98. — 105. 11/16 — 4½ Ruth. am Schleifwege,
— 18. — 930. — 219. ¾ — hinter dem Teiche,
— 19. — 1029. — 241. ¼ — 10 Ruth. in Topfstedterwiesen,
— 20. — 1060. — 175. ⅜ — 5½ Ruth. auf der Gemeinde,
— 21. — 960. — 51. 1¾ — über dem Teiche,
— 22. — 969. — 162. ⅜ — 8½ Ruthe in der Aue,
— 23. — 971. — 180. 5/16 — im wenigen Felde,
— 24. — 1037. — 128. 1⅝ — bei den Steinhaufen,
— 25. — 1037. — 129. 13/16 — daselbst,
— 26. — 982. — 86. ⅝ — 6 Ruth. auf der Warte,
— 27. — 934. — 64. 15/16 — 6¾ — über der Leite,
— 28. — 74. — 12. 1/16 — 2¾ — der Mittelgarten.

Freiländerei.

— 29. — 911. ½ Acker Hausgarten neben Christoph Leder,
— 30. — " " — eine Sorge neben Rudolph,
— 31. — 91. 6 — ein breiter Fleck früher Erlengarten,

Ersteres

Ersteres im Ganzen auf 632 Thlr., Letztere auf 743 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 13. Novbr. 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

(574.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 770. belegene, der Wittwe Reichardt gebarne Kelbke gehörige und auf 668 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus sammt Zubehör soll in dem auf

den 25sten November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(575.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12. Juni 1841. Das dem Peter Hünermund, der verehel. Michael Haase und den Erben des Wilhelm Werner gehörende, zu Lenterode sub Nro. 18. belegene, auf 395 Thlr. taxirte Gerechtigkeitshaus, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke subhastirt werden.

(576.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 12ten Juny 1841. Das den Michael Föllmerschen Erben gehörende, hier sub Nro. 411. in der Stubengasse belegene, auf 1411 Thlr. 10 Sgr. taxirte Gerechtigkeits-Haus zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 29sten September Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hentrich an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(577.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten August 1841. Die den Adam Schneiderschen Erben zu Ershausen gehörenden Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land Königl. Lehn taxirt zu 125 Thlr.
b) 4 Acker Land taxirt zu 155 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten November c. Morgens 11 Uhr

hier an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

(578.) Nothwendige Subhastation. Das in der langen Gasse hierselbst unter Nro. 503. belegene, von dem Kupferschmidt Meister Johann Friedrich Keil nachgelassene Wohnhaus, nach Abzug des Capitalwerths der eingetragenen Abgaben auf 574 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. taxirt soll auf

den 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine vorgeladen.

Langensalza, den 30sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(579.) Subhastations-Patent. Das im hiesigen Dorfe gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13⅝ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee Kleinschmidt verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche sub Nro. 124. und 165. eingetragenes Land und Wiese, abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 1. October c. Nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 3. Juni 1841.

Adlich Marschallsches Patrimonial-Gericht.

(580.) Bekanntmachung. Montag, den 4ten October d. J. Nachmittags Punkt 2 Uhr soll in Folge des von Königlicher Regierung bestätigten Beschlusses der Stadtbehörden die im hiesigen Kreise zwischen den Feldfluren Dörna und Struth hinter dem Dörnaischen Gemeindewalde belegene Landgrabenstreife vom Tiefenthale bis an die Heiderbüsche, 16 Morgen 18 QRuthen groß, deren Bodenwerth zu 214 Thlr. 20 Sgr. und deren Holzbestand zu 274 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., beides zu 489 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt ist, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Termin ist zur gedachten Zeit an Ort und Stelle beim Eckstein des Tiefenthals.

Mühlhausen, den 10ten August 1841.

Der Magistrat.

(581.) Brennholz-Ankauf. Für die hiesigen Königl. Garnison-Anstalten, sollen hoher Anordnung gemäß, 150 Klaftern Weichholz in fichten oder kiefernem Holze bestehend, zu 108 Cubicfuß preuß. Maaß pro Klafter, dem Mindestfordernden übertragen werden. Lieferungsfähige, die hierauf

auf zu reflectiren geneigt sind, werden ersucht, nicht nur ihre Forderungen in versiegelten Briefen an die unterzeichnete Verwaltung, Regierungsstraße Haus No. 1710. unter der Aufschrift: „Holzlieferungs-Sachen" bis zum 2ten September d. J. abzugeben, sondern auf den darauf folgenden Tag 3ten September Vormittags 10 Uhr, sich daselbst gefälligst einzufinden, um bei Eröffnung der Briefe gegenwärtig sein, und der darauf folgenden mündlichen Licitation beiwohnen zu können, bei welcher derjenige den Vorzug hat, der brieflich das Mindestgebot abgab.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen soll, liegen bei gedachter Verwaltung zur Einsicht bereit, und wird nothwendig: daß diese vor Abgabe der Forderungen eingesehen werden.

Erfurt den 14ten August 1841.

Die Königl. Garnison-Verwaltung.
In Stellvertretung Asch.
Irmer
Lazareth-Inspector.

(582.) Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant Flinsch zu Blankenberg beabsichtigt in seiner daselbst gelegenen Papiermühle statt der bisherigen Werke eine Papiermaschine und zum Betriebe der Holländer ein Wasserrad von 16 Fuß Höhe und 14 Fuß Breite und ein Maschinenrad von 16 Fuß Höhe und 2½ Fuß Breite anzulegen, ohne daß am Wasserlaufe das Geringste verändert wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Flinsch einzulegen hat.

Bodelwitz, den 12ten August 1841.

Der Königliche Landrath Ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Anzeigen.

(583.) Patentertheilung. Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren ist unter dem 10ten August 1841 ein Patent

auf einen Vor-Condensations- und Wärme-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

aben

ät

ma.			I.
lr.			Thl
3,650			4,295,

I.

			5
			0
			an Gels
			0
I.			5
	sgr.	pf.	C
			C
1	27	6	1
			7
			0
			7
			7
			5
			0
			0
			2.
			05
			52.
			—

Versicherungs-Summe nach dem Concurrenz-Verhältnisse.

Im 1sten Semester				Im 2ten Semester			
n Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
.	II.	III.		I.	II.	III.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
375	31,986,945	12,644,045	48,926,365	4,433,880	32,560,345	12,583,555	49,577,780

Für Partial-Brandschäden												Laut beigefügter Special-Nachweisung sub ⊙
äuden der Klasse						Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.	Summa der Brandschäden.		
II.			III.									
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	
2,935	29	8	2,287	5	3	17,155	2	5	163	75,355	2	5	IV.

t-Summe der nahme.			Hiezu Bestand aus voriger Rechnung und Rest-Einnahme.			Total-Summe der Einnahme.		
r.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
29	15	2	24,517	20	10	106,847	6	—

n	Summa Summarum aller Ausgaben.		
f.	Thlr.	sgr.	pf.
0	100,470	19	8

gen Concurrenz-Summen, der

ungs-Summen.

Im 2ten Semester 1840.

von Gebäuden der Klasse			Summa.
I.	II.	III.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
13,575	116,525	38,125	168,225
10,375	183,650	15,075	209,100
23,250	128,775	4,700	156,725
81,725	729,050	233,025	1,143,800
12,025	116,175	38,975	167,175
8,575	101,325	39,700	149,600
220,725	1,394,025	352,650	1,967,400
61,725	325,325	36,325	423,375
7,200	65,100	70,825	143,125
31,375	103,725	9,825	146,925
13,250	160,975	13,550	187,775
12,400	115,775	49,325	177,500
17,550	85,275	145,750	248,575
46,575	141,250	33,850	221,675
25,925	66,375	4,550	96,850
54,475	491,275	50,250	596,000
33,850	251,150	68,000	353,000
—	16,625	13,100	29,725
26,300	50,675	52,975	129,950
17,450	134,150	38,925	190,525
818,325	4,779,200	1,309,50	

Special

n dem Verbande der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Prov
die an Gebäuden entstandenen Brandschäden,

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summ
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr
5,625	112,600	52,395	170,620	6,420	116,525	50,930	173
6,920	183,150	20,150	210,220	6,920	183,650	20,150	210
15,490	128,400	6,270	150,160	15,490	128,775	6,270	150
114,325	724,550	307,080	1,145,955	114,595	726,600	307,315	1,148
7,510	113,200	49,630	170,340	8,010	116,175	52,140	176
3,720	99,700	53,115	156,535	3,720	101,325	52,980	158
115,580	1,388,850	469,510	1,973,940	116,780	1,394,025	470,280	1,981
37,985	322,805	48,450	409,240	37,985	324,880	48,450	411
2,400	65,100	94,450	161,950	2,400	65,100	94,450	161
16,980	105,725	13,100	135,805	16,980	105,725	13,100	135
6,970	158,625	18,660	184,255	6,970	160,775	18,125	185
6,345	115,750	65,855	187,950	6,345	115,775	65,855	187
6,960	85,275	194,395	286,630	6,960	85,275	194,395	286
23,975	138,175	43,575	205,725	25,495	141,250	45,175	211
15,280	66,375	6,090	87,745	15,280	66,375	6,090	87
33,475	491,275	67,065	591,815	33,475	491,275	67,065	591
16,770	249,675	90,870	357,315	17,070	251,150	90,670	358
—	16,625	17,475	34,100	—	16,625	17,475	34
15,865	50,675	70,685	137,225	15,865	50,675	70,685	137
9,150	124,475	51,840	185,465	11,635	134,150	52,010	197
461,325	4,741,005	1,740,660	6,942,990	468,395	4,776,105	1,743,610	6,986

…n Beiträge, und der für …

…ngs-Gelder.

…tial-Brandschäden								Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
der Klasse III.				Summa.							
…r.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	275	—	—	2	675	—	—
8	1	—	—	—	418	18	1	20	19268	18	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	8	67	26	6	508	7	2	9	658	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	20	—	—	1	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	—	—	—	123	—	6	8	923	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	3	67	26	6	1344	25	9	40	21794	25	9

…gs-Summen.

Im 2ten Semester 1840.

Gebäuden der Klasse			Summa.
	II.	III.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
00	309,150	30,550	352,600
50	82,875	15,900	101,625
75	2,199,100	171,250	2,780,925
00	153,225	50,300	218,125
50	88,000	28,925	123,075
00	1,250	—	4,850
50	110,050	78,125	206,025
75	5,219,400	364,200	6,026,875
25	517,850	31,575	758,250
75	170,150	7,350	299,475
00	122,175	50,800	187,875
00	418,775	2,425	500,600
00	—	119,950	123,350
25	145,375	40,300	204,200
5	317,225	139,225	491,375
00	175,725	8,900	200,125
0	220,075	143,825	380,750
0	381,300	36,775	451,825
5	102,125	5,050	160,350
5	792,025	47,925	929,525
0	11,525,850	1,373,350	1

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
4,970	307,025	43,385	355,380	4,970	309,150	40,750	354,8
1,075	82,650	21,525	105,250	1,075	82,875	21,225	105,1
194,150	2,185,940	231,355	2,611,445	196,150	2,195,540	227,855	2,619,5
5,235	152,825	67,090	225,150	5,235	152,825	67,090	225,1
2,595	87,490	37,115	127,200	2,595	87,990	37,550	128,1
2,400	1,250	—	3,650	2,400	1,250	—	3,6
9,890	99,175	110,720	219,785	9,890	110,050	104,320	224,2
282,330	5,160,225	496,925	5,939,480	288,830	5,216,900	486,090	5,991,8
129,115	513,175	42,080	684,370	132,765	517,850	42,115	692,7
64,810	166,075	8,325	239,210	81,310	170,150	9,865	261,3
8,600	122,175	67,840	198,615	8,600	122,175	67,840	198,6
42,485	413,775	3,345	459,605	42,485	418,775	3,345	464,6
1,135	—	159,985	161,120	1,135	—	159,985	161,1
9,960	145,375	53,795	209,130	9,960	145,375	53,795	209,1
15,950	312,900	188,800	517,650	15,950	317,225	185,705	518,8
7,105	175,725	11,855	194,685	7,105	175,725	11,855	194,6
5,985	220,075	191,900	417,960	5,985	220,075	191,900	417,9
22,395	364,525	46,580	433,500	22,495	381,300	49,080	452,8
34,210	102,125	6,755	143,090	34,210	102,125	6,755	143,0
43,085	734,775	69,115	843,625	43,085	792,025	63,610	898,7
916,230	11,847,280	1,858,490	14,089,900	916,230	11,519,380	1,830,730	14,266,3

III. Brand-Vergütungs-Gelder.

Im nach 1					Für Partial-Brandschäden														Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
von Gebä				rten Gebäude.	an Gebäuden der Klasse						Summa.			Zahl der beschädigten Gebäude.							
I.					I.			II.			III.										
Thlr.	sgr.	pf.	T		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.
2	22	10		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	17	11		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
107	25	10	1	0	—	—	—	3498	6	9	—	—	—	3498	6	9	26		12823	6	9
2	27	3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
1	13	3		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1		1	—	—
1	10	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
5	14	10		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
156	25	6	2	3	—	—	—	2647	13	1	50	—	—	2697	13	1	12		4847	13	1
71	21	11		—	1600	—	—	67	19	5	—	—	—	1667	19	5	2		1667	19	5
36	—	2		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		225	—	—
4	23	4		5	—	—	—	733	10	—	8	10	—	741	20	—	5		1766	20	—
23	18	1	2	—	—	—	—	120	1	4	—	—	—	120	1	4	3		120	1	4
—	18	11		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
5	16	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
8	25	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
3	28	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
3	9	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
12	13	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
19	—	2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
22	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
491	5	6	630	9	1600	—	—	7067	20	7	58	10	—	8726	—	7	49		21451	21	12

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
6,315	147,175	41,510	195,000	6,580	156,625	41,510	204,715
13,750	190,950	540	205,240	13,750	206,600	710	221,060
15,745	19,900	5,035	40,680	15,745	19,900	5,035	40,680
12,600	222,025	40,375	275,000	12,600	222,025	40,375	275,000
20,825	213,750	94,585	329,160	20,825	219,000	95,220	335,045
12,365	179,350	24,520	216,235	12,365	179,350	24,520	216,235
15,735	58,675	2,735	77,145	15,735	58,675	2,735	77,145
38,570	418,000	21,090	477,660	38,750	418,000	21,090	477,660
39,375	268,550	69,400	377,325	39,375	272,850	69,705	381,930
21,690	226,425	2,765	250,880	21,690	226,425	2,765	250,880
23,505	238,425	20,170	282,100	23,505	238,425	20,170	282,100
28,690	139,625	57,205	225,520	28,690	139,625	57,205	225,520
8,065	270,075	622,510	900,650	8,065	276,375	622,575	907,015
40,955	327,875	33,750	402,580	50,050	331,650	33,750	415,450
28,185	100,875	109,850	238,910	28,585	101,100	110,385	240,070
26,370	3,021,675	1,146,040	4,494,085	336,130	3,066,625	1,147,750	4,550,505
84,130	11,347,280	1,858,490	14,089,900	916,230	11,519,380	1,830,730	14,266,340
61,325	4,741,005	1,740,660	6,942,990	468,395	4,776,105	1,743,610	6,988,110
	9,960	4,745,190	25,526,975	1,720,755	19,362,110	4,722,090	25,804,955

ngs-Gelder.

rtial-Brandschäden								Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
der Klasse					Summa.						
		III.									
sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3775	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	125	—	—	2	500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	—	175	25	—	1	2225	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—	—	—	300	25	—	3	6500	25	—
20	7	58	10	—	8726	—	7	49	21451	—	7
29	3	67	26	6	1344	25	9	40	21794	25	9
14	10	126	6	6	10371	21	4	92	49746	21	4

ß-Summen.

Im 2ten Semester 1840.

Gebäuden der Klasse			
	II.	III.	Summa.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
10	49,400	900	88,400
0	281,125	21,875	338,950
5	63,000	140,000	264,725
0	33,425	14,275	63,850
5	305,350	52,350	392,575
0	166,500	28,125	201,375
0	297,650	7,825	330,775
0	3,225	—	6,225
0	180,725	147,275	385,300
5	56,700	77,575	160,000
0	190,025	115,900	342,625
5	72,125	24,125	121,775
0	261,375	154,800	542,425
0	186,175	5,200	220,475
0	72,300	28,100	165,550
0	24,325	6,450	57,425
0	54,825	116,150	198,600
	393,700	19,775	600,225
	58,400	43,075	108,550
	113,300	193,325	395,200
	2,863,650	1,197,100	4,985,0 4,[illegible]

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.

von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Summa. Thlr.
6,315	23,595	49,025	1,210	73,830
13,750	21,460	278,835	29,225	329,520
15,745	34,340	59,575	192,220	286,135
12,600	9,655	33,425	19,045	62,125
20,825	19,960	298,425	69,740	388,125
12,36	3,600	166,500	37,515	207,615
15,73	10,945	297,625	10,470	319,040
38,57	1,500	3,225	—	4,725
39,3	28,525	178,875	193,290	400,690
21,6	13,160	56,700	103,520	173,380
23,4	14,885	185,400	156,445	356,730
28,4	14,205	69,975	32,140	116,320
8	75,765	255,475	207,330	538,570
40	17,015	162,090	6,930	186,035
2	34,870	69,725	39,475	144,070
	17,290	23,975	8,535	49,800
	12,475	54,825	154,975	222,275
2	80,610	347,875	24,690	453,175
	3,720	58,380	57,080	119,180
	40,595	113,300	257,945	411,840
	763,230	1,601,780	4,843,180	496,990

Im 2ten Semester 1840.

von Gebäuden der Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.
24,410	94,400	1,210
21,460	278,835	29,225
37,780	63,000	186,795
9,655	33,425	19,045
20,790	305,350	69,875
3,600	166,500	37,515
10,945	297,625	10,470
1,500	3,225	—
29,060	180,725	196,600
13,160	56,700	103,520
18,485	190,025	154,540
15,675	72,125	32,205
77,580	261,375	206,660
17,015	183,565	6,930
36,765	72,300	37,545
17,525	24,325	8,600
12,475	54,825	154,975
84,795	393,625	26,395
3,720	58,380	57,080
40,595	113,300	257,945
496,990	2,859,630	1,597,130

gspflichtgelder.

en Semesterbrandschäden								Anzahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
n der Klasse				Summa.							
II.	III.										
Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	251	12	10	500	12	10	9		3575	12	10
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	33	10	—	1		33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	5	3	9	201	23	9	4		2426	23	9
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	307	15	—	407	15	—	5		2407	15	—
—	564	1	7	1143	1	7	19		8443	1	7

ngs-Summen.

Im 2ten Semester 1840.

n Gebäuden der Klasse			Summa.
.	II.	III.	
lr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
2,200	88,375	4,675	115,250
6,675	50,650	10,200	67,525
4,225	86,900	87,075	188,200
5,375	82,600	3,050	101,025
52,125	67,925	128,625	258,675
33,350	24,900	4,775	63,025
28,225	34,900	9,800	72,925
10,000	80,200	15,525	105,725
5,525	28,250	1,800	35,575
72,400	108,350	87,425	268,175
46,450	30,200	4,525	81,175
7,675	112,350	32,100	152,125
20,025	54,450	4,900	79,375
62,600	368,350	323,350	954,300
32,900	20,450	4,550	57,900
63,325	152,225	66,275	281,825
367,650	838,575	214,725	1,420,950
36,075	6,225	9,100	51,400
115,350	14,975	40,200	170,525
4,000	56,700	10,825	71,525
226,150	2,307,550	1,063,500	[illegible]

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
12,465	84,350	6,380	103,195	13,475	86,075	6,310	105,860
2,325	50,500	13,615	66,440	2,325	50,650	13,615	66,590
6,150	84,400	116,415	206,965	6,150	84,400	116,415	206,965
8,325	82,600	4,065	94,990	8,325	82,600	4,065	94,990
24,120	64,575	167,530	256,225	24,420	67,925	171,555	263,900
21,540	24,900	6,355	52,795	21,540	24,900	6,355	52,795
16,300	34,350	13,105	63,755	17,160	34,900	13,105	65,165
5,860	80,200	20,715	106,775	5,860	80,200	20,715	106,775
2,095	28,250	2,415	32,760	2,095	28,250	2,415	32,760
38,205	106,525	117,310	262,040	38,270	108,350	116,770	263,390
25,900	28,200	5,905	60,005	30,715	30,200	6,035	66,950
3,220	112,350	42,860	158,430	3,220	112,350	42,860	158,430
11,120	54,450	6,530	72,100	11,120	54,450	6,530	72,100
138,095	363,260	433,715	935,070	167,060	368,310	431,380	966,750
20,100	20,350	6,080	46,530	20,100	20,450	6,080	46,630
34,485	150,125	88,820	273,430	34,700	152,225	88,415	275,340
221,915	814,975	280,305	1,317,195	229,170	838,575	286,345	1,354,090
23,840	6,225	12,200	42,265	23,840	6,225	12,200	42,265
54,775	14,975	53,590	141,375	72,810	14,975	53,590	141,375
60 335	54,775	14,480	70,590	1,335	56,700	14,480	72,515
90,205	2,260,335	1,412,390	4,362,930	733,690	2,302,710	1,419,235	4,455,635

III. Au… Brand-Vergütungs-Gelder.

Im 1sten C… nach 1 Sgr. 8…						Anzahl der…	Für Partial-Brandschäden									Anzahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
von Gebäuden de…							an Gebäuden der Klasse												
I.			II.				I.			II.			III.			Summa.					
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
6	27	9	46	25	1	2	112	15	—	82	2	6	—	—	—	194	17	6	5	269	17	6
1	8	9	28	1		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	12	6	46	26		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	18	9	45	26		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	12	—	35	26		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	29	—	13	25		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	1	8	19	2		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7	8	44	16		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	11	15	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	6	9	59	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	11	8	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	23	8	62	12		—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	1	50	—	—
6	5	4	30	7		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	21	7	201	24		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	5	—	11	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	4	9	83	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	8	7	452	22	11	—	—	—	—	1475	18	9	—	—	—	1475	18	9	4	1475	18	9
13	7	4	3	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	13	6	8	9	7	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	1	20	—	—
—	22	3	30	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
383	13	5	1255	22	3	2	112	15	—	1557	21	3	70	—	—	1740	6	3	11	1	3	3	11	11	11

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
14,070	77,100	160,020	251,190	14,070	81,200	155,915	251,185
4,865	37,050	72,950	114,865	4,865	37,050	72,950	114,865
98,185	47,850	13,170	159,205	98,185	47,850	13,170	159,205
60,820	197,350	242,060	500,230	64,690	203,175	241,365	509,230
20,960	52,375	16,155	89,490	20,960	52,375	16,155	89,490
20,415	38,050	48,205	106,670	20,415	38,050	48,205	106,670
19,530	120,100	22,315	161,945	19,995	124,575	22,675	167,245
3,535	49,875	37,315	90,725	3,535	49,875	37,315	90,725
12,565	44,550	119,105	176,220	13,165	45,625	118,905	177,695
44,715	59,350	105,785	209,850	44,715	59,350	105,785	209,850
31,595	62,225	10,400	104,220	31,660	62,525	10,400	104,585
12,035	15,790	124,130	151,955	12,635	16,490	123,565	152,690
665	151,600	113,485	265,750	665	162,675	99,595	262,935
2,350	45,475	21,090	68,915	2,350	45,475	21,090	68,915
1,335	34,850	8,225	44,410	1,335	37,325	8,290	46,950
512,885	200,825	107,710	821,420	526,700	203,550	105,640	835,890
4,190	17,275	75,810	97,275	4,190	17,275	75,810	97,275
44,215	80,775	192,980	317,970	44,315	82,450	196,185	322,950
6,890	28,550	1,840	37,280	6,890	29,450	1,840	38,180
10,425	88,325	15,530	114,280	10,425	88,325	15,530	114,280
	1,449,340	1,508,280	3,883,865	945,760	1,484,665	1,490,385	3,920,810

tungs-Gelder.

Partial-Brandschäden										Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
den der Klasse						Summa.							
II.			III.										
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.			Thlr.	sgr.	pf.
7	15	—	—	—	—	47	15	—	1		47	15	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
9	1	11	—	—	—	89	1	11	2		89	1	11
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		110	—	—	110	—	—	1		185	—	—
—	—		—	—	—	75	—	—	1		75	—	—
28	9		216	20	—	365	18	9	7		1265	18	9
—	—		—	—	—	—	—	—	—		50	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	10	12	6	1		10	12	6
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
15	8		326	20	—	697	18	2	13		1722	18	2

Summen.

2ten Semester 1840.

den der Klasse			
II.	III.	Summa.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	
439,125	154,000	868,175	
77,825	57,300	149,000	
659,050	200,900	1,031,150	
222,800	6,250	236,775	
1,398,800	418,450	2,285,100	
1,495,625	1,116,350	4,145,050	
2,307,550	1,063,500	4,597,200	
2,863,650	1,197,100	4,985,625	
8,065,625	3,795,400	16,012,375	2

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
177,310	418,500	202,570	798,380	181,965	429,125	205,305	816,395
5,590	77,825	76,555	159,970	5,590	77,825	76,555	159,970
110,515	649,075	270,415	1,030,005	110,515	659,050	268,245	1,037,810
3,000	220,450	8,375	231,825	3,000	222,800	8,375	234,175
296,415	1,365,850	557,915	2,220,180	301,070	1,388,800	558,480	2,248,350
926,245	1,449,340	1,508,280	3,883,865	945,760	1,484,665	1,490,385	3,920,810
690,205	2,260,335	1,412,390	4,362,930	733,690	2,302,710	1,419,235	4,455,635
478,170	2,763,230	1,601,780	4,843,180	496,990	2,858,630	1,597,130	4,952,750
391,035	7,838,755	5,080,365	15,310,155	2,477,510	8,034,805	5,065,230	15,577,545

...itungs-Gelder.

Partial-Brandschäden									Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brand-vergütungs-gelder pro 1840.		
...den der Klasse II.			...den der Klasse III.			Summa.						
...blr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	15	8	326	20	—	697	18	2	13	1722	18	2
57	21	3	70	—	—	1740	6	3	11	1815	6	3
70	—	—	564	1	7	1143	1	7	19	8443	1	7
88	6	11	960	21	7	3580	26	—	43	11980	26	—

...men.

... Semester 1840.

... der Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.	... pf.
,925	256,775	259,850	5
,425	23,075	273,600	—
,450	201,350	328,050	—
,300	458,750	1,208,550	6
,850	80,525	272,000	—
,425	70,825	115,350	—
,925	2,950	260,575	—
,875	45,775	182,000	—
,850	421,375	1,098,075	8
,725	57,125	1,490,825	—
,450	167,450	457,825	—
,575	9,175	40,425	—
,350	67,025	143,700	—
,650	96,600	140,500	—
,825	18,750	308,575	—
,975	8,725	83,700	—
,375	62,075	441,850	6
,875	1,425	122,700	—
,825	47,950	428,475	—
,325	2,175	95,500	—
5,975	2,099,875	7,752,125	1
3,925	3,544,575	25,969,150	1 4
5,625	3,795,400	16,012,375	2—
5,975	2,099,875	7,752,12	
05,525	9,439,850	49,73	

II. Concurrenz-Summen der Beitragspflichtigkeit.

von	Im 1sten Semester 1840.				Im 2ten Semester 1840.			
	von Gebäuden der Klasse			Summa.	von Gebäuden der Klasse			Summa.
I. Thlr	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	Thlr.
	100	2,925	335,115	338,140	100	2,925	337,515	340,540
177,	5,645	236,425	30,760	272,830	5,645	236,425	30,760	272,830
	5,585	112,450	268,660	386,695	5,585	112,450	268,660	386,695
5,	11,270	706,350	619,175	1,336,795	11,270	729,300	611,875	1,352,445
	7,890	162,065	111,235	281,190	7,890	167,690	107,430	283,010
110.	4,400	33,425	94,170	131,995	4,400	33,425	94,170	131,995
	19,550	215,325	3,545	238,420	19,550	221,700	3,945	245,195
3.	6,670	120,925	61,530	189,125	6,670	121,625	61,295	189,590
	38,495	568,300	579,545	1,186,340	38,495	587,850	561,910	1,188,255
—	42,930	1,331,300	76,750	1,450,980	42,930	1,357,725	76,215	1,476,870
	7,635	256,490	220,960	485,085	7,635	274,415	223,435	505,485
296	1,615	27,350	12,200	41,165	1,615	27,575	12,265	41,455
	805	72,775	89,470	163,050	805	72,775	89,470	163,050
926	8,840	28,650	123,600	161,090	8,840	28,650	128,840	166,330
	4,335	268,325	25,655	298,315	4,335	276,825	25,085	306,245
690	—	73,200	7,625	80,825	—	74,975	11,660	86,635
	51,785	280,300	88,595	420,680	52,485	287,275	82,905	422,665
	1,800	115,675	1,900	119,375	1,800	115,675	1,900	119,375
478	15,565	338,025	65,095	418,685	15,565	340,825	63,995	420,385
	—	90,625	2,905	93,530	—	93,325	2,905	96,230
	234,915	5,040,905	2,818,490	8,094,310	235,615	5,163,430	2,796,235	8,195,280
,391								
,669	25	19,107,285	4,745,190	25,521,900	1,720,755	19,362,110	4,722,090	25,804,955
		7,838,755	5,080,365	15,310,155	2,477,510	8,034,805	5,065,230	15,577,545
		5,040,905	2,818,490	8,094,310	235,615	5,163,430	2,796,235	8,195,280
	5	31,986,945	12,644,045	48,926,365	4,433,880	32,560,345	12,583,555	49,577,780

III. Aus

Im 1sten G
nach 1 Sgr. 8 ₰

von Gebäuden der

I.			II.		
r.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	1	8	1	18	9
3	4	1	131	10	5
3	3	1	62	14	2
6	7	10	392	12	6
4	11	6	90	1	1
2	13	4	18	17	1
0	25	10	119	18	9
3	21	2	67	5	5
1	11	7	315	21	8
3	25	6	739	18	4
	7	3	142	14	10
	26	11	15	5	10
	13	5	40	12	11
1	27	4	15	27	6
2	12	3	149	2	1
—	—	—	40	20	—
3	23	1	155	21	8
1	—	—	64	7	11
3	19	5	187	23	9
—	—	—	50	10	5
0	15	3	2800	15	1
8	23	9	10616	19	4
28	10	7	4354	25	11
10	15	3	2800	15	1
37	19	7	17772	—	4

Brand-Vergütungs-Gelder.

Zahl der abgebrannten Gebäude.	Für Partial-Brandschäden an Gebäuden der Klasse I. Thlr.	sgr.	pf.	II. Thlr.	sgr.	pf.	III. Thlr.	sgr.	pf.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Haupt-Summe der Brandvergütungsgelder pro 1840. Thlr.	sgr.	pf.
6	—	—	—	30	26	5	255	—	—	285	26	5	6	4185	26	5
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	16	1	2	713	24	4	729	25	6	5	1829	25	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	1908	17	10	211	12	10	2120	—	8	9	5020	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	46	22	6	20	—	—	66	22	6	8	2016	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	—	—	2002	7	11	1200	7	2	3202	15	1	28	13627	15	1
101	1600	—	—	8645	14	10	126	6	6	10371	21	4	92	49746	21	4
41	331	27	6	2288	6	11	960	21	7	3580	26	—	43	11980	26	—
28	—	—	—	2002	7	11	1200	7	2	3202	15	1	28	13627	15	1
170	1931	27	6	12935	29	8	2287	5	3	17155	2	5	163	75355	2	5

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 28sten August 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 14ten August c. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 199.

Nro. 2186. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8ten Mai 1841.

Nro. 2187. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30sten März und 11ten Mai 1833 über die gleiche Besteuerung inneren Erzeugnisse, vom 8ten Mai 1841.

Erfurt, den 21sten August 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 200. Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nro. 62., 69. und 76.), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25sten Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden

sollen

sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19ten Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 201. Aufgang der niedern Jagd. 2200. B. S.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza mit dem 3ten September und für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen mit dem 13ten September eröffnet.

Den Magistraten bleibt es vorbehalten, den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 20sten August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 202. Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche Katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche Katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt wird den 1sten und 2ten October d. J. abgehalten; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend, oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden;

3) eine

3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eignen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre lang zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;

4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen, und den 30sten September d. J. Nachmittags ein Uhr sich bei dem Rector Kellner in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 9ten August 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Als Schiedsmänner in dem Kreise Nordhausen, in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande sind für den Zeitraum vom 1sten Juli 1841 bis dahin 1844: Nro. 203.

1) der neuerwählte Kaufmann Friedrich Keyser zu Nordhausen für den I. Stadtbezirk daselbst, St. Nicolai und St. Petri-Kirchengemeinde,
2) der neuerwählte Holzhändler Friedrich Heyse zu Nordhausen, für den II. Stadtbezirk daselbst, St. Blasii und Altendörfer Kirchengemeinde,
3) der neuerwählte Kaufmann Ludwig Schulze zu Nordhausen, für den III. Stadtbezirk daselbst, St. Jacobi und Frauenberger-Kirchengemeinde,
4) der neuerwählte Bürgermeister Tölle zu Bleicherode für die Stadt Bleicherode,
5) der wieder erwählte Apotheker Schlichteweg zu Ellrich für die Stadt Ellrich,
6) der neuerwählte Bürgermeister Blume zu Benneckenstein für die Stadt Benneckenstein,
7) der neuerwählte Partikulier Ferdinand Thilo zu Sachsa für die Stadt Sachsa,
8) der neuerwählte Ackermann Friedrich Bohnhardt zu Sollstedt, für den I. Land-

I. Landbezirk, bestehend aus Sollstedt, Wülfingerode, Ascherode, Rehungen, Friedrichsrode, Obergebra und Niedergebra,

9) der neuerwählte Gutsbesitzer Carl Ferdinand Stolberg zu Groß-Berndten für den II. Landbezirk, bestehend aus Groß-Berndten, Klein-Berndten, Friedrichslohra, Großwenden, Kleinwenden, Hainrode, Wernrode und Münchenlohra,

10) der wiedererwählte Schulze Christian Moye zu Mitteldorf, für den III. Landbezirk, bestehend aus Pustleben, Elende, Oberdorf, Mitteldorf, Nohra und Mörbach,

11) der wiedererwählte Friedrich Carl Polsdorf zu Wolkramshausen für den IV. Landbezirk, bestehend aus Groß-Werther, Klein-Werther, Kleinfurra, Rüxleben, Wolkramshausen und Wollersleben,

12) der wieder erwählte Domainen-Erbpächter Kleemann zu Trebra für den V. Landbezirk, bestehend aus Lipprechtrode, Kleinbodungen, Buhla, Kehmstedt, Bliedungen, Trebra, Werningerode, Gratzungen und Etzelsrode,

13) der neuerwählte Rittergutsbesitzer Julius Diederichs zu Haferungen für den VI. Landbezirk, bestehend aus Haferungen, Großwechsungen, Kleinwechsungen, Herrendorn, Hesserode, Hochstedt, Günzerode, Immenrode und Pützlingen,

14) der neuerwählte Schulze Carl Schmidt zu Woffleben, für den VII. Landbezirk, bestehend aus Woffleben, Hörningen, Mauderode, Gudersleben, Obersachswerfen, Steinsee, Liebenrode und Salza,

15) der neuerwählte Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter Friedrich von Zengen zu Holbach für den VIII. Landbezirk, bestehend aus Clettenberg, Fronderode, Holbach, Schiedungen, Mackenrode, Limlingerode, Stöckey und Tettenborn,

16) der neuerwählte Schulze Gottfried Lott zu Sorge für den IX. Landbezirk, bestehend aus Sorge,

nach vorhergängiger Verpflichtung, von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 28sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Grunert zu Halberstadt ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Rudolph Bergmann zum Actuarius bei der Gerichtscommission zu Gröningen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten August 1841.

Sicherheits-Polizei.

(584.) Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 4. Februar d. J. verfolgte Manteldieb, angeblich Müller und auch Herfort genannt, ist ergriffen und zur Haft gebracht. Er heißt Gottlob Wagner, ist aus Hainchen im Erzgebirge, und ist auch früher schon von dem Stadtgerichte zu Chemnitz steckbrieflich verfolgt worden.

Nordhausen, den 13. August 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(585.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten Juli d. J. sind dem Leineweber Carl Köhler zu Niedergebra von dem dortigen Bleichplatze zwei Schock feine flächsene Leinewand, welche zur Hälfte gebleicht gewesen, gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe derselben warnen, ersuchen wir alle Gerichte und Polizei-Behörden, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Bleicherode, den 8ten August 1841.

Patrimonial-Kreis-Gericht daselbst.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(586.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbst geboren am 6ten October 1766 zu Tennstedt (er ist seit 1791 wo er aus Churfürstlich Sächsischen Militairdiensten entlassen worden, verschollen, und sein hiesiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),
2) der Schlosser Johann Gotthelf Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26sten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben und sein Vermögen besteht ohngefähr in 212 Thlr.),
3) der Nadler- und Gürtlergeselle Christian Samuel Schenke zu Weißensee geboren den 23sten Februar 1807 (er ist im Jahre 1826 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben, sein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Abwesenheits-Kuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(587.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im 6ten Bezirk unter Nro. 1112. belegene, der verehelichten Tischler Koch, Johanne Wilhelmine Dorothea Justine geborne Thieme gehörige Haus und Zubehör, abgeschätzt auf 473 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(588.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der Leonore Amalie Marie Beyer gehörige, hier unter Nro. 2603. gelegene Haus, abgeschätzt auf 1463 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten November cur. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(589.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirk unter Nro. 1134. gelegene, dem Kompagnie-Chirurgus Dr. phil. Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder gehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(590.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Juli 1841. Die den Erben Adam Glorius zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 475 Thlr.,
2) 19½ Acker Land und Wiesen, taxirt zu 702 Thlr.,
3) ein Platz Land, taxirt zu 24 Thlr.,
4) ein Garten, taxirt zu 42 Thlr.,
5) der Schäferei-Antheil, taxirt zu 40 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode, die Feldgrundstücke in 24 Parcelen, so wie sie liegen, subhastirt werden.

(591.) Freiwilliger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten August 1841. Die den Heinrich Friedrich Albrechts Erben gehörigen, zu Werningerode belegenen, zu 1005 Thlr. Cour. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Ackergutsgehöfte, drei Gärten und ¼ Hufe Dienstland, sollen in dem

den 25sten November d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Mietzeschen Gastwirthschaft zu Werningerode angesetzten Termine subhastirt werden.

(592.) Aufgehobener Termin. Der zum Verkauf des Justinus David Schneiderschen Grundstücks auf dem Kochsberge nach der Bekanntmachung vom 1. July c. auf

den 28. October dieses Jahres

anberaumte Termin wird aufgehoben.

Ranis, den 14. August 1841.

Das Patrimonialgericht Brandenstein.

(593.) Wäsche-Lieferungs-Submission. Für die Garnison-Anstalten unseres Geschäftsbereiches soll die bis Ende Juni k. J. zu bewirkende Lieferung von:

500 wollenen Decken,
25 feinen Deckenüberzügen,
25 — Kopfpolsterüberzügen,
30 — Bettlaken,
50 — Handtüchern,
800 ordinairen Deckenüberzügen,
950 — Kopfpolsterüberzügen,
1200 — Bettlaken,
2500 — Handtüchern,

500 Leib-

500 Leibstrohsäcken,
500 Kopfpolstersäcken,
300 Krankenröcken,
400 Krankenhosen, und
400 Paar wollenen Socken,

den Mindestfordernden übertragen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen, so wie die Proben, können in den Geschäfts-Localen der Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg und Berlin eingesehen werden.

Geschäftsleute, welche geneigt sind, die sämmtlichen vorgedachten Gegenstände, oder einzelne Artikel zu liefern, wollen ihre, mit der Aufschrift: „Wäsche-Lieferungs-Submission" versehenen, versiegelten, schriftlichen Offerten bis zum 4ten October d. J. uns einreichen.

Die Eröffnung derselben erfolgt in unserem Geschäfts-Locale, Thronsberg Nro. 52. und 53., am 5ten October d. J. früh um 10 Uhr, in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten oder deren legitimirten Stellvertreter.

Magdeburg, den 9ten Juli 1841.

Königliche Intendantur Vierten Armee-Corps.

(594.) Brennholz-Ankauf. Für die hiesigen Königl. Garnison-Anstalten, sollen hoher Anordnung gemäß, 150 Klaftern Weichholz in fichten oder kiefernem Holze bestehend, zu 108 Cubicfuß preuß. Maaß pro Klafter, dem Mindestfordernden übertragen werden. Lieferungsfähige, die hierauf zu reflectiren geneigt sind, werden ersucht, nicht nur ihre Forderungen in versiegelten Briefen an die unterzeichnete Verwaltung, Regierungsstraße Haus Nro. 1710. unter der Aufschrift: „Holzlieferungs-Sachen" bis zum 2ten September d. J. abzugeben, sondern auf den darauf folgenden Tag 3ten September Vormittags 10 Uhr, sich daselbst gefälligst einzufinden, um bei Eröffnung der Briefe gegenwärtig sein, und der darauf folgenden mündlichen Licitation beiwohnen zu können, bei welcher derjenige den Vorzug hat, der brieflich das Mindestgebot abgab.

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferung erfolgen soll, liegen bei gedachter Verwaltung zur Einsicht bereit, und wird nothwendig: daß diese vor Abgabe der Forderungen eingesehen werden.

Erfurt den 14ten August 1841.

Die Königl. Garnison-Verwaltung.
In Stellvertretung Asch.
Irmer
Lazareth-Inspector.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 4ten September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Instruction

Nro. 204.

für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

Da die bisherigen, theils von den Oberlandesgerichten, theils von dem Justiz-Minister erlassenen Instructionen für die Schiedsmänner sich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander abweichen, so hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dieselben hierdurch aufzuheben und für sämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei die nachstehenden anderweitigen Vorschriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen.

§. 1.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizeibehörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfang eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Kopialien bestimmt sind, nach folgenden Kolumnen zu liniiren:

Protokollbuch und Amtssiegel.

1) fort-

1) fortlaufende Nummer,
2) Name der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Kopialien — Thlr. — Sgr. — Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen),
6) Summe sämmtlicher Gebühren — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7) Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu — welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Ort und Datum

Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§. 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Korrecturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§. 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläufig und zu schwierig wurde

(§. 13.

(§. 13. der Verord.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörten (§§. 14 und 22. d. V.). Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§. 4.

Belagsacten.

Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Actenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§. 15. d. V.), die schriftlichen Zeugnisse und andere Papiere, welche sie beibringen, sowie die Stempel und die Belage über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Actenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichniß versehen und auf dem Actendeckel

Belags-Akten

des Schiedsmanns ꝛc.

zu

(Jahrgang.)

bezeichnet werden. — Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Acten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Ebenso muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokollbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belagsacten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welcher er nach §. 2. sein Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt, auch die Belagsacten einzuhändigen.

§. 5.

Kompetenz der Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt (§§. 1 und 4. d. V.). Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 6.

Ausgeschlossen sind:

a) Handlungen der frei-

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Vollmach-

ten,

willigen Gerichtsbarkeit.

ten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträgen und andern Kontracten.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind. — Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse, Vergleichung über künftige Verpflegungs-Gelder, Bestellung von Altentheilen und Erbzinsverträge. — Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen in seinem Protokolle die Willens-Erklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruction vom 28. April 1840 bestimmt.

§. 7.

b) Strafbare Handlungen.

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen:

alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wiefern bei Injurienſachen eine Ausnahme statt findet, ist in §. 14. d. V. bestimmt.

§. 8.

§. 8.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird, vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§. 13. d. V.). Diese Vorschriften müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickeltern Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

c) Weitläuftige und verwickelte Streitfragen.

§. 9.

Dem Schiedsmanne steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will.

Der Schiedsmann muß:
a) die Parteien in Güte zu vereinigen suchen.

§. 10.

Wer vor dem Schiedsmanne einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden.

b) mit den Partheienselbst verhandeln.

Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder einer Partei keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmanns zugelassen werden.

§. 11.

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen rekognosziren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protokoll vermerken.

c) sich von der Identität, und

§. 12.

Ebenso muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien

d) von der Dispositions-

fähigkeit derselben versichern.

teien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1) Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24 Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, so wie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine Kuranden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubte Abschrift davon bei seinen Acten behalten.

2) Söhne, die das 24ste Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letztern nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amts oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbstständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3) Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.

4) Verheirathete Frauen können nur in Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§. 13.

Verfahren a) mit Personen, die nicht schreiben und lesen können.

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichsverhandlung, daß eine Partei weder schreiben nach Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen, und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihrer Namens-Unterschrift drei Kreuze

oder

oder sonst ein anderes Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der Schreibens unkundigen Partei statt ihrer Namensunterschrift gemacht worden seien.

Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen, kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weitern Beistandes bedarf.

§. 14.

b) mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen. Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 15.

Ausfertigung des Vergleichs.

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch bemerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt"

(Ort und Datum)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

§. 16.

Gebühren und Auslagen.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amts nur Kopialien und baare Auslagen verlangen.

I. Die

I. Die Kopialien betragen:

1) für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
2) für Beilagen und bloße Abschriften,
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 Sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr. für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle resp. zu 1 und 2. a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Kopialien zulässig.

II. Zu den baaren Auslagen eines Schiedsmanns gehören hauptsächlich:

1) Die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst den Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letztern zu seinen Belagsacten bringen. Hat er den Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungsgebühren statt.
2) Briefporto für empfangne und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden.

   Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Kouvert als:

   „herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"

   zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.
3) Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür ebenso viel verlangen als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgem. Gebührentaxe vom 23. August 1815 an Reise- und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt ist.

§. 17.

Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen. Sportelüberschreitungen, Annahme von Geschenken.

§. 18.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. der Verordnung zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Kopialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben. Eintragung der Gebühren.

Abschriften der Kostenliquidationen müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeldlich verabreicht werden.

§. 19.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebührenverzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Werden ihm baare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen. Quittung über den Empfang derselben.

§. 20.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Kopialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eignen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden. Einziehung der Gebühren.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extracts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Exekution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb 6 Wochen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, der Rekurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justizminister frei steht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz-Kollegium erlassen worden ist.

§. 21.

Die summarische Geschäftsnachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse Geschäftsnachweisung.

Schlusse des Jahres dem Landrathe oder der städtischen Polizeibehörde nach §. 34. der Verord. einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1) wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,
2) wie viel Sachen davon
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücktreten der Parteien,
   c. durch Ueberweisung an den Richter,
   erledigt worden, und
3) wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose Sühnenversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letztern sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§. 22.

Amtsverschwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§. 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichsprotokolls an das Landesjustiz-Collegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 24.

a) von Seiten der Unterbehörden.

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landrathsämter und Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landesjustiz-Collegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§. 25.

§. 25.

Die Landesjustiz-Collegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebührenverzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. b) von Seiten der Landes-Justiz-Collegien.

Berlin, den 1sten Mai 1841. Der Justiz-Minister.
Mühler.

Obige Instruction wird den Schiedsmännern unsers Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg am 13. August 1841.
Königliches Ober-Landes-Gericht.

Beilage zu §. 21. der neuen Instruction.

Summarische Nachweisung

der Geschäfte des Schiedsmanns N. N. zu P. im Jahre 18 . .

Zahl der anhängig gewesenen Sachen			Davon sind beendigt:						Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben		Bemerkungen.
			durch Vergleich		durch Zurücktreten der Parteien		durch Ueberweisung an den Richter				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6	54	60	40	Nummer 1 bis 10. 13 bis 32. 39 bis 48.	6	Nummer 11 bis 12. 49 bis 52.	6	Nummer 33 bis 38.	8	Nummer 53 bis 60.	1) Was nach der Columne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres in der Columne I. als überjährig übertragen werden. 2) Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstande bedarf es nicht.

Ort und Datum.
Unterschrift des Schiedsmanns.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 205 Verkehr auf den Kunststraßen. 8485. A. B.

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß die Bestimmungen der §§. 10 und 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen, desgleichen Nro. 20. der zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 29sten Februar v. J. häufig unbeachtet bleiben, wodurch wir veranlaßt werden, die desfallsigen Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 14.

Auf die Beobachtung dieser Vorschrift haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschrift des §. 10. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu bestrafen.

Die Herren Landräthe werden hiermit angewiesen, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu verbreiten und die Gendarmen zur Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten.

Erfurt, den 24sten August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 206.

Der Candidat der Feldmeßkunst und Forst-Candidat Friedrich Wilhelm Kleinschmidt aus Mühlhausen ist, nachdem er sich durch das von der Königlichen Ober-Bau-Deputation unterm 24sten April d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Die

Die zweite evangelische Pfarrstelle in Gefell, im Kreise Ziegenrück, ist dem Candidaten des Predigtamts Georg Friedrich Christian Bauerfeind aus Bischofsgrün übertragen worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Bischofferode und Holungen, im Kreise Worbis, ist dem Capellan Anton Kesselschläger verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Julius Rübesaamen ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Heidersbach, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Die erledigte Schullehrer-, Cantor-, Küster- und Organisten-Stelle in der evangelischen Gemeinde zu Lipprechtrode, im Kreise Nordhausen, ist dem bisherigen Schullehrer zu Eigenrieden, Johann Heinrich Grützmann übertragen worden.

Dem evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten Julius Adolph Albert Rindfleisch aus Berlin ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrmann Friedrich Julius Warneyer ist unterm 6ten August d. J. zum Justiz-Commissarius bei den Gerichts-Aemtern Belgern, Mühlberg und Schildau und den in diesen Gerichtsbezirken belegenen Patrimonialgerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgern ernannt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Melzer ist die 3te Richter-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda den 11ten Juny c. verliehen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gustav Lauter zu Erfurt ist den 8ten Juny c. zum Garnison-Auditeur in Cüstrin ernannt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Georg Christian Förster und Julius Emanuel Ernst Anderßen zu Naumburg, sind den 1sten July und 30sten Juny c. zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren ernannt, der erste bei dem Ober Landes-Gericht zu Breslau, der andere bei dem Hofgericht zu Greifswalde den 17ten July.

Der als Referendar bei dem Ober-Landes-Gericht zu Arnsberg beschäftigte Stadtgerichtsassessor Hoyer ist den 25sten Juli c. an das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg und der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Julius Wilhelm Eberhard Otto Schultze IV. von Naumburg an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. den 8ten July c. versetzt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Carl August Büchner und Ludwig

Ludwig August Wilhelm Heise in Naumburg sind den 12ten resp. 14ten July c. zu Referendarien ernannt.

Der Justiz-Kommissar Geißler zu Belgern ist den 9ten July c. verstorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Kalkulator Arend zu Torgau ist als Kalkulator bei dem Ober-Landes-Gericht in Naumburg und der Zivil-Supernumerar Friedrich Gustav Pötzsch dagegen als Kalkulator bei dem Land- und Stadtgericht in Torgau den 26sten Juny c. angenommen.

Der Landgerichts-Kassen-Gehülfe Johann Gottlob Schmidt in Wittenberg ist den 21sten Juny c. zum Rendanten der Deposital- und Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts in Suhl ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor Höhne zu Halle ist den 9ten Juny c. mit Pension vom 1sten Januar 1842 an in den Ruhestand versetzt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem bisherigen Justiz-Commissarius Gottlieb August Friedrich Kersten die Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius, mit Vorbehalt des Wiedereintritts und Beibehaltung des Notariats, ertheilt und an dessen Stelle der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Gustav Kersten zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk der Gräfl. Stolbergschen Justiz-Kanzlei zu Stolberg und des Gräfl. Stolbergschen Landgerichts zu Roßla mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Heringen ernannt worden ist.

Naumburg, den 13. August 1841.

Königl. Pr. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten September 1841.

Sicherheits-Polizei.

(595.) Steckbrief. Der wegen Vagabundirens, Bettelns und Stehlens bereits vielfach bestrafte hiesige Einwohner und Böttchergesell Gottfried Wilhelm Grabe, dessen Personsbeschreibung unten folgt, ist gestern aus dem hiesigen Arbeitshause, worin er sich als Einhäusler befand, entwichen. Wir warnen vor diesem der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen und ersuchen die Wohllöblichen Polizeibehörden, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns per Transport zuführen zu lassen.

Mühlhausen den 24sten August 1841.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung des Gottfried Wilhelm Grabe.

Geburts- und Wohnort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: rund und schmal, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: lang, gebogen und in der Mitte etwas stark, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gesund und vollständig, Kinn: gegrübt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler. Besondere Kennzeichen: Er hält beim Sprechen den Kopf etwas schief und gebraucht sehr häufig die Redensart: „Werden entschuldigen."

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem blauen Leinwand-Oberrock, unter welchem er einen grünen Frack trug, mit einer blauen Tuchmütze ohne Schirm, aber mit rothem Streif, mit einem gelben Halstuche, einer abgetragenen violetten Sammtweste mit gelben Würfeln, einer ganz abgetragenen braun- und grau-gestreiften Hose von Sommerzeug und mit Halbstiefeln.

(596.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände. Bei dem schon mehrmals wegen Diebstahls bestraften und jetzt hier wegen Betrugs in Haft und Untersuchung befindlichen Dienstknecht Georg Adam Wagner aus Hochheim bei Erfurt sind nachverzeichnete Gegenstände als:

1) eine alte zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatte, 2) ein daran

befindliches Uhrband von Goldperlen, 3) ein blaubaumwollner Regenschirm mit bunter Kante und messingenem Ringe ohne Griff, 4) eine neue kurze Tabackpfeife mit braungebeiztem Rohre, weißbeschlagenem Pfeifenkopf mit einem Gemälde, hörnernem Stiefel, schwarzer Schnur mit zwei kleinen knöchernen Eicheln, 5) ein neuer Tabacksbeutel von rothem Leder und mit eingesetzter wollener Stickerei in Beschlag genommen und an uns abgeliefert worden.

Da deren ehrlicher Erwerb von dem, nach Lage der Acten ganz vermögenslosen und erst im November v. J. aus einem 15monatlichen Arrest entlassenen ꝛc. Wagner nicht genügend nachgewiesen werden kann, so ist dringend zu vermuthen, daß diese Effecten gestohlen sein mögen und fordern wir daher die unbekannten Eigenthümer auf, sich schleunigst und längstens binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Kosten werden denselben dadurch nicht verursacht.

Weißensee, den 14. August 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(597) Verloren gegangener Wanderpaß. Dem Knechte Johann Ephraim Kirschkopf aus Danzig ist der, ihm am 17ten September 1839 zu Danzig ertheilte Paß abhanden gekommen, welcher hiermit außer Gültigkeit gesetzt wird.

Erfurt den 20sten August 1841.

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

(598.) Angeblich verloren gegangener Wanderpaß. Der Schneidergeselle Nikolaus Grimmer zu Langula hat den, am 6ten April 1839 hier für ihn sub Nro. 143. ausgefertigten, auf 2 Jahre 2 Monate gültigen und zuletzt in Merseburg visirten Wanderpaß angeblich bei seiner zu Erfurt am 8ten d. M. statt gehabten Anwesenheit verloren; derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Mühlhausen, den 23sten August 1841.

Das Königliche Landraths-Amt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(599.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Friedrich Wilhelm Kneuse zu Frienstedt, und der Maria Emilie Eckardt zu Seebergen gehörigen Grundstücke Frienstedter Flur:

Lauf. Nro. 2. Fol. 141. Ein Nösel von einen halben Viertheil Land,

— — 5. — 1611. Ein Nösel von einen Viertheil Land,

— — 1. — 141. Ein Nösel von ¼ Viertel Land,

Lauf-

Lauf. Nro. 2. Fol. 70. Ein Nösel Land,
— — 3. — 110. Ein Nösel von ½ Viertel Land,
abgeschätzt auf 685 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 9ten December 1841 früh 10 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Frienstedt subhastirt werden.

(600.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Geschwister Berger soll das denselben gehörige, allhier hinter St. Blasii sub Nro. 662. belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Zubehör, welches auf 593 Thlr. gerichtlich abgeschätzt worden, in dem auf

den 27sten September c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(601.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(602.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten August 1841. Die der Witwe des Johann Georg Stauffenbiel, Catharine geborne Hüppner zu Büttstedt gehörigen Grundstücken, bestehend in

a) dem zu Büttstedt unter Nro. 124. belegenen Wohnhause nebst Gemeindegerechtigkeit und Zubehör, taxirt zu 300 Thlr.,
b) ⅜ Hufe Land in Büttstedter Flur taxirt zu 135 Thlr. in folgenden Stücken:
   a. ½ Acker Land auf der Straße, neben Franz Günther und Barthol Joseph Schröter,
   b. ½ Acker daselbst, neben Barthel Goldmann und Joseph Orschel,
   c. ¾ Acker auf den 6 Gärten, neben Valentin Töpfer und Joseph Goldmann,
   d. 1½ Acker bei der Hornthalsbrücken, neben Barthel Joseph Schröter und Joseph Anhalt,
   e. ½ Acker unterm Raine, neben Barthel Goldmann und Lorenz Kühler,
   f. ¼ Acker auf der Stiegen, neben George Funke und Hans Heinrich Goldmann,
   g. ½ Acker am steinernen Manne, neben Johann George Günther und Joseph Sterner,

 h. ⅞ Ak-

h. $\frac{7}{8}$ Acker am steinernen Manne, neben Lorenz Kühler und Hans George Schneider,
i. 1 Acker in den 3 Gärten, neben Michael Töpfers Erben und Joseph Kühler,
k. $\frac{1}{2}$ Acker im kleinen See, neben Joseph Günthers Erben und Valentin Staufenbiel,
l. $\frac{1}{2}$ Acker auf dem Raine, neben Relicte Valentin Jasper und Barthel Schneider,
m. 1 Acker beim Wetterkreuze, neben Mathias Kobolds Erben beider Seits,
n. $1\frac{1}{2}$ Acker auf dem Mittelberge, neben Philipp Heddergott und Barthel Funke,
o. $\frac{3}{4}$ Acker unterm Raine, neben Valentin Staufenbiel und Johann Heinrich Goldmann,
p. $\frac{1}{2}$ Acker unterm Wistel, neben George Funke und Relicte Joseph Günther,
q. $\frac{1}{4}$ Acker am Effelderschen Wege, neben Barthel Goldmann und Lorenz Kühler,

sollen in dem auf

den 29sten November c. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(603.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 2ten August 1841. Das der Ehefrau des Schuhmachers Georg Philipp Langenickel, Martha Elisabeth geborne Herbig gehörige in der Vorstadt St. Nicolai sub Nro. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. soll in dem auf den

13ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(604.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4. August 1841. Der ideelle Antheil der Wittwe Adam Schollmeier, Anna Marie geborne Lerch zu Wachstädt bestehend aus $\frac{6}{24}$ an folgenden zum Nachlasse ihres ersten Ehemannes Nicolaus Dunkel gehörigen, im Hypothekenbuche zur Zeit noch für die Kinder erster und zweiter Ehe des Nikolaus Dunkel eingetragenen Grundstücken:

1) an dem halben Gerechtigkeits-Hause Nro. 41. an Christoph Lerch und Schulzen Michael Kalbhenn taxirt zu 490 Thlr.,
2) an $7\frac{1}{2}$ Acker Land in Wachstädter Flur taxirt zu 107 Thlr.,
   an $7\frac{1}{2}$ Acker Land daselbst taxirt zu 89 Thlr.,
   an $26\frac{3}{4}$ Acker Land daselbst taxirt zu 365 Thlr.,

soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag eines Gläubigers subhastirt werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 1. December c. Morgens 10 Uhr

vor

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt angesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle die, welche Real-Ansprüche und Rechte auf die zur Subhastation gestellten Grundstücke geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem angesetzten Licitationstermine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

(605.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Anton Gunkel zugehörige, zu Breitenbach sub Nro. 23. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 637 Thlr. laut der in unserer Registratur, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe soll Theilungshalber

den 29sten December 1841 Morgens 9 Uhr

hier an Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(606.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weissensee. Die dem Sattlermeister Christian Friedrich Jungk und dessen Ehefrau Franziska geborne Beyermann zu Sömmerda und in dasiger Flur gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 120. ein Wohnhaus in der Erfurter Thorgasse zu Sömmerda, taxirt auf 300 Thlr.,
2) — 763. ¾ Acker vor dem Erfurter Thore, taxirt auf 90 Thlr.,
3) — 1887. ¾ — stößt auf den Mühlweg, taxirt auf 60 Thlr.,
4) — 250. ½ — in der vordersten Fuchslucke, taxirt auf 45 Thlr.,
5) — 1934. ¼ — auf dem Mühldamme, taxirt auf 10 Thlr.,

zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November 1841 Vormittags um 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(607.) Aufruf unbekannter Theilnehmer. Nachstehende Gemeinheitstheilungen und resp. Regulirungen, als:

A. im landräthlichen Kreise Eckartsberga:

1) Die Separation zu Ostramondra, zwischen dem Schubartschen Mannlehnrittergute, den geistlichen Instituten und Gemeindegliedern daselbst, sowie mehreren Forensern,
2) die Dienst-Ablösung zwischen den dienstpflichtigen Einwohnern zu Dermsdorf und dem Gräflich von Werthern-Beichlingenschen Rittergute zu Cölleda,
3) die Zins-Ablösung zwischen den Besitzern des sogenannten Klosterguts und dem obgedachten Rittergute zu Cölleda,
4) die Lehnwaare-Ablösung zwischen mehreren Hausbesitzern zu Cölleda und dem dasigen Gräflich von Werthern-Beichlingenschen Rittergute,

5) die

5) die Getreide-Zins-Rente-Verwandlungs-Sache zwischen dem Königlichen Rentamte zu Schloßheldrungen und den zinspflichtigen Grundstücksbesitzern zu Cannawurf.

B. Im landräthlichen Kreise Weißensee:

6) die Aufhebung der Koppelhütung zwischen den Orten Tunzenhausen und Schallenburg, ingleichen die Special-Separation der Schallenburger Riethfelder,

7) die Hutfreilegung und Special-Separation der Herbstwiesen in Ottenhausener Flur, werden, in Gemäßheit §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen noch nicht zugezogen worden und wegen irgend eines Theilnahmerechts ein Interesse dabei zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 2ten October 1841 Vormittags 9 Uhr

in meinem Geschäftslocale, Marktstraße Nro. 387., allhier anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, und sich zu erklären:

ob sie bei dem eingeleiteten Verfahren, bei Vorlegung der Auseinandersetzungspläne, oder aber beim Abschluß der definitiven Separations-Rezesse zugezogen sein wollen, da ein Theil dieser Auseinandersetzungen bis dahin bereits gediehen ist.

Diejenigen, welche sich nicht melden, werden, gemäß §. 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821 und §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juni 1834, nachträglich mit keinen Einwendungen gegen die obgedachten Auseinandersetzungen gehört und müssen solche, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Weißensee, den 2ten August 1841.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen General-Kommission der Provinz Sachsen.
Der Oekonomie- und Special-Kommissarius.
Engeln.

(608.) Mühlenveränderung. Der Papierfabricant Flinsch zu Blankenberg beabsichtigt in seiner daselbst gelegenen Papiermühle statt der bisherigen Werke eine Papiermaschine und zum Betriebe der Holländer ein Wasserrad von 16 Fuß Höhe und 14 Fuß Breite und ein Maschinenrad von 16 Fuß Höhe und 2½ Fuß Breite anzulegen, ohne daß am Wasserlaufe das Geringste verändert wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Flinsch einzulegen hat.

Bodelwitz, den 12ten August 1841.

Der Königliche Landrath Ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 11ten September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 207. Form der Immediat-Gesuche. 533. C.

Zum Zweck allseitiger pünktlicher Nachachtung wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Allerhöchster Bestimmung von jetzt an bei allen an Seine Majestät den König einzureichenden Immediat-Gesuchen

a. auf der Außenseite des Couverts der Name und Stand des jedesmaligen Absenders zu bemerken und

b. auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz anzugeben ist.

Erfurt den 26sten April 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 208. Ermächtigung der Königl. Civil-Beamten, die ihren Ehefrauen auszusetzenden Wittwen-Pensionen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- u. Unterstützungskasse zu versichern. 1169. C. Pl.

Des Königes Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Juli l. J. zu genehmigen, daß denjenigen Beamten, welche verpflichtet sind, ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern, frei gestellt werden könne, dies bei der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu thun, so daß, wenn sie es daselbst zum vorgeschriebenen Betrage von mindestens $^1/_5$ ihrer Besoldung bewirken, ihr Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist. —

Von den hohen Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vermöge Rescripts vom 11ten l. M. ermächtigt, bei Ertheilung der Heirathe-Consense nach dieser Allerhöchsten Königlichen Bestimmung zu verfahren, bringen wir solche in dieser Beziehung hiermit zur Kenntniß aller dabei betheiligten Civil-Beamten. Erfurt, den 28sten August 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 209.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat August 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	26	2	1	28	6	2	3	4	2	1	—	2	14	7	2	2	9
Roggen .	—	1	1	—	1	3	11	1	7	—	1	—	1	1	14	5	1	5	3
Gerste . .	—	—	22	2	—	25	3	—	23	2	—	22	9	1	—	—	—	24	8
Hafer . .	—	—	16	9	—	19	11	—	19	—	—	18	—	—	25	8	—	19	10
Erbsen . .	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	21	3
Linsen . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
Bohnen .	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	11	10	—	14	—	—	16	—	—	10	—	—	12	9
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	2	11	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	—	—	13	—	—	11	7	—	15	—	—	12	9
Butter . .	Pfund.	—	5	6	—	5	5	—	6	—	—	5	1	—	5	—	—	5	5
Oel . . .	Quart.	—	10	6	—	12	—	—	11	3	—	12	—	—	10	—	—	11	2
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	6	—	4	8
Heu . .	Centner.	—	27	6	1	3	—	1	—	—	1	2	6	—	—	—	1	—	9
Stroh . .	Schock.	6	10	—	5	3	9	4	20	—	6	—	—	4	—	—	5	6	9

Erfurt, den 5ten September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten September 1841.

Sicherheits-Polizei.

(609.) Diebstahl. Am 24sten v. M ist Jemanden hier aus der Küche ein messingener Mörser von mittlerer Größe, beiläufig 4 Pfd. schwer, entwendet.

Wir machen dieses unter Warnung vor dem Ankauf, Behufs Entdeckung des Diebes bekannt.

Nordhausen, den 1sten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(610.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der Wittwe Wilhelmine Fest geb. Reichenbach und der verehel. Gastwirth Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörigen, in der Frienstedter Feldflur unter Fol. 962 und 1303. 1020. 750. 1163. 1180. 921. 946. 1327. 1153. 618. 418 und 460. 1327. 737. 916. 939. 271. 602. 1650. 583. gelegenen 66 7/16 Ackergrundstücke, auf 4576 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten December 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Frienstedt subhastirt werden.

(611.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem abwesenden Leinewand-Fabrikanten Wilhelm Schoy gehörige, hier unter Nro. 1234. belegene Haus auf der Krämerbrücke nebst Zubehör auf 1232 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(612.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen.

Das zu Sachsa in der Kirchgasse sub Nro. 68. belegene Haus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, taxirt zu 313 Thlr. und

4 Acker Land am Wartheberge, in Sachsaer Feldflur, taxirt zu 245 Thlr.

den Auguste Williges'chen Erben gehörig, sollen in dem auf

den 16ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(613.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen unter dem Barfüßerthore sub Nro. 693. belegene, dem Zinngießer Andreas Friedrich Wilhelm Haße und den Erben seiner Ehefrau gehörige Haus, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 620 Thlr., soll

den 14. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(614.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 27. Juli 1841. Das dem Seifensieder Johann Andreas Hesse gehörige, dahier in der Vorstadt St. Georgii unter Nro. 2. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 800 Thlr. soll in dem auf

den 12. November 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

(615.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der zu Reinholterode verstorbenen Ehefrau des Heinrich Schütze, Anna Elisabeth geborne Bergmann zugehörigen, in der Feldflur von Neuendorf sub Nro. 1605. belegenen $2\frac{1}{2}$ Acker Drittelland, vor die Wachteldung stoßend, an Peter Berenshausen und Franz Oelke, taxirt zu 66 Thlr. 5 Sgr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, sollen theilungshalber

den 23sten December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Neuendorf subhastirt werden.

(616.) Nothwendiger Verkauf. Nachbenannte, in Schmiedefelder Flur belegene Grundstücke des Ernst August Witthauer in Schmiedefeld:

1) das Wohnhaus Nro. 48. daselbst und Zubehör auf 550 Thlr.,

2) $1\frac{3}{4}$ Ak-

2) 1¾ Acker ½ Ruthe am sogenannten Herrnhause in 2 Stücken, theils Wiese, theils Ackerland auf 85 Thlr.,

3) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden, jetzt Wiese in der Engert auf 156 Thlr.,

4) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden in der Engert auf 160 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten December 1841

im Wirthshause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt. Schleusingen, den 17ten August 1841.

(L. S.) Königl. Land- und Stadtgericht.

(617.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 13ten Juli 1841. Das den 7 Kindern des Gottlieb Jughenn in Heinrichs gehörende, daselbst unter Nummer 49. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zufolge der nebst Real-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 18ten November Vormittags 11 Uhr

im Rathhause zu Heinrichs subhastirt werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(618.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Eichstruth sub Nro. 15. zwischen Heinrich Koch, der Gemeinde und Georg Thunert gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, halber Gemeindegerechtigkeit und 18¾ Acker Landes bestehende Gut der geschiedenen Ehefrau des Jacob Preuß, Anna Barbara geb. Pudenz, auf 590 Thlr. abgeschätzt, soll

den 16ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wehrschen Wirthshause zu Eichstruth subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in unserer Registratur bereit.

(619.) Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das zu Neuseesen sub Nro. 18. zwischen Liborius Strecker und Johannes Rühling gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeinde-Gerechtigkeit, 25½ Acker Landes und Wiesen bestehende Gut des Christian Thomas jun., auf 805 Thlr. abgeschätzt, soll

den 11ten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Wieprechtschen Wirthshause zu Neuseesen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Noth-

(620.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf. Das zu Blintendorf sub Nro. 21. belegene sub Nro. 17. des Hypothekenbuchs von Blintendorf eingetragene Halbhufengut des Johann Georg Zeh, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und 21 Dresdner Scheffel Aussaat Ackerland, $8\frac{1}{2}$ Morgen Wiese und $22\frac{1}{2}$ Morgen Holzboden, gerichtlich abgeschätzt zu 1368 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. soll

am 15ten November 1841 Vormittags 10 Uhr

zu Blintendorf in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Die Taxe sowie der Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(621.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Grüningen. Es soll das Christeph Wilhelm Kellners Erben zuständige sub Nro. 73. catastrirte Wohnhaus allhier, 90 Thlr. taxirt, auf

den 13ten November 1841 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(622.) Mühlenveränderung. Der Papierfabricant Flinsch zu Blankenberg beabsichtigt in seiner daselbst gelegenen Papiermühle statt der bisherigen Werke eine Papiermaschine und zum Betriebe der Holländer ein Wasserrad von 16 Fuß Höhe und 14 Fuß Breite und ein Maschinenrad von 16 Fuß Höhe und $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite anzulegen, ohne daß am Wasserlaufe das Geringste verändert wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß ein Jeder, welcher durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Flinsch einzulegen hat.

Bodelwitz, den 12ten August 1841.

Der Königliche Landrath Ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Anzeigen.

(623.) Patentertheilung. Dem Schlosser-Meister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14ten August 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, so weit sie in Hinsicht der Verrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 18ten September 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 23sten August c. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 210.

Nro. 2188. den Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom zehnten / zwei und zwanzigsten October Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig;

Nro. 2189. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1841 über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen.

Das zu Berlin den 2ten September c. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2190. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1841, wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist;

Nro. 2191. das Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2ten August 1841 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24sten März 1841;

Nro. 2192. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1841, betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Erfurt, den 13ten September 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 211.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassen-Wesen Meiner Truppen Folgendes:

§. 1.

I. Kassen-Kommissionen. 1) Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons, der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§. 2.

Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben;
   a. bei der Linie:
      aus den Mitgliedern:
      dem Kommandeur,
      dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
      dem Rechnungsführer;
   b. bei der Landwehr, und zwar:
      aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur,
         dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und dem Rechnungsführer;
      bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen, aus:
         dem Kommandeur und
         dem Rechnungsführer.

Im

Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen eben so, wie bei der Linie gebildet;

2) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
dem Kommandeur und
dem nach ihm folgenden Offizier.
Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:
dem Regiments-Kommandeur,
dem Präses und
dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.
Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

§ 3.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist Letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers, bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter. Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

II. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

§. 8.

B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

§. 11.

2) des Kommandeurs.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden andern Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

III. Geschäftsführung.

1) Korrespondenz.

 Die

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

§. 12.

2) Kassenverkehr. a) Empfangnahme der Gelder.

Alle Empfangsbescheinigungen, eben so alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

§. 15.

c) Zahlungen.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

§. 16.

In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§. 17.

Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen ebenfalls auf die im §. 16. vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§. 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

§. 19.

d) Anweisungen.

Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken.

Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden.

§. 21.

f) Depositа. aa) Gebotene.

Alle gebotenen Depositа, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere,

ziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Competenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände, oder auf einem anderen dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen, in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

§. 30.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präclusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben.

§. 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Alle Defecte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Documenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defect gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§. 33.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der, den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§. 34.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen; für die Versehen der übrigen Mitglieder aber, soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Controllirung derselben, ein Versehen zur Last fällt.

§. 35.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28sten Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers v. Cosel.

Aus-

Auszug

aus den speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28sten Januar 1841.

§. 11.

Zum §. 15. des Reglements. Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§. 15.

Zum §. 19. des Reglements. Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post.

§. 35.

Zum §. 30. des Reglements. In den Rhein-Provinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht.

Berlin, den 28sten Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung des Kriegs-Ministers.
(gez.) v. Cosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 212. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Rescripts vom 24sten August c. die Zulassung von Agenturen

Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel. für die Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel in den diesseitigen Staaten genehmigt und uns autorisirt die aus unserem Verwaltungs-Bezirk sich meldenden Agenten dieser Gesellschaft zu bestätigen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

3469. A. 1. Erfurt, den 8ten September 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Ver-

Nro. 213. Verhalten der Aerzte bei verdächtigen Todesfällen.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

3445. A. 1.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir deshalb den Medizinal-Personen den §. 149 seq. der Criminal-Ordnung hierdurch in Erinnerung und weisen dieselben zugleich an, in jedem Falle, welcher möglicher Weise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Erfurt, den 9ten September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 214. Kündigung von 957,000 Thlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842.

Unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verloosung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2ten Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. baar abzuheben.

1240. C.

Da mit dem 2ten Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 7 und 8., welche die Zinsen vom 2ten Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verloosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-

Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Besitzern solcher zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 13ten August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird in Folge Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13ten v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem in obigem Publikandum erwähnten Verzeichnisse der zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten Staatsschuldscheine ein Exemplar beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publikandums, diejenigen der ausgelooſten Staatsschuldscheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse hier, zur Annahme und Weiterbeförderung der ihr zugehenden Staatsschuldscheine angewiesen ist.

Diese Einsendung, welche portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem nebenstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse versehen, wieder zugefertigt werden, welches demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupt-Kasse wieder einzuliefern ist.

Erfurt, den 10ten September 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Verzeichniß

von Staatsschuldscheinen, welche in der am 13ten August 1841 stattgefundenen 17ten Verloosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine			Der beigefügten | fehlenden Zinscoupons				Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers		
	Nummer.	Lit.	Geldbetrag. Thlr.	Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.		Name.	Stand.	Wohnort.
1	21070	A.	1000	1	7	1	8	An Kapital . . . 2050 Thl.	N.	N.	N.
2	57832	B.	500	2	7 u. 8	—	—	Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug:			
3	45961	A.	400	1	7	1	8				
4	85476	K.	100	2	7 u. 8	—	—				
5	85507	I.	50	1	7	1	8	1 Stck. à 20 rl. — 20 rl.			
								1 — à 8 rl. — 8 rl.			
								1 — à 1 rl. — 1 rl.			
								29 Thl.			
								bleiben noch baar zu zahlen 2021 Thl.			

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Staatsschuldscheine sind nach den fünf Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehrere Staatsschuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., demnächst die zu 400 Thlr. und 100 Thlr. und zuletzt die über 50 Thlr. aufgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16ten d. Mts. ist festgesetzt, daß die Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei zu Stolberg ihre Gebühren und Kosten nach der Sporteltaxe für sämmtliche Untergerichte vom 23sten August 1815 zu liquidiren hat, in soweit es sich um Ausübung der Jurisdiktion über nicht eximirte Personen und Grundstücke handelt. Nro. 215.

Was dagegen die Jurisdiktion der Gräflichen Justiz-Kanzlei über eximirte Perso-

Personen und Grundstücke betrifft, so ist bei dergleichen Geschäften die Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte vom 23sten August 1815 gestattet, so weit solche nicht durch die spätere Sporteltaxe vom 9ten Oktober 1833 abgeändert worden ist.

Dies wird den Gerichtseingesessenen und übrigen Interessenten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg den 27sten August 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 216. Der evangelische Pfarrer zu Viernau, Diöces Bennshausen, Christian Carl Friedrich Schwarze, ist zum Archidiaconus zu Schleusingen ernannt worden.

Dem Candidaten des Predigtamts Heinrich Christian Meffert aus Suhl, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Verwaltungsbezirke ertheilt worden.

Der zeither interimistisch angestellte stationaire Forsthülfsaufseher August Bila in Birkungen, in der Oberförsterei Reifenstein, ist nunmehr definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Gemeinde-Vorsteher Friedrich Weidermann zu Göß itz ist zum Kreistaxator ernannt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 217.

Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrunst.

Am 31sten Juli brach zu Schallenburg im Kreise Weißensee in einem Stallgebäude Feuer aus, wodurch dieses Gebäude ein Raub der Flammen wurde.

Erfurt, den 1sten September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten September 1841.

Sicherheits-Polizei.

(624.) Aufgehobener Leichnam. Es ist am 2ten September d. J. ein unbekannter anscheinend ermordeter Mann in der Unstrut bei der Beyerschen Mahlmühle hier angeschwommen, von uns aufgehoben und am 3ten September gerichtlich obduzirt worden. Wir machen solches hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt, daß Jedermann, namentlich alle Wohllöblichen Polizei- und Gerichts-Behörden Nachforschungen anstellen, um die Herkunft dieses unbekannten Mannes und sein Verschwinden an irgend einem Orte zu ermitteln, die Resultate ihrer Bemühungen aber uns oder der nächsten Gerichts-Behörde anzuzeigen und mitzutheilen.

Wir liefern nachstehend zu diesem Behufe die Beschreibung und Bekleidung des obgedachten Unbekannten.

Artern den 3ten September 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

A. Beschreibung des unbekannten männlichen Leichnams:

Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Alter: ungefähr 60 Jahr alt, Haupthaar: grau, Körperbau: stark und wohlgenährt, Körperbeschaffenheit: am linken Theile des Kopfes eine offene Wunde, indem die Hirnschale eingeschlagen und zerschmettert war, so, daß das linke Auge fehlte, auf der rechten Kopfseite eine bis in die Gehirnschale eindringende kleinere Wunde, die Zähne fehlten im Munde oben und unten gänzlich, sonst war eine äußere Verletzung nicht erkennbar, der ganze Körper aber durchweg stark von Fäulniß angegriffen und aufgetrieben.

B. Bekleidung:

Ein rothbuntes linnenes Halstuch, ein blauer linnener Oberrock, eine blau und rothbunt gedruckte Weste von Kattun, eine grüne gestrickte Unterziehjacke, ein Paar Hosenträger von Borde, ein linnenes weißes Hemde ohne Zeichen, eine blaue lange linnene Hose, ein Paar wollene defecte Strümpfe, Kopf- und Fuß-Bekleidung fehlte.

Diese Sachen liegen zur Recognition im Gericht aufbewahrt.

(625.) Verloren gegangener Reisepaß. Nach der hier vom Handelsmann Johann Gottlieb Schwarz aus Halle a. d. S. erstatteten Anzeige, hat derselbe seinen unterm 8ten Juli c. zu Halle erhaltenen Reise-Paß auf der Tour von Erfurt nach Eisenach verloren.

Indem wir solchen außer Giltigkeit setzen, machen wir dies zur Vermeidung des Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt.

Erfurt den 4ten September 1841.

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

(626.) Verloren gegangener Wanderpaß. Dem Vergolder-Gehilfen Eduard Friedrich Wilhelm Schultz aus Berlin ist sein unterm 3ten März c. zu Berlin erhaltener Wander-Paß hier verloren gegangen.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs, setzen wir solchen hiermit außer Giltigkeit.

Erfurt den 9ten September 1841.

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(627.) Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Fuhr- und Ackermanns Christoph Funke zu Kreuzeber ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden deshalb alle die, welche Rechte und Ansprüche an den gedachten Nachlaß zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche in dem auf

den 20sten October c. Morgens 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Großhoff an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine so gewiß anzumelden, als sie sonst aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Heiligenstadt, den 4ten August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(628.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene, der Ehefrau des Kaufmann und Handelsgärtner Heß, Anne Sabine geborne Werner gehörige Wirthschafts-Gebäude nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(629.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der dem Einwohner Caspar König an dem Hause und Zubehör sub Nro. 97. zu Möbisburg zustehende Antheil, ingleichen dessen in Möbisburger Flur belegenen Wandeläcker:

Nro.	1.	Fol.	1275.	Nro.	37.	½	Acker 5 Ruthen Artl. in der Hasenmutter,
—	2.	—	665.	—	70.	½	— Artl. durch den Schleifweg,
—	3.	—	1121.	—	13.	⅝	— 4½ Ruth. Artl. überm Schneckenberge,
—	4.	—	1126.	—	51.	17/24	— Artl. in der Hasenmutter,
—	5.	—	525.	—	92.	½	— — im Schleifwege,
—	6.	—	218.	—	77.	½	— — daselbst,
—	7.	—	1145.	—	45.	¾	— weniger 3 Ruth. Artl. in der Hasenmutter,
—	8.	—	149.	—	118.	⅛	— 12½ Ruth. Artl. in der Leite,
—	9.	—	1224.	—	392.	½	— Artl. hinter dem Dorfe,
—	10.	—	816.	—	114.	1	— — beim Steinhausen,
—	11.	—	947.	—	156.	⅞	— 16 Ruth. am Eselsborne,
—	12.	—	956.	—	374.	⅜	— 2 — hinter dem Dorfe,
—	13.	—	919.	—	313.	⅓	— Wiese vor dem Teiche,
—	14.	—	975.	—	384.	½	— über dem Diebsteige,
—	15.	—	79.	—	70.	½	— 9 Ruthen auf der Tiebe,
—	16.	—	1003.	—	117.	1 1/16	— über dem Röderbache,
—	17.	—	98.	—	105.	11/16	— 4½ Ruth. am Schleifwege,
—	18.	—	930.	—	219.	¾	— hinter dem Teiche,
—	19.	—	1029.	—	241.	¼	— 10 Ruth. in Topfstedterwiesen,
—	20.	—	1060.	—	175.	⅜	— 5½ Ruth. auf der Gemeinde,
—	21.	—	960.	—	51.	1¾	— über dem Teiche,
—	22.	—	969.	—	162.	⅜	— 8½ Ruthe in der Aue,
—	23.	—	971.	—	180.	5/16	— im wenigen Felde,
—	24.	—	1037.	—	128.	1⅝	— bei den Steinhausen,
—	25.	—	1037.	—	129.	13/16	— daselbst,
—	26.	—	982.	—	86.	⅝	— 6 Ruth. auf der Warte,
—	27.	—	934.	—	64.	15/16	— 6¾ — über der Leite,
—	28.	—	74.	—	12.	⅛	— 2¾ — der Mittelgarten.

Freiländerei.

—	29.	—	911.	½	Acker		Hausgarten neben Christoph Leder,
—	30.	—	"	"	—		eine Sorge neben Rudolph,
—	31.	—	91.	6	—		ein breiter Fleck früher Erlengarten,

Ersteres

Ersteres im Ganzen auf 632 Thlr., Letztere auf 743 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 13. Novbr. 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

(630.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 770. belegene, der Wittwe Reichardt geborne Keibke gehörige und auf 658 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus sammt Zubehör soll in dem auf

den 25sten November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(631.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten August 1841. Die den Adam Schneiderschen Erben zu Ershausen gehörenden Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land Königl. Lehn taxirt zu 125 Thlr.

b) 4 Acker Land taxirt zu 155 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten November c. Morgens 11 Uhr

hier an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(632.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht Weißensee. Das dem Schlossermeister Liborius Ernst Müller gehörige, hierselbst sub Nro. 464. vor dem Oesterthore belegene Wohnhaus abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

(636.) Nothwendige Subhastation. Das in der langen Gasse hierselbst unter Nro. 503. belegene, von dem Kupferschmidt Meister Johann Friedrich Keil nachgelassene Wohnhaus, nach Abzug des Capitalwerths der eingetragenen Abgaben auf 574 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. taxirt soll auf

den 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine vorgeladen.

Langensalza, den 30sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subha-

(634.) Nothwendiger Verkauf des Patrimonialgerichtes Bodelwitz ꝛc. Die dem Zimmergesellen Carl Büttner zu Peuschen zustehende intellectuelle Hälfte des ihm und dem Maurergesellen Johann Friedrich Schröter gemeinschaftlich gehörigen, zu Peuschen sub Nro. 75. belegenen Hauses und dazu gehörigen Gemüsegartens und Graslandes, abgeschätzt auf 112 Thlr. 15 Sgr., soll

am 14ten December d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Bodelwitz an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Ziegenrück, den 28sten Juli 1841.

Fürstlich Hohenlohesches Patrimonialgericht Bodelwitz ꝛc.

(635.) Subhastation. Die der verehelichten Catharina Elisabethe Glaser gehörigen ¾ Acker Land in Krautgarten beim Gasthofe, abgeschätzt auf 100 Thlr., zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 20sten December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Kleinballhausen, am 31sten August 1841.

Adel. von Zechsches Patrimonialgericht.

(636.) Nothwendige Subhastation. Das zur nothwendigen Subhastation gestellte dem Einwohner Johann Michael Ernst Walther zu Wernburg gehörige Bauergut Nro. 14. daselbst im Hypotheken-Buch Vol. I. pag. 265. eingetragen und 1403 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt, soll auf

den 29sten October d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur hier einzusehen.

Ranis, den 28. Juny 1841.

Das Patrimonialgericht Wernburg.

(637.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stolberg-Wernigeröd. Justiz-Amt zu Schwarza. Die hier und in hiesiger Flur belegenen aus

a) ½ des Hauses Nro. 123. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 698 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

b) $\frac{1}{\gamma\pi}$ Ruppertsgut, abgeschätzt zu 158 Thlr.,

c) der Hälfte von der Hälfte von 2½ Acker Artland, abgeschätzt zu 12 Thlr.,

d) der Hälfte von ⅓ Acker und ½ Acker Artland, abgeschätzt zu 45 Thlr.,

bestehenden Grundstücke des Christian Friedrich Wolf und dessen verstorbener Ehefrau Margarethe Ernestine geborne Baumann, sollen

den

den 1. December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Realatteſt ſind bei uns einzuſehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich, bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

(638.) Entrepriſe von Brod- und Fourage-Lieferungen an Königl. Truppen pro 1842. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen in Langenſalza und Mühlhauſen ſoll pro 1842 in direkter Lieferung durch Entrepriſe ſicher geſtellt werden, und beträgt der ohngefähre Bedarf:

1) Für Langenſalza einſchließlich des Bedarfs für eine 14tägige Regiments-Uebung:
   21,000 Stück Brode à 6 Pfund,
   880 Winspel Hafer,
   5000 Centner Heu,
   720 Schock Roggenſtroh à 1200 Pfund.
2) Für Mühlhauſen einſchließlich des Bedarfs für ein Landwehr-Bataillon und Escadron während der 14tägigen Uebung:
   22,400 Stück Brode,
   770 Winspel Hafer,
   4,500 Centner Heu,
   660 Schock Stroh à 1200 Pfund.

Zuverläſſige Entrepreneurs werden hierdurch aufgefordert, in dem zum 1ſten October d. J. Morgens 10 Uhr zu Langenſalza im Gaſthofe zum Mohren anberaumten Licitations-Termine vor dem daſelbſt anweſenden Commiſſarius der unterzeichneten Intendantur zu erſcheinen und ihre Forderungen für die resp. Entrepriſen zu Protocoll zu geben.

Die näheren Bedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, können aber auch zu jeder Zeit bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Erfurt und bei den Magiſtraten zu Langenſalza und Mühlhauſen eingeſehen werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Lieferungs-Forderungen auf Brod allein, und auf Fourage allein, oder auch auf beide Gegenſtände zuſammen auf das ganze Jahr 1842 gerichtet werden können, und daß jeder Licitant vier Wochen an ſeine Offerten gebunden bleibt.

Magdeburg, den 6ten September 1841.

Königliche Intendantur des Vierten Armee-Corps.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 25sten September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 218. Empfehlung einer Sammlung von Gedächtnißreden auf des hochseeligen Königes Majestät. 1185. C.

Der Consistorialrath Herr Romberg zu Bromberg hat, vielseitig durch Beiträge namhafter Kanzelredner unterstützt, in Folge Allerhöchster Königl. Genehmigung eine

„Sammlung ausgewählter Gedächtnißreden auf des hochseeligen Königes Friedrich Wilhelm III. Majestät"

veranstaltet, welche spätestens zu Ostern 1842 in 2 Bänden zum Subscriptionspreise von

$2^1/_2$ Thlr. auf weißem Druck-,
$3^1/_2$ Thlr. auf feinem Maschinen- und
$4^2/_3$ Thlr. auf Velin-Papier

im Druck herausgegeben werden wird.

Der Ertrag soll verwendet werden zum Bau einer evangelischen Kirche an einem Orte, wo sie dringendes Bedürfniß ist und in einer Form, worin sie zugleich zu einer würdigen sinnvollen Erinnerung an den dahin geschiedenen gottesfürchtigen Monarchen gereichen möge.

Dieses in Beziehung auf Gegenstand, inneren Werth und besonderen Zweck gleich beachtungswerthe Unternehmen wird hiermit angelegentlich zu allgemeiner Berücksichtigung empfohlen. Subscriptionsbogen liegen bei sämmtlichen evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks offen.

Erfurt, den 7ten September 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 219. Beobachtung der neuen Militair-Pharmacopoe. 3497. A. 1.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch unter Verweisung auf die Bekannt-

kanntmachung vom 27sten Juni 1829 (Amtsblatt 1829, 27ste Stück S. 225.) bekannt, daß sämmtliche Civil-Aerzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militair-Personen auf Königliche Kosten Arzneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmacopoe zu richten haben, von der jetzt eine neue Auflage erschienen ist, während die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist. Exemplare derselben sind sowohl im Bureau des Medicinalstaabes der Armee, als auch in den Provinzen bei den Generalärzten der Armeekorps käuflich zu erhalten.

Erfurt den 9ten September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 220.

Die mit der großherzoglich hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze.

Die Gerichtsbehörden unseres Departements werden angewiesen, sich nach der im Justiz-Ministerial-Blatt d. J. sub Nro. 191. abgedruckten allgemeinen Verfügung folgenden Inhalts:

Im Artikel 1. der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze getroffenen Uebereinkunft vom 10ten April d. J. (Gesetz-Samml. S. 67.) ist bestimmt:

daß der, in Folge der Nacheile arretirte Angeschuldigte der nächsten Polizei- oder Justiz-Behörde, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist, abgeliefert werden soll,

und die letztere ist ermächtigt,

den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staats ist, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requisition der betreffenden Behörde des andern Staats, unverzüglich auszuliefern.

Hiernach kommt es darauf an, daß die Local- und Bezirks-Behörden, denen von Hessischen Beamten, nach Maaßgabe der obigen Bestimmung, ein auf diesseitigem Gebiete verhaftetes Individuum überliefert wird, oder, wenn sie selbst im Vereine mit Hessischen Beamten (Art. 2. a. a. O.) zu einer solchen Verhaftung geschritten sind, den Verhafteten vor Allem darüber zu Protokoll vernehmen:

ob er ein Preußischer Unterthan sei oder nicht?

Verneint der Verhaftete diese Frage unumwunden und bestimmt, so kann die Auslieferung desselben auf ergehende Requisition ohne Weiteres an die Großherzl. Hessische Behörde erfolgen; behauptet dagegen der Verhaftete die diesseitige Unterthanenschaft, so ist, selbst wenn derselbe keine Beweismittel für seine Behauptung vorlegen kann, der Aus-

Auslieferung Anstand zu geben und nach summarischer Erörterung der in Betracht kommenden Umstände, zuvor, und zwar von den Untergerichtsbehörden an das vorgesetzte Obergericht — im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Köln an den Ober-Prokurator des Landgerichts — von den Kreislandräthen und den Lokal-Verwaltungs- und Polizei-Behörden aber, an die vorgesetzte Königliche Regierung zu berichten, welche dann über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beschließen und die Unterbehörden zu bescheiden haben.

Die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen haben sich hiernach zu achten, und die Lokal- und Unterbehörden ihres Ressorts durch die Amts-Blätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23sten August 1841.

Für den Justiz-Minister, vermöge Allerhöchsten Auftrags
Ruppenthal.

Der Minister des Innern und der Polizei. Im Auftrage
v. Meding.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Für denselben
Eichmann.

An die Königlichen Gerichtsbehörden und Regierungen I. 3598. Konvent. 7.

vorkommenden Falls genau zu achten.

Naumburg, den 10ten September 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 221. Depositalgeschäfte des Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen.

Es wird zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß bei uns ein für allemal der Sonnabend in den Stunden von 10 bis 12 Uhr zur Vornahme der Depositalgeschäfte bestimmt ist. Die zur Annahme bestimmten Gelder müssen vor der Einzahlung bei Gericht gehörig offerirt werden. Die Namen der drei Depositarien, an welche die Zahlungen zu leisten, sind aus dem am schwarzen Brette in unserm Geschäfts-Lokale befindlichen Aushange zu ersehen.

Schleusingen am 9ten September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 222.

Die evangelische Privat-Patronat-Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit Schilfa, Ephorie Weißensee, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 223. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1)	von der Königl. Superintendentur				in Seebach	.	1	Thlr.	29	Sgr. 6 Pf.
2)	—	—	—	—	—	Kirchheilingen	=	—	21	— 11 —
3)	—	—	—	—	—	Bennshausen	1	—	20	— 3 —
4)	—	—	—	—	—	Salza . .	=	—	13	— = —
5)	—	—	—	—	—	Langensalza	2	—	29	— 5 —

II. Für den Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Fritzow, im Regierungsbezirk Stettin:

1)	von der Königl. Superintendentur				Kirchheilingen	2	Thlr.	24	Sgr.	5 Pf.
2)	—	—	—	—	Langensalza .	5	—	=	—	1 —
3)	—	—	—	—	Seebach . .	5	—	6	—	= —
4)	—	—	—	—	Weißensee. .	3	—	17	—	3 —
5)	—	—	—	—	Bennshausen .	2	—	4	—	7 —
6)	—	—	—	—	Schleusingen .	3	—	10	—	8 —
7)	—	—	—	—	Ziegenrück . .	4	—	26	—	9 —
8)	—	—	—	—	Mühlhausen .	5	—	8	—	5 —
9)	—	—	—	—	Großbodungen	1	—	12	—	1 —
10)	—	—	—	—	Heiligenstadt .	1	—	13	—	6 —
11)	—	—	—	—	Nordhausen .	6	—	1	—	9 —
12)	—	—	—	—	Salza	2	—	22	—	= —
13)	—	—	—	Kreis-Kasse	Schleusingen . .	26	—	16	—	1 —
14)	—	—	—	—	Langensalza					
	a. für den Kreis				Langensalza	15	—	20	—	1 —
	b.	—	—		Weißensee	12	—	10	—	10 —
15)	von der Königl. Kreis-Kasse				in Mühlhausen	17	—	24	—	9 —
16)	—	—	—	—	Worbis . .	10	—	15	—	5 —
17)	— dem Magistrat in Erfurt					17	—	=	—	10 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten September 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 39sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten September 1841.

Sicherheits-Polizei.

(639.) Steckbrief. Der Jude Meyer Joseph aus Schwarza, gegen den wir wegen Verletzung des Hausrechts und Beschädigung aus Bosheit die fiskalische Untersuchung eingeleitet haben, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle verehrliche Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den unten, so weit als möglich signalisirten ꝛc. Joseph invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Wir werden die gehabten Auslagen sofort erstatten und erbieten uns den verehrlichen Behörden des Auslandes zu rechtlichen Gegendiensten.

Suhl, den 7ten September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Namen: Meyer Joseph, Geburts- und bisherigen Aufenthaltsort: Schwarza, Religion: jüdisch, Alter: 24 Jahre, Gewerbe: Schuhmachergeselle, Statur: mittler, Haare: schwarz, Nase: etwas gebogen. — Besondere Kennzeichen fehlen.

(640.) Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten v. Mts. sind mittelst Einbruchs dem Friedrich Müller zu Kaltohmfeld folgende Gegenstände, als:

1) eine wollene Unterjacke von Multum, 2) ein leinener roth- und blaugestreifter Vorhang, 3) ein rothquarirter Vorhang, 4) ein blaugestreiftes Kopftuch, 5) ein rothwürfliches Halstuch, 6) zwölf Gebinde dunkelblau wollenes Garn, 7) fünf Stück große Schlackwürste, 8) eine große Blasenwurst, 9) eine Seite Speck, 10) ein halb Pfund Kaffeebohnen, 11) ein weißer Pfühlüberzug,

gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat entdeckt werden können. Wir bitten daher Jedermann und insbesondere alle Polizeibehörden zur Ermittelung des Diebes mitzuwirken.

Worbis, den 7ten September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(641.) Aufforderung. Unter trüglichem Vorgeben sind aus einem hiesigen Kaufladen am 3ten d. Mts. durch die Johanne Jödecke, einer frühern Dienstmagd hier, 7 Deckentücher abgeholt und nicht zurückerstattet, vielmehr drei davon durch die jetzt verehelichte Alich, Auguste geborne Apel von hier, durch Verkauf veräußert worden. Wier von den Tüchern:

1) zwei Stück schwarzgrundige Deckentücher mit gestickten Blumen, 2) ein rothgrundiges Tuch mit farbigen Bouquets, und 3) ein drappfarbiges mit farbigen Bouqueten

werden noch vermißt.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann, der von dem Verbleiben der Tücher oder eines oder des andern derselben Auskunft geben kann oder im Besitze derselben ist, aufgefordert, bei Strafe der Diebeshehlerei davon Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 16ten September 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(642.) Aufforderung. Am 29sten November 1840 fungirte ein gewisser Johann Wittich, dessen Geburtsort und Aufenthalt nicht bekannt ist, jedoch aus der Gegend Hirschberg an der Saale hergewesen sein soll, als Tagelöhner in Ludwigshof bei Ranis.

Dieser ist in der Untersuchung wegen Excesses gegen den Knecht Johann Friedrich August Hofmann von Goßwitz als Zeuge zu vernehmen, und wird er aufgefordert, unverzüglich zu diesem Behufe sich hier zu melden, alle Wohllöblichen Behörden aber, denen sein Aufenthalt bekannt sein sollte, werden dienstergebenst ersucht, uns baldgefälligst solchen anzuzeigen.

Ziegenrück, den 11ten September 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(643.) Verloren gegangener Reisepaß. Der dem Musikus August Hesse aus Bischofferode Behufs Ausübung seines Gewerbes unter dem 19ten Februar d. J. sub Nro. 60. I. von mir ertheilte, bis zum 31sten December c. zur Reise im Inlande gültige Reisepaß ist am 18ten v. Mts. zwischen Weißenborn und Bischofferode verloren gegangen.

Um etwaigen Mißbrauch zu verhüten, sehe ich mich veranlaßt, denselben hierdurch für ungültig zu erklären.

Haynrode, den 3ten September 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(644.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Lackirer Kaspar Christiani gehörige, hier unter Nro. 1486. im 7ten Bezirke gelegene, auf 289 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Wohnhaus soll, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

am 17ten Dezember 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(645.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Feilenhauer Wilhelm Billmann gehörige, hier unter Nro. 203. gelegene, auf 781 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 21sten Dezember 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(646.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im VI. Bezirk unter Nro. 1134. gelegene, dem Kompagnie-Chirurgus Dr. phil. Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder gehörige Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(647.) Freiwilliger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der Leonore Amalie Marie Beyer gehörige, hier unter Nro. 2608. gelegene Haus, abgeschätzt auf 1463 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten November cur. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(648.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 16. im Oberdorfe belegene, dem Nagelschmidt Carl Voigt gehörig gewesene Haus, abgeschätzt zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 480 Thlr. 25 Sgr., soll

 den

den 21sten Dezember dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein resubhastirt werden, indem die Käuferin, verehelichte Ibe geborne Eckert, den Kaufbedingungen nicht überall genügt hat.

(649.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten Juli 1841. Die den Erben Adam Glorius zu Bodenrode gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 475 Thlr.,
2) 19½ Acker Land und Wiesen, taxirt zu 702 Thlr.,
3) ein Platz Land, taxirt zu 24 Thlr.,
4) ein Garten, taxirt zu 42 Thlr.,
5) der Schäferei-Antheil, taxirt zu 40 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 30sten October d. J. Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Bodenrode, die Feldgrundstücke in 24 Parcelen, so wie sie liegen, subhastirt werden.

(650.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1841. Die den Erben des Andreas Nolte zu Bischhagen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör, taxirt zu 604 Thlr.,
2) 8½ Acker Landes in 5 Parzellen, taxirt zu 480 Thlr.,
3) 4¼ Acker Landes und Wiesen in Siemeroder Flur in 4 Parzellen, taxirt zu 261 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten December c. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Obetlandesgerichts-Assessor Balcke in dem Gemeindehause zu Bischhagen subhastirt werden.

(651.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das der Wittwe des Andreas Käsehage und dem Ackermann Joseph Polle zugehörige zu Weißenborn sub Nro. 99. belegene halbe Ackergut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und 42 Acker Land und Wiesen, abgeschätzt zu 1173 Thlr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe soll theilungshalber

den 27sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn subhastirt werden.

Noth-

(652.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt, den 11ten Sept. 1841. Das dem Zimmergesellen Friedrich Christoph Kämmerer hier gehörige sub Nro. 530. auf dem kleinen Anger gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 147 Thlr. 10 Sgr. soll auf

den 30sten Dezember c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

(653.) Freiwilliger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten August 1841. Die den Heinrich Friedrich Albrechts Erben gehörigen, zu Werningerode belegenen, zu 1005 Thlr. Cour. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Ackergutsgehöfte, drei Gärten und ¼ Hufe Dienstland, sollen in dem

den 25sten November d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Mietzeschen Gastwirthschaft zu Werningerode angesetzten Termine subhastirt werden.

Anzeigen.

(654.) Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 18⅘.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag und Mittwoch von 10 — 11 Uhr und Freitag von 9 — 11 Uhr, Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Dienstag und Donnerstag von 8 — 4 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 3 Uhr die Anatomie, und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regiments-Arzt Dr. Elsholz wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 11 — 12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Sonnabend von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 9 — 10 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr, die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr, die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schulze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 3 — 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Chirurgie, und Montag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 28sten October, und an den nächstfolgenden Tagen stattfinden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr jetziges Lebensverhältniß versehen, bis zum 27sten October bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

(655.) Patentertheilung. Den Maschinen-Fabrikanten Züst und Comp. zu Elberfeld ist unter dem 14ten September 1841 ein Patent

auf einen selbstthätigen, Hubverstellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichem Zwecke zu behindern

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(656.) Patentertheilung. Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4ten September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes

auf drei hintereinander folgende Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-

(657.) Patentertheilung. Den Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9ten September 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Streich-Maschinen um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(658.) Patentaufhebung. Das dem Friedrich August Metzke in Berlin unter dem 6ten Januar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dresch-Maschine

ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

(659.) Patentaufhebung. Das dem Konditor G. F. Teichmann aus Breslau unter dem 16ten December 1838 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, weil die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

(660.) Patentertheilung. Dem Kunst-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes ist unter dem 16ten September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Form der Flöte

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(661.) Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7ten Februar 1839 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren steiler Eisenbahn-Strecken

ist aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

(662.) Bücheranzeige. **Der Gast- und Schankwirth**

oder

Mittheilung sämmtlicher über den Gewerbsbetrieb und die polizeilichen Verhältnisse der Gast- und Schankwirthe, so wie über das Recht zum Handel mit Getränken überhaupt, bestehenden Vorschriften. Herausgegeben von v. d. Heyde. Preis 20 Sgr., ohne das noch nicht so vollständig

ständig vorhandene Polizei-Reglement für Gast- und Schankwirthe 15 Sgr., das Letztere allein 10 Sgr. In Commission bei Heinrichshoffen in Magdeburg und in allen Buchhandlungen.

Verfasser erklärt sich bereit: die gekauften Schrift-Exemplare in dem Falle zurückzunehmen, wenn solche nach sogleich vorgenommener Inhalts-Durchsicht nicht zweckentsprechend gefunden werden sollten.

(663.) Bücher-Anzeige. So eben ist erschienen:

Vom vernünftigen Gebrauche des kalten Wassers in Gesundheit und Krankheit. Von Dr. B. Hirschel. 2te vermehrte Auflage. gr. 8. 1841. broschirt ½ Thlr.

Diese Gesunden und Kranken höchst nützliche Schrift liegt in allen guten Buchhandlungen zur Ansicht vor.

Leipzig, den 25sten August 1841. Otto Wiegand.

Diese Schrift ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 2ten October 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 224.

Nro. 2193. das Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern, vom 20sten August 1841;

Nro. 2194. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersocietät auf dem platten Lande von Altpommern, und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersocietäts-Reglements, vom heutigen Tage, d. d. den 20sten August 1841.

Erfurt, den 23sten September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 225. Allgemeine Hauscollecte für die durch einen Orkan und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarburg, des Landkreises Trier und der Kreise

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten Juni d. J. hat ein unheilvolles Gewitter mit Hagelschlag verbunden im Regierungsbezirk Trier die Gemarkungen des größten Theils des Kreises Saarburg in einer Ausdehnung von 2 Stunden Breite und 5 Stunden Länge, so wie die Gemarkungen von 41 Gemeinden des Landkreises Trier und vieler Gemeinden des Kreises Wittlich und Bernkastel gänzlich verwüstet.

Von orkanmäßigem Sturme begleitet, ergoß dieses Gewitter dichte Massen ungewöhnlich großer Hagelkörner über Aecker, Wiesen, Wälder, Weinberge und Gärten, so daß in weniger als einer halben Stunde auf weiten Strecken alles Getreide, Futterkräuter, Reben, Gemüse und Bäume zerschmettert und alle

Gebäude,

Wittlich und Bernkastel. 7613. A. 2.

Gebäude, mehr oder weniger beschädigt worden. Der hierdurch veranlaßte Schaden wird für den Kreis Saarburg allein auf nicht weniger als 600,000 Thlr. angegeben.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat zur Unterstützung der durch diese große Calamität in Nothstand gerathenen Einwohner der genannten Kreise eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt, und fordern wir daher die Herren Landräthe so wie den hiesigen Magistrat auf, diese Collecte ungesäumt abhalten zu lassen und deren Ertrag mittelst Sortenzettel an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig an uns einzureichen.

Erfurt, den 22sten September 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 226. Einschätzung des Tabacks-landes für die Tabacksteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück.

Seitens des Herrn Finanzministers Excellenz ist, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern, mittelst Rescripts vom 15ten d. M. III. 19,511. bestimmt worden, daß in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, in so fern Taback in denselben gebaut wird, bei der Erhebung der Tabacksteuer für die Jahre 184½ die vierte Steuerklasse zur Anwendung kommen soll.

Erfurt, den 23sten September 1841.

Der Geheime Finanzrath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 227.

Dem Predigtamtscandidaten Carl Theodor Böttticher aus Nordhausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der katholische Elementar-Schulamts-Candidat Heinrich Schilling aus Weber-

Beberstedt, im Kreise Mühlhausen, ist als Hülfslehrer bei der Bürgerschule zu Heiligenstadt angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Frei- und Erwerbschule zu Erfurt, Carl Theodor Schlosser ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Blankenberg, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Hornsömmern, Carl Ferdinand Weber, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Marolterode, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer zu Schmiedefeld, Friedrich Christoph Bernhard Voigt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Hinternahe, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer-Substitut zu Henningsleben, Friedrich Christian Günther Hildebrandt, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Beat. Mariae Virg. zu Schönstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Robusch ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Schönau, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien zu Halberstadt:

1) Constantin Robert Ernst Eduard Kiesewalter und
2) Friedrich Wilhelm Franz Meyer

sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs I. ist zum Gerichts-Commissarius zu Benneckenstein ernannt und

der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius Ebeling zu Benneckenstein an das Land- und Stadtgericht zu Stadt-Worbis versetzt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Jacob Kreßmann ist zum Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Philipp Jacob Loës zu Schleusingen ist den 23sten Juli c. zum Kriminal-Richter bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen an des verstorbenen Freiherrn von Werthern Stelle ernannt.

Der

Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Steinert ist den 24sten July c. als Hülfsrichter zum Land- und Stadtgericht in Tilsit versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Schultze II. ist den 28sten August c. seinem Antrage gemäß, aus dem Justiz-Dienste, mit dem Vorbehalte des Wiedereintrittes, entlassen.

Der Auscultator Johann August Albert Simon ist den 9ten August c. von dem Königlichen Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg versetzt.

Der Kandidat der Rechte Otto Friedrich Theodor Rukser ist den 20sten August c. zum Auscultator bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Diätar Johann Gottfried Lorenz in Naumburg ist den 25sten August c. zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten an des pensionirten Thieck Stelle ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten October 1841.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(664.) Maaßregeln gegen Debitirung Frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Post-Anstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

(665.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der Wittwe Wilhelmine Fest geb. Reichenbach und der verehel. Gastwirth Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörigen, in der Frienstedter Feldflur unter Fol. 962 und 1303. 1020. 750. 1163. 1180. 921. 946. 1327. 1153. 618. 418 und 460. 1327. 737. 916. 939. 271. 602.

1650. 583. gelegenen $66\frac{7}{8}$ Ackergrundstücke, auf 4576 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten December 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Frienstedt subhastirt werden.

(666.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(667.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Folgende, in Benneckensteiner Flur belegene, dem Schuhmachermeister Christian Sander zugehörig gewesene und von dem Hüttenmüller Richter früher erstandene Grundstücke:

2 Tagewerk Land und Lehde auf dem Berghause,
2 Tagewerk Wiese und Lehde im Laubhüttenthale,
7 Tagewerk Lehde im Laubhüttenthale,
4 Tagewerk Acker jetzt Lehde und $\frac{1}{2}$ Tagewerk Wechselwiese am Hüttenberge,

abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe zu 119 Thlr. sollen

den 4ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein resubhastirt werden.

(668.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 2ten August 1841. Das der Ehefrau des Schuhmachers Georg Philipp Langenickel, Martha Elisabeth geborne Herbig gehörige in der Vorstadt St. Nicolai sub Nro. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. soll in dem auf den

13ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(669.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4. August 1841. Der ideelle Antheil der Wittwe Adam Schollmeier, Anna Marie geborne Lerch zu Wachstädt bestehend aus $\frac{6}{12}$ an folgenden zum Nachlasse ihres ersten Ehemannes Nicolaus Dunkel gehörigen, im Hypothekenbuche zur Zeit noch für die Kinder erster und zweiter Ehe des Nikolaus Dunkel eingetragenen Grundstücken:

1) an

1) an dem halben Gerechtigkeits-Hause Nro. 41. an Christoph Lerch und Schulzen Michael Kalbhenn taxirt zu 490 Thlr.,
2) an 7½ Acker Land in Wachstädter Flur taxirt zu 107 Thlr.,
an 7½ Acker Land daselbst taxirt zu 89 Thlr.,
an 26¾ Acker Land daselbst taxirt zu 365 Thlr.,

soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag eines Gläubigers subhastirt werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 1. December c. Morgens 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt angesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle die, welche Real-Ansprüche und Rechte auf die zur Subhastation gestellten Grundstücke geltend machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem angesetzten Licitationstermine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

(670.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Anton Gunkel zugehörige, zu Breitenbach sub Nro. 23. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 637 Thlr. laut der in unserer Registratur, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe soll Theilungshalber

den 29sten December 1841 Morgens 9 Uhr

hier an Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(671.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 5ten September 1841. Die der minderjährigen Marie Elisabeth Weigle gehörende Hälfte an dem allhier im I. Stadt-Distrikt unter Nummer 16 belegenen Wohnhause nebst Zubehör, abgeschätzt auf 285 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 11ten Januar 1842

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(672.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Sattlermeister Christian Friedrich Jungk und dessen Ehefrau Franziska geborne Beyermann zu Sömmerda und in dasiger Flur gehörigen Immobilien, als:

1) Nro. 120. ein Wohnhaus in der Erfurter Thorgasse zu Sömmerda, taxirt auf 300 Thlr.,
2) — 763. ¾ Acker vor dem Erfurter Thore, taxirt auf 90 Thlr.,
3) — 1887. ¾ — stößt auf den Mühlweg, taxirt auf 60 Thlr.,
4) — 250. ½ — in der vordersten Fuchslucke, taxirt auf 45 Thlr.,
5) — 1934. ¼ — auf dem Mühldamme, taxirt auf 10 Thlr.,

zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6ten November 1841 Vormittags um 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(673.) Nothwendige Subhastation. Das dem Zimmergesellen Johann Michael Rudolph Schmeißer, zu Mannstedt, angehörige, auf 95 Thlr. Cour. gewürderte, und in dem hier so wie in der Gemeindeschenke daselbst aushängenden Subhastationspatente näher beschriebene Wohnhaus soll auf

den 1sten Dezember d. J.

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Buttstädt, am 16ten September 1841.

Großherzogl. S. Justizamt das.

(674.) Mühlenveränderung. Der pensionirte Königliche Oberförster Rudolph zu Neustadt beabsichtigt seiner in Gernrode belegenen, aus 2 Gängen bestehenden Mahlmühle einen dritten zum Oelschlagen bestimmten Gang in der Art zuzufügen, daß bei hinreichendem Wasser alle drei Gänge zu gleicher Zeit in Thätigkeit gesetzt werden können. Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwaige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten September 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(675.) Anerbieten. Die neue **Kunstgährung der Branntweinbrenner**, die ohne Hefe mindestens 70% Alkohol aus den Scheff. Kartoffeln liefern, offerirt zu 6 Fdor. franco J. B. Weißbrenner in Danzig, kleine Wollwebergasse Nro. 2002.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 9ten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 228. Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 40ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1842 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 449. 544. 550.

von Lit. D. à 50 Thlr.

Nro. 55. 156. 322. 474. 509. 552. 562. 634. 680.

von Lit. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 50. 91. 340. 400. 759. 813. 836. 909. 1536. 1639. 1664. 2147. 2172. 2267. 2373. 2458. 3139.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Lit. E. à 31 Thaler die Scheine Nro. 8804 bis 10535. zur Zahlung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des künftigjährigen Oſtertermins bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, am 22ſten September 1841.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident
von Kroſigk.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 229. Der bisherige Pfarrer zu Wachstedt, Bernard Böhle, ist als katholischer Pfarrer zu Diedorf und Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, bestätigt worden.

Die katholische Pfarrstelle zu Wachstedt und Hagis, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Diedorf, Johannes Carl Engelhard, übertragen worden.

Der Justiz-Commissarius Sebald zu Tennstädt ist zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Barsekow ist dem Oeconomie-Commissarius Köhler zur Beschäftigung zugeordnet und demgemäß in Nordhausen stationirt.

Stendal, den 27sten September 1841.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten October 1841.

Sicherheits-Polizei.

(676.) Diebstahl. Einem hiesigen Beamten sind in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. mittelst Einbruchs

1) ein großer kupferner gebrauchter Waschkessel, etwa 6 bis 8 Eimer enthaltend und daran kenntlich, daß er an jeder Seite eine Handhabe und mehrere Beulen hat; 2) ein leinenes altes Küchenhandtuch, worin mehre Zeichen einer eingebrannten Platte befindlich; 3) mehre Kiepen klein gemachten Büchenholz,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des Gestohlnen bekannt.

Nordhausen, den 28sten September 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(677.) Diebstahl. Auf dem hiesigen Jahrmarkte am 18ten d. M. ist einer Töpferwaarenhändlerin ein Quersack, worin nebst andern Gegenständen auch 9 bis 10 Thlr. in verschiedenen Münzsorten sich befunden, gestohlen worden. Der Quersack mit den ertheilten Effecten ist hieselbst wieder aufgefunden, das Geld aber daraus entnommen gewesen.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes hiermit bekannt.

Nordhausen, den 29sten September 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(678.) Diebstahl. Am 20sten dieses Monats des Abends ist aus der Wohnung des hiesigen Einwohners Cyriacus Cäbrig ein Wandschränkchen in welchem folgende Gegenstände befindlich, als:

1) eine zweigehäusige Taschenuhr mit emaillirtem Zifferblatte, auf welchem der Name „vience“ steht, das äußere Gehäuse ist von Schildkröte, 2) circa 9 Thlr., worunter 1 Thlr. in Kassenanweisungen, das übrige in ⅓ Thalerstücken, 3) ein Schuldschein des Strumpfwirkers Herrmann zu Lippstadt

über 17 Thlr. auf Cyriacus Elbrig, 4) ein dergleichen des Tuchmachers Georg Christoph Saame in Pösneck über 23 Thlr. auf denselben, 5) ein dergleichen des Johann Conrad Göbel in Ilmenau über 4 Thlr. auf denselben,

mittelst Einsteigens entwendet worden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird vor dem Ankauf der entwendeten Sachen gewarnt, und jedermann ersucht, etwanige Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, hier sofort anzuzeigen.

Wandersleben, den 28sten September 1841.

Herzogl. S. Coburg-Goth. Patr.-Gericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(679.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem abwesenden Leinewand-Fabrikanten Wilhelm Schoy gehörige, hier unter Nro. 1234. belegene Haus auf der Krämerbrücke nebst Zubehör auf 1232 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten November 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(680.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa in der Kirchgasse sub Nro. 68. belegene Haus nebst Hofraum, Scheune, Stallung und Garten, taxirt zu 313 Thlr. und

4 Acker Land am Wartheberge, in Sachsaer Feldflur, taxirt zu 245 Thlr.

den August Willigeschen Erben gehörig, sollen in dem auf

den 16ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Sachsa anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(681.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 27. Juli 1841. Das dem Seifensieder Johann Andreas Hesse gehörige, dahier in der Vorstadt St. Georgii unter Nro. 2. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 800 Thlr. soll in dem auf

den 12. November 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind in der Gerichts-Registratur täglich einzusehen.

Noth-

(682.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 13ten Juli 1841. Das den 7 Kindern des Gottlieb Jughenn in Heinrichs gehörende, daselbst unter Nummer 49. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zufolge der nebst Real-Attest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 18ten November Vormittags 11 Uhr

im Rathhause zu Heinrichs subhastirt werden.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(683.) Nothwendiger Verkauf. Nachbenannte, in Schmiedefelder Flur belegene Grundstücke des Ernst August Witthauer in Schmiedefeld:

1) das Wohnhaus Nro. 48. daselbst und Zubehör auf 550 Thlr.,
2) 1¾ Acker ¼ Ruthe am sogenannten Herrnhause in 2 Stücken, theils Wiese, theils Ackerland auf 85 Thlr.,
3) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden, jetzt Wiese in der Engert auf 156 Thlr.,
4) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden in der Engert auf 160 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten December 1841

im Wirthshause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt. Schleusingen, den 17ten August 1841.

(L. S.) Königl. Land- und Stadtgericht.

(684.) Nothwendige Subhastation. Patrimonialgericht Grüningen. Es soll das Christoph Wilhelm Kellners Erben zuständige sub Nro. 73. catastrirte Wohnhaus allhier, 90 Thlr. taxirt, auf

den 13ten November 1841 Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem Justitiar Blochmann in Straußfurth einzusehen.

(685) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg mit Blintendorf. Das zu Blintendorf sub Nro. 21. belegene sub Nro. 17. des Hypothekenbuchs von Blintendorf eingetragene Halbhufengut des Johann Georg Zeh, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und 21 Dresdner Scheffel Aussaat Ackerland, 8 1/2 Morgen Wiese und 22 1/2 Morgen Holzboden, gerichtlich abgeschätzt zu 1368 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. soll

 am

am 15ten November 1841 Vormittags 10 Uhr

zu Blintendorf in der dortigen Schulzenwohnung subhastirt werden.

Die Taxe sowie der Hypothekenschein kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

(686.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Jacob Otto zugehörige zu Birkenfelde snb Nro. 28. zwischen Bernard Althaus und Rheinländers Erben gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 417 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, sollen

den 29sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lippoldschen Wirthshause zu Birckenfelde subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(687.) Nothwendige Subhastation. Gerichts-Commission zu Dingelstedt, den 17ten September 1841. Die in hiesiger Flur belegene ¼ Hufe Undankshäuser Land der Michael Wiederholdschen Erben, bestehend aus:

Nro. 453. 1½ Acker zu Hochkiel an Henrikus Heddergott und Joh. Grohe,
— 454. ½ — stößt auf den Undankshäuser Kirchhof und Johannes Grohe,
— 455. ½ — stößt auf den Herzwinkel an Christoph und Johannes Kirchberg,
— 456. 1½ — über dem Herzwinkel an Schullehrer Degenhard und Johannes Kirchberg,
— 457. 1½ — stößt auf den Herzwinkel an Andreas Engelhardt und Heinrich Heddergott,
— 458. ½ — zu Undankshausen an Heinrich Heddergott und Georg Kirchbergs Kinder,
— 459. ¾ — auf dem Pulverrode an Johannes Kirchberg Christophori und Johann Grohe,
— 460. ¾ — daselbst ein Angewende und an Johann Kirchberg Christophori,
— 461. ⅛ — am Hochkielschen Graben und am Heckenraine,
— 462. 1½ — am Mittelbergschen Wege an Christoph Strecker und Adam Diedrichs Kinder,
— 463. 1 — oben auf der Eberhöhe an Georg Kirchbergs Kinder,
— 464. ¼ — Wiesen im Herzwinkel an Heinrich Heddergott und Johannes Iffland,

zufolge der nebst Hypothekenschein an Gerichts-Commissions-Stelle einzusehenden Taxe auf 184 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, soll

den 7ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkauft werdrn.

(688.) Mühlenveränderung. Der pensionirte Königliche Oberförster Rudolph zu Neustadt beabsichtigt seiner in Gernrode belegenen, aus 2 Gängen bestehenden Mahlmühle einen dritten zum Oelschlagen bestimmten Gang in der Art zuzufügen, daß bei hinreichendem Wasser alle drei Gänge zu gleicher

cher Zeit in Thätigkeit gesetzt werden können. Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwaige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten September 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(689.) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{4}{4}$ vom 28. Oktober an auf der hiesigen Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medizinal-Rath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner, täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den 1sten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

6) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags

nerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Montags, Dienstags und Freitags von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

7) Herr Dr. philos. Spinola wird mit Zuziehung von Eleven der Schule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen über Geschichte der deutschen Pferdezucht mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten und mit letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

10) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weynen wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

11) Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Hoffmeister wird die praktischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 20. Oktober an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Albers zu wenden und über ihre Qualification nach Maßgabe des Publikandums vom 5ten Juni 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 23. September 1841.

Königl. Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

(690.) Entlaufener Hund. Am Donnerstage, den 23sten September Abends ist auf der Chaussee von Gispersleben nach Erfurt zu ein Hühnerhund entlaufen und einer vorbeifahrenden einspännigen, gelben Chaise gefolgt. Derselbe ist kaum zwei Jahre alt, sehr groß, weiß und grau gefleckt, hat fahlbraunen Behang, eine besonders lange Nase und trug ein Halsband von Drahtketten mit der Aufschrift: Referendarius Schotte Catharinenstrasse Nro. 19. Wer diesen Hund in Erfurt, Lohbank Nro. 1728. abliefert, oder über sein Verbleiben genügende Auskunft ertheilt, erhält eine gute Belohnung; zugleich wird vor dessen Ankaufe gewarnt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 16ten October 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 230.

Nro. 2195. das Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, vom 30sten Juni 1841.

Nro. 2196. die allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Juli 1841, die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

Nro. 2197. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1841, betreffend die Sporteln- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Nro. 2198. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1841, wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiscus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Erfurt, den 12ten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 231. Stempelverwendung zu den Besoldungsquit-

Nach den bestehenden Vorschriften werden die $^1/_{12}$ Abzüge zum Pensions-Fonds von neuen Besoldungen und Gehaltszulagen in den Rechnungen bei den betreffenden Etats-Positionen verausgabt und extraordinair vereinnahmt, auch wird von den betreffenden Beamten darüber mit quittirt. — Der letztere Umstand

tungen. der Beamten ꝛc. 1341 Pl. C.

stand hat es veranlaßt, daß hin und wieder jene Abzüge in Verbindung mit den wirklich gezahlten Beträgen als stempelpflichtige Summen angesehen worden sind. Dies ist indessen den Vorschriften des Tarifs zum Gesetze vom 7ten März 1822 zu Position „Quittungen" entgegen, indem hiernach Quittungen nur in dem Falle stempelpflichtig sind, wenn sie über wirklich geleistete Zahlungen ausgestellt werden, was bezüglich der qu. $^1/_{12}$ Abzüge nicht der Fall ist.

Die Königl. Regierung hat daher darauf zu halten, daß zu den Gehalts-Quittungen die Stempel nur nach Maaßgabe der Beträge berechnet und verwandt werden, welche an die Beamten wirklich gezahlt worden sind.

Damit indessen in solchen Fällen der stempelpflichtige Betrag in den Quittungen deutlich hervortrete, und damit auch der Vorschrift genügt werde, wonach über die erwähnten Abzüge mit zu quittiren ist, hat die Königl. Regierung anzuordnen, daß in den von den betreffenden Gehalts-Empfängern über den vollen Gehalts-Betrag auszustellenden Quittungen angegeben werde, wie viel davon

a) durch Ueberweisung des $^1/_{12}$ Abzugs zum Pensions-Fonds und

b) durch baare Zahlung

gewährt worden ist.

Ein anderes nicht überall gleichmäßiges Verfahren hat sich ferner nicht nur hinsichtlich der Stempelverwendung zu den Quittungen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und resp. Pensionairs über die denselben gezahlten Gnaden-Beneficien, sondern auch bezüglich der Beibringung dieser Quittungen und deren Benutzung als Rechnungsbeläge ergeben.

Um auch dieserhalb im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ein überall gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ist zu verfügen und darauf zu halten

a) daß künftig bei Berechnung des Quittungsstempels, die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten resp. Pensionairs gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts- resp. Pensionszahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Betrag zusammen ergeben, und

b) daß zu den Rechnungen, und zwar:

aa) zur Justification der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensions-Bezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interims-Quittungen, und

bb) zur

bb) zur Justification des Gnaden-Monats oder Quartals eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben, beigebracht und zu Letzterer der durch die Zusammenrechnung dieser beiden Bezüge sich ergebende Stempel verwendet werde.

Berlin, den 11ten September 1841.

Ministerium d. Kgl. Hauses. II. Abtheil. (gez.) v. Ladenberg. | Ministerium des Innern. | Finanz-Ministerium. | Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

In Vertretung der Herrn Chefs
(gez.) Meding. Kuhlmeyer. Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.
Nro. 21176. M. d. K. H. II. Abthl.
A. 2079. M. d. I.
III. 3831. F. M.
Nro. 19816. M. d. geistl. Angel.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Königl. Kassen unseres Departements zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten October 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 232. Allgemeine Hauscollecte für die Abgebrannten in Ellrich. 3795. A. 1.

Am 13ten und am 15ten September d. J. haben in der unbemittelten Stadt Ellrich im Kreise Nordhausen zwei Feuersbrünste stattgefunden, wodurch überhaupt 48 Wohnhäuser nebst sämmtlichen Hintergebäuden, worunter 21 Scheunen, in welchen die Erndte größtentheils eingebracht gewesen, in Asche gelegt, 10 Wohnhäuser nebst Hintergebäuden stark beschädigt und 81 Familien mit 351 Personen neben dem sonst erlittenen bedeutenden Brandschaden wohnungs- und obdachlos geworden sind.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hat zur Unterstützung der dadurch in großen Nothstand gerathenen Einwohner der Stadt Ellrich eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt, und fordern wir daher die Herren Landräthe so wie den hiesigen Magistrat auf, diese Collecte ungesäumt abhalten zu lassen und deren Ertrag mittelst Sortenzettel an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig an uns einzureichen.

Erfurt, den 12ten October 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 233.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Chri-

1) Christoph Göbel aus Westhausen,
2) Johannes Nauer aus Dingelstedt,
3) Franz Ziegenbach aus Nordhausen,
4) Christian Ney aus Erfurt,
5) Heinrich Gesellschaft aus Erfurt,
6) Franz Bastian aus Heiligenstadt,

sowie der evangelische Schulamts-Candidat

7) Heinrich Schoppen aus Heiligenstadt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, die unter Nro. 1 und 6. genannten jedoch nur in so fern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Stelle das Orgelspiel nicht erforderlich ist, erklärt, und in die Zahl der katholischen resp. evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 8ten October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 284. Ausgelooste Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten Ständischen Deputirten statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764 als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind Behufs ihrer Realisirung im Ostertermine kommenden Jahres folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 1112. 1192. 2534. 3170. 3192. 4300. 4392. 4414. 4791. 5387. 6256. 6316. 8212. 8745. 9608. 10595. 10718. 10864. 10960. 11876. 12054. 12336. 12337. 12719. 13071. 14080. 14429. 14455.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 897. 1225. 1348. 1445. 1658. 2381. 3102. 3308. 3869. 4548. 5353. 5914. 6881. 7217. 8029.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 781. 1146. 2287. 2647. 3376. 3599. 4173. 4408. 4815. 5390. 5664.

II. Von

II. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.

Nro. 17. 109. 119.

Von Lit. B. à 500 Thlr.

Nro. 18.

Von Lit. C. à 200 Thlr.

Nro. 22.

Von Lit. D. à 100 Thlr.

Nro. 124.

Die Realisirung dieser Scheine wird Ostern 1842 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 28sten September 1841.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident

von Krosigk.

Nro. 235. Anmeldung des Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 15ten k. M. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 2ten October 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung

Der Geheime Regierungs-Rath

Göring.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 236. Die bei dem Land- und Stadtgericht zu Schleusingen erledigte jüngste etatsmäßige Assessor-Stelle ist dem Kammergerichts-Assessor Curt Schmidt in Sangerhausen den 11ten August c. verliehen.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Ferdinand Oelzen II., Rudolph Schneider,

Schneider, Aemelino Ambrosio Lampugnani, Friedrich Gottfried Koch und Herrmann Gottlieb Fiebiger in Naumburg sind resp. den 18ten August, 30sten August, 1sten September und 3ten September zu Referendarien ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Victor Carl Engelhardt Oberbeck ist den 11ten September c. von dem Oberlandes-Gericht in Magdeburg zu dem in Naumburg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ferdinand Oelzen II. in Naumburg hat den 27sten September c. die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinen Justizdienst-Verhältnisse erhalten.

Die Auskultatoren Georg Jungwirth, Carl Friedrich August von Koch und Wilhelm Ferdinand Studemund in Naumburg sind resp. den 11ten September, 15ten September und 16ten September an das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Ratibor und Glogau versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Gottfried Naumann in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Justizdienst-Verhältnisse den 9ten September c. ertheilt.

Der Gerichts-Kommissions-Aktuar, Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz zu Düben ist auf sein Ansuchen von diesen Aemtern, mit Vorbehalt des Ranges und Titels eines Referendars, den 11ten September c. entlassen, und der Civil-Supernumerar Johann Christian Köhler dagegen eodem zum zweiten Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Düben ernannt.

Der bisherige Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Lützen, Christian Friedrich Graf, ist den 16ten September c. zum Kriminal-Aktuar in Sangerhausen, an des verstorbenen Göring Stelle, ernannt, und

die Verwaltung der Stelle des Aktuars zu Lützen ist dem Oberlandesgerichts-Referendar August Wilhelm Blankenburg interimistisch den 17ten September c. übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor Jacob bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Zangenberg widerruflich den 27sten August c. übertragen.

Dem Oberlandesgerichts-Referendar Emil Ludwig von Stieglitz ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Fichtenberg Schallehnschen und Kreynitzschen Theils mit Gaitzsch, desgleichen die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Loeßnig mit Paußnitz den 10ten September c. übertragen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten October 1841.

Sicherheits-Polizei.

(691.) Diebstahl. Am Morgen des 12ten d. M. während des Gottesdienstes sind dem Georg Streicher zu Lüderode

1) vier hannoversche Thaler, 2) ein hannoverscher Doppel-Louisd'or, 3) 25 Rthlr. preuß. Courant und zwar 8 Rthlr. in $\frac{1}{1}$, und das übrige in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, und 4) zwei Schlackwürste mittelst Einbruchs entwendet worden. Wir bitten daher alle Gerichte und polizeilichen Behörden zur Entdeckung des bis jetzt unbekannten Thäters mitzuwirken.

Worbis, den 30sten September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(692.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) Anton Franz Wedekind geboren zu Erfurt, den 5ten Mai 1802, Sohn des Speisers Jacob Wedekind und dessen Ehefrau, Maria Anna (er hat sich im Jahre 1813 von hier entfernt und soll im Jahre 1824 aus Rußland die letzte Nachricht von sich gegeben haben);

2) Johann Christoph Deubach, geboren zu Erfurt, am 14ten August 1800, Sohn des Johann Caspar Deubach und Christiane Elisabeth Deubach geborne Bornmann (er hat sich im Jahre 1821 als Schumacher in die Fremde begeben und zuletzt im Jahre 1829 von Lübeck aus geschrieben);

3) Johann Franz Angelroth, geboren zu Walschleben am 6ten Februar 1800, Sohn des Johann Heinrich Angelroth und der Dorothee Friederike Angelroth geborne Wendleb (er ist nach seiner Volljährigkeit im Jahre 1824 als Sattlergeselle auf die Wanderschaft gegangen und hat im Jahre 1826 von Rom aus die letzte Nachricht von sich gegeben);

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren, sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 6ten December 1841 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Seiler an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Hadelich, Justiz-Rath Rötger und Dr. Windmüller vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königl. Fiskus übereignet werden wird.

Erfurt, am 20sten Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(693.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbst geboren am 6ten October 1766 zu Tennstedt (er ist seit 1791 wo er aus Churfürstlich Sächsischen Militairdiensten entlassen worden, verschollen, und sein hiesiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),
2) der Schlosser Johann Gotthelf Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26sten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben und sein Vermögen besteht ohngefähr in 212 Thlr.),
3) der Nadler- und Gürtlergeselle Christian Samuel Schenke zu Weißensee geboren den 23sten Februar 1807 (er ist im Jahre 1826 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben, sein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Abwesenheits-Kuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Roth-

(694.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Der dem Einwohner Caspar König an dem Hause und Zubehör sub Nro. 97. zu Möbisburg zustehende Antheil, ingleichen dessen in Möbisburger Flur belegenen Wandeläcker:

Nro. 1. Fol. 1275. Nro. 37. ½ Acker 5 Ruthen Artl. in der Hasenmutter,
— 2. — 665. — 70. ½ — Artl. durch den Schleifweg,
— 3. — 1121. — 13. ⅝ — 4¾ Ruth. Artl. überm Schneckenberge,
— 4. — 1126. — 51. 17/32 — Artl. in der Hasenmutter,
— 5. — 525. — 92. ½ — — im Schleifwege,
— 6. — 218. — 77. ½ — — daselbst,
— 7. — 1145. — 45. ¾ — weniger 3 Ruth. Artl. in der Hasenmutter,
— 8. — 149. — 118. ⅛ — 12½ Ruth. Artl. in der Leite,
— 9. — 1224. — 392. ½ — Artl. hinter dem Dorfe,
— 10. — 816. — 114. 1 — — beim Steinhaufen,
— 11. — 947. — 156. 7/16 — 16 Ruth. am Eselsborn,
— 12. — 956. — 374. ⅜ — 2 — hinter dem Dorfe,
— 13. — 919. — 318. ¼ — Wiese vor dem Teiche,
— 14. — 975. — 384. ½ — über dem Diebsteige,
— 15. — 79. — 70. ½ — 9 Ruthen auf der Tiebe,
— 16. — 1003. — 117. 1 1/16 — über dem Röderbache,
— 17. — 98. — 105. 1/16 — 4½ Ruth. am Schleifwege,
— 18. — 930. — 219. ¾ — hinter dem Teiche,
— 19. — 1029. — 241. ¼ — 10 Ruth. in Topfstedterwiesen,
— 20. — 1060. — 175. ⅜ — 5½ Ruth. auf der Gemeinde,
— 21. — 960. — 51. 1¾ — über dem Teiche,
— 22. — 969. — 162. ⅜ — 8½ Ruthe in der Aue,
— 23. — 971. — 180. 5/16 — im wenigen Felde,
— 24. — 1037. — 128. 1⅝ — bei den Steinhausen,
— 25. — 1037. — 129. 13/16 — daselbst,
— 26. — 982. — 86. ⅝ — 6 Ruth. auf der Warte,
— 27. — 934. — 64. 15/16 — 6¾ — über der Leite,
— 28. — 74. — 12. ⅛ — 2¾ — der Mittelgarten.

Freiländerei.

— 29. — 911. ½ Acker Hausgarten neben Christoph Leder,

Nro.

Nro. 30. Fol. = = — eine Sorge neben Rudolph,
— 31. — 91. 6 — ein breiter Fleck führer Erlengarten,

Ersteres im Ganzen auf 632 Thlr., Letztere auf 743 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Novbr. 1841 Vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Möbisburg subhastirt werden.

(695.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier im X. Bezirke unter Nro. 2163. gelegene, der Ehefrau des Kaufmann und Handelsgärtner Heß, Anne Sabine geborne Werner gehörige Wirthschafts-Gebäude nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 4133 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. bis 4183 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypotheken-Schein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(696.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier im Altendorfe sub Nro. 770. belegene, der Wittwe Reichardt geborne Keibke gehörige und auf 658 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus sammt Zubehör soll in dem auf

den 25sten November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

(697.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das zu Bleicherode in der Mittelstadt sub Nro. 175. belegene Wohnhaus nebst 2 Acker Land in der Bleicheröder Flur belegen, dem Leineweber und Bleicher Carl Weber gehörig, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 383 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. soll

den 11ten Januar 1842 Morgens 11 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Bleicherode subhastirt werden.

(698.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten August 1841. Die den Adam Schneiderschen Erben zu Ershausen gehörenden Grundstücke, als:

a) 1½ Acker Land Königl. Lehn taxirt zu 125 Thlr.
b) 4 Acker Land taxirt zu 155 Thlr.

zufolge

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten November c. Morgens 11 Uhr

hier an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(699.) Freiwilliger Verkauf. Nachstehende, den Geschwistern Friedrich Louis Hellmund und Carl Günther Pfeuffer zu Frauenwald zugehörigen, in Frauenwalder Flur belegenen Grundstücke:

1) die auf 150 Thlr. taxirte Hälfte von dem in 2 Stücken, als:
   Nro. 441. 4½ Acker Feld,
   Nro. 442. 6 Acker Wiesrod,
   beschriebenen Grundstücke am Riesenhaupte,
2) die auf 10 Thlr. geschätzte Hälfte von Nro. 443. ¼ Acker Feld am Riesenhaupt,
3) die auf 30 Thlr. taxirte Hälfte von Nro. 444. 4½ Acker Wiesrod an der Friedrichshöhle,
4) die auf 80 Thlr. taxirte Wiese Nro. 446. 447. 2¾ Acker 12 Gert. unter dem Gastacker am Heimenrod,
5) der auf 30 Thlr. taxirte ¼ Antheil vom Wiesrod Nro. 127. 8½ Acker hinter dem Grunde am Kellersheit,

worüber Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 20sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gasthofe zu Frauenwald meistbietend versteigert werden.

Schleusingen, den 17ten September 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(700.) Nothwendiger Verkauf. Gräflich Stolberg-Wernigeröd. Justiz-Amt zu Schwarza. Die hier und in hiesiger Flur belegenen aus

a) ¾ des Hauses Nro. 123. nebst Zubehör, abgeschätzt zu 698 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
b) $\frac{1}{16}$ Ruppertsgut, abgeschätzt zu 153 Thlr.,
c) der Hälfte von der Hälfte von 2½ Acker Artland, abgeschätzt zu 12 Thlr.,
d) der Hälfte von ⅓ Acker und ½ Acker Artland, abgeschätzt zu 45 Thlr.,

bestehenden Grundstücke des Christian Friedrich Wolf und dessen verstorbener Ehefrau Margarethe Ernestine gebornе Baumann, sollen

den 1. December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Realatteste sind bei uns einzusehen.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

(701.) Entreprise von Brod- und Fouragelieferungen an die königlichen Truppen pro 1842. Die Brod- und Fourage-Verpflegung der königlichen Truppen pro 1842 soll

No	in dem Garnisonorte.	mit dem ungefähren Jahresbedarf von				Bemerkungen.
		Stück 6pfundgen Broden.	Winspel Hafer à 24 Schf.	Centner Heu à 110 Pfd.	Schock Stroh à 60 Bund à 20 Pfd	
1.	Burg	10368	227	1475	217	ad 1. einschließlich des Bedarfs für die Uebungen des Landwehr-Infanterie-Bataillons und einer Landwehr-Escadron auf 14 Tage, und zweier Landwehr-Escadrons auf 12 Tage, so wie für durchmarschirende Commandos.
2.	Stendal . . .	3670	17	117	18	ad 2. einschließlich des Bedarfs für die Uebung des Landwehr-Bataillons auf 14 Tage und der Landwehr-Escadron auf 2 Tage.
3.	Neuhaldensleben	3770	17	117	18	ad 3. wie ad 2.
4.	Düben . . .	21000	750	5000	730	ad 4. einschließlich des Bedarfs für eine 14tägige Regiments-Uebung.
5.	Herzberg . .	3670	17	117	18	ad 5. wie ad 2.
6.	Mühlberg . .	18400	350	1800	250	ad 6. einschließlich des Bedarfs für eine 4wöchentliche Schießübung der vierten Artillerie-Brigade.
7.	Spremberg .	3670	17	117	18	ad 7. wie ad 2.
8.	Halle	36770	32	222	32	ad 8. wie ad 2.
9.	Naumburg .	9270	194	1217	188	ad 9. wie ad 2.
10.	Delitzsch . . .	3670	17	117	18	ad 10. wie ad 2.
11.	Nordhausen .	13200	7	45	7	
12.	Heiligenstadt.	1800	—	—	—	
13.	Sangerhausen	3670	192	1242	182	ad 13. wie ad 2.
14.	Merseburg . .	21000	750	5000	730	ad 14. wie ad 4.
15.	Eisleben . . .	18500	640	4500	640	

in directer Verabreichung an die Truppen durch Entreprise sicher gestellt werden.

Zuverlässige Entrepreneurs werden zur Uebernahme der Lieferungen und zur Abgabe ihrer desfallsigen Forderungen mit dem Bemerken aufgefordert, daß hierbei ein Submissions-Verfahren eintreten soll. Die Submissionen sind in frankirten, versiegelten Schreiben an uns mit dem Vermerken:

„Sub-

„Submission für die directe Entreprise-Verpflegung der Garnison zu N. N."

dergestallt zeitig einzusenden, daß selbige

am 23sten Oktober c. Morgens 9 Uhr

hier in unserm Geschäftslocale eröffnet werden können, und bleibt jeder Submittent an seine Offerte 4 Wochen vom Terminstage ab, gebunden.

Die näheren Bedingungen können bei den königlichen Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Torgau, Erfurt, bei den Magazin-Verwaltungen zu Wittenberg und Weißenfels, so wie bei dem Magistrat in Halle zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Anerbietungen können auf Brod und auf Fourage besonders, oder auch auf beide Gegenstände zusammen, auf das ganze Jahr 1842 abgegeben werden. Auch kann in Beziehung auf diejenigen Orte, wo der Jahresbedarf weniger als 4000 Stück Brode beträgt, die Offerte so gestellt werden, daß der Entrepreneur den Brodroggen nach dem jedesmaligen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Garnisonorts vergütet erhält, und für die Bestreitung der Mahl-, Back- und Distributionskosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, für jeden dieser drei Gegenstände abgesondert anzugebende Entschädigung beansprucht. Die Mahlsteuer wird, bei einem derartigen Uebereinkommen an denjenigen Orten, wo überhaupt diese Steuer entrichtet werden muß, dem Unternehmer erstattet werden.

Magdeburg, den 4ten October 1841.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

(702.) Freihändiger Ankauf von Brodroggen und Fourage-Artikel für den Magazin-Bedarf pro 1842. Der Bedarf an Brodroggen und Fourage-Artikel für die Königlichen Magazine unseres Bereichs pro 1842 soll durch freihändigen Ankauf von den mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Commissarien besorgt werden, und zwar für die Magazine

a) in Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg und Schönebeck durch den Proviantmeister Kriegsrath Scheringer und durch die bei diesem Geschäfte von ihm beauftragte Unterankaufs-Commissarien und zwar durch den Depot-Rendanten Clauß zu Aschersleben, Schröder zu Halberstadt, Guthsmuths zu Quedlinburg und Neumcke zu Schönebeck,

b) in Erfurt durch den Proviantmeister Grunow daselbst,

c) in Torgau und Mühlberg, sofern für letztern Ort keine directe Verpflegung eingeführt werden sollte, durch den Proviantmeister Kriegsrath Hacker und durch den von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Schneider zu Mühlberg,

d) in Wittenberg, Kemberg und Schmiedeberg durch den Proviantmeister Kriegsrath Mensch und durch die von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Kraft zu Kemberg und Perschmann zu Schmiedeberg,

in

e) in Weißenfels, so wie auch in Merseburg und Eisleben, falls an den beiden letztern Orten eine directe Entreprise-Verpflegung nicht zu Stande kommen sollte, durch den Magazin-Rendanten Lemcke und die von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Clauß zu Merseburg und Richter zu Eisleben.

Sämmtlichen Producenten der Umgegenden dieser Orte wird demnach anheimgestellt, ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh den vorgenannten Commissarien feil zu stellen.

Alle Einlieferungen werden zur Stelle baar bezahlt, dagegen dürfen Vorschüsse auf besprochene Lieferungen nicht gegeben werden.

Auch stellen wir es den Producenten und Handeltreibenden anheim, ihre Offerten wegen größerer Einlieferungen in die genannten Magazine, sofern sie solches vorziehen möchten, unmittelbar an uns gelangen zu lassen.

Die Bedingungen, unter denen Einlieferungen in die Magazine stattfinden können, liegen bei den Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Erfurt und Torgau, so wie bei den Magazin-Verwaltungen zu Weißenfels und Wittenberg zu Jedermanns Einsicht bereit, auch können in unserm Bureau selbige eingesehen werden.

Magdeburg, den 4ten October 1841.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

(703.) Aufgehobener Termin. Der zum 13ten November 1841 angesetzte Termin zur Subhastation des Kellnerschen Hauses wird hierdurch aufgehoben.

Grüningen, am 6ten October 1841.

v. Rürlebensche Gerichte.

(704.) Mühlenveränderung. Der pensionirte Königliche Oberförster Rudolph zu Neustadt beabsichtigt seiner in Gernrode belegenen, aus 2 Gängen bestehenden Mahlmühle einen dritten zum Oelschlagen bestimmten Gang in der Art zuzufügen, daß bei hinreichendem Wasser alle drei Gänge zu gleicher Zeit in Thätigkeit gesetzt werden können. Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwaige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 16ten September 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

(705.) Anlage einer Windmühle. Der hiesige Bürger, Kaufmann Emil Lange und Bürger Ludwig Krafft beabsichtigen in der Hörninger Flur auf einem Berge — der Sattelkopf genannt —

nannt — etwa 300 Schritte in nördlicher Richtung vom Orte entfernt, eine holländische Windmühle anzulegen, wobei zwei Gänge angebracht, und der eine zum Mahlen von Getraide, der andere zum Kalkmahlen gebraucht werden soll.

Ich bringe dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche gegen die gedachte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, hierdurch auf, ihre Widerspruchserklärung unfehlbar innerhalb einer achtwöchentlichen Präclusivfrist bei mir einzureichen.

Nordhausen, den 23sten September 1841.

Königl. Preuß. Landrath.
v. Byla.

Anzeigen.

(706.) Aufgehobenes Patent. Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unter dem 9ten November 1840 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine

ist, da die Anwendung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

(707.) Aufgehobenes Patent. Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unter dem 10ten Januar d. J. ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Fein-Spinn-Maschinen, sogenannter Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(708) Patentertheilung. Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lommitz in Berlin ist unter dem 20sten September 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle auf electrochemischen Wege zu vergolden, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weise mit Hilfe der Electricität Metalle zu vergolden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(709.) Patentertheilung. Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin ist unter dem 4ten October 1841 ein Patent

auf eine neue Construction von Polster-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(710.) Patentertheilung. Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 4ten October 1841 ein Patent

auf

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, an den Streckwerken und Drathziehmaschinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks während der Verarbeitung desselben zu runden Stangen und Drath,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(711.) Porzellan-Verkauf. Die Königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin beabsichtigt den Verkauf ihrer Ausschuß-Porzellane in öffentlicher Auktion zu beschränken und findet sich daher zu der Anzeige veranlaßt, daß sie diese Ausschuß-Porzellane, zu ermäßigten Preisen, Tassen drei und dreißig und ein Drittheil Procent und die übrigen Porzellane fünf und zwanzig Procent, unter den in ihren gedruckten Preiscouranten aufgeführten Verkaufspreisen der guten Porzellane, hier in Berlin verkauft. Auswärtige Aufträge auf solche Ausschuß-Porzellane werden nach der Reihenfolge, wie sie unter der Addresse der unterzeichneten Direktion in frankirten Briefen eingehen, ausgeführt werden.

Königliche Porzellan-Manufaktur-Direktion in Berlin.

(712.) Anzeige. Erkundigungen oder Aufträge auf die von mir erfundene patentirte Ziegelstreich-Maschine bitte ich nicht an mich, sondern an den Ziegeleibesitzer Herrn Meuß in Rathenau in frankirten Briefen zu richten.

Steinhöffel in Zilenzig.

(713.) **Thurmuhren** von jeder Größe, für deren Güte fünf und mehr Jahre Garantie geleistet wird, werden von mir stets mit der **größten** Genauigkeit erbaut. Reparaturen werden ebenfalls schnell ausgeführt. **Schmidt**, Mechanikus, Großuhrmacher und Graveur in Erfurt, Friedr. Wilh.-Platz 2813.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 23sten October 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 237. Auszahlung der zum 2ten Jan. 1842 gekündigten 957,000 Thl. Staats-Schuld-Scheine.

Die durch das Publikandum vom 13ten August d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Thlr. ſollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1ſten December c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nro. 30.) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen eingelöſet werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieſer gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indeſſen auch überlaſſen, ſolche ſchon vor dem 1ſten December d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Geldbetrag bis zum 2ten Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6ten October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 238. Debit der Verhandlun-

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Verhandlungen des ſechsten Provinzial-Landtages der Provinz Sachſen und der von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogene Landtags-Abſchied vom 6ten Auguſt d. J.

gen des 6ten Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen.

4441. A. 3.

d. J. erschienen sind, wird zugleich bemerkt, daß davon gedruckte Exemplare zu dem Preise von 15 Sgr. durch die Redaction unseres Amtsblattes bezogen werden können.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, dies durch die *Kreisblätter zur* weitern Publicität zu bringen, und die eingehenden Bestellungen dem Redacteur unseres Amtsblattes Herrn Regierungs-Secretair Mirich hierselbst zugehen zu lassen.

Erfurt, den 11ten October 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 239.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größern evangelischen Gemeine der Stadt Schwelm, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

8031. A. 2.

Se. Majestät der König haben zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größern evangelischen Gemeine der Stadt Schwelm, Regierungsbezirks Arnsberg, eine evangelische Kirchen-Collecte und eine Sammlung bei den evangelischen Familien im ganzen Umfange des Staats mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18ten August d. J. zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe, der hiesige Magistrat so wie die evangelischen geistlichen Behörden werden aufgefordert, diese Collecten Mitte nächsten Monats resp. in den Familien und den Kirchen ihrer Bezirke abhalten zu lassen und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber gleichzeitig uns einzureichen.

Erfurt, den 6ten Oktober 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 240.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen außer dem Mühlhäuser- und Lindenbühler-Thore

künftig auch das

Erfurter-,

Klage- und

Kriegsthor

der Stadt Langensalza für den Eingang der, nach dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze, steuerpflichtigen Gegenstände erlaubt sein und werden zu diesem Zwecke mit Anmeldestellen besetzt.

Die von dem Regulativ zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Langensalza vom 14ten September 1821 abweichenden oder dasselbe ergänzenden Vorschriften, welche durch diese Einrichtung bedingt oder sonst für nöthig befun-

den

den worden sind, werden in Folgendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und treten vom 1sten November d. J. ab in Kraft.

§. 1.

A. Allgemeine Bestimmungen. I. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1) Stadtbezirk.

Der engere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk von Langensalza ist derjenige Raum, welchen die nachfolgend angegebene Linie umschließt und begrenzt.

Diese Linie beginnt mit dem auf der Mühlhäuser Chaussee belegenen Ruthenstein Nro. 6,70 und läuft von hier in gerader Richtung, den Weg nach Thamsbrück und dem Böhmen durchschneidend, auf den sogenannten Schleifweg zu, geht mit diesem bis zu dem Liebfrauen-Kirchhofe, und hinter demselben über das sogenannte wilde Wasser bis zu der Stelle fort, wo die Gärten des Fabrikanten Weiß und des Fleischers Festge zusammenstoßen; zieht sich auf der Scheidelinie dieser beiden Gärten über die Salza bis zu dem vorüberführenden Fahrwege, folgt diesem bis in die Merxlebener Straße und wendet sich hier in kurzer Distanz links, in gerader Richtung über Felder und Trift gehend, auf die Erfurter Straße, überschreitet solche in der Nähe des Rümplerschen Gartens und läuft von hier, ferner über die Felder in gerader Richtung, die 12 Steine auf dem Illeber Wege und den Ruthenstein Nro. 6,90 auf der Gothaer Chaussee berührend, bis in den sogenannten Jacobsweg und mit diesem bis zur Promenade am Jahrmarkter-Thore, überall die Gärten und Etablissements rechts lassend und einschließend.

Von diesem Punkte geht die Linie mit der um die Stadt führenden Promenade an dem Weiß'schen Spinnmaschinen-Gebäude vorüber, dieses links lassend, bis an das Kriegsthor, tritt hier in die von Ufhoven kommende Fahrstraße, geht auf derselben bis an die Kriegshohle, nimmt den Weg durch selbige über den Berg an den Lehmgruben, welche rechts bleiben, vorbei, und fällt in gerader Richtung laufend, beim Ruthensteine Nro. 6,70 in die Mühlhäuser Chaussee, an welcher Stelle sie endet.

§. 2.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

Alle jetzt vorhandene oder künftig entstehende Ortschaften oder einzelne Wohnungen, deren Anfangspunkte von der letztbewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) nicht über eine halbe Meile entfernt sind, gehören mit dem dazwischen liegenden Raum zum äußern Stadt-Bezirke, für jetzt namentlich:

1) das Städtchen Thamsbrück,
2) das Dorf Merxleben,
3) die Kallenberg'sche Oel- und Mahlmühle bei Merxleben,

4) das

4) das Dorf Ushoven mit der Spinnmaschine und Walkmühle,
5) das Bad,
6) der Böhmen,
7) der Siechenhof,
8) die Weiß'sche Fabrik vor dem Frauenthore und
9) die Kraushaar'sche Oel- und Mahlmühle.

§. 3.

II. Straßen und Eingänge im Stadtbezirk.

In und durch den Stadtbezirk, §. 1., führen folgende, für den Transport der im Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz begriffenen Gegenstände allein erlaubte Steuerstraßen.

1) Erlaubte Straßen.

1) Die von Mühlhausen kommende und direct zum Mühlhäuser-Thore führende Chaussee, welcher sich innerhalb der Stadt der Weg durch die Mühlhäuser Straße, das sogenannte innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei zur Waage und zu dem Hauptsteuer-Amte anschließt.

2) Der vom Böhmen und Thamsbrück kommende, beim Ruthensteine Nro. 6,74, ohnfern dem Mühlhäuser-Thore, in die unter 1. gedachte Chaussee fallende, zu diesem Thore führende und demnächst, wie unter 1. bestimmt, bis zu der Waage und dem Haupt-Steuer-Amte zu verfolgende Weg.

3) Der von Merxleben kommende Weg, welcher ohnfern des Fischer'schen Gartens
   a) rechts zum Klagenthore und
   b) links hinter dem Erholungsgarten zum sogenannten äußern Erfurter-Thore, durch dasselbe und die Vorstadt zum innern Erfurter-Thore führt;
      aa. von dem Klagenthore in der Stadt aber durch die Klagenstraße, Hungelsgasse, Löbersgasse, untern Berggasse, Bergstraße, das innere Mühlhäuser-Thor, dem Hospital vorbei zur Waage und zu dem Haupt-Steuer-Amte;
      bb. von dem innern Erfurter-Thore dagegen durch die Erfurter Straße, beim Topfmarkt und die Marktkirche vorüber, über den Schuhmarkt, durch das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei zum Haupt-Steuer-Amte fortzusetzen ist.

4) Die von Nägelstedt
   von Erfurt und
   von Illeben
kommenden Wege, welche sich sämmtlich beim äußern Erfurter-Thore vereinigen,

einigen, hiernächst durch dasselbe und die Vorstadt zum innern Erfurter-Thore und von diesem, wie unter Nro. 3. bb. angegeben ist, zum Haupt-Steuer-Amte führen.

5) Die von Gotha kommende Chaussee, welche die Wege von Hemmingsleben, Grumbach, Wiegeleben u. a. m. aufnimmt und durch das Gothaische Gatter,

a) links zum Lindenbühler-Thore und

b) rechts zum innern Erfurter-Thore führt,

aa. von dem Lindenbühler-Thore aber in der Stadt über den Lindenbühl, durch die Steingrubengasse und Neuestraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei, zum Haupt-Steuer-Amte;

bb. von dem innern Erfurter-Thore wie unter Nro. 3. bb. bestimmt, zum Haupt-Steuer-Amte fortzusetzen ist.

b) Der von Ufhoven kommende Weg, welcher bei dem Weiß'schen Spinnmaschinen-Gebäude vorbei, direct zum Kriegsthore führt: von hier in der Stadt durch die Straße am Kriegsthore, die Langgasse, Neustraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei, zum Haupt-Steuer-Amte.

Die vorbezeichneten Steuerstraßen beginnen auf der im §. 1. näher angegebenen Scheidelinie des engern und äußern Stadtbezirks.

§. 4.

Danach ist der Eingang in die Stadt und der zu erweisende Ausgang aus derselben nur zulässig: 2) Erlaubte Stadt-Eingänge.

1) durch das Mühlhäuser-,
2) — — Klagen-,
3) — — Erfurter-,
4) — — Lindenbühler- und
5) — — Kriegs-Thor.

§. 5.

Benutzung anderer Eingänge und anderer, im §. 3. nicht bezeichneter, Eingangsstraßen ist hiermit ausdrücklich verboten; mithin darf Eingang und der zu erweisende Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, namentlich auch durch das Frauen- oder Niederhöferthor und das Jahrmarkter-Thor nicht Statt finden. 3) Verbot aller anderen Eingänge.

§. 6.

Innerhalb des Stadtbezirks (§. 1.) müssen die der Mahl- und Schlachtsteuer 4) Innehaltung der er-

laubten Eingänge und Straßen.

steuer unterworfenen Gegenstände, einschließlich des für die Schlächter der Stadt Langensalza bestimmten lebenden Rind-, Schaaf-, Schweine- und Ziegenviehes jeden Alters, bevor darüber die nach den folgenden Bestimmungen erforderliche Abfertigung vollständig ertheilt ist, bei dem Eingange vom äußern Stadtbezirke oder von weiter her, ingleichen bei zu erweisendem Ausgange, ohne Abweichung, ohne Aufenthalt, und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der Gegenstände, die im §. 3. bezeichneten Straßen und Eingänge genau einhalten.

§. 7.

5) Meldung am Stadtthore.

Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, einschließlich des für die Schlächter bestimmten lebenden Schlacht-Viehes, in die Stadt und bei deren zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vor der Thoranmeldestelle anzuhalten; die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Gattung und Menge anzumelden und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision und Abfertigung zu stellen; auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung des Thor-Beamten zu verrichten.

Körbe-, Kiepen- und Packenträger, ingleichen Karren- und Wagenführer aller Art sind verpflichtet, bei der Thoranmeldestelle anzuhalten, deren Nachfrage nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen wahrheitsgemäß zu beantworten, und wenn eine Revision für nöthig erachtet wird, — selbst wenn sie auch angeblich keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Artikel mit sich führen, — sich derselben zu unterwerfen.

§. 8.

Auch solche, von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern bleiben sollen, sowie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen ohne den mindesten Aufenthalt auf der nächsten im §. 3. bestimmten Straße zu den betreffenden Thor-Anmeldestellen geführt und angemeldet und zum Haupt-Steuer-Amte gebracht werden.

§. 9.

III. Zeit für Eingang und Abfertigung.

Die Thoranmeldestellen geben die Abfertigung

a) in den Wintermonaten: October bis Februar einschließlich, von Vormittags 7 bis Nachmittags 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten: von Vormittags 6 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr.

Da jedoch das Haupt-Steuer-Amt am Morgen eine Stunde später geöffnet wird, und in den Wintermonaten Mittags von 12 bis 1 Uhr und in den

den übrigen von 12 bis 2 Uhr geschlossen ist, so muß der Transportant mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, ohne mit diesen eine Veränderung vorzunehmen, deren schließliche Abfertigung vor dem Haupt-Steuer-Amte abwarten.

Nur innerhalb dieser Dienststunden dürfen der Mahl- oder Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände in den Stadtbezirk eingehen.

§. 10.

Ausgenommen von den für den Eingang festgesetzten Stunden ist das für die Schlächter bestimmte Schlachtvieh. Ausnahmen.

Dasselbe darf eingeführt werden:

1) In den Monaten Januar, Februar, November und December von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) in den Monaten März, April, September, October von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
3) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Ober-Controleurs oder des Haupt-Steuer-Amts resp. des Ober-Inspectors erforderlich.

Der nämlichen Erlaubniß bedarf es, wenn verspätet eingegangenes Vieh augenblicklich geschlachtet werden soll.

§. 11.

Der Thorbeamte kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zum Steuer-Amte begleiten, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden. IV. Art der Abfertigung.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist. Etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

§. 12.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Waage des Haupt-Steuer-Amts zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt.

Das Haupt-Steuer-Amt erhebt die Abgabe nach dem Befunde, bemerkt dies auf dem Anmeldescheine und giebt letztern dem Steuernden zurück, um gegen die binnen 24 Stunden zu bewirkende Aushändigung desselben an den betreffenden Thor-Beamten, die diesem bestellte Sicherheit einzulösen.

Das

Das Schlachtvieh darf, sobald der Anmeldeschein ausgefertigt worden ist, direct nach der Wohnung des Schlächters geführt werden. Auch für die richtige Anmeldung solchen Viehes, kann die Thor-Expedition Sicherheit fordern.

Der Schlächter ist verpflichtet, den erhaltenen Anmeldeschein und sein Steuerbuch an demselben Tage, und im Fall der Eingang Nachmittags nach den gesetzlichen Dienststunden des Steuer-Amts erfolgt ist, am nächsten Morgen dem Letztern vorzulegen.

Das Steuer-Amt trägt den Zugang in das Steuerbuch ein und bemerkt dies auf dem Anmeldescheine, welcher dann der Thor-Anmeldestelle binnen 24 Stunden zurückgeliefert werden muß.

Das etwa erhobene Pfand wird dann zurückgegeben.

Sollen Gegenstände, welche das Mahl- und Schlacht-Steuergesetz begreift, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Thor-Expedition mit Anmeldeschein abgefertigt. Sie müssen, in sofern ein Aufenthalt im Stadtbezirk nicht bei dem Haupt-Steuer-Amte oder Ober-Controleur besonders angemeldet und von demselben verstattet worden, ohne Verzug durchgeführt werden. In erheblichen Fällen wird die Thor-Anmeldestelle sie zur Untersuchung des Haupt-Steuer-Amts gehen lassen. Von dem Thor-Beamten des Ausgangsthores wird der angelegte Verschluß geprüft, abgenommen, und nach richtigem Befunde das beim Eingange gestellte Pfand zurückgegeben.

Der Transport kann auch bis zur Gränzlinie des Stadtbezirks begleitet werden.

§. 13.

V. Steuerstraßen zu und von den Mühlen des Stadt-Bezirks.

Die einzuhaltenden Steuerstraßen zwischen den städtischen Mühlen und dem Haupt-Steuer-Amte sind:

1) für die Marktmühle.
   a) Vom Haupt-Steuer-Amte durch die Schloßstraße um die sogenannte Leinecke bei der Marktkirche und beim Topfmarkte vorüber in der Erfurter Straße zur Mühle;
   b) von derselben durch die Erfurter Straße beim Topfmarkt und bei der Marktkirche vorbei, über den Schuhmarkt durch die Marktstraße, dem Hospital vorüber, zur Steuerstelle des Hauptamts.
2) Für die Mauermühle.
   a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße, Bonifaciusgasse, über den Ententeich, durch die Herrngasse zur Mühle;

b) von

b) von derselben durch die Herrngasse, Steingrubengasse, Langgasse, Neuestraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei zur Steuerstelle.

3) Für die Bornklagengassen-Mühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße, über den Schuhmarkt durch die Rathhausstraße, in die Bornklagengasse zur Mühle;

b) von derselben durch die Bornklagengasse, Rathhausstraße, Neuenstraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorüber zur Steuerstelle.

4) Für die Steinwegs-Mühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße, Rathhausstraße, Steingrubengasse, Salzgasse, den Steinweg zur Mühle;

b) von derselben durch den Steinweg, die Salzgasse, Steingrubengasse, Neuestraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorüber zur Steuerstelle.

5) Für die Ziegelhofsmühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt, durch die Rathhausstraße, Steingrubengasse, durch die Salzgasse über den Steinweg in die Ziegelhofsgasse zur Mühle;

b) von derselben durch die Ziegelhofsgasse, über den Steinweg, durch die Salzgasse, Steingrubengasse, Neuestraße, innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei zur Steuerstelle.

6) Für die Münzmühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße, über den Schuhmarkt, durch die Rathhausstraße, Langgasse zur Mühle;

b) von derselben durch die Langgasse, Neuestraße, das innere Mühlhäuser-Thor, beim Hospital vorbei zur Steuerstelle.

7) Für die Rebellengassen-Mühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt, durch die Rathhausstraße, Langgasse, in die Rebellengasse zur Mühle;

b) von derselben durch die Rebellengasse, Langgasse, Neuestraße, das innere Mühlhäuser-Thor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

8) Für die Treischmühle.

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt durch das innere Mühlhäuserthor und die Neuestraße zur Mühle;

b) von derselben durch die Neuestraße, das innere Mühlhäuserthor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

9) Für die Brüdergassen-Mühle.

a) Von

a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt, Rathhausstraße, Langgasse, in die kleine Brüdergasse zur Mühle;
b) von derselben durch die kleine Brüdergasse, Langgasse, Neuestraße, das innere Mühlhäuserthor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

10) Für die Spende-Mühle.
a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt durch das innere Mühlhäuserthor, Mühlhäuserstraße, Bergstraße, untere Berggasse, Löbersgasse in die Hungelsgasse zur Mühle;
b) von derselben durch die Hungelsgasse, Löbersgasse, untere Berggasse, Bergstraße, Mühlhäuserstraße, das innere Mühlhäuserthor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

11) Für die Kepfmühle.
a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt, Marktstraße, beim Hospital vorbei in den sogenannten wilden Graben zur Mühle;
b) von derselben durch den wilden Graben zur Steuerstelle.

12) Für die Bergmühle.
a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße über den Schuhmarkt, innere Mühlhäuserthor, Mühlhäuserstraße, Bergstraße, untere Berggasse zur Mühle;
b) von derselben durch die untere Berggasse, Bergstraße, Mühlhäuserstraße, innere Mühlhäuserthor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

13) Für die Herzogsmühle.
a) Von der Steuerstelle durch die Schloßstraße, über den Schuhmarkt, durch die Rathhausstraße, Langgasse, Sackgasse, zur Mühle;
b) von derselben durch die Sackgasse, Langgasse, Neuestraße, innere Mühlhäuserthor, dem Hospital vorüber zur Steuerstelle.

§. 14.

Der Transport mit Gemahl vom Haupt-Steuer-Amte zu den vorher genannten städtischen Mühlen und umgekehrt aus denselben zum Haupt-Amte, darf nur auf den im §. 13. bezeichneten Steuerstraßen geschehen, und muß auf diesen ohne Aufenthalt und Veränderung der Ladung erfolgen.

§. 15.

Müller, welche den Mehlhandel treiben, müssen jedem Käufer gleich beim Verkauf einen Legitimations-Schein über Art und Menge der ihm verkauften Mühlenwaaren aushändigen. Der Müller erhält den dazu erforderlichen Formu-

lar-

lar-Vorrath gegen Erstattung der Druckkosten von dem Haupt-Steuer-Amte in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind.

Beide Formulare muß er übereinstimmend und zwar die verkauften Mengen, so wie Tag und Stunde des Verkaufs mit Buchstaben ausfüllen, das mit der Schnur durchzogene zurückbehalten und nach gemachtem Gebrauche dem Haupt-Steuer-Amte zurückliefern.

Außerdem findet die §. 52 bis 55. des Regulativs vorgeschriebene Buchführung über Zu- und Abgang auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe Statt, daß die Eintragung des im Laufe des Tages geschehenen Verkaufs erst am Abend summarisch geschieht.

§. 16.

Die Getreide-Bestände der Müller durch eigene Gewinnung oder Ankauf, welche in den Wohn- und Wirthschaftsgelassen aufbewahrt werden, die in einer unmittelbaren Verbindung mit den Mühlenräumen stehen, sind der Controle der Steuerbehörde unterworfen.

Der Müller hat darüber nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts ein Notizbuch zu führen, worin er die aus eigner Gewinnung oder durch Ankauf herrührenden Getreide-Bestände sofort richtig in Zu- und Abgang stellt, auch den revidirenden Steuer-Beamten dasselbe auf Erfordern unverweigerlich vorzulegen hat, damit danach eine Revision seiner Getreide-Bestände, wobei der Müller die nöthigen Hülfsleistungen zu gewähren hat, vorgenommen werden kann.

§. 17.

Die Strafe für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als den erlaubten Steuerstraßen zur Stadt, von den zum Eingange erlaubten Thoren zum Steuer-Amte, von den Mühlen zu demselben, ist nach §. 15. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 die Defraudations-Strafe.

Andere Uebertretungen der im Regulativ vom 14ten September 1821 und in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften werden nach § 90. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind

Magdeburg, den 11ten October 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 241. Dem Pastor Großer zu Dachwig, im Kreise Erfurt, ist die Erlaubniß zur Haltung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zur Vorbereitung von Knaben für die mittleren Classen öffentlicher Gymnasien und Realschulen ertheilt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Marolterode, Benjamin Friedrich Hecht, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde Hornsömmern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Kanzlist Friedrich August Madlung ist zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 242. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1841.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; ein Selbstmord hat stattgefunden.

Feuersbrünste.

Vier Feuersbrünste haben im Monate September stattgefunden:

1) am 13ten und wiederholt am 15ten zu Ellrich, im Kreise Nordhausen,
2) am 21sten Nachts nach 11 Uhr zu Heidersbach, Kreis Schleusingen,
3) am 29sten Nachmittags zu Heiligenstadt.

Zu Ellrich sind bei beiden Feuersbrünsten überhaupt 48 Wohnhäuser nebst sämmtlichen Hintergebäuden, worunter 21 Scheuern mit darin eingebrachten Halmfrüchten, ganz ein Raub der Flammen und 10 andere Wohnhäuser nebst Hintergebäuden stark beschädigt worden. Zu Heidersbach 2 Wohnhäuser nebst Scheuern und Ställen. Zu Heiligenstadt hat die dasige Feuersbrunst 22 Wohnhäuser total in Asche gelegt und 6 andere Wohnhäuser mehr oder weniger beschädigt.

Erfurt, den 3ten Oktober 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten October 1841.

Sicherheits-Polizei.

(714.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei der schon wegen Brandstiftung, Betrugs und Diebstahls bestraften unverehelichten Johanne Rosine Eobald aus Gebesee sind nachverzeichnete angeblich zum Theil in Buttstädt eingekaufte Gegenstände als:

1) 31½ Ellen brauner Futter-Kattun, 2) 9 Ellen blauer Futter-Kattun, 3) ¼ Elle grauer Futter-Kattun

in Beschlag genommen und an uns abgeliefert worden.

Da deren ehrlicher Erwerb von der nach Lage der Acten ganz vermögenslosen ꝛc. Eobald nicht genügend nachgewiesen werden kann, so ist dringend zu vermuthen, daß diese Sachen gestohlen worden, und fordern wir daher die unbekannten Eigenthümer auf, sich deshalb schleunigst bei uns zu melden. Kosten werden denselben dadurch nicht verursacht.

Weißensee, den 8ten October 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(715.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei einer berüchtigten Diebin sind nachverzeichnete, muthmaßlich gestohlene Gegenstände, als:

1) Inlatt zu einem Unterbett von weißem Bettbarchent mit schwarzen Streifen, 2) ein dunkel kattunes Kleid, 3) ein Oberrock von blau- und weißgedrucktem baumwollenen Zeuge, mit Pellerienenkragen, 4) zwei Kleiderärmel von dunkelm Kattun, 5) eine grün- und gelbgedruckte leinene Schürze, 6) eine alte blaugedruckte leinene Schürze, 7) eine blaue baumwollene Schürze, mit weißgedruckter Kante, 8) eine baumwollene gedruckte Schürze, 9) eine schwarzbraune, kattune Schürze, mit rothen und weißen Blumen und Täschchen, woran ein messingner Knopf, auf dem eine Guitarre mit Notenbuch, 10) ein braun wollenes gelb gedrucktes Tuch, 11) ein kattunes Taschentuch, 12) ein dunkelbraunes, baumwollenes Halstuch, mit hellblauer Kante, 13) ein geköpertes Halstuch

mit gelben, grünen, weißen, rothen und braunen Streifen, 14) ein weiß und roth gewürfelter Deckbett-Ueberzug, 15) ein feiner weißer Unterrock, mit 4 Falfuren, 16) zwei Paar baumwollene weiße Strümpfe (ein Paar davon mit rother Kante), 17) sieben Stränge baumwollen Garn, nemlich, ein von weißer, drei Stränge von braun und blauer, drei Stränge von lila und schwarzer Farbe, 18) ein Strang grau wollenes Garn, 19) eine grünseidene Schürze, 20) ein gelbkattunes Kleid, 21) ein rothes baumwollenes Halstuch, 22) ein Paar baumwollene Strümpfe, 23) ein Paar neue Zeug-Schuhe, 24) eine gedruckte baumwollene Schürze,

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich im hiesigen Land- und Stadt-Gerichts-Gebäude, Zimmer Nro. 1. beim Vorsteher des III. Büreau's binnen 8 Tagen zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Suhl, den 12ten October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(716.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei des Diebstahls verdächtigen Individuen sind nachverzeichnete, muthmaßlich gestohlene Gegenstände, als:

1) ein gutes Hemd, J. G. gezeichnet; 2) ein feiner weißer Bettüberzug mit Bandstreifen, $\frac{F. H.}{24.}$ gezeichnet; 3) ein feines leines Betttuch, $\frac{F. H.}{24.}$ gezeichnet; 4) ein feiner weißer Kopfkissenüberzug mit Bandstreifen, $\frac{F. H.}{24.}$ gezeichnet; 5) ein weißgemustertes damastenes Tischtuch, war roth gezeichnet; 6) ein blaugewürfelter Bettüberzug; 7) ein blauer und weißer Kissenüberzug, gewürfelt; 8) ein blau- und weißgewürfelter Bettüberzug; 9) ein blau und weiß Kissenüberzug, gewürfelt; 10) ein bandgestreiftes Tischtuch, B. 6. gezeichnet; 11) ein paar angestrickte Socken; 12) ein paar Socken ausgebessert; 13) ein Zwillig Sack J. G. gezeichnet; 14) ein dergl R. G. No 13. gezeichnet; 15) ein Bierglas, No. 46. J. H. Jaeger gezeichnet; 16) ein Borbeutel; 17) sieben neue Säcke von Drillich; 18) ein Terzerol mit Percussion; 19) vier Messer; 20) ein gläserner Krug mit Zinn beschlagen, K. R. bezeichnet; 21) vier Aexte; 22) zwei Beile; 23) ein Fäustel-Hammer; 24) eine Parthie Nägel; 25) drei Glocken von Metall; 26) eine Hopfenzüge; 27) zwei blaue Bettüberzüge; 28) drei Schlüssel,

in Beschlag genommen worden.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer auf, sich im hiesigen Land- und Stadtgerichts-Gebäude, Zimmer Nro. 1. beim Vorsteher des III. Büreaus binnen 14 Tagen zu melden und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen. Kosten werden dadurch Niemanden verursacht.

Suhl, den 12ten October 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(717.) Freihändiger Ankauf von Brodroggen und Fourage-Artikel für den Magazin-Bedarf pro 1842. Der Bedarf an Brodroggen und Fourage-Artikel für die Königlichen Magazine unseres Bereichs pro 1842 soll durch freihändigen Ankauf von den mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Commissarien besorgt werden, und zwar für die Magazine

a) in Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg und Schönebeck durch den Proviantmeister Kriegsrath Scheringer und durch die bei diesem Geschäfte von ihm beauftragte Unterankaufs-Commissarien und zwar durch den Depot-Rendanten Clauß zu Aschersleben, Schröder zu Halberstadt, Gutsmuths zu Quedlinburg und Neumcke zu Schönebeck,

b) in Erfurt durch den Proviantmeister Grunow daselbst,

c) in Torgau und Mühlberg, sofern für letztern Ort keine directe Verpflegung eingeführt werden sollte, durch den Proviantmeister Kriegsrath Hacker und durch den von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Schneider zu Mühlberg,

d) in Wittenberg, Kemberg und Schmiedeberg durch den Proviantmeister Kriegsrath Mensch und durch die von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Kraft zu Kemberg und Perschmann zu Schmiedeberg,

e) in Weißenfels so wie auch in Merseburg und Eisleben, falls an den beiden letztern Orten eine directe Entreprise-Verpflegung nicht zu Stande kommen sollte, durch den Magazin-Rendanten Lemcke uud die von ihm zu beauftragenden Depot-Rendanten Clauß zu Merseburg und Richter zu Eisleben.

Sämmtlichen Producenten der Umgegenden dieser Orte wird demnach anheimgestellt, ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh den vorgenannten Commissarien feil zu stellen.

Alle Einlieferungen werden zur Stelle baar bezahlt, dagegen dürfen Vorschüsse auf besprochene Lieferungen nicht gegeben werden.

Auch stellen wir es den Producenten und Handeltreibenden anheim, ihre Offerten wegen größerer Einlieferungen in die genannten Magazine, sofern sie solches vorziehen möchten, unmittelbar an uns gelangen zu lassen.

Die Bedingungen, unter denen Einlieferungen in die Magazine stattfinden können, liegen bei den Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Erfurt und Torgau, so wie bei den Magazin-Verwaltungen zu Weißenfels und Wittenberg zu Jedermanns Einsicht bereit, auch können in unserm Bureau selbige eingesehen werden.

Magdeburg, den 4ten October 1841.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Noth.

(718.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Fellenhauer Wilhelm Billmann gehörige, hier unter Nro. 203. gelegene, auf 781 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 21sten December 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(719.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Büchsenmacher Wilhelm Heinrich Friedrich Herrmann gehörige hier unter Nro. 1837 auf der Unterhirschlache gelegene Haus nebst Gärtchen und Zubehör auf 1300 Thlr. gerichtlich taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Januar 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(720.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Zum Verkaufe des allhier auf dem Klosterhofe sub Nro. 1169. belegenen Wohnhauses sammt Zubehör, dem Brennmann Johann Jacob Carl Benneckenstein gehörig und auf 255 Thlr. abgeschätzt, steht ein Termin auf

den 17ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxations-Instrument können in der Registratur eingesehen werden.

(721.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen am Frauenberge in der Hütergasse sub Nro. 1228. belegene, dem Maurer Johann Martin Rübesaamen zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt besage der mit dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxationsverhandlungen auf 340 Thlr., soll

den 17ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

(722.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1841. Die den Erben des Andreas Nolte zu Bischhagen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein

1) ein Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör, taxirt zu 604 Thlr.,
2) 8½ Acker Landes in 5 Parzellen, taxirt zu 480 Thlr.,
3) 4¼ Acker Landes und Wiesen in Slemeroder Flur in 4 Parzellen, taxirt zu 261 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten December c. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke in dem Gemeindehause zu Bischhagen subhastirt werden.

(723.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das der Wittwe des Andreas Käsehage und dem Ackermann Joseph Polle zugehörige zu Weißenborn sub Nro. 99. belegene halbe Ackergut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und 42 Acker Land und Wiesen, abgeschätzt zu 1173 Thlr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll theilungshalber

den 27sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn subhastirt werden.

(724.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 1sten October 1841. Das den Geschwistern Werner gehörende Wohnhaus, Nro. 38. im V. Stadtdistrikt hier nebst Zubehör, abgeschätzt auf 225 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 18ten December Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(725.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 17ten September 1841. Das den Erben des Nicolaus Bauer hier gehörende, in Suhler Flur gelegene Ackerstück, beschrieben:

¼ an 6 Acker 31 Grtl. Land am Hohenberge,

abgeschätzt auf 210 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebst Realatteſt in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 21sten Januar 1842 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termin zu melden.

(726.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Maurermeister Johann Martin Ganfert gehörigen, zu Sömmerda und in dasiger Flur gelegenen Immobilien, als:

1) Ein

1) Ein Wohnhaus nebst Zubehör sub Nro. 870. in der zweiten Langengasse zu Sömmerda auf 1137 Thlr.
2) Nro. 850. ¼ Acker über dem Gartenberge auf 25 Thlr.
3) — 276. 1/16 Acker am Rothenbache auf 95 Thlr.
4) — 1957. ½ Acker hinter den Hügeln auf 25 Thlr.
5) — 526. ¾ Acker unterm Lerchensberge auf 70 Thlr.
6) — 1429. 1 Acker in der Göhrspitze auf 50 Thlr.
7) — 175.) 176.) ½ Acker auf dem Karngraben auf 60 Thlr.

zufolge der in der Registrator einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen

am 22sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(727.) Nothwendige Subhastation. Das in der langen Gasse hierselbst unter Nro. 503 belegene, von dem Kupferschmidt Meister Johann Friedrich Keil nachgelassene Wohnhaus, nach Abzug des Capitalwerths der eingetragenen Abgaben auf 574 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. taxirt soll auf

den 24sten November d. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden die etwaigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine vorgeladen.

Langensalza, den 30sten Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(728.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt, den 11ten Sept. 1841. Das dem Zimmergesellen Friedrich Christoph Kämmerer hier gehörige sub Nro. 530. auf dem kleinen Anger gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 147 Thlr. 10 Sgr. soll auf

den 30sten Dezember c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

(729.) Freiwilliger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten August 1841. Die den Heinrich Friedrich Albrechts Erben gehörigen, zu Werningerode belegenen, zu 1005 Thlr. Cour. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzten Grundstücke, bestehend aus einem Ackergutsgehöfte, drei Gärten und ¼ Hufe Dienstland, sollen in dem

den

den 25sten November d. J.

Vormittags 10 Uhr in der Mietzeschen Gastwirthschaft zu Werningerode angesetzten Termine subhastirt werden.

(730.) Subhastation. Die der verehelichten Catharina Elisabethe Glaser gehörigen ¼ Acker Land in Krautgarten beim Gasthofe, abgeschätzt auf 100 Thlr., zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 20sten December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Kleinballhausen, am 31sten August 1841.

Adel. von Zechsches Patrimonialgericht.

(731.) Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Erb-Entschichtigung halber sollen nachfolgende den Erben des verstorbenen Johann Andreas Bock gemeinschaftlich zustehende, in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

¼ Acker in sauern Wiesen, taxirt 6 Thlr.,
¼ Acker im Mittelfelde, taxirt 19 Thlr.,
⅛ Acker im Erfurter Felde, taxirt 14 Thlr.,
¼ Acker im Mittelfelde, taxirt 23 Thlr.,
¼ Acker in langen Stücken, taxirt 20 Thlr.,
½ Acker am Tennstedter Wege, taxirt 43 Thlr.,
¾ Acker beim Eberlande, taxirt 48 Thlr.,
1 Acker am Schanzenwege, taxirt 80 Thlr.,
1¼ Acker daselbst, taxirt 96 Thlr.,
1½ Acker Söttl. zu Wüstendachwig, taxirt 66 Thlr.,
½ Acker am Oberhessenberger Wege, taxirt 34 Thlr.,
⅜ Acker daselbst, taxirt 27 Thlr.,
½ Acker am Obertennstedter Wege, taxirt 40 Thlr.,
½ Acker umgerissene Wiesen am Westerriethe, taxirt 18 Thlr.,
⅜ Acker in langen Ackern, taxirt 22 Thlr.,
¼ Acker Grummetwiesen hinter Ringleben, taxirt 16 Thlr.,
$\frac{3}{10}$ Acker Rohrwiese, taxirt 12 Thlr.,
⅛ Acker im Mittelfelde, taxirt 13 Thlr.,
¼ Acker in langen Ackern, taxirt 16 Thlr.,
¾ Acker Wiese im Westerriethe, taxirt 21 Thlr.,

1 Acker

1 Acker im Hebbleber Felde, taxirt 56 Thlr.,
¼ Acker daselbst, taxirt 28 Thlr.,
1¼ Acker im Erfurter Felde, taxirt 82 Thlr.,
½ Acker daselbst, taxirt 26 Thlr.,
¼ Acker im Mittelfelde, taxirt 46 Thlr.,
gerichtlich auf

den 13ten November d. J.

im hiesigen Rathhaus-Local auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein nebst Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

(732.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg. Das Haus Nro. 46. zu Sparnberg nebst Scheune, Garten und Feld in der Hofnessel, geschätzt zu 358 Thlr. und folgende ledige Grundstücke:

ein Garten von 12 QRuthen geschätzt zu 10 Thlr.,
ein Acker in Hain 5 Morgen 75 QRuthen geschätzt zu 175 Thlr.,
und dem Feld und Grasland in der Hecke 1 Morgen 34 QRuthen geschätzt zu 15 Thlr.,
ein Keller unter Richlers Hause geschätzt zu 25 Thlr.

den Johann Friedrich Thomas Köhlerschen Erben zu Sparnberg gehörig, sollen

am 25sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Sparnberg der Theilungshalber subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(733.) Aufgehobener Termin. Der zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des der Leonore Amalie Beyer gehörigen Hauses zu Erfurt, Nro. 2608. auf den 2ten November d. J. anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.

Erfurt, den 13ten October 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

(734.) Anerbieten. Die neue **Kunstgährung der Branntweinbrenner**, die ohne Hefe mindestens 70% Alkohol aus den Scheff. Kartoffeln liefern, offerirt zu 6 Frdor. franco J. B. Weißbrenner in Danzig, kleine Wollwebergasse Nro. 2002.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 30sten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 243.

Des Königs Majestät haben Sich unter dem 31sten Juli d. J. zu der Allerhöchsten Bestimmung bewogen gefunden,

daß Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, gehalten sein soll, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte,

und es sind hiernach die Geistlichen durch die Königlichen Consistorien mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Wir weisen die Königl. Landräthe und die Ortspolizeibehörden, so weit sie hierbei concurriren, an, den auf Ertheilung der Erlaubniß zu derartigen musikalischen Aufführungen bei uns zu bildenden Anträgen die fragliche Bescheinigung des competenten Geistlichen jedesmal beizufügen.

Erfurt, den 18ten October 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 244.

Einführung einer Holz-Legitimations-Controle.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Juni 1839 (Gesetz-Sammlung S. 223.) betreffend die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, kommt höherer Bestimmung gemäß in folgenden Theilen des Regierungsbezirks, und zwar vom 1sten December 1841 ab, mit folgenden näheren Bestimmungen in Kraft und Anwendung:

1) im Kreise Erfurt in der Stadt Erfurt und deren Weichbilde, so wie in den Gemeinden Egstedt, Bechstedtwagdt, Waltersleben, Mödisburg, Hochheim, Melchendorf, Dittelstedt, Windischholzhausen, Niedernissa, Werningsleben, Urbich und Büßleben, welche zusammen einen, und in den Dörfern

Tiefthal, Friedrichsdorf und Witterda, welche den andern Controlbezirk bilden,

2) im ganzen Kreise Schleusingen,
3) im ganzen Kreise Ziegenrück,
4) im ganzen Kreise Worbis,
5) im Kreise Langensalza mit Ausnahme der Ortschaften Schönstedt, Großengottern, Seebach, Altengottern, Sundhausen, Thamsbrück, Merxleben, Nägelstedt, Kleinvargula, Großvargula und Klettstedt,
6) im ganzen Kreise Heiligenstadt,
7) im ganzen Kreise Nordhausen,
8) im Kreise Mühlhausen mit Ausnahme der Ortschaften Höngeda, Bollstedt, Großgrabe, Kleingrabe und Görmar.

Gänzlich ausgeschlossen von der Controlle bleibt der Kreis Weißensee.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir:

1) daß die Nutz-, Brenn- und Bauhölzer, welche auf Wagen, die mit gewöhnlichem Zugvieh bespannt sind, Fuderweise transportirt werden, überall mit Ausnahme der aus dem Kreis Schleusingen auf gewissen, im Kreisblatte bekannt zu machenden Straßen ins Ausland gehenden und der im Bezirke der Oberförsterei Königshof im Kreise Nordhausen in Fudern mit Bespannung transportirten unverarbeiteten Bau- und Nutzhölzer von der Controle ausgeschlossen sind;
2) daß diejenigen Holzberechtigten, Laubgenossen u. s. w., welche das vermöge ihrer Holzberechtigung gewonnene Holz zum Verkaufe in kleinen Quantitäten, als vollständigen Fudern der vorbezeichneten Art mit den weiterhin gedachten Transportmitteln versenden, sich durch Vorzeigung einer immer auf eine Hauzeit von den unten benannten Behörden über das ganze ihnen zufallende Holzquantum ausgestellten, bei dem Transport immer mitzuführenden Bescheinigung, daß sie Holzberechtigte oder Holzeigenthümer sind, sich zu legitimiren haben, und
3) daß zur Erleichterung des Publikums zu den nach §. 1. erforderlichen Holz-Begleit- und zu den nach §. 2. erforderlichen Holz-Legitimations-Scheinen der Abdruck einer angemessenen Anzahl Exemplare nach den anliegenden Mustern I. und II. veranlaßt ist, welche den Königl. Forst-Inspektionen und Königl. Landraths-Aemtern in hinreichender Menge werden zugefertigt werden, um mit Ausnahme der Königl. Forstschutzbeamten, welche diese

diese Zettel amtlich und unentgeltlich geliefert erhalten, solche gegen Erstattung der sehr unbedeutenden Druckkosten an diejenigen verabfolgen zu lassen, welche dergleichen Scheine auszustellen haben, oder sich sonst derselben bedienen wollen und dürfen. Die Aussteller und andere diese Scheine bedürftige Individuen sind übrigens befugt, die Formulare auch selbst drucken zu lassen, resp. anderwärts her zu entnehmen.

Zu mehrerer Sicherheit bemerken wir noch:

I. zu den Begleit-Scheinen;

1) diese sind auszustellen

a) von dem Forstschutzbeamten des Beganges oder Waldes, woraus das Holz verabfolgt wird, also vom Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter u. s. w. oder, wo dergleichen Forstbeamten nicht angestellt sind:

b) von dem Waldeigenthümer, Pächter oder Nießbraucher (z. B. bei Kirchen- und Pfarr-Waldungen, wo resp. die Pfarrei-Administratoren oder Kirchen-Kassen-Rendanten die Ausstellung bewirken), deren Namens-Unterschriften durch Beidrückung des Siegels von dem Ortsvorstande oder der gutsherrschaftlichen Polizei-Verwaltung attestirt sein müssen.

2) Einzutragen ist darin:

a) der Stand und Name der Person, welche das Holz transportirt;

b) deren Wohnort;

c) der Wald oder Forstbegang, von wo das Holz verabfolgt wird;

d) die Menge, Gattung und Sorte des Holzes mit Buchstaben — nicht Zahlen —

z. B. eine Klafter Buchen — Knüppelholz, zehn Stück Fichten — Lattenstämme, ein Eichen-Sägeblock;

e) Transportmittel: ob Karren, Schlitten, Pferde oder Esel mit Packen, Zieh- oder Schubkarren, Handwagen, Tragen oder Bündel;

f) Frist, in welcher der Transport erfolgen kann und muß;

g) Ort, wohin er erfolgen soll;

h) Datum und Unterschrift mit Angabe der Eigenschaft, in welcher der Schein ausgestellt wird, — oben zu 1.;

i) Zeit des Abgangs und Wiederholung zu f.

Die zu Ausstellung solcher Scheine befugten Personen müssen sich dazu der gedruckten Formulare bedienen und die Königl. Forstschutzbeamten jenen noch den Namen der Oberförsterei und die Nummer des Abfolgezettels eintragen, wozu die Anleitung am Rande des Musters gegeben ist.

II. Zu

II. Zu den nach §. 2. des Gesetzes erforderlichen *Legitimationsscheinen* für die im Besitze einer Holzberechtigung befindlichen Personen;

1) diese sind auszustellen:

a) vom Oberförster oder Revier-Verwalter der Forst, auf welcher die Befugniß lastet;

b) von dem Gutseigenthümer oder dessen Verwalter.

2) Einzutragen ist:

a) Stand, Name und Wohnort, wie oben;

b) Gattung und Sorte des Holzes, worauf die Befugniß sich erstreckt, möglichst genau, z. B. Raff- und Leseholz von Buchen und Eichen, oder Bracken- und Telgenholz bis zu 3 oder 4 Zoll Stärke u. s. w.;

c) die Tage, an welchen das Holz geholt werden darf;

d) Wald, auf welchem die Berechtigung haftet;

e) Datum ꝛc. wie oben zu h, jedoch unter Beidrückung des Dienst- oder Gutssiegels, welches bei bäuerlichen Wirthen, auf deren Holzung etwa eine solche Berechtigung lasten sollte, von der Ortspolizeibehörde zu ergänzen ist.

Da diese Legitimationsscheine meist auf ein halbes Jahr oder längere Zeit gelten, so haben die hierbei betheiligten Interessenten sich rechtzeitig, z. B. wo das Holzholen mit dem 1sten October beginnt, schon im September damit versehen zu lassen, und denselben jedes Mal mit sich zu führen, damit das Holz nicht confiscirt wird. Was hier von den eigentlichen Holzberechtigten verordnet worden, gilt auch von allen denjenigen Personen, welchen von einem Waldeigenthümer vergünstigungsweise in dessen Forsten Raff- und Leseholz zu sammeln verstattet worden. Wo bereits, wie zu Mühlhausen, im Steigerwalde bei Erfurt, gedruckte Formulare zu Erlaubnißscheinen zum Sammeln des Raff- und Leseholzes, welche die wesentlichen Punkte der Legitimationsscheine enthalten, im Gebrauch sind, mögen dieselben beibehalten werden. Die zum Holzlesen verstatteten Individuen müssen dieselben, so oft sie gesammeltes Holz transportiren, bei Vermeidung der Confiscation desselben bei sich führen.

III. Wenn die vorstehend gedachten Holz-Begleit- und Legitimations-Scheine zunächst für die Fälle bestimmt sind und gelten, wo ein directer, ununterbrochener Transport des unverarbeiteten Holzes aus dem Walde nach der Wohnung oder dem Absatz-Orte stattfindet, so ist es nicht minder nöthig, der Fälle zu gedenken, in welchen Holz, *nach einiger Zeit der Lagerung* in den

den Gehöften oder auf Abladestellen, anderweit zum Verkaufe oder sonstiger Verwendung nach andern Orten und namentlich nach Städten transportirt wird.

Da hier die nur auf die erste Transportzeit gültigen ursprünglichen Scheine nicht mehr hinreichen, auch der zweite oder weitere Transport in anderen Mengen erfolgen kann, so ist derjenige, welcher unverarbeitetes Holz von seinem Gehöfte oder seiner Abladestelle weiter transportirt, verpflichtet, hierzu eine andere Legitimation der Wohnortsbehörde, also vom Magistrate, der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung oder dem Schulzen (Ortsvorsteher) einzuholen,

bei welcher dieselben sich der Begleitschein-Muster zu I. bedienen, oder auch auf dem ursprünglichen Scheine bemerken können:

Gültig zum Weitertransport nach . . . . für . . . . .
mit . . . . . auf . . Tage . . . .
. . . . den . . ten 184

Der . . . . . .

(Siegel.)

Davon, daß dieses Holz entweder auf den Grund des ursprünglichen Begleitscheines herangeschafft, oder sonst auf rechtmäßige Weise erworben sei, sich zu überzeugen, sind die Aussteller verpflichtet.

Indem wir nun die Waldeigenthümer und das mit dem Holztransport sich befassende Publikum auffordern, mit diesen zur Abstellung und Vorbeugung des Holzdiebstahls Allerhöchst angeordneten und veranlaßten Bestimmungen sich genau vertraut zu machen, warnen wir zugleich vor der unrichtigen oder gar falschen Ausstellung der angeordneten Scheine und geben den Beamten, welche im §. 1. des Gesetzes dazu bestimmt sind, also den Forst-Beamten, Gendarmen, Polizei- und Steuer-Beamten, hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen und zu halten, daß keinerlei unverarbeitetes Holz ohne die angeordneten Scheine transportirt, und im Unterlassungsfalle in Beschlag genommen und confiscirt werde.

Erfurt, den 27sten October 1841.

Königliche Regierung.

I.

Holz-Begleit-Schein.

Nro.

Vorzeiger dieses . . . . . von . . . .
ist befugt aus . . . . . .

Oberförsterei
. . . . . .

Abfolgezettel
Nro. . . .

mit . . . . . innerhalb . . . Tagen . . . Wochen,
nach . . . . . zu transportiren.
. . . . . den . . . ten 184
Der . . . .

Abgang { Vor- / Nach- } mittag.

II.

Holz-Legitimations-Schein.

Nro.

Vorzeiger dieses . . . . . von . . . . . ist im Besitze der { Befugniß / Vergünstigung } am . . . . jeder Woche, vom . . ten . . . . d. J. bis zum . . ten . . . . 184 , mit . . . . aus . . . . zu entnehmen und nach . . . . . zu transportiren.

. . . . . den . . ten 184
Der . . . . . .
(Siegel.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 245. Nach dem am 14ten v. M. erfolgten Ableben des bisherigen Erb-Administrators der Klosterschule zu Roßleben, Geheimen Regierungs-Raths und Vice-Berghauptmanns Herrn von Witzleben ist bis zur Bestellung eines Nachfolgers für denselben unter Zustimmung der berechtigten Mitglieder der Familie von Witzleben die Verwaltung der gedachten Klosterschule dem Sohne des Verstorbenen, Herrn Regierungs- und Land-Rathe von Witzleben zu Berlin einstweilen über-

übertragen, und dieser hat mit Wahrnehmung der Kassengeschäfte den Kloster-Secretair Parian in Roßleben beauftragt. Wir bringen solches hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demnach bis auf Weiteres die Betheiligten sich in allen Angelegenheiten der Klosterschule an den Herrn Regierungs- und Land-Rath von Witzleben in Berlin wenden, diejenigen aber, welche Zahlungen an die Kasse der Klosterschule zu leisten oder von derselben zu empfangen haben, sich bei dem ꝛc. Parian melden müssen, welcher bevollmächtigt ist, über geleistete Zahlungen für die Interims-Administration dergestalt zu quittiren, daß die Quittung zugleich von der Wittwe des Verstorbenen, Frau von Witzleben in Roßleben und von dem Conrector Keßler daselbst mit unterzeichnet wird, und keine Quittung gegen die Klosterschule Gültigkeit hat, welche nicht eben sowohl von dem ꝛc. Parian im Auftrage der Interims-Administration, als auch von der Frau von Witzleben und dem ꝛc. Keßler eigenhändig unterzeichnet ist.

Magdeburg den 14ten October 1841.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungsrath v. Wedell, bisher bei der Königl. Regierung zu Magdeburg, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden. Nro. 246.

Der bisherige Schullehrer in Craja, Friedrich Heinrich Ludwig Blate ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Im Laufe des II. und III. Quartals d. J. sind von uns nachfolgende Candidaten des Predigt-Amts:

1) Wilhelm Friedrich Besser aus Warnstedt,
2) Bernhard Martin Giese aus Wittenberg,
3) Wilhelm Ferdinand Müller aus Stolberg,
4) Herrmann Albrecht Schilling aus Halberstadt,
5) Johann Ernst Wilhelm Schmude aus Salzwedel,
6) Carl Eduard Siebert aus Halberstadt,
7) Friedrich August Siemens aus Langeln in der Grafschaft Wernigerode,
8) Carl Wilhelm Ullmann aus Langensalze,
9) Friedrich August Hildebrand aus Osterweddingen,
10) Heinrich Herrmann Kretschmer aus Seyda,

11) Ru-

11) Rudolph Alexander Ludwig aus Halle,
12) Carl Ludwig Nitzsche aus Eilenburg,
13) Carl Gustav Oßwald aus Oßig,
14) Carl Julius Friedrich Schmidt aus Groß-Mangelsdorf,
15) Ernst Friedrich Wilhelm Walther aus Grieben,
16) Friedrich Julius Wittig aus Thalschütz,
17) Herrmann Börner aus Schloß-Heldrungen,
18) Ernst Gottlob Dabbert aus Wernigerode,
19) Herrmann Julius Eckardt aus Sangerhausen,
20) Carl Friedrich Alexander Theodor Kühne aus Randau,
21) Wilhelm Roderich Lange aus Querfurth,
22) August Ludwig aus Dresden,
23) Heinrich Christian August Stumme aus Quedlinburg,
24) Hieronymus Friedrich Thuiskow Weingärtner aus Erfurt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 19ten October 1841.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Es sind als Schiedsmänner für den Zeitraum vom 1sten September 1841 bis dahin 1843 in der Stadt Mühlhausen und zwar

a) für den 1sten District der Oeconom Georg Christoph Kleinschmidt,
b) für den 2ten District der Brandteweinbrenner Johann Christoph Schmidt,
c) für den 3ten District der Kaufmann Benjamin Beutler,
d) für den 4ten District der Kaufmann Adolph Beutler,

erwählt und nach erfolgter Vereidigung von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 12ten October 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Für das platte Land des Kreises Worbis sind, und zwar

1) für den Bezirk Weißenborn der Schulze Dunkelberg zu Lüderode,
2) für den Bezirk Breitenworbis der Mühlenbesitzer Gottlieb Schulze in der Roggenmühle bei Berntrode,
3) für den Bezirk Breitenbach der Schulze Beikirch aus Hausen,
4) für den Bezirk Wintzingerode der Schulze Schweineberg zu Tastungen,
5) für den Bezirk Berlingerode der Rittergutspächter Nebelung daselbst,
6) für den Bezirk Beuern der Schulze Kaufhold aus Kallmerode,

7) für

7) für den Bezirk Niederorschel der Schulze Müller aus Deuna,
8) für den Bezirk Rüdigershagen der Schulze Vatteroth aus Kleinbartloff,
9) für den Bezirk Bockelnhagen der Oekonom Hagemeister zu Haus Rothenburg bei Sickerode,
10) für den Bezirk Holungen der Schulze Otto zu Gernrode,

theils von neuem, theils anderweit zu Schiedsmännern gewählt, als solche verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 15ten October 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Im Monat September a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

Nro. 247. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur in Nordhausen	4	25	10
2)	— — — — — Ziegenrück	1	24	—
3)	— — — — — Mühlhausen	4	1	9
4)	— — — — — Bleicherode	2	1	10
5)	— — — — — Schlensingen	—	25	2
6)	— — — — — Heiligenstadt	—	11	3
7)	— — — — — Weißensee	2	5	—
8)	— — — — — Großbodungen	1	1	—
9)	vom evangelischen Ministerio und der königl. Superintendentur in Erfurt	8	2	—
10)	vom bischöfl. geistlichen Gericht in Erfurt . .	1	20	5
11)	vom bischöfl. geistl. Commissariat in Heiligenstadt	1	—	—

II. Für den Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude in Fritzow, im Regierungsbezirk Stettin:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von der königl. Superintendentur in Bleicherode	2	19	4
2)	— — — Kreiskasse in Ziegenrück . .	13	23	9
3)	— — — — — Nordhausen . .	19	15	11
4)	— — — — — Heiligenstadt .	4	29	10
5)	vom evangelischen Ministerio und der königl. Superintendentur in Erfurt	23	10	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren. Erfurt, den 13ten October 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nachweisung

Nro. 248. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat September 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	24	1	1	25	3	2	2	—	1	28	2	2	16	3	2	—	2				
Roggen .	—	1	—	8	1	1	9	1	4	7	—	29	6	1	13	1	1	3	11				
Gerste . .	—	—	19	—	—	21	7	—	20	—	—	20	1	1	—	7	—	22	3				
Hafer . .	—	—	13	6	—	18	9	—	15	1	—	17	—	—	24	10	—	17	10				
Erbsen . .	—	1	10	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	2	—	—	1	14	4				
Linsen . .	—	1	20	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	2	—	—	1	21	—				
Bohnen .	—	1	15	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	10	7	—	9	—	—	15	—	—	10	—	—	11	4				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	2	6	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	2	2	—	1	10	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	10				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6				
Schweinefleisch	—	—	3	3	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	8	—	14	—	—	12	5	—	15	—	—	13	3				
Butter . .	Pfund.	—	5	9	—	6	5	—	6	6	—	5	9	—	5	—	—	5	11				
Oel . . .	Quart.	—	11	3	—	13	—	—	11	3	—	12	9	—	10	—	—	11	8				
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10				
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	6	—	4	8				
Heu . .	Centner.	—	27	6	1	2	8	—	25	—	1	—	10	—	—	—	—	29	—				
Stroh . .	Schock.	6	10	—	5	1	11	4	20	—	5	26	8	4	—	—	5	5	9				

Erfurt, den 4ten October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten October 1841.

Sicherheits-Polizei.

(735.) Diebstahl. Am Bleicheröder Jahrmarkte, den 4ten d. M., ist

1) dem Kaufmann Schönfeld daselbst ein Stück blaues Mitteltuch mit gelben Leisten, 18 Ellen haltend, 2) einer Handelsfrau aus Nordhausen ein Stück geblümten Gingham

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bekannt.

Nordhausen, den 19ten October 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(736.) Diebstahl. Bei dem in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. hier statt gefundenen Bränden ist einem Abgebrannten ein rother Koffer mit eisernen Griffen, darinne sich

3 Bettüberzüge von baumwollnem Zeug mit rothem Boden und grünen Streifen, 1 baumwollener dergl. mit rothem Boden und blauen Streifen, 1 dergl. weißer Grund und roth gestreift, 1 blaugestreift barchent Bettinnlet, 1 leinener blaugedruckter Ueberzug mit weißem Grund, 2 leinene Bettücher C. M. F. gezeichnet, 75 Ellen feine Leinwand, 15 Ellen Zwillich, 6 Stück zinnerne Teller, 1 zinnerner Napf, 1 zinnerner Vorlegelöffel, 4 Stück sächs. Doppel-Louisd'or, 1 preuß. dergl., eine 5 Thaler-Cassenanweisung, 15 preuß. 1 Thaler-Stücke befunden

gestohlen worden.

Vor Ankauf obiger Gegenstände warnend, ersuchen wir alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden um Mitwirkung bei Entdeckung des Thäters.

Gebesee, den 22sten October 1841.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(737.) Erledigung eines Stipendiums. Es hat im Jahre 1686 der damalige Professor der Theologie zu Leipzig Dr. Georg Möbius von den dreiprozentigen Zinsen eines jetzt von uns verwalteten und circa 940 Thlr. betragenden Kapitals zwei Stipendien gegründet, auf welche vornehmlich seine Anverwandten, Landsleute und Stadtkinder zu Laucha, in deren Ermangelung aber auch andere fromme und arme Studenten Anspruch haben sollen.

Da diese Stipendien gegenwärtig vakant sind, so werden die etwaigen Interessenten hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 2ten December dieses Jahres

angesetzten Termine vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Simon, zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und sich dieserhalb gehörig zu legitimiren.

Naumburg, den 24sten September 1841.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

(738.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im Martinsbrühle unter Nro. 2132. belegene Haus des Unteroffizier Johann Friedrich Louis Klöpfel, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichts-Stelle subhastirt werden.

(739.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Oekonom Hiob Wilhelm Rudolph und dessen Ehefrau Eva Elisabeth geborne Rost gehörige, unter Nro. 1106. in der Gotthardtsgasse hier belegene Wohnhaus nebst Gärtchen und Zubehör auf 900 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(740.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das den Erben der Anna Elisabeth Geilfuß früher Wittwe Habermalz gehörige, hier in der Neuengasse unter Nro. 288. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 492 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1sten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(741.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 26sten September 1841. Die von dem Schuhmacher Georg Gottfried Röttig hier nachgelassenen Grundstücke, bestehend in

a. einem in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 31. belegenen Wohnhause nebst Zubehör taxirt zu 500 Thlr.,

b. einem halben Acker Garten bei Popperode taxirt zu 100 Thlr.,

c. 1¼ Acker 5 Ruthen Land am Pfaffröder Wege taxirt zu 75 Thlr.,

sollen in dem auf den

14ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(742.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 2ten August 1841. Das der Ehefrau des Schuhmachers Georg Philipp Langenickel, Martha Elisabeth geborne Herbig gehörige in der Vorstadt St. Nicolai sub Nro. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 555 Thlr. soll in dem auf den

13ten November c. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(743.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 23sten September 1841. Das den Erben des Hintersassen Johann Adam Griesbach, als der Wittwe Anna Katharina Griesbach geborne Urbach und den minorennen Geschwistern Maria Dorothea Regina, Johann Christoph und Katharina Christiane Griesbach gehörige, zu Hollenbach unter Nro. 43 a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör taxirt zu 235 Thlr., soll in dem auf

den 6ten Januar 1842 früh 11 Uhr

im Gemeindehause daselbst anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(744.) Nothwendiger Verkauf. Nachbenannte, dem Einwohner Nicolaus Rettner zu Rappelsdorf zugehörigen Grundstücks-Antheile:

I. $\frac{1}{20}$ von einem Stück Land am Lauersrod, theils Wiese, theils Artland, in Rappelsdorfer Flur, auf 125 Thlr.,

II. $\frac{1}{8}$ von $\frac{1}{2}$ von einem Acker Land in der Pfanne, auf 32 Thlr.,

III. $\frac{1}{8}$

III. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{3}$ Acker Land in der Pfanne, auf 10 Thlr.,
IV. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ von $1\frac{1}{4}$ Acker Land am Gethleser Wege, auf 8 Thlr.,
V. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ von $2\frac{1}{2}$ Acker Land bei der kleinen Eiche, auf 14 Thlr.,
VI. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ Acker Land bei der Haart, auf 20 Thlr.,
VII. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ von $1\frac{1}{2}$ Acker Land bei der Pfanne, auf 5 Thlr.,
VIII. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ Acker Land und $\frac{1}{2}$ Stück Land bei der Pfanne, auf 5 Thlr.,
XI. $\frac{1}{5}$ von der Hälfte von $\frac{1}{2}$ Acker Wiese bei der Pfanne, auf 14 Thlr.,
X. $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese an der Straße, auf 120 Thlr. abgeschätzt,
die Grundstücke sub II. bis X. in Schleusinger Flur,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 29sten September 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(745.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 11ten October 1841. Das Wohnhaus der Sophie Catharine Streng Nro. 224. im IV. Stadtdistrict hierselbst, abgeschätzt auf 105 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 1sten Februar 1842 von 10 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(746.) Subhastations-Patent. Folgende den Testaments-Erben der Anna Wilhelme Arnhold gehörige waizende Grundstücke:

a) in Großuhrleber Flur:

eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu 4 Acker in 8 Parzellen taxirt 112 Thlr.

b) in Kleinuhrleber-Flur:

eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu $7\frac{1}{2}$ Acker in 4 Parzellen taxirt 225 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{1}{2}$ Acker in 5 Parzellen taxirt 140 Thlr.
eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu $7\frac{7}{8}$ Acker in 10 Parzellen taxirt 250 Thlr.
eine $\frac{1}{2}$ Hufe Land zu 15 Acker in 6 Parzellen taxirt 480 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{3}{8}$ Acker in 5 Parzellen taxirt 150 Thlr.
eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu 8 Acker in 3 Parzellen taxirt 256 Thlr.

eine

eine ¼ Hufe Land zu 7½ Acker in 8 Parzellen taxirt 200 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4⅛ Acker in 3 Parzellen taxirt 130 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 8⅞ Acker in 9 Parzellen taxirt 112 Thlr.
ein ½ Mösel Land zu 1⅝ Acker in 4 Parzellen taxirt 25 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4¾ Acker in 5 Parzellen taxirt 152 Thlr.
½ Acker Weiden im Riethlande taxirt 35 Thlr.

sollen auf

den 2ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypotheken-Atteste können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 19ten October 1841.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonialgericht.

Anzeigen.

(747.) Patentertheilung. Der Frau J. von Wodpol zu Breslau ist unter dem 21sten October 1841 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Modell erläuterten in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heizofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(748.) Patentertheilung. Dem Fabrikbesitzer Christian Heinrich Schwendy zu Berlin ist unter dem 15ten October 1841 ein Patent

auf eine Schlage-Maschine für Wolle, Baumwolle und andre Materialien, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(749.) Patentertheilung. Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unter dem 17ten October 1841 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Construction der Schiebefenster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-

(750.) Patentertheilung. Dem Färberei-Besitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen ist unter dem 11ten October 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, türkisch rothes Stückzeug darzustellen, in sofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(751.) Bestätigung als Agent. Der Kaufmann Ludwig Herrmann Carl Wagner zu Heiligenstadt, ist als Unteragent der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

(752.) — Für Brennereibesitzer! —

Bei A. Förstner in Berlin ist so eben erschienen:

Praktische Anleitung

zum

Branntweinbrennen,

von

J. H. L. Pistorius.

Zweite, nach den neuesten Erfahrungen bearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

Dr. F. Lüdersdorff.

Mit 10 Tafeln Abbildungen. 657 S. gr. 8. cart. 4 Thlr. 22½ Sgr.

Ist bei uns vorräthig.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 6ten November 1841.

Bekanntmachung.

Nro. 249. Censur-Angelegenheiten.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Censur-Angelegenheiten, habe ich mich zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Schriften, welche zur Bewirkung der Censur zeither an das Königliche Ober-Präsidium eingereicht worden sind, von jetzt ab gleich unmittelbar von den betreffenden Buchhändlern und Buchdruckern an die Herren Censoren eingereicht, und von Letzteren den Ersteren, auch ohne Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidii, zurückgeschickt werden sollen, und bemerke, daß für jetzt folgende Censoren in hiesiger Provinz bestellt sind, an welche sich das betreffende Publikum wegen der Censur seiner Schriften, dem Gegenstande nach, zu wenden hat, als:

I. In Magdeburg:

1) für theologische und pädagogische Schriften, Herr Consistorialrath ꝛc. Dr. Zerrenner,
2) für medizinische Schriften, Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze,
3) für philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Stadtrath Gerloff.

II. In Halle:

1) für theologische Schriften, Herr Professor Dr. Fritzsch,
2) für medicinische Schriften, Herr Professor Dr. Friedländer,
3) für juridische, philosophische, belletristische ꝛc. Schriften, Herr Geheimer Justiz-Rath, Professor Dr. Pernice.

III. In Erfurt:

für philosophische und belletristische Schriften, Herr Major a. D. Benicken.

Hinsichtlich der Censur der Zeit- und Flugschriften behält es bei der bisherigen Einrichtung für jetzt sein Bewenden.

Die resp. Orts-Behörden werden zugleich veranlaßt, die am Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker auf die vorstehenden Bestimmungen zur genauen Befolgung derselben noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26sten October 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz-Sachsen.
Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250.

Preis der Blutegel vom 1. Nov. 1841 bis ult. April 1842.

4804. A. 1.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel vom 1sten November d. J. bis ultimo April k. J. auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt ist.

Erfurt, den 2ten November 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 251.

Würfel- und Glücksspiele auf Jahrmärkten, Schützenplätzen und bei anderen Volksfesten betreffend.

4101. A. 1.

Da es vorgekommen, daß die auf Jahrmärkten, Schützenplätzen und bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste gestattete Ausspielung von Victualien und anderen unbedeutenden Waaren von einzelnen Unternehmern benutzt worden ist, das Publicum auf eine unerlaubte Weise zu übervortheilen, so sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 547. Thl. I. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts und des §. 4. der Verordnung vom 7ten December 1816, so wie auf die über dieselben erlassenen Ministerial-Rescripte, folgende nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Würfel- und anderen Glücksspielen bei Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten, unter höherer Genehmigung, hiermit öffentlich bekannt zu machen.

1) Nur diejenigen, mit einem kleinen Waarenhandel verbundenen Würfel- und Glücksspiele, welche darin bestehen, daß einzelne Gegenstände für einen vorher bestimmten Preis unter mehrere Personen gegen einen von ihnen zusammengelegten, den Preis der Sache erreichenden Einsatz ausgespielt werden, wobei also der höchste Wurf entscheidet, welchem der Spielenden die Sache zufallen soll, können, da sie als unschuldige Volksvergnügungen anusehen sind, von den Polizeibehörden zugelassen werden.

2) Dagegen sind diejenigen Würfel- und Glücksspiele, bei welchen der Waarenver-

renverkäufer zugleich der Spielhalter ist, in der Art, daß er von den Spielenden einen Einsatz sich bezahlen läßt, und dann durch den Wurf des Spielenden entschieden wird, ob letzterer den Einsatz an den Spielhalter verloren hat, oder irgend einen von den aufgestellten Gegenständen erhält, welche Spiele, abgesehen von den mancherlei Täuschungen, die hierbei eintreten können, in der Regel so eingerichtet sind, daß der Spielende wenig Wahrscheinlichkeit zum Gewinne hat, als verboten zu achten, sofern nicht der Spielhalter eine ausdrückliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu erhalten hat.

Jeder, welcher ein solches Spiel unternehmen will, hat daher zuvor der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Kreislandrath, den Spielplan einzureichen und auch die auszuspielenden Waaren vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde hat demnächst die Einrichtung des Spielplans, so wie die Preiswürdigkeit der auszuspielenden Waaren zu prüfen, und wenn sich Bedenken zeigen, daß die ganze Einrichtung des Spiels auf Uebervortheilung und Täuschung des Publikums gerichtet ist, die Erlaubniß zu versagen.

Sollten Personen ein solches Spiel, in welchem es sich nur darum handelt, ob der Einsatz dem Spielhalter verfallen ist, ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß unternehmen, oder dem von ihnen der Polizeibehörde vorgelegten Spielplane zuwider handeln, so sind sie als solche, welche verbotene Spiele treiben, der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben und, falls sie nicht bekannt oder unsicher sind, festzunehmen.

3) Namentlich ist aber das sehr gewöhnliche Würfelspiel dieser Art, welches darin besteht, daß von dem Spielenden mit acht Würfeln geworfen wird, und daß, wenn die geworfenen Augen die Zahlen von 23 bis 33 oder sogar von 22 bis 34 ausmachen, der Spielende den Einsatz verliert, bei den übrigen Augen aber irgend einen bestimmten Gegenstand oder den Preis dafür gewinnt, gänzlich verboten. Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, zu diesem Spiele, welches — obgleich es dem Unkundigen vortheilhaft erscheint, indem von den zu werfenden 41 Zahlen (8 bis 48) nur 11 oder 13 verlieren, dagegen aber 30 oder 28 für den Spielenden gewinnen — nur auf Täuschung des Publicums berechnet ist und schon an und für sich einen Betrug involvirt, nicht nur die Erlaubniß in allen Fällen zu versagen, sondern auch darauf zu wachen, daß dieses Spiel nicht getrieben werde.

4) Da-

4) Damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so haben die Polizeibehörden den Inhalt der Verbots-Vorschriften ad 2 und 3. jedesmal auf den Plätzen, auf welchen derartige Volksfeste gehalten werden, durch ein oder mehrere Anschläge an geeigneten Stellen öffentlich bekannt zu machen.

Erfurt, den 25sten October 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 252. Dem Predigtamts-Candidaten Carl Eduard Burchardi aus Nordhausen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten November 1841.

Sicherheits-Polizei.

(753.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Von dem berüchtigten Peter Richardt aus Diedorf hiesigen Kreises und seinem Genossen Andreas Apel aus Mackenrode, Nordhäuser Kreises, sind am 26sten August d. J.,

1) ein Oberrock von schwarzblauem Merino, 2) ein dergleichen von baumwollenem geköpertem Zeuge auf hellblauem Grunde weiß gegittert, und 3) ein kattunenes Kleid auf weißem Grunde, welcher mit gelbbraunen Schlangenlinien durchzogen ist, roth und gelbbraun geblümt,

zu Erfurt verkauft, aber gleich darauf, als muthmaßlich in der Richtung von hier nach Erfurt entwendet, angehalten und hieher gesendet worden.

Indem demnach sämmtliche Polizeibehörden hierdurch ersucht werden, falls etwa vor dem 26sten August c. ein Diebstahl der Art bekannt geworden sein sollte, mir darüber gefällige Mittheilung machen zu wollen, damit das weiter Erforderliche veranlaßt werden kann, bemerke ich dabei zugleich: daß, wenn bis zum Schlusse dieses Jahres keine rechtlich zu begründen gewesene Ansprüche auf die vorangeführten Kleidungsstücke erhoben worden sind, damit nach Vorschrift der Gesetze weiter verfahren werden wird.

Mühlhausen, den 26sten Oktober 1841.

Der Königliche Landrath Mühlhäuser Kreises.
Frhr. von Wintzingeroda-Knorr.

(754.) Aufforderung. Bei dem wegen Unterschlagung und Verpfändung fremder Uhren in Untersuchung gerathenen Uhrmacher Bormann in Benneckenstein sind 3 Taschenuhren in Beschlag genommen. Da Inculpat von einer nicht anzugeben weiß, wem sie gehört, die übrigen aber für sein Eigenthum erklärt; so fordern wir diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben glauben, auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zur Anerkennung der Uhren zu melden, widrigenfalls über solche zur Bestreitung der Kosten wird verfügt werden.

Nordhausen, den 19. October 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(755.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die der Wittwe Wilhelmine Fest geb. Reichenbach und der verehel. Gastwirth Wäldner, Johanne Wilhelmine geb. Fest gehörigen, in der Frienstedter Feldflur unter Fol. 962 und 1303. 1020. 750. 1163. 1180. 921. 946. 1327. 1153. 618. 418 und 460. 1327. 737. 916. 939. 271. 602. 1650. 583. gelegenen $66\frac{7}{10}$ Ackergrundstücke, auf 4576 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten December 1841 Vormittags 11 Uhr

in dem Gemeindehause zu Frienstedt subhastirt werden.

(756.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(757.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4. August 1841. Der ideelle Antheil der Wittwe Adam Schollmeier, Anna Marie geborne Lerch zu Wachstädt bestehend aus $\frac{6}{16}$ an folgenden zum Nachlasse ihres ersten Ehemannes Nicolaus Dunkel gehörigen, im Hypothekenbuche zur Zeit noch für die Kinder erster und zweiter Ehe des Nikolaus Dunkel eingetragenen Grundstücken:

1) an dem halben Gerechtigkeits-Hause Nro. 41. an Christoph Lerch und Schulzen Michael Kalbhenn taxirt zu 490 Thlr.,
2) an $7\frac{1}{2}$ Acker Land in Wachstädter Flur taxirt zu 107 Thlr.,
   an $7\frac{1}{2}$ Acker Land daselbst taxirt zu 89 Thlr.,
   an $26\frac{3}{4}$ Acker Land daselbst taxirt zu 365 Thlr.,

soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag eines Gläubigers subhastirt werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 1. December c. Morgens 10 Uhr

vor der Königl. Gerichts-Commission zu Dingelstädt angesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle die, welche Real-Ansprüche und Rechte auf die zur Subhastation gestellten Grundstücke geltend machen zu können glauben,

aufge-

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem angesetzten Licitationstermine anzumelden und klar zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

(758.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Heiligenstadt, den 14ten September 1841. Das den Gebrüdern Michael, Johann und Christoph König und dem Michael Kaufhold zu Großbartloff gehörende auf 49 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör Nro. 6. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

29sten Januar 1842 Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(759.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Anton Gunkel zugehörige, zu Breitenbach sub Nro. 23. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 637 Thlr. laut der in unserer Registratur, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe soll Theilungshalber

den 29sten December 1841 Morgens 9 Uhr

hier an Gerichts-Stelle subhastirt werden.

(760.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 15ten October 1841. Folgende zur Liquidations-Prozeß-Masse des Fruchttreibers Johann Leonhard Heym in Dillstädt gehörende Immobilien:

1) Das Wohnhaus Nro. 12. zu Dillstädt, taxirt auf 270 Thlr.,
2) $\frac{1}{12}$ Bleichhufe in Dillstädter-Flur, taxirt auf 190 Thlr.,
3) $\frac{1}{15}$ Volkenhufe, taxirt auf 140 Thlr.,
4) $\frac{1}{8}$ Acker Krautland, taxirt auf 25 Thlr.,
5) $\frac{1}{8}$ von $5\frac{1}{2}$ Acker Land im Siehles, taxirt auf 10 Thlr.,
6) $2\frac{3}{8}$ Acker Land daselbst, taxirt auf 12 Thlr., ad 2 bis 6 Dillstädter Flur,

sollen im Termine

den 5ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Dillstädt subhastirt werden.

Hypothekenschein, Real-Attest und Taxe können täglich im III. Bureau eingesehen werden.

Alle etwanige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(761.) Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Jacob Otto zugehörige zu Birkenfelde sub Nro. 28. zwischen Bernard Althaus und Rheinländers Erben gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten,

Garten, Gemeindegerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 417 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 29sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lippoldschen Wirthshause zu Birckenfelde subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(762.) Mühlenveränderung. Der Herr Kaufmann Christian Biermann II. zu Großbodungen beabsichtigt die von ihm erpachtete Neuemühle unterhalb Stadtworbis zu einer Spinn- und Webereifabrik durch Maschinen umzuändern, namentlich ein neues Gebäude längs über den jetzigen Wassergraben bis durch den Gartenzaun hinaus aufzuführen, in welchem sodann unter Wegfall der bisherigen Mühlenwerke, ein Mahlgang und eine Walke oder Rolle durch ein Wasserrad mit Vorgelege und ein Mahlgang mit dem zur Spinnerei und Weberei nöthigen Maschinenwerk durch ein Wasserrad mit Vorgelege neu angebracht werden sollen.

Die beiden neuen Wasserräder sollen 21 Fuß hoch und mit Schaufeln versehen werden.

Das Flußbett unterhalb der jetzigen Räder bis zu einer Entfernung von circa 100 Schritt oberhalb der Riethmühle soll auf dem zur Mühle gehörigen Grund und Boden, so weit dies thunlich, gerade gestochen, etwa 3 Fuß verbreitert und von unten herauf bis unter die Räder 8 Fuß tiefer ausgehoben, der Wasserstand oberhalb der Räder und bis zur sogenannten Schleifwiese um 2 Fuß erhöht und endlich der jetzige Fachbaum 1½ Fuß und das Gerinne 3 Fuß höher gelegt werden.

Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Hayrode, den 10ten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

(763.) Patentertheilung. Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam ist unter dem 21sten October 1841 ein Patent

auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 13ten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 253. Empfehlung einer Schrift. 4771. A. 3.

Der Justizrath Schering in Berlin hat unter Benutzung der Acten des Königl. Justizministeriums die Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern nebst der Instruction vom 1. Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben, und der Herr Justizminister Mühler Excellenz die Schiedsmänner in den genannten Provinzen durch die Gerichtsbehörden mit dieser Schrift versehen lassen.

Da diese vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung auch für Magistrate und andere Behörden und Beamte, welche dabei interessirt sind, von dem Institute der Schiedsmänner nähere Kenntniß zu nehmen, höchst brauchbar ist, so wird dieselbe auf höhere Veranlassung mit dem Bemerken hierdurch empfohlen, daß der Verfasser dem Buchhändler Carl Heymann zu Berlin den Rest der Auflage zum allgemeinen Debit überlassen hat.

Erfurt, den 29sten October 1841.

Königliche Regierung.

Nro. 254. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 4356. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den erwähnten Special-Kassen zur Empfangnahme der Definitiv-Quittungen zu mel-

den und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 29sten October 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 255. Der bisherige Mädchen-Schullehrer und Organist Heinrich Carl Wüllfrodt zu Goldlauter ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Craja, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien August Herrmann Friedrich Leopold Ehlers und Ernst Friedrich Wilhelm Brummer in Halberstadt sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Rechtscandidat Doctor jur. Carl Anton Friedrich Engelhart ist als Auscultator angenommen.

Der bisherige Garnison-Auditeur Dürre zu Torgau ist zum Justizcommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Die 7te Richterstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Merseburg ist dem Kammergerichts-Assessor Liebmann, jetzt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löwenberg, verliehen, und dagegen der Oberlandesgerichts-Assessor Weidlich von Naumburg an das Land- und Stadtgericht zu Löwenberg den 4ten October c. versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Eduard Fink I. in Naumburg ist den 24sten September c. eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwerin a. d. W. verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar August Theodor Albert Justus Ramann in Naumburg ist den 7ten September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

die Auskultatoren Friedrich Herrmann Merkel und Gustav Herrmann Wagner II. sind den 17ten September und 21sten October c. zu Referendarien,

die Kandidaten der Rechte, Gustav Adolph von Bernard und Theodor Carl Edmund Lindemann sind resp. den 7ten October und 16ten October zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist und Salarien-Kassen-Kontroleur

leur Friedrich Wilhelm Bobe in Zeitz ist den 1sten October c. zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten in Naumburg an des verstorbenen Zimmermann Stelle ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Keil zu Artern hat, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, seinen Wohnsitz nach Sangerhausen verlegt.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 256. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Octbr. 1841.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Selbstmorde haben stattgefunden.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben stattgefunden, nemlich:

1) am 30sten September c. zu Peuschen, im Kreise Ziegenrück,
2) am 2ten Oktober c zu Langensalza und
3) in der Nacht vom 12ten zum 13ten Oktober zu Gebesee, im Kreise Weißensee.

Zu Peuschen wurde nur ein kleines Wohnhaus, worin das Feuer auskam, ein Raub der Flammen, zu Langensalza aber brannten 2 Scheunen mit 3 Seitengebäuden ganz nieder, und 2 Schoppen wurden beschädigt. Bei dem Brande in Gebesee wurden überhaupt 17 Wohnhäuser, 1 Seitengebäude, 32 Scheunen und 42 Ställe ganz in Asche gelegt und 7 Wohnhäuser, 1 Seitengebäude und 1 Stall durch das Feuer selbst und die Vorbereitungen zum Löschen mehr oder weniger beschädigt. Uebrigens haben die Abgebrannten in Gebesee bei dieser Feuersbrunst den größten Theil ihrer diesjährigen Erndte mit eingebüßt.

Erfurt, den 1sten November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nach-

Nachweisung

Nro. 257. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat October 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	22	10	1	26	11	2	3	4	1	18	7	2	18	2	2	—	—
Roggen .	—	1	—	9	1	4	5	1	6	—	1	—	11	1	13	—	1	5	—
Gerste . .	—	—	20	8	—	23	3	—	22	11	—	21	9	1	—	—	—	23	8
Hafer . .	—	—	13	6	—	18	8	—	14	9	—	15	4	—	20	8	—	16	6
Erbsen . .	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	20	—
Linsen . .	—	1	20	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	2	2	—	1	22	4
Bohnen .	—	1	15	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	3
Kartoffeln .	—	—	10	—	—	9	9	—	7	—	—	15	—	—	10	—	—	10	4
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	1	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	4	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	—	—	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	5	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	3	—	3	—	—	3	2
Eier . .	Schock.	—	14	—	—	14	6	—	16	—	—	13	9	—	17	9	—	15	2
Butter . .	Pfund.	—	6	10	—	6	6	—	6	8	—	6	2	—	5	—	—	6	3
Oel . . .	Quart.	—	11	3	—	13	—	—	11	3	—	12	9	—	12	—	—	12	1
Bier . .	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	4	8	—	5	6	—	4	8
Heu . .	Centner.	—	22	6	1	2	4	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	27	6
Stroh . .	Schock.	6	10	—	5	5	8	4	20	—	5	22	9	4	15	—	5	8	8

Erfurt, den 5ten November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten November 1841.

Sicherheits-Polizei.

(764.) Diebstahl. Am 24sten October d. J. des Abends gegen 10 Uhr sind der Ehefrau des Balthasar Schröter zu Niederdorla 30 Ellen halbgebleichtes Tuch an einem Stücke, nämlich 10 Ellen reines Leinen, und 20 Ellen halbbaumwollenes und halbleinenes, woran das eine Ende gesäumt und ein veilchenfarbenes H. mit Kreuzstichen eingenäht ist, am andern Ende aber die Trasseln sich befinden — von ihrer Hausflur entwendet worden.

Wir ersuchen alle resp. Behörden zur Mitwirkung wegen Herbeischaffung des gestohlenen Tuches und Ermittelung des Thäters ergebenst.

Mühlhausen, den 29sten October 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(765.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Friedrichslohra in der Kolonie der 60 Häuser belegene, dem Töpfer Gottfried Schmidt zugehörig gewesene Kolonistenhaus nebst ¾ Acker Landes und Garten, 1 Wiese und 3 Grabetheilen, abgeschätzt auf 235 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenscheine und den Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Bleicherode resubhastirt werden, da der Ersteher, Handarbeiter Karl Haase, den Kaufbedingungen nicht vollständig genügt hat.

(766.) Nothwendiger Verkauf. Nachbenannte, in Schmiedefelder Flur belegene Grundstücke des Ernst August Witthauer in Schmiedefeld:

1) das

1) das Wohnhaus Nro. 48. daselbst und Zubehör auf 550 Thlr.,
2) 1½ Acker ½ Ruthe am sogenannten Herrnhause in 2 Stücken, theils Wiese, theils Ackerland auf 85 Thlr.,
3) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden, jetzt Wiese in der Engert auf 156 Thlr.,
4) 2 Morgen 2 QR. 25 QF. Waldboden in der Engert auf 160 Thlr. abgeschätzt,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 22sten December 1841

im Wirthshause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Schleusingen, den 17ten August 1841.

(L. S.) Königl. Land- und Stadtgericht.

(767.) Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Erb-Entschichtigung halber soll das, den Geschwistern Fritsche an der Hageleibe belegene sub Nro. 189. catastrirte Wohnhaus nebst dabei befindlichen Stall- und Gartenfleck, entrichtet jährlich 1 Michaelshahn Erbzins an hiesiges Ritterguth, abgeschätzt auf 128 Thlr. — auf den 27sten November Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr meistbietend an Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können bei den hiesigen Amtsgerichten eingesehen werden.

(768.) Mühlenveränderung. Der Müller Philipp Artmann hier beabsichtigt in der ihm zugehörigen sogenannten Obermühle, mittelst eines Vorgeleges einen zweiten Mahlgang einzurichten. Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 27sten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

(769.) Mühlenveränderung. Der Herr Kaufmann Christian Biermann II. zu Großbodungen beabsichtigt die von ihm erpachtete Neuemühle unterhalb Stadtworbis zu einer Spinn- und Webereifabrik durch Maschinen umzuändern, namentlich ein neues Gebäude längs über den jetzigen Wasser-

Wassergraben bis durch den Gartenzaun hinaus aufzuführen, in welchem sodann unter Wegfall der bisherigen Mühlenwerke, ein Mahlgang und eine Walke oder Rolle durch ein Wasserrad mit Vorgelege und ein Mahlgang mit dem zur Spinnerei und Weberei nöthigen Maschinenwerk durch ein Wasserrad mit Vorgelege neu angebracht werden sollen.

Die beiden neuen Wasserräder sollen 21 Fuß hoch und mit Schaufeln versehen werden.

Das Flußbett unterhalb der jetzigen Räder bis zu einer Entfernung von circa 100 Schritt oberhalb der Riethmühle soll auf dem zur Mühle gehörigen Grund und Boden, so weit dies thunlich, gerade gestochen, etwa 3 Fuß verbreitert und von unten herauf bis unter die Räder 8 Fuß tiefer ausgehoben, der Wasserstand oberhalb der Räder und bis zur sogenannten Schleifwiese um 2 Fuß erhöht und endlich der jetzige Fachbaum 1½ Fuß und das Gerinne 3 Fuß höher gelegt werden.

Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 10ten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Wolfingslöwen.

(770.) Bekanntmachung. Von den Seiten der General-Versammlung der Renten-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1839 zu Mitgliedern des Curatoriums und deren Stellvertreter erwählten Mitgliedern der Anstalt sind in Gemäßheit des §. 47. der Statuten zu Ende des Jahres 1840 bei jeder der beiden Kathegorien nach der Bestimmung des Looses Zwei abgegangen und durch neue Wahl ersetzt worden.

Dasselbe muß statutenmäßig auch jetzt wiederum stattfinden, und es kömmt außerdem eine neue Wahl von Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter vor, da die Dienstzeit der aus der Wahl vom Jahre 1839 hervorgegangenen beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter nach §. 55. der Statuten zu Ende dieses Jahres abläuft.

Da der desfallsige Wahlact Montag den 22sten November d. J., Morgens 11 Uhr, hierselbst in dem Saal des Englischen Hauses (Mohrenstraße No. 49.) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 56. und 57. der Statuten stattfinden wird, so werden die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt hierdurch eingeladen, an der anderweiten Wahl von zwei Mitgliedern des Curatoriums, von zwei Stellvertretern derselben und der beiden Revisions-Commissarien und deren Stellvertreter Theil zu nehmen.

Berlin, den 18ten Oktober 1841.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Im

Anzeigen.

(771.) Auction. Im Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts wird der Unterzeichnete die zur August Fleckschen Concursmasse gehörigen Effecten, bestehend in Pretiosen, Gold und Silber, Uhren, Porcellan, Glas, Kupfer, Zinn, Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Gemälden und Kupferstichen, Büchern und einem Fortepiano in Flügelform in dem hierselbst in der Kranichstraße belegenen Fleck'schen Hause am 18ten November Nachm. 1 Uhr und an den folgenden Tagen öffentlich meistbietend verkaufen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Nordhausen, den 6ten November 1841.

Lambrecht,
Oberlandes-Gerichts-Auscultator.

(772.) Anerbieten. Die neue **Kunstgährung der Branntweinbrenner**, die ohne Hefe mindestens 70% Alkohol aus den Scheff. Kartoffeln liefern, offerirt zu 6 Frdor. franco J. B. Weißbrenner in Danzig, Kleine Wollwebergasse Nro. 2002.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 20sten November 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 258.

Nro. 2199. die Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12ten September 1841;

Nro. 2200. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten October 1841, durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 2201. die Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25sten October 1841;

Nro. 2202. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten October 1841 über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Erfurt, den 16ten November 1841.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Nro. 259. Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen.

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern gewähren und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 30sten October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 260. Ausgelooste Seehandlungs-Prämienscheine.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichts-Eingesessenen machen wir zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 15ten bis 20sten vorigen Monats gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslösung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den Landgerichten und resp. Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 9ten November 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Nro. 261. Depositalgeschäfte bei den Gerichten.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gerichte drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Curators, der zweite die des zweiten Curators, und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat.

Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichts-Person mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten, und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle, aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und auf Entschädigung dafür, von Seiten des Staats oder der Behörde, keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 2ten November 1841.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 262.

Die evangelische Privat-Patronat-Pfarrstelle zu Nottleben, im Kreise Erfurt, ist durch den Tod des Pastor Wenig erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 263.

Die durch Pensionirung des zeitherigen Waldwärters Witter erledigte Waldwärterstelle zu Schönau in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf ist interi-

interimistisch dem auf Kriegsreserve entlassenen Corpsjäger Helenus Reinhard vom 1sten December d. J. ab übertragen.

Die bisher bei der unterzeichneten General-Commission als Hülfs-Arbeiter beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessoren Mehler und Frank sind als diesseitige Special-Commissarien nach Mühlhausen und Worbis deputirt.

Stendal, am 4ten November 1841.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 264.

Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für den Bau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Fritzow, im Regierungsbezirke Stettin:

1) von der Königl. Kreis-Kasse zu Erfurt . 15 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

II. Für die durch einen Orkan und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarburg, im Landkreise Trier:

1) vom Magistrat in Erfurt . . . . . 31 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten November 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten November 1841.

Sicherheits-Polizei.

(773.) Diebstahl. In der Woche vom 13ten zum 19ten September c. sind zu Oberbösa

a) dem Anspänner Gottfried Kühnert aus seiner Wohnung mittelst Erbrechung eines Schranks gegen 70 Thlr. baares Geld in 40 ganzen Thalerstücken, in Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücken und in $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, und

b) der Wittwe Catharine Christine Kühnert geborne Ernst in ihrer Behausung aus unverschlossenen Behältnissen gegen 50 Thlr. in ganzen Thalern und in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücken

entwendet worden und nach der Versicherung der Damnificaten wurden diese Diebstähle höchst wahrscheinlich zu einer Zeit verübt, in welcher die Damnificaten und ihre Angehörigen mit auswärtiger Feldarbeit beschäftigt waren.

Wir machen dieß Behufs der Wiedererlangung des Geldes und der Entdeckung der Diebe mit der Aufforderung bekannt, alle dazu dienlichen Umstände uns oder der nächsten Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weißensee, den 6ten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(774.) Einbruch. Bei dem Lohgerber Rühling hier ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten October d. J. ein Einbruch verübt, jedoch nur einige Groschen Conventionsmünze nebst einem Korkzieher und einigen Metallknöpfen, weil die Diebe wahrscheinlich verscheucht sind, entwendet worden.

Wir machen dieses Behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 2ten November 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(775.) Diebstahl. Am 18ten oder 19ten v. M. sind aus einem hiesigen Kaufmannsladen 1) ein Dutzend wollene Tücher mit rothem Grunde und schwarzen kleinen Blumen, 2) ein Dutzend dergleis-

dergleichen mit rothem Grunde, schwarzen Kanten und schwarzen Blumen, 3) ein Dutzend dergleichen mit gelbem Grunde und verschiedenen bunten Kanten, 4) ein halbes Dutzend dergleichen einfarbig roth, 5) 3 Stück dergleichen gelb mit kleinen Frangen,

entwendet. Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen hiermit bekannt.

Nordhausen, den 4ten November 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(776.) Diebstahl. Am 5ten d. M. vor Tage ist hier Jemandem vom Hausflur:

1) ein hell- und dunkelblaugewürfelter Gingham-Frauenmantel, hinten mit altem, und vorn mit neuem weißem Flanell gefüttert, 2) ein dunkelgrüner Mannsoberrock, mit schwarzem Merino gefüttert, mit überspannenen Knöpfen und mit seidenen Schnuren eingefaßt,

entwendet worden.

Wir machen dieses Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Gegenstände bekannt.

Nordhausen, den 9ten November 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(777.) Diebstahl. Am 29sten v. M., Sonntags Abends, ist von der Hofbefriedigung des vormaligen Schulzen Knabe zu Kleinwechsungen ein Brett losgebrochen und nebst einem vom, auf dem Hofe gestandenen Wagen abgenommenen Rungenschemel (Wendteschemel) und einer Lisse entwendet, letztere aber im Bache wieder gefunden worden.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, die Thäter zur Anzeige zu bringen und die entwendeten Gegenstände, wo sie sich vorfinden, in Beschlag zu nehmen und abzuliefern.

Nordhausen, den 7ten November 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(778.) Muthmaßlich gestohlene Sachen. Bei einigen zur Untersuchung gezogenen verdächtigen Personen, sind verschiedene Kleidungsstücke, Betten, Bettwäsche, unter andern:

1) ein noch gutes leinenes Betttuch, mit B. K. Nr. 6. roth gezeichnet; 2) ein fast neues Mannshemde F. T. 2. roth gezeichnet; 3) zwei Paar hellblau baumwollene Frauenstrümpfe B. K. 2. und roth gezeichnet; 4) ein mittelfeines leinenes Betttuch, B. K. Nr. 3. gezeichnet; 5) ein ordinairer blau- und weißcarrirter baumwollner Deckbett-Ueberzug, B. K. Nr. 2. gezeichnet; 6) ein ordinairer blau- und weißcarrirter baumwollener Deckbett-Ueberzug, roth, B. K. Nr. 4. gezeichnet; 7) ein leinenes Handtuch, B. K. Nr. 1. gezeichnet;

vorge-

vorgefunden und in Beschlag genommen worden, über deren redlichen Erwerb sie sich nicht befriedigend auszuweisen vermögen.

Die fraglichen Sachen liegen in unserm Polizei-Amte zur Ansicht bereit und wollen sich diejenigen daselbst melden, die vermuthen, daß ihnen eines oder das andere davon gestohlen worden.

Erfurt, den 13ten November 1841.

Der Magistrat; Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(779.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Kaufmann Christian Wilhelm Heinrich und dessen Ehefrau Susanne Rebecca geb. Reichert auch Rappe genannt resp. deren Erben gehörigen Grundstücke:

a) des hier im 4ten Bezirke unter Nro. 705. gelegenen Hauses nebst Hintergebäude, Ställen und Zubehör,

b) des Gartens im 4ten Bezirke unter Nro. 747. nebst Zubehör,

c) der 2 Acker im Krämpferfelde unter Nro. 460. und

d) 1½ Acker in Ilversgehöfer Flur unter Nro. 177.,

ad a. auf 1227 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., ad b. auf 614 Thlr., ad c. auf 170 Thlr., ad d. auf 60 Thlr.

gerichtlich taxirt zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 15ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(780.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Büchsenmacher Wilhelm Heinrich Friedrich Herrmann gehörige hier unter Nro. 1837 auf der Unterhirschlache gelegene Haus nebst Gärtchen und Zubehör auf 1800 Thlr. gerichtlich taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Januar 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(781.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Seilenhauer Wilhelm Willmann gehörige, hier unter Nro. 203. gelegene, auf

781 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 21sten December 1841 Vormitt. 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(782.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1841. Die den Erben des Andreas Nolte zu Bischhagen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeits-Haus nebst Zubehör, taxirt zu 604 Thlr.,
2) 8½ Acker Landes in 5 Parzellen, taxirt zu 480 Thlr.,
3) 4¼ Acker Landes und Wiesen in Siemeroder Flur in 4 Parzellen, taxirt zu 261 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 30sten December c. Morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke in dem Gemeindehause zu Bischhagen subhastirt werden.

(783.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weissensee. Die dem Maurermeister Johann Martin Ganfert gehörigen, zu Sömmerda und in dasiger Flur gelegenen Immobilien, als:

1) Ein Wohnhaus nebst Zubehör sub Nro. 370. in der zweiten Langengasse zu Sömmerda auf 1137 Thlr.
2) Nro. 850. ¼ Acker über dem Gartenberge auf 25 Thlr.
3) — 276. $\frac{15}{16}$ Acker am Rothenbache auf 95 Thlr.
4) — 1957. ½ Acker hinter den Hügeln auf 25 Thlr.
5) — 526. ¾ Acker unterm Lerchensberge auf 70 Thlr.
6) — 1429. 1 Acker in der Göhrspitze auf 50 Thlr.
7) — 175.) 176.) ½ Acker auf dem Karngraben auf 60 Thlr.

zufolge der in der Registrator einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen

am 22sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(784.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Worbis. Das der Wittwe des Andreas Käsehage und dem Ackermann Joseph Polle zugehörige zu Weißenborn sub Nro.

Nro. 99. belegene halbe Ackergut, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und 42 Acker Land und Wiesen, abgeschätzt zu 1173 Thlr. laut der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll theilungshalber

den 27sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn subhastirt werden.

(785.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtscommission Tennstädt, den 11ten Sept. 1841. Das dem Zimmergesellen Friedrich Christoph Kämmerer hier gehörige sub Nro. 530. auf dem kleinen Anger gelegene Wohnhaus, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 147 Thlr. 10 Sgr. soll auf

den 30sten Dezember c. Vorm. 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

(786.) Subhastation. Die der verehelichten Catharina Elisabethe Glaser gehörigen ½ Acker Land in Krautgarten beim Gasthofe, abgeschätzt auf 100 Thlr., zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe sollen

den 20sten December 1841 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden.

Kleinballhausen, am 31sten August 1841.

Adel. von Zechsches Patrimonialgericht.

(787.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg. Das Haus Nro. 46. zu Sparnberg nebst Scheune, Garten und Feld in der Hofwiesel, geschätzt zu 358 Thlr. und folgende ledige Grundstücke:

ein Garten von 12 QRuthen geschätzt zu 10 Thlr.,
ein Acker in Hain 5 Morgen 75 QRuthen geschätzt zu 175 Thlr.,
und dem Feld und Grasland in der Hecke 1 Morgen 34 QRuthen geschätzt zu 15 Thlr.,
ein Keller unter Richters Hause geschätzt zu 25 Thlr.

den Johann Friedrich Thomas Köhlerschen Erben zu Sparnberg gehörig, sollen

am 25sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Sparnberg der Theilunghalber subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(788.) Subhastations-Patent. Folgende den Testaments-Erben der Anna Wilhelme Arnhold gehörige walzende Grundstücke: a. in

a) in Großuhrleber Flur:

eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu 4 Acker in 8 Parzellen taxirt 112 Thlr.

b) in Kleinuhrleber-Flur:

eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu $7\frac{1}{2}$ Acker in 4 Parzellen taxirt 225 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{1}{2}$ Acker in 5 Parzellen taxirt 140 Thlr.
eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu $7\frac{7}{8}$ Acker in 10 Parzellen taxirt 250 Thlr.
eine $\frac{1}{2}$ Hufe Land zu 15 Acker in 6 Parzellen taxirt 480 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{3}{8}$ Acker in 5 Parzellen taxirt 150 Thlr.
eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu 8 Acker in 3 Parzellen taxirt 256 Thlr.
eine $\frac{1}{4}$ Hufe Land zu $7\frac{1}{4}$ Acker in 8 Parzellen taxirt 200 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{1}{8}$ Acker in 3 Parzellen taxirt 130 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $3\frac{7}{8}$ Acker in 9 Parzellen taxirt 112 Thlr.
ein $\frac{1}{2}$ Nösel Land zu $\frac{15}{16}$ Acker in 4 Parzellen taxirt 25 Thlr.
eine $\frac{1}{8}$ Hufe Land zu $4\frac{3}{4}$ Acker in 5 Parzellen taxirt 152 Thlr.
$\frac{1}{2}$ Acker Weiden im Riethlande taxirt 35 Thlr.

sollen auf

den 2ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypotheken-Atteste können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 19ten October 1841.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonialgericht.

(789.) Subhastations-Patent. Folgende, dem Einwohner Johann Friedrich Görbing zu Kleinuhrleben gehörige haftende Grundstücke in der Kleinuhrleber Flur:

1) Ein halbes Viertel Land an $5\frac{5}{8}$ Acker, taxirt 175 Thlr.,
2) $\frac{3}{4}$ Acker einzelnes Land im Niederfelde auf den Egelsee stoßend, taxirt 12 Thlr.,

sollen auf

den 8ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 28sten October 1841.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonialgericht.

Termins-

(790.) Termins-Aufhebung. Königl. Land- und Stadtgericht Mühlhausen, den 6ten November 1841. Der zur nothwendigen Subhastation des Wohnhauses Nro. 121. und ⅜ Hufen Landes der Wittwe Johann Georg Stauffenbiel, Catharine geborne Höppner zu Bättstedt auf den 29sten November d. Js. Vormittags 11 Uhr anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

(791.) Mühlenveränderung. Der Müller Philipp Artmann hier beabsichtigt in der ihm zugehörigen sogenannten Obermühle, mittelst eines Vorgeleges einen zweiten Mahlgang einzurichten. Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 27sten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

(792.) Mühlenveränderung. Der Herr Kaufmann Christian Biermann II. zu Großbodungen beabsichtigt die von ihm erpachtete Neuemühle unterhalb Stadtworbis zu einer Spinn- und Webereifabrik durch Maschinen umzuändern, namentlich ein neues Gebäude längs über den jetzigen Wassergraben bis durch den Gartenzaun hinaus aufzuführen, in welchem sodann unter Wegfall der bisherigen Mühlenwerke, ein Mahlgang und eine Walke oder Rolle durch ein Wasserrad mit Vorgelege und ein Mahlgang mit dem zur Spinnerei und Weberei nöthigen Maschinenwerk durch ein Wasserrad mit Vorgelege neu angebracht werden sollen.

Die beiden neuen Wasserräder sollen 21 Fuß hoch und mit Schaufeln versehen werden.

Das Flußbett unterhalb der jetzigen Räder bis zu einer Entfernung von circa 100 Schritt oberhalb der Riethmühle soll auf dem zur Mühle gehörigen Grund und Boden, so weit dies thunlich, gerade gestochen, etwa 3 Fuß verbreitert und von unten herauf bis unter die Räder 8 Fuß tiefer ausgehoben, der Wasserstand oberhalb der Räder und bis zur sogenannten Schleifwiese um 2 Fuß erhöht und endlich der jetzige Fachbaum 1½ Fuß und das Gerinne 3 Fuß höher gelegt werden.

Vorschriftsmäßig bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß, indem ich alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch die fragliche Anlage fürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auffordere, etwanige Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist von heute an gerechnet, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 10ten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzei-

Anzeigen.

(793.) Aufgehobenes Patent. Das dem Mechanikus A. F. Neukranz zu Berlin unter dem 18ten August 1840 ertheilte Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der condensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, imgleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

(794.) Aufgehobenes Patent. Das dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen unter dem 28sten August 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

(795) Verdingung. Nachdem höhern Orts der Neubau einer Schule hierselbst für drei Lehrer genehmigt worden, ist zur Verdingung des mit 3908 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Schulhauses und des dazu gehörigen mit 457 Thlr. 25 Sgr. veranschlagten Stallgebäudes Termin auf den 6ten December d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gastwirthschaft des Oeconomen Karl Hüther hierselbst anberaumt worden.

Es werden hierzu qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kosten-Anschläge und Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und auch vorher bei mir eingesehen werden können.

Hundeshagen, den 7ten November 1841.

Hüther, Schulze.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 27sten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 265. Bestimmungen zur Erleichterung der Berichtigung der Getreidezinsen an die königl. Domainenrentämter. 4739. B. 2.

Um den an die Königl. Domainen-Rent-Aemter zinspflichtigen Grundbesitzern die Entrichtung der Getreidezinsen für das Jahr 1841 möglichst zu erleichtern, werden nachstehende Bestimmungen gegeben:

Den Prästantiarien ist bis zum 15ten Januar k. J. die Wahl freigestellt, das pro 1841 an die Domainen-Rentämter unsers Verwaltungsbezirks zu entrichtende Getreide, in den desfalls anberaumten Erhebungsterminen entweder in natura in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern, oder nach den nachbezeichneten, aus den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Marktstädte berechneten, und bei den Bringegefällen um 8 Procent, bei den Hol-Gefällen aber um 12 Procent ermäßigten Preisen durch Geldzahlung abzuführen. Diese Preise betragen für den preußischen Scheffel und zwar:

1) für die an die Domainen-Rent-Aemter zu Erfurt und Weißensee zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:	Hol-Gefälle:
Waizen	1 Thlr. 22 Sgr. — Pf.	1 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.
Roggen	— — 29 — 8 —	— — 28 — 4 —
Gerste	— — 19 — 10 —	— — 19 — — —
Hafer	— — 13 — 2 —	— — 12 — 8 —

2) für die an das Domainen-Rentamt zu Langensalza zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:	Hol-Gefälle:
Waizen	1 Thlr. 10 Sgr. — Pf.	1 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
Roggen	1 — — — — —	— — 28 — 8 —
Gerste	— — 21 — 8 —	— — 20 — 8 —
Hafer	— — 14 — 4 —	— — 13 — 8 —

3) für

3) für die an die Domainen-Rentämter zu Dingelstedt und Heiligenstadt zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:	Hol-Gefälle:
Waizen	1 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.	1 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.
Roggen	1 — 2 — 4 —	1 — 1 — — —
Gerste	— — 22 — 10 —	— — 21 — 10 —
Hafer	— — 15 — 4 —	— — 14 — 8 —

4) für die an die Domainen-Rentämter zu Worbis und Nordhausen zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:	Hol-Gefälle:
Waizen	2 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.	2 Thlr. — Sgr. 8 Pf.
Roggen	1 — 5 — 6 —	1 — 4 — — —
Gerste	— — 21 — 10 —	— — 20 — 10 —
Hafer	— — 13 — 10 —	— — 13 — 2 —

5) für die an die Domainen-Rentämter zu Schleusingen und Suhl zu entrichtenden Gefälle:

	Bringe-Gefälle:	Hol-Gefälle:
Waizen	2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.	2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Roggen	1 — 8 — 4 —	1 — 6 — 8 —
Gerste	— — 26 — 8 —	— — 25 — 4 —
Hafer	— — 16 — 4 —	— — 15 — 8 —

Vom 15ten Januar k. J. ab müssen dagegen für die alsdann noch nicht abgetragenen Getreide-Zinsen des Jahres 1841 von den Restanten bei der Berichtigung des Getreides durch Geldzahlung die von uns unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreise erlegt werden.

Uebrigens wird hierdurch ausdrücklich bevorwortet, daß die Bestimmung des Termins, bis zu welchem die Getreide-Zinsen durch Geldzahlung zu den ermäßigten Preisen abgeführt werden können, keineswegs eine Befristung dieser Gefälle über deren festsetzende Fälligkeitstermine hinaus in sich schließt, vielmehr nur in Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, weil es den Rentämtern nicht möglich wird, innerhalb eines kürzern Zeitraums vom Fälligkeitstermin der Getreide-Zinsen ab, die zur Erhebung derselben aus den sämmtlichen zum Rentamtsbezirke gehörigen Ortschaften erforderlichen Termine anzuberaumen und abzuhalten, eben deshalb aber die Censiten, für welche spätere Erhebungstermine angesetzt werden müßten, von der Vergünstigung, ihre Getreidezinsen durch Geldzahlung abzuführen

zu dürfen, ausgeschlossen bleiben würden. Die Censiten sind vielmehr nach wie vor gehalten, die Abführung der schuldigen Frucht-Gefälle in den anberaumten Hebungs-Terminen, sey es nun durch Geldzahlung zu den bestimmten Preisen oder durch Natural-Erschüttung zu bewirken und die Rent-Aemter haben die rückständig gebliebenen Zinsbeträge sofort nach den Hebungsterminen im Wege der administrativen Hülfsvollstreckung einzuziehen, wobei es indeß den Restanten unbenommen bleibt, sich von der auf Natural-Erschüttung gerichteten Execution durch Geldzahlung für das Getreide zu den bestimmten Preisen zu befreien, vorausgesetzt jedoch, daß die zur Annahme der Geldzahlung festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Erfurt, den 23sten November 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nachweisung

Nro. 266.

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1841 stattgefundenen Getreide-Marktpreise.

Nro.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Erfurt . . .	1	26	6	1	2	2	—	21	6	—	14	4
2	Langensalza . .	1	13	7	1	2	6	—	23	6	—	15	6
3	Mühlhausen . .	1	28	3	1	5	2	—	24	10	—	16	8
4	Nordhausen . .	2	8	10	1	8	6	—	23	8	—	15	—
5	Schlensingen . .	2	16	8	1	11	9	—	28	11	—	17	9

Erfurt, den 23sten November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 267.

Stempelpflichtigkeit der amtlichen Atteste zu Gesuchen um Entlassung aus dem Militairdienste. 4855. A. 8.

Es sind in der neuern Zeit Fälle vorgekommen, wo zum Gebrauch bei Gesuchen um Entlassung aus dem Militairdienste amtliche Atteste mit der Ueberschrift „stempelfrei in Militair-Angelegenheiten“ ausgestellt und eingereicht worden.

Dergleichen Atteste sind dem tarifmäßigen Stempel von 15 Sgr. unterworfen, indem die in Militair-Angelegenheiten bewilligte Stempelfreiheit nach dem Stempelgesetz vom 7ten März 1822 § 3. Litt. c. und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April d. J. (Gesetzsammlung Seite 93.) sich nur auf

auf Verhandlungen und Zeugnisse wegen Eintritts in den Militairdienst, sowie auf Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen bezieht, woraus von selbst folgt, daß eine solche Stempelfreiheit nicht auch auf Gesuche, welche den Austritt aus dem Militairdienste betreffen, und die denselben beizugebenden amtlichen Zeugnisse ausgedehnt werden kann.

Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Aussteller amtlicher Zeugnisse zu Gesuchen um Entlassung aus dem Militairdienste zu diesen Attesten jedesmal, bescheinigte Armuthsfälle ausgenommen, den tarifmäßigen Stempel zu verwenden haben, widrigenfalls sie sich einer Stempel-Contravention schuldig machen und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten October 1836 pos. 2 und 3. (Gesetzsammlung de 1836 Seite 308) in eine auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels festzusetzende Ordnungsstrafe verfallen.

Erfurt, den 14ten November 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 268. Die evangelische Pfarrstelle zu Viernau, im Kreise Schleusingen, ist dem Candidaten des Predigtamts und Conrector zu Suhl, Heinrich Christian Sonnenschmidt verliehen worden.

Dem evangelischen Predigtamts-Candidaten Johann Friedrich August Rhodius aus Niederspier im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Dem evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten Eduard Bach aus Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten November 1841.

Sicherheits-Polizei.

(796.) Diebstahl. In der Zeit vom 25sten bis 30sten v. Mts. sind dem Johann Georg Pries zu Berntrode folgende Gegenstände, als:

1) ein weiß kattunener Mantel mit rothen Blumen, 2) ein dunkelblauer Weiberrock mit Streifen von rothwollenem Garn, 3) ein braun seidenes Tuch mit gelber Kante und gelben Blumen, 4) ein roth mousselines Tuch mit einer gestickten Blume, 5) ein weiß leinener Lappen, 6) ein roth kattunener Lappen mit breiter Kante, 7) ein weiß kattunener Lappen mit grünen Blumen, 8) ein gelb kattunener Lappen mit schwarzen Blumen, 9) ein braun gedruckter linnener Lappen mit gelber und weißer Kante, 10) ein weiß linnener Lappen mit blauen Streifen, 11) ein braun baumwollner Lappen mit Franzen, 12) ein grün, braun und roth baumwollener Lappen, 13) ein braun kattunener Lappen mit weißen Blümchen, 14) ein roth baumwollener Lappen mit rother Kante, 15) zwei dunkelblaue linnene Weiber-Schürzen, 16) eine braun baumwollene Schürze mit gelben, blauen und grünen Streifen, 17) eine kattunene Kinder-Schürze mit grünen Blümchen und grüner Kante, 18) eine Kinder-Schürze von gelb und braun gestreiftem Gingham mit einem Schlößchen, 19) zwei linnene Betttücher, 20) eine Parthie Manns- und Weiber-Hemden, 21) eine Parthie Mieder

gestohlen worden. Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, bitten wir Jedermann, insbesondere die resp. Gerichts- und Polizei-Behörden, zur Entdeckung der noch unbekannten Thäter mitzuwirken.

Worbis, den 18ten November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(797.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Oekonom Hiob Wilhelm Rudolph und dessen Ehefrau Eva Elisabeth geborne Rost gehörige, unter No. 1106. in der Gotthardsgasse hier belegene Wohnhaus nebst Gärtchen und

Zubehör auf 900 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(798.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im Martinsbrühle unter Nro. 2132. belegene Haus des Unteroffizier Johann Friedrich Louis Köpfel, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichts-Stelle subhastirt werden.

(799) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 16ten November 1841. Nachstehende dem Johann Christoph Vogler zu Eigenrode zugehörige Grundstücke, als:

¾ Acker in Eicherode an Conrad Hittmann und Förster Bickel,

2 Acker von 2½ Acker am Horsmarschen Wege, geht vom Wege bis an das Holz an Andreas Bär und Adam Bickel,

1½ Acker Land vor dem Breitenloch an Schullehrer Mosebach und Martin Bär zu Dachrieden,

¾ Acker Land vor den Schalcherode, an ihn selbst und Georg Adam Meynberg,

¾ Acker gegen den Schalcherode, an Johann Adam Menge und Georg Andreas Mosebach,

zusammen abgeschätzt zu 190 Thlr., sollen in dem auf

den 26. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Eigenrode anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neuste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(800.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 8ten October 1841. Das der Ehefrau des Gastwirths Heinrich Christoph Koch, Anna Rebecka geb. Treise gehörige unter Nro. 15. zu Saalfeld belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 220 Thlr., soll in den auf

den 25sten Februar 1842 Morgens 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur täglich einzusehen.

(801.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 31sten October 1841. Das dem Lieutenant a. D. Stange adjudicirte Wohn-

haus

haus des Leinwebers Johann August Bernhardt unter Nro. 24. zu St. Nicolai hier, taxirt zu 643 Thlr. soll in dem auf

den 16ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(802.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 25sten October 1841. Nachbenannte dem Zimmermann jetzt Gast- und Schenkwirth Johann Andreas Sack zu Lengefeld gehörigen Grundbesitzungen als:

a. das unter Nro. 91. zu Lengefeld belegene Wohnhaus nebst Zubehör taxirt zu 200 Thlr.,

b. folgende Feldgrundstücke:

1. $\frac{1}{2}$ Acker Land hinten am Berge neben Adolph Griesbach und Valentin Michels Erben taxirt zu 8 Thlr.,
2. $\frac{3}{16}$ Acker Land hinter der Pfütze neben Christoph John und Valentin Schäfer taxirt zu 8 Thlr.,
3. $\frac{3}{8}$ Acker Land im Rode, ein Anwendling, neben Jacob Höch taxirt zu 14 Thlr.;
4. $\frac{3}{8}$ Acker Land am Marktwege, am Graben und Heinrich Schäfers Erben taxirt zu 18 Thlr.,
5. $\frac{1}{4}$ Acker 9 Ruthen Land vor dem Hasenberge, neben Jacob Höch und Andreas Groß taxirt zu 1 Thlr.,
6. $\frac{3}{16}$ Acker Land hinter der Pfütze, neben dem Wasser und ihm selbst taxirt zu 2 Thlr.,

sollen in dem auf

den 25. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(803.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 26sten September 1841. Die von dem Schuhmacher Georg Gottfried Röttig hier nachgelassenen Grundstücke, bestehend in

a. einem in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 81. belegenen Wohnhause nebst Zubehör taxirt zu 500 Thlr.,

b. einem halben Acker Garten bei Popperode taxirt zu 100 Thlr.,

c. $1\frac{1}{4}$ Acker 5 Ruthen Land am Pfaffröder Wege taxirt zu 75 Thlr.,

sollen in dem auf den

14ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Mühlen-

(804.) **Mühlenveränderung.** Der Müller Philipp Ackmann hier beabsichtigt in der ihm zugehörigen sogenannten Obermühle, mittelst eines Vorgeleges einen zweiten Mahlgang einzurichten. Indem ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß Veränderungen an den äußern Mühlenwerken so wie am Wasserlaufe nicht Statt finden werden, fordere ich alle diejenigen, welche durch die fragliche Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch auf, dasselbe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Hayarode, den 27sten October 1841.

Der Königliche Landrath des Kreises Worbis.
v. Bültzingslöwen.

(805.) **Mühlenveränderung.** Der Windmüller Gottlob Leeg zu Großkamsdorf beabsichtigt Statt seiner im vorigen Jahre durch Sturmwind umgeworfenen Bockwindmühle eine Holländische Windmühle, wo sich die Flügel blos im Dache drehen, zu erbauen und zwar auf dieselbe Stelle, wo die Bockwindmühle gestanden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, wie ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 3 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Leeg einzulegen hat.

Godelwitz, den 15ten November 1841.

Der Königl. Landrath.
v. Flotow.

Anzeigen.

(806) **Verdingung.** Nachdem höhern Orts der Neubau einer Schule hierselbst für drei Lehrer genehmigt worden, ist zur Verdingung des mit 3908 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Schulhauses und des dazu gehörigen mit 457 Thlr. 25 Sgr. veranschlagten Stallgebäudes Termin auf den 6ten December d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gastwirthschaft des Oeconomen Karl Hüther hierselbst anberaumt worden.

Es werden hierzu qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kosten-Anschläge und Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und auch vorher bei mir eingesehen werden können.

Hundshagen, den 7ten November 1841.

Hüther, Schulze.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 4ten December 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 269.

Nro. 2203. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten August 1841, wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5ten Januar 1836;

Nro. 2204. das Gesetz betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6ten November 1841.

Erfurt, den 26sten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 270.

Der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 1sten Juli c. gemäß, werden vom 1sten Januar 1842 ab, in den nachbenannten Städten folgende Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer in Anwendung kommen:

Nr.	Namen der Städte.	Stücksätze für: Ochsen und Stiere. Centn.	Kühe und Fersen. Centn.	Kälber. Centn.	Hammel, Schaafe und Ziegen. Centn.	Schweine. Centn.
1	Heiligenstadt .	5	3	5/16	5/16	1 4/16
2	Nordhausen .	5 8/16	3 8/16	6/16	5/16	1 8/16
3	Langensalza . .	5	3 4/16	6/16	5/16	1 4/16

Dies wird hiermit dem betheiligten Publikum bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Nro. 271. Erhebung der Braumalzsteuer zu Nordhausen im Wege der Mahlsteuer.

Nach dem Antrage der Brauereibesitzer zu Nordhausen hat auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten August 1831 (Ges. Samml. pro 1831 pag. 173.) das Königliche Finanz-Ministerium versuchsweise, für die Dauer Eines Jahres, nachgegeben:

daß vom 1sten Januar 1842 ab die Steuer von dem Malzschroote, welches innerhalb der Ringmauer der Stadt Nordhausen zum Brauerei-Betriebe verwendet wird, im Wege der Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des zum Schrooten bestimmten Malzes zur Mühle, als auch beim Eingang von Malzschroot in die Stadt erhoben werden dürfe.

In Folge dieser veränderten Einrichtung bleibt vom 1sten Januar k. J. an Gersten- und Weitzenmalz-Schroot, welches in der Stadt Nordhausen zu anderen Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer als Braumalz-Abgabe nur dann befreit:

wenn entweder das Malz vor dessen Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit rohem Roggen, oder das von außerhalb eingehende Malzschroot, in demselben Verhältniß mit Schroot aus ungemalztem Roggen gemischt, in die Stadt eingeführt wird.

Ohne solche Mischung kann Malzschroot nur für diejenigen Brennereien steuerfrei bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich aus Kartoffeln brennen, und welche den Kontrol-Vorschriften, die im Fall des Entstehens derartiger Brennereien in Nordhausen, die Steuer-Behörde bezüglich des Malzschroot-Verbrauchs ertheilen wird, gehörig nachkommen.

Mit dem Eintritt der Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer finden in Nordhausen die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, oder noch erlassen werden möchten auch auf die Bereitung des Braumalzschrootes in den kontrolpflichtigen Mühlen, sowie auf die Einführung des Braumalzschrootes in die Stadt Anwendung.

Was die Brauerei-Inhaber mehrerwähnter Stadt in Folge der neuen Einrichtung sonst noch zu beobachten haben, wird ihnen durch das dortige Haupt-Steuer-Amt vollständig mitgetheilt werden.

Magdeburg, den 15ten November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten December 1841.

Sicherheits-Polizei.

(807.) Diebstahl. In der Nacht vom 20sten auf den 21sten d. M. ist dem hiesigen Müllermeister Stäuber ein neuer Pflug entwendet worden der vor dessen Wohnung gestanden hat.

Dem Entdecker des Diebes wird 1 Thlr. Belohnung zugesichert.

Tennstädt, den 22sten November 1841.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(803.) Kriegsrechtliches Contumacial-Urtheil. Der den 5ten Juli v. J. aus seinem Garnisonorte Saarlouis entwichene Füsilier Johann Georg Siegel 30sten Infanterie-Regiments, gebürtig aus Langensalza, desselben Kreises, Regierungs-Bezirks Erfurt, ist durch das bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 2ten November d. J. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und ist sein gesammtes auch zukünftiges Vermögen, welches nach Abzug der Executions-Kosten zur betreffenden Regierungs-Haupt-Casse einzuziehen ist, confiscirt worden.

Trier, den 24sten November 1841.

Das Königl. Preuß. Gericht der 16ten Division.

(809.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das der verehel. Gürtlermeister Christiane Dorothee Friederike Straube geb. Martini und Genossen zugehörige unter Nro. 1774. hier gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 400 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheln in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(810.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Morgenrothschen Erben gehörende, zu Nordhausen vor dem Vogel Nro. 1089. belegene und zu 1523 Thlr. 15 Sgr. geschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 14ten März 1842 Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale im Rathhause daselbst, öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

(811.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zur August Fleckschen Concursmasse gehörende, vor dem Vogel Nro. 1082. zu Nordhausen belegene und zu 12,907 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Zubehör soll

am 4ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gerichtslokale im Rathhause daselbst öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

(812.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 903. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich eine Stückgerechtigkeit und Wasserfälle, des Lohgerbers Wilhelm Friedrich Kracke jun. taxirt auf 680 Thlr., soll in dem

auf den 18ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrathe Willing angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

(813.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1841. Die dem Bernhard Vogelbein gehörige Hälfte des in der Wendischen Gasse hier sub Nro. 217½ belegenen, auf 297 Thlr. taxirten Kothhauses soll

am 2ten März 1842 Morgens 11 Uhr

subhastirt werden.

(814.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 15ten October 1841. Folgende zur Liquidations-Prozeß-Masse des Fruchttreibers Johann Leonhard Heym in Dillstädt gehörende Immobilien:

1) Das Wohnhaus Nro. 12. zu Dillstädt, taxirt auf 270 Thlr.,
2) $\frac{1}{12}$ Bleichhufe in Dillstädter-Flur, taxirt auf 190 Thlr.,
3) $\frac{1}{16}$ Volkenhufe, taxirt auf 140 Thlr.,
4) $\frac{1}{8}$ Acker Krautland, taxirt auf 25 Thlr.,
5) $\frac{1}{3}$ von 5½ Acker Land im Siehles, taxirt auf 10 Thlr.,
6) $2\frac{3}{8}$ Acker Land daselbst, taxirt auf 12 Thlr., ad 2 bis 6 Dillstädter Flur,

sollen

sollen im Termine

den 6ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Dillstädt subhastirt werden.

Hypothekenschein, Real-Attest und Taxe können täglich im III. Bureau eingesehen werden.

Alle etwanige unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(815.) Nothwendiger Verkauf. von Hanfteinsches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das dem Jacob Otto zugehörige zu Birkenfelde sub Nro. 28. zwischen Bernard Althaus und Rheinländers Erben gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit und sechs Acker Landes bestehende Gut, auf 417 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 29sten December d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lippoldschen Wirthshause zu Birckenfelde subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

(816.) Nothwendiger Verkauf. Das der Ehefrau des Hufschmidt Küstner Auguste Christiane geborne Itzrodt in Hornsömmern gehörige und daselbst sub Nro. 7. gelegene Wohnhaus nebst circa 2 Acker Garten und $\frac{3}{16}$ Acker Krautland, zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 166 Thlr. 15 Sgr. soll auf

den 3ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Tennstädt, den 5ten November 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(817.) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Altengottern gelegene, der Marthe Dorothee Kleinschmidt, verwittwet gewesenen Schneemann gehörige Wohnhaus nebst Hofraum, Stallgebäude und Garten, abgeschätzt zu 200 Thlr. und 13$\frac{5}{8}$ Acker dem Wagnermeister Johann Gottfried Kleinschmidt und seiner Ehefrau Marthe Dorothee verwittwet gewesenen Schneemann gehöriges, in hiesiger Flur gelegenes, in 42 Parzellen bestehendes, im Hypothekenbuche Nro. 124 und 165. eingetragenes Land und Wiese, abgeschätzt zu 274 Thlr. sollen auf

den 18ten März k. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Altengottern, den 19ten November 1841.

Adelich Marschallsches Patrimonialgericht.

Mühlen-

(818.) Mühlenveränderung. Der Windmüller Gottlob Leeg zu Großkemsdorf beabsichtigt Statt seiner im vorigen Jahre durch Sturmwind umgeworfenen Bockwindmühle eine Holländische Windmühle, wo sich die Flügel blos im Dache drehen, zu erbauen und zwar auf dieselbe Stelle, wo die Bockwindmühle gestanden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, wie ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Leeg einzulegen hat.

Bodelwitz, den 15ten November 1841.

Der Königl. Landrath.
v. Flotow.

Anzeigen.

(819.) Patentertheilung. Dem Karl Zink zu Elberfeld ist unter dem 24sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(820.) Patentertheilung. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten November 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Topezier-Pinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(821.) Patentertheilung. Dem Königlichen Würtembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unter dem 21sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine, auf sechs Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(822.) Patentertheilung. Dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund ist unter dem 21sten November 1841 ein Patent

auf eine durch Elementar-Kräfte zu betreibende Strumpf-Maschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen,

tungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(823.) Verdingung. Nachdem höhern Orts der Neubau einer Schule hierselbst für drei Lehrer genehmigt worden, ist zur Verdingung des mit 3908 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Schulhauses und des dazu gehörigen mit 457 Thlr. 25 Sgr. veranschlagten Stallgebäudes Termin auf den 6ten December d. J. Vormittags 8 Uhr in der Gastwirthschaft des Oeconomen Karl Hüther hierselbst anberaumt worden.

Es werden hierzu qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kosten-Anschläge und Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und auch vorher bei mir eingesehen werden können.

Hundeshagen, den 7ten November 1841.

Hüther, Schulze.

(824.) Bücheranzeige. Bei F. E. C. Leuckart in Breslau ist so eben erschienen:

Instruktion für die Dorfgerichte

bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, laut Publikandum des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, am 18ten November 1840.

Preis 7½ Sgr.

Vorräthig bei F. W. Otto in Erfurt, Kettenstraße Nro. 2815.

(825.) An die Herren Superintendenten, Schulvorsteher und Lehrer.

Bei der immer größeren Verbreitung der sich als so nützlich bewährten amerikanischen Schnell-Schreibmethode in Volksschulen darf auf ein im vorigen Jahre erschienenes Werk aufmerksam gemacht werden, welches diese Methode in Einklang mit der Kalligraphie bringt. Es führt den Titel:

System der Kalligraphie in 24 Blättern

(mit Text für die Hand des Lehrers)

von

J. C. Dufft,

Lehrer am königl. Gymnasium und Seminar in Erfurt.

(Erfurt, Verlag von L. Hillenberg)

und ist bereits als practisch nützlich erkannt worden. Der Herr Verf. hat viele Hundert Schüler danach gelehrt und die günstigsten Kritiken in pädagogischen Blättern sind über dieses Werk erschienen.

Der

Der Verleger ersucht alle Herren Superintendenten ꝛc., die dieses Werk noch nicht kennen sollten, Einsicht davon zu nehmen und ist bereit, es zur Erleichterung der Anschaffung den Lehrern um den Preis von 15 Sgr. abzulassen. Der Ladenpreis ist 25 Sgr.

(826.) Bei Boike in Berlin ist erschienen und bei F. W. Otto in Erfurt, Kettenstraße Nro. 2313 zu haben:

Zeitung, criminalistische, für die preußischen Staaten; herausgegeben von Bonserie und Temme 1841. Juli bis December. 2½ Thlr.

Daraus besonders abgedruckt:

Temme, J. D. H., die preußischen Strafanstalten. 15 Sgr.

(827.) Für die 21ste Auflage von

„Stieler's Schulatlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude in 27 Karten etc. Gotha, bei Justus Perthes."

hat durch besondere Gunst der Verhältnisse eine Erniedrigung im Preise (auf 1⅓ Thlr. für das Exemplar) bewirkt werden können, so daß dieses seit 20 Jahren durch zweckmäßige Einrichtung, Richtigkeit und Schönheit der Darstellung den ersten Rang behauptende Hülfsmittel bei'm Unterricht in der Erdkunde auch daneben den Vorzug der möglichst erreichbaren Wohlfeilheit sich bewahrt.

Zu haben in den Buchhandlungen von G. A. Keyser, F. W. Otto und L. Hilfenberg in Erfurt.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 11ten December 1841.

Bekanntmachung.

Nro 272. Local-Censor für Erfurt.

Nachdem der Major a. D. Benicken auf sein Ansuchen von dem bisher verwalteten Amte eines Local-Censors für Erfurt entbunden worden ist, haben die dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Hohen Ministerien dieses Amt dem Lehrer an der Realschule zu Erfurt, Dr. ph. Koch anderweit übertragen, wovon das betreffende Publikum im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 28sten November 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz-Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 273. Die Nothwendigkeit von Pässen für Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher im Großherzogthum Weimar.

Die Großherzogliche Landesdirection zu Weimar hat die nachstehende Bekanntmachung erlassen, wonach Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher jederzeit mit Pässen versehen sein müssen.

Wir bringen diese Bekanntmachung zur Kenntniß der diesseitigen Einwohner.

Erfurt, den 27sten November 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren

zu reisen pflegen, einer sorgfältigern polizeilichen Beaufsichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;
2) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reise-Legitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgrenze zurückzuweisen;
3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1sten Januar 1842 an in Kraft treten. Weimar, den 17ten August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direction.

Nro. 274.

Instruction

über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlnen auf dem platten Lande und bei Einforderung der Erziehungs-Berichte zu beobachtende Verfahren für sämmtliche Untergerichte, Ortsbehörden, Geistliche und Schullehrer im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Die Beaufsichtigung und angemessene Erziehung der Pflegbefohlnen ist überall, wo der Richter nicht unmittelbar einwirken kann und die Vormünder ihrem Amte nicht vollständig gewachsen sind, mit Schwierigkeiten verbunden. Namentlich ist dies bei den auf dem Lande wohnenden Pflegbefohlnen der Fall, die, oft von allen Mitteln entblößt, schwer unterzubringen, oft der Erziehung einer schwachen Mutter anvertraut, oft gar schon bei Lebzeiten der Eltern durch schlechte Beispiele verdorben, oder in der Erziehung verwahrlost sind.

Da es auch schwer hält, für dergleichen Kuranten immer tüchtige Vormünder zu erlangen, so bedürfen sie einer desto größeren Fürsorge von Seiten

der

der vormundschaftlichen Gerichte, wenn der Zweck der Erziehung, die Ausbildung zu tugendhaften und nützlichen Bürgern, erreicht werden soll. Ein Hauptmittel, welches die Gesetze zu dem Behufe dem Richter an die Hand geben, besteht in der Erforderung der Erziehungsberichte, die aber erfahrungsmäßig nicht immer ihrem Zwecke entsprechen und meistens nur mit großer Mühe nach mehrfachen Erinnerungen und Strafauflagen zu erlangen sind. Den Vormündern auf dem Lande geht häufig die Fähigkeit ab, sich schriftlich auszusprechen; sie lassen es bei allgemeinen Aeußerungen bewenden, ohne auf das Einzelne und das, was Noth thut, einzugehen; sie nehmen vom regelmäßigen Schul- und Kirchen-Besuch der Kuranden entweder gar keine oder ungenügende Kenntniß; die Mütter, als Vormünderinnen, verschweigen auch wohl die fehlerhaften Eigenschaften ihrer Kinder, bemänteln sie, oder wissen sie nicht zu beurtheilen, — und die Erziehungsberichte arten auf die Weise in eine leere Förmlichkeit aus. Davon abgesehen, ist es eine Hauptpflicht des Richters, auch die Vormünder in ihrem Amte zu beaufsichtigen und sich zu überzeugen, ob sie allen ihren Obliegenheiten nachkommen.

Diese können aktenmäßig den gewöhnlichen Anforderungen genügt und dennoch die genaue Aufsicht auf den Lebenswandel und die Moralität der Pflegbefohlnen versäumt haben.

Um nun über die Erziehung der auf dem platten Lande wohnenden Pflegebefohlnen und über das Verhalten der Vormünder gründliche und wahrheitsgemäße Berichte zu erhalten und dadurch eine sichere Basis für die Erziehung der Pflegbefohlnen zu gewinnen, ist es für zweckmäßig erachtet und höhern Orts genehmigt worden, die Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Erstattung der Erziehungs-Berichte auf möglichst einfache Weise in Anspruch zu nehmen und die Erziehungsberichte der Vormünder unter ihre besondere Aufsicht zu stellen, um dadurch nicht nur den Ortsbehörden eine größere Veranlassung zu geben, sich etwaniger verwahrlosten Kuranden thätig anzunehmen und Maaßregeln gegen das Vagabondiren und Betteln, als andere Laster und Untugenden derselben zu ergreifen, sondern auch den Geistlichen und Schullehrern einen größeren Einfluß auf die Moralität und die sittliche Ausbildung der Pflegbefohlnen durch unausgesetzte Beaufsichtigung ihres Kirchen- und Schulbesuchs zu verschaffen.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll vom künftigen Jahre an rücksichtlich der Vormundschaften, welche bei den Gerichten aus den Dorfschaften ihres Bezirks bereits schweben oder künftig anhängig werden, folgendes Verfahren in

 Betreff

Betreff der Erziehungsberichte und der Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Erstattung derselben statt finden.

§. 1.

Bei der Auswahl der Vormünder ist unter Beachtung des §. 129. Tit. 18. Thl. II. Allgem. Landrechts mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen und nöthigenfalls erst Auskunft von der Ortsbehörde, oder dem Ortsgeistlichen darüber zu erfordern, ob der zu bestellende Vormund die zu seinem Amte erforderlichen Eigenschaften besitzt und einen unbescholtenen Lebenswandel führt. Namentlich muß dies jedesmal geschehen, wenn die Mutter die Vormundschaft übernehmen will und dem Richter ihre Fähigkeit dazu nicht bekannt ist.

Die Ortsbehörden, namentlich die Schulzen, die Geistlichen und resp. Schullehrer haben sich auf Verlangen der Gerichte über die Qualification und den moralischen Werth der dazu ausersehenen oder in Vorschlag gebrachten Personen zu äußern.

§. 2.

Den Vormündern ist noch besonders zur Pflicht zu machen, der Ortsbehörde den gewissenhaft zu erstattenden Erziehungs-Bericht pünktlich zugehen zu lassen, deren und des Geistlichen Anordnungen in Betreff der Erziehung, in sofern dagegen nicht erhebliche Bedenken bei ihnen obwalten, möglichst Folge zu leisten und wichtige Ausstellungen gegen den Lebenswandel der Kuranden ihnen und dem Gerichte ohne Säumniß anzuzeigen.

In dem Verpflichtungsprotokolle muß dieser, den Vormündern ertheilten, Anweisung stets Erwähnung geschehen.

§. 3.

Zu den Erziehungsberichten ist das anliegende Formular, welches die Gerichte drucken lassen, in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Im Januar jeden Jahres hat die Registratur in Betreff aller bis dahin anhängigen Vormundschaften über Pflegbefohlne auf dem Lande die Formulare rücksichtlich der drei ersten Kolonnen nach Maßgabe des Vormundschafts-Repertorii sorgfältig auszufüllen, dabei die vollständigen Namen der Pflegbefohlnen unter besonderen Nummern getrennt aufzuführen, die Nummern des Repertorii anzumerken und in die den Vormund angehende, auf der ersten Seite des Formulars befindliche Anweisung den Namen und Wohnort desselben einzurücken.

§. 5.

Die nach Ortschaften zu ordnenden Formulare sind spätestens Ende Februar

Februar den Ortsbehörden mit der Anweisung zuzustellen, sie sofort an die Vormünder zu befördern, von diesen ausfüllen zu lassen und ihnen die baldige Rückgabe an die Ortsbehörde einzuschärfen.

Sobald diese Ausfüllung von Seiten der Vormünder geschehen ist, haben die Ortsbehörden solche gemeinschaftlich mit dem Ortspfarrer oder nach Befinden auch mit dem Schullehrer durchzugehen, zu prüfen, mit den ihnen nöthigen Zusätzen und Bemerkungen in der letzten Kolonne zu versehen und resp. die Richtigkeit der Angaben der Vormünder zu bescheinigen.

Die solchergestalt ausgefüllten und bescheinigten Formulare senden die Ortsbehörden bis zum 1sten Juni an die Gerichte zurück und verbinden damit zugleich die Anzeige, ob im Orte noch Pflegbefohlne vorhanden sind, über welche kein Erziehungsbericht eingefordert ist.

§. 6.

Von den Ortsbehörden ist ein Insinuations-Dokument über den Empfang der ihnen zugestellten Anzahl von Formularen vollziehen zu lassen und die richtige Wiedereinreichung der letztern zu krontrolliren.

§. 7.

Wenn die Pflegbefohlnen mit dem Vormunde nicht an einem Orte oder überhaupt an verschiedenen Orten wohnen und der Geistliche resp. die Ortsbehörde im Wohnorte des Vormundes über die Führung der Pflegbefohlnen keine Kenntniß und deßhalb den Bericht nicht bescheinigt hat, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, dergleichen Berichte der Ortsbehörde der Kuranden zur Beglaubigung und Hinzufügung ihrer Bemerkungen zuzufertigen.

§. 8.

Die Erziehungsberichte, deren Eingang unter Beifügung der Jahreszahl im Repertorio in der Kolonne „Lage der Sache" anzumerken ist, müssen von den Dezernenten und einzeln stehenden Richtern sorgfältig geprüft und stets die zweckdienlichsten Verfügungen wegen Abstellung der gegen die Vormünder oder Pflegbefohlnen vorgebrachten Rügen erlassen werden.

§. 9.

Den Dirigenten der formirten Untergerichte wird zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre mehrere Erziehungsberichte aus jedem Orte sich selbst mit den Akten vorlegen zu lassen, diese genau zu revidiren, die etwa nöthigen Revisions-Verfügungen zu erlassen, die Anzahl der in jedem Jahre revidirten Vormundschaften und die vorgefundenen Mängel dem Präsidio im Jahresberichte anzuzeigen.

Indem

Indem wir die pünktliche Befolgung dieser Instruktion allen dabei Betheiligten zur besondern Pflicht machen, hoffen wir von ihrer Berufstreue und ihrem Pflichteifer, daß sie den Zweck dieser Einrichtung,

auf die Erziehung der unter Vormundschaft stehenden Pflegbefohlnen kräftig einzuwirken und sie zu christlich gesinnten redlichen und nützlichen Staatsbürgern auszubilden,

nie aus den Augen verlieren und zur Erreichung desselben gern die Hand bieten werden. Wir unsererseits werden stets bereit sein, sie dabei nach Kräften zu unterstützen.

Naumburg, den 19ten Novbr. 1841. Erfurt, den 7ten Dec. 1841.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium. Königl. Preuß. Regierung.

Sie werden hiermit angewiesen, den Erziehungs-Bericht über Ihre Pflegbefohlnen binnen 14 Tagen vom Empfange dieses Befehls an gerechnet, bei 15 Sgr. Ordnungsstrafe durch vollständige und sorgfältige Ausfüllung des umstehenden Formulars zu erstatten und solches dem Ortsschulzen wieder zuzustellen.

Wenn Sie des Schreibens nicht kundig sind, haben Sie sich an den Schulzen oder Schullehrer zu wenden, und von diesen Ihre Angaben in das Formular aufnehmen zu lassen.

N. N.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

An

den

Nro.

Nro. des Repertorii.

Erziehungs-Bericht über die minderjährigen Kinder des

Nro.	Namen und Tag der Geburt der Kinder.	Aufenthaltsort.	Aufführung, Schul- und Kirchen-Besuch.	Beruf, zu welchem sie bestimmt werden sollen.	Verwaltung des Vermögens und darin eingetretene Veränderungen.	Zusätze und Bemerkungen der Herren Geistlichen, Schulzen und Schullehrer.

Nro. P.

Der Erziehungsbericht wird zur Verfügung vorgelegt.

N. den

Die Registratur.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 275.

Besiegelung und Form der für das Depositorium bestimmten Quittungen.

Die von den Gerichten eingehenden vorläufigen Empfangs-Bescheinigungen über aus dem Depositorium zugesendeten Gelder werden in sehr abweichenden Formen ausgestellt befunden, auch sind dieselben sehr oft nicht besiegelt und daher gar nicht beglaubigt.

Sämmtliche uns subordinirte Gerichte werden deshalb hiermit angewiesen, die fraglichen Quittungen nicht anders als:

a. unter dem Namen des Gerichts,
b. mit der Unterschrift seines Vorstandes versehen und
c. unter Beidrückung des Gerichts-Siegels und zwar abgesondert von den nach Eingang der Gelder etwa noch aufzunehmenden Zahlungs- und Quittungs-Verhandlungen, hierher einzusenden, widrigenfalls dieselben auf Kosten desjenigen Beamten, welchem hierbei ein Versehen zur Last fällt, werden zurückgeschickt werden.

Naumburg, den 23sten November 1841.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 276.

Die evangelische Pfarrstelle an der St. Georgii- und Martini-Kirche zu Mühlhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Pfeiffer erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 277.

Dem bisherigen Schullehrer zu Zella, Peter Müller ist die katholische Knabenschullehrerstelle zu Breitenworbis, im Kreise Worbis, übertragen worden.

Dem bisherigen katholischen Schullehrer zu Berntrode, im Kreise Worbis, Carl Gatzemeyer ist die erste Lehrer- und Küsterstelle zu Struth, im Kreise Mühlhausen, verliehen worden.

Dem evangelischen Elementarschulamts-Candidaten Andreas Wolf aus Dorndorf im Großherzogthum Sachsen-Weimar ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Heinrich von Seebach zu Langensalza, ist zum Verwalter der Patrimonialgerichte über Weberstedt mit Alterstedt, Clettstedt, Schönstedt-Vitze, Ufhoven und Henningsleben erwählt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 50sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten December 1841.

Sicherheits-Polizei.

(828.) Steckbrief. Johanne Rosine Einicke aus Kloster-Donndorf, schon mehrfach bestraft, hat sich am 1sten Octbr. d. J. in Schmira — Landkreis-Erfurt — abermals einer Unterschlagung schuldig gemacht, indem sie den nachstehend beschriebenen Frauenmantel nebst den Schuhen zum Gebrauch geliehen erhalten, aber nicht zurückgebracht. Wir bitten, dieselbe, wenn sie sich betreten läßt, festnehmen und mit den bei sich habenden Effecten uns zuführen zu lassen.

Erfurt den 4ten December 1841.

Königl. Inquisitoriat.

Der unterschlagene Frauenmantel ist von baumwollenem Zeuge, roth und weiß kleincarrirt, mit weißem Flanell durchweg gefüttert; sein langer Schulterkragen hat eine Frisur von demselben Zeuge.

Die Schuhe sind s. g. Wollkordschuhe roth und blau gewürfelt, mit Sohlen versehen.

Signalement.

Die Einicke ist etwa 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, gewölbte Stirn, bräunliche Augen, stumpfe Nase, etwas breiten Mund, ovales Gesicht, ziemlich robuste Gestalt.

(829.) Steckbrief. Der August Donat, gebürtig aus Ellrich, hat sich am 29sten October d. J. nach uns so eben zugegangenen polizeilichen Nachrichten in den Besitz

1) eines Rocks von braun melirtem Sommerzeuge mit Kokusknöpfen, 2) einer neuen noch nicht fertigen Weste, 3) einer grünen Tuchmütze und 4) eines Taschentuchs,

auf betrügerische Weise zu setzen gewußt und ist damit durchgegangen. Indem wir denselben hierunter so viel als thunlich, signalisiren, ersuchen wir Jedermann, besonders aber die Polizeibehörde, auf ihn vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und uns zuführen zu lassen.

Nordhausen, den 30sten November 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Signa-

Signalement.

August Donat aus Ellrich, 18 bis 24 Jahr alt, mittler Größe, längliches Gesicht, kleine Nase, braunes Haar und diente bisher als Kellner.

Er war bei seiner Entfernung bekleidet mit einem braunen Tuchrock, blaustreifigen Hosen, einbälligen Stiefeln, einem weißen Kittel mit einem schwarzen Sammetgurt um den Leib, einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm, einer braunen Weste mit rothen Blümchen und einem dunkelroth carrirten blassen Halstuche.

(830.) Diebstahl mit Einbruch. In der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. ist beim Gerichtsboten Bittermann in dessen Wohnstube ein Einbruch durch gewaltsame Oeffnung eines Fensterladens und Zerbrechens der Fensterscheiben verübt, jedoch nur zwei Blumentöpfe mit einem Myrthenstock und einer Theerose und der ausgehobene grau-weiß angestrichene Fensterflügel entwendet.

Die Diebe sind wahrscheinlich gestört worden und machen wir Behufs Entdeckung der Diebe diesen Einbruch hiermit bekannt.

Nordhausen, den 23sten November 1841.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(831.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Die dem Kaufmann Christian Wilhelm Heinrich und dessen Ehefrau Susanne Rebecca geb Reichert auch Rappe genannt resp. deren Erben gehörigen Grundstücke:

a) des hier im 4ten Bezirke unter Nro. 705. gelegenen Hauses nebst Hintergebäude, Ställen und Zubehör,

b) des Gartens im 4ten Bezirke unter Nro. 747. nebst Zubehör,

c) der 2 Acker im Krämpferfelde unter Nro. 460. und

d) 1½ Acker in Ilversgehöfer Flur unter Nro. 177.,

ad a. auf 1227 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., ad b. auf 614 Thlr., ad c. auf 170 Thlr., ad d. auf 60 Thlr.

gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 15ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

(832.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühl-

Mühlhausen, den 18ten November 1841. Das Wohnhaus des Michael Schröter unter Nro. 89. zu Büttstedt, taxirt zu 172 Thlr., so wie ¼ Hufe Land desselben, taxirt zu 96 Thlr., sollen in dem auf

den 12ten Januar 1842 früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstedt anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

(833.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Mühlhausen, den 2ten November 1841. Das vorher dem Sattler Friedrich Brüningk und dessen Ehefrau, jetzt dem Gerber Severin Christoph Verges gehörige dahier unter Nro. 957. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 1050 Thlr. soll in dem auf

den 2ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(834.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten Dezember 1841. Das zum Nachlaß des Peter Hohenstein zu Freienhagen gehörende einschließlich eines Gartens und der Gemeindegerechtigkeit auf 203 Thlr. taxirte Haus zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstätte subhastirt werden.

(835.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Das im Dorfe Vesser, Kreis Schleusingen, belegene, dem Johann Georg Höfling zu Suhl und Georg Daniel Schilling zu Vesser in ungetheilter Gemeinschaft zugehörige Wohnhaus Nro. 13. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1400 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten März 1842 Vormittags 11½ Uhr

im Wirthshause zu Vesser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(836.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Schleusingen. Nachbenannte, in der Flur des Dorfes Vesser im Schleusinger Kreise belegene, dem Johann Valentin Kühn zu Vesser zugehörige Grundstücke:

1) 3 Acker Wiese auf den Rödern an der Kreuzwand, auf 175 Thlr.,

2) die Hälfte von der Hälfte aus einem Acker Artland am Helmsberg, auf 12 Thlr. 15 Sgr.,

3) die

3) die Hälfte von einem Garten am Helmsberge, auf 12 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 18ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(837.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 20sten November 1841. Das Wiesengrundstück: ¼ von 16½ Acker 20 Grtl. im Mühlwasser hiesiger Flur, der Johanne Margarethe verehel. Lohfink geb. Albrecht hier, abgeschätzt auf 60 Thlr. Preuß. Courant, zufolge der nebst Realattest im III. Bureau einzusehenden Taxe, soll im Termine

den 21sten Februar 1842, 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(838.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die der Wittwe Anne Catharine Laudenbach geb. Gerlach hierselbst und deren zwei Söhnen Johannes und Conrad Laudenbach gehörigen, in hiesiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

a. ½ Acker Holz am Töpferberge, taxirt zu 20 Thlr.

b. ¼ Acker Land im Hundsbache, neben Christoph Zipf und Förster Eyßel, auf 25 Thlr.,

c. einen Berg am Sülzenberge neben dem Sattler Mengis und Heinrich Rupprecht, auf 15 Thlr.,

d. einen Berg auf der Füllscheuer, an Philipp Laudenbach beiderseits, auf 12 Thlr.,

e. ¼ Acker Land am Falkenberge, an Adam Cron und Gottfried Alstädt, zu 20 Thlr.,

f. ⅜ Acker Land am Rasen, bei der Thonkette, neben dem Preuß. Lande und Umlauf, zu 30 Thlr.,

sollen auf den 8ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr hier an Gerichtsstelle der Theilung wegen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxationsverhandlungen und Hypothekenschein liegen zur Einsicht bereit.

(839.) Mühlenveränderung. Der Windmüller Gottlob Leeg zu Großkamsdorf beabsichtigt Statt seiner im vorigen Jahre durch Sturmwind umgeworfenen Bockwindmühle eine Holländische Windmühle, wo sich die Flügel blos im Dache drehen, zu erbauen und zwar auf dieselbe Stelle, wo die Bockwindmühle gestanden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, wie ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl bei mir als dem ꝛc. Leeg einzulegen hat.

Bodelwitz, den 15ten November 1841. Der Königl. Landrath.
v. Flotow.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 18ten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 278. Mittel zur Vorbeugung der Selbstentzündung aufgespeicherter Steinkohlen. 4802. A. 1.

Es ist höhern Orts zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe und davon Veranlassung genommen worden über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hienach gehört jedoch die Selbst-Entzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen, sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenannten Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens sechs Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nur auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen.

In Gemäßheit Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23sten November d. J. bringen wir Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, wie die Ortspolizeibehörden mit aller Strenge darauf zu halten haben, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaaßregeln, bei Vermeidung einer nach Befinden der Umstände auf 10 Sgr. bis 5 Thlr. festzusetzenden Polizeistrafe für jeden Contravenienten aufgeschüttet werden.

Uebrigens zieht die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaaßregeln bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107 Thl. II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts criminelle Strafe nach sich.

Erfurt den 8ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 279.

Verhalten bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände.

4651. A. 1.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sach-Kenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten, erforderlich ist.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichts-Behörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe

hufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Land-Recht bestehenden Terminologie nnd Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nemlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9ten April 1838 Nro. 1746, eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichts-Behörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch

b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:

ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden, Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staats-Kassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet,

c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniß mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Berlin, den 14ten November 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Nro. 5370. II.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch höherer Anordnung gemäß zur Kenntniß der Herrn Kreisphysiker und Aerzte gebracht.

Erfurt, den 30sten November 1841.

Königlich Preußische Regierung.

In

Nro. 280. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

In Folge des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unterm heutigen Tage die für das Jahr 1840 abgelegte, unten im Auszuge folgende Rechnung des Fonds von uns geprüft und richtig befunden und daher die Decharge darüber ertheilt worden ist.

Erfurt, den 8ten December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

9744. A. 2.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt pro 1840.

Nr.	Einnahme.	Thl.	Sg.	Pf.
1	An Bestand	190	—	1
2	An Defecten	—	—	—
3	An Resten	—	—	—
4	An Antrittsgeldern, Beiträgen ꝛc.	850	—	—
5	An Strafgeldern	3	10	—
6	An Capitalzinsen	245	20	4
7	An zurückgezahlten Capitalien	125	—	—
8	Insgemein	—	—	—
	Summa	1414	—	5
	Abschluß.			
	Einnahme	1414	—	5
	Ausgabe	1196	6	7
	Bestand	217	23	10

Nr.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.
1	An Rechnungsvorschuß	—	—	—
2	An Guthaben	—	—	—
3	An Resten	—	—	—
4	An Verwaltungskosten	55	21	7
5	An Pensionen	90	—	—
6	Zur Anlegung von Capitalien für 900 rl. in Staatsschuldscheinen u. Prämienscheinen	1024	15	—
	Nach der Rechnung pro 1839 betrug der Capitalstock 5800 rl.			
	6700 rl.			
	davon sind zurückgezahlt 125 rl.			
	gegenwärtiger Capitalstock 6575 rl.			
7	Insgemein	16	—	—
	Summa	1196	6	7

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehendes Reſcript:

Nro. 281. Juſtiz-Miniſterium Berlin den 8ten September 1841.
Journal Nro. I. 4663. An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Auf den Bericht der Hypotheken-Deputation des Königlichen Oberlandesgerichts vom 20ſten v. Mts.

wegen Auslegung der, das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenweſens betreffenden, Allerhöchſten Ordre vom 9ten Mai 1839,

wird dem Kollegium eröffnet, wie der Juſtiz-Miniſter mit derſelben dahin einverſtanden iſt,

daß die Beſtimmung Nro. I. 3. der gedachten Allerhöchſten Ordre

> wonach zur Berichtigung des Beſitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums vorhandenen Beſitzer es genügen ſoll, wenn er, außer dem Falle eines Aufgebots, durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden glaubwürdig beſcheinigt, daß er das Grundſtück aus einem Titel, der an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, zehen Jahre lang beſitze,

auch in denjenigen Fällen unbedingt zur Anwendung komme, in welchen nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts §. §. 621. flg. Tit. 9. Thl. I. die zehenjährige Beſitzzeit zur Erwerbung des Eigenthums durch Erſitzung nicht hinreicht.

Die Richtigkeit dieſer Anſicht ergiebt ſich auch daraus, daß die gedachte Beſtimmung der Allerhöchſten Ordre vom 9ten Mai 1839 den Vorſchriften der Verordnung vom 31ſten März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Weſtphalen §. §. 8 und 9. (Geſetzſammlung S. 47.) entlehnt iſt und zum Zweck hat, die Beſitztitel-Berichtigung für die Fälle, wo es an den geſetzlichen Erforderniſſen der Eigenthumserwerbung fehlt, zu erleichtern.

Für den Juſtiz-Miniſter
Vermöge Allerhöchſten Auftrages
Ruppenthal.

wird den Untergerichten unſeres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg den 3ten December 1841.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

1) Dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissar und Notar, Kriminalrath Karl Wilhelm Kayser in Naumburg, ist den 19ten November c. die erbetene Entlassung aus dem Königl. Justiz-Dienste ertheilt und der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Julius Franz dagegen eodem zum Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Kommissarius daselbst und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, ernannt. Nro. 282.

2) Der Kammergerichts-Assessor Villaume in Torgau ist den 29sten October c. an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt.

3) Der Gerichts-Kommissair zu Bitterfeld, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Penseler, ist den 26sten October c. gestorben.

4) Der bei dem Land- und Stadt-Gericht in Zeitz als Gehülfe beschäftigte Oberlandesgerichts-Referendar von Gleißenberg ist am 29sten September c. gestorben.

5) Der Oberlandesgerichts-Referendar Gottfried Wilhelm Albert Gutike ist den 23sten October c. von dem Oberlandesgerichte in Marienwerder zu dem in Naumburg versetzt.

6) Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Franz Friedrich Alexander Nettler und Carl Mathäus Schede sind resp. den 7ten October und 11ten November c. zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien ernannt.

7) Die Kandidaten der Rechte: Karl Konrad August Herrmann von Buße, Heinrich Wilhelm Gottlob Krausse, Karl Friedrich August Koch, Friedrich Karl Hinrichs, Bernhard Richter, Karl Eduard Alexander Stehlich und Rudolph Ludwig Georg Siemens, sind den 18ten und resp. 19ten und 26sten November c. zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren angenommen.

8) Der Kanzlei-Diätar, vormalige Unteroffizier, Carl Biehlig in Halle, ist den 23sten October c. zum Gerichts-Kanzlisten und Salarien-Kassen-Controleur in Zeitz ernannt.

9) Der Land- und Stadt-Gerichts-Bote und Executor Gräfe zu Langensalza, der Land-Gerichts-Bote und Executor Scharfich in Torgau und der Gerichts-Amts-Bote Grünert zu Gräfenhayuchen, sind, vom 1sten Januar k. J. an, in den Ruhestand versetzt.

Die Referendarien Friedrich Morin und Friedrich Wilhelm Fügemann sind zu Assessoren bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

Der

Der Auscultator Friedrich Wilhelm Gottlieb Seubert ist an dasselbe versetzt.

Der vormalige freiwillige Jäger Carl Zimmermann ist zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Commission zu Bleicherode ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Nro. 283. Historische Nachrichten aus dem Erfurter Regierungsbezirke vom Monat Nov. 1841.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben im Kreise Nordhausen stattgefunden:

1) am 6ten November in der Stadt Benneckenstein,
2) in dem Dorfe Großwerther am 13ten November und
3) in dem Dorfe Lipprechtrode am 22sten November.

Bei diesen Bränden wurden zu Benneckenstein 3 Wohngebäude fast ganz eingeäschert und 2 dergleichen zum Theil beschädigt; zu Großwerther dagegen wurde das Gebäude, worin das Feuer ausbrach nebst zwei Ställen nur theilweise ein Raub der Flammen; in Lipprechtrode brannte eine Scheune nebst Schuppen ab, unter bedeutender Beschädigung des Wohnhauses.

Erfurt, den 2ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 284. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November a. c. sind folgende Collectengelder an uns abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

1) von der Königl. Superintendentur in Seebach . .	1 Thlr.	12 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Salza . . .	—	10 —	2 —
3) — — — — — Bennshausen	1 —	9 —	3 —
4) — — — — — Schleusingen	1 —	2 —	6 —
5) — — — — — Langensalza .	2 —	3 —	7 —
6) — dem bischöffl. geistl. Commissariat in Heiligenstadt	1 —	3 —	— —

II. Zur

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten December 1841.

Sicherheits-Polizei.

(840.) Landesverweisung. Die unten signalisirten Personen

1) Dienstknecht Jacob Berger aus Hof-Tannenberg im Kurfürstenthum Hessen und
2) Tagelöhner Johannes Hesse aus Schnellmannshausen im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach

sind im Monate November c. Vagabundirens halber aus dem Kreise Mühlhausen über die Landesgrenze gebracht, und ihnen die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 6ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung des ꝛc. Berger.

Vorname: Jacob, Zuname: Berger, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Hof-Tannenberg im Kurfürstenthum Hessen, Religion: evangelisch, Alter: 36½ Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig und bedeckt, Augenbraunen: blond und dünn, Augen: blau, Nase: spitz und etwas kurz, Mund: klein, Bart: braun, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark, Sprache: deutsch, Hessischer Dialekt. Besondere Kennzeichen: Am rechten Unterarme eine lange Brandnarbe, darüber eine Krone und ein Herz mit J. B. 1837 in rother Farbe eingeätzt. Am linken Arme dicht über dem Ellenbogen eine Brandnarbe.

Personen-Beschreibung des ꝛc. Hesse.

Vorname: Johannes, Zuname: Hesse, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Schnellmannshausen Großherzogthum Sachsen Weimar und Eisenach, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: hohe, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: etwas schief, Mund: weit, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: deutsch, Eisenacher Dialekt.

Bekannt-

1) Ein Wohnhaus nebst Zubehör sub Nro. 370. in der zweiten Langengasse zu Sömmerda auf 1137 Thlr.
2) Nro. 850. ¼ Acker über dem Gartenberge auf 25 Thlr.
3) — 276. 1⅛ Acker am Rothenbache auf 95 Thlr.
4) — 1957. ½ Acker hinter den Hügeln auf 25 Thlr.
5) — 526. ¾ Acker unterm Lerchensberge auf 70 Thlr.
6) — 1429. 1 Acker in der Göhrspitze auf 50 Thlr.
7) — 175.} 176.} ½ Acker auf dem Karngraben auf 60 Thlr.

zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen

am 22sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichts-Kommissionsstelle zu Sömmerda subhastirt werden.

(852.) Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Sparnberg. Das Haus Nro. 46. zu Sparnberg nebst Scheune, Garten und Feld in der Hofnessel, geschätzt zu 358 Thlr. und folgende ledige Grundstücke:

ein Garten von 12 QRuthen geschätzt zu 10 Thlr.,
ein Acker in Hain 5 Morgen 75 QRuthen geschätzt zu 175 Thlr.,
und dem Feld und Grasland in der Hecke 1 Morgen 34 QRuthen geschätzt zu 15 Thlr.,
ein Keller unter Richters Hause geschätzt zu 25 Thlr.

den Johann Friedrich Thomas Köhlerschen Erben zu Sparnberg gehörig, sollen

am 25sten Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Sparnberg der Theilunghalber subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

(853.) Mühlenveränderung. Mit Bezugnahme auf die im 48sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Regierungs-Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Mühlenveränderung des ꝛc. Leeg zu Großkamsdorf wird gedachte Bekanntmachung dahin abgeändert, daß der ꝛc. Leeg statt seiner früheren Bockwindmühle mit einem Mahlgange eine Holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen erbauen will.

Bodelwitz, den 13ten December 1841.

Der Königliche Landrath
v. Flotow.

II. Zur Verbreitung der Bibel:

1)	von der Königl. Superintendentur zu				Seebach .	6	Thlr.	11	Sgr. 1 Pf.
2)	—	—	—	—	— Langensalza	6	—	2	— 10 —
3)	—	—	—	—	— Salza .	1	—	27	— 6 —
4)	—	—	—	—	— Bennshausen	2	—	22	— 1 —
5)	—	—	—	—	— Kirchheilingen	1	—	29	— 6 —
6)	—	—	—	—	— Mühlhausen	13	—	4	— 8 —
7)	—	—	—	—	— Weißensee	7	—	3	— = —
8)	—	—	—	—	— Schleusingen	2	—	21	— 11 —
9)	—	—	—	—	— Bleicherode	7	—	17	— 4 —
10)	—	—	—	—	— Nordhausen	7	—	19	— 6 —

III. Für die durch einen Orkan und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarburg, im Landkreise Trier:

1)	von der Königl. Kreis-Kasse zu				Schleusingen	42	Thlr.	=	Sgr. 9 Pf.
2)	—	—	—	—	— Mühlhausen	35	—	10	— 3 —
3)	—	—	—	—	— Langensalza				
	a. aus dem Kreise Langensalza . . .					42	—	29	— = —
	b.	—	—	—	Weißensee	14	—	9	— = —
4)	von der Königl. Kreis-Kasse zu				Ziegenrück .	13	—	7	— 11 —
5)	—	—	—	—	— Mühlhausen	8	—	24	— 10 —
6)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	46	—	2	— 5 —

IV. Für die Abgebrannten zu Ellrich:

1)	vom Magistrat in Erfurt					58	Thlr.	13	Sgr. = Pf.
2)	von der Königl. Kreis-Kasse zu				Heiligenstadt	39	—	19	— 7 —
3)	—	—	—	—	— Schleusingen	23	—	22	— 7 —

V. Zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größern evangelischen Gemeinde der Stadt Schwelm, im Regierungs-Bezirk Arnsberg:

1)	von der Königl. Superintendentur zu				Schleusingen	2	Thlr.	=	Sgr. = Pf.
2)	—	—	—	—	— Bennshausen	3	—	5	— 11 —
3)	—	—	—	—	— Salza . .	1	—	13	— 3 —
4)	—	—	—	Kreis-Kasse zu	Heiligenstadt .	=	—	8	— = —

Erfurt, den 7ten December 1841.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

gelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 14ten Februar 1842 Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justiz-Commissarien Dr. Gruber und v. Bünau hier und Justiz-Rath Salzmann zu Sömmerda vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem Königlichen Fiskus übereignet werden wird.

Weißensee, den 26. März 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(845.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Büchsenmacher Wilhelm Heinrich Friedrich Herrmann gehörige hier unter Nro. 1837 auf der Unterhirschlache gelegene Haus nebst Gärtchen und Zubehör auf 1300 Thlr. gerichtlich taxirt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Januar 1842 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(846.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 3ten December 1841. Das der Ehefrau des Schuhmachers Georg Philipp Langenickel Martha Elisabeth geb. Herbig gehörige in der Vorstadt St. Nicolai unter Nro. 99. belegene Wohnhaus nebst Zubehör taxirt zu 555 Thlr. soll in dem anderweit auf den

21sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(847.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 17ten November 1841. Das dem Seifensieder Johann Andreas Hesse gehörig, dahier in der Vorstadt St. Georgii unter Nro. 2. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 800 Thlr. soll in dem anderweit auf den

4ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(848.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 28sten October 1841. Das dem Gerber Johann Severin Franke gehörige dahin

am

am Felchtaer Thore unter Nro. 681. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und einer Gerbereiwerkstatt überhaupt taxirt zu 2650 Thlr. soll in dem auf

den 1sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(849.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht Suhl, den 25sten November 1841. Folgende Immobilien des Handelsmanns Gumpel Meyer in Heinrichs:

1) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 136. nebst Zubehör zu Heinrichs, taxirt auf 225 Thlr. Preuß. Courant,

2) die Hälfte folgender Grundstücke in Albrechtser Flur:

a. 1 Acker Grasrain, beschrieben anderer Reihe an ½ Acker 26 Ruthen im Lautenbach,

b. 1 Acker daselbst, an ½ Acker Rand 28 Ruthen im Lautenbach,

c. 1 Acker an ½ Acker 30 Ruthen im Lautenbach,

d. 1 Acker an ½ Acker 16 Ruthen im Lautenbach,

e. ¼ Acker 13 Ruthen an einem Aeckerchen,

ad a. bis] c. incl. zu einem Garten hinter dem Brauhause in Heinrichs verbunden, abgeschätzt auf 156 Thlr. Preuß. Courant

sollen im Termine

den 21sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

in dem zu 1. gedachten Hause in Heinrichs, subhastirt werden.

Die Taxen, Hypothekenschein und Realatteste, können täglich im III. Büreau eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

(850.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht Suhl, den 25sten November 1841. Das Wohnhaus Nro. 160. und 161. im III. Stadt-Distrikt hier nebst Zubehör der Gebrüder Johann Daniel und Johann Wilhelm Fischer, abgeschätzt auf 770 Thlr. Preuß. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 22sten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(851.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Maurermeister Johann Martin Ganfert gehörigen, zu Sömmerda und in dasiger Flur gelegenen Immobilien, als:

1) Ein

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(841.) Aufforderung zur Ableistung der Militärpflicht. Nachstehende Militärpflichtige des Kreises Weißensee:

1) Christoph Friedrich Goldschmidt geb. am 23sten Juni 1818,
2) Friedrich Martin Ernst Treu geb. am 21sten Februar 1818,
3) Maximilian Gottfried Reinstein geb. am 20sten März 1817,

sämmtlich aus Kindelbrück, welche in den Ersatzaushebungsterminen 1839, 1840 und 1841 nicht erschienen sind und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militärpflicht irgend wo im Inlande genügt haben, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Landrath des Kreises Weißensee oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsame abwesende Militärpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 30sten November 1841.

Königl. Preuß. Regierung.

(842.) Kriegsrechtliches Contumacial-Urtheil. Durch ein, unter dem 27sten October c. abgefaßtes, und durch die hohe Bestätigung vom heutigen Tage rechtskräftig gewordenes, kriegsrechtliches Erkenntniß ist der Musketier Wilhelm Ludwig Morig vom 36sten (4ten Reserve-) Infanterie-Regiment, aus Großwechsungen im Regierungs-Bezirk Erfurt gebürtig, als Deserteur in contumaciam zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verurtheilt worden, welches nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29sten November 1841.

Die Königl. Preuß. Corpsgerichte des 4ten Armee-Corps.

(843.) Edictal-Citation. Bei dem unterzeichneten Gericht ist auf die Todeserklärung der nachgenannten seit längerer Zeit abwesenden Personen angetragen worden:

1) Johann Wilhelm Koch aus Bruchstedt, dessen Vermögen 16 Thlr. beträgt;
2) Apothekerlehrling Ludwig Ratz, aus Langensalza — Vermögen 773 Thlr.;
3) Tischlermeister Karl Adolph Jedicke aus Thamsbrück — Vermögen 45 Thlr.;
4) verehelichte Dorothee Charlotte Pflüger geborne Kaiser aus Langensalza — Vermögen 50 Thlr. — zu deren nächsten Erben ihr Ehemann, der Büchsenmacher Johann Michael Pflüger aus Meißen gehört, dessen Aufenthalt unbekannt ist;
5) Johann Georg Bergmann aus Thamsbrück — Vermögen 15 Thlr.;

6) Jo-

6) Justin Christian Braun aus Tennstädt — Vermögen 20 Thlr.;
7) Fleischermeister Georg Heinrich Krause aus Langensalza;
8) Seidenwirkergesell Johann Christoph Wiegand aus Langensalza — Vermögen 40 Thlr.

Zugleich ist die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben

9) des am 17ten November 1834, zu Langensalza ohne Testament verstorbenen Böttchergesellen Johann Heinrich Kraushaar, dessen Vermögen 52 Thaler beträgt, — sein nächster Erbe soll ein Halbbruder Victor Andreas Kraushaar sein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, —

nachgesucht worden.

Die unter Num. 1. bis 8. genannten Abwesenden, die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, namentlich der bei Num. 4. genannte Büchsenmacher Pflüger, ferner die Erben des unter Num. 9. aufgeführten Böttchergesellen Kraushaar, insbesondere dessen Halbbruder Victor Andreas Kraushaar, werden deshalb hierdurch aufgefordert, schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor von Kamptz auf

den 1sten October 1842 Vormittags 11 Uhr

im Instructionszimmer des unterzeichneten Gerichtes anberaumten Termin sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden werden für todt erklärt werden und ihr Vermögen sowie der Nachlaß des unter Num. 9. genannten Böttchergesellen Kraushaar den sich etwa legitimirenden Erben oder bei deren Mangel dem Fiskus als Eigenthum zufallen wird. Denjenigen, welche die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einem Bevollmächtigten übertragen wollen, werden dazu die hier wohnenden Justiz-Commissare Bürger, Werner und Justiz-Rath Göschel in Vorschlag gebracht.

Langensalza, den 30sten November 1841.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(844.) Edictal-Citation. Nachbenannte Abwesende:

1) der Chirurg Johann Carl Herbst geboren am 6ten October 1766 zu Tennstedt (er ist seit 1791 wo er aus Churfürstlich Sächsischen Militairdiensten entlassen worden, verschollen, und sein hiesiges Vermögen beträgt ohngefähr 220 Thlr.),
2) der Schlosser Johann Gottlieb Weingärtner geboren zu Kindelbrück den 26sten October 1796 (er hat im Jahre 1821 aus Batavia die letzte Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben und sein Vermögen besteht ohngefähr in 212 Thlr.),
3) der Nadler- und Gürtlergeselle Christian Samuel Schenke zu Weißensee geboren den 23sten Februar 1807 (er ist im Jahre 1826 in die Fremde gegangen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben, sein Vermögen beträgt ohngefähr 780 Thlr.)

werden auf den Antrag ihrer Verwandten und resp. Abwesenheits-Kuratoren sammt ihren etwa zurückgelass-

Nachweisung

Nro. 285. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat November 1841.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	2	1	—	1	29	1	2	9	2	1	14	6	2	17	3	2	2	2
Roggen	—	1	2	9	1	4	10	1	8	11	1	2	2	1	11	5	1	6	—
Gerste	—	—	21	7	—	24	11	—	23	7	—	23	9		28	8	—	24	6
Hafer	—	—	14	9	—	16	9	—	15	4	—	15	4	—	17	11	—	16	—
Erbsen	—	1	10	—	1	21	3	1	4	—	—	—	—	2	—	—	1	16	4
Linsen	—	1	20	—	1	22	10	1	15	—	—	—	—	2	—	—	1	22	—
Bohnen	—	1	10	—	1	6	11	—	25	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Kartoffeln	—	—	10	—	—	10	2	—	7	6	—	15	—	—	10	—	—	10	6
Hirse	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	1	11	—	1	8	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	2	4	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Eier	Schock.	—	16	—	—	16	5	—	17	—	—	15	6	—	20	—	—	17	—
Butter	Pfund.	—	6	7	—	6	—	—	7	—	—	6	1	—	5	—	—	6	2
Oel	Quart.	—	10	6	—	11	9	—	10	6	—	12	9	—	12	—	—	11	6
Bier	—	—	—	10	—	—	11	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—	—	10
Brantwein	—	—	4	—	—	4	2	—	5	—	—	4	8	—	5	2	—	4	7
Heu	Centner.	—	22	6	1	2	4	—	25	—	1	—	—	—	—	—	—	27	6
Stroh	Schock.	6	10	—	5	6	7	5	—	—	5	23	2	4	15	—	5	10	11

Erfurt, den 6ten December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 25sten December 1841.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro 286.

Nro. 2205. die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31sten October 1841.

Nro. 2206. die Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, vom 31sten October 1841.

Erfurt, den 20sten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 287. Martini-Durchschnitts Marktpreise.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1828 bis 1841, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals Westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1841 bis dahin 1842 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1828 bis 1841, welche für die gedachten Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen

A. B. C.

und Ziegenrück nach den §. §. 73. und 74. der Gemeinde-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt den 13ten December 1841.

Königlich Preußische Regierung.

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1841 bis dahin 1842 zum Grunde zu legen sind.

No.	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1828 bis 1841.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für den Kr. Nordhausen mit Ausnahme der Enclave Bennecken-stein und für den Kreis Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	In der Enclave Benneckenstein der Preis von Nordhausen mit 10 Proc. Aufschlag bei dem Waizen, Roggen und der Gerste. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußischen Scheffel	Waizen .	1	23	9	1	26	—	2	1	7
2		Roggen	1	12	4	1	12	6	1	16	9
3		Gerste .	1	—	—	1	1	1	1	4	2
4		Hafer .	—	20	—	—	20	6	—	20	6

Erfurt, den 13ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

B. Nach-

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. §. 73 u. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den ehemals westphälischen Landestheilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1828 bis 1841.

Nro.	Getreidearten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußischen Scheffel	Waizen .	1	24	—	1	26	5
2		Roggen .	1	12	9	1	11	11
3		Gerste . .	1	—	3	1	1	—
4		Hafer .	—	19	2	—	19	1

Erfurt, den 13ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 73. u. 74. der Gemeindetheilungs-Ordnung, und nach §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück im Regierungs-Bezirke Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1828 bis 1841.

No.	Getreidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preuß. Scheffel	Waizen .	1	26	4	1	25	5	2	8	8	2	2	1
2		Roggen .	1	11	8	1	12	8	1	21	2	1	16	9
3		Gerste . .	1	—	7	1	—	8	1	7	6	1	3	3
4		Hafer . .	—	18	10	—	19	8	—	23	9	—	21	7

Erfurt, den 13ten December 1841.

Königl. Preußische Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 288. Mit dem 1sten Januar k. J. werden folgende Ortschaften und Etablissements, als:

Ranis, Bahren, Gertewitz, Bodelwitz, Wernburg, Oepitz, Tranroda, Zella, Crölpa nebst Baiermühle, Rockendorf, Gräfendorf, Dobian, Oelsen, Groß-Camsdorf nebst Zollhaus, Klein-Camsdorf, Wilhelmsdorf nebst Saalhaus, Goßwitz, Seisla, Wöhlsdorf, Schmorda, Brandenstein und Ludwigshof

von dem Bezirke der Steuerreceptur Ziegenrück abgezweigt und, zu einem besonderen Bezirke vereinigt, der, von obigem Tage ab in Ranis neu errichteten, dem pensionirten Steueraufseher Wartmann übertragenen Steuerreceptur zugetheilt, wovon das betheiligte Publikum zur Beachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Erfurt, den 14ten December 1841.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Brandt.

Erledigte Stellen.

Nro. 289. Die evangelische Pfarrstelle zu Lengefeld, im Kreise Mühlhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastor Herting erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 290. Der Kammergerichts-Referendarius Otto Schmidt ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten December 1841.

Sicherheits-Polizei.

(854.) Diebstahl. In der Nacht vom 29sten zum 30sten v. M. sind durch Einbruch dem Schenkwirthe Wille zu Gratzungen nachgezeichnete Gegenstände:

1) drei Zuchtgänse, eine graue und zwei bunte; 2) eine Flinte mit gewöhnlichem Feuerschlosse, 3) ein blauer Tuchoberrock, schon getragen, 4) ein Topf mit Schweinefett, ohngefähr 9 Pfund, 5) ein Metzgerbeil, 6) eine Füllkelle von Blech, 7) eine Fleischgabel von Eisen, 8) ein alter Frauenmantel, 9) zwei zinnerne Leuchter, 10) sechs Stück Teller von Porcellan, etwas tief, 11) ein Pfund weiße Schaafwolle, 12) eine Schüssel mit Salz, 13) ein halb Dutzend Schnaps- und Biergläser, 14) ein neuer Tragekorb, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen hiermit bekannt.

Nordhausen, den 10ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(855.) Diebstahl. Am 1sten d. M. Abends ist vom Hofe des Brenners Röder zu Salza ein weißer Schaafpelz ohne Ueberzug, mit ledernen, zusammengerollten Ringeln statt der Knöpfe und mit ledernen Oehren statt der Knopflöcher, gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl Behufs Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Pelzes hiermit bekannt.

Nordhausen, den 11ten December 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(856.) Diebstahl. Es sind in der Nacht vom 12ten bis 16ten dieses Monats aus dem Gehöfte des Adel. Hausenschen Rittergutes $\frac{7}{12}$ Antheils, allhier, zwei Kutschgeschirre, jedoch ohne Einbruch, entwendet worden.

Es bestehen solche aus zwei verdeckten Kumten, auf deren einem sich ein messingner Ring befindet, der am andern aber fehlt, Schwanzriemen, wovon einer hinten mit Klappe besetzt, Ziehblättern, mit Rück- und Schweberiemen, zwei Zäumen mit Gebiß und Scheuledern, und fast ganz neuen Kartelen.

Wir ersuchen Alle diejenigen, welche etwas erfahren, was auf den Thäter oder zur Entdekkung der entwendeten Stücke führen könnte, solches uns, oder der nächsten Justiz- oder Polizei-Behörde anzuzeigen, warnen aber auch zugleich vor Erwerbung dieser entwendeten Stücke bei Strafe der Diebshehlerei.

Lutzensömmern am 16ten December 1841.

von Hausen'sches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

(857.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das dem Oekonom Hiob Wilhelm Rudolph und dessen Ehefrau Eva Elisabeth geborne Rost gehörige, unter Nro. 1106. in der Gotthardtsgasse hier belegene Wohnhaus nebst Gärtchen und Zubehör auf 900 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich taxirt, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

(858.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das allhier im Martinsbrühle unter Nro. 2132. belegene Haus des Unteroffizier Johann Friedrich Louis Klöpfel, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Land- und Stadtgerichts-Stelle subhastirt werden.

(859.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Erfurt. Das hier unter Nro. 1010. gelegene den Topfbinder Wächter'schen Eheleuten gehörige Wohnhaus abgeschätzt auf 533 Thlr. 20 Sgr. zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

(860.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 9ten December 1841. Die von dem Fuhrmann und Gastwirth Christian Wilhelm Peter hier nachgelassenen, jetzt dessen Wittwe Maria Catharina geb. Vockerodt und dessen 7 Kindern gehörigen Grundstücke, bestehend in

1) einem unter Nro. 203 an der Wanfrieder Kunststraße vor hiesiger Stadt belegenen, zur Vorstadt Sct. Nicolai gehörigen Wohnhause nebst Scheuern, Stallung und dahinter befindlichen $\frac{3}{4}$ Acker Garten, der Peterhof genannt, taxirt zu 4165 Thlr.
2) 4 Acker Land vor dem Holze oder vor dem weißen Hause an Schmidt und Wender taxirt zu 100 Thlr.
3) $1\frac{1}{4}$ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an den Advokat Kleebergs Kindern und Bellstedts Erben . . . . . 25 —
4) $\frac{1}{2}$ Ar. L. zu Sammbach an Dietmar und Christian Kleeberg . . . . . 30 —
5) $\frac{7}{8}$ Ar. L. (nach dem Contracte 1 Acker) am Forstberge oder Forstwege an Diaconus Mehlbach und Christian Kleeberg . . . . . 40 —
6) $1\frac{5}{8}$ Ar. L. über Popperode an dem Gerber Christoph Becherer und dem Graben . 100 —
7) $1\frac{1}{2}$ Ar. 10 Ruthen Land auf dem Mittelberge an Peter und Kleebergs Erben . 25 —
8) $\frac{3}{8}$ Ar. $10\frac{2}{3}$ Ruthen Land auf dem kalten Hofe an Gottfried Fritschler und George Christoph Mier . . . . . 2 —
9) $\frac{1}{4}$ Ar. 6 Ruth. Land daselbst an ihm selbst und Christoph Luhns Erben . . 1 —
10) $\frac{5}{16}$ Ar. Land von $\frac{5}{8}$ Ar. an dem Eigenrieder Berge an Hohmanns Holze an Gottfried Luhn und Daniel Meisters Ehefrau . . . . . 1 —
11) $\frac{3}{4}$ Ar. Land auf dem Seelwege an Just Luhns Erben und Jacob Fritschler . . 6 —
12) 15 Ruthen Land vor der Schneite an Johann Georg Luhn und Förster Luhn . 7 —
13) $\frac{7}{8}$ Hufe Land im Nützigerode in der Mühlhäuser Flur . . . . . 210 —
14) $\frac{7}{8}$ Hufe Dreischland in Nützigerode in der Mühlhäuser Flur neben den Steingraben und Johann Lattermann auf Michael Meinberg stoßend . . . . . 210 —
15) $2\frac{1}{4}$ Ar. Land auf dem Löchensrasen bei Sammbach . . . . . 60 —

817 Thlr.

sollen in dem auf den

19ten März 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein in Betreff der unter 1 — 14. aufgeführten Realitäten sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Im Betreff der unter Nro. 15. aufgeführten $2\frac{1}{4}$ Acker Land am Löchensrasen bei Sammbach werden zugleich alle unbekannten etwaigen Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion mit denselben, hierdurch vorgeladen.

Noth-

(861.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 31sten October 1841. Das dem Lieutenant a. D. Stange adjudicirte Wohnhaus des Leinwebers Johann August Bernhardt unter Nro. 24. zu St. Nicolai hier, taxirt zu 643 Thlr. soll in dem auf

den 16ten Februar 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anderweit subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichtsregistratur einzusehen.

(862.) Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, den 26sten September 1841. Die von dem Schuhmacher Georg Gottfried Röttig hier nachgelassenen Grundstücke, bestehend in

a. einem in der Vorstadt St. Margarethen unter Nro. 31. belegenen Wohnhause nebst Zubehör taxirt zu 500 Thlr.,

b. einem halben Acker Garten bei Popperode taxirt zu 100 Thlr.,

c. 1¼ Acker 5 Ruthen Land am Pfaffröder Wege taxirt zu 75 Thlr.,

sollen in dem auf den

14ten Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind täglich in der Gerichts-Registratur einzusehen.

(863.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 9ten December 1841. Die dem Schöppen Christoph Aschoff zu Bischhagen gehörenden Feldgrundstücke, als:

1) Nro. 28. 2 Acker Land hinter den Höfen an Elisabeth Ludolph und Christoph Aschoff zu 88 Thlr.,

2) Nro. 29. 1 Acker auf dem Beberfelde neben Elisabeth Ludolph und Andreas Nolte zu 43 Thlr.,

3) Nro. 31. ½ Acker auf den Hoftheilen neben Caspar Ludolph beiderseits zu 23 Thlr.,

4) Nro. 32. 1 Acker am Barwischwege neben Elisabeth Ludolph und Johann Kahlmeyer zu 50 Thlr. 15 Sgr.,

5) Nro. 35. 1 Acker auf der Huse neben Adam Winzenburg und Elisabeth Ludolph zu 44 Thlr.,

6) Nro. 36. ½ Acker Wiesen in der Domkwiese, an Johann Kahlmeyer und Elisabeth Ludolph zu 46 Thlr. 15 Sgr.,

7) Nro. 43. 1 Acker auf der Huse an G. Wüstefeld und Georg Ludolph modo Christoph Aschoff zu 44 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 4ten April k. J. Mittags 12 Uhr

hier an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Rea'prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

(864.) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 10ten December 1841. Nachstehende dem Schneider Caspar Döllemann und dessen Ehefrau hier gehörenden Grundstücke als:

1) Ein ganzes Gerechtigkeitshaus sub Nro. 51. belegen, abgeschätzt auf 1153 Thlr.
2) Ein Garten mit Häuschen im Huhngraben nebst ein Stück Land daran, abgeschätzt auf 185 Thlr.
3) Nro. 3023. 1 Acker im Lamsrode an Johannes Fromms Erben auf 30 Thlr.
4) — 1499. 1½ Acker an der Leine unter dem Heidelberge an der Wiese 60 Thlr.
5) — 1504. 1 Acker im Bödichen an Zacharias Kobold auf 60 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen am

9ten April 11 Uhr Vormittags

subhastirt werden.

(865.) Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Wollenkämmer Georg Ohneforge zu Berlingerode gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Immobilien, als:

1) das Einmiethlingshaus Nro. 115 zu Berlingerode mit Zubehör, taxirt zu 90 Thlr.
2) Nro. 474. ⅔ Acker Land im Pfaffenteiche, taxirt zu 25 Thlr.
3) — 491. 1 — auf dem Saukopfe, taxirt zu 18 Thlr.
4) — 521 b. ¼ — im Pfaffenteiche, taxirt zu 13 Thlr.
5) — 521 g. ½ — daselbst, taxirt zu 40 Thlr.
6) — 521 l. ¼ — daselbst, taxirt zu 20 Thlr.
7) — 521 n. ¼ — daselbst, taxirt zu 15 Thlr.
8) — 522 h. ⅓ — daselbst an der Riemlinge, taxirt zu 25 Thlr.
9) — 859. ⅛ — im Rothenthale, taxirt zu 15 Thlr.

sollen

den 16ten April k. J. Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Worbis den 5ten November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(866.) Nothwendige Subhastation. Das dem Lohgerbermeister Simon Gottlieb Weiß hier gehörige, am Berge hierselbst unter Nro. 857. gelegene Wohnhaus soll

am 2ten April 1842 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Dasselbe ist auf 390 Thlr. abgeschätzt und können die Taxe, der neuste Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden.

Langensalza den 3ten December 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(867.) Freiwillige Subhastation. Amts-Gericht Gebesee. 1⅛ Ar. im Erfurterfelde auf der rauhen Ecke, den Erben der Elisabeth Margarethe Hildebrand gehörig, abgeschätzt auf 65 Thlr.

sollen auf den 15. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle verkauft werden.

(868.) Nothwendiger Verkauf. v. Hanstein'sches Patrimonial-Gesammt-Gericht zu Wahlhausen. Das den Erben der Ehefrau des Simon Spieß, Catharine geborne Ständer verwittwet gewesene Christoph Apel zugehörige, zu Gerbershausen sub Nro. 15. auf dem Krumbache zwischen Balthasar Opel und Jacob Riethmüllers Lande gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit bestehende Gut, auf 183 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll den 15ten März 1842 Vormittags 11 Uhr in Schöppen Apelschen Wirthshause zu Gerbershausen subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

(869.) Subhastations-Patent. Folgende, dem Einwohner Johann Friedrich Görbing zu Kleinuhrleben gehörige walzende Grundstücke in der Kleinuhrleber Flur:

1) Ein halbes Viertel Land an 5½ Acker, taxirt 175 Thlr.,

2) ¾ Acker einzelnes Land im Niederfelde auf den Egelsee stoßend, taxirt 12 Thlr.,

sollen auf

den 8ten März k. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokal zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 28sten October 1841.

Freiherrlich Berlepsch'sches Patrimonialgericht.

(870.) Subhastations-Patent. Folgende den Testaments-Erben der Anna Wilhelmine Arnhold gehörige walzende Grundstücke:

a) in Großuhrleber Flur:

eine ⅛ Hufe Land zu 4 Acker in 8 Parzellen taxirt 112 Thlr.

b) in

b) in Kleinuhrleber-Flur:

eine ¼ Hufe Land zu 7½ Acker in 4 Parzellen taxirt 225 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4½ Acker in 5 Parzellen taxirt 140 Thlr.
eine ¼ Hufe Land zu 7⅞ Acker in 10 Parzellen taxirt 250 Thlr.
eine ½ Hufe Land zu 15 Acker in 6 Parzellen taxirt 480 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4⅜ Acker in 5 Parzellen taxirt 150 Thlr.
eine ¼ Hufe Land zu 8 Acker in 3 Parzellen taxirt 256 Thlr.
eine ¼ Hufe Land zu 7¼ Acker in 8 Parzellen taxirt 200 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4⅛ Acker in 8 Parzellen taxirt 130 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 3⅞ Acker in 9 Parzellen taxirt 112 Thlr.
ein ½ Nösel Land zu ⅝ Acker in 4 Parzellen taxirt 25 Thlr.
eine ⅛ Hufe Land zu 4¾ Acker in 5 Parzellen taxirt 152 Thlr.
½ Acker Weiden im Riethlande taxirt 35 Thlr.

sollen auf

den 2ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypotheken-Atteste können schon vor dem Termine in unserm Geschäftslokale zu Langensalza eingesehen werden.

Haus-Uhrleben, den 19ten October 1841.

Freiherrlich Berlepschisches Patrimonialgericht.

(871.) Mühlenveränderung. Mit Bezugnahme auf die im 48sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Regierungs-Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Mühlenveränderung des ꝛc. Leeg zu Großkamsdorf wird gedachte Bekanntmachung dahin abgeändert, daß der ꝛc. Leeg statt seiner früheren Bockwindmühle mit einem Mahlgange eine Holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen erbauen will.

Bodelwitz, den 13ten December 1841.

Der Königliche Landrath
v. Flotow.

Anzeigen.

(872.) Höchst wichtige Erfindung für Branntweinbrennereibesitzer, Oeconomen u. s. w. Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Brennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreidemeische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe vom Scheffel Kartoffeln excl. Malz eine Spiritus-Ausbeute von 700 ℔ Tralles oder 14 Maaß Branntwein a 50 ℔ Tralles liefert.

Die

Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen, und ist der Preis dafür nur auf 3 Thlr. Preuß. Court. portofrei Berlin eingesandt gestellt, wofür dasselbe (vorbehaltlich der Geheimhaltung) allein bei dem Unterzeichneten zu haben ist. Schultz in Berlin neue Friedrichsstraße Nro. 3., Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche practische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen trocknen Kunsthefe oder Bärme, welche ohne Betrieb einer Brennerei in jedem Locale und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger, wie jedes andere Gährungsmittel wirkt, und selbst im heißesten Sommer sich Monate lang hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlr. Preuß. Court. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei Unterzeichnetem zu haben. Schultz in Berlin, neue Friedrichsstraße Nro. 3., Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

(873.) Bücheranzeige. Durch alle Buchhandlungen der Prov. Sachsen ist zu haben und in Erfurt bei L. Hilfenberg vorräthig

Das Dorfbuch für die Prov. Sachsen,

ein Volks-, Noth- und Hülfsbuch für Dorfbewohner, besonders aber für Dorfgemeinden, Gutsbesitzer, Dorfschulzen, Gerichtsschreiber; desgleichen für Lehrer und Prediger auf dem Lande.

Herausgegeben vom Regier.-Sekretair Th. Brand. 3te Aufl. (53 Bogen größtes Octav-Format). Preis 2 Thlr. 5 Sgr. Verlag von C. Flemming.

Inhalt: Das Schulwesen — Das Königl. Haus — Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer — Das gerichtliche Verfahren — Von Testamenten und Erbe — Verträge — Ressort der Verwaltungs- und Justizbehörde — Vorschriften für die, welche beim Könige oder den Ministerien Gesuche, Bittschriften oder Beschwerden anbringen wollen — Das Stempelwesen — Maaß-, Münz- und Gewichtsordnung — Gesindeordnung — Das Schiedmanns-Institut — Der Dorfschulz und dessen Amtsverhältnisse — Polizeiliche Dorfordnung — Allgemeine Polizei-Sachen — Wo Polizei und Justiz zusammen wirkt — Die Gewerbesteuer — Das Postwesen — Versicherungsanstalten — Brief-Titulaturen — Geschäftsaufsätze — Fremdwörterbuch — Geschichte des Preußischen Staats. — Das rasche Erscheinen dreier Auflagen ist das beste Zeugniß für die Brauchbarkeit des Werkes.

Beilage

zum 52sten Stücke

des Amtsblattes der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten December 1841.

Ministerielle Bekanntmachung.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Gesetzsammlung Nro. 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nro. I. beiliegende Uebersicht.

I.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungs

stellen

stellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet. II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits
für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits
für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25	Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20	—
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20	—

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6	Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7 1/2	Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für

 Brannt

Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und

und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehöri-

gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13ten December 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

ad III. Nro. 28061.

I. Ueber-

I.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Xr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein. . . .	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentner.]					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost . . .	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26½
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch.]	—	17	1⅞	1	—
3	Württemberg. . . .	Eimer, Württembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch.]					
		a) braunes Bier . .	1	21	5⅛	3	—
		b) weißes Bier . . .	1	4	3⅛	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch.]	—	22	3⅜	1	18
5	Kurhessen. . . .	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch.]	—	10	—	—	35

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sgr.	Pf	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Xr.	
6	Großherzogthum Hessen .	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40	
7	Freie Stadt Frankfurt .	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch.]	—	11	5 1/7	—	40	
	III. Vom Branntwein.							
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45	
3	Württemberg . . .	Eimer, Württembergisch.	2	25	8 4/7	5	—	
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15	
	IV. Vom Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheins	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch.]	—	14	3 3/7	—	50	
2	Württemberg . . .	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch.]	—	5	8 4/7	—	20	
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10	

II.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereins-ländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogth. Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen u. Thüringen einerseits u. Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
" " " Plauen	"	Ulliz.	"	do.
" " " Gefell	Thüringen.	Gefell.	"	do.
" " " Hirschberg	"	Hirschberg.	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenstein . . .	"	Lobenstein.	"	Lichtenberg.
" Nordhalben " " . . .	"	do.	"	Nordhalben.
" Ludwigsstadt nach Lehesten . . .	"	Lehesten.	"	Ludwigsstadt.
" " " Gräfenthal . .	"	Gräfenthal.	"	do.
" Kronach nach Sonneberg	"	Sonneberg.	"	Kronach.
" Lichtenfels nach Coburg	"	Coburg.	"	Lichtenfels.
" Lahm " "	"	do.	"	Lahm.
" Ebern " "	"	do.	"	Ebern.
" Seßlach " "	"	do.	"	Seßlach.
" " " Heldburg . . .	"	Heldburg.	"	do.
" Hofheim " "	"	do.	"	Hofheim.
" Trappstadt " Römhild . . .	"	Römhild.	"	Trappstadt.
" Melrichstadt " Henneberg . . .	"	Henneberg.	"	Melrichstadt.
" Fladungen " Melpers . . .	"	Melpers.	"	Fladungen.
" Tann " Geysa	"	Geysa.	"	Tann.
" Brückenau " Fulda	Kurhessen.	Dörnbach.	"	Brückenau.
" Aschaffenburg nach Hanau . . .	"	Neuwirthshaus	"	Aschaffenburg.
" Steinheim " " . . .	"	Hanau.	Großherzogthum Hessen.	Steinheim.
" Offenbach " "	"	Mainkur.	"	Offenbach.
" Frankfurt " "	"	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
" " " Vilbel . . .	"	Heiligenstock.	"	do.

Bezeich-

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogth. Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Frankfurt nach Bonames	Kurhessen.	Preungesheim.	Frankfurt.	Frankfurt.
= = = Bockenheim	=	Bockenheim.	=	do.
= Rödelheim = =	=	do.	Großherz. Hessen.	Rödelheim.
= Vilbel = Frankfurt	=	Heiligenstock.	=	Vilbel.
= Friedberg = Hanau	=	Windecken.	=	Heldenbergen.
= Langenbergheim nach Marköbel	=	Marköbel.	=	Langenbergheim
= Altwiedermus = Niedergründau	=	Niedergründau.	=	Altwiedermus.
= Büdingen = =	=	do.	=	Haingründau.
= = = Wolferborn	=	Wolferborn.	=	Rinderbügen.
= Hitzkirchen =	=	do.	=	Hitzkirchen.
= Burgbracht = =	=	do.	=	Burgbracht.
= Bermuthshain = Hintersteinau	=	Hintersteinau.	=	Bermuthshain.
= Gunzenau = =	=	do.	=	Gunzenau.
= Zahmen = Blankenau	=	Blankenau.	=	Zahmen.
= Lauterbach = Fulda	=	Großenlüder.	=	Landenhausen.
= Schlitz = =	=	do.	=	Schlitz.
= = = Hersfeld	=	Niederaula.	=	Unt. Wegefurth.
= Grebenau = Lingelbach	=	Lingelbach.	=	Grebenau.
= Alsfeld = Hersfeld	=	do.	=	Eisa.
= = = Ziegenhain	=	Schrecksbach.	=	Endorf.
= Arnshain = Neustadt	=	Neustadt.	=	Arnshain.
= Kirtorf = =	=	do.	=	Kirtorf.
= = = Schweinsberg	=	Schweinsberg.	=	Lehrbach.
= Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	=	do.	=	Nied. Ofleiden.
= Londorf nach Nordeck	=	Nordeck.	=	Londorf.
= Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	=	do.	=	Allendorf a. d. L.
= Giessen nach Allendorf a. d. Lunda	=	Treis a. L.	=	do. Mainzlar.
= = = Marburg	=	Sichertshausen.	=	Lollar.
= = = Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	=	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
= Butzbach = Wetzlar	=	do.	=	Pohlgöns.
= Herborn = =	=	do.	=	Herrmannstein.
= Weilburg = =	=	Braunfels.	Nassau.	
= Herborn = =	=	Katzenfurt.	=	
= Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Großherz. Hessen.	Gladenbach.

Bezeich-

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe = und Abfertigungs = Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogth. Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Biedenkopf nach Marburg . . .	Kurhessen.	Sterzhausen.	Gßhz.-Hessen.	Buchenau.
= Battenberg = Frankenberg . .	=	Röddenau.	=	Rennertshausen
= = = Hallenberg . . .	Preußen.	Hallenberg.	=	Bromskirchen.
= = = Berleburg . . .	=	Berleburg.	=	Dodenau.
= Hatzfeld = = . . .	=		=	Hatzfeld.
= Biedenkopf = Laasphe	=	Laasphe.	=	Wallau.
= Dillenburg = Siegen	=	Wilnsdorf.	Nassau.	
= Hachenburg u. Herschbach nach Altenkirchen	=	Altenkirchen.	=	
= Herschbach nach Dierdorf	=	Dierdorf.	=	
= Montabaur und Ems nach Coblenz	=	Ehrenbreitenst.	=	
	=	do.	=	
	=	Coblenz.	=	
Auf dem Rheine	=	Boppard.	=	
	=	St. Goar.	=	
	=	Oberwesel.	=	
	=	Bacharach.	=	
Von Bingen nach Bingerbrück	=	Bingerbrück.	Grßz.-Hessen.	Bingen.
= = und Mainz nach Creuznach	=	Creuznach.	=	Wanig.
= Partenheim nach Creuznach . . .	=	do.	=	Bosenheim.
= Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	=	do.	=	Hackenheim.
= Alsenz nach Creuznach	=	do.	Bayern.	
= Ober = Moschel nach Meisenheim .	=	Meisenheim.	=	
= Lauterecken = = .	=	do.	=	
= = = Grumbach . .	=	Grumbach.	=	
= Kusel nach Baumholder	=	Baumholder.	=	
= Herschweiler u. Ohmberg nach St. Wendel	=	St. Wendel.	=	
= Waldmohr u. Homburg nach Ottweiler	=	Ottweiler.	=	
= = = = = Neunkirchen	=	Neunkirchen.	=	
= St. Ingbert u. Bliescastel nach Saarbrücken	=	Neutrisch.	=	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Gßhz.-Hessen.	Friedberg.
= Butzbach = Dorheim	=	do.	=	Mehlbach.
= Beyenheim = = ...	=	do.	=	Ried. Mörlen.
= Alsfeld = Ruhlkirchen . . .	=	do.	=	Beyenheim.
= Augerod = = . . .	=	Ruhlkirchen.	=	Alsfeld.
= Nieder = Orke nach Schreufa . . .	=	do.	=	Augerod.
= Thalitter = Corbach	=	Schreufa.	=	Nieder = Orke.
= Höringhausen = Arolsen . . .	Preußen.	Corbach.	=	Thalitter.
	=	Arolsen.	=	Höringhausen.

Bezeich=

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.			Hebe- und Abfertigungs-Stellen.		
			In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
			Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.					
Von Hünfeld	nach	Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf . .
" "	"	Vacha	"	Buttlar.	
" Friedewald	"	"	"	Vacha.	Philippsthal.
" Heringen	"	Berka	"	Berka.	Heringen.
" Nichelsdorf	"	"	"	do.	Nichelsdorf.
" "	"	Gerstungen . .	"	Gerstungen.	do.
" Netra	"	Kreutzburg . . .	"	Kreutzburg.	Netra.
" Wanfried	"	Treffurt . . .	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
" "	"	Mühlhausen . .	"	Katharinenberg.	do.
" Witzenhausen	"	Heiligenstadt . .	"	Hohengandern.	Witzenhausen.
" Carlshafen	"	Beverungen . .	"	Herstelle.	Carlshafen.
" Cassel	"	Paderborn . . .	"	Warburg.	Nieder-Listingen.
" "	"	Arolsen	"	Arolsen.	Volkmarsen.
" Fritzlar	"	Nieder-Wildungen	"	Nieder-Wildungen.	Fritzlar.
" Frankenberg	"	Corbach . . .	"	Sachsenberg.	Frankenberg.
" "	"	Hallenberg . . .	"	Hallenberg.	do.

Vom

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nro. 1. gedachte Steuer-Vergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern:
   a. Gassenreuth,
   b. Ulliß,
   c. Gefell,
   d. Lobenstein,
   e. Coburg,
   f. Henneberg;
2) zwischen Thüringen und Kurhessen:
   a. Buttlar,
   b. Berka,
   c. Kreutzburg;
3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern:
   a. Heiligenstadt,
   b. Warburg,
   c. Wilnsdorf,
   d. Altenkirchen,
   e. Wetzlar,
   f. Coblenz,
   g. Creuznach und
   h. Saarbrücken,

zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besonderen

Bekannt-

Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar:

a. von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

b. von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt am Main bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nro. 2. genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§. 7. der Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12ten December 1841.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1841

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Adam, Förster, 47.
Adlung, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 69.
Albrecht, Actuarius, 119.
Anderßen, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 201.
Andreä, Candidat des Predigtamts, 117.
Arand, Schulamts-Candidat, 157.
Arend, Oberlandes-Gerichts-Kalculator, 202.
Arends, Kreis-Boniteur, 32.
Arnold, Schiedsmann, 75.

Bach, Schulamts-Candidat, 156. — Hauslehrer, 268.
Barr, Gerichtsbote und Executor, 159.
Barsekow, Oekonomie-Commissions-Gehilfe, 224.
Bastian, Schulamts-Candidat, 228.
Bauer, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 98.
Bauerfeind, Pfarrer, 201.
Bechstein, Gefangen-Aufseher, 105.
Becker Candidat des Predigtamts, 46.
Beilrich, Schiedsmann, 250.
Belger, Land- und Stadtgerichts-Rath, 136.
Bennewitz, Schiedsmann, 65.
Bense, Salarien-Kassen-Rendant, 140.
Bergmann, Actuarius, 188.
von Bernard, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 258.
Besig, Candidat des Predigtamts, 47.
Besser, Land- und Stadtgerichts-Rath, 68.
Besser, Candidat des Predigtamts, 249.
Beutler, Schiedsmann, 250 und 250.
Beutlers-Söhne, Special-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, 6.
Biehlig, Gerichts-Kanzlist und Salarien-Kassen-Controleur, 285.
Bielitz, Justitzrath, 159.
Bila, Forstbilfsaufseher, 214.
Bischof, Schullehrer, Cantor, Organist und Küster, 150.

Blankenburg, Oberlandes-Gerichts-Referendar, Aktuar, 230.
Blate, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 20.
Blate, Mädchen-Schullehrer und Organist, 249.
Blume, Schiedsmann, 187.
Bobe, Oberlandes-Gerichts-Kanzlist, 259.
Böck, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 69.
Böhle, Pfarrer, 224.
Böhr, Land- und Stadtgerichts-Rath, 159.
Börner, Candidat des Predigtamts, 250.
Böse, Candidat des Predigtamts, 46.
Böters, Candidat des Predigtamts, 117.
Böttcher, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 220.
Bohnhardt, Schiedsmann, 187.
Born, Schiedsmann, 65.
Boutin, Schiedsmann, 65.
Brauer, Schiedsmann, 75.
Braun, Pfarrer, 42.
Braun, Auscultator, 118. 140.
Breidenstein, Schulamts-Candidat, 157.
Breitenbach, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 68.
Brückner, Förster, 6.
Brummer, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 258.
Büchner, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 201.
Büchtemann, Land- und Stadtgerichts-Rath, 140.
Bühl, Candidat des Predigtamts, 117.
Burchardi, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 256.
Busch, Schiedsmann, 75.
von Buße, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 285.

Carlmann, Candidat des Predigtamts, 47.
von Clemenz-Millwitz, Schiedsmann, 65.
Constantin, Justizrath, 159.
Coqui, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 119.

Dabbert, Candidat des Predigtamts, 250.
Daubert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 119
Deterding, Schullehrer, 98.
Detzner, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 69.
Dieberichs, Schiedsmann, 188.
Diethold, Schiedsmann, 65.
Dietlein II., Auscultator, 43.
Diezmann, Pfarrer, 6.
von Ditfurth, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 68.
Döllen, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 136.
Donadt, Schulamts-Candidat, 156.
Dreyheller, Schulamts-Candidat, 156.
Dürre, Justiz-Commissarius und Notar, 258.
Dunkelberg, Schiedsmann, 250.

Ebeling, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius, 221.
Eckardt, Candidat des Predigtamts, 250.
Ehlers, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 258.
Ehrenberg, Auscultator, 105.
Ellissen, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 42.
Elsholz, Regimentsarzt, Mitglied des Directoriums der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg, 126.
Engelhard, Pfarrer, 224.
Engelhart, Auscultator, 258.

Fechner, Kanzlei-Diätar, 105.
Fiebiger, Justiz-Commissar und Notar, 159.
Fiebiger, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 230.
Filter, Land- und Stadtgerichts-Rath, 119.
Fink I., Oberlandes-Gerichts-Assessor, auch Land- und Stadtgerichts-Assessor, 258.
Fink II., Oberlandes-Gerichts-Assessor, 105.
Finkelmeyer, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 64.
Fleischhauer, Kreis-Boniteur, 32.
Fließ, Candidat des Predigtamts, 46.
Flos, Candidat des Predigtamts, 46.
Flügel, Schiedsmann, 75.
Förster, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 201.
Förtsch, Oberförster, 118.
Frank, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius, 264.
Frank, Lehrer, 132.
Franke, Schulamts-Candidat, 156.
Franz, Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notar, 285.
Friedrich, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 136.
Frühauf, Schiedsmann, 64.
Fügemann, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 285.
Fuß, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 118.

---

von Gärtner, Oberlandes-Gerichts-Chef-Präsident, 11.
Gaßmann, Forsthilfsaufseher, 110.
Gatzemeyer, Lehrer und Küster, 278.
Geisler, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 159.
Geißler, Justiz-Commissar, 202.
von Geldern, Geheimer Rath und Steuer-Director, 130.
Gentsch, Gerichts-Actuar, 69.
Georgi, Conrector und Lehrer, 132.
Gerken, Schiedsmann, 66.
Gerlach, Pfarrer, 42.
Germann, Land- und Stadtgerichts-Rath, 159.
Gesellschaft, Schulamts-Candidat, 228.
Geusenhainer, Schiedsmann, 66.
Gibson, Candidat des Predigtamts, 46.
Giese, Candidat des Predigtamts, 249.
von Gleißenberg, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 285.
Göbel, Schulamts-Candidat, 228.
Göhring, Pfarrer, 135.
Görbing, Lehrer, 64.
Göring, Geheimer Regierungs-Rath, 8.
Göring, Kriminal-Aktuar, 230.
Goldhagen, Schullehrer, 158.
Gräbe, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 105.
Gräfe, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 285.
Graf, Schiedsmann, 65.
Graf, Kriminal-Aktuar, 230.
Graßhof, Oberlandes-Gerichts- und Land- und Stadtgerichts-Assessor, 140.
Greiling, Candidat des Predigtamts, 117.
Griebner, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 150.
Griebner, Schulamts-Candidat, 156.
Großer, Pastor, 242.
Grünert, Gerichts-Amts-Bote, 285.
Grützmann, Schullehrer, Cantor, Küster u. Organist, 201.
Grunert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 188.

Gülke, Candidat des Predigtamts, 46.
Güntzel, Schiedsmann, 65.
Gumprecht, Schiedsmann, 35.
Gutike, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 285.

Haak, Schiedsmann, 65.
Haarmann, Candidat des Predigtamts, 47.
Haasenritter, Land- und Stadtgerichts-Secretair, Gerichtsamtmann, 159.
Hacker, Registratur-Gehilfe, 105.
Hadlich, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 42.
Hänsel, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath, 130.
Hagemeister, Schiedsmann, 251.
von Hagen, Oberförster, 118.
Hammer, Candidat des Predigtamts, 47.
von Hanstein, Landrath, 63.
Haupt, Auscultator, 118. 140.
Hause, Lehrer, 170.
Haushalter, Assessor beim Inquisitoriate, 69.
Hecht, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 242.
Heidelberger, Gefangen-Aufseher, 105.
Heinecken, Diaconus, 150.
Heinze, Kriminal-Bote, 105.
Heise, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 202.
von Helmolt, Auscultator, 43.
Henkel, Schiedsmann, 64.
Hering, Schiedsmann, 75.
Hermes, Candidat des Predigtamts, 46.
Herrmann, Justiz-Commissarius und Notar, 11.
Herrmann, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 103.
Herrmann, Rector, 130.
Hertel, Auscultator, 43.
Herting, Pastor, 292.
Herz, Schiedsmann, 99.
Hesse, Auscultator, 43.
Hesse, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 136.
Heßner, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 42.
Heydrich, Justiz-Commissair und Notar, 159.
Heyse, Schiedsmann, 187.
Hildebrand, Candidat des Predigtamts, 46. 249.
Hildebrandt, Mädchen-Schullehrer und Organist, 221.
Hinrichs, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 285.
Hirt, Pastor, 42.
Höhne, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 202.
Hoffmann, Schiedsmann, 66.
Hoffmann, Lehrer, 75.
Hoffmann, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 139.
Hofmann, Auscultator, 170.
Hofmeister, Candidat des Predigtamts, 117.
Hofmeister, Schullehrer, 159.
Holzberger, Schulamts-Candidat u. Hauslehrer, 126.
Hosbach, Schiedsmann, 99.
Hottenrott, Land- und Stadtgerichts-Secretair, 68.
Hoyer, Referendar und Stadtgerichts-Assessor, 201.
Hühn, Schiedsmann, 99.
Hüne, Forsthilfsaufseher, 136.
Hüser, Candidat des Predigtamts, 46.

Jacob, Kammergerichts-Assessor, Patrimonial-Gerichts-Verwalter, 230.
Jacobi, Schulamts-Candidat, 157.
Jödicke, Förster, 110.
Jordan, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 64.
Jülich, Candidat des Predigamts, 46.
Jungwirth, Auskultator, 230.
Irmisch, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 139.

Kabe, Cantor, Küster und Knabenschullehrer, 64.
Kalklösch, Schulamts-Candidat, 156.
Kaufhold, Schiedsmann, 250.
Kayser, Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissar und Notar, Kriminalrath, 285.
Keferstein, Land- und Stadtgerichts-Rath, auch Justitiar und Stellvertreter des General-Inspektors bei der Thüringschen General-Steuer Inspektion, 130.
Keil, Pfarrer, 96.
Keil, Justiz-Commissarius, 259.
Kellner, Schulamts-Candidat, 157.
Kersten, Justiz-Commissarius und Notar, 202.
Kersten, Justiz-Commissarius, 202.
Kesselschläger, Pfarrer, 201.
Keyser, Schiedsmann, 187.
Kiesewalter, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 221.
Kleemann, Kreis-Boniteur, 32.
Kleemann, Schiedsmann, 188.
Kleinschmidt Feldmesser, 200.
Kleinschmidt, Schiedsmann, 250.
Koch, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 230.
von Koch, Oberlandes-Gerichts-Auskultator, 230.
Koch, Oberlandes-Gerichts-Auskultator, 285.
Kochlett, Schulamts-Candidat, 156.
Köber, Schiedsmann, 35.
Köhler, Oeconomie-Commissarius, 221.
Köhler, Aktuar, 230.
Köhler, Candidat des Predigtamts, 46.
Köhler, Lehrer, 98.
Köhler, Oberlandes-Gerichts-Auskultator, 105.
Köhler, Landgerichts-Registrator, 105.
König, Mädchenschullehrer und Organist, 183.
Kolbenach, Auscultator, 105.
Kolligs L., Oberlandes-Gerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius, 221.
Krähmer, Schiedsmann, 65.
Krause, Candidat des Predigtamts, 117.
Krauße, Oberlandes-Gerichts-Auskultator, 285.
Krebs, Pfarrer, 63.
Kreßmann, Gefangenwärter, 221.
Kretschmer, Candidat des Predigtamts, 249.
Krieghof, Schiedsmann, 66.
Küchenhof, Schulamts-Candidat, 156.
Kühne, Special-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, 6.
Kühne, Candidat des Predigtamts, 250.
von Kummer, Rath und Ober-Berg-Meister, 140.
Kummer, Knabenlehrer und Organist, 42.

Lampugnani, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 230.
Landmann, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 139.
Lange, Schiedsmann, 99.
Lange, Candidat des Predigtamts, 250.
Langerhanns, Oberlandes-Gerichts-Assessor, Land-

Land- und Stadtgerichts-Assessor, und Gerichts-Commissar, 159.
Lauter, Garnison-Auditeur, 201.
Lehmann, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 139.
Lehr, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 11.
Leineweber, Pfarrer, 183.
von Leipziger, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 42.
Lewien, Justiz-Commissarius und Notar, 98.
Liebmann, Kammergerichts-Assessor, 258.
Lindemann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 258.
Lindig, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 11.
Lipke, Auscultator, 136.
Loës, Kriminal-Richter, 221.
Löser, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 118.
von Löwen, Steuer-Rath, 20.
Loose, Schulamts-Candidat, 156.
Lorenz, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 68.
Lorenz, Oberlandes-Gerichts-Kanzlist, 222.
Lott, Schiedsmann, 188.
Ludwig, Candidat des Predigtamts, 230 u. 230.
Lünzner, Schiedsmann, 75.
Lur, Schiedsmann, 35.

Maaß, Justizrath, 119.
Madlung, Land- und Stadtgerichts-Registrator, 242.
Mahlmann, Auscultator, 118.
Manegold, Pfarrer, 6.
Marburg, Gerichts-Bote, 43.
Marsch, Schullehrer, Cantor, Küster und Organist, 110.
von Marschall, Schiedsmann, 63.
Mehler, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius, 264.
Meffert, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 214.
Melzer, Kammergerichts-Assessor und Land- und Stadt-Richter, 201.
Mende, Referendarius, 159.
Merkel, Referendarius, 258.
Messing, Schulamts-Candidat, 156.
Metze, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius, 119.
Meyer, Aktuar, 43.
Meyer, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 221.
Mier, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 140.
Mobel, Candidat des Predigtamts, 47.
Möller, Johann Lorenz, Schiedsmann, 35.
Möller, August, Schiedsmann, 35.
Mohring, Justizrath, 119.
Monecke, Land- und Stadtrichter, Oberlandes-Gerichts-Sekretair, 47.
Montag, Schiedsmann, 99.
Morgenroth, Schiedsmann, 64.
Morgenroth, Auscultator, 136.
Morin, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 285.
Moye, Schiedsmann, 188.
von Müffling, Regierungs-Rath, 132.
Müller, Actuar, 11.
Müller, Schiedsmann, 35 und 251.
Müller, Förster 47.
Müller, Lehrer, 98.
Müller, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 105. 159.
Müller, Candidat des Predigtamts, 117.
Müller, Ober-Berg-Rath, 140.
Müller, Gefangenwärter, 170.

Müller, Candidat des Predigtamts, 249.
Müller, Knabenschullehrer, 278.
Mülverstedt, Schiedsmann, 99.
von Münch, Kammerherr, Regierungs-Rath, erster Rath und Stellvertreter des General-Inspektors bei der Thüring'schen General-Steuer-Inspection, 130.
von Münchhausen, Regierungs-Referendarius, 63.
Mundt, Botenmeister, 152.

Nauck, Schulamts-Candidat, 157.
Nauer, Schulamts-Candidat, 228.
Naumann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 230.
Nebelung, Schiedsmann, 250.
Nettler, Oberlandes-Gerichts-Chef-Präsident, 11.
Nettler, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 285.
Neunes, Schiedsmann, 126.
Ney, Schulamts-Candidat, 228.
Niebuhr, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 136.
Niemeyer, Candidat des Predigtamts, 46.
Nitzsche, Candidat des Predigtamts, 250.

Oberbeck, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 230.
Oelzen II., Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 229. 230.
Orlop, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 118.
Oßwald, Candidat des Predigtamts 250.
Otto, Schiedsmann, 251.

Palmié, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 119.
Panse, Lehrer, 42.
Penseler, Gerichts-Commissair und Land- und Stadtgerichts-Assessor, 285.
Pfeifer, Pastor, 278.
Pfeil, Schullehrer, 159.
Pieschel III., Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 105.
Pirrmann, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 140.
Plesch, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 69.
Pörner, Candidat des Predigtamts, 118.
Pötzsch, Land- und Stadtgerichts-Kalculator, 202.
Polsdorf, Schiedsmann, 188.
Püttmann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 105.
Gans von Putlitz, Auscultator, 140.

Raabe, Pfarrer, 152.
Ramann, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 238.
Rambohr, Feldmesser, 63.
Reiche, Kreis-Einnehmer, 41.
Reinhard, interimistischer Waldwärter, 264.
Reinhardt, Pfarrer, 126.
Reißbach, Candidat des Predigtamts, 117.
Reitzenstein, Candidat des Predigtamts, 117.
Rhodius, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 268.
Richter, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 285.
Riedel, Nachmittagsprediger, 103.
Rindfleisch, Schulamts-Candidat, 157. — Hauslehrer, 201.
Robusch, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 221.

Rocke, Regierungs- und Schul-Rath, 6.
Rödde, Mädchen-Schullehrer und Organist, 140.
Rößler, interimistischer Förster, 6.
Rößler, Förster, 132.
Rohland, Justizrath, 136.
Romeiß, Auscultator, 105.
Rothe, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 105.
Rother, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 105.
Rübe, Candidat des Predigtamts, 46.
Rübesaamen, Schullehrer, 201.
Rühl, Förster, 132.
Ruhland, Schiedsmann, 75.
Rukser, Auscultator, 222.
von Ruville, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 105.

Sachse, Schiedsmann, 20.
Salfeld, Oberlandes-Gerichts-Referendar u. Gerichts-Actuar, 11.
Sander, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 6.
Schaller, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 170.
Schart, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 136.
Scharfich, Landgerichts-Bote und Executor, 285.
Schede, Oberlandes-Gerichts-Referendar, 285.
Scheibler, Regimentsarzt, Professor, Mitglied des Directoriums der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, 126.
Schenke, Kreis-Boniteur, 32.
Schild, Candidat des Predigtamts, 47.
Schilling, Schiedsmann, 99.
Schilling, Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor, 106.
Schilling, Schulamts-Candidat, 157.
Schilling, Hilfslehrer, 221.
Schilling, Candidat des Predigtamts, 249.
Schlichteweg, Schiedsmann, 187.
Schlosser, Schullehrer, 221.
Schmidt, Kreis-Einnehmer, 41.
Schmidt, Schiedsmann, 64. 188. 250.
Schmidt, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 69.
Schmidt, Pastor primarius, 150.
Schmidt, Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 202.
Schmidt, Kammergerichts-Assessor, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 229.
Schmidt, Candidat des Predigtamts, 250.
Schmidt, Regierungs-Referendarius, 292.
Schmude, Candidat des Predigtamts, 249.
Schneider, Oberlandes-Gerichts-Referendarius, 230.
Schneidewind, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 159.
Schönerstedt, Schiedsmann, 65.
Schönewald, Auscultator, 136.
Schönfeld, Candidat des Predigtamts, 117.
Schollmeyer, Schullehrer, 138.
Schoppen, Schulamts-Candidat, 228.
Schrimpf, Schulamts-Candidat, 157.
Schröder, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Verwalter einer Actuars-Stelle, 11.
Schröder, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 11.
Schuchardt, Schulamts-Candidat, 157.
Schütz, Land- und Stadtgerichts-Rath, 118.
Schuhmann, Candidat des Predigtamts, 117.
Schultzell., Oberlandes-Gerichts-Referendar, 222.
Schultze IV., Oberlandes-Gerichts-Referendar, 105. 201.

Schulze, Schiedsmann, 65. 187. 250.
Schülze, Schulamts-Candidat, 157.
Schumann, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 6.
Schumann, Schiedsmann, 66.
Schumann, Justiz-Commissarius und Notar, 68.
Schumann, Pfarrer, 75.
Schuster, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Patrimonial-Richter, 42. 186.
Schwabe, Schulamts-Candidat, 157.
Schwalbe, Justiz-Commissarius, 170.
Schwarze, Archidiaconus, 214.
Schweineberg, Schiedsmann, 250.
Schwert, Schulamts-Candidat, 157.
Sebald, Justiz-Commissarius, 64. — Notar, 224.
von Seebach, Oberlandes-Gerichts-Referendar und Patrimonialgerichts-Verwalter, 278.
Seebode, Regierungs-Referendarius, 183.
Seligmüller, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 42.
Seeligmüller, Oberlandes-Gerichts-Referendar und Actuar, 11.
Seeligmüller, Justiz-Commissair und Notar, 119.
Seelisch, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 140. 159.
Seubert, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 286.
Siebert, Candidat des Predigtamts, 249.
Siemens, Candidat des Predigtamts, 219.
Siemens, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 285.
Siemon, Candidat des Predigtamts, 118.
Silkrodt, Pfarrer, 176.
Simon, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 136.
Simon, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 222.
Sonnenschmidt, Pfarrer, 268.
Spanaus, Schullehrer, Cantor, Küster und Organist, 132.
von Spangenberg, Auscultator, 69.
Stange, Candidat des Predigtamts, 117.
Staude, Candidat des Predigtamts, 117.
Steeger, Knabenschullehrer u. Organist, 139.
Stehlich, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 285.
Steinbrecher, Schiedsmann, 65.
Steinert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, Hilfsrichter, 222.
Steinmetz, Schiedsmann, 75.
von Stieglitz, Gerichts-Commissions-Actuar und Oberlandes-Gerichts-Referendar, auch Patrimonial-Gerichts-Verwalter, 230.
Stolberg, Schiedsmann, 188.
Stoll, Schiedsmann, 64.
Strauß, Schulamts-Candidat, 157.
Studemund, Auscultator, 230.
Stumme, Candidat des Predigtamts, 250.
Suchsland, Candidat des Predigtamts und Privatlehrer, 176.
Sulze, Candidat des Predigtamts, 47.
Sumpff, Candidat des Predigtamts, 47.

Tannenbaum, Candidat des Predigtamts, 46.
Theilkuhl, Kreis-Boniteur, 32.
Thieck, Oberlandes-Gerichts-Kanzlist, 222.
Thielebein, Schulamts-Candidat u. Hauslehrer, 170.
Thilo, Schiedsmann, 187.
Thümmel, Auscultator, 136.
Tielsch, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 140.

Tölle, Schiedsmann, 187.
Töpfer, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 42.
Topf, Lehrer, 132.
Trenkmann, Schulamts-Candidat, 157.

Ullmann, Candidat des Predigtamts, 249.

Vatteroth, Schiedsmann, 251.
Velthusen, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 69.
Villaume, Kammergerichts-Assessor, 285.
Voigt, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 221.
Vollrath, Schiedsmann, 65.

Wadsack, Kreis-Boniteur, 32.
Wagner I., Oberlandes-Gerichts-Referendar, 11.
Wagner II., Oberlandes-Gerichts-Referendar, 258.
Wagner, Schullehrer, 136.
Wagner, Schulamts-Candidat, 157.
Waldmann, Schulamts-Candidat, 157.
Walter, Förster, 126.
Walther, Candidat des Predigtamts, 250.
Wand, Schiedsmann, 176.
Wangemann, Schulamts-Candidat, 157.
Warneyer, Justiz-Commissarius, 201.
Weber, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 221.
Weck, Candidat des Predigtamts, 46.
von Wedell, Vice-Präsident des Königl. Consistorii, Provinzial-Schul- und Medicinal-Collegii, sowie der Königl. Regierung zu Magdeburg, 63.
von Wedell, Regierungs-Rath, 249.
Wedemann, Schullehrer, Küster, Kantor und Organist, 170.
Weichert, Land- und Stadtgerichts-Kanzlist, 105.
Weidermann, Kreistaxator, 214.
Weidlich, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 258.
Weingärtner, Candidat des Predigtamts, 250.
Weinrich, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 152.
Weiß, Gefangenwärter, 170.
Weiße, Candidat des Predigtamts und Hauslehrer, 150.
Wellroff, Candidat der Theologie und Hauslehrer, 64.
Wenzel, Schullehrer, Cantor, Organist und Küster, 150.
Werneburg, Oberförsterei-Verwalter, 118.
Werner, Schiedsmann, 64.
Werther, Oberpfarrer, 170.
Wetzel, Schiedsmann, 66.
Weymar, Actuarius, 119.
Wiederhold, Schiedsmann, 35.
Willenbücher, Oberlandes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius, 99.
von Wilmowsky III., Auscultator, 118.
Winkler, Pastor primarius, 150.
Winkler, Kreis-Boniteur, 32.
Winsel, Schiedsmann, 99.
Winter, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant, 11.
von Wintzingeroda-Knorr, Landrath, 183.
von Wintzingerode, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, 11.
Wirth, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 14.
Witter-

Witter, Waldwärter, 263.
Wittig, Candidat des Predigtamts, 250.
Witzel, Pfarrer, 68.
Wolf, Schulamts-Candidat und Hauslehrer, 278.
Wolff, Oberlandes-Gerichts-Auscultator, 118.
Wolff, Schulamts-Candidat, 157.
Woppisch, Patrimonial-Richter, 105.
Wunderlich, Justiz-Commissarius, 11.
Wunderlich, Candidat des Predigtamts, 117.
Wülffrodt, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 258.
von Zengen, Schiedsmann, 188.
Ziegenbach, Schulamts-Candidat, 228.
Ziegert, Oberlandes-Gerichts-Assessor, 68.
Zierenberg, Candidat des Predigtamts, 40.
Zimmermann, Schiedsmann, 99.
Zimmermann, Oberlandes-Gerichts-Kanzlist, 259.
Zimmermann, Gerichts-Commissions-Bote und Executor, 286.
Zitzschmann, Schiedsmann, 64.
Zugbaum, Justizrath, 119.

Sachregister.

Ablösung, von Natural-Abgaben, Lehngelder ꝛc., Anwendung des Regulativs vom 25sten April 1836 bei Umwandlung derselben in eine unveränderliche Geldrente, 31.
Aerzte, Verhalten derselben bei verdächtigen Todesfällen, 211. — Verhalten bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände, 289. — die gegen einen Arzt verhängte Ordnungsstrafe, weil er die Anzeige eines von ihm behandelten Pockenkranken an die Polizeibehörde unterlassen hat, 168. — s. auch Militair-Pharmacopoe.
Ansässigmachung, s. Militairpflichtige.
Arzneitaxe, Veränderungen derselben, 112. s. auch Blutegel.
Atteste, s. Stempelpflichtigkeit.
Baumanpflanzung, s. Belobung.
Beamte, Deckung der Stellvertretungskosten aus dem abzugsfreien Besoldungstheile eines zu pensionirenden Beamten, 181. — s. auch Stempelfreiheit — desgleichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Belobung, mehrerer Gemeinden und Privatpersonen wegen Baumanpflanzungen 1840, 38. — wegen Abbringen der Steine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen, 50. — der Thätigkeit einiger Schiedsmänner im Jahre 1840, 73 und 74. — mehrerer Impf-Aerzte, 94.
Belohnung, s. Kassenanweisungen.
Berichte, vollständige Bezeichnung der Orte und Personen in denselben, 129.
Beschälkrankheit der Pferde, 13.
Blutegel, deren Preis vom 1sten Mai bis

ult. October 1841, 109. — desgleichen vom 1sten November 1841 bis ult. April 1842, 254.
Bouteuse, 32.
Branntwein, s. Maischsteuer.
Braumalzsteuer, Erhebung derselben zu Nordhausen im Wege der Mahlsteuer, 270.
Briefbestellung, s. Posten.

Candidaten, des Forstwesens, deren Qualification, 145. — des Predigtamts, pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 46. 47. 117. 249. 250. — Elementar-Schulamts-Candidaten, 156. 157. 227. 228.
Censur, Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Censur-Angelegenheiten, 253. — Local-Censor für Erfurt, 271.
Chaussee und Chausseegelderhebung, s. Kunststraßen.
Collecten, evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau eines Bethauses für die Gemeine zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren, 40. — evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfarre, der Küster- und Schulgebäude zu Fritzow bei Cauimin, Regierungsbezirk Stettin, 140. — allgemeine Haus-Collecte für die durch einen Brand und Hagelschlag in Nothstand gerathenen Einwohner des Kreises Saarburg, des Landkreises Trier und der Ortschaften Wittlich und Bernkastel, 219. — allgemeine Haus-Collecte für die Abgebrannten in Ettrich, 227. — evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größern evangelischen Gemeine der Stadt Schwelm, Regierungsbezirks Arnsberg, 232.
Collectengelder, Bescheinigung über den Eingang derselben, 36. 48. 76. 106. 141. 176. 183. 218. 251. 264. 286. 287.

Debitserlaubniß für außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, 2. 3. 4. 5. 6. 21. 22. 23. 61. 62. 72. 107. 108. 111. 112. 114. 115. 133. 153. 180. 181. — desgleichen für Schriften, 161. 181.
Depositalgeschäfte, des königl. Land- und Stadtgerichts in Suhl, 19. — gerichtlicher Depositat-Verkehr, 104. — Depositalgeschäfte des königl. Land- und Stadtgerichts in Weißensee, 131. — des königl. Land- und Stadtgerichts in Schleusingen, 217. — bei den Untergerichten, 263. —
Domanial-Prästationen, siehe Ablösung, s. auch Quittungen.
Dorfgemeinden, s. Klagesachen.
Dorfgerichte, Instruction für dieselben, 31. und 62. — Aufnahme von Testamenten durch dieselben, 35.

Eingaben, s. Gesuche.
Empfehlung, der beiden Werke des Domainen-Rathes Kleemann über Landwirthschaft, 20. — der Schrift: das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte ꝛc. von Wormbaum, 47. und 109. — des Fragebuchs vom Kreisphysikus Dr. Schmidt in Beziehung auf das Hebammenlehrbuch, 109. — einer Sammlung von Gedächtnißreden auf des hochseligen Königs Majestät, 215. — der vom Justizrath Schering

ring herausgegebenen Verordnung für die Schiedsmänner, 257.
Erziehung, s. Institut — desgleichen Vormundschaften.

Felddienstzeichen, Stiftung und Verleihung eines Großherzoglich Hessischen, 138.
Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben, 103tes der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 16. — der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1840, 17. — 104tes der Magdeburgschen Landfeuer-Societät, 158. — der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1841, 164.
Feuersbrünste, s. Nachrichten, historische.
Feuer-Societät, die von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus den Ueberschüssen pro 1840 zu milden Zwecken ausgesetzte Summe, 124. — summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen pro 1840, Beilage zum 34sten Stücke des Amtsblattes.
Flößerei, s. Holzflöße.
Fohlenbrenntermin, s. Landbeschälung.
Forstfrevel, Beweiskraft der Anzeigen der Forstbeamten bei Entwendungen von Forst-Neben-Producten, 32.
Forstwesen, Qualification der Candidaten desselben, 145.
Frachtfuhrleute, Knechte derselben, s. Pässe.
Frachtwagen, Breite deren Ladung auf den Kunststraßen, 200. — desgleichen im Königreich Baiern, 23.
Freiwillige, s. Militairdienst.
Fuhrleute, s. Gewerbesteuer.

Gemüthszustands-Untersuchungen, siehe Aerzte.
Gerichte, s. Depositalgeschäfte — auch Klagesachen — desgleichen Sporteltaxe.
Gerichtskosten und Gelder, deren Einsendung an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, 135. — der Gräflich Stollbergschen Justiz-Kanzlei zu Stolberg sollen nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815 liquidirt werden, 213.
Geschenke, s. Schenkungen.
Geschichte, Brandenburgisch-Preußische, s. Empfehlung.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 23sten Stücks de 1840, 1. — des 1sten Stücks de 1841, 13. — des 2ten, 45. — des 3ten, 67. — des 4ten, 77. — des 5ten, 111. — des 6ten, 113. — des 7ten, 127. — des 8ten, 143. — des 9ten, 151. — des 10ten, 161. — des 11ten und 12ten, 171. — des 13ten, 179. — des 14ten, 185. — des 15ten und 16ten, 205. — des 17ten, 219. — des 18ten, 225. — des 19ten, 261. — des 20sten, 269. — des 21sten, 289.
Gesuche, vollständige Bezeichnung der Orte und Personen in denselben, 129. — s. auch Immediat-Gesuche.
Getreide-Preise, s. Marktpreis-Nachweisung.
Getreide-Zensen, Bestimmungen zur Erleichterung der Berichtigung derselben pro 1841 an die Domainen-Rentämter, 265.

Gewerbe-Institut, königliches zu Berlin, Lehr-Cursus in demselben, 82.
Gewerbesteuer, von der Verarbeitung des Getreides zu Malz, wenn damit Handel getrieben wird, 97. — Besteuerung der Fuhrleute und Pferdevermiether, 134. —
Glücksspiele, s. Spiele.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Kurhessische allgemeine zu Kassel, 210.
Handwerksgesellen, Bundestagsbeschluß zur Abstellung der unter denselben entdeckten Verbindungen und Mißbräuche, 95.
Harzscharren, unbefugtes, dessen Bestrafung, 131.
Hebammen, deren Approbation und Niederlassung, 23. — Hebammenlehrbuch, s. Empfehlung.
Heimathscheine, im Herzogthum Meiningen, 29. — im Herzogthum Gotha, 39. — im Herzogthum Anhalt-Dessau, 49.
Holzflöße, auf der Gera, Warnung vor Entwendung, 101.
Holz-Legitimations-Controle, 243.
Hypothekenwesen, Verfahren bei der Regulirung desselben, 284.

Immatrikulations-Verfahren auf Universitäten, 26. 154.
Immediat-Gesuche, deren Form, 116. 151. 203.
Institut, Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Pastor Hirt, 42. — desgleichen des Pastor Großer, 242.
Instruction, für die Dorfgerichte, 31 und 62. — für die Schiedsmänner, 189. — siehe auch Vormundschaften.

Jagd, niedere, deren Schluß, 29. — deren Aufgang, 186.
Juden, inländische, Geburts-, Heimaths-, Scheidungs- und Todes-Register derselben, 24.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, 39ste Verloosung derselben, 116. — 40ste Verloosung, 223.
Kartoffeln, krankhafte Beschaffenheit derselben, 83.
Kassenanweisungen, Belohnung für Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen, 37. 262.
Kassenwesen, bei den Truppen, 206.
Kindermord u. verheimlichte Schwangerschaft, deßfalsige Strafgesetze, und die zur Verhütung des Kindermordes ertheilten Vorschriften, 1. 144.
Kirchen, deren Benutzung zu musikalischen Zwecken, 243.
Klagesachen, Behändigung gerichtlicher Verfügungen in Klagesachen der Dorfgemeinden, 62.
Klassensteuer, Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen deren Veranlagung, 46.
Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, siehe Stempelfreiheit.
Kommunications-Abgaben, s. Kunststraßen.
Kreisthierärzte, s. Stellen.
Kunststraßen, Breite der Ladung auf Frachtwagen auf den Kunststraßen im Königreich Baiern

Baiern, 23. — auf welche die Verordnung vom 16ten Junius 1838, die Kommunications-Abgaben betreffend, Anwendung findet, 53. — Erhebung von Chausseegeld bei der Barriere Schmiedefeld auf der Chaussee von Schleusingen nach Ilmenau, 183. — Verkehr auf den Kunststraßen, Breite der Ladung, 200.

Kurmärkische Obligationen, mortificirte, 128. 129. — siehe auch Zins-Coupons.

Landbeschälung, Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts, 169.

Landbeschäl-Stationen, deren Besetzung mit Beschälern des sächsischen Landgestüts, 7.

Landtag, Eröffnung des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtages, 45. — Debit der Verhandlungen des 6ten Sächsischen Provinzial-Landtages, 231. — Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Provinz Sachsen vom 6ten August 1841, Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.

Landwirthschaft, s. Empfehlung. — desgleichen Viehsalz.

Lehn- und Mitbelehnschaft, Anmeldung zur Befolgung derselben, 157.

Lehr-Cursus, s. Gewerbe-Institut. — desgleichen Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schule.

Literaten, deren Prüfung pro schola, 199.

Lohnkutscher, Knechte derselben, s. Pässe.

Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigkeit der Stadt Langensalza und vollständige Uebersetzung derselben, 232.

Maischsteuer, Vergütung auf dieselbe von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg ꝛc. ausgeführt wird. — Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts pag. 13. 14.

Malz, s. Gewerbesteuer.

Marktpreis-Nachweisung des Getreides ꝛc. pro December 1840, 12. — pro Januar 1841, 44. — Februar, 70. — März, 102. — April, 120. — Mai, 142. — Juni, 160. — Juli, 184. — August, 204. — September, 252. — October, 260. — November, 288.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirkes Erfurt pro 1841, 287. — desgleichen aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1828 bis 1841, 289. 290. 291.

Medicinal-Personen, s. Aerzte.

Milde Zwecke, s. Feuer-Societät.

Militairdienst, freiwilliger auf ein Jahr, Anmeldung dazu, 9. — wissenschaftliche Befähigung der Realschüler für den einjährigen freiwilligen Militairdienst, 137. — Annahme von Freiwilligen bei dem Garde-Schützen-Bataillon, 163. — s. auch Stempelpflichtigkeit.

Militairpflichtige, sind durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben, 19.

Militair-Pharmacopoe, neue, Beobachtung derselben seitens der Civil-Aerzte und Wundärzte, 215.

Münz-Convention, allgemeine, Beitritts-Erklärung der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, 78.

Münzen, Einziehung der Weimarschen Conventions ½ und ⅛ Thalerstücke, 29. — Werth der zu 5 Thlr. ausgeprägten ausländischen Goldstücke, 41. — Ausschließung der fremden Goldmünzen bei der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, 60. — Gestattung des Umlaufs der Königl. Sächsischen und Großherzogl. Sächsischen neuen Silberscheide-Münze, 97. — desgleichen der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen neuen Silberscheide-Münze, 116. — Coursiren fremder Silbermünzen, 182.

Nachrichten, historische, aus dem Erfurter Regierungsbezirke, enthaltend ungewöhnliche Todes- und Unglücksfälle, auch Feuersbrünste: für den Monat December 1840, 8. — Januar 1841, 43. — Februar, 69. — März, 100. — April, 119. — Mai, 140. — Juni, 152. — Juli, 178. — August, 214. — September, 242. — October, 259. — November, 286.

Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, Verwaltung der Geschäfte desselben durch den Regierungs-Präsidenten von Krosigk von Merseburg aus, 61. — Uebernahme der Ober-Präsidial-Geschäfte seitens des Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen-Raths Flottwell, 114.

Obligationen, kurmärkische, mortificirte, 128. 129.

Oeconomie-Commissarien, Ausbildung und Prüfung derselben, 49.

Pässe, Nothwendigkeit derselben für Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher im Großherzogthum Weimar, 271.

Patrimonialgerichte, die Stellung der die Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltenden Patrimonialgerichte zu den königlichen Regierungen und Landräthen, 175. — Beaufsichtigung des Patrimonial-Gerichts Zschepkau, 11.

Pensionairs, s. Stempelfreiheit.

Pfarrstellen, s. Stellen.

Pflegebefohlene, s. Vormundschaften.

Pferde, Beschälkrankheit derselben, auch venerische Krankheit, Schankerseuche ꝛc. genannt 13. — Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots, 167. — s. auch Landbeschäl-Stationen.

Pferdevermiether, s. Gewerbesteuer.

Pocken, s. Aerzte.

Polizei-Aufsicht, die unter selbige gestellten Individuen, 177.

Posten, Verfahren bei Bestellung von Briefen, 138. — Verpflichtung zur Gestellung von Posthilfspferden in Nothfällen, 162.

Prämienscheine, s. Seehandlungs-Prämienscheine.

Predigtamt, s. Candidaten.

Privat-Unterricht, s. Institut.

Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehr-Kursus bei derselben, 98. 101.

Provinzial-Landtag, s. Landtag.

Prüfung, Wählbarkeits-Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten, der Lizentiaten pro schola ꝛc. im Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt, 109. — der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, 186.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1840 zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien, deren Empfangnahme, 34. — desgleichen im 4ten Quartale 1840, 123. — desgleichen im 1sten Quartale 1841, 149. — desgleichen im 2ten Quartale, 257. — Besiegelung und Ferner der für das Depositorium des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg bestimmten Quittungen, 278. — s. auch Stempelfreiheit.

Real-Schüler, s. Militairdienst.

Reclamationen, gegen die Klassen-Veranlagung, 46.

Reglement, über das Kassenwesen bei den Truppen, 206.

Regu-

Regulativ, der Stadt Langensalza in Beziehung auf die Mahl- und Schlachtsteuer, 232.
Remonte-Ankauf, pro 1841, 77. 103. 127.

Salz, s. Viehsalz.
Schenkungen und Vermächtnisse zu milden Zwecken, 147. 148.
Schiedsmänner, Instruction für dieselben vom 1sten Mai 1841, 189. — erwählte und verpflichtete, für die Stadt Erfurt, 35. — im Kreise Schleusingen, 64. 65. — für den Erfurter Landbezirk, 65. — in den 4 Städten des Weißensee Kreises, 65. — für die Landbezirke im Kreise Langensalza, 65. 66. — für die Stadt Treffurt, 66. — für die Landbezirke des Kreises Weißensee, 75. — im Kreise Mühlhausen, 75 und 99. — für die Stadt Tennstädt, 126. — für die Stadt Worbis, 176. — in dem Kreise Nordhausen, 187 und 188. — in der Stadt Mühlhausen, 250. — für das platte Land des Kreises Worbis, 250 und 251. — Belobung deren Thätigkeit im Jahre 1840, 73. 74. — s. auch Empfehlung.
Schlachtsteuer, Stücksätze bei Erhebung derselben in Heiligenstadt, Nordhausen u. Langensalza, 269. — s. auch Mahl- u. Schlachtsteuer.
Schriften, s. Debitserlaubniß.
Schulamts-Aspiranten, s. Prüfung.
Schulen, Leistungen der evangelischen Gemeinden für dieselben im Jahre 1840, 172. — Verwaltung der Klosterschule zu Roßleben, 248. — s. auch Candidaten.
Schullehrer-Seminar, zu Erfurt — desgleichen zu Heiligenstadt, s. Prüfung.
Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, Rechnung derselben pro 1839, 94. — pro 1840, 283.
Schutzpocken-Impfung, deren Resultate 1840, 94.
Schwangerschaft, verheimlichte, s. Kindermord.
Seehandlungs-Prämienscheine, die am 1sten Juli gezogenen 90 Serien, 163. 164. 174. — die am 15ten bis 20sten October gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslösung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine, 262.
Seminaristen, s. Prüfung.
Spiele, s. Würfel- und Glücksspiele.
Sporteltaxe, Anwendung derselben seitens der Gräflich Stolbergschen Justizkanzlei zu Stolberg, 213.
Staatspapiere, die im Jahre 1840 mortificirten, 128. 129.
Staatsschuldscheine, Kündigung von 955,000 Thlr. zur baaren Auszahlung vom 1sten Juli 1841, 80. — Auszahlung derselben, 104. — die in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, zur Abhebung der Kapital-Beträge aber noch nicht präsentirten, 123. — Kündigung von 957,090 Thlr. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842, 211. — Auszahlung derselben, 231. — s. auch Staatspapiere.
Steckbriefs-Controle, deren Führung, 167.
Steine, s. Wegebesserung.
Steinkohlen, Mittel zur Vorbeugung der Selbstentzündung aufgespeicherter, 279.
Stellen, erledigte, der Pfarrstelle zu Göß itz, 32. — der Kreisthierärzte zu Schleusingen und Ziegenrück, 63. — der Archidiaconusstelle zu Schleusingen, 110. — der Pfarrstelle zu Sachsa, 110. — des Kreisthierarztes in Schleusingen, 128. — der Pfarrstelle zu Bickenriede, 146. — der Pfarrstelle in Gangloffsömmern mit Schilfa, 217. — der Pfarrstelle zu Nottleben, 263. — der Pfarrstelle an der St. Georgii- u. Martinikirche zu Mühlhausen, 278. — der Pfarrstelle zu Lengefeld, 292.
Stellvertretung, s. Beamte.
Stempel-Freiheit der Vereine für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten, 126. — Competenz in Stempelsteuer-Revisions-Angelegenheiten, 163. — Stempelfreiheit der Quittungen über Entschädigungen für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeschädigungen, 182. — Stempelverwendung zu den Besoldungs-

dungsquittungen der Beamten und zu den Quittungen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten und resp. Pensionairs, 225.
Stempel-Pflichtigkeit der amtlichen Atteste zu Gesuchen um Entlassung aus dem Militairdienste, 267.
Steuereinrichtung, s. Zoll- u. Handelsverein.
Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, ausgelooste, 125. 228. 229.
Steuerrecептur, neu errichtete in Ranis, 292.
Steuervergütung, s. Maischsteuer.
Studirende, s. Immatriculations-Verfahren.

Tabackspflanzungen, deren Anmeldung bei der Steuerbehörde, 135. — Einschätzung des Tabacklandes für die Tabacksteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, 220.
Testamente, deren Aufnahme durch die Dorfgerichte, 35.
Todesfälle, ungewöhnliche, s. Nachrichten, historische.

Uebereinkunft, mit der großherzog. Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze, 216.
Unglücksfälle, s. Nachrichten, historische.
Universitäten, Immatriculations-Verfahren auf denselben, 26. 154.
Unterricht, s. Institut.

Verbindungen, s. Handwerksgesellen.
Verbot, Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots, 167.
Verbrecher, s. Uebereinkunft.
Vereinbarung mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der Lehns- und Pertinential-Verhältnisse der aus dem einen Staats-Gebiete in das andere zu leistenden Dienste, Abgaben u. Berechtigungen, 121.
Verheirathung, s. Militairpflichtige.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 147. 148.
Vertrag, s. Vereinbarung.
Viehsalz, Versorgung der Landwirthe mit solchem, 148, 168.
Vormundschaften, Delegation geringfügiger an die Königlichen Untergerichte, 178. — Instruction über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlnen auf dem platten Lande und bei Einforderung der Erziehungs-Berichte zu beobachtende Verfahren für sämmtliche Untergerichte, Ortsbehörden, Geistliche und Schullehrer im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg, 272.

Wählbarkeitsprüfung, s. Prüfung.
Wahlfähigkeit, s. Candidaten.
Wegebesserung, durch die von verschiedenen Gemeinden von den Aeckern abgebrachten Steine, 50.
Wein, Anmeldung des Weingewinns, 229.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine königliche, s. Münzen. — Ermächtigung der königl. Civil-Beamten, die ihren Ehefrauen auszusetzenden Wittwen-Pensionen bei der Berliner allgem. Wittwen-Pensions- u. Unterstützungs-Kasse zu versichern, 203.
Wollmarkt, in Mühlhausen, 124.
Würfel- u. Glücksspiele auf Jahrmärkten, Schützenplätzen u. bei anderen Volksfesten, 254.

Zins-Coupons und Zins-Scheine, Einlösung der kur- und neumärkischen älteren, 67. 71. 79. 177. 179. 185.
Zoll- und Handelsverein, Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuer auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können; imgleichen der Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen vereinsländischen Erzeugnissen, Beilage zum 52sten Stück des Amtsblattes, pag. 1 bis 12.
Zschepkau, Patrimonial-Gericht, Beaufsichtigung desselben durch das Oberlandes-Gericht zu Naumburg, 11.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Landte

dungs
Quitt
Beam
Stemp
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
gelooste
Steuer
Steuer
Stubir

Tabacks
bei der
des Ac
den Kr
rück, A
Testame
gerichte
Todesfa
historisch

Uebereil
Regieru
Verbrec
Unglück
Univers
ren auf
Unterric

Verbind
Verbot,
bots, U
Verbrech
Vereinb
Altenbur
und Ver
einen St
den Dien
Verheira
Vermäch
den Zwec
Vertrag

...ische
...ek

Wir Friedrich Wilh

entbieten Unsern zum sechsten Sächsisch
sern gnädigen Gruß.

Durch die Uns überreichten Denk
den gesammten Verhandlungen des Lan
in Uns die längst gehegte, Unserm land
zwischen allen Theilen der Provinz un
eine der Bildung und der Gesinnung

Wahl-Reglement.

2. Die zu dem
vertreter, namentlich
ren Berathung in forer

Die Erklärungen

Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

3. wegen einer o

Waldstreu-Berechtigung.

4. wegen der W

Holzdiebstahl.

5. wegen Bestrafun

Jagdvergehen.

6. wegen der Jagdv

Werthberechnung laudemialpflichtiger Grundstücke.

7. wegen Abrech
Laudemialwerthe der

Pensions-Reglement für die höhern Lehr-Anstalten.

8. wegen der
thung über die von
wägung gezogen werd

Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

9. Aus dem vor
wegen Einführung vo
Provinz Sachsen ein
Nothwendigkeit der gl
Einrichtung auch deren
Unserer getreuen Stände
Anordnungen getroffen
liche Ausland nothwend

Ferner sollen

Deich-Ordnung.

10. über den

Strom- und Ufer-Ordnung.

11. einer Strom
wegen des mit dem
Flößerei über die Müh
handels und der Mühl

Bergrecht.

12. Die von Ur
Bergrechts, nebst den
tenden bergrechtlichen
sten Prüfung und Erge
Stelle der §. §. 15. u
lativ zur Verwaltung
halten bleibt.

dungs
Quitt
Beam
Stemp
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
geloose
Steuer
Steuer
Studir
Tabacks
bei der
des Te
den Kr
rück, 2
Testame
gerichte
Todesf
historisch
Uebereil
Regieru
Verbrec
Unglück
Univers
ren auf
Unterric
Verbind
Verbot,
bots, U
Verbrech
Vereinb
Altenbur
und Per
einen St
den Dien
Verheir
Verm
de
W

Entwurfe eines Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellrücksichtlich der Reihefolge der letzteren gemachten Bemerkungen, werden bei der weitezfältige Erwägung gezogen werden. —

über die Gesetzes-, Verordnungs- und Reglements-Entwürfe:

llgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung;

aldstreu-Berechtigung;

fung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten;

gdvergehen;

nung der für Ablösung von Diensten ꝛc. vorbedungenen Capitalzahlungen von dem pflichtigen Grundstücke;

n Beamten der höhern Lehranstalten auszusetzenden Pensionen, werden bei der Berammtlichen Ständen abgegebenen Erklärungen über diese Gegenstände in sorgfältige Er-n.

Unsern getreuen Ständen abgegebenen Gutachten über den ihnen vorgelegten Entwurf Legitimations-Attesten beim Pferdeverkauf haben Wir zwar entnommen, daß in der pringendes Bedürfniß der beabsichtigten Controle nicht vorhanden ist. Da jedoch die ichmäßigen Durchführung der in den übrigen Provinzen für unentbehrlich erachteten Einführung in die Provinz Sachsen erfordert, so werden die eventuellen Vorschläge e bei der Redaction des Gesetzes berücksichtigt, außerdem aber auch diejenigen speziellen werden, welche die eigenthümliche Lage der Provinz in Beziehung auf das nachbardig macht.

die Bemerkungen

twurf einer Deichordnung und

- und Ufer-Ordnung bei der weitern Berathung in Erwägung kommen, wogegen Wir etzten Gegenstande in Verbindung gebrachten Antrags hinsichtlich der Untersagung der lwehre des Saalstroms, wegen der hierbei im Gegensatz stehenden Interessen des Holzenwehr-Besitzer, noch eine besondere Untersuchung angeordnet haben.

ısern getreuen Ständen aufgestellten Bemerkungen über den Entwurf des gemeinen Instruktionen über die Verwaltung desselben und der als provinzialrechtlich beizubehalBestimmungen sollen bei den ferneren Berathungen über denselben ebenfalls der reiflichvägung unterworfen werden, so wie auch die Entscheidung über den Antrag, in die der als provinzialrechtlich beizubehaltenden Bestimmungen ein besonderes Regunbaues in den ehemals Sächsischen Landestheilen entwerfen zu lassen, vorbe-

Bayerische Staats-Bibliothek München

Umfange aus den Mitteln
tenden Bedürfnisse erweite
Der für diese Angelegenheit ge
Hinsichtlich des Vorschusses, w
dem vorgelegten, auf 400 Kranke
Mittel überschreitenden Kosten-Auf
Anträgen entgegen.

Was sodann:

B. die Anträge des Landtags
Provinz zu den verschiedenen Kosten
a) die von den vormals Sächsisc
fürworteten Anträge auf gänzl
und Unterhaltungs-Kosten der
einer sorgfältigen Erörterung
December 1838 der Bescheid
Verfassung mit den gewöhnlich
ten aufgebrachten Beiträge, a
letztere im Betrage von 2090

C. Wir werden vera
bekannt gemacht werde
tags-Abschieds vom 31

D. Hinsichtlich der
Statten kommen, wel
haben Wir die Nieders
Stempels verordnet.

Wenn endlic

E. Unsere getreuen
ob das dem
Jahres 1840
und Medicinal
Theil erstattet
so werden sich Unsere
Ministers der geistlichen
Restitution keine Veran

Die Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten der mit der Städte-Ordnung nicht betheiligten Städte.

15. Nach dem V
Beibehaltung des bishe
Städte, welche nicht
Werke begriffene Reorg

Was das gleichzei
der alten Societäts-V
Angelegenheit, welche
erledigen. Den betreffe
so weit zu beschleunige
angewiesen werden, die
nützlich erscheint, im U
Fortgang der Abwickel

Ablösbarkeit der Erbpachtsleistungen.

16. Die Angeleg

Verjährungsfristen.

17. wegen Aufhe
Bestimmungen, sowie

Parzellirung.

18. wegen
siedelungen, nic
gen bedürfen

drungs
Quitt
Beam
Stemp
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
gelooste
Steuer
Steuer
Studir
Tabacks
bei der
des T
den Kr
rück, 2
Testame
gerichte
Todesf
historisch
Uebereii
Regieru
Verbrec
Unglück
Univers
ren auf
Unterric
Verbind
Verbot,
bots, U
Verbrech
Vereinb
Altenbur
und Per
einen St
den Dien
Verheira
Vermächt
den Zwec
Vertrag,

nlassen, daß die Deputirten der Altmark mit den jetzt gefaßten Bes
n, da dieselben der gewählten Deputation in Gemäßheit der Fe
. December 1838 zutreten.

Stempelfreiheit werden der zu errichtenden Anstalt alle diejenigen
he Wir zu Gunsten ähnlicher Anstalten überhaupt zu erlassen b
hlagung des zur Urkunde über die Erwerbung der Schiffschen We

Stände noch Unserer Entschließung anheim stellen:
designirten Director der Provinzial-Irren-Anstalt zustehende Geha
und bis zu der Zeit, wo derselbe noch im Ministerium der geis
-Angelegenheiten beschäftigt seyn wird, dem provinzialständischen For
werden soll;

getreuen Stände aus den Erläuterungen, welche die beiliegende
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten enthält, überzeugen, d
lassung vorliegt.

orschlage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir hiermit, daß,
rigen Interimistici, die definitive Regulirung der Feuer-Societäts-A
mit der Städte-Ordnung beliehen sind, so lange ausgesetzt bleibe
anisation der Magdeburger und Halberstädter Land-Feuer-Societät v
dig von Unsern getreuen Ständen angebrachte Gesuch wegen des Abr
erbände betrifft, so ist bisher von den Behörden das Mögliche g
durch manche Hindernisse, namentlich durch schwebende Prozesse ver
nden Behörden soll indeß noch besonders empfohlen werden, das Ab
n, als es ohne Nachtheil für die Sache selbst zulässig ist. Auch w
ständische Deputation dabei zuzuziehen, so bald dies für die Förde
ebrigen aber den Ständen jede Auskunft zu ertheilen, welche über
ung verlangt werden möchte.

enheit wegen Ablösbarkeit der Leistungen aus Erbpachts-Contracten,

ung der den Gesetzen über die Verjährungsfristen entgegenstehenden

Verfahrens bei theilweiser Veräußerung von Grundstücken und bei
er wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen
Berathung, wobei die Anträge des Landtags zur reiflichen Erwägu

Bayerische Staats-Bibliothek

Sicherheit aus eigner Wi
gängiger Anhörung der L
gerichteten Antrage Veran
versehen.

2) Bei der Einschätzung zur
16. September 1820 gen
so wie das Klassensteuer-G
zirke ertheilten speciellen A
Behörden eine nähere Anl
vom 25. August 1820 zu
struction aufgestellten Gru

3) Was die Berücksichtigung
Regierungen, da sie nach
für die vorschriftsmäßige-
weit Folge geben, als sold
Gutachten der Orts- und
daß die Verwerfung von
behörden der Landräthe

ligten zu überlassen, wogühr
poniblen Staatsmittel zu der

Aufmunterung der landwirthschaftlichen Industrie.

A. 2. Dem Antrag
Vereine und Bestrebungen
Landwirthen des Landes
angeordnet haben, welche
narchie den Mittelpunkt
eine Einrichtung ins Leb
sprochenen landesväterlichen
auch die Geldmittel verwi
den Bedürfnissen der ver

Verbesserung der Pferdezucht.

A. 3. Das Bedür
schon bisher nicht unbeach
stationen mit starken Lan
der Landgestüthengste das
rücksichtigen.

Dem von den Stän
wenn sich, wie in anderen
einen Stamm von edlen
einzuführen und zur Zuch
Fonds ein angemessenes

Feldpolizei-Ordnung.

A. 4. Wir stimme
nungen bei. Den Gemeinschaf
über die Abfassung eines
sondere die Vorschriften
zu beachten sind.

Die Regierungen de
dem Wunsche Unserer gleich
Standpunkte liegt, anzune
bei Aufstellung solcher

Ständische Theilnahme bei der Verwaltung von Stiftungen.

A. 5. Dem Wunsche
welche ursprünglich aus
discher Mitwirkung verw
auch dabei eine ständische
Nachrichten über die Ver

gen es als angemessener erscheint, die zur Beförderung der Landeskultur etwa bis- andern Zwecken aufzusparen.

ge Unserer getreuen Stände auf eine mehrere Beförderung der landwirthschaftlichen n haben Wir bereits entsprochen, indem Wir die Errichtung einer aus bewährten zu bildenden technisch-ökonomischen Centralbehörde in Unserm Ministerio des Innern für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in allen Theilen Unserer Mo- bilden soll. Mit Benutzung des Rathes dieser Behörde, durch deren Errichtung Wir n rufen, die bereits in den im Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 ausge- en Absichten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät lag, sollen denn endet werden, welche Wir zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach schiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staatskassen zu bewilligen gedenken. niß guter starker Arbeitspferde, welches in der Provinz stattfindet, ist zwar auch tet geblieben, und von Seiten der Gestüt-Verwaltung sind schon jetzt viele Beschäl- dgestüthengsten besetzt, und Unser Ober-Stallmeister wird fernerhin bei der Auswahl Bedürfniß der Zucht starker Arbeitspferde, so weit es die Umstände gestatten, be-

den beabsichtigten Zwecke würde es aber in noch weiterem Umfange förderlich seyn, in Provinzen schon geschehen ist, aus den Pferdezüchtern selbst ein Verein bildete, um m und starken Arbeitspferden, sowohl Hengsten als Stuten, im Auslande anzukaufen, ant zu verwenden. Sollte sich ein solcher Verein bilden, so soll demselben aus Staats- Darlehn auf einige Jahre zinsfrei vorgestreckt werden.

erh der Ansicht Unserer getreuen Stände über den Nutzen örtlicher Feld-Polizei-Ord- nden, welche eine Feldpolizei-Ordnung bisher nicht besitzen, bleibt es überlassen, sich nt Entwurfs zu einigen, wobei die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, und insbe- er Regierungs-Instructionen über den Erlaß allgemeiner polizeilicher Strafgebote

ebr Provinz, denen die Entwürfe zur Bestätigung vorzulegen sind, werden Wir, nach reuen Stände, anweisen lassen, sich der Förderung der Sache, so weit es in ihrem nehmen. Auch sollen die General-Kommissionen angewiesen werden, den Gemeinen lichen Feldpolizei-Ordnungen behülflich zu seyn.

he Unserer getreuen Stände, daß ihnen von denjenigen Instituten und Stiftungen, ständischen Fonds gegründet, ganz oder theilweise unterhalten, oder auch unter stän- ltet worden sind, ingleichen von solchen, welche ganze Landestheile angehen, wenn Mitwirkung bis jetzt nicht stattgefunden hat, Verzeichnisse mitgetheilt und zugleich waltung und Verwendung der Fonds vorgelegt werden, sind Wir zu entsprechen

Bayerische Staats-Bibliothek München

enger Verbindung mit den allgemeinen Bes
dieſſeitiger Kommunen, die in den gegenwärt
ſetz-Entwürfen,

wegen der Verpflichtung der Komm

und

wegen des Erwerbes und Verluſtes

zur Eröterung kommen.

Wir haben daher die vorſtehende Petit
Antrag bei der ferneren Berathung der vorg
nehmen und in Berückſichtigung zu ziehen.

A. 8. Der Antrag Unſerer getreuer
erlaſſen:

in welcher Weiſe, in welchem Maß
Feuer-Schäden zu erſetzen habe?

beruht auf der Annahme, daß dem Staate

Berathung genommen werden könne.

n der ehemaligen Verfaſſungsmäßigen Regierung
ihen iſt ſchon ſeit längerer Zeit der Gegen-
tragen Regierungen, und es kann zur Zeit
werden, da bei den Maßregeln zur Erleich-
rückſichtigung der beſtehenden, ſowohlen den
ungen vorgerechtfertigten werden kann.
tage eine Nachweiſung über die in den drei
ons-Regierungen vom 6. Mai 1828 in dem
trage wegen Ueberweiſung der eingetretenen
die zu Remiſſionen zu verwendenden Cum-
ſteuerpflichtigen nicht beſonders aufgebracht,
in Folge des gedachten Regierungs etwa

Denkſchrift ausführ
der übrigen bei der

Erweiterung der Wählbarkeit im dritten Stande.

A. 10. Wir
Hochſeligen Königs
keit in allen Stänt
Städte zu modificir
ſchlage der Abgeordn
torium in den Ausſ

Chauſſeebau.

A. 11. Der A
ſoll bei Vertheilung

Freiburger Geſangbuch.

A. 12. Wir
Einführung neuer
deſſen haben Wir n
ſuch der Gemeinde
und Medicinal-Angel

Gewerbe-Polizei.

A. 13. Wir
unter dem Namen
gung des Erlaſſes
Unſerm Staatsrathe
ſchäftigt iſt, zur Er
Maßregeln wegen de

Halberſtädtiſche ritterſchaftliche Feuer-Societät.

A. 14. In B
der ritterſch
außerhalb
haben wir noch nä
vorbehalten.

Taubſtummen-Anſtalten.

A. 15. Der
die durch
bundenen
Majeſtät ge
zweckmäßige
verlangt eine ſorgfä
Prüfung Unſern Mi
ten Uns vor, von

dungs
Quitt
Beam
Stemp
Gesuc
dienst
Steuer
Steuer
gelooſen.
Steuer
Steuer
Studir

Tabac
bei der
des T
den Ki
rück,
Teſtam
gerichte
Todesf
hiſtoriſc

Uebereit
Regieru
Verbrec
Unglück
Univerſ
ren auf
Unterric

Verbind
Verbot,
bots, U
Verbrech
Vereinb
Altenbur
und Per
einen St
den Dien
Verheira
Vermächt
den Zwec
Vertrag,

ich entwickelt hat, weder dem wohlverstandenen Interesse jener Kreise, noch dem Interesse Korrigenden-Anstalt zu Zeitz betheiligten Kreise entsprechen würde.

önnen darauf nicht eingehen, die sub 1. §. 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 von des Majestät dem Wesen der ständischen Verfassung durchaus entsprechend für die Wählbar- en festgesetzte Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes, in Ansehung des Standes der n. Ebenso finden wir keine Veranlassung, dem zu Unserer Kenntniß gebrachten Vor- ieten der Städte und Landgemeinden wegen Abänderung des §. 40. a. a. O., das Direk- chüssen betreffend, weitere Folge zu geben.

ntrag auf Anlegung neuer und Vollendung bereits in den Bau genommener Chausseen der zum Chaussee-Neuban bestimmten Geldmittel in Erwägung gezogen werden.

önnen Unseren getreuen Ständen darin nur beistimmen, daß die Beurtheilung der bei der esangbücher zu beobachtenden Grundsätze außer dem Bereiche ihrer Wirksamkeit liege. In- cht Anstand genommen, die Petition Unserer getreuen Stände, worin dieselben das Ge- Schortau zur Berücksichtigung empfehlen, Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- egenheiten zu überweisen.

aben von den Anträgen wegen Beseitigung der Mißbräuche, welche bei dem Betriebe des er Musterreiterei vorkommenden Gewerbes, hervorgetreten sind, und wegen Beschleuni- nes allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes Kenntniß genommen und befohlen, daß dieselben welcher gegenwärtig mit der Berathung über den Entwurf des gedachten Gesetzes be- wägung bei demselben zugefertigt werden sollen. Die anderweit eingeleiteten legislativen s Abdeckerei-Wesens sollen ebenfalls möglichst beschleunigt werden.

zug auf den Antrag:

astlichen Feuer-Societät für das Fürstenthum Halberstadt zu gestatten, wie bisher, auch ieses Landestheiles Versicherungen annehmen zu dürfen,

here Ermittelungen angeordnet, und wollen Uns demnach die weitere Beschlußnahme

ntrag,

n zweiten Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der mit den Schullehrer-Seminarien ver- aubstummen-Schulen bewilligten und von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters nehmigten Beiträge nach und nach zurückziehen und für die Taubstummen der Provinz r verwenden zu dürfen,

tige Prüfung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände. Wir haben mit dieser inister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beauftragt, und behal- dem Ergebniß der Untersuchung Unsern getreuen Ständen seiner Zeit Mittheilung zu

Bayerische Staats-Bibliothek München

eingetretene Verminderung der Remissions
Grundsteuerpflichtigen nicht begründen kan
nicht zu rechtfertigenden Steuer-Erlassen b
welches übrigens die von Unsern getreuen
Grundstücke nicht enthält, werden, sobald
B. 3. Was die hinsichtlich der Stra
geneigt, solchen so viel als möglich zu er
die gewünschte Nachricht über den Ertrag
Landtage eine desfallsige Nachricht vorleger
Staat die ihm hinsichtlich der Unterhaltur
sondern weit darüber hinausgegangen ist,
Provinz Sachsen in reichem Maaße berück
Wenn bei Verwendung der Straßenb
nen Aemter und Kreise diejenigen Summe
gabt worden sind, so kann hierin eine Abw

10. Januar 1824
Verkehr wichtigen
der Reisenden und
abzielenden neuen

Eichsfeldische Kriegs-Kontribution.

B. 6. Die Ve
und von den Städ
der Landtag gegenw
Wir haben dieselbe
eröffnen.

Sterbelehngelder.

B. 7. Der Er
den Sterbelehngelder

Herstellung der Straßen.

B. 8. So wei
Antrag im Allgemei
den Landstraßen in
Gemeinden als Kon
gen über die allgem
insbesondere im Zus
gleichen Maßregeln
setze den Besitzstand
zur Zeit unbestritten

Was die Gem
der Behörden, die
Jahre 1834 unweig
munikations-Weges,

Lotterie.

B. 9. Den W
Wir bereits entgegen
gen verschiedener Abä
den bemerkbar gewo
den wird, mittelst be

Befriedigung des Brennholz-Bedürfnisses.

B. 10. Die v
Verfahrens bei dem
sen der jetzige Verka
solcher auch von des
Entscheidung noch

henden Gegenstand zu beantragen, und da-
berücksichtigen. Wir werden Unsere Absee-
i lassen.
i 1838 ist bei der Bestimmung des §. 5.
inderer Abgaben dieser Art nur dann Ent-
äligen Erwerbstitel beruht, hauptsächlich in
schaffleen in ihrem Betrieb und Nahrungs-
solcher Communications-Abgaben ihnen zu-
terhaltung der Wege ꝛc. meist nur unbeden-
Gemeinde leicht werden wird, bei der erhöh-
ren die geringe Einbuße ihrer Communal-
rmessen und der Billigkeit entsprechend er-
n ein tüchtiger Erwerbstitel des Erhebungs-

dungs
Quitt
Beam
Stempy
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
geloose
Steuer
Steuer
Studir
Taback
bei der
des T
den Ki
rück, z
Testame
gerichte
Todesf
historisch
Uebereil
Regieru
Verbrec
Unglück
Univers
ren auf
Unterric
Verbind
Verbot,
bots,
Verbrech
Vereinb
Altenbur
und Per
einen St
den Dien
Verheira
Vermächt
den Zwec
Vertrag

enthaltenen Bestimmungen anlangt, so können solche zur Erhaltung des dem öffentlichen
xtrapost-Wesens nicht ganz entbehrt werden. Wir beabsichtigen aber, solche im Interesse
er Lohnfuhrleute zu mildern. In wie weit dies zulässig ist, soll beim Entwurfe des be-
ostgesetzes erwogen und dessen Erlassung möglichst beschleunigt werden.

rgütung der in den Jahren 1806 und 1807 vom Eichsfelde, der Grafschaft Hohenstein,
en Mühlhausen und Nordhausen aufgebrachten Französischen Kriegs-Kontribution, welche
ärtig in Anregung bringt, ist ein Gegenstand, welcher einer sorgfältigen Prüfung bedarf.
veranlaßt und werden zu seiner Zeit Unseren getreuen Ständen das Weitere darüber

laß der in Folge des Ablebens Unsers Hochseligen Herrn Vaters Majestät zu entrichten-
wollen Wir auf die Bitte Unserer getreuen Stände hierdurch in Gnaden gewähren.

der die Unterhaltung der Straßen von Seiten des Fisci oder der Gemeinden betreffende
nen gegen das Verfahren der Behörden gerichtet ist, welche die vom Fiskus zu unterhal-
Folge eingetretener unveränderter Verkehrs-Verhältnisse als solche aufgehoben und den
munikations-Wege zur Unterhaltung überwiesen haben, steht derselbe mit den Berathun-
eine Wege-Ordnung, und über die Provinzial-Wege-Ordnung für die Provinz Sachsen
mmenhange, und wird hier seine Erledigung finden. Um aber Beschwerden über der-
er Behörden zu begegnen, sind diese angewiesen worden, bis zur Emanation jener Ge-
rücksichtlich der Unterhaltungs-Verbindlichkeit in Beziehung auf solche Straßen, welche
auf Kosten der Staatskasse unterhalten werden, aufrecht zu erhalten.

ine Herrengosserstädt, Eckardtsbergaer Kreises anlangt, so hat diese, nach der Anzeige
Unterhaltung der sogenannten Kupferstraße, so weit dieselbe durch ihre Flur geht, im
erlich übernommen, und die zukünftige Unterhaltung dieses Straßentheils, als eines Kom-
zugesagt, mithin keinen Anlaß zur Beschwerde.

ünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Verwaltung der Lotterie sind
gekommen, indem Wir die Uns von Unserm Finanz-Minister gemachten Vorschläge we-
nderungen in den Einrichtungen des zeitherigen Betriebs des Lotteriegeschäfts, durch welche
ebenen Uebelständen und Nachtheilen für die Moralität im Wesentlichen abgeholfen wer-
sonderer Ordre vom 21. Juli c. genehmigt haben.

on Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Punkte rücksichtlich des jetzt bestehenden
Verkaufe des Holzes aus Unsern Waldungen, haben Wir sorgfältig erwogen. Da indes-
aufs-Modus auf einer genauen Erwägung aller dabei konkurrirenden Umstände beruhet,
Hochseligen Königs Majestät gutgeheißen worden ist, so haben Wir vor der definitiven
ir nothwendig erachtet, das Staats-Ministerium mit der genauen Prüfung der jetzt be-

Bayerische Staats-Bibliothek München

Rechts nicht vorhanden, solches vielmehr ent
vielleicht selbst ohne Vorwissen der Staats-A
ist theils nicht anzunehmen, daß ihnen du
Theil werden, daher der Gewinn eines ein
nicht gleich kommen würde; theils aber hat
ter lästigem Titel erfolgt seyn sollte, doch b
schlag gebracht und deshalb theurer gekauft,
gem Titel erworben. Aus diesen Gründen,
tristig anerkennen werden, müssen Wir es b
fikation eine Menge in ihrem Betrage ni
rufen würde.

C. 1. Auf die Anträge Unserer getreu
Wir ihnen, was folgt:

a) Was die Erweiterung des Geschäftskre
vinzen der Monarchie, in denen die a

f) Ueber die V
nach der best
Von de
des Allgemei
Verträg
wird, sind u
können sogar
thekenbuche e
Ein Ar
regeln nach
reits abgeson
Arrest darau
und sind Ge
Zu eine
vor. Eine
sowie den H
g) Wegen der
darauf zu sei
Ausgaben au
Vorsicht, als
seit dem Jah
ten abgeschni
Abänder
Bisher
ber 1833 sch
Wir w
Fürsorge zu

Eigenzblätter C. 2. Was
blatt-Zwanges anla
Angelegenheit, wobei

Quitt
Beam
Stempe
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
geloose
Steuer
Steuer
Studir
Taback
bei der
des T
den K
rück, 2
Testam
gerichte
Todesf
historis
Ueberei
Regieru
Verbrec
Unglück
Univers
ren auf
Unterri
Verbind
Verbot,
bots, I
Verbrec
Verein
Altenbu
und Pe
einen St
den Dier
Verheir
Vermäch
den Zwe
Vertrag,

räußerung der Früchte eines Grundstücks vor deren Trennung von der Sub
ehenden Gesetzgebung, folgende Rechtsgrundsätze Anwendung:

r Substanz noch nicht abgesonderte Früchte haften nach §. 475—478. Tit
nenen Landrechts den Hypothekengläubigern.

e und andere Rechtshandlungen, wodurch über dergleichen Früchte zum Vo
kräftig, in so weit sie den Hypothekengläubigern zum Nachtheil gereichen
gegen später eingetragene Gläubiger nur alsdann schützen, wenn das Geschäf
ermerkt worden ist.

restschlag auf solche Früchte ist hiernach unzulässig, und es können nur Sich
§. 13. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung in Antrag gebracht werden. Von der
derte Früchte unterliegen dagegen der freien Verfügung des Eigenthümers, s
ausgebracht worden ist.

§. 476. Tit. 20. Thl. I. des Allg. Landrechts,

genstand der Execution für jeden Gläubiger

§. 71. 93. und 94. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung.

r Aenderung dieser Grundsätze für die Provinz Sachsen liegen zureichende
Abweichung hiervon würde vielmehr zu Rechts-Irrungen führen, und den Rec
ypotheken-Gläubigern zur großen Beschwerde gereichen.

Revision der Sporteltaxe schweben seit längerer Zeit Verhandlungen. Die N
en, daß die Einnahmen der Gerichts-Salarien-Kassen zur Deckung der au
reichen, ohne den Staatskassen neue Zuschüsse aufzubürden, gebietet eine u
die mannigfaltigen, auf Vereinfachung des Verfahrens abzielenden Veränder
re 1833 zur großen Erleichterung der Rechtsuchenden eingetreten sind, eine
tten haben, welche sonst den Salarienkassen eine nicht unbedeutende Einnahme
ungen der Sporteltaxen können daher nur Schritt vor Schritt ins Leben tre
hat die Sporteltaxe für den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß
on sehr wesentliche Erleichterungen herbeigeführt.

den übrigens nicht unterlassen, diesem Gegenstande auch fernerhin Unsere la
widmen.

die Aufhebung des Instituts der Intelligenzblätter, event. die Einstellung de
ngt, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen
i neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Mil
theilet sind, so weit solches thunlich, für die Zukünftigkeit einer den Wünschen
Verwaltung und Verwendung der Fonds vorgetragen werden, sind wir g

Bayerische Staats-Bibliothek

Gleichzeitig haben Wir eine nähere Unte
Maßregeln zum Schutze einzelner, vermöge
Feldmarken etwa noch außerdem, im Wege e
greifen seyn werden, und Wir behalten Uns

C. 5. Dem Antrage:

die Ausleihung von Pupillengeldern
doch nicht unter 3½ Prozent, ohne
wollen Wir entsprechen. Es ergeht über die

Was das Gesuch Unserer getreuen Stä
die Verhandlungen zwischen dem B
der Erziehung und der Vermögensv
Mündelgeldern die Deposital-Extract
so sind Wir nicht abgeneigt, auf dieses Gesu
nitive Beschlußnahme hierüber vor.

tage zu seinen Ver
vom 17. März 18
sondern weil es sic
Unterschied des St
gung Unseres Beif
nung, daß die gede
Kreisständen aber
ter der erforderlich

Für die Zuku
vom 17. Mai 18

Reglement für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze.

D. 2. Die
Reglements für die
nahme neu anzieher
und die Einrichtun
Anstalt durch Unser
derselben auch zum
bleibt, so erachten
der Entwerfung ein
Den ständischen Dri
stalt genau zu unt
der Regierung zu

Dem Antrage
die Altma
können Wir nicht i
behalten worden ist
schrift schon aufges
Salze zu beschleuni

Dem Beschlu
nächsten Landtage
währung des vom
Land-Armenfonds
ist, den benannten
ihre Landarmen, di

dungs-
Quitt
Beam
Stempe
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
geloose
Steuer
Steuer
Studir
Tabacks
bei der
des T
den K
rück,
Testam
gerichte
Todesf
histori
Uebere
Regier
Verbre
Unglück
Univer
ren au
Unterri
Verbin
Verbot,
bots,
Verbre
Verein
Altenbu
und P
einen S
den Die
Verheir
Vermäd
den Zwe
Vertrag,

sammlungen geschenkten Hauses für nothwendig ansehen, nicht, wie im Landtags-Abschiede 27 vorgeschrieben ist, von jedem Stande nach Verhältniß der ihm zustehenden Stimmen, h hier um die Einrichtung eines der ganzen Provinz gemeinsamen Eigenthums handle, ohne andes, nach der Bevölkerung aufgebracht werde, so genehmigen Wir hiermit, unter Bezei- alls über die auch bei dieser Gelegenheit von den Ständen bewährte Eintracht und Gesin- chte Summe auf die Regierungs-Bezirke und Kreise nach der Bevölkerung vertheilt, den die weitere Vertheilung auf die Kommunen und einzelnen Besitzungen überlassen und un- n Aufsicht dem aufgestellten Plane gemäß verwandt werde.

nst behält es jedoch bei der wegen Aufbringung ähnlicher Kosten im Landtags-Abschiede 7 unter I, 1. g. enthaltenen Bestimmung sein Bewenden.

Reorganisation der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze und die Entwerfung eines neuen selbe ist bis zum Erscheinen der Gesetze über die Verpflichtung der Kommunen zur Auf- nder Personen und zur Armenpflege ausgesetzt worden, weil sich erst dadurch der Umfang gen ergeben können, die diesem Provinzial-Institute künftig zu geben seyn werden. Da die re Regierung zu Magdeburg ordnungsmäßig verwaltet wird, die anderweite Einrichtung Theil von der Erklärung der Altmark wegen ihres Beitritts zu dem Verbande abhängig Wir es auch jetzt für angemessen, daß der Reorganisation der gedachten Anstalt, so wie es neuen Reglements bis zum Erscheinen der erwähnten Gesetze Anstand gegeben werde. eputirten bleibt jedoch unbenommen, sich von dem Zustande und der Verwaltung der An- errichten und über Aenderungen oder Verbesserungen, die sie etwa wünschen möchten, mit erhandeln.

Unserer getreuen Stände:

rk von dem Verbande mit der Anstalt zu Salze gänzlich auszuschließen,

willfahren, weil von Uns jenem Landestheile der Beitritt zu dem gedachten Verbande vor- . Der Kommunal-Landtag der Altmark ist jedoch bei Mittheilung der vorliegenden Denk- ordert worden, seine Erklärung über den Beitritt zu dem Verbande der Anstalt von Groß- gen.

se, daß die schon von dem vorigen Landtage gewählten Deputirten als solche bis zum beibehalten werden möchten, wird die gewünschte Bestätigung hierdurch ertheilt. Die Ge- Landtage unterstützten Antrags der Abgeordneten der beiden Jerichowschen Kreise, daß der ieser beiden Kreise, welcher bis jetzt bei der Regierung zu Magdeburg verwaltet worden Kreisen zur eigenen Verwaltung übergeben und denselben überlassen werde, künftig für bis jetzt in die Anstalt zu Groß-Salze aufgenommen worden sind, anderweit selbst zu

Bayerische Staats-Bibliothek München

Grafschaft Mansfeld herrührenden Freitische
noch vorfinden sollten, dem Bürgermeister
zur Ermittelung der stattfindenden Verhältn

Wir haben angeordnet, daß von demjer
den wird, dem Landtage bei seiner nächsten
getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 6. August 1

v. La

den Antrag de
wen

Die Erhebun
ergreifungs-Patente
theilen der Provinz
es wird, bis darin
gebrachten Grundsät
menmehrheit auf di
ferneren Erhebung d
in der Denkschrift v
können, den einzelw
daß es der Versamn
servanzen nachzuweie
Deputirten demnächb

Nach diesen
Surrogatgelder fernit
Surrogatgelder verfi
Landtage gemachten
bis die Stände auf
zu ihrer Unterhaltun
in Sachsen dem lar

Dorfgemeinen
nen, mit deme
rn ganz abwae
ndete nicht so

Denkschrift

s Sächsischen Provinzial-Landtags, wegen der Erhebung und Ver-pung der Straßenbau-Dienst-Surrogatgelder betreffend.

---

g und Verwendung der Straßenbau-Dienst-Surrogatgelder in den, nach dem Besitz-vom 22. Mai 1815 mit Preußen vereinigten, vormals Königlich Sächsischen Landes-steht mit den, den Wegebau betreffenden Provinzial-Gesetzen im Zusammenhange, und m legislativen Wege Abänderungen getroffen seyn werden, bei den bisher zur Anwendung en bewenden müssen. Der vorletzte Provinzial-Landtag hat mit überwiegender Stim-e Begründung einer neuen Provinzial-Verfassung angetragen, welche wesentlich auf der und Verwendung der Surrogatgelder beruhen würde; zugleich haben die Stände aber om 31. März 1837 für den Fall, daß ihren Anträgen nicht sollte Statt gegeben werden en Theilen der Provinz alle ihnen zustehenden Rechte mit der Bemerkung vorbehalten, lung nicht möglich sey, die für jeden Landestheil bestehenden Provinzial-Gesetze und Ob-sen und daß dies von den, zur Berathung des Provinzial-Gesetzbuchs zu erwählenden t geschehen werde.

orbemerkungen wird es hier nicht auf eine Erörterung der Frage ankommen, ob die erhin zu erheben seyen? sondern darauf: ob bei Erhebung und Verwendung der gedachten assungsmäßig verfahren wird, und in dieser Beziehung erscheinen die von dem Provinzial-Erinnerungen im Allgemeinen nicht begründet. Dies trifft zunächst die Bemerkung, daß, dem Landtage von 1766 außerordentliche Beihülfen zur Herstellung der Straßen und g bewilligt hätten, die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung aller Landstraßen desherrlichen Fiskus obgelegen habe. Schon vor dem Jahre 1766 waren die Stadt-erkömmlich und gesetzlich zur Ableistung von Straßenbaudiensten, zu gemessenen und un-Gespann und mit der Hand, verpflichtet, in Beziehung auf welche sich in den einzelnen ichende Rechtsverhältnisse ausbildeten, und die ständische Bewilligung vom Jahre 1766 wohl die Wegebaulast für die Unterthanen, als sie vielmehr die bereits bestehende, weil die

Bayerische Staats-Bibliothek München

jährlich aus dem Aerar verwendet würden,
1766 und späterhin wiederholt an, indem
fernerhin zur Verwendung kommen. Jen
ihrerseits zu Anstrengungen anzuregen, und
den von der Verwendung jener Zuschüsse R
lich der von ihnen bewilligten Die
gatgelder getreten sind, in Bezug
Theilnahme und Controle vorbehalten hab
wurde; es ist ihnen auch beides zugestande
Mitwirkung und Controle weder bis zur L
die ständischen Deputirten bis zu jenem Z
also auch nicht zugezogen wurden. Nach d
dern die hergebrachte Verfassung aufrecht e
Mitwirkung bei Vertheilung und Berechn
hergebracht sey, wenn gleich ihre Einführun

gebrachte Verfassun
Entstehung und B
Erreichung des Zw
ten angeschafft und
sind, nicht erreicht
Bezahlung dieser E
wirkung der Eingeſ
kommen beitragen, l
zu nehmen, wonach
unentgeltlich herzuge
den Adjacenten auch
lich kein Anspruch z

Es ist gleichgü
Kasse abgeführt wir
rungs-Haupt-Kassen
durch diese Einrichtu
kommt. Wenn aber
kommen, ausschließl
dem Landtags-Absch
6. Mai 1811, won
neten, demnächst ab
die von den, vor
Kreise aufkommende
Kreise nur aus 2 bi
gegen den Grundsat
wickeln und es läßt
auch verfassungsmäß

In soweit nun
nicht als begründet.
nen durch die Vertr
doppelt angezogen,
der und es schienen
Zusammenhang der
en habe, begangene

dungs
Quitt
Beam
Stemp
Gesuch
dienste
Steuer
Steuer
geloose
Steuer
Steuer
Studir
Taback
bei der
des T
den K
rück,
Testam
gerichter
Todesf
historis
Uebere
Regier
Verbre
Unglück
Univer
ren auf
Unterri
Verbin
Verbot
bots,
Verbre
Verein
Altenbu
und P
einen S
den Die
Verheir
Verma
den Zw
Vertrag

g aufrecht. Jene Verwendung ist aber auch zweckmäßig, da die Surrogatgelder, ihrer
estimmung nach, nur ein provinzieller Hülfsfonds sind, dessen sich die Verwaltung zur
ckes zu bedienen hat, der aber, ohne daß Land-Entschädigung gezahlt wird, Geräthschaf-
unterhalten, Materialien gekauft werden, wo sie nöthig, aber unentgeltlich nicht zu haben
werden kann. Der Fiskus hat gesetzlich keine Verpflichtung zur Anschaffung und resp.
egenstände. Es mag hierbei bemerkt werden, daß der Fiskus die Chausseen ohne Mit-
ssenen der Provinz, soweit sie nicht mit allen anderen zu dem Gesammt-Steuer-Auf-
baut und unterhält, ohne die provinzialgesetzliche Verpflichtung der Adjacenten in Anspruch
diese von dem angrenzenden Grund und Boden Land zu 2 Dresdener Metzen Aussaat
ben haben; er bezahlt das zur Verbreiterung der Straße erforderliche Land und gewährt
dadurch eine Unterstützung, die sie früherhin nicht genossen, und auf welche ihnen gesetz-
Rusteht.

ltig, ob das Surrogatgelder-Aufkommen in besonderen Kassen erhoben oder zur Staats-
d, sofern nur, wie es der Fall ist, dasselbe unverkürzt wieder zu den betreffenden Regie-
zur Verwendung auf den Wegebau überwiesen wird; jedenfalls ist die Kassen-Verwaltung
ung vereinfacht, übersichtlicher und wohlfeiler geworden, was dem Straßenbau zu Gute
die Surrogatgelder nicht mehr in den Aemtern, in denen die verschiedenen Quoten auf-
ich verwendet werden, so beruhet dies einmal, wie dem Provinzial-Landtage bereits in
iede vom 17. Mai 1827 zu erkennen gegeben ist, auf den Anträgen der Stände vom
ch diese selbst ein solches Verfahren und mit Recht als ein ganz unzweckmäßiges bezeich-
er auf den, seit Besitz-Ergreifung der Provinz durchgeführten organischen Einrichtungen,
dem Jahre 1815 bestandenen wesentlich abweichen. Wollte man jetzt noch die in einem
Surrogatgelder nur in diesem verwenden, so würde man, da die jetzigen landräthlichen
3 4 Aemtern bestehen, während die früheren sächsischen deren 12 bis 16 zählten, gerade
verstoßen, den die Stände in ihrer Schrift vom 6. Mai 1811 als den richtigen ent-
sich daher annehmen, daß das jetzt befolgte Verfahren nicht allein zweckmäßig, sondern
ig sey.

erweisen sich die Erinnerungen des Provinzial-Landtags gegen das bestehende Verfahren
Wenn derselbe aber weiter zu bemerken Veranlassung nimmt: es würden die Unterthan-
eilung der Surrogatgelder ungleich belastet, es würden dieselben unter Umständen sogar
er inzwischen ausgeführte Chausseebau mache diese Ungleichheit der Belastung noch drücken-
bei der Erhebung der Surrogatgelder Unbilden unterzulaufen, so berechtigt der ganze
ständischen Schrift um so mehr zu der Voraussetzung, daß es nicht in der Absicht gele-
Malversationen und Unterschleife zu rügen, als darüber im Laufe der Verwaltung keine

Bayerische Staats-Bibliothek München

Wege-Ordnung, die Verpflichtung zur Zahl
wirksamste Mittel zur Erledigung der Besch
lediglich den Schwierigkeiten beizumessen, auf
die Provinz Sachsen stieß. Sollte es dieselb
zweckmäßigere und weniger drückende Begrür
lung der Naturaldienste in ein angemessenes
in den betreffenden Landestheilen eine ständis
Verfahren begründen lassen, welches, die in
nisse der Leistungspflichtigen zu einander berüc
Jene Veränderungen sind zunächst durch di
worden, indem der Staat die Chausseen oh
diensten oder Zahlung von Surrogatgeldern
mindern, während die Surrogatgelder zu den
die Ungleichartigkeit der Belastung dad
Wohlthat eines weit verzweigten Systems ge
den ist, obgleich
Chausseebau vor
darum, diese a
Provinzial-La
mittelbaren z
lassen, die,
den Erstere
pflichtet w
Veränder
fallen-
rend d
ren.
jene
Erw
me

A.

Die Ständ
Umstand in Anreg
Arzt, Medizinal-
dem Provinzialstär
Berlin sich begebe
größten Theile den
Medizinal-Angelege
Fonds zu erheben.
Zugleich gebe
ob das se
rium besc
erstattet
Dieser Antrag erse
Die Punkte,
1. Die Anst
Anstalt m
2. Die Besc
zu seiner
3. Der Aufs
ad 1. Im
Staats-Minister
daß die Wahl des
müsse, indem es
chtigen Techniker

Promemoria.

bringen am Schlusse ihrer, die neu zu errichtende Irren-Anstalt betreffenden Petition den
ung, daß der bereits im Jahre 1835 für die zu errichtende Irren-Anstalt angenommene
Dr. Damerow, welcher seit jener Zeit eine Besoldung von 1200 Rthlr. jährlich aus
dischen Fonds bezieht, nach Beendigung der Vorarbeiten zum Bau im Jahre 1839 nach
n hat und daselbst seit Anfang des Jahres 1840 mit Arbeiten, welche wenigstens zum
Interesse der Provinz fremde sind, bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
nheiten beschäftigt wird, dennoch fortfährt, das ihm ausgesetzte Gehalt aus den Provinzial-

dieselben der Allerhöchsten Entschließung anheim:
eit Anfang des Jahres 1840 und bis zu der Zeit, wo der ꝛc. Damerow noch im Ministe-
häftigt seyn wird, demselben zustehende Gehalt dem Provinzial-Fonds ganz oder zum Theil
erden soll.
rdert eine nähere Darlegung des eigentlichen Sachverhältnisses.
auf welche besonders zurückzugehen seyn dürfte, sind folgende:
ellung des ꝛc. Damerow im Jahre 1835 als designirter Direktor der Provinzial-Irren-
it 1200 Rthlr. Gehalt.
häftigung und Wirksamkeit des Damerow im Interesse der Stände von dieser Zeit an, bis
einstweiligen Uebersiedelung nach Berlin;
nthalt und die Beschäftigung des Damerow hierselbst.
Einverständnisse mit den ständischen Deputirten und Kommissarien erklärte sich der Herr
nd Ober-Präsident von Klewiz schon in einem Berichte vom 4. September 1827 dahin,
Die Direktors und Arztes der zu errichtenden Irren-Anstalt baldmöglichst getroffen werden
von selbst klar sey, daß zu den gesammten Vorarbeiten die fortwährende Konkurrenz eines
wesentlich sey, daß dadurch dessen Besoldung längere Zeit vorher reichlich aufgewogen

Bayerische Staats-Bibliothek München

Dem fünften Landtage machte der
ꝛc. Damerow vom 1. Januar 1835 ab
schon die ausgedehntesten Vollmachten erth
Angelegenheiten so lange mit bedeutenden

Diese Gründe erschienen überzeugend.
fessor und Arzt ganz aufgegeben. Deshall
schon im Jahre 1827 ausgesprochenen Anf
sich von der besonderen Qualification des
und Plänen zur Irren-Anstalt mit Gutac
Provinz, sowie seit 1836 mit der Direktio
schäftigt worden war.

ad 2. Die ersprießliche Wirksamkeit
Irren-Anstalt und Irren-Angelegenheiten ist
Es bedarf daher wohl nicht noch der ausl
Seits ertheilten Aufträge stets bereitwilligst

Die vorstehende
Berlin in dessen dien
Verhältnissen für alle
dem Ministerium der
Rücksicht auf sein Gr

Demzufolge ers
daß das sei
sterium bes
Theil erstat
nicht gerechtfertigt.

Es versteht sich v
der geistlichen, Unter
nem eigentlichen Die

Berlin, den

Der Minis

Darstellung ergiebt, daß der Aufenthalt und die Beschäftigung des ꝛc. Damerow in
ıstlichen Verhältnissen zu den Ständen nichts verändert, daß derselbe sich auch hier diesen
e vorkommenden Geschäfte gewidmet hat, für diejenigen Arbeiten aber, welche er nebenbei
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten leistete, aus dessen Fonds, ohne
ehalt als Arzt der Irren-Anstalt, besonders remunerirt worden ist.

heint ein Verlangen,

t Anfang des Jahres 1840 und bis zu der Zeit, wo der ꝛc. Damerow noch im Mini-
häftigt seyn wird, demselben zustehende Gehalt dem Provinzial-Fonds ganz oder zum
tet werden soll,

übrigens von selbst, daß die Nebenbeschäftigung des ꝛc. Damerow bei dem Ministerium
richts- und Medizinal-Angelegenheiten gleich aufhört, sobald die Stände dieselbe mit sei-
nstverhältniß nicht mehr für verträglich halten.

18. Juli 1841.

ter der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Bayerische Staats-Bibliothek München

stalt zu Zeitz ganz
die in Rede stehende
nichts desto weniger
Ein ferneres G
2. daß die Lo
nicht mehr
Diese in derse
seburger Regierungs
stalt associirten vier
denselben einzuliefern
niglichen Regierung
Anstalt in Gemäßhe
sind, welche den L
zwischenkunft der Ring
tung jedenfalls so
schüsse von den zu
bisher, nach fixirte
von den Local- und
genden Umfange in
Es kann daher
Polizei-Behörden i
vation der übrigen
gen Kreise gemacht
Das fernere
3. daß die E
kann nur auf einen
Corrigenden verfas
Summe verausgab
4. der Besch
Aus dem §. 7
die Anstalt abzulie
Dies
gkeiten
Anstal
wer

über die Petition der sächsische
Errichtung einer Zwangs-Arbei
We

Worauf ist.

n beobachtet worden sey, ist aus dem Regle-
Bleibungsstücke, mit welchen die Corrigenden
tungsmäßig in Uebereinstimmung mit dem neuen
Strohbürftige bekleidet werden.
enthalten ist:
zeit vorübergehende nur Aufnahme der Waga-
, und daß dies also aus den beiden Anstal-
könne, als das Bedürfniß des erstgedachten

unabhängig. Sie umfaßt den ganzen Merseburger Regierungs-Bezirk
n drei Kreise auch dann, wenn solche von der Zeitzer Anstalt wieder ab
verbindliche Kraft behalten.
eravamen bezieht sich darauf
cal-Polizei-Behörden die zur Einstellung in das Correctionshaus sich e
ohne Genehmigung der Regierung an dasselbe abliefern dürfen.
ben Verordnung enthaltene Bestimmung gilt ebenfalls für den ganzen U
t-Bezirks und es findet eine gleiche Einrichtung sogar in Betreff der bei
Kreise des Erfurter Regierungs-Bezirks statt, indem die Ordre zur Au
lden Bettler und Vagabonden stets von der hiesigen Regierung auf Req
zu Erfurt erlassen wird. Obwohl in das entworfene neue Reglement
it des Landtags-Abschiedes vom 31. December 1838 bereits Bestimmunge
ocal- und Kreis-Polizeibehörden in gewissen Fällen die Befugniß einräu
egierung Corrigenden in die gedachte Anstalt einzuliefern, so wird doch di
lange beibehalten werden müssen, als die zur Verwaltung der Anstalt e
m Verbande derselben gehörigen Landestheilen nicht nach dem Bedürfni
n Sätzen aufgebracht werden, weil sonst bei der zunehmenden Bettelei d
Kreisbehörden, welchen die Uebersicht des Ganzen abgeht, in einem ihre
Anspruch genommen werden könnte.
auch von der in Rede stehenden Bestimmung, welche gleichzeitig dazu d
n Beziehung auf die gehörige Befolgung der Vorschrift 1. zu kontroliren
Landestheile keine Ausnahme zu Gunsten der drei zum Mansfeldschen We
werden.
Anführen
rstattung der Transportkosten zur Anstalt verweigert werde,
n Irrthum beruhen, da die Transportkosten für alle in die Zeitzer Anst
ungsmäßig aus der Anstalts-Kasse gezahlt werden und hierfür alljährlich
t wird. Eben so unbegründet ist
verdepunkt wegen der Bekleidung der einzuliefernden Corrigenden.
. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 folgt fo
ernden Corrigenden bei Einleitung des Transports mit der nöthigen Bek
kann denselben natürlich nicht von der Anstalt geliefert, sondern sie muß von
resp. Communen angeschafft werden.
lt selbst werden aber die mitgebrachten Kleidungsstücke von den Corrigend
den auf Kosten der Anstalt bekleidet und bei ihrem Abgange erhalten sie je

Bayerische Staats-Bibliothek München

Es befinden sich nämlich nach dem h
tion der Corrections-Landarmen- und Irr
wärtig

32 Corrigent
17 Landarme
17 Gemüths

zusammen 66 Personen
(also nicht wie die Stä
aus den fraglichen 3 Kreisen in der geda
sub. B. nach Abzug ihres Arbeitsverdienst
pflegungs-Beiträge einen jährlichen Kosten
dem letzteren für das Jahr 1840 erfolgte
Kreisen .....
und es beläuft sich also mit Hinzurechnu
Staatsschuldscheinen an .....
die ganze jährliche Leistung derselben ...

Gegen letztere n
Bezirke zweckmäßiger
daß es den oft ger
Anstalt zu gewähren
Anforderungen genü
Hiernächst wür
bedürfen, in so fern
derselben in ihrem
erhöhete Beiträge zu
Um aber eine
nothwendig werden,
zu setzen, einen Theil
kations-Betrieb einz
größten Nachtheil ge

Mersebu

ürde zwar an und für sich nichts zu erinnern seyen, da dergleichen Anf
eingerichtet werden können, als für größere Landestheile, allein es ist
nannten drei Kreisen gelingen würde, mit dem ihnen event. aus den
nden Kapitale von 2875 Thaler in Staatsschuldscheinen eine auch n
zende Anstalt dieser Art herzustellen.

de aber auch die Zeitzer Anstalt nach dieser Abtrennung einer veränd
nicht die ständischen Vertreter der übrigen Landestheile beschließen sollten
bisherigen Umfange fortbestehen zu lassen und den dadurch entstehend
decken.

Verminderung des bisherigen General-Verwaltungs-Aufwandes zu e
die jetzt angestellten Ober-Beamten zu translociren und niedriger besolde
il der vorhandenen Räumlichkeiten zu anderen Zwecken zu aptiren, den
uschränken und viele andere Einrichtungen dieser Art zu treffen, welche
reichen dürften.

eg, den 29. April 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Laufende No.	Name
	I.
1.	Uebe, Fried
2.	Flügel, Ch
3.	Wiegand,
4.	Gneist, Fri
5.	Krüger, G
6.	Trautmann
7.	Richter, F
8.	Scharlach,
9.	Augustin,
10.	Benneman
11.	Julius, Fr
12.	Quasnock,
13.	Nilius, An
14.	Willer, Ch
15.	Schuncke,
16.	Schoch, Si
17.	Theuerkorn
18.	Schröder,
19.	Carelli, M
20.	Gopping,
21.	Schalow, F
22.	Limbach, B
23.	Burckhardt
24.	Hartmann,

der Häuslinge.	Wohnort.	Verpflegungs-Beitrag, welcher jährlich an die Anstalts-Kasse eingezahlt wird. Rth.	Sgr.	Pfg.	Bemer
Korrigenden.					
) Männliche.					
rich	Halle				
ristian	Halle				
Wilhelm	Halle				
riedrich Wilhelm	Dieskau				
ustav Eduard	Halle				
n, Karl	Halle				
riedrich	Halle				
Heinrich	Halle				
Adolph	Halle				
n, Christian	Halle				
iedrich	Giebichenstein				
Friedrich	Halle				
reas	Brachwitz				
ristian Heinrich	Halle				
Gottfried	Zscherben bei Halle				
non	Rosenfeld				
, Gottfried	Rosenfeld				
Benjamin Eduard	Halle				
chael	Halle				
Wilhelm	Halle				
riedrich	Halle				
ernhard	Halle				
Wilhelm	Petersberg				
Friedrich Sophes	Mansfeld				

Bayerische Staats-Bibliothek München

Laufende Nr.	Namen der Häuslinge.
	II. Landarme.
	a) Männliche.
1.	Bernstein, Salomon .....
2.	Winter, August .....
3.	Lange, Friedrich .....

Laufende Nr.	Namen
	a.
1.	Kannegieße
2.	Lautenseidl
3.	Lehnstädt,
4.	Masculus,
5.	Steinhoff,
	b.
1.	Trübiger,
2.	Sturm, Do
3.	Traue, Frie
4.	Behnert, A
5.	Herrmann,
6.	Dolz, Augu
7.	Brand, Aug
8.	Heinemann
9.	Pollmann,

der Häuslinge.	Wohnort.	Verpflegungs-Beitrag, welcher jährlich an die Anstalts-Kasse eingezahlt wird. Rl.	Sgr.	Pfg.	Bemerkungen.
III. Irre.					
a) Männliche.					
r, Friedrich August	Halle	25	—	—	
, Gottfried Anton	Nelben				
August Ernst Gottlob.....	Schwerz				
. Andreas	Beesen				
Jacob Gottfried	Gerbstädt	44	—	—	
b) Weibliche.					
Friederike	Halle				
rothee	Eisleben				
erike.....	Hettstädt				
uguste	Halle	60	—	—	
Caroline	Mansfeld				
te Rosalie	Hettstädt				
uste	Halle				
, Louise Juliane Charlotte	Giebichenstein				
Magdalene	Cönnern				

Bayerische Staats-Bibliothek München